This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ame 401.9.2

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

23417

ÖSTERREICHISCHE REICHSGESCHICHTE.

GESCHICHTE DER STAATSBILDUNG
UND
DES ÖFFENTLICHEN RECHTES.

EIN LEHR- UND HANDBUCH

VON

Dr. **ADOLF BACHMANN,**
O. Ö. PROFESSOR DER ÖSTERR. GESCHICHTE AN DER K. K. DEUTSCHEN UNIVERSITÄT ZU PRAG.

2. VERBESSERTE AUFLAGE.

PRAG.
Druck und Verlag von Rohlíček und Sievers.
1904.

Cus401.9.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE.

Die nachfolgenden Blätter enthalten — hinsichtlich Staatsbildung und Geschichte des öffentlichen Rechts — die Vorlesungen, die der Verfasser seit 19 Jahren unter dem Titel: »Geschichte Österreichs mit bes. Rücksicht auf Recht und Kultur« oder auch »Österreichische Reichsgeschichte« gehalten hat. Indem er somit im wesentlichen altes Eigen der Öffentlichkeit unterbreitet, verfolgt er nicht den Zweck, die Ansprüche der Gelehrtenwelt an eine österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte zu befriedigen, die heute nach dem Stande der Vorarbeiten noch nicht geschrieben werden kann. Er wünscht aber dem Bedürfnisse der Hörer der juridischen Fakultäten nach einem Lehr- und Handbuche der »Österreichischen Reichsgeschichte« (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts) entgegenzukommen, die zufolge Gesetzes vom 20. April 1893, Studienordnung für die juridischen Fakultäten, zum Obligat- und Prüfungsfache erklärt worden ist.

Obwohl bereits bezügliche Arbeiten hervorragender Fachgenossen vorliegen, bleiben die Schwierigkeiten, die sich der Herstellung eines Lehrbuches für die neue Disziplin entgegenstellen, nicht gering: in materieller Hinsicht, da noch eine ganze Reihe wichtiger wissenschaftlicher Fragen, namentlich der Geschichte des öffentlichen Rechts, der Klarlegung harrt, in formeller Beziehung, da das Buch, weil für Hochschüler bestimmt, nicht allein Tatsachen verzeichnen, sondern auch auf Literatur und Quellen hinweisen und den Vorgängen des politischen und kulturellen Lebens hinsichtlich Ursache und Wirkung in gewissem Maße nachgehen will.

Aus letzterer Ursache war es unmöglich, von der älteren Geschichte Ungarns, obleich es heute als ein im Innern selbständiges Staatswesen neben Österreich steht, ganz abzusehen.

Der Verfasser blieb darauf bedacht, das Buch über einen mäßig umfangreichen Band hinaus nicht anschwellen zu lassen. Auch war er bestrebt, die Mitte zu halten zwischen dem unabweisbaren Bedürfnis des Studierenden und der Fülle dessen, was der Lehrer mitzuteilen begehrt.

Die Gesichtspunkte, die den Verfasser sonst bei der Abfassung des Werkes leiteten, sind in der Einleitung entwickelt.

Prag, am 13. September 1895.

A. Bachmann.

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE

Die Ansprüche, welche diese 2. Auflage meiner österreich. Reichsgeschichte erhebt, sind nicht größer, als die der ersten. Wohl aber war ich bestrebt, durch Verwertung der neuen Forschungsergebnisse und namentlich eine sorgsame Revidierung des Textes die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen. Möge es sich auch fernerhin viele Freunde erwerben!

Prag, am 6. Feber 1904.

D. V.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Einteilung der österreichischen Reichsgeschichte.

F. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, 5 B., Berlin 1876—1879, Bd. 1; Grundriß der österreichischen Geschichte, Wien 1881. — A. Huber, Geschichte Österreichs, 5 B., Gotha 1885—1896, B. 1; Österreichische Reichsgeschichte, 2. A., Wien 1901, bes. v. A. Dopsch. — E. Werunsky, Öst. Reichs- und Rechtsgeschichte, 1. Lief., Wien 1894, Vorwort u. § 1. — A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, 1. Hälfte, Bamberg 1895. — E. F. Rößler, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich. Prag 1847. — A. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder. Wien, Akad. Denkschrift. 3. u. 4. — G. Hanel, Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, B. 22, Wien 1893. — Vgl. auch A. Bachmann in Ztsch. f. d. österr. Gymn. 1881, S. 365 ff., und Götting. gel. Anzeig. 1887, S. 383 ff.

1. **Begriff.** Die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden keinen einheitlichen geographischen Komplex, der wesentlich von Bevölkerungen derselben Sprache und Kultur bewohnt ist. Ein weiter Kreis ihrer Provinzen gehörte zum alten deutschen Reiche und war den Einflüssen unterworfen, die dieses zu üben verstand. Andere wichtige Gebiete erfreuten sich jahrhundertelang rühmlicher staatlicher Sonderexistenz. Erwerbungen von hohem Alter und solcher Bedeutung, daß auf sie kaum minder als auf das Stammland an der mittleren Donau, das herrliche Land »ob und nid der Enns«, der österreichische Staat gegründet

erscheint (Steiermark, Kärnten, Tirol) stehen Besitzergreifungen aus neuerer Zeit gegenüber, wo österreichischer Geist und österreichische Kultur erst kräftig Wurzel zu fassen haben und ihre Frucht noch erwartet wird.

So konnte Österreich nur ein künstliches Staatsgebäude werden, in dem gewichtige materielle und geistige Interessen der Bevölkerung sowie die Bestrebungen der Dynastie und große gemeinsame Geschicke zur Einheit und innigen Verbindung hindrängen, während anderseits nationale, geschichtliche und selbst landschaftliche Besonderheiten vielfach das Verlangen nach Ausstattung der historischen Bestandteile der Monarchie mit autonomen Einrichtungen erzeugen. Denn nicht um wissenschaftliche Theorien, sondern um die zweckmäßige Einrichtung des Kaiserstaates handelt es sich den politischen Parteien Österreichs. Während die Anhänger des Einheitsstaates (Zentralisten) in den einzelnen Provinzen eben nur große und kleine Verwaltungsbezirke erblicken, denen sie nach ihrer Besonderheit gern gewisse autonome Befugnisse zugestehen wollen, verlangen die Föderalisten (Autonomisten) die Einrichtung Österreichs als Bundesstaat oder gar als Staatenbund, die Verlegung des politischen Schwergewichtes in die Landtage und weitgehende Beschränkung der Zentralgewalt [1]).

Bei Charakterisierung der Geschichte Österreichs kann aber kein anderes Gesetz gelten als bei den übrigen Kulturstaaten. Die preußischen Historiker vergessen nicht, daß das Hohenzollernreich, aus kleinen Anfängen erwachsen, allmählich eine Reihe politischer Individualitäten mit scharfer Eigenart und zum Teile großer Vergangenheit in sich aufgenommen hat, deren weitgehende Einwirkung auf das Ganze noch langehin bemerkbar blieb, deren Eigentümlichkeiten noch heute in kultureller und nationaler Hinsicht fortbestehen. Dabei aber betonen sie unabläßig die Pflege und das Wachstum des preußischen Staatsgedankens und wird unbedingt in den Vordergrund gestellt, was diesen fördert und sich auf ihn gründet. Die wissenschaftliche »Schweizer Geschichte« und die Geschichte der »Vereinigten Staaten von Nordamerika« gönnen breiten Raum der Entstehung, Entwicklung und Bedeutung der in vielen Fragen politisch und materiell auf sich gestellten

---

[1]) **Politische Fragen sind hier zum ersten- und letztenmal berührt.**

Kantone und Unionsstaaten. Aber auch für sie wurzeln die Macht und Wohlfahrt des Ganzen und der Teile in den die wesentlichen Momente des Einheitsstaates enthaltenden Bestimmungen der Bundesverfassung. Es ist ja wirklich gesamtschweizerischen und -amerikanischen Geistes, was als Großtat der Geschichte beider Länder verzeichnet steht.

Auch die Reichsgeschichte Österreichs kann in erster Linie nur auf die Äußerungen der österreichischen Gesamtstaatsidee Bedacht nehmen: sie ist die Geschichte des großen Werde- und Lebensprozesses des Einheitsstaates Österreich. Sie hat die materiellen und idealen Grundlagen für Österreichs Vergangenheit, Bestand und Bedeutung zu erörtern mit all ihren mächtigen Förderungen, aber auch den Hemmungen, die einstmals oft und weithin hervortraten und zum Teile noch heute nicht überwunden sind. Was darüber hinausliegt, ist Geschichte Galiziens, Böhmens, Tirols u. s. w., also Provinzial- und Lokal-Geschichte.

In vorliegender »österreichischer Reichsgeschichte« gilt es insbesondere darzutun, wie aus der kleinen deutschen Ostmark an der Donau ein mächtiges Reich, der europäische Großstaat Österreich, erwachsen ist (Geschichte der Staatsbildung), und dazu die wichtigeren Tatsachen aus der Geschichte des öffentlichen Rechtes beizubringen; sie allein vermögen uns ja die schwierige Kenntnis der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs zu erschließen.

2. **Einteilung.** Die Keltenreiche zu beiden Seiten der Donau (4.—1. Jahrh. vor Chr.), das vielgestaltige staatliche und kulturelle Leben unserer Ostalpenlande zur Römerzeit (1. Jahrh. v. Chr. bis 5. Jahrh. n. Chr.) und die Herrschaften der Germanenkönige vor und nach Attilas Tagen von dem Markomannen Marbod, dem Zeitgenossen des Augustus, bis auf Alboin, der 568 seine Langobarden von der Donau nach Italien führte, entbehren der direkten Beziehung zum späteren Österreich und bleiben daher hier unbesprochen.

Schon eher in Betracht kommen die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der altansässigen romanischen (italienischen) Bevölkerungen der Küstengebiete der Adria und unserer Alamannen Vorarlbergs und Nordwesttirols, ferner der Langobarden Südtirols und namentlich unserer Bajuwaren und Slaven von ihrer Ansiedlung auf österreichischem Boden (6.—7. Jahrh. n. Chr.) bis

zur Zeit Kaiser Otto des Großen (936—973). Aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entstehung und den Geschicken des Kaiserstaates stehen doch auch diese Bevölkerungen erst mittelst der Territorienbildung im Süden und Südosten Deutschlands während des 10. Jahrhunderts. Ziemlich gleichzeitig ist das einheitliche böhmische Herzogtum der Přemysliden entstanden und das Königreich der Arpaden aufgerichtet worden. Bis dahin reicht auch Österreichs Vorgeschichte.

Nicht das mächtige Baiern oder das einst so große Amtsherzogtum Kärnthen, sondern die bairische Mark ostwärts der Enns ist der lebensfrische Mittelpunkt eines eigenen großen Staatswesens im Südosten des deutschen Reiches geworden. Gefördert durch die Gunst der Umstände und reichen Natursegen, geleitet von einer langen Reihe trefflicher Fürsten hat das »Ostland« an der Donau schließlich nahezu alle deutschen Striche im Gebirge zwischen den Schweizer Seen und der Ungargrenze sich angegliedert. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war Österreich an Macht und Bedeutung über die anderen Fürstentümer Deutschlands weit hinausgewachsen, das Reich der Zukunft. Die Lobredner fanden in Kaiser Friedrichs III. (1440—1493) Wahlspruch: »A E I O U« die Worte: »Alles Erdreich ist Österreich untertan« oder »Austria erit in orbe ultima«. Hier endet auch das territoriale Österreich.

Die innere Kraft der österreichischen Herzogtümer und Hausgebiete, die zeitgemäßen Ordnungen, die Maximilian I. schuf, die gebietende Stellung der Habsburger, die binnen Kurzem das reiche Burgund, die deutsche Krone und die spanische Monarchie dauernd erwarben, machten Österreich um die Wende des 15. zum 16. Jahrh. zur europäischen Großmacht. Nun vermochte es auch Böhmen, das bereits mehrmals erlangt und wieder verloren war und dessen besondere Art den Kaisern von Ferdinand I. bis Ferdinand II. (1526—1620) viel zu schaffen machte, dazu einige Teile Ungarns, letztere in schwerem Kampfe gegen die Türken, festzuhalten und enger an die deutschen Besitzungen, »Altösterreich«, zu knüpfen. Die Erwerbung beider Königreiche stellte die neue Großmacht auf die breitere Besitz-Basis. Dabei galt es schwierige politische und dynastische, religiöse und materielle Fragen zu lösen. In Österreich vermochte der moderne Staat erst im 18. Jahrhundert, in den großen Reformen der Theresianischen und Josephinischen Zeit (1740—1790), und auch da wesentlich

nur für die deutschen und slavischen Provinzen des Reiches, seine Auferstehung zu feiern. Eben diese große Epoche schuf durch Neuordnung der Verwaltung und einschneidende gesetzgeberische Tätigkeit die Grundlagen für das heutige Österreich.

Aber das Problem einer angemessenen Teilung der Gewalten zwischen Herrscher und Untertanen wurde von ihr nicht gelöst. Erst das Sturmjahr 1848 pflanzte, nach mancherlei Erfahrung und fruchtbaren Anläufen seit 1789, auch dafür reiche, edle Keime. Mit dem Jahre 1860 trat Österreich endgiltig in die Ära der Verfassungsregelung ein, als deren bedeutsamste Ergebnisse der ungarische Ausgleich von 1867 und die Staatsgrundgesetze für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von 1869 zu verzeichnen sind.

Wir unterscheiden demnach neben der Vorgeschichte:

I. Österreichs territoriale Zeit, von ca. 970 bis 1500;

II. Österreich als europäischer Großstaat von 1500 bis zur Gegenwart;

und gliedern dem Gange des öffentlichen Rechtes entsprechend diese zweite Periode in folgende Epochen:

a) Die Zeit von 1500—1740 (1848). Österreich als Ständestaat. Nebenepochen:
   1. Übergewicht der Stände. 1500—1620.
   2. Übergewicht des Herrscherhauses. 1620—1740 (1848).

b) 1740—1792: Aufbau des modernen Staates Österreich.

c) 1792 (1780) bis 1860: Die Zeiten des Absolutismus. Die Stände ohne Bedeutung, dann beseitigt.

d) 1860 bis zur Gegenwart: Österreich als constitutioneller Staat.

§ 2. Entwickelung der österreichischen Reichsgeschichtsschreibung.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 6. A. bes. v. E. Steindorff, Göttingen 1894. — J. N. de Vogel, Specimen biblioth. german. austriacae etc., her. von L. Gruber und J. Wendt von Wendtenthal, 3 T., Wien 1779—1785. — C. Schmit Ritter von Tavera, Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. I. Abt., 2 Bd., Wien 1858 (reicht bis K. Ferdinand I.). — W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. A., 2 B., Berlin 1894. —

O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhdts. 3. A., 2 B., Berlin 1886—87. — F. Krones. Grundriß S. 10 ff.

Den ersten Anfängen einer einheimischen Geschichtschreibung [1]) in den salzburgisch-obderennsischen Grenzgebieten Baierns und Österreichs folgte seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts die üppig emporwuchernde österreichische Klosterannalistik und um 1150 auch schon die Blütezeit des berühmten Staatsmannes und ersten österreichischen Geschichtsschreibers, des Bischofs Otto von Freising [2]). Wohl hatte nur die besondere Gunst der Verhältnisse so frühe einen Historiker aus österreichischem Stamme erstehen lassen und blieb Otto, in der Fremde gebildet, auf die geistige Entwicklung seiner Heimat Österreich nahezu ohne Einfluß. Seine Richtung war mehr eine philosophische als historische. Aber er gehörte zu den ersten Geschichtsschreibern und den bedeutendsten Geistern des deutschen Volkes in jenen Tagen. Die gleiche Liebe für das schöne Vaterland und seine Geschicke zeigte sich in dem begabten und mit so reichem Gemütsleben ausgestatteten österreichischen Volke auch während der nachfolgenden Geschlechter lebendig. Zudem stieg Österreichs Macht beständig, die benachbarten Landschaften wurden mit ihm vereinigt, hervorragende Fürsten führten nach großen Gesichtspunkten die Herrschaft und selbst allgemeine Fragen des politischen und wirtschaftlichen Lebens drängten auf dem Boden Österreichs zur Entscheidung. So geschah es leicht, daß sich um den Ausgang der Babenberger-Zeit (1246) ein geistlicher und ein bürgerlicher Chronist Österreichs zu einer höheren Auffassung der vaterländischen Geschichte erhob. Eine Art österreichischer Reichsgeschichtschreibung kündigt sich an, die in stolzem Preise der Heimat und der Macht ihres Fürsten ausklingt, vor dem der Kaiser selbst »mit Laster und mit Schande« »das Land räumen mußt'« [3]).

[1]) Die sogen. „Passio quatuor sanctorum coronatorum", die Vita S. Severini u. a. gehören einer fremden Kulturepoche unserer Gegenden an, wenn sie auch direkt oder indirekt von hier ausgehen.

[2]) Sohn Markgraf Leopolds des Frommen von Österreich († 1136) und seiner Gemahlin Agnes, Tochter Kaiser Heinrichs IV. Otto starb 1158.

[3]) Jansen Enikls „Fürstenbuch von Österreich und Steier" bei A. Rauch, Scriptor. rer. Austriacarum I. 252—373.

Aber mit Friedrich dem Streitbaren sank das glänzende Fürstengeschlecht von Österreich dahin, und böse Tage kamen für das Land. Dafür erfüllte sich in und für Österreich die alte Vorhersagung, »daß der Adler des Reichs in des Löwen Nest soll' ruhen« [1]). Der rote Habsburger Löwe überwältigte den weißen böhmischen (1276, 1278). Das Haus der neuen deutschen Könige ward hieher verpflanzt und trieb auf österreichischem Boden die tiefgründenden Wurzeln seiner Macht. Die Habsburger Herzoge, so hervorragend durch echt königlichen Sinn wie durch wahrhaft fürstliches Äußere, »ein Schrecken den Feinden, für die Ihren voll Freigebigkeit und Milde«, eine Fürstenreihe, die unermüdlich von Generation zu Generation [2]) emporstrebte, erlangten die österreichischen Lande als Reichslehen.

Im Wachstum und dem inneren Gedeihen ihres Österreich erkannten die Habsburger die feste Grundlage ihrer bleibenden Größe. Auch abgedrängt vom Besitze der deutschen Krone, die ihnen fast schon als väterliches Erbe erschien, preisen sie ihr Land als »Schild und Herz des heil. römischen Kaisertums, das vor allen andern Herzogtümern und Fürstentümern des Reichs« »mit den kostbarsten Vorrechten begnadet und erhöht« sei [3]).

Kein Wunder, daß sich auch wieder im 14. Jahrh. die heimische Geschichtschreibung über die landschaftliche Besonderheit erhebt zur Betrachtung der gemeinsamen Schicksale aller Lande, die in die Hand der Fürsten von Österreich gelegt sind. Die österreichische Sagengeschichte weiß zu melden, daß Österreichs Ruhm und Größe unmittelbar herkomme von den Imperatoren des römischen Weltreichs [4]), ja zurückreiche bis in biblische Zeiten, daß schon voralters seine Fürsten auch über Böhmen und Teile Ungarns geherrscht [5]). Die phantastische Darstellung der Vergangen-

---

[1]) Gregor Hagens (des Seffners?) deutsche Chronik aus Österreich bei H. Pez, Scriptor. rer. Austriac. I. 1083.

[2]) Th. Ebendorfer von Haselbach im Chronic. Austriac., ebd. II. 983.

[3]) Im (gefälschten) Privilegium maius von 1156: „Austria, quae clypeus et cor sacri imperii Romani esse dinoscitur."

[4]) Die ältesten zwei Gnadenbriefe sollen ja Julius Caesar und Kaiser Nero der Ostmark gegeben haben.

[5]) Gregor Hagen in der erwähnten Chronik und nach ihm u. a. Veit Arenpek, Österreich. Geschichte bei Pez, Script. rer. Austriac. II. 1166 ff. Vgl. darüber noch besonders Franz F. Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österreich. Staatsrechte, Wien 1762, S. 40; S. 49 ff.

heit erklärte und förderte dadurch ernste Bestrebungen der Gegenwart, aus denen sie selbst wieder Nahrung schöpfte. Auch wenn Th. Ebendorfer, hochbetagt, mit greisenhafter Grämlichkeit das Unheil beklagt, das in seinen Tagen (1382—1464) über Österreich gekommen, so erkennt er doch in dem so teuren Heimatlande »den Sitz der Könige«, dessen Fürstenhaus auch schon »Ungarn und Böhmen die Herrscher gegeben« [1]). Immer wieder stellt sich die Erkenntnis ein, um wie vieles mehr die Geschichte Österreichs eine Staats-, als Landes- oder Volksgeschichte sei, und wie bedeutsam hier die öffentlichen Rechtzustände werden. Johannes Cuspinian, Professor an der Wiener Universität, dann vielgebrauchter Rat Kaiser Maximilians I., will in seiner »Austria« dem jungen Erzherzog Ferdinand (K. Ferd. I.) auch Meldung tun [2]), mit welchem Rechte die Landtage zusammentreten, wie oft der Fürst alle seine Untertanen aus den vier Ständen berufen soll, welche Ordnung bei der Behandlung der Geschäfte zu beobachten sei.

Doch vermochte sich die Geschichtschreibung des 15. und 16. Jahrhunderts nicht zu systematischer Pflege einer österreichischen Reichsgeschichte und Darlegung der Rechtszustände unserer Lande zu erheben. Mittelpunkt blieben die dynastischen Interessen und Bestrebungen, blieb das Haus Habsburg, das schließlich im Reiche die Wittelsbacher in den Schatten stellte und die Luxemburger beerbte (1363—1438) dessen kaiserliches Haupt, Friedrich III. (1440—1493), in den Tagen seiner schwersten Heimsuchung den Glauben an die Bestimmung, die künftige Größe Österreichs nie verlor, bis unter Kaiser Maximilian I. und seinen noch größeren Enkeln Karl V. und Ferdinand I., sie alle an persönlicher Bedeutung hervorragend unter den Zeitgenossen, die Entwürfe der Habsburger ins ungemessene reichten, bis Österreichs Name und Größe die Welt erfüllte und in den Ländern Habsburgs die Sonne nicht mehr unterging.

Solche Fürsten, solche Geschicke, mußten alle fesseln, die historischen Sinn, die Lust und Freude zur Geschichtschreibung besaßen. J. Volaterranus und J. Nauclerus, Abt Tritheim und Jac. Manlius, J. Stabius, Wolfgang Lazius und Joh. Cuspinian, J. Grün-

---

[1]) Chronicon Austriac. bei Pez, Script. II. 985.

[2]) Joh. Cuspiniani „Austria", Francfurt 1601, p. 54—55; vgl. auch p. 71.

peck, Hieron. Gebweiler und Lad. Suntheim, dazu später Gerhard Roo, H. J. Fugger und andere: sie alle wurden die Herolde des Ruhmes Österreichs und der Taten seiner Fürsten. deren Ursprung man von römischen Kaisern und den Königen der Gothen und Franken, von den Herzogen der Wangionen, der Alamannen oder der Burgunder herleitete.

Die mächtigen Eindrücke dieser Periode wirkten auch noch fruchtbar nach, als zu trüberer Zeit im Staate der deutschen Habsburger die dynastischen Kräfte den Kampf mit den Landständen um die monarchische Zukunft Österreichs und die Glaubenseinheit zu bestehen hatten.

Mit den Urkunden des Schweizer Benediktinerklosters Muri, der Lieblingsstiftung der Habsburger, begründeten die »Origines Murensis monasterii« etc., Paris 1618, und nach ihnen Tschudi[1]) die Abstammung des Hauses Österreich von Guntram »dem Reichen«, welche Ansicht in Fridol. Kopp[2]), Abt zu Muri, und J. B. Wieland[3]) noch lange ihre Vertreter fand. Dagegen verfocht Franz Jak. Herrgott in seinem großen Werke »Genealogia diplomatica auguste gentis Habsburgice», 2 T. in 3 B., Wien 1737[4]), die Herkunft der Habsburger von Herzog Eticho von Alamannien, dem Stammvater der Lothringer, welcher Ansicht vor allem R. Heer in wiederholten Kundgebungen recht leidenschaftlich das Wort redete[5]). Auch später blieb die genealogische Richtung nicht ungepflegt[6]).

---

[1]) Origo et genealogia gloriosissimorum comitum de Habsburg, Constanz 1651.

[2]) Vindiciae actorum Murensium pro et contra rever. d. p. F. Herrgott, 1750.

[3]) Vindiciae vindiciarum Koppianarum . . . 1760.

[4]) Dazu kamen später von Herrgott die Monumenta augustae domus Austriacae, 3 Teile (Sigilla, Numotheca, Pinacotheca); die 4. Abt. „Taphographia“ verbrannte; der Cod. epistol. Rudolphi I. wurde 1772 von H.'s jüngerem Freund Gerbert, Abt zu San Blasien, besonders herausgegeben.

[5]) Vor allem in dem Buche „Anonymus Murensis denudatus“, 1755. Gegen die Murenser trat auch J. Dan. Schöpflin in seiner Alsatia illustrata, 2 B., Colmar 1751—61, auf.

[6]) So besonders in dem Abte Seyfrid von Zwettl (Arbor Aniciana), dem Phosphorus Austriacus, der Politica Austriaca des Jesuiten Hilleprand u. s. w. Vgl. Schmit von Tavera l. c., I. 7 ff.

Seit Beginn des 17. Jahrh. förderte der Sieg der Monarchie über das Ständewesen und den Particularismus neben der Regentengeschichte auch die österr. Reichsgeschichte, während die Ländergeschichte naturgemäß zurücktrat. Noch steht Chr. Graf Khevenhüller, der Repräsentant des rekatolisierten und dynastisch gewordenen Hochadels Innerösterreichs, voran[1]); ihm folgten der italien. Kriegsmann Gal. Gualdo Priorato und der Jesuit Franz Wagner, die Geschichtschreiber der Kämpfe Ferdinands II., Ferdinands III., Leopolds I. und Josephs I. Daneben aber erklärten Juristen und Staatsmänner, weit weniger in Siegen und Kämpfen, Würden und Bestrebungen der Habsburger, als in ihrer territorialen Macht, durch die sie die alleinige Majestät in Deutschland den Ortsfürsten gegenüber seien, bestehe ihr gerechter Anspruch auf die führende Rolle in Mittel- und Osteuropa. Von patriotischem Geiste erfüllt führt der Verfasser der Schrift »Österreich über alles, wenn es nur will«[2]) aus, wie das Habsburgerreich, weitausgedehnt, mit der Fülle natürlicher Gaben verschwenderisch ausgestattet, eine Welt für sich, da es alles Notwendige selbst besitze, leicht allen anderen Staaten vorangehen könne, »wenn nur die rechte, wohl mögliche Anstalt ihm zu Hilfe käme«[3]).

Die öffentlich-rechtlichen Fragen traten neben den wirtschaftlichen noch mehr in den Vordergrund, als das Erlöschen des spanischen, dann des Mannsstamms des deutschen Hauses Habsburg den Gesamtstaat und die einzelnen Erblande, die europäischen Fürstenhäuser und insbesondere die deutschen Nachbarn Österreichs zu beschäftigen begann. In Wien fand Ch. H. Freiherr von Senckenberg, mit dem trefflichen Moser[4]) der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, seit 1745 die Stätte für seine verdienstliche Tätigkeit[5]).

---

[1]) Von ihm sind die Annales Ferdinandei, vollständig (die Zeit von 1578—1637 umfassend) in 12 B., Leipzig 1716—1726.

[2]) Ged. 1684. Als Verfasser gilt Paul Wilh. von Hörnigk.

[3]) Die österreichischen Aufklärer des 18. Jahrhunderts (Sonnenfels, auch K. Joseph II.) haben ganz spontan ähnliche Überzeugungen bekannt.

[4]) J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 50 B., 1 Bd. Register, 2 B. Zusätze. Nürnberg 1737—1754.

[5]) In Betracht kommen von S.'s Werken neben dem Corpus iuris feudalis, Giessen 1740 (Halle 1772), die Selecta iuris et historiarum, 6 tom. Frankfurt 1734—42.

Die große Theresianische Epoche, so fruchtbar und anregend auf allen Gebieten geistiger Tätigkeit in Österreich, förderte mit ihren opfervollen und trotz aller Heimsuchungen erhebenden Kämpfen den Reichsgedanken in außerordentlichem Maße. Die wenn auch allseitige so doch vorsichtige Umgestaltung der öffentlichen Rechtszustände wandte namentlich diesen die allgemeine Aufmerksamkeit zu. Damals hat neben den Österreichern Heyrenbach und Dischendorffer und den deutschen Gelehrten Reinhard, F. A. Wenck, Gebhard u. a. Franz Ferd. von Schrötter (1736 bis 1786) gewirkt, dessen 5 »Abhandlungen«, für jene Tage vortrefflich, noch heute stofflich von Wert sind.

Die reiche Aussaat der sogen. Aufklärungsperiode Österreichs (1740—1790) wucherte nach in der breiten Maße historischer Arbeiten aus dem Ende des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach. Sie tragen den Charakter der damaligen staatlichen und kulturellen Entwicklung Österreichs und lassen über einseitiger Betonung der politischen und kriegsgeschichtlichen Dinge, über dem Wust unkritischen Details und der hohlen Form wahrhaft wissenschaftlichen Geist vermißen. Doch zeigen alle die gewinnendste Liebe zur Sache.

Ungleich erfreulicher ist, was sich über Österreichs heutige Geschichtsschreibung sagen läßt. Der großartige Aufschwung der gelehrten Forschung in Deutschland, unserem Vaterlande durch die Neuorganisierung und den raschen Aufschwung der österreichischen Universitäten, durch die Freiheit der Wissenschaft und Lehre und den reichen Fluß des öffentlichen Lebens vermittelt, kam vor allem auch der Geschichtswissenschaft zugute. Schon sind über die österreichische Geschichte überhaupt und die Geschichte der Reichsbildung insbesondere treffliche Werke zu verzeichnen. Für die Kenntnis der Geschichte des öffentlichen Rechtes bleibt wohl noch vieles zu tun, aber wenigstens mancherlei Materiale ist beigeschafft und neuestens zeigt sich erhöhter Eifer, dieses zu ergänzen und auch schon, es zu bearbeiten.

§ 3. Vorgeschichte und bleibende Besiedlung bis 976.

K. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. München 1837. — M. Büdinger, Österreichische Geschichte bis zur Mitte des 13. Jahrhdts. Leipzig 1858. — F. Krones,

Handbuch d. österr. Geschichte Bd. I. — A. Huber, Österr. Gesch. Bd. I. S. 4 ff. — O. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich. I. Leipzig 1879. — S. Riezler, Geschichte Baierns, B. I. Gotha 1878.

Verläßliche Nachrichten über die Länder des heutigen Österreich reichen nicht über das 4. Jahrhundert v. Chr. hinauf. Damals bewohnten die gesamte Westhälfte mit Ausnahme Tirols, das größtenteils rätisch war, keltische, den Osten und Südosten illyrisch-thracische Stämme. Zu letzteren gehörten die Pannonier im heutigen Ungarn am rechten Ufer der Donau und die Daker in Siebenbürgen und Ostungarn. Unter den Kelten waren die Bojer in Böhmen, die Vindelicier auf der bairischen Hochebene und in Vorarlberg und die Noriker im Ostalpenlande zwischen Donau und Karst die Hauptvölker. Die Alpenkelten führten wohl auch den Namen Taurisker [1]).

Diese älteste österreichische Völkertafel hatte sich um die Zeit der Geburt Christi nahezu völlig geändert. Die Keltenstämme im Norden der Donau waren nun zersprengt oder vernichtet und ihre Gebiete in den Händen freier deutscher Suebenvölker, der Markomannen in Böhmen, der Quaden in Mähren und Nordwestungarn. Alles Land südwärts der Donau erscheint dagegen dem römischen Kaiserreiche einverleibt. Römische Sitte und lateinische Sprache und Schrift gewannen bei den unterworfenen Bevölkerungen unserer Landschaften weite Verbreitung.

Aber die Weltherrschaft der Römer hatte hier keinen Bestand, obwohl sich die Römer bis gegen Ende des 5. Jahrh. n. Chr. südlich der Donau behaupteten und vorübergehend (107—270 n. Chr.) sogar die weiten Striche Daziens Theile des Kaiserreiches bildeten. Alle die Schöpfungen der römischen Epoche, der reichgegliederte Verwaltungsapparat des Imperiums, dessen großartige Straßenzüge und Befestigungen, das hochentwickelte Kulturleben der römischen und romanischen Bevölkerungen sind mit diesen selbst bis auf wenige Reste, die sich namentlich in Tirol, im Küstenlande und Dalmatien erhielten, zugrunde gegangen. Immerhin darf sich heute unser ladinisches und italienisches Volkstum, mit Ausnahme der Italiener Südtirols, die meist Nachkommen roma-

[1]) Siehe noch heute die Bezeichnungen „große“ oder „hohe Tauern“, „kleine Tauern“.

nisierter Langobarden sind, als die älteste bleibend seßhafte Bevölkerung Österreichs betrachten [1]).

Auch die Reiche deutscher Völker, die neben- und nacheinander im Laufe der Völkerwanderung auf österreichischem Boden entstanden, erhielten sich nicht. Die Herrschaft der Hunnen (ca. 380—453), so weithin und mächtig auch Attila († 453 n. Chr.) von seiner Holzstadt in der ungarischen Tiefebene aus über die Lande gebot, sank dahin, sowie der große König aus dem Leben schied. Die Schiren und Rugen, die Heruler und Gepiden gingen bis auf spärliche Reste zugrunde. Die Burgunder, Vandalen, Quaden, Gothen und Langobarden suchten neue Sitze. Die Alamannen, die schon im 3. Jahrhunderte zwischen der oberen Donau und dem Rhein ins römische Reich eingedrungen waren, strebten vor allem in den benachbarten Gebieten ihre Herrschaft auszubreiten, was ihnen im 5. Jahrhundert gegen Osten bis über das alte Vindelicien (Raetia secunda) hin, und noch früher im heute österreichischen Vorarlberg und Nordwesttirol gelang, — die zweitälteste bleibende Bevölkerung unserer Monarchie [2]). Der Aufbruch der Langobarden nach Italien (568 n. Chr.) und wahrscheinlich auch die Vorrückung der markomannisch-bajuvarischen Bevölkerung aus Böhmen nach dem heutigen Baiern stehen im Zusammenhange mit der Zuwanderung und Ansiedlung eines neuen Steppenvolkes, der Avaren. Diese wurden Beherrscher eines mächtigen Reiches, das binnen kurzem fast das ganze heutige Österreich-Ungarn umfaßte. Nur die Gebiete westlich der Enns und der Drauquellen: Oberösterreich, Salzburg und Tirol, welche Striche die Baiern im 6. Jahrhunderte besetzt hatten, wurden von diesen, Südtirol von den Langobarden siegreich behauptet. Bis heutzutage bewohnt die deutsche und italienische Bevölkerung diese Kronlande; sie steht, was den Zeitpunkt ihrer bleibenden Ansiedlung in Österreich betrifft, an dritter Stelle [3]).

---

[1]) Es sind ihrer nach der Volkszählung von 1900 im ganzen 727.102. Übrigens entstammt auch die italienische Bevölkerung Istriens und Dalmatiens teilweise späterer venezianischer Zuwanderung.

[2]) Viel späterer Zeit gehören die zahlreichen schwäbischen Siedlungen inmitten der slavischen und magyarischen Bevölkerung an.

[3]) Die erste Zuwanderung der Deutschen Kärntens beginnt wohl schon mit dem Ende des 8., die der Steiermark und Niederösterreichs im 9. Jahrhdt. Die zweite deutsche Besiedlung der beiden letzgenannten Länder ist erst

der völligen Zerstörung der Avarenherrschaft die Gebiete Ungarns ostwärts der Donau sich selbst.

Die von dem großen Karl (768—814) geschaffenen Ordnungen wurden von seinen Nachfolgern nicht sorgsam genug bewahrt. Dies erleichterte die Aufstände des slovenischen Fürsten von Sissek und erschwerte die Kämpfe der Deutschen mit Bulgaren, Böhmen und Mährern, welch letztere sich unter den Fürsten Moimir, Rostislav und Swatopluk (Zwentibold) zu bedeutender Macht erhoben (das »großmährische« Reich, ca. 840—906). Doch ging auch in jener Zeit zugleich mit der fortschreitenden Germanisation und der Ausbreitung des Christentums die geistige und materielle Kultur der Südostalpenlande rüstig voran.

Die Schöpfungen der karolingischen Periode in unseren Landschaften wurden aber geradezu vernichtet oder für lange in Frage gestellt, als sich etwa 895 die Magyaren oder Ungarn, ein osteuropäisches Reitervolk finnisch-ugrischen Stammes, in den seit dem Sturze des Avarenreiches nahezu unbewohnten ungarischen Ebenen ostwärts der Donau niederließen. Nur Männer, acht Reitergeschwader, unter der Führung Arpads, des Almos Sohn, waren sie damit Ostnachbarn der hadernden Deutschen und der seit des großen Zwentibold Tod (894) auch durch innere Uneinigkeit geschwächten Mährer geworden. Den Ungarn erlag (905 oder 906) das großmährische Reich vollständig, 907 auch das Aufgebot der Baiern, die, scheint es, von den anderen deutschen Stämmen nicht unterstützt wurden. Nun suchten die Sieger über das niedergetretene Mähren (und Böhmen?) hin auch Norddeutschland heim. Ihre Sitze und ihre Herrschaft reichten rasch westwärts an der Donau bis zur Ennslinie, und im östlichen Alpenlande über die Flachlandschaften an der Mur und Drau bis an die Grenzen des heutigen Kärnten hinauf.

Aber der Rückschlag blieb nicht aus. Seit der Vereinigung der deutschen Stämme unter König Heinrich I. (919—936), dem auch der mächtige Baierherzog Arnulf sich beugte, schützten beide das Reich mit Erfolg gegen neue ungarische Einfälle. Selbst Böhmen wurde 929 wieder den Deutschen zinspflichtig. Dann brach Heinrichs I. Sohn, Kaiser Otto der Große (936—973), die Übermacht der Ungarn durch den Sieg auf dem Lechfelde bei Augsburg (955) für immer. Langsam aber allseitig gegen den Südosten vordringend gewannen die Deutschen wenigstens einen

Teil der verlorenen Marken zurück, die sie freilich erst wieder neu besiedeln und staatlich organisieren mußten. Ihre Verteidigung wurde durch die Hinzufügung der nordöstlichen Striche Italiens noch mehr gesichert. Die Westgrenze Ungarns reichte bald nur noch an die March, Leitha und südlich davon bis an die Ausläufer der Gebirge. Dafür gewannen die Magyaren in den weiten Tieflanden an der Donau und Theiß feste staatliche Ordnungen und die bleibende Vorherrschaft über die neben ihnen sitzenden Bevölkerungen bis heute. Nur die Kroaten, im 9. Jahrhdt. wieder zeitweise unter griechischer Herrschaft, behaupteten vorerst den Ungarn gegenüber ihre Selbständigkeit [1]).

§ 4. Übersicht der Geschichte des öffentlichen Rechtes bis 976.

Literatur s. unten und § 5.

Die Alamannen [2]), vordem unter Königen, wurden, seitdem König Clodwig I. ihre Freiheit gebrochen (in der Schlacht bei Zülpich 496), von Herzogen regiert. Gleich den übrigen den Franken unterworfenen Stämmen behielten sie ihre volkstümlichen Gesetze, von denen die ältesten nicht aufgezeichnet oder verloren [3]), spätere im sogen. Pactus Alamannorum [4]) und der Lex Alamannorum [5]) erhalten sind. Die Gesetze kennzeichnen die Stellung der Herzoge, die später verschwinden, der Kirche u. s. w. Zur karolingischen Zeit steht wie bei den Langobarden und Baiern die schwäbische Bevölkerung als wesentlich gemeinfreie Bauernbevölkerung unter Grafen, welche als Beamte des Königs ihre Sprengel politisch und militärisch leiten, für den geregelten Gang des Rechtes sorgen und das staatliche Interesse in finanzieller Beziehung handhaben. Die große social-materielle

[1]) Die Magyaren haben kaum je die Mehrheit der Bewohner des ungarischen Reiches gebildet. Heute beträgt (ämtl. Zähl.) ihre Anzahl über 8,000.000.

[2]) In Vorarlberg stießen der schwäbische Rheingau, der Argengau, der Allgau und der Churrätische Wallgau zusammen. Chabert § 37.

[3]) Von ihnen spricht der griechische Geschichtschreiber Agathias (ἱστορίαι = Geschichte der Jahre 552—558), I, 6.

[4]) Da Agathias etwa 582 starb und der Pactus (nach Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. § 41) frühestens Ende des 6. Jahrhdts., wahrscheinlich aber erst in der 1. Hälfte des 7. entstand, so erscheint eine Identität nicht wohl möglich.

[5]) Ausgabe in den Mon. Germ. Hist., Leges III. 1—182 u. V. 1—175.

Wandlung des 10. Jahrh. traf Schwaben, Bajuvaren und Langobarden in gleicher Weise.

Das heutige Südtirol, erst langobardisches Herzogtum Trient und Teil des Königreichs der Langobarden in Italien (568—774), wurde nach dessen Eroberung durch Karl den Großen fränkische Grafschaft und im Anfange des 10. Jahrhunderts Teil der Veroneser Mark, die Kaiser Otto I. (938, 952) mit Baiern vereinigte. Dasselbe geschah mit den Gebieten um die Nordbucht der Adria. Sie hatten seit dem 6. Jahrh. zum langobardischen Herzogtum Friaul gehört, standen dann seit 774 unter einem, später unter mehreren, fränkischen Markgrafen und bildeten, soweit sich nicht die Griechen hier neuerdings die Oberhoheit beilegen durften, bis 952 einen Teil des Königreichs Italien. Während dieser ganzen Epoche stellten in den einst langobardischen oder byzantinischen Gebieten nicht Gaue die Verwaltungseinheit dar, sondern in altrömischer Weise die Städte, denen das umliegende Land zugewiesen war. Auch hier behielten heimische Gesetze und Bräuche, von der Reichsregierung unbeirrt, Geltung [1]).

Die Geschicke unserer Bajuvarenbevölkerung blieben identisch mit denen des ganzen Baierstammes. Wenn auch, wohl seit der Einwanderung, unter fränkischer Hoheit stehend, behielten die Baiern doch bis auf die Zeiten König Pipin des Kurzen nicht bloß weitgehende Freiheit in der Ausgestaltung ihrer inneren staatlichen Verhältnisse, sondern auch bis 788 ihre eigenen Stammesherzoge aus der Familie der Agilolfinger. Nach der Absetzung Thassilos III. (788) wurde das Herzogtum beseitigt und Baiern in (fränkische) Grafschaften eingeteilt. In den Tagen der

[1]) In den Gebieten von Trient und dem Patriarchate von Aquileia die langobardischen Gesetze: Das Edictum des Königs Rothari von 643, die Gesetze Königs Liutprands (von ca. 730) und spätere Gesetze langobardischer und fränkischer Könige. Die sogen. „Concordia de singulis causis" stellt sich als eine Bearbeitung derselben dar, die (ca. 830) ein gewisser Lupus für den Grafen Eberhard von Friaul und Rätien unternahm. S. Mon. Germ., Leges IV. 235—288. Sonst galt bei den romanischen Bevölkerungen das altrömische Recht, das freilich ebenso durch gesetzgeberische Acte (namentlich des Ostgothenkönigs Theodorich) wie durch das örtliche Gewohnheitsrecht verändert und weitergebildet war. Die sog. Lex Romana Curiensis (vor der Mitte des 9. Jahrhunderts in Churrätien entstanden) hatte wenigstens sicher bei den Vorarlbergischen Romanen Geltung. Chabert, Bruchstück § 9, 11 ff. v. Luschin, Österr. Reichsgesch. 36.

Ungar-Not und nach dem Verluste der östlichen Lande erhob sich in Baiern ein neues Stammesherzogtum, zu dem auch die in unseren Gebieten behaupteten Grafschaften gehörten. Doch spielte davon nur das kärntnische Kesselland, das baierische Markgrafen schützten, eine Rolle.

Für Kärnten begann eine neue Epoche mit seiner Erhebung zum Herzogtum (976), im selben Momente, in welchem die untergegangenen Marken in der Nachbarschaft zum Teile neu entstanden und sich, da zugleich die Macht des bairischen Herzogtums eine entscheidende Minderung erfahren hatte, alsbald kräftig weiterentwickelten.

Die Geschichte des öffentlichen Rechtes unserer bairischen Bevölkerungen vor dem 10. Jahrh. tritt uns überraschend klar und lebensfrisch vor allem in Rechtsdenkmälern entgegen; doch gibt es auch andere Quellen. Hochbedeutsam ist das bairische Volksrecht, die Lex (auch Pactus oder Ewa = Recht) Bajuvariorum. Der eigentliche Text, dem ein Prolog und ein Register vorangehen, ist (wie auch das Register) in drei verschiedenen Fassungen vorhanden. Über die Art ihrer Entstehung gehen die Anschauungen weit auseinander. Am wenigsten innerlich wahrscheinlich und historisch gedacht ist jene, welche die immerhin weitgehenden Abweichungen bloß auf Bearbeitung und Verbesserung verschiedener Schreiber zurückführt, während doch die staatsrechtlichen Verordnungen unzweifelhaft nach der Weisung von König und Herzog, die kirchlichen von Geistlichen festgestellt wurden, und nur die Bestimmungen des Privat- und Strafrechts den alten bajuvarischen Rechtsgewohnheiten entnommen sind. Andere finden, daß sich die alte Verfassung des Baierstammes und seine politische und kulturelle Entwicklung vom ersten Drittel des 7. bis zum mittleren 8. Jahrhundert in den drei Fassungen des Volksgesetzes (21—22 Titeln) ganz deutlich widerspiegeln. In der ersten ist die Zeit der vollen inneren Unabhängigkeit der Baiern gekennzeichnet. Der Herzog allein vermittelt zufolge bestimmter persönlicher Verpflichtung gegen den Frankenkönig die Verbindung mit dem Merowingerreich, während er sonst durchaus das Haupt und der Lenker seiner Volksgenossen bleibt (7. Jahrh.). Sie enthält noch nichts vom Christentum, aber treffliche Grundsätze (Bußgeld für jede Art Vergehen, Hochschätzung der Frau, Heilighaltung des Familienlebens). Auf die Anfänge des kirchlichen

Lebens, den Fortgang der Kultur, aber auch den Gegensatz zum fränkischen Reiche in den Tagen des Herzogs Theodo († 717) weisen die Verordnungen hin, welche die zweite Fassung hinzufügt; sie erschienen eben des politischen Widerstrebens gegen das merowingische Königtum halber, dem die Alamannen nach wie vor untertänig sind, nicht dem Alamannengesetze, sondern dem Volksrechte der Westgothen (Lex Visigothorum), zum Teil wörtlich, entnommen[1]). Die dritte Fassung, welche die Unterordnung des bairischen Volkes unter das fränkische Königtum entschieden betont und staatsrechtlich zum Ausdruck bringt, charakterisiert Baiern als organisches Glied des mächtigen Frankenreiches. Der Baierherzog erhält in vielfachen Bestimmungen statt der Stellung eines Oberhauptes inmitten des patriarchalisch geordneten bairischen Stammes alles Herrscherrecht und das Fürstenamt und jene Gewalt zugewiesen, womit die kraftvollen ersten Karolinger entsprechend der staatlich-kirchlichen Organisation ihres Reiches die einst unabhängigen Stammesherzoge ausstatteten[2]). Dies mag geschehen sein, als Pipin der Kurze den Baierherzog Odilo wieder in sein Herzogtum einsetzte (ca. 745). Denn jetzt hinderte nichts, die Lex Alamannorum für die notwendig befundene Ergänzung und Umarbeitung des Baiergesetzes heranzuziehen[3]). Alamannen und Baiern standen ja nach Herkunft und Rechtsanschauung einander am nächsten, und hatten sich zufolge

---

[1]) Es geschah dies an 32 Stellen, die (Brunner, Sitzb. der Berl. Akad. 1901) dem alten merovingischen Königsgesetze entstammen. Vgl. Zeumer, Neues Arch. 23, 24. Die Lex Baiuw. in Mon. Germ., Leges III. 183—496, herausgeg. von Merkel.

[2]) Vgl. M. Büdinger, Österreichische Geschichte S. 78 ff. P. Roth, Die Entstehung der Lex Baiuwariorum, Diss. 1848 und ders.: Zur Geschichte des bairischen Volksrechtes, München 1869. S. Riezler, Über die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum. Forsch. zur deutsch. Gesch. XVI. u. ders.: Gesch. Baierns, I. 113 ff. v. Luschin, Reichsgeschichte 29 ff.

[3]) Für die Rechtsgeschichte unserer bairischen Bevölkerungen vom 6. bis 10. Jahrhdt. kommen noch die Beschlüsse der bairischen Synoden — die wichtigsten sind die von Neuching zur Zeit Herzog Thassilos (774—775), und von Ranshofen aus dem 10. Jahrhdt., jene wesentlich civil-, diese strafrechtlichen Inhalts, — für Baiern, Schwaben und Romanen die Reichsgesetzgebung und eine Anzahl von Formelbüchern, Urkunden und Actensammlungen aus jener Zeit in Betracht.

ähnlicher politischer und geographicher Verhältnisse auch ähnlich weiter entwickelt [1]).

Den bairischen Stammesherzogen, sowohl den früheren aus dem Agilolfingischen Hause wie den zur Zeit der Ungarkämpfe emporkommenden Liutpoldingern (Nachkommen des 907 gefallenen Markgrafen Liutpold), standen der Heer- und Gerichtsbann zu, sie sorgten für die Aufrechthaltung von Friede und Ordnung in ihrem Gebiete, beaufsichtigten die Amtstätigkeit der bairischen Grafen und Markgrafen und der vom Könige ihrer Obhut untergestellten tributären Fürsten [2]). Die Herzoge versammelten die Großen ihrer Provinz zu Hoftagen, zunächst freilich nur in Sachen des Landfriedens, und besaßen lange Zeit das Recht des Angriffskrieges, Frieden und Bündnisse zu schließen, die Bischöfe ihres Landes zu ernennen und über das Kirchengut zu verfügen; sie hatten mit reichem Eigenbesitz und großen Einkünften den Anspruch auf die Erblichkeit ihrer Gewalt, wenigstens in der herzoglichen Familie [3]). Erst zur Zeit Kaiser Ottos I. wurde auch in Baiern die Herzogsgewalt zum frei verleihbaren Reichsamte herabgedrückt.

In allen bairischen Landesteilen erstand und blühte damals eine ungemein reich begüterte hochgebietende Kirche, deren Gerechtsame sich infolge der eifrigen Missionstätigkeit der Geistlichkeit Baierns, namentlich in Böhmen, Mähren und den slovenischen Landstrichen, weithin über die benachbarten Lande erstreckte. Als (867—885) der Grieche Methodius die Aufrichtung einer selbständigen mährischen Kirche versuchte, erhob die bairische Kirche dagegen Protest in einer Schrift [4]), in der sie gestützt auf den geschichtlichen Verlauf der Bekehrung jenes Landes ihre Ansprüche vor König Ludwig dem Deutschen nachwies. Sie drang

---

[1]) Vergl. A. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiuwaren, Nürnberg 1866, S. 11; ders.: Die älteste Geschichte der Baiern, Braunschweig 1873. Auch von K. Karl dem Großen stammen Zusätze zum bairischen Volksrechte. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns I. 271.

[2]) Der slavischen Gebiete, welche in der Regel ihre eigenen Fürsten behielten.

[3]) Vgl. C. Bornhak, Das Stammesherzogtum im fränkischen Reiche, bes. nach der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 165 ff..

[4]) Es ist die sogenannte „Conversio Bagoariorum et Carantanorum", ged. in den M. hist. Germ., Scriptor. XI. S. 1—17.

nicht durch. Herzog Arnulf (907–937) griff zur Säkularisation des größten Teiles des bairischen Kirchenbesitzes, da er dessen zur Abwehr der Ungarn bedurfte. Auch für die Kirche Baierns kamen so in gewißer Hinsicht seit Mitte des 10. Jahrhunderts neue Verhältnisse [1]).

Gesellschaftlich gab es im bairischen Volke in der Agilolfingischen Periode Adelige (wenigstens fünf Geschlechter), Freie Halbfreie und Eigenleute. Auch den Herzog und die Angehörigen, seiner Familie schied von Adeligen und Gemeinfreien nicht das bessere Recht — jede Freveltat ward ohne Ansehung der Person des Täters gleich gebüßt —, sondern der höhere Rang, der größere Wert. Wie die einzelnen Teile des menschlichen Leibes nach ihrer Bedeutung, so wurde jedes Mitglied der staatlichen Gesamtheit verschieden gebüßt. Neben dem Range, den die Abstammung verlieh, waren der Diener der Kirche, die Frau, weil schutzbedürftiger und schwächer als der Mann, das Gotteshaus und die Werkstätte durch höhere Strafsätze geschützt. Die Knechte gelten als Sache, res, und waren insgemein rechtlos, in die Hand ihrer Herren gegeben. Auch die Freilassung, die formlos oder in bestimmter Weise stattfand, erhob sie nur zu Halbfreien, was zunächst im minderen Wergelde seinen Ausdruck fand. Nur die Freilassung durch den Herzog brachte Vollfreiheit (Denariales) [2]). Ferner unterschied man neben dem formlos freigelassenen »Aldio« [3]) den »Censualis«, der, vor dem Altar freigelassen, nun der Kirche eine jährliche Abgabe für ihren Schutz zahlte, und die mit besserem Rechte ausgestatteten ja später den Denariales gleich geachteten »Tabularii« [4]), bei denen auch Schutzgewalt der Kirche und Steuerpflicht wegfielen. Daneben besaßen die Nichtbaiern im Lande, Romanen, Slaven und die Angehörigen anderer deutscher Stämme, je nach der Art und Veranlassung ihres Weilens auf bairischem Boden verschiedenes Recht. Die bei der Einwanderung der Baiern

[1]) Vergl. Riezler, Geschichte Baierns I. S. 322 ff.

[2]) So genannt, weil ihnen bei der Freilassung der Goldpfennig aus der Hand geschüttelt ward, „Schatzwurf".

[3]) Der frühere Herr behielt das Obereigentum an seinem Gute und vertrat den Aldio auch vor Gericht.

[4]) Es sind die mit Freibrief, „per chartam ingenuitatis", Freigelassenen.

namentlich im Salzburgischen [1]) und in Tirol noch seßhaften Romanen und die Slovenen, die erst zur Zeit Thassilos III. und mit dem Sturze des Avarenreiches in größerer Anzahl untertänig wurden oder aus der Avarenzeit her besseren Rechtes sich erfreuten, behielten die persönliche Freiheit und echtes Grundeigentum. Ja in Österreich ob der Enns, in Kärnten und Westungarn gab es neben freien Slaven sicher auch eine Anzahl begüterter slavischer Adelsfamilien [2]).

Wo aber zur Zeit der Eroberung der Slave bloß Knecht des Avaren gewesen war und es sich um einzelne Fremdlinge handelte, da kam die alte beschränkte Rechtsanschauung zur Geltung, daß nur der dem eigenen Volke Angehörige, also der Baier, rechtsfähig sei. So wurde die zerstreute Slavenbevölkerung bei den Baiern und Franken ebenso gut verknechtet, wie einst bei den Avaren. Es geschah so oft, daß schließlich »Slave« und »Sklave« im wesentlichen gleich geachtet wurden.

Übrigens wurden schon in dieser Epoche die ursprünglichen ständischen Unterschiede vielfach verwischt. Während sich die alten Adelsfamilien als geschlossener Stand nicht zu behaupten vermochten und auf verschiedenem Wege eine neue Aristokratie, namentlich Beamtenadel und (durch Kommendation) [3]) Vassallenadel. entstand, gesellten sich Tributarii und Censuales den Gemeinfreien bei [4]). Auch die Lage der Servi ward besser, indem sie Eigentum (peculium) und selbständige Lebensführung als Kolonen gewannen (servi casati), oder gar als Hofdiener (servi hovati) den Weg zur Ritterbürtigkeit erlangten.

---

[1]) Sie scheinen aber auch im Chiemgau (in Oberbaiern) und im Traungau (Oberösterreich) bis ins 9. Jahrh. ziemlich zahlreich gewesen zu sein.

[2]) Wo ein „nobilis“ Romanus genannt wird (vgl. G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II. Bd., 2. Aufl., Kiel 1882, 290), geht dies nicht auf adeligen Stand, da ja die spätere römische Kaiserzeit keinen eigentlichen Adel mehr kannte, sondern nur etwa auf bedeutenden Besitz und persönliches Ansehen. v. Luschin 75—76.

[3]) „Commendatio“ Ergebung in ein Pflichtverhältnis zu einem Mächtigen. Sie kommt von den Franken zu den Baiern und wird hier schon unter den drei letzten Agilolfingerherzogen häufig.

[4]) Wurde schon auf der Neuchinger Synode (772) durch Erhöhung ihres Wergeldes angebahnt.

Erste Periode.

Österreichs territoriale Zeit
(ca. 970—1500).

I. Die deutsch-österreichischen Länder.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 5. Allgemeines.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V—VIII, Bd. V in 2. Aufl. Berlin 1893, Bd. VI—VIII. 1876—1878. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. und Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 39—75: Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens. — Ders. Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch., 2. Aufl., Leipzig 1903, § 18—20. J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, München 1863. Vgl. F. F. Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, III. S. 15 ff. K. Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 321 ff.

Wenn heute in Österreich zahlreiche Völkertypen vertreten sind und unsere Monarchie ethnographisch Beziehungen aufweist zu den meisten und bedeutendsten Nationen Europas: nach Werden und Wachsen unterscheidet sie sich von allen anderen. Die eine Reichshälfte, Ungarn, bildete bis 1526 ein selbständiges Reich, obwohl einst deutsche Waffen die Magyaren zu staatlicher Organisation zwangen[1]) und, von der vorübergehenden Oberhoheit der Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. ganz abgesehen, neben byzantinischen und italienischen vor allem deutsche Kultureinflüsse dort zur Geltung kamen. Böhmen entwickelte sich auf doppelter Grundlage: als Nationalreich mit eigener erblicher Dynastie und heimischem Recht, und doch auch in steter Zugehörigkeit zu Deutschland erst als tributäres Gebiet, dann als rechtes Reichsland, ja Kurfürstentum. Die südöstlichen Herzogtümer und Herrschaften sind auf Reichsboden erwachsen oder vom Reiche gegründet und

[1]) Daneben sperrten ihnen freilich auch die Siege des Kaisers Johannes (Tzimiskes) den Weg nach Süden und Südosten. Bei Kroaten und Russen war für die ungarischen Raubscharen nichts zu holen.

als deutsche Reichsgebiete und Reichsfürstentümer allmählich in der Hand der Babenberger und Habsburger, letztere selbst durch Jahrhunderte das deutsche Kaisergeschlecht, vereinigt worden. Ihre territoriale Entwicklung ist namentlich in den früheren Perioden durchaus identisch mit jener der übrigen Reichsgebiete und auch bei allen wesentlich gleich. Den allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Territorialität in Kürze andeuten, heißt darum die Bildung aller deutsch-österreichischen Kronlande Österreichs und wesentlich auch jene Böhmens in den Hauptpunkten kennzeichnen. Freilich wird damit Wichtiges aus der Geschichte des öffentlichen Rechtes unserer Landschaften vorweggenommen, aber in materieller und formeller Hinsicht gewiß zum Vorteile: Staatsbildung und Territorialität gingen in Deutsch-Österreich wie bei allen anderen deutschen Staaten Hand in Hand.

Die staatliche Organisation Karls des Großen kannte als Träger der öffentlichen Gewalt nur den König und die von ihm beauftragten Beamten (dux, praefectus, marchio, comes, rector), deren Amtsführung (seitens der missi dominici, Königsboten, Sendboten) sorgsam überwacht wurde. Nach Karl wurde zunächst der Staatsrat beseitigt und damit die sichere Tradition in der innern Politik aufgegeben. Während infolge der Araber- und Normannenkämpfe und der Freiheitsgelüste der slavischen Fürsten die Herrscheraufgaben wuchsen, fehlte nun die feste Hand in der Verwaltung und namentlich die früher so umsichtige Finanzgebarung. Die mangelhafte Geldwirtschaft und das Selbstgefühl der nach eigenem Rechte lebenden Bevölkerungen nötigte zur Bestellung von im Gau angesessenen Großen zu Beamten, denen man statt der Besoldung Grundbesitz (beneficium) zur Nutznießung zuwies. Derselbe war oft recht ansehnlich. Vor allem, um das Beneficium zu behaupten, strebten die Grafenfamilien nach bleibendem Besitze der Gewalt. Wirklich zeigen sich noch im 9. Jahrhdt. die Anfänge eines erblichen Beamtentums und sprach auch schon das öffentliche Rechtsgefühl für sie.

Zur Zeit Ludwig des Kindes (899—911), als die deutschen Landschaften nahezu ohne Unterstützung der Zentralgewalt sich auf eigene Faust gegen die Ungarn zu wehren hatten, erhob sich überall ein neues Stammesherzogtum, das so ziemlich die Gewaltfülle des alten übte. So blieb selbst dem kraftvollen Heinrich (919—936), dem Gründer des sächsischen Kaiserhauses (919—1024),

nichts anderes übrig, als sich mit der formellen Anerkennung seiner königlichen Würde zu begnügen. Die inneren Angelegenheiten der Stämme wurden ihren Herzogen überlassen. Namentlich die Befugnisse Arnulfs von Baiern schlossen die Gewalt des Königs von seinem Gebiete nahezu aus. Behauptete sich das bairische Stammesherzogtum, so vermochten auch unsere obderennsischen, salzburgischen, obersteierischen und nord- und mitteltirolischen Gebiete sowie die kärntnische Mark mit Altbaiern zu einer festen staatlichen Einheit zu verwachsen.

Aber Kaiser Otto dem Großen (936—973) gelang es, nach schlimmen Erfahrungen die Macht des Herzogtums zu brechen und dieses zum Amtsherzogtum herabzudrücken. Die Herzoge wurden vom Könige ernannt; sie verloren das Recht der selbstständigen Kriegsführung und den maßgebenden. Einfluß auf die Verwaltung des in ihrem Amtssprengel liegenden Krongutes, der bairische Herzog auch das (seit Arnulf) geübte Recht, die Bischofsitze seines Landes zu verleihen. Noch wichtiger war die freigebige Ausstattung von Bischöfen und Äbten mit der Grafengewalt in vielen Gauen. Diese Prälaten, vom Reichsoberhaupte frei ernannt und oft aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen, bildeten in allen Teilen des Reiches die festen Stützen der Zentralgewalt und Reichspolitik. Dazu kam die Loslösung großer Gebiete von den alten Herzogtümern, indem Markgrafen, bisher unter herzoglicher Aufsicht, also Hüter von Landmarken, selbständig gestellt und ihre Sprengel zu Reichsmarken erhoben wurden, und indem neue Herzogtümer entstanden. So ward die neue bairische Ostmark an der Donau (Österreich) selbständig (976) und gleichzeitig die Mark Kärnten ein Herzogtum.

Wohl entbehrte dieses neue, »territoriale«, Amts-Herzogtum des Schwergewichtes, das dem Stammesherzogtum die Zusammengehörigkeit seiner Volksgenossen und die geschichtliche Entwicklung gegeben, und fiel hier der Gegensatz weg, in den sich Baiern, Schwaben, Sachsen u. s. w. mit ihren provinziellen Bestrebungen so oft gegen das Gesamtreich stellten. Aber auch die Macht der territorialen Herzoge war noch groß genug. Auch unter ihnen standen die Grafen; auch sie hielten ihre Hoftage und führten im Kriege den Heerbann ihres ganzen Gebietes an. Daher arbeitete die Krone auch weiterhin an der Schwächung des Herzogtums, indem sie den amtlichen Charakter der Herzogsgewalt festhielt

und den herzoglichen Sprengel schmälerte. Doch wurde der karolingische Beamtenstaat nicht wieder rein hergestellt.

Die entscheidende Wendung in der Umgestaltung der Verwaltung des deutschen Reiches ergab sich dadurch, daß allmählich die alte Grafschafts-Verfassung beseitigt wurde. Die räumliche Ausdehnung (der Sprengel) auch der gaugräflichen Wirksamkeit ward nämlich beschränkt, die Bedeutung und der Charakter der Grafengewalt geändert.

Diese war von Haus aus nicht gering. Der Graf leitete als Beauftragter, Mandatar des Königs, seinen Gau politisch und militärisch. Er sorgte an seiner Stelle als der ordentliche Richter für geregelte Rechtspflege, weshalb er den Gau bereisen mußte (comes circumit pagum). Dafür fiel ihm ein Drittel der Strafgelder zu und diese bildeten nebst einem Landgut (beneficium), das (wenigstens in späterer Zeit) fest mit dem Grafenamte verbunden war, wesentlich sein Amtseinkommen. Dazu kamen noch gewisse Giebigkeiten der Gaubewohner (»Grafenschatz«).

Obwohl der König das Recht hatte, die Grafen jederzeit abzuberufen, so ward er doch mit diesen vielen kleineren Beamten ungleich schwerer fertig, als mit den wenigen Herzogen. Die Grafen wurzelten eben in ihren Sprengeln ungleich fester. Aus den reichsten Grundbesitzern des Gaues, um das nötige Ansehen zu haben, zur Grafschaft berufen, bewirtschafteten sie Eigengut und Beneficium gemeinsam. Aus Eigenem machten sie letzteres erträglich, mit ihren Unfreien war es besetzt. Um so schwerer fiel es, ihnen das Grafengut mit dem Amte wieder zu entziehen. Dagegen waren die Grafen, von der Volksstimme und schwachen Königen[1]) gefördert, unabläßig bemüht, die Amtsgewalt zu einem eigenen Rechte, ihren Amtssprengel zu einem Herrschaftsgebiet, »Territorium«, zu machen. Aus Beamten wollten sie deren Herren werden.

Freilich waren es insgemein nicht mehr die Grafschaften im alten Umfange. Vom Anfange an bleiben die königlichen Domainen von der Gerichtsgewalt der Grafen ausgenommen. Daran änderte Verschenkung an Private nichts; je öfter vielmehr solche

[1]) Diesbezüglich versprach schon Karl der Kahle, als er 877 seinen zweiten Zug nach Italien antrat: Si comes obierit, cuius filius nobiscum sit, ... nobis renuntietur, ut filium eius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus. Mon. Germ., Leges I. 542, c. 3. Capitulare von Kiersy.

eintrat, desto mehr befand sich auch in den Händen geistlicher und weltlicher Großen derart gefreiter Besitz. Schon sehr früh[1]) besaßen aber auch die geistlichen und einzelne weltliche Grundherren die Immunität (immunitas, emunitas). Sie führte zur Erlangung der wichtigsten Befugnisse der Grafengewalt innerhalb einzelner Gutsbezirke[2]). Da solche frei veräußerlich blieben und daher ihre Anhäufung möglich war, so geschah es nicht selten, daß Grafen in bunt durcheinander liegenden Gebieten hier als Immunitätsherren, dort als Beamte, die öffentliche Gewalt übten. Natürlich ließen sie letztere Eigenschaft überall zurücktreten. Gab es doch keine königliche Aufsichtsbehörde, keine »missi dominici« mehr, um Übergriffe zu wehren.

Noch öfter erlangten Geistliche die Amtsgewalt der Grafen. Sie erhielten noch dazu oft das Grafenamt für immer: der jeweilige Bischof oder Abt war in diesen Gebieten zugleich Graf. Um so leichter schwand dann der Unterschied zwischen dem immunen Eigengute und jenen Gebieten, wo die Prälaten bloß Grafenrechte besaßen, zumal die Gewalten sich wesentlich deckten. Auch als Grafen hatten sie kraft ihres Amtes Gerichtsbarkeit und Heerbann in der Hand und übten beide bald unabhängig vom König aus.

Am meisten aber halfen Kommendation und Lehnwesen (Vassallität), die sich allmählich in Deutschland und Mitteleuropa vom Westen nach Osten verbreiteten, den territorialen Herzogen, den Markgrafen und Grafen des Reiches auf dem Wege zur Erblichkeit voran. Die Kommendation war einst für die Frankenkönige das Mittel gewesen, um einzelne Große, die ohnehin zufolge ihrer Beamtenstellung oder des Untertanenverbandes an sie gewiesen waren, durch ein zweites Band der Dienstpflichtigkeit an sich zu knüpfen. Namentlich Karl Martell hatte in seinen letzten Jahren (nach der Araberschlacht bei Tours und Poitiers 732, die ihm die

[1]) Schon zur Merowingerzeit.

[2]) „Immunität" bedeutet ursprünglich nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten. Diese Leistungen (darunter auch die Gerichtsgefälle) nahm nun der Immunitätsherr für sich selbst in Anspruch. Den öffentlichen Beamten war es untersagt, das immunierte Gebiet zu betreten. Damit waren die Anfänge der grundherrlichen Gerichts- und öffentlichen Gewalt gegeben.

Überlegenheit der arabischen Reiterscharen gezeigt hatte), zahlreiche Freie, denen ihr unzulänglicher Besitz den kostspieligen Kriegsdient zu Roße statt des bisher geleisteten Fußdienstes nicht gestattete, mit Kirchengut begabt[1]). Schon nach kanonischem Rechte war dabei die Erlangung echten Eigentums ausgeschlossen und nur ein Nutzungsrecht möglich. Bald ward die Begründung solcher Verhältnisse auch zwischen Privaten allgemeiner. Sie beherrschten schließlich so sehr die öffentlichen Rechtzustände, daß die Untertanenpflicht vor der Feudalität zurücktrat. Das ganze Verhältnis des Herrschers zum Beherrschten war aber damit geändert: es beruhte nicht mehr auf der Pflicht, sondern auf dem Vertrage; aus dem Beauftragten, dem Beamten, wurde gegebenenfalls der Vasall, der seine Beziehungen zum Senior nach seinem Lehnvertrage regelte. Mehr und mehr trat auch die Sitte hervor, daß jeder, der ein Beneficium[2]) erhielt (also auch z. B. die Markgrafen und Grafen), sich dem Herrn als Vassall ergab, sich ihm kommendierte. Andererseits ward aber auch Regel, daß jeder Vassall ein Lehen, ein Beneficium, erhalten müsse. Es knüpfte sich so ein enges Band zwischen dem Beneficium und der Vassallität, ein Band so fest, daß es über den Wechsel der Personen (Lehensherr oder Senior, und Lehensmann oder Vassall) hinaus wirksam blieb. Während das Verhältnis ursprünglich nicht auf die Erben überging, wurde es nun ein ständiger Brauch, daß beim Tode des Verleihers (Herrnfall) sowie des Belehnten (Mannfall) eine Erneuerung der Verleihung eintrat, womit allmählich für die »dienende Hand«, den Lehensmann und seine Nachkommen, ein bleibender Anspruch auf das Lehen erwuchs. Trotz allen Widerstrebens gelang es den Königen und Kaisern nicht, auch nur die Erblichkeit der großen Reichslehen auf die Dauer zu verhindern. Damit war aber die allgemeine Unterordnung der Beamten und Untertanen unter das Reichsoberhaupt bleibend auf eine privatrechtliche Basis gestellt; das Recht des Untergebenen wurde von nun an immer stärker, das des Übergeordneten immer schwächer.

---

[1]) Darüber zuletzt H. Brunner in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Abhdl. II. 51 ff. Vgl. sonst Waitz, Verfassungsgeschichte VI. S. 1—100.

[2]) Es konnte ein Grundstück, ein Amt, ein Recht, ein Nießbrauch u. s. w. sein.

Freilich kam dies, wie berührt, nicht mehr dem Stammesherzogtum des 10. Jahrhdts. zu gute. Es unterlag der Gewalt der Kaiser. Aber den Gewinn hatte nicht die Obergewalt im Reiche, sondern das Fürstentum, wozu früher die Großen im weitern Umfange (Herzoge, Markgrafen, Grafen [1]) gehörten, dessen Kreis sich aber im 12. Jahrhunderte streng abschloß allen Machthabern gegenüber, die kein Fahnenlehen besaßen. Ihre Gewalt bestand nun 1. aus grundherrlichen Rechten, d. i. solchen, die sie übten über Leute, die auf ihrem Grund und Boden gesessen waren; 2. aus Amtsbefugnissen, die ihnen kraft ihrer Stellung als Graf in einem oder mehreren kleineren, oder als Markgraf oder Herzog in einem weiteren Sprengel zukamen.

Ihr Streben ging aber dahin, die volle Herrschaft in ihrem Gebiete zu erlangen und hier alle konkurrierenden Gewalten auszuschließen. Sie waren deshalb nach drei Richtungen tätig. Einmal suchten sie durchzusetzen, daß die Reichsobergewalt (durch Erteilung von Privilegien) der unmittelbaren Einflußnahme auf die Leute ihres Fürstentums entsagte. Dann galt es, die bereits vorhandenen Exemtionen in ihrem Gebiete zu beseitigen und so ihre Gewalt innerhalb desselben auch den kleineren Herren gegenüber abzurunden. Freilich hätten der Kaiser und die Immunitätsherren beiderlei Bestrebungen bei entsprechendem Einverständnisse Einhalt tun können. Aber die Kaiser waren damals wegen ihrer schweren Kämpfe mit dem Papsttum genötigt, die Gunst der Fürsten zu suchen, und die kleinen Herren unter sich durch stete Eifersüchteleien gespalten. Um so ungehemmter konnten die Fürsten ihre Absichten nach einer dritten Seite hin verwirklichen: die Einwohner ihrer Sprengel zu fürstlichen Untertanen herabzudrücken. Während das Reich seine staatlichen Aufgaben vernachlässigte, sorgten die Territorialherren für den Landfrieden, für die Rechtspflege und bald auch für die Wohlfahrt des Einzelnen: die Anfänge einer Landesgesetzgebung und einer polizeilichen Gewalt zeigten sich. Für solche Fürsorge verlangten sie aber auch seitens der Einwohner ihrer Gebiete Treue und Gehorsam, eine allgemeine Huldigung. Überdies galt schon früh der Besitz der Regalien als ein Attribut der Fürstengewalt und erlangten noch im 12. Jahr-

[1]) Auch Pfalzgrafen, Landgrafen, Burggrafen.

hunderte einzelne Territorialherren seitens der Kaiser besondere Rechte (Österreich, Böhmen).

Die allgemeine Anerkennung der territorialen Entwicklung erfolgte zur Zeit Kaiser Friedrichs II. in den Reichsgesetzen von 1220 (Confoederatio cum principibus ecclesiasticis) und von 1231 (Statutum in favorem principum), obwohl sie formell vor allem behufs Abstellung von Mißbräuchen erlassen schienen[1]). Darin versprach die Krone, innerbalb der Territorien keine neuen Zoll- und Münzstätten, keine neuen Städte und Burgen anzulegen, während solches den Fürsten gestattet blieb; der Kaiser verzichtete den geistlichen Fürsten gegenüber auf das Spolien- und Exuvienrecht, d. i. das Recht des Fiscus, den Mobiliarnachlaß verstorbener Bischöfe und Reichsäbte einzuziehen, und auf das Jus regaliae, womit man die Nutznießung der Einkünfte erledigter Hochkirchen und Abteien für die Zeit der Vacanz bezeichnete, u. s. w. Infolge aller dieser Errungenschaften des Fürstentumes ward wirklich Tatsache, was man allseitig längst, zum Teile mißbräuchlich, in Anspruch genommen hatte: die Gebiete, die ein Fürst innehatte, waren sein Territorium, Dominium, geworden, er selbst war dessen Princeps, Rektor, der Dominus terrae, der Landesherr.

Weitere Begnadungen seitens der Reichsobergewalt für einzelne Fürsten und Fürstenhäuser, namentlich aber die weitgehenden Zugeständnisse K. Karls IV. in der goldenen Bulle von 1356 an die Kurfürsten, denen nun die anderen Fürsten eifrig nachstrebten, führten zu neuer Mehrung der landesherrlichen Rechte in den Territorien. An sie, nicht mehr an das Reich, knüpfte zu Ende des Mittelalters die Staatsidee an: das Reichsrecht erlag nahezu überall dem Landesrechte. Und mochten was immer für Gebiete auf welchem Wege immer mit einem Territorium vereinigt werden, so brachten die neuen Landesherren ohne ängstliche Rücksicht auf Recht und Herkommen der erworbenen Besitzungen die Privilegien und Rechte ihres fürstlichen Hauses auch da zur Geltung.

---

[1]) Mit dem Gesetz von 1220 erkaufte sich der Kaiser die Zustimmung zur Wahl seines Sohnes Heinrich; mittelst des Statuts wollte eben dieser 1231 in Worms die Fürsten von seinem Vater weg auf seine Seite ziehen, um sich in Deutschland unabhängig zu machen.

Damit ist der gewöhnliche Weg der Territorienbildung des Reiches — wenn dort, wo mehr die mißbräuchliche als die organische und bewußte Rechtsbildung herrscht, von einer Regel gesprochen werden darf — gekennzeichnet. Unsere deutschösterreichischen Landschaften zeigen alle möglichen Formen der deutschen Territorienbildung, vor allem die beiden einander gegenüberstehenden Haupttypen: Ausbildung der Amtsgewalt zum landesherrlichen Recht und des Beamtensprengels zum Fürstentum (wesentlich Niederösterreich, Steiermark), und privatrechtliche Zusammenfassung von Grafschaften und immunierten Gebieten mit verschiedenartigem anderen Besitz zu einem vorerst zufälligen Ganzen, das dann durch königliche Begnadung und zufolge der Vereinigung mit fürstlichen Territorien Fürstenrecht erlangt (so Krain, Tirol, Görz, Istrien). Dazwischen stehen Gebiete, bei denen die Landeshoheit nur für einen Teil der ursprünglichen Amtssprengel erreicht und behauptet wird (Kärnten, Trient), und geistliche Territorien, deren Innhaber niemals volles Hoheitsrecht erlangten (Salzburg, seine Suffragane, die bairischen Bistümer überhaupt).

Gewöhnlich fand aber das eine mit dem anderen statt, sowie denn hier Glück und Klugheit, bewußtes Streben und unberechenbare Kräfte weiten Spielraum fanden.

§ 6. Die Entstehung und Ausgestaltung Österreichs ob und unter der Enns.

Büdinger S. 271 ff., 464 ff. Krones, Handbuch I., S. 295 ff. Huber, Gesch. Österreichs I. S. 138 ff., 174 ff. Riezler, Geschichte Baierns I. S. 355 ff., 662 ff. G. Juritsch, Geschichte d. Babenberger u. ihrer Länder, Innsbruck 1894. J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, Linz 1886. Vgl. dazu Zeitschrift für die öst. Gymn. 1888, S. 551–561. V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstl. Marken im 10., 11. und 12. Jahrh. Arch. f. ö. Gesch. 82, S. 443 ff. M. Thausing, Die Neumark Österreich: Forsch. zur deutschen Geschichte IV, 355 ff. J. Lampel, Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal. Ebdt. 71, S. 297 ff. E. Werunsky, Öst. Reichs- u. Rechtsgesch. 29 ff., 226 ff.

Während das heutige Oberösterreich seit dem 6. Jahrhunderte bleibend einen Teil des bairischen Stammesgebietes bildete und bis 1156 auch der Amtsgewalt der Herzoge von Baiern unterstand,

hatten die Deutschen nach 907 die Donaugelände ostwärts der Enns den Ungarn preis geben müssen. Doch darf wohl an geschlossene Besiedlung auch nur der ebenen Teile des Landes durch die Ungarn nicht gedacht werden. Nur vereinzelt saßen sie als Herrenbevölkerung zwischen den unfreien Resten der früheren Einwohner. Schon die Kämpfe der Herzoge Berthold (937—945) und Heinrich I. von Baiern (945—955) hatten bewiesen, daß die Deutschen wieder im Übergewichte seien. Nach der Lechfeldschlacht schob das Reich die Grenzen auf der ganzen Linie von der Enns bis zur Adria gegen Ungarn vor. An der Donau östlich der Enns und der Rodel [1]), dann an der mittleren Mur bis gegen die heutige ungarisch-steirische Grenze und zu beiden Seiten der oberen Save gewannen die Deutschen Landstriche, die man umsomehr als Zuwachs des Herzogtums Baiern ansah, als sie bereits einst in inniger Verbindung mit Baiern gewesen und wesentlich mit bairischen Waffen gewonnen waren. Sie wurden als bairische Landmarken von Beamten mit markgräflichen Befugnissen verwaltet, denen in alter Weise, um sie zur Grenzwacht umso besser auszustatten, in der Regel auch eine oder mehrere Grafschaften der Nachbarschaft übergeben wurden. Als Grafen blieben sie natürlich bairische Große und zum Besuche der Hoftage der Herzoge verpflichtet. Aber sein Amt und die Belehnung mit der Mark empfing schon der edle Luitpold, aus schwäbischem Stamme, aber auch in Franken wohlbegütert [2]) und von früher bereits Graf im Donaugau (im östl. Baiern), der ostmärkische Markgraf, wie er von der Lage seines Gebietes genannt wird, vom Kaiser.

Dies geschah, nachdem ein Markgraf Burkhard eine Zeitlang im Lande östlich der Enns gewaltet, 976 zu Regensburg. Im nächsten Jahre wird Luitpold auch Graf im Traungau (Oberösterreich westlich von Enns und Steier bis zum sogenannten Passauer Walde) genannt. Ebenso gelang es bereits ihm und seinem Sohne und Nachfolger Heinrich I. (994—1018), die Mark, die sich anfänglich am Südufer der Donau kaum über die Traisen und nördlich vom Flusse nur in die Wachau (unterhalb Spitz) erstreckt

[1]) Kommt vom Böhmerwald und mündet nach südlichem Laufe nordwestlich von Linz in die Donau.

[2]) Über die Herkunft der Babenberger s. A. Huber, Zur Herkunft der Markgrafen von Österreich, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung II, 874—882, wo auch die anderen Meinungen gewürdigt sind.

hatte, nach Osten hin bis zum Wienerwalde und schließlich bis an die Leitha und March auszuweiten. Sie heißt zuerst 996 »Ostarrichi«, Österreich [1]).

March und Leitha erwiesen sich als dauernde Ostgrenze Österreichs durch alle Jahrhunderte. Weder blieben der Landstrich zwischen Fischa und Leitha und die Osthälfte des Marchfeldes [2]), die beide infolge des unglücklichen Krieges Kaiser Konrads II. gegen König Stefan von Ungarn (1030—1) von Markgraf Adalbert [3]) an Ungarn überlassen werden mußten, verloren, noch wurden die während der ungarischen Wirren nach König Stefans Tode von den Deutschen erworbenen Gebiete jenseits der Leitha und die von König Matthias an Kaiser Friedrich III. in denselben Strichen abgetretenen Burgen und Herrschaften (1462) für Österreich behauptet. Auch der Versuch Kaiser Heinrichs III., in dem 1043 den Ungarn wieder abgenommenen Gebiete, das man 1031 verloren

---

[1]) Regio — vulgari vocabulo Ostarrichi — dicta. A. von Meiller, Babenberger Regesten, Wien 1850, 2, Nr. 2.

[2]) Zwischen der March im Osten bis westlich zu einer Linie, die von der Mündung der Fischa in die Donau genau nördlich nach Tracht (Strachotin) in Mähren ging.

[3]) Stammtafel der älteren Babenberger:

Luitpold (Leopold) I., Markgraf in der Ostmark, 976—994.

Ernst I., Herzog zu Schwaben, † 1015.	**Heinrich**, Markg. i. Ost., 994—1018.	**Adalbert**, Markgr. i. Ost., 1018—1055.	**Poppo**, Erzb. zu Trier, † 1047.
Ernst II., Herz. zu Schwaben, † 1030.	**Hermann IV.**, Herz. zu Schwaben, † 1038.		
	Leopold (II.), Markgr. der Neumark, † 1043.		**Ernst**, Markgr. in Österreich, † 1075.
			Leopold II. (III.), Markgr. in Österreich, † 1096.
	Elisabeth mit **Ottokar II.**, Markgraf in Steiermark.		**Leopold III. (IV.)**, Markgr. in Österreich, † 1136.

Adalbert, † 1137.	**Leopold IV. (V.)**, Markgraf in Österreich, Herzog von Baiern, † 1141.	**Otto**, Bischof v. Freising, † 1158.	**Heinrich II.**, Markgr., dann Herz. von Österreich, † 1177.

hatte, neue Markgrafen als Grenzhüter zu bestellen — die Söhne der Markgrafen in der Ost- und der oberkärntnischen Mark — wurde wieder aufgegeben. Spätestens 1063 ist die »Neumark« an der Donau mit Österreich vereinigt worden.

Dagegen wurden Teile der an Österreich angrenzenden Reichslande, der Herzogtümer Baiern und Steiermark, dann Böhmens und Mährens dauernd erworben. So erhielt Heinrich II. (Jasomirgott) im J. 1156 für die Herausgabe des ihm früher verliehenen Herzogtums Baiern als Gebietszuwachs seiner Mark Österreich, die zum Herzogtum erhoben wurde, die Benefizien, die einst Herzog Luitpold im Herzogtum Baiern besessen hatte. Es waren dies nach dem Zeugnisse Ottos von Freising, Heinrichs Bruder, der selbst tätigen Anteil an der Sache genommen, drei Grafschaften: etwa die Grafschaft im Traungau zwischen der Enns und dem Walde Rotensala, dann der östliche Schweinachgau und das Machland [1]). Damit war zuerst ein wesentlicher Teil des heutigen Oberösterreich mit der alten Mark unter der Enns durch das Band der gemeinsamen Herzogsgewalt unmittelbar verbunden. Aber sowohl die immunierten Kirchen, namentlich Salzburg und Passau, als auch die mächtigen Dynastengeschlechter dieser Gebiete, allen voran die im Traungau reich begüterten Markgrafen der Steiermark, verteidigten, gestützt auf die bereits weit gediehene Entwicklung der territorialen Gewalten in Baiern, ihre Selbständigkeit den neuen Herzogen gegenüber auf das hartnäckigste. Doch erscheint Herzog Leopold V. wenigstens als Herr im Machlande, d. i. dem östlichen Teil des heutigen Mühlviertels zwischen Haselgraben, Rodel und der großen Mühel. Auch wußten die Babenberger im Oberösterreichischen ihre Gewalt durch Erwerbung von territorialen Grafschaften und wichtigem Eigengut zu stützen. So erbte Leopold VI. die Besitzungen der Grafen von Bogen (»Piugariche«) und Rebgau, meist in der Umgebung von Vöklabruck gelegen. Er kaufte die wichtige Stadt Linz (bisher nach Passau gehörig) und zog mehrere heimgefallene Lehen ein, so namentlich im Machlande die umfänglichen Herrschaften der (1218) ausgestorbenen Grafen von Klamm. Auch in Niederösterreich erfuhr damals das landesherrliche Gut wichtige Mehrung infolge des Heimfalles

[1]) Vgl. aber Strnadt 88 ff. u. A. Dopsch, Mitteil. d. Inst. XVII, 296 ff.

der Peilstein'schen Güter (südlich von Melk) und des Ankaufes von Raabs [1]).

Lange zuvor hatte eine allmähliche Vorschiebung der österreichischen Nordgrenze stattgefunden, indem die österreichischen Bauern immer tiefer rodend in den breiten »Nordwald«, der Böhmen und Mähren von Österreich trennte, eindrangen und mit der Ausbreitung ihrer Ansiedlungen sich auch das Herrschaftsgebiet der österreichischen Fürsten erweiterte. Nach schwerem Kriege zwischen Herzog Sobieslav II. von Böhmen und Heinrich II. von Österreich, der jenem die Abtretung der neu kultivierten Gebiete verweigerte (1176—1177), erfolgte am 1. Juli 1179 ein Schiedsspruch Kaisers Friedrichs I. Barbarossa (zu Eger), der zu Gunsten Österreichs lautete. Sogar das Weitraer Gebiet, obwohl altslavische Siedelung, blieb in der Hand des österreichischen Ministerialengeschlechtes der Kuenringe, wenn auch als böhmisches Lehen [2]). Dadurch war die bleibende Verbindung dieses Gebietes mit Niederösterreich und seine Germanisierung angebahnt.

Für Oberösterreichs Ausgestaltung wurde von größter Bedeutung die Einnahme der steiermärkischen Besitzungen im Traungau seitens Přemysl Ottokars von Böhmen (1251), welche Gebiete, ohnehin bereits seit 1249—1250 zufolge der Besitzergreifung des oberen Ennstales durch das Erzstift Salzburg vom Hauptkörper des Herzogtums Steiermark abgeschnitten, im Frieden vom 3. April 1254 Ottokar blieben. Die Steiermark selbst (ohne das Ennstal) kam gleichzeitig an König Bela IV. von Ungarn. Diese Lostrennung des steirischen Traungaues hatte, da Salzburg das Ennstal behauptete, auch nach der Erwerbung Steiermarks durch K. Ottokar (1260) Bestand. Ottokar ließ die steierischen Güter zunächst ebenso wie die altösterreichischen Besitzungen westlich der Enns von Niederösterreich aus verwalten, schritt aber bald (sicher seit 1256) zur Bildung einer besonderen oberösterreichischen Landesregierung. Damit erst entstand, freilich noch lange nicht mit dem heutigen Umfange, das »Herzogtum« »Österreich ob der Enns« [3]).

---

[1]) Von dem Burggrafen von Nürnberg.

[2]) Die Urkunde zuletzt bei H. Jireček, Codex juris Bohemici I., Prag 1867, 30—32, Nr. 18.

[3]) Im Gegensatz zu dem alten Marklande „Österreich nid (unter) der Enns", Niederösterreich.

Auch zwischen Niederösterreich und Steiermark bestimmte der Vertrag von 1254 die Wasserscheide der Gebirge als Grenze, so daß nun das Wiener-Neustädter Gebiet (die »Mark Pütten«) zu Österreich gehörte. Doch blieb bei den späteren Landteilungen der Habsburger die alte Zugehörigkeit des Gebietes nordwärts vom Semmering, ja auch von Enns und Steier zu Steiermark nicht unberücksichtigt. Seine letzte Ausweitung (bis zur Innlinie westlich) erlangte Oberösterreich erst im Jahre 1779.

Obwohl es in Niederösterreich keine Gaue gab, der Markgraf und spätere Herzog vielmehr im Umfange der ganzen Mark die Grafengewalt übte, so befand sich hier doch eine Anzahl immunierter Gebiete (territorialer Grafschaften) im Besitze geistlicher und weltlicher Großer. Bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen fällt es aber schwer, die wirklich reichsunmittelbaren gräflichen Geschlechter nachzuweisen. Auch starben sie schon vor Ausgang des 13. Jahrhunderts aus [1]). Ihr Besitz gelangte in die Hände des Landesherrn. Erst Rudolf von Habsburg durchbrach wieder die geschlossene Gerichtsbarkeit des österreichischen Herzogs im Lande unter der Enns, indem er seinem Schwager, dem Grafen Friedrich von Hohenzollern, die Herrschaft Seefeld [2]) als Reichslehen überließ.

Viel ungünstiger standen die Dinge in Oberösterreich, das, ohnehin einst in mehrere Gaue geteilt, bis 1156 die Auflösung der alten Grafschaftsverfassung mitgemacht hatte und territorial zerbröckelt war [3]). Hier ward die bleibende Verbindung der ausgedehnten Besitzungen der steiermärkischen Fürsten mit dem Lande Steiermark dem österreichischen Herzogsrechte zum Trotz doch nur durch die Beerbung der ersteren seitens der Babenberger und die Einrichtungen Ottokars von Böhmen verhindert. Neben den Markgrafen von Steier hatten die Grafen von Formbach, Wels-Lambach, Klamm, Rebgau, Falkenstein und Hörnstein u. a. in

---

[1]) Am frühesten (schon im 11. Jahrh.) die Grafen von Ragoz (= Raabs), dann die Grafen von Burghausen-Schalaburg (bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts), 1210 die Grafen von Bogen-Rebgau, 1218 wie erwähnt die Grafen von Peilstein, 1260 die Grafen von Plain-Hardegg. S. Riezler, Geschichte Baierns I. S. 849 ff.

[2]) Nördlich von Mailberg an der Grenze Mährens.

[3]) Vgl. darüber J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, S. 10 ff.

Oberösterreich ausgedehntes Eigen- und Lehengut. Doch starben auch sie alle mit Ausnahme der um Efferding und im Mühlviertel reichbegüterten Grafen von Schaunberg noch vor der Zeit der Habsburger aus.

Reich begütert waren in beiden Österreich die bairischen Hochkirchen, namentlich Passau, zu dessen Sprengel die Ostmark gehörte (Sct. Pölten, Güter in der Wachau zwischen der Ranna und der Mühl), dann Freising (Waidhofen a. d. Ybbs, Enzersdorf u. s. w.), Salzburg, Regensburg. Aber sowie schon im 12. Jahrhdt. Herzog Heinrich II. auf Grund des echten österreichischen Privilegs (des Minus v. 1156), gegen die geistlichen Gebiete vorgegangen war, so ließ später Herzog Rudolf IV., gestützt auf das gefälschte Privilegium Majus, die Reichsunmittelbarkeit der Schaunberge nicht gelten. Sie wurden schließlich bewogen, ihre Landgerichte von Rudolf zu Lehen zu nehmen, und dann (von Herzog Albrecht III.) vollends zur Landsäßigkeit herabgedrückt. Seitdem Friedrich III. (1453) das Privilegium majus bestätigt hatte, wozu auch die Kurfürsten (1473—1474) ihre Willebriefe gaben, war innerhalb des Herzogtums Österreich jede volle Landeshoheit geistlicher und weltlicher Gebiete unmöglich geworden.

§ 7. Die Entstehung der innerösterreichischen Herzogtümer (Kärntens, Steiermarks, Krains) und der küstenländischen Gebiete.

F. Krones, Österr. Gesch. II, 321 ff. und Huber, Gesch. Österreichs I. 207 ff. Ders.: Reichsgeschichte S. 9 ff. A. v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 89 ff. — S. Riezler, Geschichte Baierns I. 363 ff., 371 ff., 410, 707 ff., 744 ff., 841—878. M. Felicetti von Liebenfels, Steiermark im Zeitraume vom 8.—12. Jahrdt. Beitr. zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen IX. u. X., Graz 1873. Ders.: Pagus Chrouuat. Ebdt. V., Graz 1868. J. v. Zahn, Entwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogtum, Graz 1880. Ders.: Wann Steiermark entstand. Styriaca, 1891. A. Mell, Der comitatus Liupoldi. Mitteil. d. Inst. f. ö. Gesch.-Forsch. XXI, 385 ff. — Hasenöhrl, l. c. S. 482 ff. — U. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhdt. Klagenfurt 1878. — Fr. Schumi, »Archiv für Heimatskunde« I., Laibach 1882—1883. — A. Huber, Die politische Organisation Krains im 10. u. 11. Jahrsdt. Mitteil. d. Instit. f. öst. Geschichtsf. VI, S. 388—394. —

F. Krones, Die Freien von Saneck. Graz 1883. — K. Tangl, Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 4, 6, 11, 12. — Ders.: Die Grafen von Pfannberg, ebdt. 17 u. 18; Die Grafen von Heunburg, ebdt. 19 u. 25; Die Grafen von Ortenburg in Kärnten, ebdt. 30 u. 36. — E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.

I. Kärnten. Das heutige Herzogtum Kärnten ist nur ein kleiner Teil des alten Karantanien, wie die Baiern anfänglich die weit ausgedehnten Sitze ihrer slovenischen Ostnachbaren zu bezeichnen pflegten. Die Slavenfürsten Karantaniens[1]) (seit dem 7. Jahrhdt. nachweisbar) unterlagen schließlich den Baiern (zur Zeit Herzog Odilos, ca 738). Auch ihre Gebiete wurden nach der Auflösung des bairischen Stammesherzogtums (788) ein Teil der beiden großen östlichen Marken des Frankenreiches (Mark Friaul und Limes Avaricus oder Pannonicus). Die Marken und mit ihnen das kleinere Verwaltungsgebiet, das Arnulf, der uneheliche Sohn Karlmanns und Enkel Ludwig des Deutschen, vor seiner Erhebung zum deutschen Könige (887) als »Herzogtum« Karantanien beherrschte, hatten nicht Bestand. Schon Kaiser Arnulf verteilte die Gewalt im Osten unter mehrere Markgrafen und Grafen[2]), von deren Sprengeln nach der Unglücksschlacht von 907 nur etwa das heutige Kärnten (die Gaue des Lavant- und Jauntales, der Lurngau und die pagi »Chrovati« und »Gurcatal«) und ein Teil der heutigen Steiermark (der Ennstalgau, das Undrimagebiet an der oberen Mur, der Mürz- und Leobengau gegen die Ungarn behauptet wurden[3]). Offenbar erleichterte die gebirgige Beschaffenheit dieser Gegenden die Abwehr der berittenen Angreifer, die von unter bairischer Hoheit stehenden Markgrafen (zur schwersten Zeit, (907 - 936, von Berthold, dem Bruder und Nachfolger des Baienherzogs Arnulf) geleitet wurde. Auch von Kärnten aus drangen die Deutschen nach der Lechfeldschlacht, wie bereits erwähnt, erobernd vor. Ungleich bedeutsamer war um 976 der Versuch, die große Macht des Baiernherzogs Heinrich II., der sich eben gegen Kaiser Otto II. empört hatte, zu brechen. Vielleicht auch,

[1]) Es ist aber sehr fraglich, ob sie auch nur den größeren Teil der Slovenengebiete beherrschten.

[2]) Bisher hatte gewöhnlich ein Karolinger die Oberleitung besessen.

[3]) Der Lungau, jetzt salzburgisch, gehörte einst zu Karantanien.

um für die neuerwachsenden Reichslande im Südosten einen näher liegenden staatlichen Mittelpunkt zu schaffen, wurde damals die Mark Kärnten zu einem Herzogtum erhoben, dem die beiden neuentstandenen Landmarken an der Mur und Save (die oberkärntnische Mark und die Krainmark) und die vor kurzem von Italien getrennten und an Baiern gewiesenen Marken Verona und Friaul zugeteilt wurden. Doch hielten die Baierherzoge aus dem sächsischen Kaiserhause ihre Ansprüche auf Kärnten fest, und Heinrich II. (983—985) und sein Sohn Heinrich III. (989—1002?) kamen auch wieder in den Besitz beider Herzogtümer. Nur wurde Kärnten nicht wieder einfach Teil des Herzogtums Baiern.

Viel länger als anderswo behielt in Kärnten die Herzogsgewalt den Charakter eines Amtes, mit dem die Kaiser nach Belieben schalteten. Die Ziele der Reichsregierung, auf die Schwächung der Herzogtümer gerichtet, und die Bestrebungen der mächtigen Familie der Eppensteiner, die nach der Absetzung eines der Ihren, Herzog Adalberos (1035), den nachfolgenden Herzogen feindlich entgegentraten, wirkten zusammen, um bis ins letzte Viertel des 11. Jahrh. das Aufkommen eines kärntnischen Herzogsgeschlechtes zu verhindern. Zur Zeit, als den Kaiser Heinrich IV. die Umwälzungen in Ungarn und innere Reichsangelegenheiten beschäftigten, scheint sich Markward von Eppenstein, Sohn jenes Adalbero, der herzoglichen Gewalt wieder bemächtigt zu haben. Des Kaisers schwerer Zwist mit Papst Gregor VII. (Investiturstreit) führte dann (1077) zur Belehnung Liutolds, des ältesten Sohnes Markwards, mit Kärnten und dessen Bruders Heinrich mit der Mark Istrien. Heinrich IV. lieh eben dem das Amt, der die Macht dazu besaß, und sicherte sich in den Eppensteinern treue Anhänger und Behüter der südöstlichen Straßen nach Oberitalien[1]). Aber das Haus der Eppensteiner erlosch schon mit jenem Heinrich († 1122), der Liutold im Herzogtum nachgefolgt war[2]). Der reiche Eigenbesitz der Familie kam in ver-

[1]) Er kehrte eben damals nach der Begegnung von Canossa durch diese Gegenden nach Deutschland zurück.

[2]) Die Eppensteiner:

Markward, Markgraf der oberkärnt. Mark, ca. 970.

Adalbero, Herz. v. Kärnten, Markg. d. oberkärnt. Mark, v. Verona u. Istrien, abgesetzt 1035.

Markward, bemächtigte sich ca. 1074 des Herzogtum Kärnten und früher der oberkärnt. Mark.

Liutold, Herz. 1077, † 1093. **Heinrich** (II.), 1077 Markg. v. Istrien, 1093 Herz. von Kärnten, † 1122.

schiedene Hände. Kärnten erlangte ein rheinfränkisches Geschlecht, das schon früher im Lavantgau die Vizegrafschaft versehen hatte, die Grafen von Sponheim. Es gelang ihnen aber bloß in den fünf Grafschaften des Kessellandes um die mittlere Drau, in denen sie selbst die Amtsgewalt vom Reiche hatten und nur gelegentlich Vizegrafen belehnten, und in einem Teil des Undrimagaues ihre Landeshoheit zu begründen. Auch darin besaßen namentlich die Kirchen von Salzburg, Freising, Bamberg, die Grafen von Heunburg, Görz, die Freien von Saneck weite immunierte Gebiete [1]). Auch die Marken Verona, das zugleich mit dem Herzogsamte verwaltet wurde [2]), und Istrien, ja selbst die Grafschaft Zitlinesfeld (Südsteiermark um Marburg und Pettau), mit welcher der erste sponheimer Herzog seinen jüngsten Bruder Bernhard ausstattete, gingen dem Hause Sponheim verloren [3]). Nur auf heute krainischem Boden erwuchs im 13 Jahrh. den Kärntner-Herzogen reicher Eigen- und Lehnbesitz.

2. Steiermark, die mehrerwähnte oberkärntnische Mark, ursprünglich östlich der mittleren Mur und an der oberen Raab, von Röthelstein ob Fronleiten im Norden südwärts bis zu den

---

[1]) Vgl. O. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich, S. 260 ff.

[2]) Die Sponheimer in Kärnten:

Engelbert, Graf im Lavanttal.

Hartwich, Erzb. v. Magdeb.	**Heinrich III.,** Herzog v. Kärnten, 1122, † 1130.	**Engelbert,** Marg. v. Istrien, dann Herzog, 1130, dankt 1136 ab; † 1143.	**Bernhard,** Graf im Lavanttal u. in Zitlinesfeld, † 1148.

Ulrich, Herz. v. K., Markg. v. Verona, † 1143.	**Engelbert,** Markg. v. Istrien und Tuscien.

Heinrich, Herz. 1143—1161.	**Hermann,** Markg. v. Verona 1143, zugl. Herz. 1161—1181.

Ulrich II., Herz. 1181—1202.	**Bernhard,** Herz. 1202—1256.

Ulrich III., Herz. 1256—1269.	**Philipp,** Erzb. v. Salzb., Patriarch v. Aquil.

[3]) Er fiel 1148 auf dem 2. Kreuzzuge in der Schlacht bei Laodicea am Lykus. Riezler, Geschichte Baierns I. 648.

Windischen Büheln reichend, verwaltete 970 ein heimischer, hier und in der Nachbarschaft reichbegüterter Großer namens Markward, bis 976 unter bairischer, seitdem unter herzoglich kärntnerischer Hoheit [1]). Welches oder welche benachbarte Gebiete ihm und seinen Nachfolgern, um der Grenzhut besser genügen zu können, sonst noch übergeben waren, läßt sich nicht feststellen. Die geographische Lage und spätere Verhältnisse weisen zunächst auf den Hengistgau hin [2]). Auch jener Markgraf Adalbero, der 1005 [3]) den Pagus »Ensital« und 1007 das Undrimagebiet [4]) inne hat, wird gern mit dem zweiten oberkärntnischen Markgrafen Adalbero (von Eppenstein), nachmals Herzog von Kärnten, identifiziert und so die spätere Verbindung des Ennsgaues mit der Mark an der Mur erklärt. Endlich befanden sich der Leoben- und Mürzgau, in denen noch 1020, resp. 1025 eigene Grafen genannt werden, sowie die Nordhälfte des Undrimagebietes, ohne daß wir wissen, auf welche Weise die Vereinigung geschah, bald in den Händen der oberkärntnerischen Markgrafen [5]).

Weit besser läßt sich die fernere Ausgestaltung der Mark und ihre Erhebung zum Herzogtum verfolgen.

Nach dem Sturze Herzog Adalberos hatte Kaiser Konrad II. die Mark vom Herzogtume wieder getrennt und dem Grafen Arnold von Wels-Lambach (1035—1055) verliehen. Neben Arnold erscheint sein Sohn Gottfried 1041 als Graf im Ennsgau und seit 1042 auch als Amtsgenosse bei der Verwaltung der Mark. Als solcher schlug er die Ungarn 1042, und sowie 1043 für den jüngeren Babenberger (Leopold II.) die österreichische Neumark gebildet ward [6]), so erlangten damals auch die oberkärntnischen Markgrafen eine Gebietsvergrößerung im Lande jenseits des Semmering (Mark Pütten), das schon 1002—1031 zum Herzogtum Kärnten gerechnet

[1]) Markward gilt als der Stammvater des Hauses Eppenstein (S. 40).

[2]) Graz und Mittelsteiermark westlich der Murlinie. So macht Kaiser Heinrich III. am 8. Nov. 1042 eine Schenkung: „nostro fideli Gotofrido marchioni in loco Gestnic et in comitatu Hengest predicti marchionis."

[3]) Urk. v. 7. Dez. 1005.

[4]) J. v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, Graz 1875, 41, 43.

[5]) Vielleicht erfolgte sie noch zur Zeit des Herzogs und Markgrafen Adalbero; im Mürzgau wenigstens wie im Undrimaland war das Eigen seiner Familie so ausgedehnt, daß sie vor allem hier zur Führung des Grafenamtes geeignet erscheint.

[6]) Siehe oben S. 35.

wurde. Auch hier erscheint ihre Amtsgewalt von Kaiser Heinrich III. durch reiche Verleihungen gestützt.

Als (nach Gottfrieds Ermordung 1050) Markgraf Arnold gestorben war, erbte sein Vetter Ottokar von Chiemgau den Hauptteil der Lambacher Allode im Traungau und in der Mark. Er ward dann auch ihr Nachfolger im Markgrafenamte, während das Eigen in der Püttner Mark an Arnolds Schwiegersohn, den Grafen Egbert von Formbach, überging. Aber Ottokar I. sah sich im Besitze der Markgrafschaft von den Eppensteinern angefeindet [1]) und die Reichsobergewalt (Zeit der Unmündigkeit K. Heinrichs IV.) war zu schwach, Ordnung zu schaffen. Erst als sich Heinrich IV. mit dem Hause Eppenstein verständigte, scheint dem Herzog Liutold 1077 mit dem Herzogtum auch wieder die Kärntner Mark verliehen worden zu sein. Doch behaupteten Ottokar I. und sein gleichnamiger Sohn wenigstens den ererbten reichen Besitz im Traungaue (daher »die Traungauer«). Sie behielten auch den Markgrafentitel bei, den sie, aus der eigentlichen Mark ausgeschlossen, an ihren traungauischen Sitz, die an der Einmündung der Steier in die Enns gelegene Styraburg, knüpften (marchiones de Styra, Steier) [2]).

In den Besitz der Mark gelangte erst Ottokar II. [3]) nach dem Aussterben der Eppensteiner (1122), dem aber Verschwägerung und Versöhnung vorangingen. Er erbte zugleich das ungemein reiche Eigen der Eppensteiner in seiner Mark, dann im Mürz- und Undrimagau. Da O. auch (salzburgischer Vize-) Graf im Ennstal und Paltental war, standen seine ausgedehnten traungauischen Besitzungen mit dem Lande an der Mur in direkter Verbindung. Er war als bairischer Großer und als salzburgischer und kärntner Graf den Fürsten dieser Gebiete dienstpflichtig. Aber

[1]) Siehe oben S. 40.

[2]) Ähnlich verhielt es sich mit den Herzogen von „Worms“, vo „Rotenburg“, von „Meranien“, den Markgrafen von „Krayburg“ u. s. w.

[3]) **Ottokar** I., Graf im Chiemgau, Markgraf d. oberkärnt. Mark 1056, (marchio de Styra).

Ottokar II., marchio de Styra, 1122 oberkärntnischer Markgraf, † 1122.

Leopold, Markgraf der Steiermark, † 1129.

Ottakar III., Markgraf der Steiermark, † 1169.

Ottokar IV., Markgraf, dann Herzog v. Steiermark, † 1192.

er wurzelte zufolge seines großen Privatbesitzes in seinem Lande so fest, ja fester als irgendeiner der Territorialherren. Nachdem auch Markgraf Leopold II. (1122—1129), Ottokars II. Sohn, als Mitgift seiner Gemahlin, einer Tochter Herzog Heinrichs IV. von Baiern, innerhalb seiner Mark wichtigen Besitz erworben, war sein Nachfolger Ottokar III. um so leichter imstande, mit der Mark, als einem wohlgeordneten Machtzentrum, neue Gebiete zu vereinigen. So fiel 1148 das Pettauer Gebiet, das Land an der Drau von der Kärntner Grenze bis an die Ungarsitze hin, nebst Alloden im Sanntale nicht an das Haus des Erblassers, an die Kärntner Herzoge, sondern an den Markgrafen von Steiermark[1]). Zehn Jahre später (1158) erbte Ottokar III. den reichen formbachischen Besitz im Püttner- (Wiener-Neustädter) Gebiet, womit auch hier die markgräfliche Gewalt wieder festen Rückhalt gewann. Im J. 1180, nach der Absetzung Heinrichs des Löwen, löste Kaiser Friedrich die letzten Bande, welche den Markgrafen Ottokar IV. an Baiern (und Kärnten) knüpften, und erhob ihn zum Herzog. Das neue herzogliche Territorium umfaßte die heutige Steiermark (mit Ausnahme des Sanngebietes) und die südöstlichen Striche Ober-[2]) und Niederösterreichs. Innerhalb desselben besaßen freilich außer Salzburg (s. u.) noch Freising (Oberwölz u. a.) und Bamberg (Rottenmann) und von weltlichen Dynastengeschlechtern namentlich die Grafen von Heunburg, die Freien von Peggau (seit 1237 Grafen von Pfannberg), die Andechs-Meranier (Windischgrätz, das 1251 als Erbe des Patriarchen Berthold, einer Meraniers, an Aquileia kam) ausgedehnten Besitz. Wirklich reichsfürstliche Würde gewannen aber nur 1436 [3]) die Freien von Saneck (seit dem 14. Jahrh. Grafen von Cilli). Doch erloschen sie rasch (1456) und wurden von den Habsburgern als den Herren Innerösterreichs und nächsten Verwandten beerbt. Nach dem Tode Herzog Ottokars († 1192) kam das Herzogtum Steiermark an das Haus der Babenberger.

---

[1]) Über seine Namen s. A. Huber, Geschichte Österreichs I. 218, Text und Anm. 2 u. 3. Vgl. oben S. 41.

[2]) Von den Babenbergern wurde freilich die Zugehörigkeit der traungauischen Besitzungen zu ihrem Fürstensprengel behauptet. Vgl. oben S. 35.

[3]) Zufolge der Erhebung des Grafen Friedrich und seines Sohnes Ulrich in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Sigmund, der mit Barbara, der Tochter Hermanns von Cilli, vermählt war.

3. Durchaus auf anderer Grundlage als das Land Steiermark ist das jetzige Herzogtum Krain erwachsen, obwohl die Anfänge und ersten Geschicke beider Landschaften gleichartige waren. Auch an der oberen Save hatten die Deutschen nach der Lechfeldschlacht den Ungarn einen Grenzstrich entrissen, den nordwestlichen Teil des jetzigen Krain, der als pagus Crainae oder Carniolae von Grafen verwaltet wurde. Der erste, Popo, 973 genannt, stand unter der Hoheit des Herzogs von Baiern, seit 976 unter der des Kärntnerherzogs. Auch hier folgte rasch noch weitere Besitzergreifung und Vorschiebung der Grenzen nach Osten und das Ganze wurde als neue kärntnische Landmark an der Save eingerichtet, welche zunächst der Herzog (Adalbero von Eppenstein) selbst verwaltete. Sie umfaßte etwa das heutige Krain bis an die Gurk, jedoch mit Ausnahme des Karstbodens und eines kleinen Bezirkes am rechten Saveufer, und hieß bald krainische oder slovenische Mark, bald Mark (Marchia) schlechthin.

Nach der Beseitigung des Eppensteiners Adalbero wurde, vor allem wohl mit Rücksicht auf die Vorgänge in Ungarn, welche eine feste Grenzhut erforderten, 1040 die Leitung der Mark Krain [1]) einem besonderen Reichsbeamten übertragen. Als Markgrafen werden bis 1070 Eberhard und Ulrich genannt. Die damalige allgemeine Verwirrung und Rechtsunsicherheit im Südosten des Reiches [2]) hinderte nach Ulrichs Tode († 1070) die Wiederbesetzung seines Amtes. Aber 1077 verlieh Kaiser Heinrich die Marken Friaul und Krain, dann die Grafschaft Istrien an den Patriarchen Sigehard von Aquileja, damit er vereint mit den Eppensteinern die Grenzgebiete Deutschlands und Italiens im Gehorsam gegen den Kaiser und die südöstlichen Alpenpässe in treuer Hut halte. Doch ward Krain dem Nachfolger Sigehards, der sich der päpstlichen Partei zuwandte, alsbald wieder entzogen und dem jüngeren Eppensteiner Heinrich zugewiesen, der schon vordem Istrien verwaltete. Die Hochkirche kam zwar 1093 nochmals in den Besitz

[1]) Vielfach unterschied man davon eine Grafschaft Krain als das natürliche Hinterland der Mark. So heißt es in einer Schenkungsurkunde K. Heinrichs IV. vom 11. Dez. 1062: „in pago Creine, in marcha ad eundem pagum pertinente, in comitatu Vodalrici marchionis". Doch ist diese Annahme nach Huber, Mitt. d. Inst. VI, 388 ff., und Hasenöhrl 434 ff. und 522 ff. wohl unzutreffend.

[2]) Infolge Auftretens des Eppensteiner. S. oben S. 40.

Krains, aber sie zeigte sich unfähig, die Landeshoheit zu begründen und die allseitig emporstrebenden Territorialgrafen zu unterwerfen. Namentlich im Nordwesten Krains war vom alten Amtssprengel nahezu nichts mehr übrig. Längst besaßen hier die Kirchen von Freising und Brixen einen großen Teil als Immunitätsgebiet [1]) und das Grafschaftsbenefizium war mit dem Eigen und den Lehen der früheren Markgrafen an deren Erben, die Herzoge von Kärnten, dann die Grafen von Andechs und von Plain gekommen.

An der Grenze des Reiches gesessen und dem Schutze der Königsgewalt allzu sehr entrückt, wurden die Patriarchen bald selbst von der unteren Territorialität bedrängt. Ihre größten Feinde wurden aber die eigenen Vögte, die Grafen von Görz, und später eine vom Reiche stets unabhängige Macht, Venedig. Neben zahlreichen und mächtigen geistlichen und weltlichen Immunitätsherren (darunter Salzburg, Gurk, Admont, Victring, die Grafen von Ortenburg, Treffen u. a.) waren die Patriarchen in der Krain-Mark trotz ihres Eigengutes im Lande keineswegs von maßgebender Bedeutung. Bei der Neuordnung des Südostens Deutschlands durch den kraftvollen Kaiser Friedrich I. Barbarossa wurde ihnen sowenig wie dem schwachen Kärntner Herzoge die Grenzhut übertragen, vielmehr war 1173 Berthold III. [2]) aus der mächtigen, reichbegüterten bairisch-tirolischen Adelsfamilie der Andechs-Diessener Markgraf in Krain und Istrien. Sein Sohn Berthold IV. erlangte als Herzog von Kroatien und Dalmatien [3]) (= Meranien d. i. das Land am Meere) den Besitz der (seit der Intervention des Kaisers in Ungarn zur Zeit Geisas II.?) neubesetzten Mark jenseits der krainischen Gurk, der Marchia Hungarica (seit 1162,

[1]) Vgl. auch A. Mell, die histor. u. territoriale Entwicklung Krains v. 10. bis ins 13. Jahrh., Graz 1888, S. 58 ff.

[2] Die Stammtafel der letzten Meranier:

Berthold III., Markgraf von Krain und Istrien, † 1180.

Berthold IV., Markg. von Krain und Istrien, Herzog von Meranien, † 1204.

Otto I., Herzog v. Mer. Pfalzg. v. Burgund. † 1234.	**Heinrich,** Marg. v. Istrien u. Krain, † 1228.	**Berthold,** Erzbischof von Kálocsa, dann Patr. von Aquileja.

Otto II., Herzog von Meranien, † 1248.

[3]) Er hatte den Titel von seinem Schwiegervater Konrad von Dachau geerbt, der ihn von König Geisa II. von Ungarn erhalten (?).

1164 [1]), die freilich noch bis tief in das 14. Jahrhundert hinein als ein Teil des ungarischen Staatsgebietes angesehen wurde. Bei der Lehnerteilung an Patriarch Ulrich II. von Aquileia (25. Jan. 1180) war von der Markgrafschaft Krain (als Besitz der Hochkirche) keine Rede mehr.

Nochmals erlangte nach der Ächtung des Meraniers Heinrich, Markgrafen von Krain und Istrien, Patriarch Wolfger die Krainmark zurück (1210 in Cremona). Aber damals waren die Patriarchen bereits ihren Vögten erlegen. Auch bestritt Heinrichs Bruder Herzog Otto I. von Meranien der Hochkirche die Markgrafengewalt in Krain und noch mehr ward hier in nächster Zeit die Zusammenfassung großen Eigen- und Lehenbesitzes seitens der Herzoge von Österreich und von Kärnten für sie verhängnisvoll. Zuerst erkaufte (1229) der Babenberger Leopold VI. einen Teil des freisingischen Gutes in der ungarischen Mark und die Überlassung der freisingischen Kirchenlehen der Meranier, die mit dem Tode Heinrichs von Istrien († 18. Juli 1228) offen geworden waren. Leopolds Sohn, Friedrich II. der Streitbare, mehrte durch seine Vermählung mit Agnes von Meranien seinen Besitz in Krain so beträchtlich, daß er auch schon seinen Titeln den eines »Dominus Carniolae« beifügte. Doch zerfiel das neue babenbergische Territorium, das sich hier zu bilden begonnen, nach Friedrich II. Tode wieder und ein Sponheimisches trat an seine Stelle.

Nahezu gleichzeitig mit der Festsetzung Österreichs in Krain hatte nämlich 1229 Herzog Bernhard von Kärnten die Gurker Lehen Heinrichs von Istrien in der Markgrafschaft Krain erworben. Dazu kam nach Friedrichs des Streitbaren Ausgang 1246 dessen Freisinger Lehengut, und, als Ulrich, Bernhards Sohn, Friedrichs Witwe Agnes heiratete, auch deren reiche Mitgift.

Damit wuchs der Grundbesitz der Sponheimer in Krain, wo sie ja längst seßhaft waren, über den einst babenbergischen hinaus. Auch Ulrich von Kärnten nannte sich schon 1246 »Dominus Carniolae«. Und noch vor Herzog Bernhards Ausgang († 1256) wurde weiteres Gut dem Patriarchate selbst entzogen. In dem deswegen entstehenden heftigen Streite blieb der Patriarch

[1]) Es sind die Gebiete von Möttling, Tschernembl, Rudolfswert, Landstraß, Sichelburg. Neben den Meraniern waren hier auch die Sponheimer früh begütert.

ohne Unterstützung, so daß er unterlag. Herzog Ulrich mußte zwar 1261 sein Eigen in der Krainmark dem Patriarchen auftragen, er erhielt es aber, und zugleich alles Fürstenrecht über das Land, als Lehen des Patriarchats zurück. Sein Titel war seitdem »Herzog von Kärnten, Herr zu Krain und in der (windischen) Mark [1])«. Der Aquilejer Kirche blieb nur der noch übrige Eigenbesitz und das Obereigentum am Markgrafenamte, jetzt ein leerer Titel. Das Land Krain hatte freilich noch lange nicht den heutigen Umfang und die Einrichtungen und den Titel eines Herzogtums. Zugleich mit Kärnten kam es 1270 an König Ottokar II und später an die Habsburger.

4. Istrien. Auch nach 907 hatten die Könige von Italien wenigstens einen Teil des Küstenlandes gegen die Ungarn behauptet, es aber 952 mit Friaul an Deutschland (Baiern) abgeben müssen. Friaul wurde 976 [2]) dem neuen Amtsherzogtum Kärnten zugeteilt und wuchs noch wie die anderen Marken auf Kosten der östlichen Nachbarschaft (Mark Istrien). Auch als Heinrich, Herzog von Baiern und Kärnten Kaiser ward (1002), blieb Istrien in der Hand des Kärntner Herzogs, erhielt dann aber etwa zu gleicher Zeit und aus denselben Ursachen wie Krain einen eigenen Markgrafen. Doch wurde von dem älteren Istrien, der Grafschaft, die später erworbene Mark unterschieden, obwohl es schwer fällt, die Lage, Abgrenzung und die Ausdehnung beider Gebiete zu bestimmen. Jedenfalls bildete der Karstboden (heute Innerkrain) einen Teil der Mark. Den Markgrafen von Istrien nannte man als Hüter einer unter dem kärntnischen Herzoge stehenden Landmark wohl ebenso wie den Innhaber der Mark an der Mur Kärntner Markgraf (marchio Carentinorum). Andererseits hatte sich wieder Herzog Adalbero als Verwalter der Mark auch Herzog von Istrien geschrieben [3]).

Die Grafschaft Istrien bildete nach allem bis 1077 das natürliche Hinterland der Mark. Dann wurden beide Gebiete getrennt. Die Grafschaft erhielt [4]) Patriarch Sigehard von Aquileia, die Mark Istrien Heinrich von Eppenstein. Als dieser seinem

---

[1]) Dux Carinthiae, dominus Carniolae et Marchiae.
[2]) Siehe oben S. 40.
[3]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII. 71.
[4]) Zugleich mit Friaul und der Krainmark; s. oben S. 45.

Bruder Liutold 1093 im Kärntner Herzogtum folgte, ward die Istermark anderweitig vergeben, ohne daß es im ganzen 12. Jahrh. einer Familie gelang, sie dauernd zu behaupten. Als dies endlich die Aquilejer Patriarchen 1209 erreichten, da war es, eben infolge der Lage des Patriarchates, auch hier für die Schaffung eines geschlossenen geistlichen Fürstentums zu spät. Schon seit dem 12. Jahrh. besaßen die Grafen von Görz einen großen Teil der Halbinsel (Grafschaft Muggia)[1]) und unabläßig ging ihr Streben dahin, neues Kirchengut zu gewinnen. Noch übermächtiger standen seit 1374 ihre Erben in diesen Strichen, die Habsburger, dem Patriarchate gegenüber. An der Seeküste erfreuten sich die Städte von altersher großer Selbständigkeit und waren die landesherrlichen Rechte des Patriarchen beschränkt. Allerdings richtete sich das Streben der Kommunen, deren Volkszahl und Wohlstand bald anwuchs, mehr auf die Erlangung der Führerschaft über einander — vor allem ihres Handels wegen — als gegen das Patriarchat. Auch gab dieses seine Rechte nicht als Lehen weiter, sondern übte sie durch Beamte, die, mit dem Titel »Markgrafen« ausgestattet, oft wechselten. Dafür erstarkte im Streite um Handelsinteressen bald der Einfluß Venedigs, auf das die istrischen Städte in erster Linie angewiesen waren. Die Bemühungen der Patriarchen, gefährlichere Beziehungen ihrer istrischen Untertanen zu der mächtigen Republik zu hindern und das Setbstbestimmungsrecht der Städte zu beschränken, führten nur zu verlustvollen Fehden. Mit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts begannen die Venezianer die schrittweise Okkupation des aquilejischen Istrien, welches die Patriarchen auch zur Zeit der Bedrängnis ihrer Gegner durch die Genuesen und Ungarn nicht mehr zurück zu gewinnen vermochten (1379, 1380). Aber erst in den Tagen Kaiser Sigismunds und des Konstanzer Konzils verlor Aquileia den Rest seines istrischen Besitzes an die Republik (1411—1420), ohne daß Kaiser und Papst dem Patriarchen hilfsbereit beisprangen. Doch zahlte Venedig für die Übung der Hoheitsrechte dem Patriarchen einen mäßigen Zins. Istrien blieb zwischen Österreich, dessen Anteil nur geringe Küstenentwicklung besaß, und der Repuplik geteilt bis zum Untergange des Staates Venedig (1797).

[1]) Es ist wesentlich die alte Amtsgrafschaft Istrien.

5. Görz[1]). Dieses, ursprünglich ein kaiserlicher Hof in der Mark (Grafschaft) Friaul, kam 1001 zufolge Schenkung Ottos III. zur Hälfte an den Patriarchen Johann von Aquileia, während die andere Hälfte bald darauf ein Bestandteil des Grafschaftsbenefiziums wurde. Die Erwerbung des Reichsamtes in Friaul seitens des Patriarchats (1077) brachte das Obereigentum über ganz Görz an die Hochkirche, doch wurde, scheint es, der später erworbene Teil wieder als Vogteibenefizium vergeben. Als solches kam er an die Grafen von Peilstein und von ihnen (1120) als Afterlehen an ein zweites Geschlecht von Dynasten, das ausgedehnten Besitz im Pustertale und in Oberkärnten innehatte (die Grafen von Lurngau-Heimföls). Sie nannten sich von der neuen Erwerbung bald »Grafen von Görz«. Anfänglich in ihrem gewalttätigen Vorgehen gegen das Patriarchat, das sie schützen sollten, nicht eben glücklich (der Vertrag v. 1150 anerkannte die Rechte der Aquileier Kirche nochmals vollinhaltlich), gewannen dann die Grafen durch treue Dienste die Gnade Kaiser Friedrichs I. und so die Vogtei über das Bistum Belluno und das Kloster Ossiach, dazu die Pfalzgrafschaft in Kärnten, deren Benefizium nahezu das ganze Gailtal umfaßte. Auch die Verschwägerung mit dem mächtigen Hause Andechs mehrte ihren Besitz. Aufs neue mit dem Patriarchen in Fehde, besiegten die Görzer — es regierten gewöhnlich zwei Grafen neben einander — den Patriarchen Pilgrim II. gänzlich. Er mußte ihnen 1202 die Abtretung von ganz Görz mit Zugehör als freies Eigentum, die Erweiterung ihrer Vogteirechte und Belassung alles Lehengutes verschreiben, das ihr Vater (Engelbert, † 1187) zur Zeit des Patriarchen Gottfried »sei es mit Recht, sei es ohne Recht[2])«, innegehabt hatte. Wohl war dies eine unzusammenhängende Masse von Besitzungen im Tale des Isonzo und der Wippach, westlich bis zum Tagliamento, östlich über den Karst und Istrien zerstreut. Aber sie war hier so bedeutend, daß die Grafen in Istrien einen besonderen Hauptmann einsetzten. Dazu kam ein großer Teil der Allode des Meranischen Hauses, das 1248 mit Herzog Otto II. ausstarb, namentlich wieder in Istrien, der windischen und ungarischen Mark, und wenige Jahre später, 1253, nach dem Tode des Grafen Albert von Tirol, dessen

---

[1]) Eine wissenschaftliche Geschichte von Görz fehlt.

[2]) Sive juste sive injuste.

eine Tochter Meinhard III. von Görz zur Frau hatte, der größere Teil von Alberts Eigen- und Lehengütern und Gerechtsamen. Doch ward die Tiroler Erbschaft für die Territorienbildung im Küstenlande von geringerer Bedeutung, da nach Meinhards III. Tode seine Söhne teilten (1271) und der ältere Meinhard IV. nahezu die gesamten Tiroler Erwerbungen übernahm. Er wurde der Gründer einer eigenen (tirolischen) Linie des Hauses Görz, die (1286) Kärnten und (als Pfand) Krain gewann. Meinhards Bruder Albert blieb der alte Besitz des Hauses und das Pustertal östlich der Haslacher Klause.

Die Tage des Emporsteigens der Görzer waren nun vorüber. Alberts Söhne (Meinhard, Albert, Heinrich)[1] teilten so, daß der ältere die Hauptmasse der Besitzungen am Isonzo, im Friaulschen sowie am Karst, die jüngeren die Güter in Istrien und in der Mark (Krain) erhielten. Durch solche Zersplitterung und bald noch mehr durch ihre Uneinigkeit und schlechten Finanzen geschwächt, mußten sie jetzt zusehen, wie Venedig und die Habsburger sich der meisten[2] Reste des Patriarchates bemächtigen, ja letztere ihnen sogar in der Beerbung der Tiroler Linie ihres Hauses zuvorkamen. Aber auch das istrische und krainische Görz erwuchs zu keinem geschlossenen Territorium, sondern ward 1374 von Österreich erworben und (der Hauptsache nach) Teil des habsburgischen Krain. Nur das Land am Isonzo vermochten Meinhard V. und seine Nachkommen zu behaupten. Dafür verloren sie im 15. Jahrh. die meisten Besitzungen zwischen Isonzo und Tagliamento an Venedig, das jedoch seit 1382 das wichtige Triest[3] in den Händen der Habsburger lassen mußte.

§ 8. Entstehung Tirols, der geistlichen Fürstentümer Trient, Brixen und Salzburg, des Landes Vorarlberg.

J. Egger, Geschichte Tirols I., Innsbruck 1872. — Ders. in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, S. 373 ff. — A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I., Innsbruck 1881. — A. Huber, Österreichische Geschichte I. 500 ff. — Ders.: Die Entstehung

[1] Graf Heinrich starb vor 1364 kinderlos.

[2] An Görz kam, scheint es, nur das Gebiet am oberen Isonzo mit Tolmein.

[3] Über Triest s. unten § 9.

der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen u. s. w. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 63. Ders.: Beiträge zur älteren Gesch. Österreichs, 12: Das Verhältnis H. Friedrich IV. v. Österreich zu Bischof Georg von Trient, 1409—1410. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichte VI. 401 ff. — Edm. Freih. v. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877. — Vgl. zu Vorarlberg Denkschriften der Wiener Akademie Bd. 5, die Sitzungsberichte derselben Akad. phil.-hist. Kl. Bd. 9 und J. Zösmair im Progr. des Gymn. zu Feldkirch, 1879. — E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie von Salzburg. Mitteil. des Instituts f. österr. Gesch.-Forsch., Ergänzungsband I, S. 590 ff. — A. Huber, Österr. Reichsgesch. S. 13 ff. — A. v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 102 ff.

Die heutige gefürstete Grafschaft Tirol besteht wesentlich aus Teilen des ehemaligen Herzogtums Baiern und aus der einst zum Langobardenreiche, dann zum Königreiche Italien gehörigen Mark oder Grafschaft Trient. Deren Gebiet reichte am linken Etschufer bis Bozen, am rechten noch über Nals (bei Meran) hinaus, und traf mit der alten Grenze (bis 1818) des bischöflichen Sprengels Trient zusammen[1]). Der vordem bairische Landesteil zerfiel in eine größere Anzahl von (Amts-) Grafschaften[2]): in je eine im Ober- und im Unterinntal (Poapintal und Intal), etwa durch die Martinswand geschieden, in den Vintschgau (Vallis Venosta), d. i. das Land an der oberen Etsch bis zur genannten Trienter Grenze und (am linken Ufer der Etsch) bis zur Passerlinie, in den Norigau oder Noritalgau (das Land am linken Etschufer vom Vintschgau bis über die Eisakmündung hinaus und das Eisakgebiet nordwärts bis zur Wasserscheide des Brenner), endlich in das Pustertal (vallis Pustrissa = das verlassene Tal), das Rienzgebiet und das obere Drautal bis zur Grenze Kärntens umfaßend.

In allen diesen Grafschaften waren früh geistliche und weltliche Große reich begütert und für ihren Besitz verschieden begnadet. Doch kam es hier zunächst nur zu Territorienbildungen auf Grund der Amtsgewalt. Um die wichtigen Alpenstraßen in

---

[1]) A. Huber, Die Grenze zwischen Deutschland und Italien u. s. w. auf dem rechten Etschufer. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. II, Heft 3.

[2]) Der Ausdruck „pagus" bezeichnet aber namentlich in Tirol oft „Landstrich", Landschaft, Gau, auch wohl das gerodete Land im Gegensatz zum unproduktiven. v. Luschin 83.

verläßliche Hände zu legen, wohl auch um ein Gegengewicht zu schaffen gegen die ihm widerspänstigen oberitalischen Großen, verlieh Kaiser Konrad II. 1026 der Kirche von Aquileia auf ihrem Eigenbesitz innerhalb der Mark Verona und der Grafschaft Friaul und am 31. Mai 1027 dem Bischofe von Trient in der Grafschaft Trient alle Rechte, die bisher die Markgrafen von Verona und die Herzoge von Kärnten hier besessen [1]). Das Val Sugana kam mit gleicher Gewalt an den Bischof von Feltre. Am 1. Juni fügte der Kaiser für Trient noch das Grafenamt im Vintschgau, in der westlichen Hälfte des Norigaus (Grafschaft Bozen) und im Engadin bis über Pontalt hinauf hinzu.

Aber auch die Fortsetzung des Hauptstraßenzuges nordwärts von Bozen über den Brenner übergab Konrad geistlicher Hut, indem er am 7. Juni 1027 die Grafengewalt im Eisak- und Inntale an den Bischof von Brixen übertrug. Bischof Altwin, einer seiner Nachfolger, erhielt von Kaiser Heinrich IV. für treue Dienste in schwerer Zeit (Investiturstreit) die Grafschaft Pustertal östlich von Mühlbach dazu. Zwar blieb, während Trient Reichsfürstentum war, der Brixener Bischof auch fortan baierischer Großer. Aber seit dem Sturze Heinrichs des Löwen war die Obergewalt des Baierherzogs nahezu ohne Bedeutung. In den Tagen Kaiser Friedrichs II. kam Brixen das allgemeine Anwachsen der territorialen Gewalt zu statten und gewann es zufolge besonderer Begnadung (1217) das Bergwerksregal. Schon hieß das Gebiet »Ducatus Brixinensis«.

Aber obwohl so zwei geistliche Herrschaften nahezu ganz Tirol [2]) (mit Ausnahme des größern Teiles des Inntales) umschlossen, so erfolgte dessen Ausgestaltung zum heutigen Territorium Tirol doch nicht auf Grund der Amtsgewalt der Bischöfe, sondern zufolge der Anhäufung ungewöhnlich reichen Privat- und Lehnbesitzes in der Hand ihrer Vögte. Das Edelgeschlecht, das sich nach dem Schlosse Tirol [3]) bezeichnete, ist erst 1140 sicher nachweisbar. Zehn Jahre später besaß der Graf von Tirol aber bereits die Vogtei über Trient, natürlich mit dem Vogteibene-

[1]) Die Urkunde in Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfass.-Gesch. der deutsch-österr. Erblande, Innsbruck 1895, 1—2, Nr. 2.

[2]) Wozu noch das Engadin kam.

[3]) Nächst Meran an der Stätte des alten Teriolis erbaut.

fizium, das (Vice-) Grafenamt im Vintschgau und zugleich mit dem Bischofe die Grafschaft Bozen [1]). Aber auch die vicegräfliche Gewalt in der (Brixener) Grafschaft im Eisakgebiet hatte er schon damals erworben und 1214 kam die Vogtei über das Bistum Brixen selbst dazu, die bisher nebst der (Vize-) Grafschaft im Puster- und Unterinntal in den Händen der Andechs-Meranier war. Durch kluge Politik und offene Gewalt wußte namentlich Graf Albert von Tirol († 1253) seine Rechte und Besitzungen, vor allem auf Kosten der Bischöfe, zu mehren. Hierbei unterstützte ihn ebenso die Langmut der Reichsobergewalt, die seit dem Ausgange des Investiturstreites das Interesse an dem Gedeihen der geistlichen Territorien verloren hatte, wie die Waffenbrüderschaft und dann der rasche Ausgang des Meranischen Hauses. Im Jahre 1240 zwang Graf Albert, der nur zwei Töchter hatte, den Bischof von Trient, ihm alles, was er von dem Hochstifte besaß, als männliches und weibliches Erblehen zuzusichern. Im nächsten Jahre bewog er vereint mit Herzog Otto II. von Meranien, dem einen seiner Schwiegersöhne, auch den Bischof von Brixen, alles, was ein jeder von ihnen von Brixen zu Lehen trug, auch dem andern zu leihen mit dem Rechte gegenseitiger Beerbung. Als dann 1248 Herzog Otto kinderlos starb, fielen wirklich neben anderem Gute die Grafschaften im Puster- und im Unterinntal an Albert von Tirol. Mit Ausnahme der Grafschaft Trient, welche die Bischöfe stets in eigener Verwaltung behielten, und von geringem Eigen der Kirche von Brixen gebot jetzt Graf Albert unter verschiedenen Rechtstiteln über die ausgedehnten Landschaften beider geistlicher Fürsten [2]).

Nach Alberts Tode kam es zur Teilung seines Besitzes zwischen seinen Schwiegersöhnen, Meinhard III. von Görz und Graf Gebhard von Hirschberg, der die Witwe Ottos von Meranien geheiratet hatte (1254). Aber Gebhard blieb kinderlos. Daher erlangten Meinhards Söhne, Meinhard IV. und Albert, teils durch freiwilligen Verzicht des Hirschbergers, teils durch Kauf wieder den ganzen einstigen Besitz ihres tiroler Großvaters, den Meinhard IV. um die Trienter Lehen der Grafen von Eppan vermehrte.

---

[1]) Die Gemeinschaft bestand wohl darin, daß ihnen vom Bischofe gewisse Befugnisse mit einem Teile der Grafschaftseinkünfte übertragen waren.

[2]) Nur in der Grafschaft Bozen dauerte das alte Verhältnis fort.

Bei der Teilung ihrer Herschaften 1271 kam Tirol mit Ausnahme der Grafschaft und der Besitzungen im Pustertal an Meinhard IV.[1]). Ihm brachten seine staufische Gemahlin Elisabeth, Witwe König Konrad IV., und mancherlei Verträge auch noch vielfachen Besitz im Oberinntale. Damit war die Macht der Tiroler Grafen in allen Teilen des heutigen Kronlandes Tirol festgewurzelt. Ohne irgendwie Fürstenrecht innezuhaben, übten sie in ihrem ausgedehnten Besitze, der Herrschaft, dominium Tyrolense, bald die weitgehendsten Hoheitsrechte.

Neben den Grafen von Tirol, den beiden geistlichen Fürsten und den Görzern im Pustertal hatten damals nach dem Aussterben der mächtigen Dynastengeschlechter der Eppaner und Andechs-Meranier nur noch die Hochkirchen Salzburg (Ziller- und Defferecken tal), Freising (Innichen), Augsburg, Bamberg und Regensburg und einige Klöster unabhängigen Besitz im Lande.

Von Tirol abgesehen gelangten auf österreichischem Boden die bairischen Bistümer[2]) für ihre Besitzungen nicht in den Genuß der vollen Landeshoheit, auch nicht das reiche und mächtige Salzburg, obwohl das Erzstift vielfach, namentlich von Kaiser Otto II. und Friedrich I. Barbarossa, begnadet worden war. Die Gerichtsgewalt, welche letzterer 1178 den Erzbischöfen für alle ihre Besitzungen verlieh, vermochten sie wohl in der um ihre Hauptstadt gelegenen Landschaft (dem heutigen Herzogtum Salzburg) und den unmittelbar damit zusammenhängenden Teilen Osttirols und Kärntens (an der Möll und Lieser, Mölltal und Maltatal) zu üben, keineswegs aber in den sonst über Niederösterreich (Traismauer u. a.) Steiermark (s. o.), Kärnten und Krain zerstreut liegenden Besitzungen. Hier sah sich der Herzog von Österreich »als Herr und Landesfürst«[3]) an und die Erzbischöfe von Salzburg leisteten wiederholt von ihrem innerösterreichischen Besitzungen, was von den landtägigen Steuerbewilligungen auf sie entfiel[4]). Nach Beendigung des schweren Krieges

---

[1]) Siehe oben S. 51.

[2]) Natürlich nicht Bamberg und Würzburg, die, obwohl heute baierisch, eigentlich (ost-) fränkische Kirchen sind.

[3]) Vgl. J. Chmel, Monumenta Habsburgica I, 3 (Wien 1858), 240—243.

[4]) F. Mayer im Archiv f. österr. Gesch. 55. Bd., S. 181, 182 ff. Die Schmälerung der Rechte geschah nicht erst nach dem Streite Erzbischof Bernhards mit Kaiser Friedrich (1479 ff.), wie Luschin 106 meint.

zwischen Kaiser Friedrich III. und Ungarn, der vor allem wegen der Aufnahme ungarischer Besatzungen in die innerösterreichischen Städte und Schlößer Salzburgs entstanden war (1482—1491), und der Vertreibung der Ungarn, machte Kaiser Maximilian seine landesherrlichen Rechte und Ansprüche der Salzburger Kirche gegenüber noch rücksichtsloser geltend. Aber erst nach des Kaisers Tode kam es zwischen dem österreichisch gesinnten Kardinal-Erzbischof Matthäus (Lang, einst Kaiser Maximilians vorzüglichlichstem Ratgeber) und Ferdinand I. von Österreich zu einer Verständigung, der zufolge Salzburg die Ansprüche des Hauses Habsburg im wesentlichen anerkannte. Sowenig als Freising oder Regensburg behauptete freilich Salzburg auch für seinen im wittelsbachischen Baiern zerstreuten Besitz die volle Reichsunmittelbarkeit [1]).

Von den Habsburgern waren die sogenannten Vorlande, ein reicher wenn auch zerstreuter Besitz im Südwesten des Reiches, mit Österreich vereinigt worden. Aber nach und nach gingen die alten Stammbesitzungen im Elsaß und an der Aar und Reuß verloren. Auch von den späteren wichtigen Erwerbungen zwischen dem Oberrhein und dem Lech wurden nur jene »jenseits des Arls und Ferners« [2]) behauptet. Es sind dies die Herrschaften Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Sonnenberg [3]), gelegen zwischen dem Bodensee und Rhein einerseits und der Grenze Tirols anderseits, welche die österr. Herzoge allmählich (1374—1475) von den infolge ihrer Uneinigkeit, ihrer Teilungen und schlechten Wirtschaft stets geldbedürftigen Grafen von Montfort-Werdenberg (oder ihren Rechtsnachfolgern) erwarben [4]). Doch gewann das Land vor dem Arlberg (Vorarlberg) seinen heutigen Umfang und die innere Geschlossenheit erst, als Kaiser Joseph II. nach dem Tode des letzten Grafen von Montfort 1765 die Herrschaft Hohenembs als

---

[1]) E. Richter, Untersuchungen u. s. w. S. 616.

[2]) Man verstand darunter ursprünglich die Besitzungen zwischen dem Arlberg und dem Wallensee. Vergl. E. M. Fürst Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, 8 Bände, Wien 1836—1844, Regesten zu Bd. VII, Nr. 497.

[3]) H. Sander, Die Erwerbung der Vorarlbergischen Grafschaft Sonnenberg durch Österreich, Insbruck 1888.

[4]) Von der 1403 angekauften Herrschaft Rheineck blieb nur das am rechten Flußufer gelegene Rheintal österreichisch. Die Kauf-Urkunden bei Lichnowsky, Regesten zu Bd. IV, Nr. 2401, zu Bd. V, Nr. 100, 125, 534.

Reichslehen einzog und sich selbst übertrug, und Kaiser Franz II. 1804 die inmitten der österreichischen Besitzungen gelegene Herrschaft Blumenegg erkaufte.

§ 9. Geschichte der Vereinigung der deutsch-österreichischen Landschaften (1192—1500).

F. M. Mayer, Gesch. Österreichs, Bd. I, Wien 1877. — F. Krones, Handbuch d. österr. Gesch. Bd. I. u. II. — Ders.: Grundriß S. 233 ff. — A. Huber, Gesch. Österreichs, Bd. I.—III. — Ders.: Reichsgeschichte S. 16 ff. — Luschin, Reichsgesch. S. 106 ff. — G. Juritsch, Gesch. der Babenberger und ihrer Länder 976—1246, Innsbruck 1894. — O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. 2 Bde. Wien 1864—67. — F. Wilhelm, Die Erwerbung Tirols durch Herz. Rud. IV. v. Österreich. Mitteil. d. Inst. XXIV, 29 ff. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. I.—VIII. (reicht bis 1493) [1].

1. Die Babenbergerzeit. Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Krain.

In der seit 1156 weit in das heutige Oberösterreich hineingewachsenen Ostmark, nun Herzogtum Österreich, war eines der stärksten Fürstentümer des Reiches entstanden, dessen Machtmittel die Herzoge [2]) wohl zu verwerten verstanden. Das Erlöschen

---

[1]) Weitere Litteraturangaben s. unten.

[2]) Die späteren Babenberger:

Herzog **Heinrich** II., † 1177.

Leopold V. (VI.), † 1194.	**Heinrich** von Mödling.
	Heinrich, † 1236 (?).
Friedrich I. v. Öst., † 1198.	**Leopold** VI. (VII.), 1194—1198 Herz. v. Steier, 1198—1230 Herz. v. Steier und Österreich.

Margareta, † 1267. 1. Gem. König Heinrich VII. v. Deutschland. 2. Gem. Ottokar II. von Böhmen.	**Heinrich**, Herz. v. Mödling, † 1228.	**Friedrich** II. der Streitbare, Herz. v. Österreich und Steier, Herr v. Krain, † 1246.	**Constanzia**, † 1243. Gem. **Heinrich**, Markg. v. Meißen.

Gertrude, † 1289.
1. Gem. Wlad. v. Mähren, † 1247.
2. Gem. Hermann v. Baden, Herzog v. Österreich 1248—50.

Friedrich von Baden-Österreich, † 1268.

der Fürstengeschlechter der benachbarten Territorien, die gleiche geographische Lage und gemeinsame materielle Interessen, endlich ähnliche Bestrebungen im Innern und vielfach gleichartiger Antrieb von Außen her führten unsere Ostalpenländer zur Angliederung an das Herzogtum Österreich. Dies war zunächst mit Steiermark der Fall.

Ottokar, der erste Herzog der Steiermark, war kinderlos und der letzte seines Stammes. Daher vermachte er seinen reichen Eigenbesitz und alle seine Rechte dem »hochedlen, sehr gestrengen und getreuen Herzog Leopold (V.) von Österreich« als seinem Verwandten und besten Freunde, aber auch, weil »dessen Land mit Steiermark benachbart sei, so daß hier Friede und Recht am besten von einem Fürsten gehandhabt werden mögen«. Nach längeren Verhandlungen[1]) wurde man bei einer Zusammenkunft des steierischen Fürsten mit dem Herzoge von Österreich und dessen ältestem Sohne Friedrich auf dem Schloße Sct. Georgenberg nächst Enns einig: die Erben gelobten feierlich, die Rechte der Steiermärker, die Herzog Ottokar hatte verzeichnen lassen, zu beobachten[2]).

Wohl waren die Babenberger damit noch nicht auch die »Herzoge« der Steiermark[3]). Aber wer hätte es unternehmen wollen, sich neben ihnen, die nun im ganzen Lande so reich begütert waren und namentlich auch die Vogtei über sämtliche Klöster besaßen, zu behaupten? Übrigens hatte man, scheint es, schon vordem auch mit Kaiser Friedrich verhandelt und eine Zusage erreicht, die dann sein Sohn, Kaiser Heinrich VI., nicht zurücknahm. Als der Steiermärker Herzog (8. oder 9. Mai) 1192

---

[1]) Huber, Gesch. Österreichs I. 271, 273.

[2]) Mit der Sct. Georgenberger Handfeste vom 17. August 1186; die Urkunde bei J. v. Zahn, Urkundenb. der Steiermark I. 631, und sonst öfter. Erweitert (zu Gunsten der Landstände) durch K. Friedrich II. (1231) und K. Rudolf I. (1277) — auch der Rudolfin. Landfrieden v. 1276 kam 1414 dazu — heißt das Ganze seit seiner Bestätigung durch Kaiser Friedrich III. 1443 die goldene Bulle der Steirer (wegen Gebrauchs eines goldenen Siegels).

[3]) Den Unterschied zwischen der herzoglichen Würde und der Amtsgewalt, die als Reichslehen nur der Kaiser zu verleihen vermochte, und dem Privatbesitz, über welchen Ottakar IV. als Erblasser verfügte, hebt schon die 2. Fortsetzung der Zwettler Chronik hervor: Dux Styrensis omnem hereditatem testatus est Liupoldo, duci Austrie; imperator etiam terram et ducatum sibi ipsius contradidit. Mon. Germ. Sc. IX. 543.

starb, belehnte Heinrich den Babenberger Leopold V. und dessen ältesten Sohn Friedrich mit dem erledigten Herzogtum. Dem Wunsche Herzog Ottokars, daß beide Herzogtümer auch für die Zukunft vereinigt sein sollten, war damit Rechnung getragen.

Aber nochmals gab es eine Störung. Herzog Leopold verunglückte am zweiten Weihnachtstage 1194 und starb bald darauf († 31. Dez.). Dabei bestimmte er, daß Herzog Friedrich bloß in Österreich, der jüngere Leopold dagegen in Steiermark nachfolgen sollte. Der Kaiser, dem damals der jüngere Babenberger in Italien diente und die Vereinigung mehrerer großen Lehen in einer Hand grundsätzlich so wenig wie einst seinem Vorgänger zusagte, gab seine Zustimmung. Aber Herzog Friedrich I. von Österreich starb schon 1198 söhnelos und nun, in der Zeit des Streites um das deutsche Königtum zwischen Philipp von Schwaben (Bruder des 1197 † Heinrich VI.) und dem Welfen Otto, hinderte nichts die bleibende Verbindung der steirischen Herzogswürde mit der österreichischen.

Mit der Steiermark kam auch der Besitz der Ottokare im Friaulschen, namentlich Cordenons bei Portenau (Pordenone) an die Babenberger [1]). Herzog Friedrich II. erwarb dazu durch Kauf Pordenone selbst. Dagegen löste sich, wie eben berührt [2]), der Eigen- und ausgedehnte Lehenbesitz, den Herzog Leopold VI. und sein Sohn Friedrich II. innerhalb der Mark Krain erworben hatten, nach dem Tode Herzog Friedrichs (15. Juni 1246) größtenteils auf und ging damit die Vereinigung eines Teiles dieser Landschaft mit den beiden Herzogtümern wieder verloren [3]).

2. Das deutsch-böhmische Reich König Ottokars von Böhmen, 1251—1276.

Schon beim Regierungsantritte des letzten Babenbergers Friedrich II. erhob sich, da die Herzoge bisher jede Gelegenheit benützt hatten, um den Besitz der heimischen Dynastenfamilien an sich zu bringen, der eigene Adel gegen ihn. Der Herzog blieb

---

[1]) A. v. Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium 1106—1246, Wien 1866, 522. Huber, Gesch. Öst. I. 268.

[2]) Siehe S. 47.

[3]) Neben Österreich, Steier, den Besitzungen in Krain und Friaul hatten die Babenberger seit 1229 auch schon Güter in Tirol.

aber Sieger. Kämpfe gegen Böhmen, Ungarn und Baiern gingen nebenher. Friedrichs Unbotmäßigkeit gegen Kaiser Friedrich II. führte dann 1236 zu seiner Ächtung und nahezu gänzlichen Vertreibung, — Wien wurde Ostern 1237 reichsunmittelbar. Aber während der Kaiser in Italien kriegte, gewann der Herzog seine Länder wieder zurück. Im Jahre 1239 erfolgte die völlige Aussöhnung, und 1245 handelte es sich um nichts geringeres als die Erhebung Österreichs mit Steiermark zu einem Königreiche und des österreichischen Krain zu einem Herzogtum, wogegen der kinderlose Herzog in die Vermählung seiner Nichte Gertrud mit dem Kaiser willigen sollte [1]). Diese Pläne begegneten aber Schwierigkeiten und fielen dann hinweg, als der Herzog plötzlich umkam.

Neue, mehrjährige Wirren, die den Landen schwere Wunden schlugen, kamen nach Herzog Friedrichs Tod, bis Ottokar von Böhmen Herzog ward (1251) [2]), der 1253 seinem Vater auch in seinem Erbkönigreiche nachfolgte. Steiermark behauptete der Ungarkönig Bela IV. Aber den Steiermärkern mißfiel das scharfe Regiment dieses Herrschers. Im J. 1258 erhoben sie sich, wobei sie von König Ottokar unterstützt wurden. Bela IV. sah sich nach einer Niederlage bei Kroissenbrunn im Marchfelde (12. Juli 1260) genötigt, auf Steiermark zu verzichten, das an König Ottokar kam. Der Friede zwischen ihm und Ungarn wurde durch seine Vermählung mit König Belas Enkelin Kunigunde von Machov gefestigt. Trotzdem versuchte es (1270—1272) Belas Sohn, König Stefan V., mit Waffengewalt zu hindern, daß sich König Ottokar II. auf Grund eines Vertrages mit dem kinderlosen Herzog Ulrich III. von Kärnten (1268) der Lande desselben (Kärntens und des großen kärntnischen Besitzes in Krain und der windischen Mark) bemächtigte. Ottokar, seit 1266 auch Herr des Egerlandes, blieb aber Sieger.

[1]) Da auch des Kaisers Sohn Heinrich mit Friedrichs des Streitbaren Schwester Margareta verheiratet gewesen war — es waren aus dieser Ehe zwei Söhne da —, so liegt des Kaisers Streben, womöglich Österreich nach des Herzogs Tode an sein Haus zu bringen, auf der Hand.

[2]) Er kam, eingeladen von den Grafen und Baronen Österreichs, die sich darüber auf einem Landtage zu Triebensee verständigt hatten. Vergl. die bez. Meldung des steirischen Reimchronisten — ich halte diesen Landtag für tatsächlich, ohne die Erzählung der Reimchronik in der vorliegenden Form anzunehmen —, u. Herm. Altah. in Mon. Germ. Sc. XVII, 393.

Da erhob sich gegen ihn der neuerwählte deutsche König Rudolf aus dem Geschlechte der Grafen von Habsburg.

Das schwäbische Geschlecht der Habsburger, damals geteilt in die ältere (habsburgische) und eine jüngere (Laufenburger) Linie, zählte vor seiner Belehnung mit Österreich nicht zu den reichsfürstlichen Familien. Aber sein Besitz an Eigengut sowie an Reichs- und Kirchenlehen war sehr bedeutend. Zu letzteren gehörten die (Amts-) Grafschaften Aargau, Zürichgau und Thurgau, also, wenn auch vielfach von immuniertem Gebiet durchbrochen, das Land von der Aar, dem Thuner und dem Brienzer See bis zum Bodensee und Rhein, dann die Landgrafschaft Ober-Elsaß, die Vogtei über die Klöster Säckingen, Murbach, Uri u. s. w.[1]). Nach dem Stande der Dinge im Reiche waren, als Rudolf König wurde, die Vorbedingungen für die Entstehung eines habsburgischen Fürstentums in Südschwaben gegeben.

Dagegen war seit dem Sturze der Hohenstaufen das deutsche Königsgut fast gänzlich abhanden gekommen. Noch Rudolf I. selbst mußte den Kurfürsten bei seiner Wahl (29. Sept. 1273) den Besitz dessen bestätigen, was sie in den Händen hatten. Um aber dem Könige die Mittel zur Neuordnung des Reiches aus diesem zu gewähren, wurde, scheint es, schon bei dessen Erhebung die Einziehung der seit der Exkommunikation Kaiser Friedrichs II. (1245) heimgefallenen Reichslehen beschlossen. Dazu gehörte der deutsch-österreichische Besitz des Königs Ottokar, der damit entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form[2]) belehnt war und überdies dem neuen Reichsoberhaupte die Anerkennung versagte.

Als die Heimforderung der Lehen, die auf dem Reichstage in Speier (Sommer 1274)[3]) beschlossen war, fruchtlos blieb, erhob

---

[1]) Vgl. dazu A. Schulte, Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen vor allem im Elsaß. Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. VII, VIII u. X. Auch als: „Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten", Innsbruck 1887. Ferner: Das habsburgische Urbar, 2 Bde., herausg. v. R. Maag, Quell. z. schweiz. Gesch. Bd. XIV, 1894 u. XV, 1899.

[2]) Er hatte von König Richard 1262 zwar einen Lehenbrief für Österreich und Steiermark erhalten, aber weder die Belehnung tatsächlich erlangt, noch einem Lehenseid geleistet.

[3]) Daß man an diesem, allerdings nur von einem Teil der Quellen bezeugten Reichstage festhalten müsse, habe ich in einer Anzeige v. M. Plischkes Schrift, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar

König Rudolf auf seinem zweiten Reichstage in Nürnberg (Nov. 1274) offene Klage gegen alle, die ihm lediges Reichsgut widerrechtlich vorenthielten. Der Reichstag erkannte, daß Rudolf mit allen Mitteln seine königlichen Rechte zu wahren habe. Er konnte demnach sofort den Reichsgrieg eröffnen, wenn König Ottokar die Herausgabe der österreichisch-kärntnischen Lande verweigerte. Ein zweites Urteil des Reichstags erkannte König Ottokar auch der Reichslehen Böhmen und Mähren verlustig, da er es versäumt hatte, sie binnen Jahr und Tag seit der Krönung des neuen Königs zu Lehen zu nehmen, es sei denn, daß er seine Haltung (»contumacia«) rechtfertige. Darüber wurde der Prozeß eröffnet und Ottokar nach Würzburg[1]) vorgeladen. Er verlor auch diesen. König Rudolf war nun in der Lage, gegen den aller seiner Reichslehen entsetzten Böhmen Acht und Bann zu schleudern. Aber erst als die Versuche, Ottokar zur friedlichen Herausgabe der deutschen Lande zu bewegen, wofür ihm König Rudolf die »Contumacia« verzeihen und Böhmen und Mähren belassen wollte, gescheitert waren, kam es 1276 zum Kriege. Nach einem kurzen Feldzuge, in welchem Rudolf rasch bis vor Wien vordrang und Graf Meinhard von Tirol, unterstützt durch einen Aufstand des Adels, alles bisher böhmische Gebiet südwärts der Donau in seine Gewalt brachte, gab König Ottokar (21. November 1276) Österreich, Steier, Kärnten, Krain, Portenau und das Egerland an das Reich zurück, wofür er seine Erblande zurückerlangte. Bei dem Versuche, doch wieder in den Besitz des Verlorenen zu gelangen, verlor am 26. August 1278 bei Dürnkrut im Marchfelde Schlacht und Leben.

Schon zuvor hatte der deutsche König Schritte getan, um die durch den jähen Umschwung der Dinge und die Empörung gegen Ottokar verwirrten Verhältnisse der gewonnenen Gebiete zu ordnen (5jähriger Landfriede v. 3. Dez. 1276), und durch kluge Behandlung von Adel und Bürgerschaft und Gewinnung der großen Kirchenlehen für seine Söhne deren Herrschaft in den Herzogtümern vorbereitet. Kurz vor Weihnachten 1282 erfolgte dann

---

von Böhmen, Bonn 1885, (vergl. Zeitsch. f. d. österr. Gymnasien, Wien 1887, S. 448—455) gezeigt. Vgl. zum Ganzen noch H. v. Zeißberg im Arch. f. öst. Gesch. Bd. 69 u. Osw. Redlich, Rudolf v. Habsburg, Innsbruck 1903, 210.

[1]) Da der Würzburger Reichstag schwach besucht und auch von Ottokar nicht beschickt war, so wurde der Termin bis auf den nächsten Tag (Mai 1275 in Augsburg) erstreckt. Dort fiel auch die Entscheidung.

mit Zustimmung der Kurfürsten ihre Belehnung mit Österreich, Steiermark und Krain. Kärnten[1]) blieb noch in der Hand Meinhards von Tirol, der hier 1276 zum Verweser des Reiches bestellt worden war und von König Rudolf Entschädigung für die 1276 und 1278 geleistete Kriegshilfe zu fordern hatte. Doch erst 1286 ward Meinhard Nachfolger der Sponheimer in der Herzogswürde.

3. Das »territoriale« Österreich unter den Habsburgern seit 1282.

Die Belehnung der habsburgischen Brüder Albrecht und Rudolf war »zur gesammten Hand« erfolgt[2]). Als aber die Landschaften vor dem Könige der Besorgnis Ausdruck gaben, daß es zu einer Teilung kommen könnte, verfügte derselbe am 1. Juni 1283, daß Albrecht und seine männlichen Nachkommen die Herzogtümer allein besitzen und verwalten sollten, während Rudolf, falls er nicht binnen vier Jahren anderweitig entschädigt werde, mit Geld abzufinden sei. Die Stammlande im Südwesten des Reiches, die immer noch vermehrt wurden[3]), waren daneben gemeinsamer Besitz beider Herzoge[4]). Obwohl Albrecht I. 1298

---

[1]) Daß auch die Belehnung mit Kärnten (vgl. G. Lausch, Die Kärntnerische Belehnungsfrage, Göttingen 1877) in Aussicht genommen war, zeigen die Willebriefe der Kurfürsten, doch weiß der Lehenbrief (vom 27. Dez.) von einer Belehnung mit Kärnten nichts. Vielleicht ließ Rudolf Kärnten nur einstweilen in der Hand des Tiroler Grafen, so lange, bis er ihm anderweitig Belohnung für seine wichtigen Dienste verschafft. Dann sollte auch Kärnten dem Hause Habsburg werden. Als aber dies bis 1286 nicht gelang, erhielt Meinhard Kärnten selbst. Vgl. Histor. Vierteljahrsschrift 1900, 543 ff. gegen A. Dopsch, Die Kärnten-Krainer Frage, Arch. f. öst. Gesch. 87, 1899.

[2]) So nannte man es, weil die gemeinsam zu Belehnenden bei der Eidesleistung die Hand an die Fahne legten. Die Urkunde bei H. v. Zeißberg, Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg. Wien 1882, S. 1—38 und K. Schober, Quellenbuch zur Gesch. der österr.-ung. Monarchie, II, Wien 1887, S. 59—61.

[3]) Im Jahre 1277 kauft K. Rudolf Freiburg im Üchtlande, 1291 wird Luzern erworben. Die bedeutendste Ausbreitung des habsburgischen Besitzes an der oberen Donau, die stets im Auge behalten wurde, bildete die Markgrafschaft Burgau (1301). Vgl. Huber, Gesch. Österr. I. 588, II. 98—99.

[4]) Lehenbrief und Diplom v. 1. Juni 1283 (Rheinfelden) u. a. bei Schrötter, Abhandlungen I, Beil. VII. u. VIII. Schwind-Dopsch, Urkunden 133—136. Vgl. auch F. Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Wien und Leipzig 1894, S. 9—10.

auch deutscher König wurde und sich als einen Fürsten von trefflichen Herrschergaben erwies, so blieb doch sein eifriges Trachten nach Vermehrung seines Hausbesitzes ohne bleibenden Erfolg. Selbst Böhmen, wo 1306 sein ältester Sohn Rudolf König geworden war, ließ sich nach dessen frühem Tode (1207) nicht behaupten. Doch erhielten nach Albrechts Ermordung (1. Mai 1308) dessen Söhne von Heinrich von Kärnten für ihre Ansprüche auf Böhmen und Mähren das verpfändete Windisch-Feistritz zurück, und dazu das Sanntal Kärntens, das mit Steiermark vereinigt wurde. So gewann dieses Land die heutige Südgrenze.

Auch die Wahl Friedrichs (des Schönen), des 2. Sohnes Albrechts, auf den deutschen Thron, brachte dem Hause mehr Verlust als Gewinn, da es zu einem langen Kriege mit dem gleichzeitig gewählten Ludwig IV. von Oberbaiern kam, dessen schwere Opfer durch die 1330 von Ludwig für seine Anerkennung gewährten Vorteile nicht aufgewogen wurden[1]). Überdies hatten während des Krieges um das Reich die Versuche der Schwyzer, Urner und Unterwaldner, sich jeder Art von Abhängigkeit von den österreichischen Herzogen zu entziehen, zum erstenmale Erfolg (1315 Sieg der Schweizer bei Morgarten)[2]) und mit ihrer vorläufigen Freigebung (Waffenruhe 1318) geendet. Dafür gelang im J. 1335 den Herzogen Albrecht II. und Otto[3]) die Erwerbung von

[1]) Im Frieden von Hagenau v. 6. August 1330 verpfändete K. Ludwig IV. den Habsburgern die Reichsstädte Schaffhausen, Rheinfelden, Breisach und Neuenburg am Rhein (für an Österreich zugesagte 20.000 Mark Silber). Dazu kam das Versprechen, den Herzogen das nächste erledigte Reichslehen zuzuwenden. J. D. v. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des Röm. Kaisertums u. s. w. (von Albrecht I. bis Karl IV.), Frankfurt 1755, Urkb. 178.

[2]) Vgl. A. Huber, Österr. Gesch. II. 117 ff.

[3]) Die Habsburger im 14. Jahrhundert:

Rudolf I., Deutsch. König, 1273—1291.

Albrecht I., Herz. v. Österr., 1282, Deutscher König 1298—1308.	**Hartmann**, † 1280.	**Rudolf** (II.), Herzog, † 1290. — **Johann** (Parricida).

Rudolf III., Herz. v. Öst. 1298—1306, Kön. v. Böhm., 1306—1307.	**Friedrich** der Schöne, Deutscher König 1314—1330.	**Leopold** I., † 1326.	**Albrecht** II., der Weise oder Lahme, † 1358.	**Heinrich**, † 1327.	**Otto** der Fröhliche, † 1339.
				Friedrich (II.), † 1343.	**Leopold** (II.), † 1343.

Rudolf IV., † 1365.	**Friedrich** (III.), † 1362.	**Albrecht** III., † 1395.	**Leopold** III. † 1386.

4. Kärnten. Mit der Erhebung Meinhards von Görz-Tirol in den Reichsfürstenstand und seiner Belehung mit Kärnten war den Habsburgern im Südosten des Reiches ein Dynastengeschlecht an die Seite getreten, das ihnen an Besitz und Tatkraft ebenbürtig schien. Aber das neue Kärntner Herzogshaus erlosch jäh. Herzog Meinhards ältere Söhne starben frühzeitig ohne Nachkommen. Auch der jüngste und unbedeutendste, Herzog Heinrich, 1307—1310 König von Böhmen, hatte nur zwei Töchter, Adelheid und Margareta, von denen er die jüngere, da Adelheid kränklich war, zur Erbin seines gesamten Besitzes bestimmte [1]). Dazu gab 1327 Kaiser Ludwig seine Zustimmung, die er 1330 erneuerte [2]).

Trotzdem verlor Margareta, die sich mit Johann Heinrich, dem jüngeren Sohne König Johannes von Böhmen, vermählt hatte, nach dem Tode ihres Vaters († 2. April 1335) das Herzogtum Kärnten. Angesichts der Verbindung des Hauses Tirol-Kärnten mit Böhmen hatten nämlich bereits 1330 die Herzoge von Österreich und Kaiser Ludwig ihre anderweitigen Streitpunkte fallen lassen und sich auf einen Schiedspruch geeinigt [3]), der den Kaiser nach Herzog Heinrichs Tode zur Belehnung der Habsburger mit Kärnten verpflichtete, wofür sie Ludwig IV. bei der Gewinnung des übrigen Tirol unterstützen sollten. Dieser geheimen Abmachung gemäß belehnte 1335 der Kaiser in Linz die Herzoge von Österreich mit Kärnten, überdies aber mit Tirol südlich von

[1]) Die Görzer in Tirol und Kärnten:

Meinhard IV. (als Herzog I., Graf v. Tirol II.)
Graf von Tirol 1271, Herzog von Kärnten 1286—95.

Otto, Herz. v. Kärnten, † 1310.	**Ludwig,** Herz. v. Kärnten, † 1305.	**Heinrich,** Herz. v. Kärnten 1310—1335, König v. Böhmen 1307—1310.
		Adelheid, **Margareta,** † 1369, 1. Joh. Heinr. v. Böhmen, 2. Ludw. v. Brandenburg, † 1361.
		Meinhard III., † 1363.

[2]) Das Nähere bei A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorhergehenden Ereignisse, Innsbruck 1864.

[3]) Huber, Geschichte der Vereinigung 17—18 gegen K. Stögmann, Über die Vereinigung Kärntens, Wien. Sitzb., Phil.-histor. Cl. 19, 232 ff.

Finstermünz und Franzensfeste und mit der Vogtei über Trient und Brixen. Den Rest Tirols sollten Ludwigs Söhne erhalten.

Die Herzoge [1]) griffen rasch zu und da der Landeshauptmann von Kärnten, Konrad von Auffenstein, von ihnen gewonnen war und zugleich die Aufforderung des Kaisers an die Herren und Städte des Landes, den Habsburgern zu huldigen, nicht ohne Eindruck blieb, so kamen sie auch ans Ziel. Die Kärntner erklärten, sich fügen zu wollen, wenn ihnen bis Ende Mai nicht Hilfe komme. Als diese ausblieb, unterwarfen sie sich (Anfang Juni 1335) dem Herzoge Otto, der mit Heeresmacht im Lande erschienen war.

Mehr wurde freilich nicht erreicht. Die Tiroler standen treu zu ihrem Herrscherhause und König Johann von Böhmen, sein Sohn Markgraf Karl von Mähren und sein Schwiegersohn Herzog Heinrich von Niederbaiern nahmen sich ihrer mit ganzer Macht an. Da sich zudem der Kaiser mit den Herzogen von Österreich überwarf, kam es zu einem Friedensschlusse, in dem die Habsburger auf die Etschlande und die tiroler Vogteien, sodann auf den Teil Kärntens, der westlich von Sachsenburg drauaufwärts gelegen ist, verzichteten und für den Rest des Herzogtumes eine

---

[1]) Stammtafel der Habsburger von 1379—1564:

Albrecht II., † 1358.

Rudolf IV., † 1365. | **Albrecht III.**, † 1395. | **Leopold III.**, † 1386.

Albrecht IV., † 1404. | **Wilhelm**, † 1406. | **Leopold IV.**, † 1411. | **Friedrich IV.** von Tirol † 1439. | **Ernst** von Innerösterreich, † 1424.

Albrecht V. (II. als deutscher K.), † 1439.

Sigmund † 1496.

Anna mit Wilhelm v. Sachsen. | **Elisabeth** mit König Kasimir von Polen. | **Ladislaus** (Posthumus), † 1457. | **Friedrich V.** (III. als Kais.) † 1493. | **Albrecht VI.** † 1463.

Johann, Christoph, | **Maximilian,** geb. 1459, † 1519.

Philipp der Schöne, geb. 1478, † 1506.

Karl V., geb. 1500, † 1558, Gründer des Hauses Habsburg-Spanien. | **Ferdinand I.**, geb. 1502, † 1564, Gründer des Hauses Habsburg-Österreich.

Geldsumme versprachen (Enns, 9. Oktober 1336)[1]. Dafür verblieben ihnen auch Krain und die Mark, die seit den Tagen Herzog Meinhards an die Görz-Tiroler verpfändet und nun heimgefordert worden waren. Das Kärntner Geld wurde nicht bezahlt, da der junge Graf von Tirol und (bis 1341) sein Bruder, Markgraf Karl, den Ennser Verträgen hartnäckig die Gutheißung verweigerten. Kaiser Ludwig ging bei dem ganzen Handel leer aus.

5. Bald darauf verlor das wittelsbachische Haus auch die Grafschaft Tirol selbst.

Margareta von Tirol löste (Nov. 1341) ihre Ehe mit Johann von Böhmen, der ihr persönlich zuwider war und zudem seinem Bruder Karl ungemessenen Einfluß auf die Regierung Tirols gestattet hatte. Nach Johanns Vertreibung vermählte sich Margareta (10. Febr. 1342) in freilich sehr formloser Weise mit des Kaisers Sohn, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg[2], der später bei der Erbteilung mit seinen Brüdern Oberbaiern erhielt. Erbe dieses Landes, zugleich Tirols, war (1361) Ludwigs und Margaretas einziger (überlebender) Sohn Meinhard (III. als Tiroler Graf).

Aber auch Meinhard, vermählt mit einer Tochter Herzog Albrechts II. von Österreich, war von schwacher Gesundheit und blieb kinderlos. So klar es war, daß Oberbaiern im Falle seines Ablebens den Wittelsbachern gehöre, so streitig war ihre Nachfolge in Tirol, obwohl sie den Grafen von Görz, die sich auf ihre gemeinsame Abstammung mit dem Hause Tirol und den Erbvertrag von 1271 beriefen, die Behauptung entgegenstellten, Meinhard III. sei wie sein Vater einer der Ihren und nun seine Gebiete wittelsbachischer Besitz. Die Herzoge von Österreich stützten sich auf die Verschwägerung mit Meinhard, außerdem auf ihre Abstammung von Elisabeth, Tochter Meinhards II. (IV.). Endlich stand zu erwarten, daß auch der Kaiser (nun nach Ludwig IV., † 1347, Karl IV.) seine Hand auf Tirol legen werde, da es seit 1286 als Reichslehen galt (»gefürstete Grafschaft«)[3].

---

[1] Huber, Vereinigung u. s. w. 142—143. Reg. n. 55—60.

[2] Margareta und Ludwig verfielen darüber in den Kirchenbann, der erst nach 17 Jahren wieder aufgehoben wurde.

[3] Dafür und für das Nachfolgende s. neben der maßgebenden Arbeit Hubers, Vereinigung u. s. w. 53 ff., den Aufsatz von J. Ficker, Wie Tirol an Österreich kam, Innsbruck 1856, und J. Egger, Gesch. Tirols, I. (Innsbruck 1872) 396 ff. Vergl. auch A. Jäger, Gesch. der Landständischen Verfassung Tirols II., Innsbruck 1885.

Wieder verstanden es die Habsburger, in raschem Zugreifen allen Mitbewerbern zuvorzukommen und den Preis davonzutragen. Schon auf die Nachricht von dem bevorstehenden Ableben seines tiroler Schwagers eilte Herzog Rudolf IV. an die Etsch, und auf die Kunde von Meinhards Tode († 13. Jänner 1363) und die Übernahme der Regierung seitens seiner Mutter folgte rasch die Meldung, Rudolf habe die Gräfin zur Abtretung aller ihrer Besitzungen und Rechte an sein Haus bewogen (26. Jan. in Bozen). Obwohl sich Margareta ausbedungen hatte, daß ihr die Herrschaft bis an ihr Lebensende verbleiben sollte, empfieng Rudolf doch sofort für sich und seine Brüder die bischöflichen Lehen. Der Bischof von Trient, dem Rudolf die 1347 (infolge der Parteinahme des Hochstiftes für Böhmen gegen die Grafen von Tirol) entzogene Verwaltung seines Fürstentums zurückgab, bewilligte dafür einen Vertrag, der seine Kirche für immer an das Haus Österreich fesselte.

Nun galt es freilich erst noch, das Land zu behaupten. Aber die Görzer waren schwach, um gegen die Herzoge von Österreich auftreten zu können. Die Wittelsbacher, wie so oft uneins und auch wieder wegen Oberbaierns hadernd, kamen erst im Herbste 1363 dazu, die Eroberung Tirols zu versuchen. Herzog Rudolf, der im Momente der Gefahr die schwache Margareta bewog, ihm gegen reichliche Einkünfte und den Besitz mehrerer Herrschaften die Regierung Tirols sofort abzutreten (2. Sept. 1363), wehrte sie diesmal wie im folgenden Jahre glücklich ab.

Auch die Verständigung mit dem Kaiser gelang.

Karl IV. hatte nach eigenen früheren Erfahrungen kaum gehofft, Tirol für seine Familie zu erwerben. Das Land den Wittelsbachern zuzuwenden, wäre unklug gewesen; der Kaiser war damals bereits daran, ihnen die Mark Brandenburg zu entziehen und durfte daher ihre Macht nicht verstärken. Dagegen ließ sich durch Entgegenkommen in der Tiroler Sache die Freundschaft der Habsburger gewinnen.

So kam unter der Vermittlung der Herzogin Katharina, Rudolfs Gemahlin und Tochter des Kaisers, zu Brünn eine Erbverbrüderung der Häuser Böhmen und Österreich zustande (10. Feb. 1364). Am 8. hatte der Kaiser die Schenkung der Grafschaft Tirol sowie des Landes an der Etsch und im Innthal an die

österreichischen Brüder bestätigt und sie mit allem, was in jenen Gebieten Reichslehen sei, belehnt [1]).

Die Habsburger waren nun in der Lage, alle weiteren Anschläge der Baiern auf Tirol, namentlich auch einen neuen bewaffneten Angriff im Sommer 1368, abzuwehren. Der Friede mit Baiern (Schärding, 27. Sept. 1369) ließ ihnen Tirol gegen Zurückgabe von Schärding und anderem baierischen Pfandbesitz und Zahlung von 116.000 Dukaten, für welche sie die an Oberbaiern grenzenden tiroler Herrschaften Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg pfandweise abtraten.

6. Die Habsburger mußten die Erwerbung des Landes Tirol um so höher schätzen, als damit die Verbindung zwischen ihren oberrheinischen Stammlanden und den östlichen Herzogtümern hergestellt war. Sie konnten nun hoffen, der Ausbreitung der schweizerischen Eidgenossenschaft [2]) zu steuern. Die Herzoge hatten, trotzdem K. Heinrich VII. (v. Luxemburg) 1309 die Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer, Urner und Unterwaldner (der sog. »Waldstätte«) anerkannt hatte, und trotz der Schlacht am Berge Morgarten sich nicht entschließen können, auf ihre Rechte endgiltig zu verzichten. Zwischen ihnen und den Eidgenossen gab es nur Waffenstillstände. Aber die Freiheit und der Wohlstand der Waldstätte, die neben und zum Teile inmitten der österreichischen Gebiete gelegen waren, übte einen geradezu unwiderstehlichen Anreiz auf alle Nachbarn aus. Immer neuer Anschluß an die Schweizer, immer empfindlicherer Abfall von Österreich folgte nach und alle kriegerischen Versuche der Herzoge scheiterten an der Tapferkeit der Gegner und der Beschaffenheit ihres Landes.

Aber auch die Gewinnung Tirols änderte nichts. Die östlichen Herzogtümer lagen eben zu entfernt, und zufolge der Teilungen (seit 1379) wurde gewöhnlich nur ein Teil der habsburgischen Macht gegen die Schweizer gekehrt. Je länger desto mehr gesellte sich zu den Verlusten an Besitz und Rechten sogar auch politischer Nachteil. Da sich die Habsburger auch weiterhin weigerten, das Verlorene definitiv aufzugeben, so fühlten sich die Schweizer unabläßig bedroht. Mit Besorgnis blickten sie auf jede Macht-

---

[1]) Reg. bei Huber, Vereiniguug u. s. w., 247 n. 400 u. 401, wo auch die Drucke genannt sind.

[2]) So hießen die verbündeten Schweizerkantone.

erhöhung Österreichs hin und traten ihm, soweit es ihnen möglich war, in den Weg [1]). Nachdem die Eidgenossen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts alle österreichischen Besitzungen westlich vom Bodensee (mit Ausnahme des Fricktals) und dazu die Stadt Schaffhausen an sich gebracht, schloß endlich Herzog Sigmund von Österreich-Tirol, bedroht von Karl dem Kühnen von Burgund, mit ihnen 1474 die sogenannte »ewige Richtung« ab, in der er für sich und seine Erben auf alles verzichtete, was innerhalb des Gebietes der Eidgenossen einst zu Österreich gehört hatte [2]).

Inzwischen hatten die Habsburgischen Besitzungen an der oberen Donau, dann im Breisgau wichtigen Zuwachs erfahren. So gewannen die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. 1368 die Stadt Freiburg, mit deren Besitz auch die Landgrafschaft im Breisgau verbunden war. Östlich vom Bodensee wurden seit 1375 allmählich die meisten Herrschaften vor dem Arlberg erworben [3]). Ein Kaufvertrag Herzog Leopolds III. sicherte Österreich 1381 die Besitzungen des Grafen Albert von Hohenberg (= Hohenzollern), die sich zu beiden Seiten des oberen Neckar ausbreiteten. Auch die Grafschaft Nellenburg und die Landgrafschaft im Hegau, nordwestlich vom Bodensee gelegen, wurden 1465 von Herzog Sigmund angekauft. So in Schwaben zu bedeutender Machtstellung gelangt, verfolgte Herzog Sigmund geradezu den Plan einer Wiederherstellung des schwäbischen Herzogtums, von dem schon Herzog Rudolf IV. sich einst den Titel beigelegt. Aber Kaiser Friedrich hielt dies für unausführbar und ernannte Sigmund bloß zum Reichshauptmann in Schwaben auf Widerruf. Dazu verlieh er ihm 1486 die schon längst von Österreich angestrebte Landvogtei in Niederschwaben [4]).

---

[1]) Sie benützten, nachdem sie 1386 bei Sempach über Herzog Leopold III. neuerdings Sieger geblieben, namentlich den Streit zwischen Herzog Friedrich IV., Leopolds III. Sohn, und Kaiser Sigmund 1415—1417, dann die Bannung des Herzogs Sigmund durch Papst Pius II. (1460—1461), um sich der Besitzungen an der Aar und Reuß, dann der Grafschaft Thurgau zu bemächtigen. Schaffhausen ward 1415 reichsunmittelbar und schloß sich dann den Schweizern an.

[2]) Ph. Segesser, Eidgenössische Abschiede II. 473 ff. J. Dierauer, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft II, Gotha 1890, 180—183.

[3]) Siehe oben S. 56.

[4]) J. Chmel, Reg. zur Gesch. K. Friedrichs IV., II, Wien 1840, 713, 716.

Weniger Erfolg hatten die opterreichen Versuche der Herzoge, namentlich Leopolds III., in der oberitalischen Ebene festen Fuß zu fassen. Doch glückte die Erwerbung des wichtigen Triest, das sich 1379 von der Herrschaft der Venezianer losgesagt hatte, und 1382, um gegen deren Rache sicher zu sein, die Herzoge von Österreich als seine Herren anerkannte. Es ward jetzt und auch 1463 gegen einen neuen Gewaltangriff Venedigs siegreich behauptet [1]).

Übrigens berührten die Habsburgischen Besitzungen schon vordem die Küsten der Adria.

Das Görzer Haus des Grafen Albert, der 1271 bei der Teilung des Hausbesitzes die östlich von der Mühlbacher Klause gelegenen Güter erhalten hatte, ging wieder in mehrere Linien auseinander (namentlich Görz-Friaul und Görz-Istrien), die das gemeinsame Interesse nicht besser wahrten als die beiden Hauptzweige der Familie [2]). So vermochte Herzog Rudolf IV. von Österreich mit Graf Meinhard von Görz-Friaul 1361 einen Vertrag aufzurichten, in dem er und seine Brüder für den Fall des söhnelosen Todes Meinhards ohne Rücksicht auf dessen Vetter Graf Albert von Istrien zu Universalerben eingesetzt wurden. Als sich Rudolf zwar wieder mit Meinhard (wegen der Tiroler Erbschaft) entzweite, gewann er einen um so eifrigeren Verbündeten eben in dem Istrianer Grafen, der ihm 1364 eine Verschreibung gleichen Inhalts über seinen gesamten Besitz schenkte [3]). Wirklich vermochten Rudolfs Brüder nach Alberts kinderlosem Ableben (1374) dessen Güter und Herrschaften in Istrien, am Meerbusen von Quarnero, in Krain und der windischen Mark einzunehmen und zu behaupten. Sie und ihre Nachkommen nannten sich davon Herren in »Isterreich« (Istrien).

Auch der Vertrag mit Graf Meinhard (1361) ging, freilich viel später, in Erfüllung, indem Kaiser Maximilian I. den letzten von Meinhards Nachkommen, Graf Leonhard, beerbte (1500). Seine Eigen- und Lehengüter bildeten eine willkommene Abrundung des österreichischen Besitzes im Küstenlande und gaben den Karst-

[1]) J. Löwenthal, Gesch. der Stadt Triest, Triest 1857. Meine Deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Max I., I, Leipzig 1884, 530 ff.

[2]) Der herzogliche in Tirol-Kärnten und eben der gräfliche im Küstenlande.

[3]) Fr. von Czörnig, Görz, Österreichs Nizza 347 ff. 564, 565.

gebieten (nach langen Kämpfen mit Venedig) das Isonzotal als Außenland gegen Italien.

Dagegen ward das görzische Pustertal mit Tirol vereinigt. Dieses Land, das wie kein anderes die schweren Opfer der italienischen Kriege K. Maximilians I. zu tragen hatte, gewann in jenen Tagen auch sonst mehrfachen Gebietszuwachs. Auf Grund alter Ansprüche und für geleistete Kriegshilfe im Kampfe um das Erbe der Herzoge von Baiern-Landshut erlangte K. Maximilian in den Verträgen v. 2. April 1504 und v. 8. Feb. 1506 außer der Grafschaft Kirchberg, der Stadt und Grafschaft Weißenhorn, allem, was zur Markgrafschaft Burgau gehörte, und anderen Besitzungen in Schwaben, dann außer Neuburg am Inn, und den Vogteien über die Stifter Salzburg und Passau sowie über die Klöster Formbach und Mondsee an der Grenze von Oberbaiern und Tirol die verpfändeten Ämter Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg mit dem baierischen Teile des Zillertales [1]). Viel teurer erkauft waren die Festungen Covelo und Peutelstein mit Ampezzo, die Städte Roveredo und Riva mit Nago und Torbole am Gardasee, dann die sogenannten vier Vikariate Ala, Mori, Avio und Brentonico, welche Venedig 1518 an Österreich abtrat. Mit Ausnahme Rivas, das der Bischof von Trient zurück erhielt, verband Max alles übrige mit Tirol [2]). Es gewann damit im Süden, wie (1506) im Norden, die Grenzen, die es noch heute hat.

Dagegen gelang es Kaiser Friedrich III. nicht, Ungarn und Böhmen, die nach dem Aussterben des Luxemburgischen Hauses an den albertinischen Zweig der Habsburger gefallen waren (1438), nach dem frühen Tode des Königs Ladislaus († 1457) festzuhalten. In Innerösterreich schuf die machtvolle Erhebung des Hauses Cilli (Verleihung der Reichsfürstenwürde durch Sigmund 1436) eine große Gefahr für die Einheitlichkeit des Besitzes und die Ausgestaltung der Landschaften in diesen Strichen. Doch erloschen die Cillier jäh (mit der Ermordung Graf Ulrichs zu Belgrad 1456), worauf K. Friedrich sich ihrer außerungarischen Besitzungen bemächtigte.

In Ungarn und Böhmen folgten (1458) einheimische Große

---

[1]) Riezler, Gesch. Baierns III, 590, 638. Huber, Gesch. Österreichs III, 369 ff. Vgl. oben S. 69.

[2]) Huber, Gesch. Österreichs III. 410.

als Könige nach [1]). Ein Versuch (Erzherzog Albrechts VI.) auf Böhmen führte nur zu einem verheerenden Einbruch feindlicher Scharen in Niederösterreich (Sommer 1458), und der Kaiser, der (März 1459) von einer Partei zum König von Ungarn gewählt wurde, mußte 1462 gegen sehr bescheidenen Gewinn den Kampf aufgeben. Er erhielt einen Gebietsstreifen jenseits der Leitha, der bis ins 17. Jahrhundert als österreichischer Boden galt, wenn auch die Ungarn immer wieder die Zugehörigkeit zu ihrem Reiche behaupteten [2]).

Auch sonst war Kaiser Friedrich III. für das Interesse seines Hauses nichts weniger als untätig. Standhaft wehrte er alle Eingriffe, auch des stolzen Herzogs Karl von Burgund oder der übermächtigen Könige von Ungarn und Böhmen, in seine kaiserliche oder landesherrliche Machtsphäre ab. Friedrichs Fürsorge gelang es, die Vereinigung Tirols mit dem Herzogtume Baiern-München, die Herzog Sigmund eine zeitlang beabsichtigte, zu verhindern, die deutsche Krone seinem Hause zu sichern, endlich durch die Verheiratung seines Sohnes Maximilian mit Maria, der Erbtochter Karls des Kühnen, den Anfall der reichen burgundischen Lande für sein Haus vorzubereiten [3]). Der durch Max erweiterte Hausbesitz im Südosten des Reiches, ein Komplex von rund 2000 Quadratmeilen, übertraf an Größe und innerer Geschlossenheit jedes andere Fürstentum Deutschlands. Auf Österreich und nicht auf das Reich stützte sich der Kaiser, als er im Interesse des Gleichgewichtes der europäischen Staaten und zur Erhaltung der deutsch-kaiserlichen Rechte in Italien den Kampf gegen Franzosen und Venezianer aufnahm und so Großmachtpolitik trieb. Maximilian hat die deutsch-österreichischen Erblande zur staatlichen Einheit auszugestalten getrachtet und unabläßig die Erwerbung der Kronen von Ungarn und Böhmen festgehalten. Sein Sohn

[1]) In Böhmen Georg von Kunstadt (Kunzenstadt in Mähren) auf Podiebrad (1458—1471), seit 1448 der eigentliche Machthaber im Lande, in Ungarn Matthias Hunyady gen. Corvinus (1458—1490), der Sohn des früheren Gubernators in Ungarn und heldenmütigen Türkenkämpfers Johannes Hunyady.

[2]) Näheres darüber bringt H. J. Bidermann im II. Bde. seiner Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, Innsbruck 1889, S. 240 ff.

[3]) Vgl. meine Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I., II, Leipzig 1894. Ungenau ist A. v. Luschin, Reichsgeschichte 127—128.

Philipp (der Schöne) erbte den reichen burgundischen Besitz, der zwar nicht die Grundlage der deutschen Königsgewalt, wie solches die Kurfürsten bei der Wahl Maximilians 1486 gehofft hatten, dafür aber der Ausgangspunkt neuer großartiger Erwerbungen des Hauses Habsburg wurde. Philipp gewann nämlich Donna Juana von Spanien zur Frau, der nach dem unerwarteten Tode ihres Bruders und ihrer älteren Schwester die gesamten spanischen Reiche mit ihren überseeischen Besitzungen zufielen. Noch vor dem Ausgange Max I. (12. Jan. 1519) war so sein älterer Enkel Karl König von Spanien, Navarra, Neapel, der italienischen Inseln und Herzog von Burgund geworden, und damit das Haus Habsburg das erste und mächtigste Europas.

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 10. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Deutschland und die fürstliche Erbfolge.

Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. IV.—VII. Schröder, Rechtsgeschichte 4. Aufl. Siegel, Rechtsgeschichte 3. Aufl. Brunner, Rechtsgeschichte. — Huber, Österr. Reichsgeschichte S. 32 ff. — v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 147—159. — J. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862. — H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Sitzb. d. Wiener Ak. 1864. — W. Wattenbach, Die österr. Freiheitsbriefe. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 8. — A. Huber, Über die Entstehung der österr. Freiheitsbriefe. Sitzb. d. Wiener Ak. 1860. — S. Steinherz, Karl IV. und die österr. Freiheitsbriefe. Mitteil. des Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. IX. — H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, Leipzig 1851. — F. Hauke, Monarchenrecht. — J. Freiherr von Hormayr, Über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserhause, Wien 1808. Vgl. dazu v. Zeißberg im Arch. f. österr. Gesch. 58. Bd. S. 1 ff. — G. Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsb. Ländern (1156—1732), Wien und Leipzig 1903.

1. Das Bestreben der Kaiser Otto I. und II., die vizekönigliche Gewalt der Stammesherzogtümer zu brechen, hatte 976 zur Errichtung des Amtsherzogtums Kärnten und zur Unterstellung der Ostmark an der Donau unter das Reich geführt. Auch die

übrigen Marken und Grenzgrafschaften kamen nach und nach aus den Händen der Herzoge an besondere Reichsbeamte (1035 Oberkärnten = Steiermark, ca. 1040 Istrien und Krain, 1077 Friaul und die Grafschaft Istrien). Die Gewalt des Herzogs von Kärnten wurde dadurch wesentlich auf jene Grafschaften beschränkt, die er selbst verwaltete, wo also die gräflichen und herzoglichen Gerechtsame in seiner eigenen Hand lagen [1]). Sie stellt sich als eine obergräfliche Gewalt dar mit dem Titel »Herzog«. Dem Herzog liegt die Verteidigung des Herzogtums gegen äußere Feinde ob; ihm steht deshalb der Oberbefehl über sämtliche Grafschaften seines Sprengels, über das Landesaufgebot, zu. Er hat namentlich für den Landfrieden zu sorgen und tut dies, indem er die geistlichen und weltlichen Großen seines Herzogtums an seinen Hof erfordert und mit ihnen das Nötige veranlaßt. In diesen Landfriedensversammlungen zeigen sich die Anfänge einer gesetzlichen Vertretung der Kärntner Landschaft bei Akten der Gesetzgebung und der Keim des herzoglichen Hofgerichtes als des höchsten Gerichtes der ganzen Provinz. Dazu nahmen die Herzoge die Vogteigewalt über die Kirchen ihres Sprengels und das Geleitsrecht als ein natürliches Recht in Anspruch und übten allmählich auch die Befugnis, Münzen zu prägen, Zölle und Mautgebühren zu erheben. Seit den Zeiten der Ottonen war auch in Kärnten die Verleihung der Amtsgewalt durch Belehnung üblich, doch trat der amtliche Charakter des Herzogstums erst seit der Wiedereinsetzung der Eppensteiner (1077) in den Hintergrund. Erst sie und die Sponheimer haben, gefördert durch die Gesamtentwicklung des Reiches, den bisherigen Amtssprengel allmählich in ein erbliches Territorium umgewandelt.

Weit günstiger gestalteten sich die staatsrechtlichen Verhältnisse in der Ostmark und zwar zufolge des Umfanges der markgräflichen Gewalt vom Anbeginn. Da die vornehmste Aufgabe der Markgrafen darin bestand, die Grenze zu beschirmen, besaßen sie neben den gewöhnlichen Gerechtsamen der Grafen das Recht des Aufgebotes sowohl in der eigentlichen Mark als auch in den regelmäßig damit verbundenen Grafschaften. Sie konnten aber auch

---

[1]) Es waren dies die Grafschaften östlich vom Pustertal an der Drau abwärts. Wenn hier Grafen erscheinen, so sind es Untergrafen. Ob sie ihre Gewalt („Bann") vom Herzoge oder vom Könige erhielten, ist ungewiß.

die benachbarten Grafen im Falle der Not ins Feld entbieten ohne erst die Zustimmung des Herzogs oder Königs einzuholen. Doch durften sie eigenmächtig keinen Angriffskrieg beginnen. Ihre richterliche Gewalt erstreckte sich über die ganze Mark. Sie versammelten, ähnlich wie die Herzoge, ihre Großen an ihrem Hofe zur Sicherung von Grenzschutz und Landfrieden.

Die reichsunmittelbare Stellung des österreichischen Markgrafen blieb nach 976 nicht unangefochten. Die beiden Baierherzoge aus dem sächsischen Kaiserhause, Heinrich II., nach seiner Wiederbegnadung 985 erst in Baiern, dann seit 989 auch zugleich wieder in Kärnten waltend, und dessen Sohn Heinrich IV.[1]) (seit 1002 als Kaiser Heinrich II. genannt), der ihm in beiden Herzogtümern nachfolgte, beanspruchten, scheint es, über die Ostmark wie die übrigen südöstlichen Grenzlande die Rechte, die einst Herzog Heinrich II. vor seiner Absetzung 976 besessen. Andererseits ist es unzweifelhaft, daß die (österreichischen) Markgrafen, soweit sie eine oder mehrere Grafschaften westlich des Enns als gesichertes Hinterland innehatten, wie Markgraf Leopold I. den Traungau oder sein Sohn Adalbert gemeinsam mit einem gewissen Dietmar den Schweinachgau, eben dadurch baierische Große waren und als solche zum Besuche der Hoftage des Herzogs verpflichtet blieben. Auch daß Österreich einst ein Teil von Baiern gewesen und geographisch mit ihm zusammenhieng, daß es von dort die Hauptmasse seiner Bevölkerung erhielt, mußte bewirken, daß man das Markgebiet als einen Teil des Baierlandes und den hier waltenden Beamten als den »baierischen« Markgrafen bezeichnete. Faktisch waren die Markgrafen von Österreich auch jetzt Reichsbeamte. Als daher im 11. Jahrhunderte die Kaiser selbst[2]) oder wiederholt Frauen und Knaben das Herzogtum Baiern verwalteten und dieses eines heimischen Fürstenhauses entbehrte, da war auch von einer Gewalt der baierischen Herzoge in der Ostmark keine Rede.

Nach den stürmischen Zeiten des Investiturstreites gewannen aber die Herzoge auf Kosten der königlichen Macht wieder an Einfluß und die stolzen und kraftvollen welfischen Herzoge kamen

---

[1]) Herzog Heinrich III. ist der Liutpoldinger Heinrich, Sohn Herzog Bertolds von Baiern, und hatte 976—982 Kärnten inne.

[2]) Von 995—1095 durch 53 Jahre. Riezler, Geschichte Baierns, I, 407.

auch auf die alten Hoheitsansprüche in den östlichen Marken zurück[1]).

Aber bereits hatte die Familie der Babenberger in der Ostmark tief Wurzel geschlagen. Mit Rücksicht auf die Verteidigung der Reichsgrenze hatten hier die Kaiser nur selten Exemptionen verliehen. Die Mark bildete politisch wie rechtlich ein geschlossenes Amtsgebiet, in dem es keine belehnten Untergrafen gab. Nur markgräfliche Beamte führten die Verwaltung. Gleich dem Herzoge von Kärnten besaß der Markgraf frühzeitig Geleitsrecht, Münze, Märkte, Zölle und Mauten. Mit Eigenbesitz im eigenen Amtssprengel hatten ihn die Kaiser reich ausgestattet.

Der vorübergehende Besitz des Herzogtums Baiern, das Kaiser Konrad III. nach dem Sturze des Welfen Heinrich (des Stolzen) seinen babenbergischen Stiefbrüdern Leopold IV. und dann Heinrich (II.) verlieh, brachte weiteren Gewinn. Als Entschädigung für Baiern erreichte 1156 Heinrich II. von Österreich, daß der neue baierische Herzog Heinrich der Löwe feierlich auf alle Ansprüche auf die Mark verzichtete[2]). Anderseits erklärte der Kaiser, daß er die Mark mit den Benefizien, die einst Markgraf Liutpold in Baiern besessen, zu einem Herzogtume erhebe; der Kaiser und seine Nachfolger sollten in selbem hinfort das Recht, von der Gerichtsbarkeit der Herzöge zu befreien, nicht weiter üben[3]) und dem jetzigen Herzog und seiner Gemahlin die Vererbung des Herzogtums und zwar im Falle ihrer Kinderlosigkeit selbst an einen Fremden gestattet sein[4]).

---

[1]) Die Reichsunmittelbarkeit Österreichs behauptet Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 149 ff. gegen S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., 3 Bde., I (Berlin 1862) 142—147. Vgl. auch Riezler, Gesch. Baierns I, 744—745; Huber, Gesch. Österreichs I, 176 u. a.

[2]) Er übergab dem Kaiser unter Zurückstellung von zwei Fahnen sein (wirkliches oder vermeintes) Recht. „Dux autem Bawarie resignavit Nobis marchiam Austrie" sagt der Kaiser im Privileg v. 17. Sept. 1156.

[3]) Über die Bedeutung dieser Bestimmung s. A. v. Luschin, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.

[4]) Die Urkunde sagt zwar: „ut ipsi (... dux Henricus et uxor eius Theodora ...) et liberi eorum post eos, indifferenter filii sive filiae, eundem Austriae ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant". Aber ist hier nur von dem Herzogspaare und von Söhnen und Töchtern die Rede? Gewiß zeigt der nachfolgende Satz: „Si autem praedictus dux Austriae, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant

Ebenso wurden hinsichtlich der Reichsheerfahrt und der Hoftage die Verpflichtungen des Herzogs vermindert: er hat dann an jenen teilzunehmen, wenn sie der Kaiser nach Österreich benachbarten Strichen ansagt, und braucht Reichsversammlungen nur zu besuchen, wenn sie in Baiern stattfinden.

Damit war die Stellung der österreichischen Herzoge mit einemmale günstiger als die irgend eines anderen Reichsfürsten. Um so eher vermochten sie sich alle jene Gerechtsame zuzueignen, die infolge des weiteren Sinkens der Königsgewalt im Reiche allmählich an die Territorialherren kamen, und die Zugeständnisse auszunützen, die unter K. Friedrich II. den Fürsten direkt gemacht wurden. Der Anspruch auf Vererbung des Fürstenamtes in der Familie der Babenberger wurde bald allgemein anerkannt, zumal solches auch andern Fürstenhäusern zugestanden ward [1]). Wie anderswo erscheinen, ohne daß wir von besonderer Verleihung wissen, bald das Judenregal und das fiskalische Heimfallsrecht des Reichsanteils an den Gerichtsgefällen im Besitze der österreichischen Herzoge. Und betreffs des Klosterschutzes stand schon den letzten Babenbergern eine Gewalt zu, die sonst nur dem König eignete [2]). Natürlich hatte sich die Stellung der Babenberger auch durch die Gewinnung eines zweiten Herzogtums, Steiermarks, und die Erwerbung neuen reichen Eigenbesitzes in ihm gebessert.

Sie waren somit zur Zeit ihres Aussterbens noch in Lehensabhängigkeit vom Reiche, wobei man es mit der Lehennahme bereits keineswegs ängstlich nahm [3]); sie hatten als Reichsfürsten in allen wichtigeren Sachen ihren Gerichtsstand vor dem Könige, wo sie aber auch im Hofgerichte das Recht für andere finden halfen; noch ging die Appellation vom österreichichen Landteiding

---

eundem ducatum affectandi, cuicumque voluerint", daß auch das „liberi" eben nur für ihre eigenen Kinder (nicht als Nachkommen überhaupt) zu verstehen ist. Aber das „jure hereditario a regno teneant" weist doch auf ein weiteres Erbrecht.

[1]) So den Wittelsbachern in Baiern schon 1208. Zwischen den Zeiten Friedrich Barbarossas oder auch nur Heinrichs VI. und denen Friedrichs II. vollzieht sich eben die durchgreifende Wandlung in der Stellung von Königsmacht und Fürstengewalt zu einander.

[2]) Vgl. J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Ens, 72.

[3]) Herzog Friedrich II. hat sich zwei Jahre Zeit gelassen, ehe er (1232) vom Kaiser die Lehen nahm.

an das Reich und waren Reste der Heeres- und Hofdienstpflicht vorhanden. Aber nach unten war die Gewalt der Herzoge zu einer wirklich landesherrlichen gediehen, derart, daß sie selbst zu außerordentlichem Gerichtsverfahren gegen gemeinschädliche Leute zu schreiten vermochten [1]).

2. Für die Beziehungen Deutsch-Österreichs zum Reiche trat mit der Regierung Ottokars II. von Böhmen eine durchgreifende, freilich rasch vorübergehende, Wandlung ein. Sowie der König sich in seinen böhmischen Erblanden als unabhängiger Fürst benahm, so kümmerte er sich auch lange nicht um die staatsrechtliche Zugehörigkeit seiner deutschen Besitzungen zum Reiche, wobei die kaiserlose Zeit sein Verhalten begünstigte. Ottokar dachte zwar an die Belehnung mit Österreich und Steier, als er seine erste Gemahlin Margareta, die Schwester des letzten Babenbergers, mit deren Hand man eine Art von Nachfolgerecht in Verbindung brachte, verstoßen hatte (1260). Aber auch dann war vom Besuche der Hoftage und von Reichsheerfahrt bei ihm keine Rede, und nach Innen hin benahm er sich nicht als deutscher Lehnsfürst, sondern als oberster, unumschränkter Landesherr, von dessen Gericht eine Appellation kaum zuläßig war. Schon gleich nach seiner Besitzergreifung Österreichs war dies in dem von ihm erlassenen Landfrieden hervorgetreten, indem er die Verhängung der (Ober-) Acht mit Beiseitesetzung jeder Gerichtsgewalt des Reiches sich selbst zuwies [2]).

---

[1]) Die wichtigste Quelle für unsere Kenntnis dieser Verhältnisse ist die ältere Fassung des sog. österreichischen Landesrechts (Ausgabe v. V. Hasenöhrl, Österr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrh. Wien 1867), die das „bei Herzog Leopolden", also 1198—1230 in Österreich geltende Recht verzeichnet und zur Zeit der Ächtung Herzog Friedrichs dem Kaiser (1236—1237) zur Bestätigung vorgelegt wurde. Die zweite, längere Fassung dürfte der Zeit Herzog Albrechts I. (ca. 1298) angehören. So Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes, Graz 1872, und Reichsgeschichte 135—136 gegen A. Dopsch, der es in seiner Abhandlung: Entstehung und Charakter des österr. „Landrechtes", Arch. f. öst. Gesch. Bd. 79, S. 1—99 — für eine etwa 1266 erlassene Landesordnung König Ottokars hält.

[2]) Die Besitzergreifung beginnt mit dem Einzuge Ottokars in Oberösterreich (Nov. 1251) und schließt mit der Huldigung der Niederösterreicher (bis Feber 1252) und Ottokars Vermählung. Um letztere Zeit wird die „Forma pacis, quam instituit Otachar Dux in Austria" (bei J. Chmel, Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen 1, 55—60) erschienen sein.

3. Mit dem Sturze Ottokars kehrten für seine Lande die alten staatsrechtlichen Verhältnisse zurück. Da der siegende deutsche König die Herzogtümer seinem Hause verleihen wollte, unterließ er es, sie in stärkere Abhängigkeit zu bringen. So ward dem deutschen Reiche nur die Lehenshoheit und oberste Gerichtsbarkeit vorbehalten, dagegen sein Einfluß auf die Nachfolge in den habsburgischen Reichslehen insofern verringert, als 1282 Rudolfs beide überlebenden Söhne belehnt wurden. Wenigstens nach der Gewohnheit des Reichs sah man die Herzogtümer seitdem als Besitz der gesamten männlichen Nachkommenschaft Rudolfs an. Der Anspruch des deutschen Königs Adolf, den Streit zwischen Herzog Albrecht von Österreich und dem Erzbischof von Salzburg kraft seiner oberrichterlichen Gewalt zu entscheiden (1296), ward eine der Ursachen, daß sich (1298) Albrecht I. zur Bekämpfung des Königs erhob. Die Lehenreichung durch König Heinrich VII. (von Luxemburg) schuf dann nochmals 1309 den Söhnen Albrechts Sorgen und Kosten. Aber schon in der nächsten Zeit entschied die Gesamtentwicklung im Reiche für die volle Erblichkeit auch der Fahnenlehen.

Die Habsburger hatten in drei Generationen nach einander die deutsche Krone selbst getragen [1]), als Kaiser Karl IV. 1355 bis 1356 die Königswahl im Reiche regelte und die Inhaber der sieben Kurstimmen bezeichnete, denen zugleich nahezu volle Befreiung von der Obergewalt des Königs und die wichtigsten Hoheitsrechte in ihren Territorien zuerkannt wurden [2]). Die Habsburger waren nicht darunter [3]). Aber auch die Fürsten von Österreich hatten einst das Vorstimmrecht bei den Königswahlen geübt [4]), und ihre Macht war jetzt größer, geordneter, als, von Böhmen allein etwa abgesehen, die irgendeines der Sieben.

---

[1]) Deutsche Könige waren Rudolf I. 1273—1291, sein Sohn Albrecht I. 1298—1308, sein Enkel Friedrich der Schöne 1314—1330.

[2]) Reichsgesetz (die sog. Goldene Bulle), beschlossen auf den Reichstagen zu Nürnberg (1355) und Metz (1356).

[3]) Auch nicht die Wittelsbacher in Baiern, deren einer, Ludwig IV., eben Kaiser und König gewesen war. Offenbar wollte Karl, um sein Haus umsomehr in den Vordergrund zu stellen, die beiden königlichen Geschlechter, die es sonst im Reiche gab, so weit als möglich zurückdrängen.

[4]) R. Tannert, Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufen u. s. w. Köln 1884.

Obwohl Karl IV. den Habsburgern bald nach seiner Thronbesteigung ein Privilegium »de non evocando« verliehen[1]) hatte, traten sie mit aller Entschiedenheit, freilich umsonst, gegen das Zustandekommen des neuen Gesetzes auf. Was aber den klugen Albrecht II. eben nur veranlaßte, sich von nun an so wenig als möglich um das Reich zu kümmern, erschien seinem hochstrebenden ältesten Sohne Rudol IV. unerträglich. Er suchte Abhilfe mittelst der sogenannten österreichischen Hausprivilegien, Urkunden, die der Herzog nach allem im Winter 1358—59 in seiner Kanzlei anfertigen ließ, die aber dem Lande und den Fürsten von Österreich vor langer Zeit von Kaisern und Königen verliehen sein sollten. Obwohl gefälscht, sind sie doch für Österreichs Entwicklung und seine Stellung zum Reiche von größter Bedeutung geworden, da die Folgezeit sie für echt hielt und sie ausgiebig zu verwerten verstand. Es waren wesentlich drei Urkunden: 1. ein Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs IV. (von 1058) mit Zugrundelegung angeblicher Privilegien, die schon Julius Caesar und Kaiser Nero dem Lande Österreich verliehen; 2. eine Begnadung König Heinrichs VII. (von 1228) für seinen Schwiegervater Herzog Leopold VI. von Österreich, und namentlich 3. ein erweitertes Privileg Kaiser Friedrich Barbarossas vom 17. Sept. 1156 (daher Privilegium »majus« genannt zum Unterschiede von dem ersteren, dem »minus«), das Kaiser Friedrich II. 1245 vermehrt und Kaiser Rudolf 1283 mit den Briefen Heinrichs IV. und Heinrichs VII. neu bestätigt haben sollte[2]).

Herzog Rudolf wagte es, die gefälschten Urkunden dem Kaiser zu neuerlicher Bestätigung vorzulegen und sich sofort der darin den Fürsten von Österreich zugesprochenen Rechte und Titel zu bedienen. Sein Streben war, Österreich eine Stellung zu sichern, die ihm wohl Rückhalt am Reiche gab, diesem aber weiter keinerlei Einfluß in den österreichischen Gebieten gestattete. Die Privilegien wußten von Leistungen Österreichs gegen das

---

[1]) Darnach sollte keiner ihrer Untertanen, solange man ihm nicht in Österreich das Recht weigerte, vor ein kaiserliches oder anderes Gericht geladen werden können. Böhmer-Huber, Reg. Kaiser Karls IV., Nr. 6010 (für die Vorlande, v. 31. Juli 1348). Für die Herzogtümer haben wir nur die Erneuerung v. 3. Aug. 1361. Ebdt. Nr. 3724.

[2]) Die Privilegien insgesamt gedruckt bei Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, Urkunden XV—XXII, S. 133—162.

Reich nahezu gar nichts mehr, sprachen ihm aber nicht nur die Vorteile zu, welche die goldene Bulle den Kurfürsten gewährte, sondern überhaupt ziemlich alles, was für die weitere Ausgestaltung der fürstlichen Landeshoheit wertvoll war und noch werden konnte.

Dem Privilegium majus zufolge bleibt der Herzog Lehensmann des Reiches, aber er braucht zum Empfange der Lehen das Reich nicht aufzusuchen, sondern darf sie innerhalb seines Herzogtums empfangen, und zwar zu Pferd und in fürstlichem Schmucke; sollte er die Belehnung dreimal brieflich umsonst fordern, so mag er seine Lehen ohne Ungunst des Reiches zu Recht besitzen, als wenn er sie persönlich empfangen hätte. Der Herzog ist weder zum Besuch der Reichs- und Hoftage noch zum Heerdienst verpflichtet, nur wenn es zum Kriege gegen Ungarn kommt, hat er einen Monat lang dem Reich zwölf Bewaffnete auf seine Kosten zu stellen. Wenn er auf Anklagen und Vorwürfe vor dem Gerichte des Königs erscheint, so geschieht dies freiwillig; er kann aber seine Streitsachen auch von einem seiner Vasallen oder Lehnsleute in selbstbestimmten Terminen entscheiden lassen.

Dagegen ist das Reich verpflichtet, dem Herzog von Österreich gegen alle, die ihn schädigen, zu helfen und ihm sein Recht zu verschaffen. Im Herzogtum soll er alle und jegliche Rechte, Freiheiten und Privilegien besitzen, deren sich andere Reichsfürstentümer erfreuen. Insbesondere soll er — gleich den Kurfürsten — das Judenschutzrecht üben und die Macht haben, seine Gebiete und Güter durch Erbschaft, Schenkung, Kauf, Pfandschaft und sonst zu vermehren. Jedes weltliche Gericht, Wald- und Wildbann, Fischweide und Gehölze sind von ihm nach Lehenrecht abhängig. Und was in den kurfürstlichen Landen und überhaupt kaum irgendwo erreicht wurde, das gilt in Österreich: Es soll hier niemand Lehen haben als der Herzog, auch das Reich nicht; wenn aber ein Fürst oder sonst jemand in Österreich Lehen hat, so darf er sie niemandem andern übertragen, ehe er sie nicht selbst vom Herzoge empfangen. Doch sind dabei geistliche Fürsten und Klöster ausgenommen. Überhaupt muss den Befehlen und Verboten des Herzogs in seinen Landen Folge geleistet werden und weder der Kaiser noch eine andere Macht kann an dem, was der Herzog verfügt hat, irgendwie nachträglich etwas ändern.

Von höchster Bedeutung sind die Bestimmungen über die fürstliche Nachfolge. Das Herzogtum Österreich, so wird bestimmt, soll nicht geteilt werden; sind mehrere Herzoge da, so führt der älteste die Herrschaft, die wieder auf dessen ältesten Sohn nach Erbrecht übergeht. Solange Männer da sind, erben diese; erst wenn ein Herzog von Österreich ohne männliche Erben stirbt, fällt das Land an seine älteste hinterlassene Tochter; ist er ohne Leibeserben, so kann er seine Länder verschenken und übertragen, an wen er will. Der letzte Punkt des Majus besagt: »Die genannten Privilegien und Freiheiten beziehen sich in vollem Ausmaße auch auf alle Länder und Gebiete, die irgendwie von der genannten Herrschaft erworben werden.«

Das war hochwichtig. Babenberger und Habsburger hatten seit der angeblichen Erteilung des Privilegium majus Steiermark, Kärnten, Krain erlangt; die Erwerbung von Tirol wurde angestrebt. Diese Gebiete hatten zwar die allgemeine Entwicklung zur Territorialität mitgemacht, ohne indes wie die Ostmark besonders privilegiert zu werden. Auch beruhte nur in Kärnten und Steiermark die landesherrliche Gewalt wesentlich auf erblich gewordenen Reichs-Ämtern und Lehen. Das Land Tirol und das habsburgische Krain waren dagegen auf privatem Wege durch Klugheit und List, Gewalttat und Glück zusammengebracht und hier neben Eigengut wesentlich nur Afterlehenbesitz und mancherlei Vogteirechte in der Hand des Landesherrn. Das Majus bot nun die Handhabe, nicht nur im Lande ob der Enns, wo dies sofort die Schaunberge verspürten, sondern auch in den anderen habsburgischen Ländern nach dem besseren österreichischen Rechte zu regieren.

Bedeutsam sind auch die Bestimmungen über die Herrschaft des Ältesten — für jetzt Rudolf IV. selbst, — ferner über die Vererbung des Besitzes nach dem Rechte der Primogenitur und die Unteilbarkeit Österreichs (im weiteren Sinne): sie begründen eine neue Hausordnung und knüpfen das festeste Band zwischen dem Fürstengeschlechte und den Territorien.

Freilich war Kaiser Karl weit entfernt, die Privilegien in der beantragten Form zu bestätigen. Er nahm nicht bloß an den Bestimmungen des Majus, sondern an manchen Punkten der

Privil. v. 1228 und 1245 Anstoß [1]). Aber Rudolf benahm sich trotzdem gelegentlich so, als bestünden die Satzungen der Briefe aufrecht. Von 1361 bis an sein Lebensende bediente er sich des Titels »Erzherzog« [2]). Auch sein Neffe Ernst (der Eiserne) von Innerösterreich tat seit 1414 das Gleiche.

Der wachsende Verfall der deutschen Königsgewalt hinderte die Kaiser je länger desto mehr, Übergriffen so mächtiger Reichsfürsten, wie es die Habsburger waren, zu wehren. Seit 1438 fehlte dazu, da die deutsche Krone selbst wieder an das Haus Österreich gekommen war, auch schon das Interesse.

Dazu hatten die Herzoge von Österreich in der inneren Regierung ihrer Besitzungen faktisch eine derartige Unabhängigkeit von Kaiser und Reich erlangt, daß die Bestimmungen der Privilegien nicht länger als ungewöhnlich oder außerordentlich erschienen. So konnte es geschehen, daß Kaiser Friedrich III., der Sohn jenes Herzog Ernst, sie nach seiner Kaiserkrönung vollinhaltlich bestätigte (6. Jan. 1453) [3]). Jenen österreichischen Fürsten, die in Steiermark, Kärnten und Krain regieren würden, verlieh der Kaiser zugleich den Titel Erzherzog. Dazu gaben auf dem Augsburger Reichstage von 1473 auch die Kurfürsten ihre Zustimmung [4]). Von dem Rechte, unbeirrt von der Reichsgewalt in ihren Landen Einrichtungen zu treffen, haben die Herzoge und namentlich Kaiser Maximilian I. ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Dagegen blieben die Bestimmungen betreffs der Unteilbarkeit der Lande und der Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt nicht aufrecht, trotzdem Herzog Rudolf auch noch durch ein besonderes Abkommen mit seinen Brüdern (18. Nov. 1364) sie zu stützen versuchte. Schon in der Babenbergerzeit hatten auch die nicht regierenden Mitglieder der Fürstenfamilie den Herzogstitel

---

[1]) An jenen, die sich auf die Gebührenfreiheit des Herzogs von Österreich bei der Belehnung bezogen, am Rechte, dabei eine Königskrone zu tragen u. s. w.

[2]) Er zuerst nannte sich „Herzog von Krain" (seit Mai 1364). F. Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolf IV, Arch. für österr. Gesch. Bd. 49, 16.

[3]) Schwind-Dopsch, Urkunden 368—372. Früher bei Schrötter, Beilage X, XXIII zu Abhandl. 1, S. 202—214. Ebdt. Nr. X, XXV, S. 218 ff. auch die Bestätigung durch Kaiser Karl V., und XXXVI, S. 244 ff. durch Rudolf II.

[4]) Vgl. J. Chmel, Monumenta Habsburgica I, 397 und ders., Reg. Kaiser Friedrich IV., II, 654, n. 6747.

geführt [1]). Den Habsburgern kam er zufolge ihrer Belehnung zur gesamten Hand und Erhebung in den Reichsfürstenstand [2]) von rechtswegen zu. Demgemäß empfingen die Herzoge ihre Reichslehen gemeinsam, so 1298, 1309, 1330 von Ludwig IV., 1348 und 1360 von Karl IV. Noch Herzog Albrecht II. (Hausgesetz v. 25. Nov. 1355) hatte das gleiche Recht seiner vier Söhne betont und sie nur ermahnt, in brüderlicher Liebe mit einander zu leben [3]).

Aber principiell war trotz der Verfügung König Rudolfs v. 1. Juni 1283 eine Teilung unter den Nachkommen Albrechts I. keineswegs ausgeschlossen [4]). Schon im J. 1309 führte die geographische Lage der Besitzungen zur getrennten Verwaltung der entlegenen westlichen Stammgüter. Da sie oft bedroht waren, geschah dies bald regelmäßig. Herzog Otto der Fröhliche setzte es, unterstützt von den Königen von Böhmen und Ungarn, durch, daß ihm (zu Bruck a. d. Leitha, 21. Sept. 1328) die Vorlande und die Stadt Hainburg in Niederösterreich vertragsweise zur Regierung zugewiesen wurden. Otto war auch »Reichsverweser« über die 1330 als Pfand des Reiches gewonnenen Städte und stand seit dem Tode Friedrichs des Schönen und der Vergiftung und Lähmung Albrechts II. in allen Hausangelegenheiten im Vordergrunde, während bisher naturgemäß der Älteste von mehreren Brüdern den größten Einfluß geübt hatte. Selbst Rudolfs IV. Hausordnung bestimmte, daß alle Herzoge »der sämtlichen ungeteilten Lande gleiche und gemeinsame Herren, einer so gut als der andere, ohne Unterschied« sein, daher alle den gleichen Titel führen und zu jeder Besitzveräußerung ihre Zustimmung geben müßten.

Aber die »oberste Herrschaft und größte Gewalt« wurde doch dem Ältesten zugesprochen. Er hat als der »Vorgeher, Besorger und Verweser« seiner Brüder und Vettern das Haus nach außen zu vertreten und die Lehen zu empfangen und zu reichen.

---

[1]) „Herzog" Heinrich v. Mödling, Bruder Friedrichs II., „Herzogin" Gertrud. S. die Stammtafel S. 57.

[2]) „Principum imperii numero consortio et collegio aggregantes eosdem et ipsis jus principum concedentes", sagt K. Rudolf in der Belehnungsurkunde von 1282.

[3]) Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II., ducis Austriae u. s. w., Lipsiae 1725, Addit. S. 185. Schwind u. Dopsch, Ausgew. Urkunden 189, n. 102.

[4]) Hauke, Gesch. Grundlagen des Monarchenrechts 10, 12 ff.

Ihm kommt die »obriste Kost und der größte Hof«, die Verwahrung des Hausarchivs mit den Privilegien, dann der Schatzkammer mit den Kleinodien zu. Auch wichtigere Regierungshandlungen kann er ohne seine Brüder vollziehen, wenn sie nicht eben bei ihm weilen; immer aber bleiben diese, auch wenn sie mit weitgehenden Vollmachten, ja geradezu mit der Verwaltung ganzer Länder betraut werden, an seinen Willen gebunden und eben nur seine Stellvertreter und Mandatare [1]).

Obwohl nach Rudolfs Tode sein ältester Bruder Albrecht die Regierung im Sinne der neuen Hausordnung führte, so lagen die Verhältnisse doch für die Einheitlichkeit der Verwaltung, ja selbst für die Einheit des Besitzes ungünstig. Hatte sich bisher bei den Fürsten des Hauses Habsburg frische Tatkraft und rastloses Streben mit kluger Bedächtigkeit gepaart gezeigt, so verriet jetzt der sechzehnjährige Albrecht von letzterer Eigenschaft, der vierzehnjährige Leopold von jener ein Übermaß. Auch war ja der Altersunterschied nur gering, ein Herzog in Regierungsgeschäften so unerfahren wie der andere. Als es sich 1370 um die Aufbringung der Kosten eines Kriegszuges Leopolds nach Preußen handelte, ergaben sich, scheint es, die ersten Schwierigkeiten. Seitdem bedrängte der jüngere Bruder den älteren mit Forderungen. In mehrfachen Vereinbarungen (1373, 1375, 1376, 1379 am 7. Juli) suchte Albrecht den Ehrgeizigen und zwar unter Aufrechthaltung des Prinzips der Unteilbarkeit zu befriedigen, weshalb man für diese Verträge keine kaiserliche Genehmigung einzuholen brauchte. Trotzdem wurden schließlich (25. Sept. 1379) Seniorat und Einheitlichkeit bei Seite gesetzt und die österreichischen Länder wie ein Privatbesitz zwischen Albrecht und Leopold derart geteilt, daß Albrecht Österreich ob und unter der Enns, Steier, Hallstadt und Ischl mit Gebiet erhielt, alles übrige und zwar einschließlich des ehedem zu Steiermark gehörigen Wiener-Neustadt an Herzog Leopold kam. Beide Fürsten sollten von allen Ländern und Herrschaften des Hauses sich schreiben und »auch Wappen und Titel davon geführen als vor«. Ebenso blieb ihnen schon zufolge der Gesamtbelehnung die Anwartschaft auf gegenseitige Beerbung [2]).

---

[1]) Hauke, Gesch. Grundlagen des Monarchenrechts S. 14 ff.

[2]) Zeißberg, Der österreichische Erbfolgestreit, S. 10 ff. und F. Hauke. Die gesch. Grundl. des Monarchenrechts, S. 13 ff.

Aber all dies und auch die im Zusatzvertrag vom 26. Sept. enthaltene Versicherung der Herzoge, für sich und ihre Erben auf ewige Zeiten brüderlich zusammenstehen zu wollen, dann die genauen Bestimmungen über eventuelle Vormundschaften [1]) konnten die Nachteile der Trennung des Hauses in zwei Linien nicht wettmachen. Sie wurde durch die königliche Bestätigung des Vertrages besiegelt.

Bald traten freilich wieder Ereignisse ein, welche gebieterisch zu festem Zusammenstehen und zur Rückkehr zur alten Regierungsform mahnten. In dem neuen Schweizerkriege, den die Gewalttätigkeit der Eidgenossen entzündete (1386), verlor Herzog Leopold bei Sempach (9. Juli) Schlacht und Leben. Die Machtstellung Österreichs am Bodensee und an der Aar und Reuß erbebte in ihren Grundfesten. Da entsprach Herzog Albrecht, obwohl Leopolds ältester Sohn Wilhelm bereits 16 Jahre alt war, dessen Bitten, ihn und seine Brüder an Kindesstatt anzunehmen, die Hauslande wieder »zusammenzuwerfen« und, so lange er lebe, allein zu regieren.

Aber der Vertrag v. 25. September 1379 blieb doch auch jetzt unwiderrufen. Albrecht III. begnügte sich, den Wunsch auszusprechen, daß die Vereinigung fernerhin bestehen möge, und die Landstände zu ersuchen, für das Beisammenbleiben der Hausbesitzungen einzutreten; käme es aber zu einer Teilung, so sollte der Vertrag vom 25. September 1379 maßgebend sein [2]). Albrecht wiederholte solches nochmals in seinem Testamente (1395).

Trotzdem beanspruchte gegen dessen achtzehnjährigen Sohn Albrecht IV. Herzog Wilhelm als der älteste des ganzen Hauses

---

[1]) Im Falle der Unmündigkeit der Erben des einen Herzogs hat der andere die Vormundschaft zu führen, bis eines der Mündel 16 Jahre alt ist. Derselbe Zusatzvertrag erklärt die Enterbung der einen Linie durch die andere für ausgeschlossen und zu jeder Veräußerung von Hausbesitzungen die Zustimmung beider Familien für notwendig. Die Verträge vom 25. und 26. September gedruckt bei A. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, 3 Vol., Vindob. 1793—94, III 395 ff., 494 ff. Die im Nachfolgenden genannten Verträge finden sich ebendt. oder in den Beilagen zu den Monographien von Franz Kurz (Österreich unter Albrecht III., Albrecht IV., Albrecht V., Friedrich IV.).

[2]) Albrecht hatte nur einen, Leopold vier Söhne. Besorgte Albrecht, daß bei einer Teilung, die doch wieder dem „Zusammenwerfen" folgen würde, sein Sohn noch schlechter wegkommen könnte?

die Stellung, die Albrecht III. besessen, und die Stände unterstützten ihn. Aber Wilhelm kam in dem Hollenburger Vertrag (22. Nov. 1395) nur zum Teile zum Ziele [1]).

Alles Hausgebiet wurde neuerdings für unteilbar erklärt und Wilhelm Mitregent in Österreich mit dem Rechte, hier die Lehen zu verleihen, so oft er im Lande sei. Erst im Falle seiner Abwesenheit sollte solches Herzog Albrecht zustehen, der, was faktisch nichts bedeutete, auch in den Leopoldinischen Landen Mitregent wurde. Die Renten wurden geteilt, die Beamten hatten beiden Herzogen zu huldigen und zu schwören.

Aber Wilhelm vermochte die Geltendmachung des Teilungsprincips, auf dem ja die Herrschaft der jüngeren Linie beruhte, auch seitens seiner eigenen Brüder nicht zu hindern. Schon am 30. März 1396 mußte er dem nächstälteren, Leopold (IV.), Tirol und Vorlande mit allen Einkünften und eine Jahresrente von 6000 fl. überdies, wenn auch vorerst nur auf zwei Jahre, überlassen, welcher Vertrag dann bis Georgi (24. April) 1402 erstreckt wurde. Bald verlangten auch die beiden Jüngsten, Ernst und Friedrich, ihren Anteil an der Verwaltung, ihre »Auszeigung«, nachdem schon 1396 Ernst zu Wilhelm und Friedrich an Leopolds Hof gekommen war. Und wenigstens Ernst setzte es durch, daß er am 20. September 1402 neben Wilhelm zum Verweser der Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain bestellt wurde [2]).

Damit war der Weg gezeigt, und trotz des Vorranges, den Herzog Wilhelm zeitlebens behauptete, trotz aller Versicherungen von Freundschaft und Einmütigkeit und zwingender äußerer Verhältnisse konnte die allmähliche Zuweisung besonderer Verwaltungsgebiete an sämtliche Herzoge, sowie sie eben am Leben waren, nicht verhindert werden.

Schon in dem Schiedsspruch, den Herzog Albrecht IV. am 22. März 1404 in den Streitigkeiten der innerösterreichischen

[1]) Man wird, da er sich dabei auf ein Privileg. berief, eher noch als an das Privileg. majus, das ja die Primogenitur feststellte, an die Verfügung K. Rudolfs I. von Rheinfelden denken dürfen.

[2]) Vgl. auch Steinwenter, Beiträge zur Geschichte der Leopoldiner. Arch. f. österr. Gesch. 58. Bd. Wien 1879, S. 369 ff.; und Studien zur Gesch. der Leopoldiner, ebdt. 63. Bd., Wien 1881, S. 1 ff. E. Kümmel, Zur Gesch. Herzogs Ernsts des Eisernen. Mitteil. d. histor. Ver. f. Steiermark XXV (1877) S. 7 ff. Zeißberg, Zur Gesch. der Minderjährigkeit Albrecht V. Arch. f. öst. Gesch. 86, 503 ff.

Brüder fällte, war auf den Teilungsvertrag vom J. 1379 zurückgegriffen. Die albrechtinischen Lande erschienen darin den Gebieten der Leopoldiner gegenüber als Sonderbesitz, womit wieder ein besonderes Eigentumsrecht der Fürsten dieser Linie an das ihnen zugewiesene Hausgut anerkannt war. Nach dem frühen Tode Albrechts IV. († 1404) und Herzog Wilhelms († 1406) kam es zu weitgehender Scheidung. Weder betreffs der Vormundschaft über Albrechts IV. einzigen Sohn Albrecht V. noch über die Verwesung der väterlichen Lande vermochten sich die Brüder zu verständigen, so daß schließlich die österreichischen Stände als Schiedsrichter angerufen wurden. Aber diese, nun weitentfernt von dem Standpunkte, den sie 1386 und 1395 eingenommen waren in erster Reihe darauf bedacht, die beiden Österreich dem jungen Albrecht als Sondereigentum zu sichern, offenbar um sich den Folgen neuer Länderteilungen und weiterer Streitigkeiten zwischen den Leopoldinern zu entziehen. Sie taten nur einen Vorschlag für eine Auseinandersetzung zwischen den Herzogen Leopold, Ernst und Friedrich, der dann im Wesentlichen auch (1407) durchgeführt wurde, und wahrten ihr eigenes Interesse in der Vormundschaftsfrage. Aber die Einmischung in den Vormundschaftsstreit lehnten sie ab. Vormund wurde nun, gegen spätere Teilung der Einkünfte mit Ernst, Herzog Leopold. Doch sollte er am 23. April 1411 — Albrecht V. war dann 14 Jahre alt — die Regierung wieder zurücklegen.

Bis dahin verwaltete Leopold IV. neben Österreich noch Steiermark, während Ernst Kärnten, Krain, die windische Mark und die küstenländischen Besitzungen, Friedrich Tirol und die Vorlande regierte. Damals ging, sowie schon zur Zeit Herzog Wilhelms, auch die äußere Politik der Habsburger mehrfach auseinander.

Aber wenigstens die Gefahr einer Teilung in vier Fürstentümer ward vermieden. Herzog Leopold IV. starb am 3. Juni 1411 plötzlich söhnelos. Ernst bekam nun auch Steiermark, während Albrecht V. in den väterlichen Landen nachfolgte. Von dem Vorrechte etwa eines Fürsten im Gesamthause war vorerst keine Rede mehr.

Dafür wiederholten sich die bisherigen Schwankungen zwischen Seniorat und Kollateralerbfolge innerhalb der beiden Leopoldinischen Linien von Innerösterreich (Steiermark, Kärnten und

Krain) und Tirol (Vorderösterreich), wobei das Teilungsprinzip im Übergewichte war. Im allgemeinen galt zwischen ihnen betreffs Erbfolge und Vormundschaft nicht mehr, als was 1379 (und 1404) für das Gesamthaus festgestellt war. Aber zuzeiten fühlten sich die Herzoge [1]) auch als ungeteilte Vettern und Erben und unter Umständen kamen die leopoldinischen Länder wirklich wieder zusammen. So übernahm nach Herzog Ernst Tode († 1424) Friedrich IV. von Tirol die Vormundschaft über dessen Kinder und ebenso wieder Friedrich V., Ernst ältester Sohn, über den 12jährigen Sigmund von Tirol, als dessen Vater (1439, 24. Juni) gestorben war. Derselbe Friedrich wurde nach dem Tode Albrechts V. (II.) nicht bloß dessen Nachfolger auf dem deutschen Throne, sondern auch Vormund und Verweser in beiden Herzogtümern Österreich und in den Königreichen Ungarn und Böhmen über Albrechts unmündigen Sohn Ladislav, ohne jedoch in Prag oder Ofen wesentlichen Einfluß zu erlangen. Als »ungeteilter Erbe« von Inneröster-reich und unter dem Titel der Vormundschaft hatte er aber wenigstens die Regierung sämtlicher österreichischer Erblande in der Hand. Kaiser Friedrich machte den Versuch, als »der älteste Fürst der ungeteilten Lande« die Regierung Tirols noch über die Dauer der Vormundschaft beizubehalten und bewog den jungen Sigmund zur Zustimmung. Aber die Tiroler Stände traten mit aller Entschiedenheit für die Rechte »ihres Erbherrn« — offenbar aus ähnlichen Erwägungen wie die österreichischen i. J. 1406 [2]) — ein und erzwangen Sigmunds Regierungsantritt. Auch die vormundschaftliche Verwaltung der ladislavischen Länder durch den Kaiser nahm infolge des gewaltsamen Eingreifens der österreichischen sowie böhmischer und ungarischer Großer schon 1453 ein vorzeitiges Ende.

Dafür hielt Friedrich III. in allen Verträgen mit seinem jüngeren Bruder Albrecht VI. daran fest, daß die Fürsten des leopoldinischen Stammes »ungeteilte Erben« seien, und Albrecht vermochte durchaus nicht die Einräumung eines namhaften Teiles der väterlichen Lande durchzusetzen. Auch als mit Ladislav Posthumus (1457) die Linie der Albrechtiner erlosch, forderte der

[1]) Vgl. oben S. 66 die Stammtafel.

[2]) Vgl. aber A. Jäger, Der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. u. s. w. 1439—1446. Arch. f. österr. Gesch. 49. Bd., S. 134 ff. u. H. v. Zeißberg, Österreich. Erbfolgestreit 1457—1458, S. 48.

Kaiser als der »Älteste und Regierer des Namens und Stammes des Fürstentumes und des ganzen Hauses Österreich« die Stände der Erzherzogtümer auf, sich an ihn zu halten, ohne seines Bruders und seines Vetters von Tirol zu gedenken. Freilich traten diese, unstreitig mit besserem Rechte, als Miterben auf. Friedrich erhielt schließlich die Regierung in Niederösterreich, Albrecht in Oberösterreich, Sigmund von Tirol den dritten Teil der Einkünfte beider Länder. Doch beerbte der Kaiser seinen kinderlosen Bruder schon 1463, worauf auch Sigmund (zum Danke für die kaiserliche Friedensvermittlung zwischen ihm und Papst Pius II.) auf seinen Anteil an den Herzogtümern verzichtete. Mit dem Rücktritte Herzog Sigmunds von der Regierung Tirols und der Vorlande (1490) und seinem Hinscheiden (1496) ward die Vereinigung aller habsburgischen Länder Tatsache. Das Herrscherhaus war nun auf Kaiser Friedrich, seinen Sohn Maximilian und den einen Enkel Philipp reduziert, damit auch schon jeder äußere Anlaß zu einer Teilung zunächst beseitigt.

§ 11. Anfänge und Entwicklung der österreichischen Landstände.

K. Lamprecht, Deutsche Geschichte III. 111 ff., IV. 331 ff. Huber, Gesch. Österreichs I. 482 ff., II. 400 ff. A. Huber, Reichsgesch. S. 42, 55 ff. Riezler, Gesch. Baierns II. 507 ff. — R. Schröder, Rechtsgesch. S. 494 ff. — V. Hasenöhrl, Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867. G. Frieß, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Österreich, Festschrift, Wien 1882. S. auch Blätter des Ver. für Landeskunde Niederösterr. XVI. K. Schalk, Die niederösterreich. weltlichen Stände des 15. J. nach ihren specifischen Eigentumsformen. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Erg.-B. II. A. v. Luschin, Die steirischen Landhandfesten, Beitr. z. Kunde steier. Geschichtsquellen IX. — F. Krones, Zur Quellenkunde des steiermärk. Landtagswesens. Ebdt. II, III, VI. — A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde. in 3 Teilen, Innsbruck 1881—1885, Bd. II.

Die Bedeutung und das Recht der Landstände ruhte in den deutschen Territorien wesentlich auf denselben Grundlagen, auf denen das Reichsfürstentum erwuchs. Wie die Reichsfürsten die königliche Gewalt nach Möglichkeit zu beschränken

und sich zwischen sie und die große Menge der Untertanen zu stellen suchten, so traten innerhalb der einzelnen Fürstentümer die Stände dem übermäßigen Anwachsen der landesherrlichen Gewalt entgegen. In diesem Streben trafen mit ihnen die Kaiser und Könige zusammen, und so geschah es mit gutem Bedacht, daß K. Friedrich II. in dem Momente die Landstände unterstützte, in dem er dem Fürstentum weitgehende Zugeständnisse zu machen genötigt war.

Auch die Entwicklung der Reichstage, auf denen die Reichsfürsten, Städte und Stände vornehmlich ausübten, was ihnen als Anteil an der öffentlichen Gewalt zukam, weist wichtige Beziehungspunkte mit den Landtagen auf. Der deutsche Reichstag gewann erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts festere Ordnung also zur Zeit, da das Lehnwesen endgiltig durchgeführt war und das Königtum sich finanziell nicht kräftig genug erwies, allein die Nation zu führen. Ebenso wurden die Landfriedensversammlungen am Hofe der Herzoge und die markgräflichen »Botdinge« erst dann die Quelle nicht nur von Pflichten, sondern auch von Rechten für die Beamten und Großgrundbesitzer[1]), seitdem diese dem Fürsten in erster Linie als Lehensleute mit ihrem Lehensvertrage, d. i. mit genau abgegrenzten Pflichten und Anrechten, gegenüberstanden. Jede weitere Leistung ward nun als freiwilliges Zugeständnis angesehen und begründete den Anspruch auf Entschädigung. Je länger desto mehr bedurften auch die beschränkten Geldmittel der Territorialherren einer Kräftigung aus den Taschen der Großen.

Daneben ward noch ein Moment wichtig. Mit der allmählichen Ausbildung der Landeshoheit kamen die Fürsten immer wieder in die Lage, sei es auf Kosten der Obergewalt, sei es den Insassen ihrer Sprengel gegenüber, Verfügungen zu treffen, für welche sie eine Berechtigung aus ihrem ursprünglichen Amtsauftrage oder ihren Privilegien nicht abzuleiten vermochten. Die Genehmigung des Königs war nicht zu haben oder sie einzuholen zu weitläufig, später — beim Verfalle der Königsgewalt — erschien sie auch wohl minder wichtig. Daher suchten die Fürsten bei solchen Akten gern die Zustimmung des Adels und des hohen Klerus des Landes nach, die dadurch zugleich mit ihnen die Ver-

[1]) Zu gesetzgeberischen Zwecken wurden sie erst später versammelt.

antwortung und eine Art Bürgschaft für die Ausführung des Beschlossenen übernahmen.

Auch in den österreichischen Ländern ist die Mitwirkung der Großen seit dem 12. Jahrhunderte [1]) bei verschiedenen Regierungshandlungen nachweisbar. Es geschah solches insgemein gelegentlich der Abhaltung von Gerichtstagen (Landtaidingen). Da die Großen bei letzteren als Urteiler in den Streitsachen entschieden, so übertrug sich leicht ein Teil des hier zugestandenen Rechtes auf die andern Verrichtungen, denen sie gelegentlich der Taidinge vom Herrscher beigezogen wurden; in wieweit, hing freilich wenigstens in der frühesten Zeit offenbar vom Willen des Fürsten ab [2]).

Die Begünstigungen, die dem steierischen Lehenadel in der von Herzog Ottokar »communicato meliorum nostrorum prudenti consilio« ausgestellten St. Georgenberger Handfeste zuteil wurden [3]), haben wohl auch auf die Stellung der österreichischen Großen zurückgewirkt. Es deutet bereits weitreichende Geltung der Stände bei Besorgung der Landesangelegenheiten an, wenn in der ersten »großen Versammlung«, die Leopold V. als steierischer Herzog 1192 bei Graz abhielt, der Herzog nach ihrem »weisen Rate über seine Angelegenheiten und das Wohl der Provinz verhandeln« will [4]). Die gesetzliche Grundlage für die landtägige Tätigkeit der Stände in den deutschen Territorien schuf aber erst das Gesetz Kaiser Friedrichs II. vom 1. Mai d. J. 1231 (Sententia de jure statuum) [5]), daß kein Fürst des Reiches neue Rechte oder Verordnungen »ohne Zustimmung der Besseren und Größeren des Landes« erlassen dürfe. Zu diesen wurden die in den Territorien insitzenden Bischöfe, Äbte und Pröpste, die Grafen, freien Herren und Ministerialen, seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts auch die

---

[1]) Die Urkunde Markg. Ernsts v. 1074 (Meiller, Bab. Regesten 9, 11) mit Ministerialen (s. unten) als Zeugen, gilt als bedenklich.

[2]) Die Mitwirkung wird mit „consilio fidelium nostrorum", „nobilium et ministerialum consilio" (1183), „consilio et convenientia fidelium ministerialum nostrorum" (1196) u. s. w. bezeichnet. Vgl. Huber, Gesch. Österr. I. 483.

[3]) Die ganze Handfeste hat ja den Hauptzweck, dessen Rechte durch ein Privileg zu sichern (jura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere ac privilegio munire).

[4]) A. v. Meiller, Bab. Reg. 70, 55.

[5]) Mon. Germ. Hist., Leges II. 283.

Städte, aber erst im 14. Jahrhundert die Edelleute (hörigen Ritter) und (in einzelnen Strichen) die freien Bauern gerechnet.

Trotzdem haben noch die ersten Habsburger zwar gelegentlich den Rat ihrer Grafen und Dienstmannen eingeholt und auch wohl auf ihre Bitten wichtige Entscheidungen getroffen, ihnen aber einen Einfluß zu Recht auf ihr Regiment nur sehr selten zugestanden. Die materielle Position der Herzoge war eben eine sehr günstige. Sie besaßen in den schweizerischen Grafschaften und in Österreich und Steier sehr umfangreiches Allodial- und Kammergut, sie übten die Vogteigewalt über ihre Kirchen und hatten die wichtigsten Regalien, Gericht, Zölle, Münze, Bergwerke [1]) in ihren reichen und von großen Verkehrsstraßen durchzogenen Landschaften inne [2]). Daher konnten die Herzoge der Beihilfe ihrer Großen lange entbehren. Aber der harte Kampf um die deutsche Krone unter Friedrich dem Schönen, die Erwerbung Kärntens und Tirols, die steten Kriege mit den Schweizern und später die Teilung des Hausbesitzes und die Einrichtung und Führung mehrerer Hofhaltungen erschöpfte schließlich auch die Kassen der Habsburger. Bald halfen auch die gewöhnlichen Mittel, wie Beschränkung der Ausgaben, Verpfändung und Verkauf von Gütern und Hoheitsrechten, die Aufnahme von Anlehen und Verschlechterung der Münze der Finanznot nicht mehr ab. Auch ging es nicht an, wie dies einst im fränkischen Reiche im 8. und wieder in Deutschland im 12. Jahrhundert geschehen war, nach Kirchengut zu greifen, da die mächtige römische Kurie den Klerus schirmte. So blieb nach mancherlei Versuchen die Einkünfte zu mehren [3]), zu Beginn des 15. Jahrh. nichts anderes übrig, als die regelmäßigen Abgaben (der Städte) zu erhöhen, und sich immer wieder um außerordentliche Beisteuern an die Grundbesitzer (Adel und

---

[1]) Wie es scheint, schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts. Vgl. Berchtold, Landeshoheit 192 ff. Schröder, Rechtsgeschichte 583 ff.

[2]) A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhdt. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. XIV 449 ff.

[3]) Hieher gehören die Versuche H. Rudolfs IV., die Steuerkraft der landesfürstlichen Städte zu heben. Anderseits machte gerade unter Rudolf die alte einfache Hofhaltung nie gesehener Pracht Platz; seine Schwestern wurden fürstlich ausgestattet; er brauchte viel Geld für seine großen Stiftungen (Universität, Stefanskirche u. s. w.). Vgl. A. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich, Innsbruck 1886.

Klerus) zu wenden. Dabei überließ man bald den Ständen nicht bloß die Art der Verteilung und Erhebung dieser freiwilligen Steuern, sondern stand ihnen auch über ihre Verwendung Rede. Ja schließlich ließen sich die steuerbedürftigen Herzoge geradezu zu Gegenleistungen herbei, und griffen Klerus und Adel in die eigene Machtsphäre des Landesherrn hinüber, namentlich bei Regierungshandlungen, die mit ständischem Gelde durchgeführt werden sollten. Die Stände einigten sich dabei erst unter einander in gemeinsamen Beratungen [1]), wobei die Prälaten, d. i. die Bischöfe (oder deren Bevollmächtigte), die Pröpste der Kapitel und die Äbte der Stifter, der Adel (die Herren und Ritter) und die Bürger (= die Abgesandten der landesfürstlichen Städte und Märkte) Gruppen für sich bildeten. Nicht wenig hat der korporative Geist, der in dieser Zeit so mächtig war, und das Einungswesen die Entwicklung der Stände beeinflußt.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wuchs das Ansehen der Stände auch dadurch, daß die Herzoge für wichtige gegen das Herkommen verstoßende Neuerungen, auch für ihre Hausordnungen, die Zustimmung der angesehensten Klassen ihrer Untertanen suchten. Schon 1283 war auf Bitten der Landherren die Bestellung Herzog Albrechts zum Alleinregenten erfolgt [2]). Bei Erlassung der Hausgesetze von 1355 und 1364 wurden die Stände ersucht, den neuen Ordnungen zuzustimmen. Im Jahre 1355 verpflichtete Albrecht II. seine Landherren eidlich, jenen seiner Söhne, der die väterliche Verordnung verletzen würde, nach fruchtloser Abmahnung vereint mit den Landen und Städten geradezu zu zwingen, mit den anderen Brüdern nach Vorschrift der Hausordnung friedlich zusammenzuleben. Die Urkunde wurde von den Herren mituntersiegelt. Der Hausvertrag von 1364 besagte, daß die Landherren dem Verletzer dieser Ordnung zu nichts verpflichtet sein sollten. In dem Vertrage vom 5. Januar 1376 war die Bestimmung enthalten, daß, wenn es zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. weiter zum Streite komme und eine Teilung erfolge, diese von je drei Räten beider Herzoge vorgenommen werden sollte. Bezeichnend ist auch die Haltung der österreichischen Landstände i. J. 1395 [3]).

---

[1]) (Tagungen) „Tage" des ganzen Landes, Landschaftstage, Landtage.

[2]) S. oben S. 63.

[3]) Vgl. oben S. 87—88.

Der ständische Einfluß stieg naturgemäß, je weiter die Linien des Hauses auseinandergingen und je größer damit die Entfremdung der Herzoge, je schwieriger die Streitfragen, namentlich über Erbe und Vormundschaft wurden. Bald gab es dafür auch eine Tradition.

Zur Sicherung der jungen Herrschaft seines Hauses gewährte Albrecht II. 1338 den Kärntnern und Krainern gleichlautende Handfesten, in denen er das alte Gewohnheitsrecht dieser Lande besserte und ihnen sonst das Recht »unser Herren und Edelleut« von Steiermark verlieh [1]).

Noch mehr Berücksichtigung erforderten die Interessen der Tiroler, als es sich 1363 um die Erwerbung dieses Landes handelte. Denn einmal mußten die Habsburger ständische Unterstützung dringend wünschen und dann hatten Adel und Städte schon unter dem letzten Görzer, Herzog Heinrich, und noch mehr zur Zeit Meinhards III. und der Margareta Maultasch großen Einfluß auf die Regierung erlangt. Die gewaltsame Vertreibung des böhmischen Prinzen Johann (1341), die Herrschaft des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, des zweiten Gemahls der Margareta, der erfolgreiche Widerstand Tirols gegen das Haus Luxemburg und die Kirche, endlich die Befreiung des jungen Meinhard aus der baierischen Vormundschaft waren nur mit dem opferwilligen Beistande der Landschaft möglich gewesen. Dafür hatte schon Herzog Ludwig (28. Jan. 1342) versprechen müssen, alle in der Grafschaft Gesessenen bei ihren Rechten zu lassen, keine ungewöhnliche Steuer ohne der Landleute Rat aufzulegen, vielmehr das Land Tirol zu »handeln und zu halten nach der Besten Rat, die darinnen gesessen sind«, und alle Zeit sein Recht zu »bessern und nicht zu bösern« [2]). Während der kurzen Herrschaft der Gräfin Margareta (Jan. bis 2. Sept. 1363) lag tatsächlich die Gewalt in der Hand ihrer Räte, die dann auch zugleich mit den Vertretern des ganzen

---

[1]) Vgl. Ankershofen, Kärntnerisches Landrecht v. J. 1338. Archiv für vaterl. Gesch. und Topographie III, 43. Die Handfesten heißen seit der Bestätigung durch K. Friedrich III. (1444 f. Kärnten, 1460 f. Krain) die goldene Bulle der Kärntner, resp. der Krainer. A. v. Luschin, Reichsgesch. 140—141.

[2]) A. Huber, Geschichte der Vereinigung 155—156, Urk. Nr. 83. Der Brief ist vom Kaiser am selben Tage bestätigt. Ebdt. Nr. 84.

Landes bei der Übergabe des Regiments an Herzog Rudolf IV. ihren Willen dazu gaben [1]).

Doch waren die Tiroler noch nicht im Stande, den bei außerordentlichen Anlässen geübten Einfluß für die Dauer zu behaupten. So wie vordem trotz seines Versprechens Herzog Ludwig, so haben die Habsburger Rudolf IV. und seine Brüder in Tirol wie anderswo in kräftiger Selbständigkeit regiert. Anders ward es erst um die Wende des Jahrhunderts, zur Zeit der Streitigkeiten zwischen den Söhnen Leopolds III. um die österreichische Vormundschaft und über die Teilung der väterlichen Lande.

Nach dem österreichischen Landrechte war es dem Herzog nicht gestattet, ohne die Landherren zu befragen ein »Gerewn« auf schädliche Leute zu haben, d. i. gemeingefährliche Individuen, wenn ihre Zahl im Lande zu groß wurde, außerhalb des ordentlichen Verfahrens verfolgen zu lassen. Nachdem solches seit 1390 namentlich in Niederösterreich, wo die unruhigen Elemente von Böhmen, Mähren und Ungarn aus vielfach Zuzug fanden [2]), öfter geschehen war, kam es 1402 zu einer besonderen Vereinbarung der Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. mit dem österreichischen Adel betreffs eines Landfriedens. Die Herren und Ritter versprachen für dessen Aufrechthaltung 600 Bewaffnete aufzustellen, wobei sie von Geistlichen und Städten einen Teil der Kosten ersetzt erhalten sollten. Bei den Verträgen des Jahres 1404[3]) wurde abermals die Gutheißung der Prälaten, Landherren, Ritter (Knechte) und Städte gesucht und ihnen auferlegt, gegen jede Verletzung der Abmachungen aufzutreten und dem etwa Geschädigten zu seinem Rechte zu verhelfen.

Der unerwartete Tod Herzog Wilhelms und der nachfolgende erbitterte Streit um die Vormundschaft über Albrecht V. [4])

---

[1]) Da es nach dem Rath der Landherren und „der Landschaft gemeiniglich, edel und unedel, arm und reich“ geschah, so nimmt man mit Recht auch die Zustimmung der Städte, ja selbst der Landgemeinden an.

[2]) Die Regierungen der Könige Wenzel IV. und Sigmund wußten die Strauchritter nicht im Zaume zu halten.

[3]) Verträge v. 22. März zwischen den Leopoldinern mit Albrecht IV. wegen der Regierung der beiden Österreich und der Länderteilung, dann zwischen Wilhelm und seinen Brüdern. Vgl. Zeißberg, Erbfolgestreit 25—27.

[4]) S. Oben S. 89.

machten endlich die Stände vollends zu Herren der Sachlage. Ein Bündnis der Ober- und Niederösterreicher vom 6. August 1406 und ihre Erklärung für die Rechte Albrechts V. veranlaßten die Herzoge Leopold IV. und Ernst, sich darin und sogar (unter gewissen Vorbehalten) betreffs der Teilung der Leopoldinischen Lande ihrem Schiedsspruche zu unterwerfen. Die Stände erhoben den Anspruch, daß bei Streitigkeiten über die Nachfolge und Herrschaft die Landesverwaltung bis zur Entscheidung ihnen zustehe. Betreffs der Vormundschaft wurde der Regierungsantritt des jungen Albrecht V. bereits auf den Zeitpunkt der erreichten Volljährigkeit (14 Jahre) festgesetzt und der Vormund für die Dauer seiner Verwaltung in den wichtigsten Angelegenheiten an die Zustimmung der Stände oder eines von ihnen bestellten Ausschußes gebunden[1]). Im Laufe der weiteren Zwistigkeiten zwischen Ernst und Leopold wußten die Stände auch die ständische Besetzung des Hofgerichtes zu erzwingen (1408)[2]). Ihre Macht und ihr Selbstgefühl waren so gewachsen, daß sie, als die Herzoge nach der festgesetzten Frist (1411) die Herrschaft in Österreich nicht niederlegten, den jungen Albrecht nach Eggenburg führten, ihm als regierenden Herrn huldigten und Räte an die Seite setzten, dagegen den Vormündern den Gehorsam versagten.

Es war gewiß kein Zufall, daß in derselben Zeit auch wieder die Tiroler Stände auf die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse zu den Grundherren Einfluß nahmen, wobei auf eine frühere Verständigung zwischen Klerus, Adel, Städten, »und gemeiniglich allen Landleuten« geschlossen werden darf.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts hat das Landtagswesen in beiden Österreich und Tirol eine Bedeutung erlangt, wie kaum irgendwo in den deutschen Landen. Seit dem 15. Jahrh. wissen wir auch von förmlichen Landtagen in den innerösterreichischen Ländern. Die Auflösung der alten kirchlichen und staatlichen Ordnungen stellte damals an die Fürstengewalt eine solche Reihe Anforderungen, daß sie ihnen mit den eigenen materiellen

[1]) So sollte er Maßregeln zur Herstellung des inneren und äußeren Friedens nur nach ihrem Rate treffen, eigenmächtig keinen Krieg beginnen, kein Lehen verleihen, keine Beamten ernennen oder absetzen, sein Mündel nicht verheiraten. A. Rauch, Scriptor. rer. Austriac. III, 455—465.

[2]) S. unten § 16.

Mitteln nicht zu genügen vermochte. Die Folge waren immer neue Ansuchen an die Landstände, zu den Lasten beizutragen. In Österreich gesellten sich die Folgen der noch immer andauernden Länderteilungen und die Scheidung der Besitzungen in eine westliche und östliche Gruppe, weshalb das Haus Habsburg von allen wesentlichen mitteleuropäischen Händeln berührt wurde, das Mißverhältnis zwischen den Kräften Kaiser Friedrichs III. und seinen weitgehenden Entwürfen, überhaupt die gewaltigen Kosten hinzu, die das Emporstreben der Habsburger zur europäischen Großmachtstellung verursachte und die auch noch auf den Schultern der kommenden Generation lasteten. Trotzdem die Erhaltung der Ruhe im Innern und des Friedens und der Sicherheit nach außen dem ganzen Lande zu statten kam und es billig war, daß die Stände dabei mitleisteten, so geschah dies ungern. Jeder Übelstand, den es im Lande — wenigstens nach der Auffassung der Stände — gab, wurde dabei zur Sprache gebracht und Abhilfe begehrt. Dadurch gewannen die Stände wachsenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Bei jeder Bestätigung ihrer Privilegien und Gewohnheiten, die beim Regierungsantritte der Herzoge zu geschehen pflegte, mußte versichert werden, man wolle sie getreu beobachten. Unabläßig waren die Stände bedacht, ihre administrativen Kompetenzen zu erweitern. Sie wachten darüber, daß das bewilligte Geld nur zu den bestimmten Zwecken verwendet werde, und bestellten jeweilig Personen aus ihrer Mitte zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse, woraus später die bleibenden Landesausschüsse hervorgegangen sind. Sie leisteten vom Anfange an öfter gar nicht erst in Geld, sondern in natura und warben, rüsteten, besoldeten, verpflegten die bewilligten Mannschaften selbst. Die dabei sowie bei der Einhebung, Verwaltung und Verrechnung des Geldes verwendeten Organe wurden bald bleibend: die ersten Vertreter der später so reich entwickelten ständischen Beamtenschaft.

Die innere Gliederung der Ständeschaften erfolgte in den einzelnen Ländern nicht gleichartig und zur selben Zeit. In Tirol spielte der zahlreiche besitzende und freie Bauernstand, der sich da erhalten hatte, in den Streitigkeiten zwischen den Herzogen Friedrich und Ernst (1416) eine so wichtige Rolle, daß Friedrich von nun an regelmäßig zu den Landtagen auch Abgeordnete »der

Gerichte und Täler« beschied[1]). Das energische und erfolgreiche Hervortreten der Tiroler Landschaft im Streite gegen Kaiser Friedrich III. i. J. 1444[2]), die stete Hilfsbedürftigkeit Herzog Siegmunds infolge seiner schlechten Wirtschaft und der verlustreichen Händel mit den Schweizern und Venezianern gab den Ständen eine solche Fülle von Macht und Rechten in die Hand, daß gegen Ende der Regierung Siegmunds ihr Wille maßgebend war und Tirol seine wohlausgebildete ständische Verfassung hatte. In Ober- und Niederösterreich ergriffen nach dem Tode des Königs Ladislav Posthumus (1457) nicht bloß die Stände ohne weiteres die Zügel der Regierung, sondern sie scheuten sich nicht, auch dem Kaiser gegenüber ihre Interessen und Rechte mit aller Rücksichtslosigkeit und selbst mit Waffengewalt zu verfechten. Neue stete Verlegenheiten des Kaisers, die Grenzfehden gegen Böhmen, die Händel und Kriege mit König Matthias von Ungarn, die Baumkircherfehde in Innerösterreich (1469—1471), die Einfälle der Türken und die ungarische Okkupation (1482—1490) gaben den Anlaß zu zahlreichen Einberufungen und Bewilligungen der Landtage, aber auch zu Beschwerden und Schwierigkeiten seitens derselben. Wiederholt versuchten Österreicher, Steierer, Kärntner und Krainer das Recht beliebigen Zusammentrittes zu üben, doch trat ihnen der Kaiser als Landesherr stets entschieden entgegen.

Erst Kaiser Maximilian zog durch seine Behördenorganisation der Macht der Stände bestimmtere Grenzen, wogegen sie größeren Einfluß auf die Verwendung der von ihnen bewilligten Gelder erhielten. Selbst ein gewisser Anteil an der Besetzung der neuen Behörden wurde ihnen (1509—1510)[3]) gewährt. Im Einverständnisse mit den Landschaften ordnete der Kaiser auf dem Innsbrucker Ausschußlandtage (Jan. 1518) Zusammensetzung und Kompetenz seiner Zentralbehörden. Als Maximilian

[1]) Herzog Friedrich war für die dem Papste Johann XXIII. bei seiner Flucht vom Konstanzer Konzil geleistete Hilfe gebannt und geächtet worden. Während er dann in Konstanz, wo er sich freiwillig stellte, als Gefangener lebte, übernahm sein Bruder Herzog Ernst die Regierung Tirols, die ihm der aus Konstanz geflüchtete Friedrich — vor Austragung seiner Processe — wieder entziehen wollte.

[2]) S. oben S. 90.

[3]) S. unten § 17.

1519 starb, während seine Enkel fern in Spanien weilten, erklärten die niederösterreichischen Stände in Handhabung alten Rechtes die Vollmachten der Regierung für erloschen. Weil das Regiment sich nur zur Aufnahme eines Beirates der Stände bereit erklärte, setzten diese eine ständische Regierung ein, rissen die Verwaltung und landsherrlichen Einkünfte an sich und ließen sogar Münzen prägen. Auch die übrigen Landtage mit Ausnahme des Tiroler, wo sich Regiment und Stände einigten, bestellten Ausschüsse zur Besorgung der Regierung. Überall, auch in Tirol, kam es zu Gewalttat und Unordnungen. Doch leisteten schließlich die Lande bis auf die Wiener und einige andere den von Kaiser Karl (V.) dazu ernannten Kommissären die Huldigung. Die Ungehorsamen wurden, als Erzherzog Ferdinand die Regierung übernommen hatte, hart gestraft, die Häupter der Bewegung hingerichtet und die Freiheiten der Stadt Wien beschränkt. Ferdinand, in den modernen Anschauungen über Fürstengewalt erzogen, regierte nun mehrere Jahre nahezu absolut. Doch war die Macht der Stände keineswegs gebrochen.

§ 12 Das Verhältnis von Staat und Kirche.

F. M. Mayer, Gesch. Österreichs, 2 Bd., 2. Auflage. — S. Riezler, Gesch. Baierns Bd. I—III. — A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Teile, Leipzig 1887—1893. — E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. — H. Brunner, Grundzüge 126 ff. — A. Huber, Österr. Reichsgeschichte 2. A., 85—87.

Die Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt waren während der ersten Hälfte des Mittelalters in den österreichischen Landschaften die gleichen wie sonst im Reiche. Nur kam dort auch in den Reihen des Klerus die große Innigkeit, mit der die Bevölkerung der Alpenländer die Lehre Christi erfaßte, ebenso wie die Freude am Lebensgenuß zum Ausdrucke. Zur Zeit des Investiturstreites fanden die Päpste an den bairischen Bischöfen, unter denen die österreich. Lande[1]) meist standen, und unter

[1]) Ober- und Niederösterreich gehörten nach Passau, das Salzburgische, Nord- und Mitteltirol, Steiermark, Kärnten ursprünglich zum Erzbistum Salzburg, dem auch die Sprengel von Osttirol (Brixen-Säben) und Passau untergestellt waren, der Süden zu Aquileja. Doch wurden in Kärnten allmäh-

ihrem Klerus viele energische Parteigänger. Andere, z. B. Sigehard von Aquileja, hielten ebenso entschieden zu den Kaisern. Die bairischen Hochkirchen erlangten überall früh, die letzten im 9. Jahrhundert, die Immunität für ihren Besitz. Ihre Vögte übten hier die öffentliche Gewalt allein, hielten Gericht, trieben Steuern und Bußen ein, nahmen Verhaftungen vor, verteilten die Quartier- und Vorspannlasten. Ebenso früh wurden hier Ehesachen vor das geistliche Gericht gezogen[1]) und bald die wichtigeren Regalien dazu erworben.[2]) Das Gesetz vom 26. April 1220 verbot auf den Ländereien der Kirche gegen den Willen des Grundherrn Städte und Burgen anzulegen oder nach dem Gepräge des Bischofs zu münzen; wer sechs Wochen im Kirchenbann sich befinde, verfalle auch in die kaiserliche Acht.[3]) Doch anerkannte noch der Schwabenspiegel, daß die Bischöfe die Hoftage der Fürsten, in deren Sprengel sie säßen, zu besuchen hätten, und in Österreich war dies im 14. und 15. Jahrhundert sicher der Fall. Der Versuch des ersten Herzogs von Österreich, seine herzogliche Gerichtsgewalt den Kirchen seines Landes gegenüber zur Geltung zu bringen, führte zu schweren und im wesentlichen erfolglosen Streitigkeiten mit den Bischöfen von Salzburg, Passau und Freising.[4])

Außerordentlich war der Besitz, der im Laufe der Jahrhunderte in Österreich in die Hände der Weltgeistlichkeit und an die zahlreich in allen österreichischen Ländern entstandenen Klöster gelangte. Davon ging zwar manches wieder (namentlich an die Vögte) verloren, auch brachte nach dem Aussterben der Babenberger der österreichische und steierische Adel viel Kirchengut unrechtmäßig an sich, aber alle Einbuße ward in den

---

lich zwei Bistümer (Gurk 1070—72 und Lavant 1228), und in Steiermark ein solches zu Seckau (1218) als salzburg. Suffraganeitze gegründet. 1469 kam das Bistum in Wien, 1477 jenes in Wiener Neustadt, 1461 ein solches in Laibach dazu. Südtirol stand unter Trient, der Nordwesten des Vintschgaues gehörte nach Chur, ein Teil des Küstenlandes zur Diözese Triest.

[1]) Riezler, Gesch. Baierns I. 181—182.

[2]) Das Markt-, Zoll- und Münzrecht erhielten Salzburg und Passau noch im 10. Jahrh., Brixen das Zollrecht vor 1028, das Markt- und Münzrecht 1179.

[3]) Mon. Germ. Leges II. 227—236.

[4]) Es waren Heinrichs II. (Jasomirgott) eigene Brüder: Otto, Bischof v. Freising, und Konrad, erst Bischof v. Passau, dann Erzbischof v. Salzburg.

nachfolgenden Zeiten durch neue Stiftungen und Schenkungen wieder ersetzt.

Die Besitzungen der Kirchen waren steuerfrei; die Herzoge von Österreich waren aber als die obersten Kirchenvögte berechtigt, auch von Kirchen, Klöstern, den Geistlichen und deren Untertanen Abgaben zu verlangen.[1]) Zu anderen Besteuerungen war die Einwilligung des Papstes notwendig. Doch wurde dieselbe keineswegs immer eingeholt und schon Herzog Rudolf IV. benahm sich so, als ob das Kirchengut zur landesherrlichen Kammer gehöre, obwohl die mächtige Kurie dies stets ungnädig aufnahm und wiederholt den Herzogen selbst Kirchenstrafen androhte. Rudolf erschwerte, wie schon einige seiner Vorfahren, nicht bloß neue Schenkungen an Klöster[2]), sondern beseitigte in einzelnen Städten auch die Steuerfreiheit des kirchlichen Besitzes, um die Stadtsteuern erträglicher zu machen. Daneben findet sich aber selbst im Privilegium majus der Grundsatz ausgesprochen, daß Klöster und Bischöfe in Österreich auch Anderen als den Herzogen Besitzungen als Lehngut übertragen durften, was doch noch Kaiser und Reich untersagt war.

Bei den zahlreichen Bewilligungen der Landstände des XV. Jahrhunderts, namentlich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. und Maximilians, übernahmen die Prälaten regelmäßig ihren Steueranteil. Die Kurie bildete, da ihre Macht stark gesunken war, kaum ein Hindernis weiter, um so mehr, als auch sie für verschiedene Zwecke (Kreuzzüge) bei der österreichischen Geistlichkeit Geld einsammeln ließ, was die Landesherren geschehen ließen.

Dagegen blieben die Versuche der Herzoge, das allmählich in tiefen Verfall geratene kirchliche Leben zu reformieren, im ganzen fruchtlos, zumal der Klerus von allen weltlichen Gerichten eximiert war. Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich übrigens nicht auf die Mitglieder des eigenen Standes und auf Glaubens- und Ehesachen allein, sondern auch Zehnten und Pa-

[1]) Hasenöhrl, Österr. Landesrecht 55.

[2]) Sie sollten hinfort nur vor dem Stadtrat oder den „Genannten“ (s. unten) gemacht werden können, womit formlose Schenkungen, namentlich Sterbender, ausgeschlossen waren, und mußten binnen Jahresfrist wieder an Laien zurückverkauft werden. A. Huber, Geschichte Herzog Rudolfs IV., Innsbruck 1864, 124 ff. Im Jahre 1890 fiel Herzog Albrecht III. wegen Besteuerung des Klerus wirklich in den Kirchenbann. Vgl. F. Kurz, Österreich unter Albrecht III., 2, 282.

tronate, fromme Stiftungen, selbst Wucher u. s. w. Doch galt früh der Grundsatz, daß bei Streitsachen um unbewegliches Gut zwischen Geistlichen und Laien die weltlichen Gerichte zu entscheiden hätten und nur dann, wenn es sich um Geldschuld und fahrende Habe handelte, auch der Laie sein Reicht vor dem geistlichen Gericht suchen müsse.

Gleich anderen deutschen Fürstenhäusern[1]) suchten im 15. Jahrhunderte die Habsburger auf die Besetzung ihrer Kirchen Einfluß zu gewinnen. Kaiser Friedrich III. hatte dem römischen Stuhle bei dessen Wiederanerkennung durch das deutsche Reich, die man seit Ausbruch des argen Streites zwischen Papst Eugen IV. und dem Koncil von Basel verweigert hatte (1438—1447)[2]), die größten Dienste geleistet. Dafür gewährte ihm der Papst die Vergebung von hundert Benefizien (Kanonikate, Präbenden und andere Ämter) an den Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen der Erblande, das Recht, zur Visitation seiner Klöster dem römischen Stuhle geeignete Personen vorzuschlagen, endlich auf Lebenszeit das Nominationsrecht bei Erledigung der Bischofssitze von Trient, Brixen, Chur, Gurk, Triest und Piben (Pedena in Istrien)[3]). Dieses letztere Recht wurde 1463 von Papst Pius II. auf Laibach und 1469 von Paul II. auf die neu zu errichtenden Sitze von Wien und Wiener-Neustadt erstreckt. Wichtiger war es, daß Sixtus IV. das Nominationsrecht für alle neun Bistümer auch K. Maximilian I. zugestand, so daß die Vererbung angebahnt wurde, so wie es denn wirklich den nachfolgenden Herrschern von Österreich gelang, sich das Ernennungsrecht dauernd zu sichern.

Kaiser Friedrich erstrebte auch auf die Erhebung der geistlichen Kurfürsten und die Besetzung von Salzburg und der übrigen in Österreich gebietenden oder besitzenden bairischen Kirchen maßgebenden Einfluß. Doch erreichte er nur, daß Papst Sixtus IV. den Kapiteln von 17 Erzbistümern und Bistümern Deutschlands befahl

---

[1]) So strebten Baiern (München und Landshut) nach Fesselung von Eichstädt und Regensburg, die Wettiner brachten Merseburg, Naumburg, Meissen in Abhängigkeit u. s. w.

[2]) Die Kurfürsten hatten die „Neutralität" (beiden kirchlichen Auktoritäten gegenüber) am 17. März 1438 (Tag vor der Wahl K. Albrecht II.), verkündet. Arch. f. öst. Gesch., Bd. 75, 1 ff., Wien 1889.

[3]) Die Bullen (v. 3., 4. u. 5. Feb. 1446) bei Chmel, Materiallen zur Gesch. Friedrichs IV., I, Nr. 72—74.

im Falle einer Erledigung der Sitze die Initiative des Kaisers abzuwarten[1]).

Die Schwierigkeiten, die K. Maximilian I. in Rom bei Besteuerung seines Klerus fand, bewogen ihn zu scharfen Gegenmaßregeln. Im J. 1504 befahl er der Regierung von Niederösterreich, jeden, der die gegen den kaiserl. Rat Heinrich von Hardegg erlassene Bannbulle ins Land bringen oder daselbst verbreiten würde, festzunehmen. Solches geschah 1506 wirklich in Steiermark, wo die Kurie gegen mehrere Pfarrer strafend einschreiten wollte. Als dann 1507 sich auch die Stände über die Willkühr beklagten, mit der Papst bei der Vergebung geistlicher Pfründen verfahre, ergieng der Befehl, alle für die österreichischen Erblande bestimmten Schriftstücke vorerst der Landesregierung zu unterbreiten und erst nach deren Zustimmung zu veröffentlichen. Damit war in Österreich das »Placetum regium« in aller Form eingeführt.

§ 13. Die Gliederung der Gesellschaft: der Adel.

Vgl. neben den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Werken von Waitz, Brunner, Schröder, Siegel und den Handbüchern über österreich. und bairische Geschichte von Krones, Huber und Riezler, J. Ficker, Vom Heerschilde, Innsbruck 1862. Ders.: Vom Reichsfürstenstande. I. Innsbruck 1861. — O. Zallinger, Ministeriales und Milites, Innsbruck 1878. — H. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrh. Wien. Sitzb. 102. Bd. — A. v. Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897. — A. v. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Beitr. z. Kunde Steiermärk. Gesch.-Quellen. — A. Jäger, landständ. Verfassung Tirols I. S. 69 ff. F. v. Krones, Verf. u. Verwalt. der Mark u. des Herzogt. Steier, Graz 1897, 94 ff. — E. Werunsky, Reichs- und Reehtsgesch. 30 ff.

Die alte einfache Scheidung zwischen unfreier und freier Bevölkerung, über der bei den Baiern einzelne Adelsgeschlechter standen[1]), blieb nicht bestehen. Zwischen beiden bildeten sich Zwischenstufen aus, wobei neben direkter Mehrung oder Minderung des Rechtes schon im 8. Jahrh. die Besitzverhältnisse eine Rolle spielten. Im 9. Jahrhdt. bewirkte die freigebige Verleihung von Königsgut an Freie und Unfreie, namentlich in den neu oder

[1]) 1. Juli 1478. Chmel, Monum. Habsburg. I, 3. 386--388.

wiederbesetzten Teilen des Reiches und das Eindringen des Lehnwesens die Entstehung eines neuen Großgrundbesitzes, bei dem weniger das persönliche Recht des Inhabers als dessen Lebensweise und die Größe des Besitzes und das Besitzrecht in Frage kamen. Während auch der Vollfreie Bauer blieb, wenn er in alter Weise sein Grundstück bewirtschaftete und den Heerdienst zu Fuß ableistete, erhoben sich selbst die unfreien Gefolgsleute des Königs und geistlicher oder weltlicher Großer zur Ritterbürtigkeit, wenn mehrere Generationen nach einander ihrer Dienstpflicht zu Pferde genügten und sich rittermäßiger Lebensführung befleißigten.

Nur Kärnten und Tirol haben diese Entwicklung direkt mitgemacht, da sie ununterbrochen im Verbande des Reiches blieben. In die anderen österreichischen Gebiete sind jene gesellschaftlichen Verhältnisse übertragen worden, die zur Zeit ihrer Wiedereroberung im Reiche galten.

Die Süd- und Ostmarken wiesen bei der Wiedergewinnung, da das zuletzt hier herrschende kaum jemals zahlreiche magyarische Element rasch verschwand, nur dünngesäte slovenische und an den Küsten des adriatischen Meeres romanische Ortschaften auf. Jetzt kam freie deutsche Bevölkerung dazu und erwarb Grund und Boden. Sowie sie zumeist aus den benachbarten bairischen Strichen zuwanderte, so ließ sie sich naturgemäß je nach der Beschaffenheit des Bodens in verschiedener Dichtigkeit, am liebsten aber in den sicheren westlichen Markgebieten nieder. Der einst vor den Ungarn flüchtige Adel und die bairischen Kirchen erbrachten auch wohl den Nachweis für den Besitz des oder jenes Gutes und erlangten es zurück. Reichlich verschenkten und verliehen endlich in den östlichen Landen die Könige namentlich an die Markgrafen und Grafen ausgedehnte Ländereien. Sie nutzbar zu machen, verpflanzten die Fürsten und geistlichen und weltlichen Großen aus ihrem älteren Eigen- und Lehnbesitze oben im Reiche ganze Scharen unfreier Leute hierher. So kamen auch fränkische und schwäbische Volkselemente, und zwar mit den Verhältnissen, die in ihren bisherigen Sitzen bestanden, ins Land.

Wie anderswo gab es in Österreich, Steier u. s. w. spätestens seit dem 12. Jahrh. neben dem freigeborenen Adel (Grafen und freien Herren) einen unfreien, die Ministerialen oder Dienstmannen. Auch hier wählte der Markgraf (Herzog) aus der Zahl

seiner Unfreien (servi) oder doch aus besitzlosen Leuten je nach Eignung, Bedarf und Willigkeit jene aus, die sich zu Dienst und Verrichtungen (ministeria, daher ministeriales) an seinem Hofe und in seinem Haushalte eigneten. Sie bildeten, wenn es galt, Hoffahrten zu tun oder Land und Reich zu verteidigen, seine berittene Begleitung und sein reisiges Aufgebot. Bald schieden sie sich nicht durch die Beschäftigung allein von ihren früheren Standesgenossen. Der ständige Reiterdienst, die rittermäßige Lebensführung gab ihnen die Ritterbürtigkeit. Die schlechten Geldverhältnisse, die in den Territorien wie in der Finanzwirtschaft des Reiches herrschten, hinderten die Erhaltung der Ministerialen durch regelmäßige Besoldung. Sie empfingen vielmehr die Mittel zum Leben und zur Ableistung ihrer Verpflichtungen sowie die Entlohnung für ihre Dienste durch Überlassung von Grund und Boden, jedoch unter Vorbehalt des Obereigentums (daher beneficium) des Landesherrn.

Zunächst trat Vassallität hier nicht hinzu. Diese Lehen blieben ebenso wie die der Bauern oder Zinsleute von den »echten« Lehen verschieden. Die Dienstmannen waren nicht wie die Vassallen (Inhaber echter Lehen) in der Lage, durch Aufsendung der Lehen das vertragsmäßige Dienstverhältnis zu lösen; ihr Dienstverhältnis war ein durch die unfreie Geburt begründetes, bleibendes. Auch hatten sie nicht bloß wie jene beim allgemeinen Aufgebote von reichswegen, sondern auch in den Privathändeln ihres Herrn der Pflicht des Reiterdienstes zu genügen. Und schon nach ihrer Geburt gehörten sie zu einem der vier Hofämter (das des Marschalls, Truchseß, Kämmerers und Mundschenks), dem sie sich nicht entziehen konnten. Da es gerade in den Marken vor allem auf die Verteidigung ankam, so waren hier die Ministerialen besonders zahlreich.

Der Heer- und Hofdienst gab aber auch Gelegenheit, sich auszuzeichnen und neuen Besitz zu erlangen. Auch erhielt der Ministeriale bald das Recht, von dem Herrn ein Dienstgut zu fordern, und die Fürsten wandten es ihnen sogar lieber zu als den Freien, da sie dabei ein weit größeres Verfügungsrecht über das Geliehene behaupteten.

Das ward entscheidend. Der Vorteile der Ministerialität wegen traten bald auch arme Freie und Edle in größerer Zahl in sie ein. Natürlich blieb ihnen dabei ihr unbeschränktes Verfügungs-

recht über ihr freies Eigen (Allodium), die Berechtigung auch echtes Lehengut innezuhaben, ihre unbedingte Lehnsfähigkeit und ihr Gerichtsstand. Diese Rechte der freien Dienstmannen konnten aber auf die Dauer auch den unfreien nicht versagt werden: auch sie erlangten die Fähigkeit, Allodialbesitz zu erwerben, und aktive und passive Lehensfähigkeit. Sowie sie an den Herzog als Senior geknüpft waren, so konnten sie selbst wieder Lehnsleute haben. Seitdem erscheinen die Ministerialen auf den Hoftagen mit den Grafen und freien Herren gleichgestellt und finden sie ihr Recht vor dem Grafengericht.

Auch die Erblichkeit der Hoflehen blieb nicht aus. Schon die Sct. Georgenberger Handfeste bestimmte betreffs der steierischen Ministerialen, daß, wenn einer ohne Erben sterbe, ihm der nächste Blutsverwandte nachfolge und selbst im Falle Abgangs männlicher Geschlechtsgenossen noch kein Lehnsheimfall (»anevelh«) eintrete, sondern eine Tochter erbe. Jeder Unterschied zwischen »unfreiem« und echtem Lehen war damit aufgegeben. Auch die Ungleichheit zwischen den Lehnsgenossen schwand immer mehr. Wurde gelegentlich die ursprüngliche Unfreiheit der Ministerialen vom Landesherrn noch zur Geltung gebracht, so fühlten sich doch die Dienstmannen selbst den Grafen und freien Herren ebenbürtig. Sie zogen sich nun vom Hofdienste zurück und lebten wie jene (als »Dienstherren«) seit dem 13. Jahrh. auf ihren Schlössern. Das österreichische Landrecht (1237) kennt keinen Unterschied mehr zwischen freiem Adel und Dienstherren, und das gleiche ist in dem Landfrieden König Rudolfs (1276) der Fall. Für beide Adelskategorien wurde nun die Bezeichnung »nobiles« gebräuchlich.

Dafür war ein rittermäßiger Kleinadel entstanden und zum Teile an die Stelle der Dienstherren getreten. Auch die geistlichen und weltlichen Großen hatten (wie später die Dienstherren) reisige Gefolgsleute, die, ursprünglich aus ihren unfreien Eigenleuten genommen, zufolge ihrer Lebensführung die Ritterbürtigkeit erlangten. Wohl erhoben sie sich nicht zur Stellung der herzoglichen Ministerialen: keiner vermochte Dienstherr zu werden, sich zum Grafengenossen aufzuschwingen. Auch der Makel der unfreien Geburt trat bei ihnen länger hervor, so daß man sie noch im 12., ja selbst im 13. Jahrh. veräußerte, daß bei Wechselheiraten von Dienstleuten verschiedener Herren sich diese wohl über die Teilung der Kinder aus solchen Ehen einigten u. s. w. Aber

wichtiger war doch, daß die einst unfreien Leute, welche nun der Herzog zumeist anstatt der Vasallen und Dienstherren für den Hof- und Heerdienst verwendete, auch adelig wurden, und der wachsende Bodenertrag es sogar vielfach dem freien Bauer ermöglichte, ein rittermäßiges Leben zu führen. So entstand die geringere Adelsklasse der »Ritter und Knechte«, von einander nur dadurch unterschieden, daß jene den Ritterschlag empfangen hatten, diese nicht. Sie haben es auch ferner zur aktiven Lehnsfähigkeit nicht gebracht (»einschildige« Ritter). Auch haftete den unfreien Elementen unter ihnen der Makel ihrer Geburt bis ins 15. Jahrh. an; eine Ehe solcher auch nur mit Ministerialen war nicht gestattet. Ihr Gerichtsstand besserte sich nur allmählich[1]). Sie waren dinglich von ihrem Herrn abhängig, zur Zahlung eines Zinses verpflichtet. Trotz alledem stellte sie die Ritterbürtigkeit und ihr Gerichtsstand dem Hochadel näher, als selbst dem Freien von nur bäuerlicher oder bürgerlicher Lebensweise.

§ 14. Das Bürgertum.

Huber, Gesch. Österreichs I, 485 ff. — Ders.: Reichsgesch. 54—59. — Werunsky, Reichs- u. Rechtsgesch. 43 ff. — Vgl. auch die Städtegeschichten, so bes. K. Weiß, Geschichte Wiens, 2. Bd. 2. Aufl. Wien 1881. — F. Bischoff, Österreich. Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857. — A. v. Meiller. Österreich. Stadtrechte und Satzungen a. d. Z. der Babenberger. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen 10. — G. Winter, Urkundl. Beit. zur Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte, Wien 1877. — J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 2 Bd., Wien 1877—81 (bei Weiß. Geschichtsquellen der Stadt Wien, Abt. I). — Luschin, Gerichtswesen in Österreich S. 199 ff.

Verhältnismäßig spät wie in allen östlichen Landschaften Europas und außer Zusammenhang mit dem altrömischen Städtewesen sind in unsern Herzogtümern Städte und Märkte entstanden. Die Stürme der Völkerwanderung, die Hunnen, Avaren, Ungarn, hatten hier alles bürgerliche Leben ausgelöscht. Die wiederke-

[1]) Insofern sie einen solchen vor dem geistlichen Gerichte des Bischofs („send") und der Diözesansynode besaßen, hießen sie auch „sendbar", „sendmäßig" (synodalis), was daher in Österreich als mit „ritterbürtig" gleichbedeutend galt.

rende deutsche Bevölkerung, Bauern und Adel, wohnte in Höfen und Dörfern und benütze die Trümmer der Römerstädte höchstens zur Erbauung von Burgen und Talsperren, deren man gegen die Ungarn dringend bedurfte[1]). Urbs, civitas, wie die lat. Bezeichnung für diese befestigten Plätze lautet, bedeutet im 11. Jahrh. und noch lange nur einen festen Ort mit militärischer Besatzung. Darinnen gab es den herrschaftlichen Meierhof (Fronhof), von dem aus die zur Burg gehörige Mark bewirtschaftet wurde. Immerhin bot sich hier am leichtesten der Anlaß zur Ansammlung einer dichteren Bevölkerung und zum Beginne bürgerlichen Lebens. Um sie, die zumeist Straßen und Flüsse förderten und schirmten, siedelten sich die Kolonisten am liebsten an, da sie da in Zeiten der Gefahr Schutz fanden. Hier herrschte natürlicher Verkehr zwischen der Umwohnerschaft und den Beamten und der Besatzung der Burg, hierher richtete sich der Zuzug der fahrenden Kaufleute, die Gelegenheit zu Kauf und Verkauf fanden; denn seit alters war der Donauhandel so wichtig und einträglich, daß ihn auch die größten Völkerstürme nicht ganz zu vernichten vermochten. In friedlicherer Zeit, seit dem 10. Jahrh., verkehrte in Österreich der bairische und schwäbische, der fränkische und niederländische Kaufmann, kamen Händler aus Venedig und Ungarn, ja aus Serbien und Rußland. Es zog aber auch wohl der Ostmärker selbst zum Wareneinkaufe bis nach Italien. Bald gesellten sich zur Bauern-, Gärtner- und Winzerhütte um die Burg oder am Fuße des Burgbergs die weitläufigen Herbergen für die fremden Kaufleute, deren Warenspeicher und die Häuser der Großen, die hier regelmäßig verkehrten, dazu. Es bildete sich neben der »Urbs« das »Suburbium«, der Burgflecken, namentlich dann belebt und besucht, wenn der König, was bereits seit der Mitte des 11. Jahrhunderts geschah[2]), die Abhaltung von Märkten gestattete.

Die Bewohner des Suburbiums trieben mancherlei Gewerbe und Handwerk. Im Gegensatze zur Lebensweise in den Bauerndörfern waren hier die Hauptelemente bürgerlicher Beschäftigung vor-

[1]) Daß die Römer ihre Städte an richtigem Orte anzulegen wußten, beweist der Umstand, daß die meisten der modernen Städte der Donauprovinzen doch wieder zunächst den alten Römerplätzen entstanden sind. Vgl. Krones, Handb. d. Gesch. Österreichs I, 169 ff.

[2]) Sicher für Sct. Pölten nachweisbar.

handen. Gewerbe und Handel wurden mehr noch dadurch gefördert, daß zahlreiche Bewohner der Suburbia sich auf die Produktion bestimmter Artikel warfen, die sie an die Bewohner der anliegenden Dörfer verkauften oder vertauschten. Auch hiefür bot die beste Gelegenheit der zu bestimmter Zeit auf dem großen Platze stattfindende Markt.

Aber der Burgflecken wurde doch erst zur Stadt, seine Bewohner waren »Bürger«, wenn es ihnen gelang, eigenen Besitz und die Befreiung von der Gewalt des Richters über die Umgebung zu erlangen. Die österreichischen Markgrafen, seit dem 12. Jahrh. im Besitze des Marktregales (eine Verleihung des Königs ist nicht bekannt), begünstigten dies sowie die Entstehung von Märkten aus finanziellen Gründen. Ihnen als den Bewahrern des Markfriedens kamen die (erhöhten) Strafgelder, die Markzölle der fremden Kaufleute und die Standgelder zu. Gegen einen jährlichen Zins überließen sie auch Teile der Frohnhofländereinen und der Burgmark den Insassen des Burgfleckens oder fremden Ansiedlern zu vererblichem und veräußerlichem Gebrauche, zu »Burgrecht« (justitia urbis), und begnadeten die Gesamtheit mit eigenem Recht und Gericht und mancherlei Vorteilen hinsichtlich Handel und Verkehr. Bei diesen Rechten wurde regelmäßig auf die besonderen Verhältnisse der neuen Bürgerschaft Rücksicht genommen. Da sich diese aber im wesentlichen glichen, so war es in Österreich wie anderswo Regel, neuen Städten einfach das Recht dieser oder jener älteren Stadt, allenfalls mit entsprechenden Veränderungen oder Zusätzen, zu verleihen. Es geschah solches selbst für weit entlegene Orte. So erfreute sich später eine größere Anzahl mährischer Städte des Rechtes der Stadt Wien.

Als die älteste Stadt des deutschen Österreich im eigentlichen Sinne, also mit eigenem Recht und Richter über das Weichbild, erscheint Wien, im 6. Jahrh. noch als Vindomina bei dem Gothenschriftsteller Jordanes erwähnt, dann bis 1030 verschollen[1]). Die günstige Lage Wiens zwischen dem Gebirge uud Hügel- und Flachland, an einem großen Strome, der den europäischen Osten mit der Mitte verbindet und wo die alte Völkerstraße aus dem Süden über den Fluß in die March- und Oderlandschaften leitet, war offenbar früh zu einem viel besuchten Markte aufgeblüht.

[1]) Annal. Altah. ad an. 1030: Vienni ab Ungris capiebatur.

Unter Heinrich II. erscheint die Burg zu Wien als der regelmäßige Sitz des Herzogs und bald darauf (noch unter Leopold V.?) wurde der Burgflecken mit einem Stadtrechte beschenkt, das in seiner ältesten Fassung nicht erhalten ist[1]). Aber wir erkennen den Charakter seiner wesentlichen Bestimmungen aus dem Stadtrechte von Enns, das 1212 Leopold VI. unter Zugrundelegung des Wiener verliehen hat. Nach diesem (erweit. 1221) waren die ursprünglichen Bewohner Wiens zumeist Hörige und bestand hier vom Anfange an ausgedehnter Handelsverkehr nach Baiern, Schwaben und Ungarn. Den neuen Stadtbürgern gegenüber verzichtete der Herzog auf das Recht, ihre Witwen oder Töchter zu Ehe zu zwingen. Den deutschen Kaufleuten wurde der direkte Handel mit Ungarn über Wien verboten; sie durften nur an Bürger verkaufen und sich hier überhaupt (als Fremde) nicht länger als zwei Monate aufhalten.

Die Reichsunmittelbarkeit Wiens, der Stadt 1237 von Kaiser Friedrich II. nach der Niederwerfung Herzog Friedrichs des Streitbaren verliehen, dann von diesem 1244 faktisch, aber gegen Bestätigung der alten Rechte der Stadt, beseitigt und von Kaiser Rudolf I. 1278 nochmals erneuert, blieb nicht aufrecht. Rudolf selbst sah über dieselbe hinweg, als er 1282 Österreich u. s. w. seinen Söhnen verlieh, »wie es einst die Herzoge Leopold VI. und Friedrich II. glorreichen Andenkens erhalten und besessen hätten«, und Rudolfs Sohn, Herz. Albrecht I., erzwang nach kurzem, heftigem Streite 1287 von der Bürgerschaft geradezu die Aufgebung des Freibriefs (1287). Ebenso wenig fanden W. Neustadt, Tulln, Laa, Freistadt in Oberösterreich u. s. w., die zu gleicher Zeit mit Wien reichsunmittelbar geworden waren, hinterher als solche Anerkennung. Dafür hat gerade König Rudolf I. mit seinem Briefe vom 24. Juni 1278 die bürgerliche Freiheit und Selbständigkeit und so die Bedeutung Wiens nach außen fest begründet. Von nun an entschied allein der Stadtrichter oder vielmehr das unter seinem Vorsitze tagende bürgerliche Schöffenkollegium über Leib und Eigen der Bürger und waren Appellationen vom Stadrat rechtlich nicht mehr statthaft. Jeder Bürger und wer von nun an Jahr und Tag in der Stadt sich aufhielt, galt als frei und konnte Zeugnis geben, Anklagen erheben, Lehen gleich jedem Ritter empfangen und besitzen u. s. w.

[1]) Vgl. aber H. Schuster in „Gesch. d. Stadt Wien", I, 1897, 313 ff.

Neben Wien gelangte, namentlich seit der Vereinigung der Steiermark mit Österreich, das an der Semmeringstraße gelegene Wiener-Neustadt zu solcher Bedeutung, daß schon Herzog Leopold V. die Marktgerechtigkeit von Neunkirchen dorthin übertrug. Unter Leopold VI. erhielt es (zw. 1221—1233) ein dem Wiener nachgebildetes Stadtrecht, das Herzog Friedrich II., der in den Tagen der Drangsal in Neustadt eine sichere Zuflucht gefunden, um wichtige Befugnisse, so die Zollfreiheit in allen seinen Landen, erweiterte. Auch der hier oft und gern residierende Kaiser Friedrich III. erwies Wiener-Neustadt mancherlei Begnadung. Wiener Stadtrecht erhielten noch im 13. Jahrh. Hainburg (1244), Eggenburg (1277), Krems[1]).

Älter als die niederösterreichischen sind einzelne oberösterreichischen Städte, da z. B. Wels schon 1128 einen Ausschuß von vier »cives meliores« besitzt, die dem Stadtrichter in Brückenangelegenheiten beigeordnet waren[2]). Jünger sind die städtischen Gemeinwesen in Innerösterreich. Davon seien erwähnt Graz, Judenburg, Villach (Markt seit 1060, Stadt 1228), Friesach (nach 1015 Markt, 1255 Stadt), Völkermarkt, Sct. Veit, Klagenfurt, Laibach, Krainburg, Neumarktl. Im ganzen aber enstanden sie doch wenig später und unter ähnlichen Verhältnissen, wie die Städte und Märkte am Donauufer. Innsbruck, dessen Name sich 1027 zuerst findet, war noch spät (1180) Markt, abhängig vom Kloster Wilten und den Graten von Andechs, und wurde erst 1239 Stadt. Ebenso sind die übrigen Städte auf alttirolischem ¡Boden, Hall (1303), Sterzing u. s. w. verhältnismäßig jungen Ursprungs[3]).

§ 15. Die Bauern.

Lamprecht, Der Bauernstand bis zu den agrar. Unruhen des 15. und 16. Jahrh. Preuß. Jahrbücher LVI. — E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitsch. IV. — Wendrinsky, Besitzverhältnisse in Niederösterreich zur Babenbergerzeit. Bl. des Ver. f. Landeskunde N.-Österr. XVI. J. Bauer, Einleitung zu einer Geschiche der Agrarverfassung von N.-Österr. Ebdt. XIV.—Hasenöhrl, Oest. Landesrecht 88 ff. —

[1]) v. Luschin, Gerichtswesen in Österreich u. s. w., S. 201.

[2]) Ebdt. S. 208.

[3]) Vgl. Jäger, Landständ. Verf. Tirols I, S. 629 ff.

A. Mell, Beitr. zur Gesch. des Untertanenwesens in Steiermark. Mitteil. d. histor. Ver. f. Steiermark XII. F. Krones, Verfassung u. Verw. d. Steierm., 417 ff. — Jäger, Landständ. Verf. Tirols I. 494 ff., 537 ff. — Schröder, Rechtsgesch. 418 ff., 445 ff.

Die freien Bauern, ursprünglich der Kern und die Hauptmasse der Bevölkerung des baierischen Stammesgebietes, also auch Tirols, Salzburgs und Oberösterreichs, sanken aus verschiedenen Ursachen[1]) in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrh. meist zu zinspflichtigen oder hörigen Leuten herab. Namentlich ruinierte der nahezu alljährliche Kriegsdienst auf eigene Kosten den kleinen Grundbesitzer, so daß er oft sein Erbgut verkaufen mußte. Viele traten freiwillig in die Ministerialität oder in das Vassallenverhältnis ein, um sich der weiteren Bedrückung zu entziehen.

An Stelle des freien Bauernstandes — er erhielt sich nur noch in Tirol in größerer Bedeutung — bildeten sich die »Grundherrschaften« aus, die sich (namentlich die geistlichen) meist der Immunität erfreuten und auf ihrem Gebiete gewisse Rechte, wie das Jagd- und Fischereirecht, das Recht der Forstschließung, das Mühlen- und Wasserrecht, naturgemäß übten. Auf den Grundherrschaften gab es aber neben der ursprünglich freien eine noch zahlreichere unfreie Bevölkerung: die »servi casati«, draußen angesiedelte Eigenleute, denen gegen Zins und Frohn eigene Grundstücke — solche etwa, die sich nach ihrer Lage zur Bearbeitung von einem herrschaftlichen Meierhof aus nicht eigneten — zugewiesen waren, und die Hofknechte (servi hovati, mancipia inter curtem morantia), die in der Eigenwirtschaft des Herrn zu jeder Art Verrichtung gebraucht wurden. Alle waren an die Scholle gebunden und keines eigenen Vermögens.

Wir wissen, daß nach der Vertreibung der Ungarn in unsere deutschösterreichischen Landschaften zu den altansässigen Slaven neben nicht sehr zahlreichen freien Bauern namentlich unfreie ackerbauende Bevölkerung aus Deutschland kam. Aber diese Verhältnisse blieben nicht bestehen.

Eine Mittelstufe bildeten gleich gewisse slavische Familien. Vom Anfange an gab es unter ihnen persönlich freie Leute, die, selbst ohne Grundbesitz, solchen als Hintersassen (coloni) von Großgütern zu lebenslänglichem, später erblichem Besitz ange-

[1]) Jäger, Landst. Verf. I, S. 496—500.

nommen hatten, wofür sie eine bestimmte Jahresabgabe in Geld oder Naturalien, öfter auch bestimmte Dienste (Frohnden) leisteten. Solchen Besitz übernahmen jetzt wie in früherer Zeit auch öfter freie deutsche (verarmte) Kleingrundbesitzer oder jüngere Söhne kinderreicher Familien. Ja selbst wohlhabende Freie suchten sich den Bedrückungen seitens der öffentlichen Beamten zu entziehen, indem sie sich in den Schutz eines Immunitätsherrn begaben, wofür sie in der Regel fünf Denare jährlich als Schutzgeld entrichteten.

Anderseits gelangten Casati und Hovati mittelst der Freilassung, welche namentlich die Kirche förderte, oder durch Schenkung an eine geistliche Herrschaft zahlreich in den Stand der Coloni. Die Casati und die verschiedenen Gattungen der Coloni bildeten seitdem die Hauptmaße der bäuerlichen Bevölkerung. Auch bei ihnen bewirkte schließlich, trotz der Ungleichheit der persönlichen Rechtsverhältnisse, die gleiche Beschäftigung und Lebensführung, daß sie sich zu einem Stande zusammenschlossen, dem der Grundholden, Erbholden. Dabei wurden naturgemäß einzelne Reste der ehemaligen Unfreiheit der Casati auf die nichtfreien Holden übertragen, während jenen wieder ein Anrecht an ihren Grund und Boden erwuchs (sicher seit Ende des 12. Jahrh.) und ihr persönliches Recht gebessert ward. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. wurden auch die Vogtleute ausdrücklich auf eine gleiche Rechtsstufe mit den Grundholden gestellt.

Bis dahin hatte sich die Stellung des Holdentums weiter gebessert. Infolge tüchtigerer Bewirtschaftung stieg das Erträgnis der Hufen, während die alten Abgaben blieben. Auch die Minderung der Münze schlug insofern zu ihren Gunsten aus, als sie eine ständige Steigerung der Lebensmittel zur Folge hatte, wovon der Landmann profitierte. Rechtlich gelang es dem wohlhabend gewordenen Bauer insgemein, die frühere Unfreiheit in Vergessenheit zu bringen, die letzten persönlichen Fesseln abzustreifen oder direkt abzulösen. Einzelne gewannen in den reichgesegneten Strichen Österreichs, Steiermarks, Kärntens sogar die Mittel zu rittermäßiger Lebensweise. Alle erfreuten sich in hohem Maße der Freizügigkeit.

Indem aber nun viele Bauern in die Städte übersiedelten oder nach Böhmen, Mähren, Westungarn und noch weiter hinaus auswanderten, um als freie Leute unter besseren Verhältnissen, als sie die bereits dicht bevölkerte Heimat bot, ihren Fleiß zu

nützen, gewannen auch die verlassenen Sitze durch diesen Wechsel. Sehr oft traten nämlich hier an die Stelle der alten Nutzungsformen neue, freie Pachtverhältnisse, die dem Eigentümer die Regelung des Zinses nach dem Stande der Preise und des Erträgnisses ermöglichten, während jede ungünstige Rückwirkung dieser dinglichen Abhängigkeit auf die persönlichen Rechtsverhältnisse des Pächters, auch wenn es sich nicht um Zeit- sondern um Erbpacht handelte, ausgeschlossen war.

Dagegen brachten die letzten Zeiten des Mittelalters für die österreichischen Bauern eine Wendung zum schlimmeren. Die zahlreichen Fehden im Innern, die Einfälle äußerer Feinde, wie der Husiten, Türken, Ungarn, schädigten eben zumeist den gemeinen Mann (Armmann), dessen Hütte verbrannt, dessen Vieh geraubt, dessen Ernte vernichtet wurde. Die Grundherrschaften wußten regelmäßig wiederkehrende Steuern soviel als möglich auf die Bauern zu überwälzen und diese auch zu größeren Leistungen für ihre eigenen wachsenden Bedürfnisse zu verhalten. Kein Wunder, daß endlich der Bauer zur Selbsthilfe griff, ohne freilich hier so wenig als anderswo etwas auszurichten.

§ 16. Geschichte der Gerichts-Verfassung und Verwaltung.

G. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII. S. 1 ff. — Schröder, Rechtsg. 538 ff. — O. v. Zallinger, Zur Geschichte der Bannleihe. Mitt. des Instit. X. 228 ff. — Luschin, Gerichtswesen in Österreich. — Brunner, Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger. Wien. Sitzb. Bd. 47, u. Grundzüge, Aufl. 3. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht. Wretschko, Marschallamt. — J. Egger, Die Gerichtsbezirke Deutschtirols. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. IV. — F. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens u. die Verwaltungsorgan. Baierns. Bd. I. Würzburg 1889. — Chabert, Staats- und Rechtsgesch. § 44 u. 45. Huber, Reichsgesch. S. 61 ff. — Werunsky, Reichs- u. Rechtsgesch. l. c.

Wie im ganzen deutschen Reich so war in den österreichischen Gebieten ursprünglich der gemeine Richter der König (Kaiser). Nur in seinem Namen, und, weil er nicht überall sein konnte, an seiner Stelle, wurde auch von anderen Recht gesprochen. Die Teilnahme des Königs an der Rechtspflege erfolgte mittelst des königlichen Hofgerichtes, vor das der König jede rechtskräftig noch

nicht erledigte Sache ziehen konnte, das. wo der König sich eben [1]) im Reiche aufhielt, an die Stelle der ordentlichen Gerichte trat und, seitdem es eine Urteilschelte gab. zur Berufungsinstanz wurde. Vor dem Hofgerichte hatten wie alle Reichsfürsten. Reichsministerialen und Reichsstädte. auch die Reichsunmittelbaren unserer Lande ihren ordentlichen Gerichtsstand.

Auch in den Herzogtümern und anderen Territorien gab es (herzogl. u. s. w.) Hofgerichte. So lange aber die Herzoge eben nur bloße Obergrafen waren, entsprachen die von ihnen geleiteten Gerichte durchaus nicht Gerichten mittlerer Instanz zwischen dem königlichen und den Untergerichten. Höchstens insofern. als sie Landfriedensgerichte für den ganzen Sprengel eines Herzogtums waren, kam es wohl allmählich bei ihnen zu einer obergerichtlichen Tätigkeit den Landgerichten gegenüber.

Träger der Gerichtsgewalt waren demnach in unseren österreichischen Landschaften wie überall »kraft eigenen Rechts und königlicher Ermächtigung« ursprünglich nur die Grafen und Markgrafen; die Herzoge von Kärnten und Baiern aber nur insofern, als sie in nicht weiter verliehenen Grafschaften ihres Herzogtums die Gerichtsbarkeit persönlich oder durch Stellvertreter ausübten. Auch sie taten dies nur in persönlicher Vertretung des Königs. Erst seit dem 13. Jahrh. dingten Markgrafen und Herzoge ohne Königsbann, »bei eigenen Hulden«.

Während Kärnten und die zu Baiern gehörigen Teile Österreichs in eine größere Anzahl von Grafschaften zerfielen, waren unsere Marken einheitliche Gerichtsbezirke mit den Markgrafen als Richtern. In den mit den Marken verbundenen Grafschaften übte der Markgraf natürlich nur die Gewalt anderer baierischer oder kärntnischer Grafen.

Inwieweit in Österreich die Grafschaften in Bezirke mit besonderen Malstäten (Hundertschaften) zerfielen, ist nicht bekannt; doch ist für Oberösterreich und Istrien das Vorkommen von Grafengehilfen (vicarii) bezeugt. Wie die Grafen, so übten in den Markgrafschaften die Markgrafen das Richteramt ursprünglich persönlich oder durch Stellvertreter aus, indem sie die verschiedenen Dingstätten ihrer Gebiete bereisten [2]). Denn auch ohne be-

[1]) Die Deutschen Könige hatten keine feste Residenz.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte 3. Aufl., 550 ff.

sondere Einteilung des Landes in Gerichtsbezirke machte es der oft bedeutende Umfang der Marken notwendig, an verschiedenen Dingstätten — in Niederösterreich ohne die früher steierischen Gebiete gab es deren drei[1]) — das markgräfliche (später herzogliche) Gericht, das Landtaiding, abzuhalten. Doch blieb dasselbe jederzeit für das ganze Markgebiet zuständig. Als Stellvertreter des Herzogs als Gerichtsleiters erscheint später ein Beamter, der »judex provincialis totius Austriae«.

Auch diese Landtaidinge in den Marken waren eigentlich nichts weiter als die alten Grafengerichte. Daher unterlagen der Pflicht, dabei zu erscheinen (Dingflicht), alle angesessenen und begüterten Freien, später auch die Ministerialen der Mark. Dagegen fanden auch hier frühzeitig Befreiungen von der öffentlichen Dingpflicht durch Immunitätsbriefe statt.

Die unbedingte Strafgewalt über unfreie Leute besaßen in alter Weise deren Herren, während wieder das öffentliche Gericht sich nicht darum kümmerte, wenn ein Unfreier gegen einen seiner Hofgenossen oder den Herrn selbst sich eines Vergehens schuldig machte. Für Schädigung Fremder durch Unfreie waren deren Herren verantwortlich.

Diese althergebrachte Gerichtsverfassung erfuhr allmählich weitgehende Abänderungen.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit entwickelte sich nämlich auch in Österreich das Landfriedensgericht der Fürsten zu einem Hofgerichte, während die Gerichtsgewalt des Königs, das Reichshofgericht, beschränkt wurde und schließlich, zufolge der Verleihung des Privilegiums de non appellando, auch aufhörte, Berufungsinstanz zu sein. Diese wurde nun das landesherrliche Hofgericht. Dem Könige blieb nur die Oberaufsicht über die Rechtspflege, derart, daß in Fällen der Rechtsverweigerung die Berufung an das Königsgericht trotz jenes Privilegs statt hatte.

Dazu kam die neue Scheidung der Bevölkerung nach Ständen mit dem persönlichen Rechte angemessenem Gerichtsstande. Die Scheidung der Gerichte nach Sachen in »echte Dinge« unter dem Vorsitze des Grafen (bei den causae majores, wie Totschlag,

---

[1]) In Tulln, Mautern und Korneuburg. Das Landtaiding wurde an jeder dieser Dingstätten abwechselnd alle sechs Wochen, also jährlich dreimal, mit je dreitägiger Dauer abgehalten.

Streit um Grund und Boden oder Eigenleute) und in »gebotene Dinge«, »minora placita« (bei geringeren Anlässen) trat immer mehr in den Hintergrund.

Endlich wurde auch in den österreichischen Territorien, freilich immer noch weniger in den Markgebieten als anderswo, eine öftere Zerlegung und Schmälerung der alten Gerichtssprengel infolge der Erteilung von Immunitäten üblich. Ursprünglich hatte sich die Gerichtsgewalt der öffentlichen Beamten auch auf die immunierten Gebiete erstreckt und nur sehr ausnahmsweise und namentlich auf den königlichen Domainen waren bereits in der karolingischen Zeit die Anfänge einer weitergehenden Kompetenz der Immunitätsgerichte oder gar einer Konkurrenz derselben mit den Grafschaftsgerichten vorhanden. Später erscheinen die Immunitätsleute gewöhnlich vom Grafschaftsgerichte befreit und dem eigenen Gerichte ihres Herrn untergestellt: soviele Immunitätsherren, soviele Gerichte mit der Kompetenz der Grafschafts-Gerichte innerhalb der eigenen Bezirke gab es nun im Gau. Wo es sich um Streitigkeiten zwischen Immunitäts- und Grafschaftsleuten handelte, saß dann der Graf gemeinsam mit dem Immunitätsbeamten (Vogt) zu Gericht.

Die Scheidung nach Personen vollzog sich zunächst in der Weise, daß nun (in Niederösterreich nach 1266) der freie Adel und die Dienstherren auch ihre geringeren Angelegenheiten nicht mehr vor den Untergerichten, sondern allein noch bei den echten Dingen, den oberen Landgerichten, zur Entscheidung brachten. Diese wurden damit zu reinen Adelsgerichten. In Fällen, wo es sich um Leben, Ehre und Grund- auch Lehnbesitz handelte, führte der Herzog selbst, bei geringeren Streitsachen der oberste Landrichter den Vorsitz. Die Ritter, freien Bauern, und, soweit sie nicht vor den Stadtrichter gehörten, die Bürger, dann die Geistlichen und Hintersassen hatten ihren Gerichtsstand vor den gebotenen Dingen, nun niedere Landgerichte genannt. Doch beschränkte sich ihre Kompetenz den Hörigen und Grundholden gegenüber wesentlich auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen übten über diese Leute die Grundherren, geistlich und weltlich, auf Grund ihrer Immunitäten und Privilegien (Patrimonialgerichtsbarkeit) selbst oder durch ihre Amtsleute und Vögte. Die leichteren Kriminalfälle der übrigen (freien) Hintersassen fanden ihre Erledigung vor dem Dorfgerichte

(Banntaiding, Ehehafttaiding). Endlich gab es, wie berührt, in den Städten den Stadtrichter, der freilich mit sehr verschiedener Kompetenz, nach Maßgabe der im Stadtrechte aufgestellten Satzungen seines Amtes waltete.

Aber rasch ergaben sich in Österreich neue Veränderungen. Es war wohl nur die Folge der wüsten Zeiten nach dem Aussterben der Babenberger, wenn König Ottokar in Niederösterreich allein gleichzeitig vier Landrichter, je zwei für die Striche dies- und jenseits der Donau ernannte. Sie hatten die Weisung, die Sicherheit im Lande wiederherzustellen, und hielten zu diesem Behufe auch außerordentliche Gerichtstage, zu deren Besuche alle Dienstmannen, Ritter und Knechte des betreffenden Bezirkes verpflichtet waren. Die Landrichter traten dabei gegen die Übeltäter auf Grund sorgsamer Untersuchung (inquisitio terrae generalis) als Ankläger auf. Doch konnten die Landrichter den Verurteilten nur mit dem »Furbann« belegen; die Verhängung der Acht stand allein bei dem Herzog. Sie trat aber von selbst ein, wenn der »Furbann« sechs Wochen aufrecht blieb. Noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts fanden auch die Ritter, falls es sich um Leben oder unbewegliches Eigen handelte, ihren Gerichtsstand vor den oberen Landgerichten. Die höhere Geistlichkeit und die Stadtbürger folgten nach. Auch waren jetzt die Ritter unter den Urteilern, wenn es galt, in ihren eigenen oder geistlichen oder bürgerlichen Angelegenheiten zu richten.

Die Verpflichtung des Herzogs, in bestimmten Fällen selbst den Vorsitz im Landtaiding zu führen, gab die Veranlassung zu einer Scheidung der Gerichte. Da es, zumal seitdem die Habsburger eine ganze Reihe von Landschaften inne hatten, dem Herzoge zu beschwerlich fiel, die verschiedenen Malstätten zu bereisen, so hielt er seine Gerichtstage statt an einer bisherigen echten Dingstatt bei Hofe ab. Damit wurde das vom Landesherrn persönlich geleitete Landtaiding zu einem fürstlichen Hofgerichte. Vor allem vor diesem suchten die eximierten Stände ihr Recht. Ebenso wurde es die Berufungsinstanz für alle übrigen Gerichte des Landes [1]). Die Landtaidinge unter dem Vorsitze von Landrichtern tagten dagegen nun immer seltener oder gar nicht mehr. Das Amt des Landrichters ging schließlich ein.

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte 594 f.

Die natürliche Folge des Aufhörens der Landtaidinge war, daß ihre Obliegenheiten gleichfalls auf das herzogliche Hofgericht übergingen. Das führte zu einer solchen Geschäftsvermehrung, daß der Herzog sich auch hier wieder oftmals durch einen seiner Beamten vertreten lassen mußte, den Hofrichter. Da es schwer fiel, zu den zahlreichen Sitzungen alle Herren und Ritter des Landes als Urteiler zu versammeln, wurden jetzt die Urteiler vom Richter (Vorsitzenden) bestimmt; freilich mußten sie stets dem Adel angehören. Den vollen Einfluß auf die Besetzung des Hofgerichtes wahrte sich der Herzog in allen Fällen, wo es sich um seine eigenen Leute, um Lehnsachen und das fürstliche Kammergut, handelte. Aber es geschah auch sonst. Seitdem die Habsburger das Privilegium de non evocando erlangt hatten (1348) und auch das Privilegium de non appellando für sich (Privilegium majus 1359) in Anspruch nahmen, waren sie die höchsten Gerichtsherren in ihren Gebieten und jede Appellation an die Reichsgerichte ausgeschlossen. Dafür entstand ein Rechtszug an die Person des Fürsten, für den sie ein beliebiges Urteilskollegium einsetzen, auch wohl ihre Räte und ihre Kanzlei mit der Urteilfindung betrauen konnten.

Daraus erhellt, daß in Österreich die »Hofgerichte« der 1. Hälfte und der Mitte des 14. Jahrh. sehr verschiedener Natur waren: einmal ersetzten sie das alte Landtaiding mit seinem ständischen Schöffenkollegium, dann waren sie Appellationshof für verschiedene Rechtssachen und das spezielle Hofgericht, für das der Herzog oder sein Stellvertreter die Beisitzer wählte. Doch trat in letzterer Hinsicht je länger desto mehr das hofmarschallische Gericht an seine Stelle, sowie es deswegen in den deutschen Territorien zur Errichtung besonderer Kammergerichte kam.

Der Marschall des Herzogs von Österreich war nicht bloß der natürliche Anführer der Reiterei, sondern besaß auch nach dem Herkommen während der Dauer der Heerfahrten und später ständig die Gerichtsbarkeit über das reisige Aufgebot. Der Marschall ersetzte somit vielfach schon in alter Zeit den Vorsitzenden des Gerichtes über die herzoglichen Eigenleute. Obwohl ursprünglich der Klasse der Dienstmannen angehörig, wurde er später einer der hervorragendsten Landherren, nannte sich »oberster« Marschall, und seitdem sein Amt Lehen und erblich geworden war, auch Erbmarschall.

Da der Erbmarschall später allmählich den Hof mied, ernannte der Herzog einen Hofmarschall, der den Erbmarschall als Richter in den untergeordneten Angelegenheiten, die sich auf den Hof und dessen Bedienstete bezogen, ersetzte, und einen Landmarschall als den nunmehrigen Befehlshaber der Reiterei und Inhaber der damit verbundenen richterlichen Kompetenz. In ersterer Eigenschaft kam ihm auch die Wahrung des Landfriedens und die Exekution der gefällten Urteile zu. Zudem vertrat der Landmarschall als Repräsentant der zahlreichsten Klasse von Lehnsleuten regelmäßig den Herzog beim Vorsitze im Hofgericht, wenn es sich um Lehnssachen handelte. Auch in den Angelegenheiten der Stifte und Landesklöster, soweit sie dem Herzoge zukamen, und bei der Beaufsichtigung [1]) der herzoglichen Beamten, namentlich der mit der Einhebung der Lebensmittelabgabe (Ungelt, Accise) Betrauten, erscheint er tätig.

So war der Landmarschall bereits eine wesentlich richterliche Person, als 1408 die österr. Ritterschaft unter Benutzung der Streitigkeiten zwischen den Herzogen Leopold IV. und Ernst um die Vormundschaft über H. Albrecht V. von dem von ihr unterstützten Leopold das lange erstrebte Zugeständnis erreichte, »dass hinfür die Hofschrann und die Hoftaiding .... mit Herren, Rittern und Knechten besetzt soll werden, die . . . mit einander urtailen und sprechen ungeferlich« [2]). Damit war das Hoftaiding wieder zum Landtaiding, also durchaus ständisch geworden, ohne Rücksicht darauf, daß es auch die dem Herzoge selbst vorbehaltene Gerichtsbarkeit zu üben berufen war.

Eben dies ward die Ursache seiner Beseitigung. Gleich Herzog Albrecht V. fand, als er mündig geworden war, dieses Verhältnis unerträglich. Er schritt aber nicht etwa zu einer Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vielmehr räumte er den Ständen nun auch das landmarschallische Gericht ein: der Landmarschall, ohnehin damals bereits einer der ersten Familien des Landes angehörig, wurde nun auch Repräsentant der Grafen, freien Herren und Ritter. Seine Ernennung erfolgte aber nur auf Zeit, und wenigstens später kam den niederösterreichi-

[1]) Es existierte dafür eine besondere Vorschrift.

[2]) Der beste Abdruck dieser Urkunde bei Rousset, Supplement (zu Du Mont, Corps univers. diplomat. du droit des gens, 8 vol., Amstelod. et de la Haye 1726—31, ebend. 1739), 1, 2, 211.

schen Ständen ein Vorschlagsrecht zu. Ebenso präsentierten die Stände eine Anzahl Herren und Ritter als Beisitzer, von denen der Herzog je drei ernannte.

Daneben aber bildete Herzog Albrecht wieder ein besonderes Hofgericht aus von ihm ernannten und besoldeten Räten, die keineswegs dem Herrn- und Ritterstande angehören mußten, sondern ebenso oft Bürgerliche und namentlich häufig Rechtsgelehrte waren. Auch der vorsitzende Hofrichter war bloß herzoglicher Beamte. Der Kompetenz des Hofgerichtes unterlagen die Angelegenheiten des Herzogs selbst und der von ihm in höherem Grade abhängigen Städte, Märkte und der Geistlichkeit, namentlich aber des Kammerguts. Die Adelssachen waren dem landmarschallischen Gericht zugewiesen, das nun zum ständischen Obergericht, »Landrecht«, wurde. Da seine Kompetenz ebenso wichtig war wie seine Unabhängigkeit groß, so ließ es Kaiser Friedrich III. öfter unbesetzt. Er zog die Adelssachen lieber vor sein Hofgericht. Vielfache Klagen über den Stillstand des Landrechts waren die Folge.

Auch die Stellung und Bedeutung der unteren Landgerichte blieb nicht dieselbe, wie sie unter König Ottokar gewesen war. Zunächst wußten sich, wie schon erwähnt, immer neue Bevölkerungskreise, die Ritter, Stadtbürger, Geistliche, der Kompetenz der Landrichter zu entziehen. Nachdem ferner zufolge des Privilegs von 1156 der Kaiser sich des Rechtes begeben hatte, im Herzogtum Österreich weitere Immunitäten zu erteilen, begannen die Herzoge selbst die Gerichtsbezirke zu schmälern, indem sie, namentlich an Kirchen und Klöster, immer neue Exemtionen erteilten. Nur anfänglich war die Zustimmung des Kaisers dazu notwendig. Sie wurde aber selten eingeholt und seit Kaiser Friedrich II. auch nicht mehr gefordert. Kraft herzoglicher Privilegien erlangten endlich die meisten großen Grundherrschaften zu der bisher besessenen niederen Gerichtsbarkeit über die freien Hintersassen — wie erwähnt in den causae minores; causa major war freilich nur, wo es ans Leben ging, — auch das Landgericht selbst, d. i. den Blutbann. Landgericht nannte man aber jeden Teil des alten Gerichtssprengels, in dem, mochte er durch Kauf, Tausch oder sonstwie erlangt sein, der Gerichtsherr über Freie und Unfreie gleichmäßig den Bluttbann ausübte. Da ihn öfter die Gutsherren an Städte, Märkte, ja Dörfer weitergaben, stieg

die Zahl der unteren Landgerichte in Niederösterreich bis auf 216, in Oberösterreich bis zu 106. Freilich waren manche von geringem Umfange[1]), auch wurden sie, da zuletzt auch die Streitigkeiten über bäuerliches Eigen vor den Dorfgerichten entschieden wurden, auf die peinliche Gerichtsbarkeit und das Weistum beschränkt[2]).

Seit dem 12. Jahrhunderte entstanden durch Exemtion aus den Landgerichtsbezirken auch Stadtgerichtsbezirke, die sich in der Regel mit den Grenzen der Stadtgemeinde oder den Grenzen des Burgfriedens deckten. An der Spitze stand der Stadtrichter (judex civitatis), ursprünglich von dem Gemeindeherrn ernannt. Später hatte in den landesfürstlichen Städten häufig die Bürgerschaft einen gewissen Einfluß darauf, und kam dem Herzoge nur die Bestätigung, die Bannleihe, zu. Die Kompetenz der Stadtrichter war je nach Maßgabe der städtischen Privilegien verschieden.

In Wien gehörten seit dem 13. Jahrhunderte nicht bloß Klagen der Wiener Bürger unter einander, sondern auch Streitsachen von Nichtbürgern gegen Bürger und alle Fälle, wo es sich um Gut von Wiener Bürgern handelte, es mochte wo immer gelegen sein, vor das Forum des Stadtrichters. Auch hatte derselbe bereits seit den ältesten Zeiten (Ende des 12. Jahrh.) den Blutbann. Allmählich gewann der Stadtrat die Stellung des Gerichtsherrn gegenüber dem Stadtgerichte (der Bürgerschranne), was (seit dem 14. Jahrh.) in der Berufung vom Urteile des Stadtgerichtes an den Stadtrat und in dessen Einschreiten in den Fällen der Rechtsverweigerung seinen Ausdruck fand. Von dem Stadtgerichte, das öffentlich rechtlichen Charakter hatte, ist das private Stadtgemeindegericht zu unterscheiden, in dem die Gemeindegenossen unter Vorsitz des Stadtgemeinderichters über Angelegenheiten von Maß und Gewicht und des Lebensmittelmarktes entschieden. Gewöhnlich kamen dem Stadtgemeinderichter auch die Befugnisse des öffentlichen Richters zu. Die Ausgestaltung des öffentlichen Gerichtswesens in den übrigen Herzogtümern und Landschaften erfolgte ähnlich wie in Niederösterreich.

Damit ist die Zahl der Gerichte in Österreich noch nicht erschöpft. Streitigkeiten unter Lehngenossen oder mit dem Lehns-

[1]) Vergl. v. Luschin, Gerichtsverfassung 112 ff.
[2]) Schröder, Rechtsgeschichte 596 ff.

herrn in Lehnsachen unterlagen dem Lehngerichte. Es waren dies private Schiedsgerichte unter dem Vorsitze des Seniors, oder falls er selbst Partei war, seines Vertreters, in dem die Genossen (pares curiae) das Urteil fanden. Auch das herzogliche Lehngericht war nichts anderes, als ein solches gebotenes Gericht, in welchem zumeist der Landmarschall an Stelle des Fürsten vorsaß und eine Anzahl herzoglicher Lehnsmannen urteilte.

Wo die Winzer, »Bergholden«, eine besondere Anbaugenossenschaft bildeten, die nicht mehr unter dem Maier des Frohnhofes, sondern unter dem Grundherrn selbst und dem von ihm mit der Aufsicht betrauten Bergmeister stand, wurden die Streitigkeiten der Weinbauern untereinander und mit dem Herrn in Sachen der Weinberggüter im »Bergtaidinge«, und zwar durch die Genossen, entschieden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit übten in dem oben[1]) erwähnten Umfange die Bischöfe mittelst des Diöcesangerichtes (Sendgerichts). Doch überging die Sendgerichtsbarkeit schon im 10. Jahrh. regelmäßig an die Archidiaconate, deren die Diöcesen meist mehrere zählten. Die Sendgerichte wurden an jeder Taufkirche jährlich ein bis dreimal unter dem Vorsitze des Sendherrn (Archidiacons, gewöhnlich zugleich Propst oder Canonicus eines Kapitels) abgehalten. Zum Besuche waren alle Eingepfarrten verpflichtet. Nur der Adel war vom Sendgericht eximiert, weshalb sich die Begriffe »sendbarfrei, semperfrei« und adelig deckten. Er hatte seinen geistlichen Gerichtstand vor der Diöcesansynode, für deren richterliche Befugnisse im 13. Jahrh. eigene Gerichtshöfe entstanden. Auch die Weichbilder der Städte bildeten mehrfach eigene Sendgerichtssprengel.

Neben all den genannten Gerichten auf herzoglichem Boden gab es in Österreich auch selbständige Gerichtsgewalten. Selbst hinsichtlich des Landrechts und Hofgerichts bildeten die Länder ursprünglich keine Einheit, da geistliche und weltliche Große, wie in Niederösterreich die Bischöfe von Passau und Freising, die Grafen von Raabs, in Oberöstereich die Grafen von Schaunberg, von Wels-Lambach, ihre Grafengewalt ebenso unmittelbar vom Reiche hatten, wie die Herzoge selbst. Noch öfter war dies in Steiermark, Krain, im Küstenlande der Fall. Das

[1]) S. 103–104.

natürliche Streben der Herzoge ging dahin, diese konkurrierenden Gerichtsgewalten zu beseitigen und jenen nur die niedere Gerichtsbarkeit zu belassen, was den weltlichen gegenüber auch schließlich vollständig gelang. Im besonderen glich die Gerichtsverfassung der immunierten geistlichen Gebiete jener der herzoglichen Territorien.

§ 17. Die öffentlichen Beamten. Kaiser Maximilians Behördenorganisation.

Vgl. Schröder, Rechtsgesch. und Lamprecht, D. Gesch. IV. 310 ff. — Riezler, Gesch. Baierns II. 171, 530 ff. III. 671 ff. Huber, Gesch. der österreich. Verwaltungsorgan. bis zum 18. J., Innsbruck 1884. u. ders.: Gesch. Österreichs III. 451 ff. u. Reichsgesch. S. 87 ff. — Werunsky, Reichsg. 97 ff. — S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter K. Maximilian I. Leipzig 1886. — Th. Fellner, Zur Gesch. der österr. Zentral-Verwaltung (1493—1848). Mitt. des Instit. VIII. 258 ff. F. Tezner, Die landesfürstl. Verwaltungsrechtspflege v. 15. bis 18. Jahrh., 1. Heft, Wien 1898. — H. J. Bidermann, Gesch. der landesfürstl. Behörden Tirols, Innsbruck 1866 (Arch. für Gesch. Tirols, Bd. III.) — H. Ulmann, Maximilian I., Stuttgart 1884, 822 ff. — A. Bachmann, Die Behördenorganis. K. Maximilians I. Neue Jahrbücher f. d. kl. Altert. Geschichte u. s. w., III (Leipzig 1900), 362 ff., 444 ff.

Wie anderswo so wurde auch in Österreich im Mittelalter von der landesfürstlichen Regierung kaum mehr gefordert, als daß sie im Inneren Recht und Frieden wahre und das Land nach außen verteidige. Um dies zu können, bedürfte der Landesherr bedeutenderer finanzieller Mittel, die er auf ordentlichem Wege aus den Erträgnissen der Regalien und den Einkünften seiner Kammergüter aufbrachte. Bei all dem halfen dem Landesherrn militärische, richterliche und wirtschaftliche Organe. Sie bildeten mit den Bediensteten der Hofhaltung, an deren Spitze der Hofmeister (später Obersthofmeister) stand, und mit dem Kanzler, den Notaren, Sekretären und Kaplänen der fürstlichen Kanzlei, in welcher die Entschließungen des Fürsten ihren schriftlichen Ausdruck gewannen, so ziemlich die gesammte landesherrlichen Beamtenschaft jener Zeit.

Militärische Aufgaben hatten die Kommandanten der fürstlichen Schlösser und Burgen (Pfleger, Amtleute, Burggrafen) und

die Befehlshaber der dort liegenden Besatzungen. Diese waren gewöhnlich von landesherrlichen Dienstmannen gebildet, die ein Lehen in der Nähe der Burg hatten, dort auch wohl in der Regel wohnten. Im Notfalle war der Pfleger der Anführer des allgemeinen Aufgebotes seines Burgbezirkes.

Nachdem die Meier als Verwalter der fürstlichen Frohnhöfe meist ritterbürtig und Lehnsleute geworden, gab es Einnehmer und Mautner, Kastner, Kellner und Kammermeister zur Besorgung der verschiedenen herzoglichen Einkünfte. Alle diese Beamten waren in hohem Grade selbständig, obwohl es in jedem Lande einen Oberbeamten, den Vicedom (in Tirol obersten Amtmann), über ihnen gab. Zu den wichtigsten landesherrlichen Organen gehörten ursprünglich die (unteren) Landrichter. »Hieß doch richten im Mittelalter fast ebensoviel als regieren« [1]) und war eine Trennung der Justitz von der Verwaltung nahezu unbekannt. Seitdem aber die Landgerichtssprengel so klein geworden waren, wurde die Richterstelle öfter als Nebenamt an Pfleger, Vögte u. s. w. vergeben. Noch wichtiger war es, daß zahlreiche, Landgerichte, wie gezeigt wurde, in private Hände übergingen. Damit fiel gewöhnlich auch die Verwaltung den Gutsherren zu und verschwanden die herzoglichen Landrichter, zum nicht geringen Nachteile der landesherrlichen Gewalt, deren Einfluss auf die große Masse der Untertanen nun wesentlich aufhörte und an die Stände kam. Trotzdem wurden selbst die Pflegschaften häufig verliehen, verpfändet und verkauft. Auch stellten sich namentlich die Städte als gefährliche Konkurrenten bei manchen Regalien ein.

Nur bei Hofe galt nach wie vor das persönliche Regiment des Herzogs. Auch seine wichtigsten Räte waren oft nicht eigentliche Beamte, sondern nur auf Zeit oder gar nur für bestimmte Geschäfte gedungen. Ebensowenig hatten sie einen bestimmten Wirkungskreis. Eine eigentliche Zentralverwaltung neben den Landesregierungen gab es nicht.

Aber seit der Mitte des 15. Jahrh. kündigte sich eine neue Epoche des staatlichen Lebens an. Die alten Ideen hatten sich ausgelebt und die darauf begründeten Ordnungen lösten sich auf. Mit dem Zusammenbruche der Feudalität des Mittelalters begannen

[1]) K. Lamprecht, Deutsche Gesch. IV. 323.

die Schranken zwischen den Gesellschaftskreisen langsam zu schwinden und die Verbindungen und Einungen zum Zwecke gemeinsamen Erwerbes und gegenseitigen Schutzes sich zu lockern. Dafür traten die Anfänge des modernen Staates hervor, begründet auf den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit des Individuums und der gleichmäßigen Verpflichtung Aller gegen den Staat. Nach den neuen Rechtsanschauungen, die wesentlich dem seit der Mitte des 15. Jahr. rezipierten römischen Rechte entnommen waren[1]), kam dem Staate die Sorge für die Rechtspflege zu. Er sollte es ermöglichen, daß jeder, nunmehr auf sich selbst gestellt, gesichert in Person und Besitz, auch seinem Erwerb innerhalb und außerhalb der Grenzen frei nachgehe. Auf dem Staate lastete bei dem Umschwunge der politischen und militärischen Verhältnisse die nun viel schwerere Pflicht der Verteidigung seines Bestandes nach außen, später auch die Fürsorge für humanitäre und geistige Interessen im Innern. Wohl kamen die neuen Anschauungen den Rechten des Fürsten und Staates zugute. Aber praktisch mußten sie doch vorerst trachten, sich die neue Geltungssphäre im Widerstreite mit den Ständen zu sichern, für die modernen Aufgaben finanzielle Mittel zu schaffen, und nach allen Seiten hin sich mit den nötigen Einrichtungen und Organen zu versehen. So ist das endende Mittelalter überall dort die Zeit wichtiger Verwaltungsorganisationen geworden, wo der neue Staat siegreich emporstieg.

In Österreich war Kaiser Maximilian I., ihr Begründer. In den Niederlanden, dessen Verwaltung bereits die burgundischen Herzoge, Maximilians Vorgänger, nach französischem Muster modern organisiert hatten, hatte Max erkannt, welche Ordnung und Kraft solche Einrichtungen dem Staate zu geben vermochten. Sie sollten nun auch seinem geliebten Österreich zuteil werden. Da der Kaiser zugleich Herr von Burgund war und seine Pflichten als Oberhaupt des deutschen Reiches ihn zu oftmaliger Abwesenheit von seinen Erblanden nötigten, so war der äußere Anlaß leicht gefunden, deren Verwaltung in sichere Hände, nur nicht

[1]) Theoretisch glaubte man schon viel früher, daß das Corpus juris Justinians nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Italien das eigentliche Kaiserrecht sei, da ja die deutschen Könige und Kaiser als die Rechtsnachfolger der altrömischen Kaiser (und Deutschland als das „hl. römische Reich deutscher Nation") angesehen wurden.

der Landstände zu legen. Aber auch das deutsche Reich sollte feste Ordnungen erhalten. Daher wurde bei der Einrichtung der österreichischen Erblande stete Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem kaiserlichen und habsburgischen Deutschland genommen. Erst als die Reichsreform gescheitert war, hat Kaiser Maximilian die Verwaltungsorganisation Österreichs selbständig durchgeführt.

Als Maximilian 1490 Tirol von seinem Vetter Sigmund übernahm, es aber des Krieges gegen die Ungarn wegen bald verlassen mußte, ernannte er ein Kollegium von zwölf Statthaltern und Räten, für die Dauer seiner Abwesenheit an seiner statt die Verwaltung und Rechtspflege (das Hofgericht) zu handhaben. Im nächsten Jahre ward auch die Oberleitung der tirolischen Finanzen einer Kommission von vier Räten zugewiesen. Diese Behörden bewährten sich. Doch unterblieb die Schaffung ähnlicher Einrichtungen in den östlichen Landen, trotzdem sie Maximilian nach dem Ungarkriege wieder verließ, bis zum Ableben Kaiser Friedrichs III., der ja dort der eigentliche Träger der Regierungsgewalt war († 1493). Dann erst wurde auch für die fünf »niederösterreichischen« Herzogtümer ein »Regiment« eingesetzt, den Landesherrn, so lange er auswärts weile, zu vertreten, und 1494 für sie auch eine besondere Schatz- oder Rechnungskammer (Finanzbehörde) errichtet.

Wenn der Kaiser nicht schon jetzt den beiden Provinzialregierungen auch noch Zentralstellen bei seinem Hofe vorsetzte, so geschah dies wohl zum Teile mit Rücksicht auf den Charakter der neuen Regimente und Finanzstellen selbst: ihre Gewalt hörte auf, sobald der Kaiser selbst im Lande erschien. Aber mehr noch rechnete Maximilian damals darauf, daß sich die Zustimmung des Reichstages zur Errichtung von kaiserlichen Zentralbehörden für das ganze Reich, Österreich mit inbegriffen, werde erreichen lassen. Doch diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Für das 1495 in Worms beschlossene Reichskammergericht hatte der Kaiser bloß den Vorsitzenden (Reichsrichter) zu ernennen. Die ebendort bewilligte Reichssteuer (der »gemeine Pfennig«) brachte nahezu nichts ein und veranlaßte obendrein weitgehende Streitigkeiten. Die Reichskriegsverfassung blieb im alten Zustande und versagte in dem italienischen (1496), dem französischen und dem Schweizerkriege (1498—1499) vollständig. Dabei mußte der Kaiser

noch froh sein, in Worms 1495 die Einsetzung eines ständischen Reichsregiments verhindert zu haben.

Da griff Maximilian I. zu kraft eigenen Rechtes. Jm J. 1498 bestellte er zur obersten Regierungsbehörde für seine österreichischen Erblande und zur Handhabung der kaiserlichen Befugnisse im deutschen Reiche einen steten Hofrat [1]), dem die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit (also mit Beiseiteschiebung des ständischen Kammergerichtes) in Deutschland übertragen wurde und dessen Revisionsrecht die erbländischen Behörden unterstanden. Am selben Tage (13. Feber 1498) erhielt die Hofkammer einen Statthalter, fünf Beisitzer und zwei Schatzmeister, einen für das Reich und einen für die Erblande. Alle kaiserlichen Einnahmen sollten in die Hofkammer fließen, die auch die Ausgaben zu leisten hatte.

Willens, auch die neuen Landesbehörden dauernd zu machen, schuf Max 1499 für Tirol und die habsburgischen Vorlande ein »Regiment«, bestehend aus Landhofmeister, Marschall, Kanzler und fünf Räten, zur Versehung seiner landesfürstlichen (Justitz-, Verwaltungs-, Polizei- und Militär-) Gewalt [2]). Auch die Tiroler Schatzkammer (Finanzkommission), die im wesentlichen die Finanzverwaltung nach wie vor selbständig besorgte und nur die Kanzlei mit dem Regimente gemeinsam hatte, wurde ständige Behörde. Doch blieb sie unter der Kontrolle der Hofkammer, bis (25. Dez. 1499) der Kaiser ihre »Incorporierung« in diese verfügte. Sie behielt jedoch die Funktionen einer Rechnungskammer für alle österreichischen Finanzbehörden, wie sie solche im J. 1498 erhalten hatte.

Ehe die Verwaltung der österreichischen Herzogtümer definitiver geregelt war, trat nochmals, im J. 1500, die Frage der Organisierung der Reichsverwaltung dazwischen.

Es ist bekannt, daß Maximilian auf dem Reichstage in Augsburg 1500 unter dem Eindrucke der französischen Erobe-

---

[1]) Bisher setzte der König den Hofrat nach Bedürfnis aus Fürsten und Räten zusammen, wie es auch noch 1495 geschehen war; nur durfte Max zufolge der Kammergerichtsordnung von 1495 die bei diesem anhängigen Streitsachen nicht vor seinen Hofrat ziehen.

[2]) Das Regiment in Ensisheim für die Vorlande war — etwa ähnlich wie heute die Statthalterei-Abteilung in Bregenz oder Trient — nur ein Bestandteil der Innsbrucker Regierung und dieser untergeordnet.

rung Mailands und nach seinen Mißerfolgen im Felde während der letzten Jahre soviel als nur immer möglich nachgab. Nicht nur das Reichskammergericht wurde, und zwar wieder als wesentlich ständisches Institut, erneuert, sondern nun wirklich ein bleibendes Reichsregiment mit so weitgehenden Befugnissen eingesetzt, daß daneben dem Kaiser kaum mehr als Ehrenrechte übrig blieben. Trotzdem erfüllte das Reich auch jetzt die Zusagen nicht, für die der Kaiser in eine solche Reform gewilligt hatte. Noch 1500 hatte Maximilian über das neue Reichsregiment, neben dem er seinen Hofrat wieder außer Funktion gesetzt hatte, auf das bitterste zu klagen, und 1501 stellte er die Rücksicht auf Deutschland bei Seite und begann wieder an seinem österreichischen »Hause« zu bauen.

Zunächst erhielten (1500) auch die niederösterreichischen Landschaften bleibende Behörden, und zwar ward für alle in Linz eine oberste Verwaltungsstelle, an deren Spitze ein Hauptmann stand, ein ständiges Hof- oder Kammergericht mit dem Sitze in Wiener-Neustadt und eine Finanzoberbehörde (Raitkammer) zu Wien errichtet. Zu Beisitzern des Kammergerichtes ernannte der Kaiser, wie die Reichsstände schon 1495 beim Reichskammergerichte getan, auch Doktoren.

Als der Streit mit den deutschen Reichsständen immer weiter gedieh und die von dem Kurfürsten von Mainz geführte ständische Partei geradezu mit der Absetzung Maximilians drohte, schob der Kaiser die Schöpfungen des Augsburger Reichstages überhaupt bei Seite. Im November 1503 ging Max wieder an die Errichtung eines kaiserlichen Hof- und Kammergerichtes, das seine Tätigkeit (Anfang 1503) zu Regensburg begann. Und zugleich berief er seinerseits Fürsten und Räte zu Beisitzern eines kaiserlichen Reichsregiments (ein Reichsministerium in Verwaltungssachen) als der höchsten politischen Instanz an seiner Stelle für Deutschland und seine Erblande. Von nun an galt dem Kaiser das ständische Regiment und ständische Reichskammergericht als nicht weiter vorhanden.

Doch vermochte sich das kaiserliche Kammergericht wegen der Opposition der Reichsstände nicht auf die Dauer zu behaupten, das kaiserliche Reichsregiment scheint vollends niemals zu bedeutender Tätigkeit gekommen zu sein. Kaiser und Reichsstände empfanden bald das Bedürfnis, sich zu verständigen. So wurde

(1507) das ständische Reichskammergericht wieder aufgerichtet. Doch besaß Maximilian auch fernerhin seine Hofräte für die ihm in Deutschland und Österreich zustehenden richterlichen und administrativen Geschäfte und wurden nicht selten auch Angelegenheiten des Reiches von anderen österreichischen Behörden besorgt. Unter ihm kam überhaupt das Reichskammergericht zu keiner gedeihlichen Wirksamkeit. Was sich auf privatrechtliche Ansprüche gegen Maximilian als Herzog von Österreich bezog, gehörte nach der Reichskammergerichtsordnung von 1500 vor die niederösterreichische Regierung; Appellationen gegen dessen Urteile gingen, wenn der österreichische Landesherr Geklagter war, an den kaiserlichen Hofrat.

Bei der weitgehenden Ausbildung des österreichischen Ständewesens mußten derlei zentralische und monarchische Organisationen die Eifersucht und den Widerstand der privilegierten Klassen wachrufen. Die Niederösterreicher verlangten 1508 die Aufhebung des landesherrlichen Kammergerichtes in Wiener-Neustadt und ein neues ständisches Regiment. Maximilian konnte, so sehr ihm dies zuwider war, doch seiner Finanzlage wegen nicht auf die Dauer widerstehen. Daher gestand er schon 1509 den Tirolern die Beiordnung von vieren aus ihrer Mitte zur oberösterreichischen (Innsbrucker) Regierung, aber nur auf drei Jahre, zu. Im J. 1510 kam er den Niederösterreichern insofern entgegen, als das Neustädter Kammergericht aufgehoben wurde; seine Geschäfte gingen an das Regiment über[1]), das zugleich in Wien seinen Sitz erhielt und einige ständische Vertreter in seiner Mitte hatte. Maximilian versprach dabei, auf die einzelnen Landschaften Rücksicht zu nehmen, behauptete jedoch das Ernennungsrecht aus den von den einzelnen Landtagen Vorgeschlagenen.

Von Entwürfen und Aufgaben mancherlei Art, namentlich dem langdauernden Kriege mit Venedig, den italienischen und ungarischen Angelegenheiten in Anspruch genommen, ließ der Kaiser nach 1510 sein Werk eine zeitlang unangetastet. Als aber da wie dort Friede und Verständigung gewonnen war und der Kaiser nach schwierigen Verhandlungen auch schon die Nachfolge seines älteren Enkels Karl, mit seiner Mutter bereits Erbe der spanischen Reiche, weit gefördert hatte, schritt er auf dem Inns-

[1]) Auch das Innsbrucker Regiment besorgte Verwaltung und Justiz.

brucker Ausschußlandtage aller Erblande (Jan. 1518) zur Festigung und weiteren Ausgestaltung des österreichischen Behördenwesens und, soweit dies die Reichsverfassung ertrug, auch des deutschen Reiches.

In Innsbruck wurde betreffs der »Regimenter« in Ober- und Niederösterreich nichts neues verfügt, nur sollte der Sitz des letzteren versuchsweise auf ein Jahr von Wien nach Bruck a. d. Mur verlegt werden. Die Behörden blieben landesfürstlich; der Kaiser hatte das Ernennungsrecht und bei aller Rücksichtnahme auf die »Landleute« konnten auch Ausländer Mitglieder sein.

Dafür ward der Ausbau der Zentralbehörden unternommen und zwar als kaiserliche Behörden und gemeinsame Stellen für Österreich und das deutsche Reich. Die neue Oberbehörde für die Verwaltung, Justiz und die Finanzsachen, »Hofrat« genannt, sollte aus vierzehn Adeligen und Doktoren unter einem Hofmeister, Marschall, Kanzler und Schatzmeister bestehen. Letzterer war der Leiter der Hofkammer als der kaiserlichen Zentralstelle für Deutschland und die Erblande (Finanzminister).

Der Kaiser allein hatte das Ernennungsrecht für den Hofrat; aber für jetzt wollte er es mit Wissen und Willen der Ausschüsse üben. Er bestand auf der Ernennung österreichischer und reichsdeutscher Hofräte und der beliebigen Zuziehung Aller zur Besorgung deutscher oder erbländischer Sachen, da »Österreich doch auch zum Reiche gehöre«. Aber zu Mitgliedern des Hofrates sollten stets fünf aus dem Reiche, je einer aus den fünf niederösterreichischen Herzogtümern und je zwei aus Tirol und den Vorlanden ernannt werden und alle geborene »Landleute« sein.

Der Hofrat war eine Beamtenbehörde und mußte es noch mehr werden, wenn jede Mitwirkung der Stände bei der Ernennung wegfiel, obwohl vierzehn der Hofräte zugleich sicher Ständeglieder waren. Vielleicht eben deshalb behielt sich der Kaiser ausdrücklich vor, »geheime und große Sachen« selbst oder mit beliebig beigezogenen Hofräten zu erledigen. Das Institut der »heimlichen« (geheimen) Räte blieb also bestehen.

Der baldige Tod des Kaisers hat die Konstituierung seines Hofrates verhindert. Immerhin sind die Innsbrucker Beschlüsse für die spätere Behördenorganisation Österreichs nicht ohne Bedeutung geblieben.

II. Böhmen, Mähren und Schlesien.

A. Die Territorienbildung.

§ 18. Das böhmische Hauptland. Die Erwerbung Mährens, der Lausitzen, Egers und Schlesiens.

F. Palacký, Geschichte von Böhmen, I—V. Prag 1836 bis 1867. A. Bachmann, Gesch. Böhmens I., Gotha 1899. — F. Kürschner, Eger und Böhmen, Wien 1870. — B. Dudík, Mährens allgem. Gesch. Bd. I—XII. Brünn 1860 ff. — B. Bretholz, Gesch. Mährens, I, Brünn 1893. C. Grünhagen, Gesch. Schlesiens. 2 Bd., Gotha 1884—86. — G. Biermann, Gesch. des Herzogtums Teschen. 2. Aufl. Teschen 1894. — Ders.: Gesch. der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874. — Th. Scheltz, Gesammtgesch. der Ober- und Unterlausitz, I. Halle 1847. — A. Bachmann, Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen 1463. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 64. — W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher im 14. Jahrh., Dresden 1894. — M. Büdinger, Österr. Gesch. I 300 ff. — A. Huber, Gesch. Österr. Bd. I—III u. Reichsgesch. S. 91 ff.

1. Die Slavenstämme, welche in Böhmen (nach 560) hinter den länger als ein halbes Jahrtausend seßhaften Markomannen — Baiern einwanderten [1]), erfüllten erst nach und nach als ackerbauende Bevölkerung das Land. Als dessen Herren erscheinen gleichzeitig nach Besiegung der Franken die Avaren, nach 806 die Deutschen. Aber von der Oberhoheit des Avarenchagans abgesehen, der Ende des 6. Jahrh. vom Erzgebirge bis an die untere Donau gebot, bildete Böhmen keine politische Einheit. Die zahlreichen kleinen Stämmchen, welche die Kulturflächen des Landes bewohnten, standen unter Stammesfürsten (duces, subreguli). Sie schlossen sich womöglich hinter Bergrücken und durch dichte Wälder von einander ab, während im Innern Holzburgen und mit Steinwällen befestigte Höhen als Zufluchtsstätten dienten [2]), und besaßen unter sich keinen staatlichen Zusammenhang, ja

[1]) Vgl. A. Bachmann, Die Einwanderung der Baiern. Sitz.-Bericht der Wiener Akad. Bd. 91.

[2]) Vgl. A. Sedláček in „Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild", Böhmen I. 318 ff.

nicht einmal einen gemeinsamen Namen. Man nannte sie mit dem weiteren oder engeren Volksnamen Sklaven (Sclavini) oder Wenden (Vinidi) und unterschied sie von den Nachbarn durch die Beisetzung der alten geographischen Bezeichnung des Landes, die seit den Bojerzeiten an ihm haftete (Boihaemum), als Beehaimi (Behemi) oder Boemanni. Erst später, nachdem die Fürsten der in der Mitte des Landes sitzenden Czechen (Cihu-Vindones) — sich einen beträchtlichen Teil von Inner- und Westböhmen unterworfen hatten, wurde ihr Name für das ganze ihnen unterworfene Gebiet und Volk gebraucht und endlich, wenigstens für die Slaven, auch Landesname (Čechy = Bohemia). Noch im 10. Jahrh. wurden davon aber die nicht dem Prager Fürsten untertänigen Teile Böhmens unterschieden.

Das Verdienst, auch diese (wesentlich der Osten und Süden Böhmens) mit ihrem Reiche verbunden zu haben, gebührt den Herzogen Boleslav I. (935 - 967) und Boleslav II. († 999) aus dem Hause Přemysl [1]). Doch hatten wohl schon die Freiheitskämpfe gegen die Mährer (895—902) in gewisser Hinsicht die Grundlagen für die politische Einheit Böhmens gelegt, wobei die deutsche Oberhoheit und das eindringende Christentum nur förderlich sein konnten [2]).

---

[1]) Stammtafel der Přemysliden vom 9. bis Mitte des 11. Jahrh. Die Herzoge sind durch stärkere Schrift gekennzeichnet:

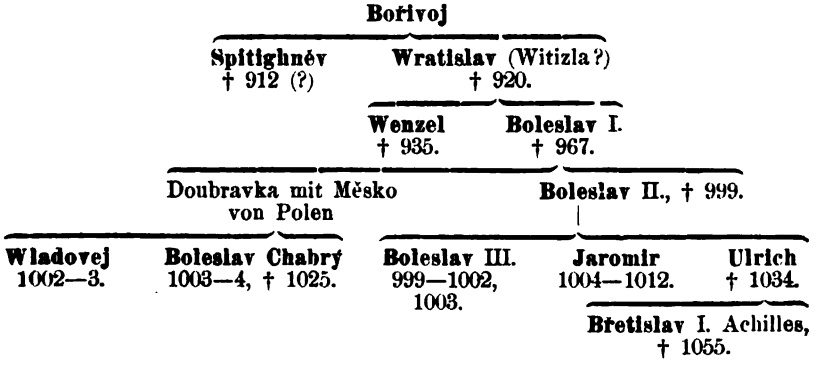

[2]) Der Ausdruck „regnum", der sich (bei Widukind, in den Annales Altahenses, bei Thietmar) für das böhmische Herzogtum in dieser Zeit gebraucht findet, hat mit „Königreich" oder „Königsherrschaft" nichts zu schaffen; er findet sich ebenso oft von Baiern gebraucht und seine Bedeutung deckt sich mit „regio".

Hinsichtlich weiterer Vergrößerung Böhmens gingen aber die Absichten der deutschen Könige und der böhmischen Herzoge auseinander. Unter Kaiser Otto III. kamen im J. 1000 die einst von Herzog Boleslav I. (ca. 965) in Besitz genommenen polnischen Gebiete (etwa das heutige mittlere und obere Schlesien westlich der Oder)[1]) wieder an Polen. Als sich Herzog Břetislav Achilles 1038 des ganzen Herzogtums Polen bemächtigte, zwang ihn Kaiser Heinrich III., das Eroberte bis auf einen Teil Schlesiens wieder herauszugeben (1041), und auch dieser Distrikt wurde 1054 gegen einen Zins an Polen zurückgestellt. Verschiedene Verleihungen der Kaiser an die böhmischen Herrscher (von Meißen 1076, Österreich 1082, Polen 1086, 1158) blieben nicht aufrecht. Anderseits lautete der Spruch Friedrich Barbarossas bei der Grenzregulierung gegen Österreich für Böhmen ungünstig[2]), und König Ottokar II., der die ganzen Südosten Deutschlands mit Böhmen zu einem großen Reiche verbunden, mußte 1276 dem deutschen Könige alle seit 1251 besetzten Reichsgebiete wieder abtreten.[3])

Dafür standen die böhmischen Herzoge in dem Frieden und Schirm des Reiches. Im Jahre 1004 wurde der Herrschaft des Polenfürsten Boleslav Chabrý über Böhmen von Kaiser Heinrich II. ein Ende gemacht und dann Böhmen, dessen politische Einheit der Kaiser trotz der Landteilung zwischen den Brüdern Jaromir und Ulrich wahrte, wie ein anderes Reichsland gegen die Polen verteidigt (1012—1018).

2. Die Erwerbung Mährens. Den Zusammenbruch des großen Reiches Boleslav Chabrýs benützten die Ungarn und Dänen, die Deutschen und Russen zur Wiedereroberung des Verlorenen. Von Böhmen aus ward (ca. 1026) das heutige Mähren in Besitz genommen, das im 10. Jahrh. wie die Ostmark in der Machtsphäre der Ungarn gewesen war und zuletzt samt den slovakischen Gebieten zu Polen gehört hatte. Die Slovakei gewann König Stephan I. von Ungarn. Die Marchgebiete wurden aber von Böhmen aus neu kolonisiert, so daß von nun an zu der politischen auch eine gewisse nationale Scheidung zwischen Mährern und Slovaken hinzutrat. Politisch hatte Herzog Ulrich

---

[1]) Vgl. A. Ketrzyński, Polens Grenzen im 10. Jahrh. Abh. d. Krak. Akad. d. Wiss., Histor.-philos. Classe 1894, S. 1—32.

[2]) S. oben S. 36.

[3]) S. oben S. 62.

Mähren nach deutschem Muster als böhmische Landmark gegen Osten eingerichtet und seinem tatkräftigen Sohne Břetislav I. zugewiesen. Als Břetislav (1034) seinem Vater auch in Böhmen nachfolgte, behielt er langezeit Mähren in der Hand, setzte aber (spätestens 1054) seine jüngeren Söhne (außer Jaromir, der Geistlicher wurde) als Teilfürsten (Markgrafen) in Mähren ein. Und so oft auch die Mark mit dem Herzogtume wieder vereinigt wurde und so vielfach wechselnd sich in ihr selbst die Gebietsverhältnisse der Teilfürstentümer gestalteten [1]): im allgemeinen verblieb Mähren im 11. und 12. Jahrh. in den Händen der Nachkommen der jüngeren Söhne Břetislavs I., der Konradine und Ottonen, aber unter der Hoheit des Großherzogs in Prag. Erst 1184 wurde dieses Verhältnis gelöst und Mähren von Kaiser Friedrich I. als Fürstentum nnd Fahnenlehen des Reiches dem Herzoge Otto von Znaim zugesprochen. Doch kehrte die alte Unterordnung bald wieder zurück.

Stammtafel der Nachkommen Břetislavs I.

Břetislav I., 1055.

- **Spitighněv** II., † 1061. — Friedrich.
- **Wratislav** zu Olmütz, seit 1061 Herzog, 1086 König, † 1092.
  - Spitighněv zu Brünn.
  - Swatopluk zu Jamnitz.
- **Konrad** zu Znaim, dann 1061 zu Brünn. 1092 Herz., † 1092.
  - Ulrich zu Brünn.
  - Lutold zu Znaim.
    - Wratislav.
    - Konrad zu Znaim.
      - **Konrad Otto** zu Znaim, Markgr. v. Mähren 1184, Herz. 1189, † 1191.
- Jaromir.
- Otto zu Brünn, seit 1061 zu Olmütz.
  - **Swatopluk** zu Olm., Herzog 1107—1109.
    - Wladimir zu Olmütz
  - Otto II. zu Olmütz.
    - Otto III. zu Olmütz.
    - Břetislav zu Lundenburg.

- **Břetislav** II., Herzog 1091 bis 1100.
- **Bořiwoj** II., Herzog 1100, 1107, 1117.
- **Wladislav** I., Herz. † 1125.
  - **Wladislav** II., Herz. u. Kön. 1158. † 1173.
    - **Friedrich**, Herzog, † 1189.
    - **Přemysl** Ottok I., † 1230.
    - **Wladislav** II. Heinr. v. Mähren, † 1222.
    - **Heinrich** Břetislaw, Pischof u. Herzog † 1197.
  - Theobald | die Theobalde.
  - Heinrich v. Mähren.
- **Sobieslav** I., Herzog 1125—1140.
  - Wladislav zu Olmütz.
  - **Sobieslav** II., Herz. 1173 bis 1180.
  - Ulrich zu Brünn.

[1]) Vgl. W. Koutny, Der Přemysliden Thronkämpfe und Genesis der Markgrafschaft Mähren, Wien 1877.

Schon der Bischof-Herzog Heinrich Břetislav herrschte auch direkt über Mähren (1192—1197) und 1197 trafen Přemysl Ottokar I. und sein Bruder Wladislav Heinrich die Vereinbarung, daß ersterer Böhmen, der letztere Mähren regieren, Wladislav aber zugleich die Oberhoheit seines Bruders und die Zugehörigkeit seines Gebietes zum böhmischen Reiche anerkennen sollte. Seitdem besaß Mähren wohl noch öfter eigene Fürsten und wurde der Versuch, etwa Mähren von Prag aus zu verwalten, zu keiner Zeit unternommen, aber an der Verbindung des Landes mit dem unter Přemysl Ottokar I. endgiltig zu einem Königreiche erhobenen Böhmen (1198) ist lange Menschenalter nicht mehr gerüttelt worden. Auch die heutigen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf in Schlesien galten bis ins 13. Jahrh. als Teile Mährens.

3. Die Gewinnung der Lausitzen. In den Tagen der schweren Kämpfe K. Heinrichs IV. mit Papst Gregor ward der Grund gelegt zur Vereinigung eines Teiles der sächsischen Ostlande mit Böhmen, indem der Kaiser damit den Herzog Wratislav II. für treue Kriegsdienste belehnte (1076). Wratislaw übertrug diese Gebiete (»Niseni« mit der Hauptstadt Dresden und »Budissin« = Bautzen) seinem Schwiegersohn, dem tapferen Wiprecht von Groitsch, zur Verwaltung, der dazu von Kaiser Heinrich V. neben anderen Besitzungen auch die Mark (Nieder-) Lausitz erhielt (1123)[1]). Doch vermochte dessen Erbe Sobieslav I. nach dem Aussterben des Hauses Groitsch (1136) nur die Gebiete Niseni und Budissin einzuziehen, während der übrige Besitz desselben an Konrad von Wettin kam. Auch jene Gebiete gab (1252) König Wenzel I. wieder aus der Hand, indem er Bautzen, Görlitz, Löbau und Lauban dem Gemahl seiner Tochter Beatrix, dem Markgrafen Otto III. von Brandenburg, einräumte. Erst als die Askanier von Brandenburg ausgestorben waren (Waldemar III. † 1319), gewann König Johann von Böhmen Bautzen mit Kamenz, dann 1329 (durch Kauf von Herzog Heinrich von Jauer) auch Görlitz[2]) zurück.

Die Niederlausitz war zu Beginn des 14. Jahrh. an die sächsische Nordmark (Brandenburg) gekommen, befand sich aber

[1]) Um 2000 Mark Silber; die gleichzeitig ihm verliehene Mark Meissen verlor er an Konrad von Wettin, den Stammvater des heutigen sächsischen Königshauses. Cosmas lib. III. ad ann. 1123.

[2]) Heinrich war Sohn der Askanierin Beatrix.

später zum Teile als Pfand in der Hand des Markgrafen Friedrich von Meissen (bis 1323). Seit 1328 hatte Herzog Rudolf von Sachsen die ganze Niederlausitz, ja selbst Teile Brandenburgs ebenso als Pfand inne. Doch löste Ludwig von Wittelsbach-Brandenburg 1339 seine brandenburgischen Gebiete wieder ein. Ludwigs Nachfolger waren die Luxemburger.

Auf Grund eines Erbvertrages (18. März 1363) mit den Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg zog Karl IV. die verpfändete Niederlausitz 1364 an sich und kaufte sie 1367; sie ward von dem Oheim seiner Gemahlin, Bolko von Schweidnitz verwaltet [1]), nach dessen Tode die Mark (1368) an die Krone Böhmen fiel. Von K. Sigmund zur Zeit der Husitenkämpfe neuerdings verpfändet und Ursache erbitterten Ringens der beiden Häuser Wettin und Hohenzollern, wurde die Niederlausitz endlich 1462 bleibend mit Böhmen vereinigt und seitdem durch Landvögte regiert. Die Mark Brandenburg selbst, die Kaiser Karl 1373 erwarb und 1374 der Krone Böhmen inkorporierte, überging (erst als Pfand, dann als Reichslehen) an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg (1415).

4. Eger und Elbogen. Aber auch gegen Westen und gegen Nordwesten suchten die Herrscher Böhmens über den Gebirgswall ihres Hauptlandes hinaus Besitzungen zu erwerben. Den Anfang machten (von Meißen abgesehen) die Schenkungen, welche Přemysl Ottokar I. 1212 zugleich mit seiner Bestätigung als König von Kaiser Friedrich II. erlangte [2]). Sie wurden (nachdem Ottokar II. auch Eger 1266—1276 besaßen) von den deutschen Königen Adolf und Albrecht I. beträchtlich vermehrt [3]). Kaiser Karl erwarb dazu durch Kauf, Tausch u. s. w. so reichen Besitz in Meißen, Thüringen, in der Oberpfalz und in Ostfranken, daß die völlige Aufsaugung dieser Gebiete durch das böhmische Reich nur eine Frage der Zeit zu sein schien. Doch blieb von alledem nur das Egerland, das Kaiser Ludwig IV. am 4. Oktober 1322 gegen 20.000 Mark als Reichspfandschaft an König Johann von

---

[1]) Gegen die Überlassung der Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer in die directe Verwaltung des Königs. Für die Niederlausitz zahlte Karl an Sachsen die Pfandsumme.

[2]) H. Jireček, Cod. jur. Bohemici pars I (Prag 1867) 40—42, n. 25.

[3]) Ebdt. n. 81, 88, 92, 96, 97, 98. Erben-Emler, Regest. Boh. et Morav. II. 767, n. 1783 u. a.

Böhmen gegeben hatte, in dieser Eigenschaft [1]) bei der Krone. Über die in Meißen und Thüringen zerstreuten Herrschaften, Städte und Schlößer, deren sich während der Husitenkämpfe die sächsischen Fürsten bemächtigt hatten, verblieb den Königen von Böhmen (Vertr. von Eger, 1459) nur das Oberlehnsrecht [2]).

5. Schlesien. Um so bedeutender wuchs Böhmens Macht durch die Gewinnung des im 12. und 13. Jahrh. deutsch gewordenen Schlesien, nachdem schon früher (Ende des 10. Jahrhunderts, 1038—1054, 1291—1306) Teile dieses Landes in böhmischen Händen gewesen und die Könige Böhmens seit langem (1086, 1158, 1212) Hoheitsrechte über das ganze polnische Reich erlangt hatten, auch Wenzel II. von 1300 bis zu seinem Ableben (1305) König von Polen gewesen war. König Johann (1310—1346) gelang es zwischen 1327—1336, nicht bloß Breslau, Oppeln und die meisten Teilfürstentümer Oberschlesiens, sondern auch nahezu alle übrigen Herzoge in den Odergebieten zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bewegen. Freilich kamen nur Breslau (nach dem Tode des söhnelosen Herzogs Heinrich VI., 1335) und, wie erwähnt, 1368 Schweidnitz und Jauer unmittelbar an die Krone. In den übrigen Fürstentümern erhielten sich durch das ganze Mittelalter hindurch die heimischen Fürstenhäuser, zu denen 1472 die sächsischen Herzoge (als Lehnsträger des erkauften Sagan) und 1476 die Hohenzollern (als Besitzer des teilweise ererbten und teilweise behaupteten Gebietes von Freienstadt-Krossen, seit 1523 auch von Jägerndorf), endlich die Nachkommen König Georgs (Podiebrad) als Herzoge von Münsterberg, Frankenstein, Troppau und Grafen von Glatz (1462) hinzukamen. Eben dadurch schied das Glatzer Gebiet, bisher ein Teil der böhmischen Provinz Königgrätz, aus dem engeren Verbande mit dem Hauptlande aus, und traten die altmährischen Gebiete von Troppau und Jägerndorf, ohnehin Schlesien benachbart und in gleicher staatsrechtlicher Stellung wie die schlesischen Fürstentümer, in engere Verbindung mit Schlesien. Dafür war 1443 von Ober-Schlesien ein Landstreifen,

[1]) Durch das ganze Mittelalter (sowie noch lange nachher) erscheint darum Eger (mit dem Elbogner Land, das schon früher mit Böhmen vereinigt worden war) auch als Reichsgebiet angesehen. Man vergl. z. B. die Reichsanschläge von 1471, 1474, 1480-1 u. s. w.

[2]) Sie kamen als einheitliche Lehenmasse 1459 an Herzog Albrecht von Sachsen (Stammvater des heutigen sächsischen Königshauses).

das Fürstentum Severien (Siewierz), an den Bischof von Krakau, und 1458 das Gebiet von Auschwitz (Oswiečim) an König Kasimir IV. von Polen verkauft worden. Beide Landschaften gingen, wie das Weitraer Gebiet, das König Rudolf I. dem wegen Hochverrats verurteilten Heinrich von Kuenring abnahm und mit Österreich vereinigte (1278), dem böhmischen Reiche verloren.

B. Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 19. Böhmens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche.

F. Palacký, Gesch. von Böhmen I—V. — A. Bachmann Gesch. Böhmens. I. — J. Kalousek, Státní právo království Českého. 2. Auflage. —H. Pernice, Die Verfassungsrechte der Länder der österr. Monarchie. 1. Heft, Halle 1872. — A. Schaefer, Staatsrecht. Bezieh. Böhmens zum Reiche von Karl d. G. bis 1212. Jena 1886. — C. v. Höfler, Gedanken über das böhm. Staatsrecht. Prag 1889. — (Anon.), Das böhmische Staatsrecht, seine histor. u. politische Bedeutung. Graz 1891.

Nach den Feldzügen Karls, des ältesten Sohnes Karls des Großen, gegen die Böhmen 805 u. 806 wurde das Land als den Franken untertänig angesehen. Mit Mähren, von dessen Bezwingung (von der Ostmark aus?) jede Nachricht fehlt, wurde es 817 bei der Reichsteilung Kaiser Ludwigs des Frommen dessen jüngstem Sohne Ludwig (dem Deutschen) zugewiesen, dem es bei der endgiltigen Auseinandersetzung mit seinen Brüdern (Vertrag von Verdun 843) mit den deutschen Reichsteilen östlich vom Rhein und den andern östlichen Slavenlanden verblieb (Gründung des ostfränkischen = deutschen Reiches). Doch begnügten sich Karl der Große wie seine Nachfolger mit der Untertänigkeit der slavischen Fürsten, die vor allem in der Entrichtung eines jährlichen Tributes ihren Ausdruck fand.[1]) Von einer Übertragung der inneren Organisation des deutschen Reiches auf die Slavenlande war keine Rede. Diese Abhängigkeit und das allmählich in den Slavenländern emporkeimende Christentum, das deutsche Geistliche ver-

[1]) Cosmae Chron., Mon. Germ. Hist. IX. 72: Talem enim legem nobis instituit Pippinus (sic), Magni Caroli filius, ut annuatim imperatoribus 120 boves et 500 marcas solvamus. Vgl. auch Einhardi Vita Caroli Magni, ibid. II, 451.

kündeten, waren nicht stark genug, beim Sinken des karolingischen Hauses die Böhmen im Gehorsam zu erhalten [1]), zumal Mähren das Beispiel zum Abfalle gab. Als König Ludwig der Deutsche 846 nach Absetzung des Mährerfürsten Moimir, der, scheint es, sein bisher gespaltenes Volk geeint hatte, durch Böhmen nach Hause zog, wurde er hier überfallen und erlitt eine Niederlage. Nach wechselvollen Kämpfen, in denen den Czechen die Beschaffenheit ihres Landes und die Art seiner Besiedlung und Verteidigung [2]) wesentlich zu statten kam, duldete König Ludwig (seit 874, Friede zu Forchheim), daß der Mährerfürst Zwentibold (Swatopluk) die Hoheit über die böhmischen Häuptlinge in Anspruch nahm, während Swatopluk selbst nur in loser Abhängigkeit vom Reiche blieb. Nach seinem Tode fielen (895) die Böhmen von Mähren ab und suchten Unterstützung bei den Deutschen (895, 897). Nach 906 ging der Ungarsturm wie über Mähren und Deutschland so auch über Böhmen hin und nichts verkündet von gemeinsamer Abwehr.

Erst König Heinrich I. (der Finkler [3]), der Wiederhersteller des deutschen Reiches, brachte durch einen Kriegszug (929), wobei ihn der mächtige Baierherzog Arnulf unterstützte, den damaligen Herzog von Böhmen, Wenzel d. Heiligen, wieder zur Unterwerfung und zur Tributzahlung. Auch jetzt wurde die Gauverfassung des Reiches nicht auf Böhmen ausgedehnt; geriet sie doch in Deutschland selbst bereits in Verfall. Als aber Boleslav, Wenzels Bruder und Nachfolger (935—967), sich 950 dem im Herzen Böhmens mit einem Heere stehenden Kaiser Otto I. unterwarf, mußte er nicht bloß den alten Tribut neuerdings zusagen, sondern zudem Geiseln stellen, Heerfolge angeloben und sich der Aufsicht des Herzogs von Baiern fügen [4]). Solches war ja den

---

[1]) Am 13. Januar 845 wurden in Regensburg vierzehn böhmische Häuptlinge mit ihrem Gefolge getauft.

[2]) Die eindringenden Deutschen fanden nur einzelne Kulturflächen, meist durch Wälder und Berge von einander geschieden, die bebauten Gebiete verlassen, da sich die Bevölkerung auf ihre Wallburgen zurückzog (Burberge), nirgends Vorräte und bessere Kommunikationen und die Durchgänge durch die Wälder verhauen und tapfer verteidigt.

[3]) Widukind, Res gestae Saxon. II, 40 bezieht sich freilich auf d. J. 946.

[4]) Thietmar II, 1: Boleslaus devictus est a rege viriliter et fratri suimet Henrico Bavariorum duci ad serviendum traditus. Vgl. W. Gie-

tributären Völkern gegenüber alter Brauch und galt vielleicht auch schon zu Zeit Wenzel's 929—935. Aus dem Aufsichtsrechte Herzog Heinrich's II. von Baiern über die Slavenherzoge des Ostens erklärt sich am besten deren Haltung in den Kämpfen Heinrichs gegen das Reichsoberhaupt. Als Heinrich unterlegen war, folgte ihm als Vorgesetzter der slavischen Fürsten Markgraf Eckbert von Meissen, ein gewaltiger Kriegsmann, der die Rechte des Reiches, auch Thieddag, den dritten Bischofs von Prag und Nachfolger Sct. Adalberts, der von seinem Sitze immer wieder vertrieben wurde, nachdrücklich verteidigte [1]).

Nach Eckberts Tode 1002 hörte die Aufsicht eines an Böhmen benachbarten Reichsbeamten über dieses Herzogtum um so mehr auf, als spätestens jetzt, gelegentlich der Wiedereinsetzung der Přemysliden durch Kaiser Heinrich II., Herzog Jaromir das Land vom Kaiser als Lehen empfing. Obwohl von der Tributleistung an das Reich nicht entbunden, blieb Böhmen auch jetzt im Innern selbständig. Der deutsche Kaiser besaß hier keine Mauten und Zölle, kein Münz- und Markrecht und kein Krongut. Daneben aber galt Böhmen als ein territoriales Herzogtum und Reichsfürstentum, das von den deutschen Königen mehr und mehr wie ein ehemaliges Amtsgebiet behandelt wurde und dessen Fürst die Regalien vom Reiche empfing.[2]) Im besonderen erscheint der Herzog zum Besuche der Hoftage und zur Teilnahme an der Reichsheerfahrt und den Römerzügen verpflichtet. Er hatte vor dem königlichen Hofgerichte seinen ordentlichen Gerichtsstand, wenn auch Appellationen von den böhmischen Gerichten nicht vorkamen, und war seinerseits beim Königsgerichte Urteiler. Herzog Ulrich nahm wahrscheinlich bereits 1024 an der Wahl des neuen deutschen Königs (Konrad II.) teil.

Ulrichs Sohn Břetislav I., der durch einen raschen glücklichen Kriegszug Polen erobert hatte, machte einen Versuch, sein (um Mähren vergrößertes) Herzogtum und die Kirche Böhmens

---

sebrecht, Deutsche Kaisergeschichte I, 300. Der Tribut wurde (nach der Urk. Kaiser Ottos III. vom 1. Mai 991 für die Moritzkirche in Magdeburg, Erben, Reg. dipl. Boh. I, n. 76) sicher wieder entrichtet.

[1]) Vgl. Thietmar V, 5.

[2]) Vgl. H. Pernice l. c., der aber zu weit geht. In der Urk. vom 26. Sept. 1212 heißt es: (rex Bohemiae) ad nos . . . accedat, regalia debito modo recepturus. Das Bergregal nahm sicher K. Albrecht I. in Anspruch.

(durch Erhebung Prags zum Metropolitansitze) unabhängig zu machen. Doch vom Kaiser Heinrich III. besiegt, erneuerte er 1041 in Regensburg dem Kaiser die Huldigung, zahlte eine Kriegsentschädigung und namentlich den seit drei Jahren vorenthaltenen Tribut [1]).

Dagegen brachte die persönliche Auszeichnung, den königlichen Stirnreif zu tragen, die Kaiser Heinrich IV. seinem getreuen Fürsten und Vasallen Herzog Wratislav II. von Böhmen 1086 mit dem Titel eines Königs von Böhmen und Polen verlieh, keine Veränderung des staatsrechtlichen Verhältnisses Böhmens zum Reiche. Die Hoheit Böhmens über Polen fand, scheint es, Ausdruck in dem Aufsichtsrechte, der Intervention bei der Belehnung des Polenherzogs und in der Entrichtung des Polentributs nach Prag statt ans Reich [2]). Bei der neuerlichen Begnadung mit der Königswürde, die 1158 dem Herzoge Wladislav II. vonseiten Kaiser Friedrichs I. zuteil wurde, ist denn auch wieder vom Polenzins die Rede [3]). Dagegen geschieht seit 1086 von dem Tribute, den Böhmen selbst an das Deutsche Reich zu entrichten hatte, keine Erwähnung mehr.

Im 11. Jahrhunderte waren so Fürstengewalt und Landeshoheit in Böhmen auf eine doppelte Basis gestellt: die Belehnung und Anerkennung der Herzoge von seiten des Deutschen Königs kam zum Herrscher- und Thronfolgerecht der Přemyslidischen Familie, das nach den heimischen Gesetzen sich regelte. Dabei hatte sich, entsprechend dem geschichtlichen Verlaufe der Angliederung Böhmens an das Reich, die Gepflogenheit befestigt, daß der nach dem Haus- und Landesrechte erhobene Přemyslide gegen das Gelöbnis, dem Reiche zu leisten, was ihm der Fürst

---

[1]) Cosmas ad a. 1041 u. betr. der Kriegsentschädigung. Ann. Altah. ad a. 1041.

[2]) Cosmas ad ann. 1086 meldet freilich rund: Caesar . . . . ducem Wratizlaum tam Bohemiae quam Poloniae praefecit, und noch 1212 wird hervorgehoben, daß der Herzog von Böhmen, falls der Pole in Merseburg belehnt wird, dort zu erscheinen habe. Aber für eine echte Lehnshoheit Böhmens über Polen finden sich sonst keine Beweise.

[3]) Urk. v. 18. Jan. 1158 bei Jireček, Cod. jur. Boh. I, 26—28, n. 16. Da der Kaiser von diesem „Census" sagt: „Wir fügen hinzu und verleihen" (addimus et concedimus), so erhellt, daß dies nicht der alte Zins war, den Polen an Böhmen seit 1054 eine zeitlang entrichtete (für die Rückgabe der 1041 behaltenen schlesischen Gebiete).

von Böhmen schulde, vom Kaiser bestätigt und belehnt ward. Kraftvolle Kaiser suchten ihren Anteil bei der Einsetzung der Herzoge zu mehren. Sie hatten auch Erfolg, wenn, was in Böhmen nur zu oft der Fall war, mehrere Přemysliden nach der Herrschaft strebten. Schon Heinrich V. konnte Herzoge ein- und absetzen, ohne nach dem heimischen Recht zu fragen. Als 1125 zwischen Sobieslav I. und Otto von Olmütz abermals Streit um die herzogliche Würde entstand, stellte Lothar geradezu das Princip auf, daß die Ernennung durch das Reichsoberhaupt der Anerkennung und Huldigung im Herzogtum vorangehen müße. Wohl war dabei allein an die Ernennung und Belehnung von Přemysliden gedacht. Aber auch so bedeutete die Forderung des Kaisers die nahezu völlige Gleichstellung Böhmens mit den übrigen Reichsfürstentümern, da ja dort gleichfalls bereits bestimmte Familien das Fürstenamt bleibend inne hatten. Doch siegten die Böhmen in dem Treffen beim Kulm (1126), worauf Lothar III. die Neuerung aufgab [1])

Gleichwohl bewog Sobieslav I. den Kaiser Konrad III., gegen das heimische Gesetz (Senioratserbfolge) seinen (Sobieslavs) Sohn Wladislav mit dem Herzogtum zu belehnen. Die Böhmen erhoben Wladislav II., den Sohn Wladislavs I. Als aber dieser 1172, obwohl durch lange Jahre ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, eigenmächtig seinem ältesten Sohne Friedrich die Herrschaft über Böhmen abtrat, nahm der Kaiser seine und des Landes mangelnde Zustimmung zum Anlasse, um auf einem Hoftage zu Hermsdorf (1173) einen anderen Přemysliden, Sobieslav II., — ohne Rücksicht darauf, daß der Königstitel 1158 erblich verliehen war — als Herzog einzusetzen. Auch sonst blieben, auch Böhmen gegenüber, für den mächtigen, energischen Hohenstaufen hinfort allein sein Wille und seine Politik maßgebend. Auf seine Entscheidung hin verlor Sobieslav II. das Herzogtum wieder, wurde Mähren aus einer böhmischen Landmark zur Reichsmark erhoben [2]) und die reichsunmittelbare Stellung der Bischöfe

---

[1]) Vgl. den Mönch von Sazava in Font. reg. Bohem. II. 255.

[2]) Als (1. Juli 1179, Eger) der Kaiser den Streit über die Grenzen der Herzogtümer Österreich und Böhmen entschied, da ward beiden Fürsten bei der kaiserlichen Ungnade befohlen, den Ausspruch zu beobachten.

von Prag und Olmütz mit Spruch des kaiserlichen Hofgerichtes bestätigt [1]).

Aber der unheilvolle Kampf zwischen Philipp von Hohenstaufen und Otto von Braunschweig brachte auch in Böhmen dem Rechte des Reiches die empfindlichste Minderung. Schon K. Philipp (von Hohenstaufen) hatte die Anhänglichkeit des mächtigen Böhmenfürsten Přemysl Ottokar I. durch wichtige Zugeständnisse erkaufen müssen. Von Kaiser Friedrich II. erlangte dann Ottokar ein neues noch wertvolleres Privileg (26. Sept. 1212, Basel).

In Erneuerung des Gnadenbriefes Kaiser Philipps sprach darin der Kaiser Ottokar I. und seinen Nachfolgern die erbliche Königswürde zu. Wer von ihnen im Lande zum Könige erwählt sei, sollte sich an den Kaiser wenden, um von ihm, ohne irgendwelche Zahlung an die kais. Kammer, die Belehnung mit den Regalien zu erlangen. Die Könige dürfen die entfremdeten Teile ihres Fürstentums wieder mit ihm vereinigen — die Gutheißung der von Ottokar und seinem Bruder gegen den Spruch von 1184 verabredeten Reinkorporierung Mährens(?) — und die Bischöfe ihres Landes an Stelle der Kaiser belehnen.

Damit war die territoriale Einheit des böhmischen Herzogtums wieder hergestellt. Von den Verpflichtungen des Herzogs dem Reiche gegenüber blieb nur die Heerfolge ungemindert aufrecht. Dagegen verzichtete Kaiser Friedrich für seine Lebenszeit (nicht für die nachfolgenden Könige und Kaiser) darauf, den König von Böhmen zu seinen Hoftagen zu bescheiden, es sei denn, daß sie in Nürnberg, Bamberg oder Merseburg stattfänden. Zu letzteren sollte er aber nur dann gerufen werden, wenn es sich um die Belehnung eines Polenherzogs handle. Alle Hoftage mußten sechs Wochen vor Beginn angesagt sein. Endlich blieb es hinfort dem König von Böhmen überlassen, zum Römerzug der

---

[1]) Der Spruch fiel 1182 und nahmen natürlich die deutschen Bischöfe für die böhmischen eifrig Partei. Vgl. Abt Gerlach in Font. rer. Bohem. II. 480. Ders. sagt zum Jahre 1197 (l. c. 513—514): Daniel episcopatu investitus flexo poplite fecit ominium praefato duci Vladislao in prejudicium antique libertatis et in derogationem privilegiorum imperialium, que investituram Pragensis et Olomucensis episcoporum ad imperatorem pertinere sed et Pragensem episcopum principem fore testantur imperii.

deutschen Könige 300 Bewaffnete zu stellen oder 300 Mark Silber zu zahlen [1]).

An dem durch die goldene Bulle vom 26. Sept. 1212 statuierten Verhältnisse Böhmen zum deutschen Reiche ist weder durch die unglücklichen Kriege K. Ottokars II. gegen Kaiser Rudolf I. (1276, 1278) und die Forderungen, die Albrecht I. seit 1304 hinsichtlich der Regalien an K. Wenzel II. richtete, noch auch durch die Versprechungen desselben Albrecht anläßlich seiner Wahl zum deutschen König und die Gnadenbriefe Kaiser Ludwigs IV. für König Johann von Böhmen etwas wesentliches geändert worden. Böhmen, an innerer Unabhängigkeit von alters und wieder seit 1212 den andern Reichsfürstentümern voraus, rückte ihnen aber insofern näher, als auch anderswo im Reiche die Fürstengewalt seit Friedrich II. erreichte, daß der Einfluß der Kaiser auf die Territorien nahezu aufhörte.

Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. über die deutsche Königswahl u. s. w. sicherte dem König von Böhmen als ersten weltlichen Kurfürsten, dem seit 1289 [2]) unbestritten auch das Erzschenkenamt des Reiches zustand, gleichmäßig mit den andern sechs Kurfürsten den Anteil an der Königswahl und neben zahlreichen weitgehenden Begnadungen die Einheit und Unteilbarkeit der Kurlande und die Nachfolge in denselben nach dem Rechte der Erstgeburt zu [3]). Insbesondere wurde die Freiheit von jeglicher Berufung an ein fremdes Gericht neuerdings aufs klarste ausgesprochen [4]).

Dagegen hat Kaiser Karl an den alten Verpflichtungen Böhmens dem Reiche gegenüber jetzt nichts geändert, so namentlich nicht an der Hoffart und der Teilnahme am Reichskriege. Jene war nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. (1250) wieder auf-

---

[1]) Die Verknüpfung dieses Passus: Salvo tamen, quodsi nos vel successores nostros Romae coronari contigerit, ipsius predicti Ottochari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant vel trecentas marchas persolvant, ist neben den Bestimmungen über die Hoftage nicht auffällig, da die Romfahrt feierliche Hoffart war. Die Urk. bei Jireček, Cod. jur. Boh. I. 38—40, n. 24.

[2]) Diplome K. Rudolfs v. 4. März und vom 26. Sept. 1290. Jireček, Cod jur. I. 241—242, 246—247, n. 82 u. 85.

[3]) Caput XXV der goldenen Bulle.

[4]) Gold. Bulle cap. VIII., § 1.

gelebt [1]) und blieb in steter Übung, wurde aber 1462 auf den Besuch der in Nürnberg und Bamberg stattfindenden Tage beschränkt [2]).

Die Aufmahnung an den König von Böhmen zur Reichsheerfart war gegenstandslos, solange die Beherrscher dieses Landes selbst die Krone des Reiches trugen (die Luxemburger Karl IV. 1346—1378, Wenzel IV. 1376—1400, Sigmund 1411 bis 1437, der Habsburger Albrecht II. 1438—1439). Sie entfiel dann, wenn der Zug, wie in den Husitenkriegen (1420—1434) oder zur Zeit Podiebrads, gegen Böhmen ging. Auf den deutschen Reichstagen, die über Reichskriege, namentlich die Türkenkriege, berieten (1454, 1455, 1460, 1461), wurde auch stets des böhmischen Contigentes nicht vergessen und gelegentlich auch (1455) von böhmischer Seite ein solches in Aussicht gestellt. Im Reichskriege gegen Ludwig von Baiern-Landshut (1461) wagte es der Reichsfeldherr, über den König von Böhmen hinweg die Stände des Königreiches direkt zur Ableistung der Waffenhülfe aufzufordern, da der König (Georg Podiebrad) der Bündner des Landshuters war. Ebenso ist bei den Reichsanschlägen von 1471, 1474, 1480—1481 Böhmen, Mähren, Schlesien, den Lausitzen, dem Egerer- und Elbogner Land die Stellung bestimmter Truppencontingente auferlegt worden, und dem letzgenannten Anschlage hat König Wladislav II. auch tatsächlich entsprochen. Es war nicht anders als wie in den übrigen Reichslanden, wenn solches seitens Böhmen nicht öfter geschah.

Die husitischen Siege über die deutschen Aufgebote haben vorübergehend faktisch alle Bande zerrissen, die Böhmen an das deutsche Reich knüpften. Aber nach der Verständigung der böhmischen Parteien mit Kaiser Sigmund (Iglau 1436) trat das alte Rechtsverhältnis zwischen Böhmen und dem Reiche wieder in Kraft. Eine wirkliche Minderung der Leistungen erreichte König

---

[1]) Selbst Ottokar I. hatte von der Befreiung nur sehr wenig Gebrauch gemacht, da er offenbar bei den wichtigen Verhandlungen der damaligen Reichstage nicht fehlen wollte.

[2]) Unsere Auffassung von der Geltung des gleichen Zugeständnisses K. Friedrich II. vom 26. Sept. 1212 für dessen Lebenszeit wird auch aus einer Bestimmung des Vertrages v. 12. Sept. 1277 zwischen den Königen Rudolf und Ottokar bewiesen: „Dominus n. rex (Rudolfus) nobis (Ottocharo) hanc gratiam faciet, quod nos infra terminum . . . invitos ad curiam suam indictam solemniter non compellet.“ Jireček, Cod. jur. I. 194.

Georg von Böhmen erst von Kaiser Friedrich III., den er aus der Wiener Burg, wo ihn die Bürger Wiens und sein eigener Bruder Albrecht belagerten (Nov. — Dez. 1462), gerettet hatte. Außer der erwähnten Begnadung hinsichtlich des Besuches der Hoftage gestand der Kaiser zu, daß ein König von Böhmen hinfort nicht verpflichtet sein sollte, sich zur Lehnnahme weit von den Grenzen des Königreiches hinweg zu dem Kaiser zu begeben, daß kein Hauptmann eines römischen Königs oder Kaisers sich entgegen den Freiheiten des Königreiches Böhmen in dessen Angelegenheiten einmischen und über dessen Untertanen eine Gewalt beanspruchen sollte, daß endlich Böhmen für den Römerzug künftig nur 150 Bewaffnete zu stellen oder ebensoviel Mark Silber zu zahlen hätte [1]).

Das Recht der Teilnahme an den deutschen Königswahlen wurde von Böhmen auch n a c h den Husitenkriegen beansprucht und geübt wie vorher. Zur Zeit der Erledigung des böhmischen Thrones 1438 und 1440 erging die Einladung zur römischen Königswahl vonseiten des Kurerzkanzlers nach Prag an e i n e n König von Böhmen. Der ehrzeigige König Georg (1458—1471) machte als »oberster weltlicher Kurfürst« sogar den Versuch (1459, 1460—61), einen besonderen Einfluß auf das Regiment Kaiser Friedrichs III. zu gewinnen, und trug sich eine zeitlang mit dem stolzen Gedanken seiner eigenen Erhebung auf den deutschen Thron (1459-1461)[2]). Dagegen unterblieb bei der Wahl Maximilians I. (16. Feb. 1486) die Berufung und Teilnahme der böhmischen Kur, angeblich weil, wie die Kurfürsten versicherten, man inmitten der Beratungen über die Notlage des Reiches sich plötzlich zur Wahl eines römischen Königs neben dem Kaiser entschlossen hatte, so daß für eine Einladung des abwesenden Böhmenkönigs keine Zeit übrig blieb. In Wahrheit gab es damals eben z w e i belehnte Könige von Böhmen, Wladislav II. (1471—1516) und Matthias von Ungarn (1469—1490) und wollte der Kaiser auf keine Weise dem Österreich feindlichen Ungar einen Einfluß auf

[1]) **Palacký in den Urkundl. Beitr. zur Gesch. Böhmens unter Georg von Podiebrad, Font. rer. Austriac. XX. 185—286, n. 291. Urk. vom 11. Dez. 1462.**

[2]) **A. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461. Prag 1878.**

die Wahlsache gestatten[1]). So dauerte die staatsrechtliche Unterordnung Böhmens unter das Deutsche Reich über das Mittelalter hinaus, und mit Recht konnte noch 1495 der Kurfürst von Mainz auf dem Reichstage zu Worms erklären, daß der König von Böhmen ein Fürst des Reiches sei und sein solle.

§ 20. Fürsten-Recht und -Erbfolge in Böhmen.

F. Palacký, Gesch. v. Böhmen, I—V. — Bachmann, Gesch. Böhmens I. — Dudík, Mährens allgem. Gesch. I—X. J. Loserth, Das angebliche Senioratserbfolgegesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 64. — A. Bachmann in der Zeitsch. für d. österr. Gymn. 1877, S. 840—847 und Götting. gelehrt. Anzeigen 1885, S. 383—398. — E. Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. 3 Bd. Innsbruck 1880—1892 — A. Bachmann, Ein Jahr böhm. Gesch. 1457 - 1458. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 54.

Ob die Fürstengewalt bei den kleinen Stämmchen Böhmens vor ihrer Vereinigung zu einem Reiche, also auch bei den Czechen mitten im Lande, ursprünglich eine patriarchalische und das Stammeshaupt (dux) von den Ältesten der Geschlechter (starosty, proceres, majores) gewählt war, muß dahin gestellt bleiben[2]). Auch wann und wie die Fürstenwürde in einer Familie erblich wurde, ist unbekannt. In dem geeinigten Staate Böhmen stand sie dem Geschlechte Přemysls zu, das aber selbst nicht aus dem Czechengau in der Mitte des Landes, sondern aus dem unteren Egergebiete stammte[3]). Ein Wahlrecht der dem Stammgebiete des Fürstenhauses angehörigen Geschlechter kam noch in später Zeit in gewissen Formalitäten bei der Nachfolge, die auch wohl noch immer »Wahl« (»electio«) genannt wurde, zum Ausdruck[4]).

[1]) Vgl. Arch. für österr. Geschichte Bd. 76, S. 557 ff.

[2]) Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Okkupation unter avarischer Hoheit sich mit der Annahme patriarchalischer Zustände nicht verträgt.

[3]) Die Vereinigung des stärkeren siegenden nördlichen Gaus mit dem besiegten czechischen Fürstentum in der Mitte des Landes spiegelt sich in der Sage von der Vermählung Přemysls mit Libuscha wieder.

[4]) Man beachte die Erzählung des Kosmas (lib. I, kap. 42) über die Erhebung Břetislavs I.: Mox duce locato in solio et facto silentio, tenens

Tatsächlich geboten Ende des 10. Jahrhunderts die Přemyslidischen Herzoge, durch die äußere Abhängigkeit vom deutschen Reiche ungehindert, unumschränkt und mit erblicher Gewalt über das ganze Land, dessen übrige Fürstenfamilien sie nach allem verjagt oder vernichtet hatten. Der Herzog hatte den Besitz aller ehemaligen Duces in ganz Böhmen, soweit er ihn nicht fortgegeben, in der Hand. Ihm gehörten nach der aus Deutschland eindringenden Rechtsanschaunng die breiten Grenzwälder und die zahlreichen noch unbebauten Strecken im Innern. Ihm waren alle im Lande, auch die eigenen Brüder, die, soweit man zurückzublicken vermag, nach ihrer Mündigkeit mit der Verwaltung und den Einkünften eines oder mehrerer Gebiete (Provinzen) ausgestattet wurden, unbedingten Gehorsam [1]) schuldig. Als Boleslav III. 1002 nach der Vertreibung seiner beiden Brüder selbst aus dem Lande weichen mußte und kein Přemyslide vorhanden war, bestieg wenigstens der nächste Verwandte, sein Vetter Wladiwoj [2]) aus Polen, den böhmischen Herzogsstuhl.

Eben der Thronstreitigkeiten zwischen seinen Oheimen wegen wollte Herzog Břetislav I., zumal er selbst wieder fünf Söhne hatte, gegen Ende seiner Regierung [3]) durch genaue Ordnung der Nachfolge sein Land und Haus vor neuen Heimsuchungen sichern. Er bestimmte, daß hinfort dem Ältesten des Hauses das Hauptland Böhmen stets ungeteilt mit der Herzogswürde und der Oberhoheit über alle seine Brüder und Vettern gehören, die jüngeren mannbaren Přemysliden dagegen mit Teilen Mährens versorgt werden sollten. Diese Verteilung Mährens war natürlich

---

dextram sui patruelis Jaromir dixit ad populum: Ecce dux vester! Ac illi succlamant ter: Kirlessu, quod est Kyrieleyson. Et iterum Jaromir ad populum: Accedant inquit de gente Muncia, accedant de gente Tepca, et vocat eos nominatim, quos norat armis potentiores . . . Quos ut sensit adesse, dixit: Quoniam me mea fata (— er ist blind —) non sinunt, ut sim vester dux, hunc (Bracislaum) assignamus vobis in ducem et collaudamus, quod ei obediatis.

[1]) Die Bezeichnung „regnum“ für Böhmen (s. oben S. 135) findet sich auch in dem (heimischen) Leben der hl. Ludmila. Vgl. Font. rer. Bohem. I. 144 „Boriwoy, cujus in regnum filius ejus primogenitus nomine Spitigneus successit.“ Cosmas: Moraviae „regnum“, für das 10. Jahrh.

[2]) Sohn der Daubravka, Tochter Boleslavs I.

[3]) Es ist spätestens im Jahre 1054, wahrscheinlich aber einige Zeit vorher geschehen. Vgl. Zeitschr. für die österr. Gymn. 1877, S. 842.

jedesmal, so oft eine Thronbesteigung in Böhmen statthatte, vorzunehmen und dabei auf die Söhne des letzten Herzogs Rücksicht zu nehmen. Doch wurde schon der Sohn Herzog Spitighněvs II. nach dem Tode seines Vaters († 1061) bei der Verteilung Mährens nicht berücksichtigt. Und je länger, desto mehr stellten sich diesbezüglich der Ausführung des Gesetzes Schwierigkeiten entgegen. Die nicht zu große Markgrafschaft reichte für die wachsende Anzahl der Přemysliden nicht hin. Jene Linien, die früher in den Besitz von Teilfürstentümern gekommen waren (die Konradine und Ottonen)[1]), behaupteten einen bleibenden Anspruch darauf zu haben, wobei sie bald das aus Deutschland eindringende Lehenrecht unterstützen mochte. Noch öfter wurde bei den regierenden Großherzogen das Verlangen rege, statt des vielleicht nur weitschichtig verwandten mährischen Vetters, der ihm als der Älteste im Mannesstamm nachfolgen sollte, das Herzogtum lieber dem eigenen Sohne oder Bruder zu verschaffen (so Břetislav II. 1099, Sobieslav I. 1139).

Wer immer aber im Přemyslidenhause eine Änderung des Nachfolgegesetzes anstrebte oder in den Thronstreitigkeiten unterlag, suchte Unterstützung, sei es bei Kaiser und Reich, die ja an dem Landesgesetze keinen Anteil hatten, sei es bei den Großen, am besten bei beiden. Kaiser und Barone gewannen so erhöhten Einfluß auf die Thronfolge: die Kaiser, indem sie in solchen Fällen ein Ernennungsrecht ausübten oder doch wenigstens als Richter zwischen den Přemysliden auftraten und ihren Schiedsspruch teuer verkauften[2]); die Großen, insofern sich jetzt ihre sonst bedeutungslose Begrüßung des Neuerhobenen in ein förmliches Wahlrecht verwandelte.

Auch die Bestimmung, keinen Teil von Böhmen als Apanagegebiete an jüngere Fürsten zu geben, blieb nicht aufrecht. Schon König Wladislav II. (1140—72) wies seinem Bruder Theobald ein Stück Böhmens zu, da sich die Unmöglichkeit ergab, ihn in Mähren neben den verschiedenen Linien der Ottonen und Konradine unterzubringen. Ein Ähnliches geschah später, indem Přemysl Ottokar I. Pilsen mit Gebiet an seinen Sohn gab. Auch Theobalds Nachkommen (die Děpoltici) behaupteten ein dauerndes Anrecht an die ihrem Ahnherrn eingeräumten Provinzen.

---

[1]) Die Nachkommen der jüngeren Söhne Břetislavs I.

[2]) Vgl. die Erhebung Swatopluks 1107, oder Přemysl Ottokars I. 1192.

Die Sachlage besserte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts da bis auf die Brüder Ottokar I. und Wladislav Heinrich von Mähren, dann die Theobalde alle Linien des Přemysliden-Hauses ausstarben. Auch die Theobalde wurden nach ihrer Erhebung gegen Ottokar I. (1204) zur Auswanderung (nach Schlesien) genötigt. Ebenso wirkte die Verleihung der erblichen Königswürde seitens des Kaisers wohltätig ein auf die Regelung der internen Thronfolge[1]). Im Jahre 1216 bewog König Přemysl Ottokar den Landtag, seinen zweiten Sohn Wenzel als künftigen Thronerben anzuerkennen, was auch der Kaiser bestätigte[2]). Damit war die Senioratserbfolge faktisch aufgehoben. Die Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt trat aber im 13. Jahrh. um so leichter an ihre Stelle, als beim Ableben der Könige regelmäßig nur ein Sohn vorhanden war.

Am 4. August 1306 wurde Wenzel III. in Olmütz ermordet und erlosch der Mannesstamm der Přemysliden. Sogleich nahm Kaiser Albrecht I. die Verfügung über das Königreich in Anspruch, und sie stand ihm zu, insofern er Böhmen als erledigtes Amtsgebiet oder als Lehen betrachtete. Aber auch das althergebrachte Recht des Landes auf Mitwirkung bei der Besetzung des Thrones wurde zur Geltung gebracht, indem die Stände, nun durch keinerlei Gerechtigkeit eines Fürstenhauses gebunden, die Erhebung eines Königs mittelst landtägiger Wahl anstrebten. Sie faßten dabei allerdings einen Schwager des letzten Königs, den Herzog Heinrich von Kärnten, ins Auge. Da aber der Kaiser unverweilt seinen ältesten Sohn, Herzog Rudolf von Österreich, mit Böhmen belehnte und dieser sowie Albrecht selbst mit Heeresmacht im Königreiche erschien, kam es zu einer Verständigung: der Kaiser ließ den Ständen die Wahl hingehen, da sie eben auf seinen Sohn fiel. Doch bewog Albrecht I. gleich auf dem nachfolgenden Znaimer Tage die böhmischen und

---

[1]) Darüber sagt das Privileg. vom 26. Sept. 1212 nur: Ipsum (Ottocarum) regem constituimus . . . regnumque Bohemie liberaliter . . . sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus, volentes, et quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito modo recepturus. Der Kaiser ordnet also nur das Verhältnis der neuen Erbkönige zum Reiche; wie sie in Böhmen nachfolgen, bleibt nach altem Recht Haus- und Landesangelegenheit.

[2]) Jireček, Cod. jur. Boh. I. 43—44.

mährischen Großen, Rudolf wie auch seine übrigen Söhne als Erbherren der Krone Böhmens anzunehmen. Damit erlangte das Haus Habsburg in Böhmen die Thronfolgerechte, die das ausgestorbene Přemyslidische Geschlecht besessen hatte.

Trotzdem vergaben nach König Rudolfs frühzeitigem Tode († 4. Juli 1307) die Stände die Krone nach freier Wahl an den erwähnten Heinrich von Kärnten. Auch hatten sie, auf dem Wege der Empörung, Anteil an der Erhebung Johanns von Luxemburg, den sein Vater, Kaiser Heinrich VII., 1310 samt seinen Nachkommen mit Böhmen belehnte. Die Habsburger wurden genötigt, auf ihre Ansprüche auf das Königreich wieder zu verzichten.

Die Mitwirkung der Stände bei Besetzung des Thrones erscheint 1307 und 1310 nahezu allein maßgebend. Daher fand es Johanns Sohn Karl (Kaiser Karl IV.), obwohl er selbst ohne Wahl von den Ständen als Erbkönig angenommen worden war, in seiner fürsorglichen Art für notwendig, die Thronfolge genau zu bestimmen, und namentlich mit Rücksicht auf die Wahl von 1307 die Anteilnahme des Landes zu normieren. In einer geldenen Bulle vom 7. April 1348 setzte er mit Zustimmung der Stände fest, daß Böhmen ein Erbreich sei und erst nach dem Erlöschen des königlichen Hauses in männlicher und weiblicher Linie ein Wahlrecht — der Großen der ganzen

Stammtafel der Přemysliden im 13. Jahrh.:

Wladislav II., Herzog 1140, König 1158, † 1174.

Friedrich, Herz., † 1189.	**Přemysl Ottokar I.,** Herz. 1192, König 1198, † 1230.	**Wladislav Heinrich,** Markg. v. Mähren † 1222.

Wratislav (von Meissen)	**Wenzel I.,** König 1230, † 1253.	**Wladislav,** Markg. v. Mähren 1222, † 1226.	**Přemysl,** Markg. v. Mähren 1226, † 1239.

Wladislav, Markg. v. Mähren 1239, † 1247.	**Přemysl Ottokar II.,** Markg. v. Mähren 1247, Herz. v. Österr. 1251, König 1253, † 1278.

Wenzel II., König 1278, † 1305.

Wenzel III., König, † 1306.	**Anna** † 1313 mit H. Heinr. v. Kärnten.	**Elisabeth** † 1330 mit Kön. Joh. (v. Luxemburg.)	**Margaretha** † 1322 mit H. Boleslaw von Liegnitz.	**Agnes** † 1337 mit H. Heinr. von Jauer.

Krone — einzutreten habe [1]). Dieses Gesetz wurde in der goldenen Bulle von 1355—1356 über die deutsche Königswahl bestätigt und mit Rücksicht auf das Reich ergänzt.

Im übrigen anerkannten auch die Luxemburger das Prinzip der Kollateralerbfolge. Von König Johanns drei Söhnen blieb dem jüngsten, Wenzel, Luxemburg, der zweite, Johann Heinrich, erhielt 1349 Mähren als böhmisches Mannslehen eingeräumt, das übrige kam an Karl IV. Auch dieser bestimmte, während Mähren den Söhnen Johann H.-s verblieb, seinem ältesten Sohne Wenzel nur Böhmen, Teile Schlesiens und der Lausitz, während dem zweiten, Sigmund, die Mark Brandenburg, dem dritten, Johann, der Rest der Lausitzen und Schlesiens mit Görlitz als Hauptort zufielen [1]).

Die durch die husitischen Lehren in Böhmen hervorgerufene Gährung bewirkte, daß trotz der Gesetze Kaiser Karls nach dem Tode König Wenzels 1419 eine Partei seinen Bruder und Erben König Sigmund nur unter der Bedingung völliger

Die Luxemburger in Böhmen und Mähren:

Heinrich VII., deutscher Kaiser † 1313.

Johann, König v. Böhmen, 1310—1346.

Karl IV., König v. Böhmen und Kaiser † 1378.			**Johann Heinrich,** Markg. v. Mähr. † 1375.		**Wenzel,** Herz. v. Luxemburg, † 1383.
Wenzel IV., König von Böhmen, deutscher König † 1419.	**Sigmund,** Markg. von Brandb. 1378, Kön. v. Ungarn 1386, deutscher König u. Kaiser 1411, † 1437.	**Johann** † 1396.	**Jost** † 1411.	**Joh. Sobieslav,** † 1394.	**Prokop,** † 1405.

Elisabeth, Gemahl Albrecht V. von Österreich (Kaiser Albrecht II.).

Anna mit Herzog Wilhelm v. Sachsen.	**Elisabeth,** mit K. Kasimir IV. v. Polen.	**Ladislav** Posthumus, † 1457.

Wladislav II., König v. Böhmen 1471, König v. Ungarn 1490, † 1516.

Anna, Gem. Ferdinand I. von Österreich.	**Ludwig,** König v. Ungarn und Böhmen, † 1526.

[1]) Der beste Abdruck bei H. Markgraf, P. Eschenloer, Histor. Wratislaviensis in den Sc. rer. Silesiac. VII (Breslau 1872), 21—24.

Duldung der Neuerungen als König anerkennen wollte. Als Sigmund 1420 diese niederwerfen wollte, entstand der greuelvolle Husitenkrieg, in dem sich die Sektierer gegen alle Angriffe siegreich behaupteten. So kam es, daß bei der endlichen Versöhnung neben dem Legitimitätsprinzip das Recht der Nation, bei der Nachfolge seiner Herrscher mitzuwirken, wieder entschiedener zur Geltung kam: Sigmund wurde 1436 als »erwählter Erbkönig« angenommen.

Durch das ganze 15. Jahrh. dauerte nun der Kampf zwischen beiden Prinzipien. Stets übten die Stände die Wahl. Aber sowie bei Albrecht II. 1438 auf das Recht seiner Gemahlin, K. Sigmunds Erbtochter, Rücksicht genommen wurde, so wurde 1453 Ladislav, Albrechts Sohn, anerkannt und auch 1471 Wladislav II. mit bewußtem Hinweise auf seine Abstammung von den böhmischen Königen gewählt. Schon früher hatten er und sein Vater (Kasimir IV. v. Polen) ein klares Erbrecht auf die Krone behauptet. Dagegen war am 2. März 1458, bei der Wahl des bisherigen Gubernators Georg von Kunstadt und Podiebrad, allein der Wille der Stände maßgebend. König Wladislav II. gelang es erst gegen Ende seiner Regierung (11. Jän. 1510), die böhmischen Stände zur Anerkennung des karolinischen Erbfolgegesetzes vom 7. April 1348 auch für seine Familie zu bewegen. Damgemäß war, als Wladislavs Sohn und Nachfolger König Ludwig (29. Aug. 1526) in der Slacht bei Mohacs gefallen war, ohne Kinder zu hinterlassen, seine einzige Schwester Anna, die Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, die Erbin der Krone von Böhmen.

§ 21. Das Verhältnis der böhm. Kirche zum Staate.

Neben den Werken von Friedberg, Palacký, Dudík, und meiner Gesch. Böhmens, Bd. I. s. A. Frind, Die Kirchengeschichte Böhmens im allgemeinen und mit besonderer Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diözese, 4 Bd., Prag 1864—1878. — C. Höfler im 3. Bande der Skriptor. rer. Husitic. (Bd. VII. der Font. rer. Austriac., Abteil. I.) — E. Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, Bd. 1—3, und meine Deutsche Reichsgesch. unt. Friedrich III. u. s. w., Bd. 1—2. — A. Huber, Mitteil. des Instituts für österr. Gesch. Forsch. II. 386 ff. und österr. Reichsgeschichte 119—121.

Innerhalb der böhmischen Lande gab es seit 973 ein Bistum zu Prag, zu dem auch das Gebiet von Glatz gehörte, seit 1036 ein solches zu Olmütz. Schlesien stand, als es zu Böhmen kam, unter dem Bischofe von Breslau, die Lausitzen gehörten teils nach Lebus, teils nach Meissen, wohin auch ein Streifen Nordböhmens gezogen war, das Egerland nach Regensburg. Das Verhältnis der böhmischen Bischöfe zur Staatsgewalt war durchaus jenes der deutschen, namentlich ihrer baierischen Nachbarn. Sie wurden auf Vorschlag des Herzogs von Klerus und Volk gewählt und von Kaiser mit den Regalien investiert. Trotzdem erreichten die Bischöfe nicht die Landeshoheit für ihren Besitz, da es den Herzogen bereits Ende des 12. Jahrhunderts, noch ehe sich die geistlichen und weltlichen Territorien des Reiches zu förmlichen Fürstentümern herausgestaltet hatten, gelang, die Bischöfe ihrer Gebiete zu Landbischöfen herabzudrücken, sie als ihre »Kapläne« selbst zu investieren und von ihnen den Huldigungseid entgegenzunehmen[1]). König Přemysl Ottokar I. wurde in dem wichtigen Privileg vom 26. Sept. 1212 auch die kaiserliche Bestätigung dieser für die landesherrliche Gewalt und die staatliche Einheit Böhmens wichtigen Neuerung zuteil.

Inzwischen hatten die Domkapitel von Prag (1198) und Olmütz (1207)[2]) das Recht erlangt, die Bischöfe frei zu wählen. Auch hatte König Přemysl Ottokar I. (1206) der Kirche von Olmütz die Freiheit von jeder Art von Abgaben für ihren jetzigen und künftigen Besitz zugesichert, ihren Untertanen die Pflicht des Burgenbaues und der Teilnahme an Heerfahrten erlassen und den Olmützer Bischöfen die landesherrlichen Gerichtsgefälle auf ihren Gütern überwiesen[3]). Dagegen geriet der Prager Bischof Andreas (seit 1214) mit dem König in scharfen Streit, als er die Privilegien seiner Kirche, von denen freilich mehrfach die Originale nicht mehr vorhanden waren, im vollen Umfange aufrecht erhalten wollte. Der Bischof fand Unterstützung bei dem hl. Stuhle, der die kaiserlichen Verfügungen betreffs der böhmischen Bischöfe von 1198 und 1212 noch nicht anerkannt hatte. Erst im J. 1221 (2. Juli) gelang es dem nach Böhmen gesandten Le-

[1]) Vgl. oben S. 146.

[2]) Ersteres von Papst Innocenz III., letzteres auch von König Ottokar I.

[3]) Jireček, Cod. jur. Bohem I. 36—38, n. 23. Zu gleicher Zeit verzichtete der König hier auf das Exuvienrecht.

gaten Gregor (de Crescencio), eine Verständigung zu erzielen. Die Prager Kirche erhielt nun im wesentlichen die der Olmützer zugestandenen Rechte [1]). Dagegen behielt sich König Ottokar I. bei der Neuordnung des Verhältnisses der Klöster zur Krone (10. März 1222) die Verwendung der Klosterleute beim Burgenbau und bei Verhauung der Wälder vor und wurden andere Leistungen derselben auf den freien Willen der Äbte gestellt, dagegen diesen der Zoll von dem, was zum täglichen Leben notwendig ist, erlassen [2]). Die Prälaten hatten nun ihren Gerichtsstand allein vor dem Könige, der sie zur Zeit der Tagungen des »Landrechts« in Gegenwart »weniger Böhmen und des Kanzlers« verhören sollte. Die Kirchenleute unterstanden zwar auch fernerhin dem weltlichen Gerichte, aber kein Maier oder anderer königlicher Beamter durfte es wagen, sie ohne Spruch des Königs, des Kanzlers oder Hofrichters zu belästigen.

Im Jahre 1344 wurde Böhmen als eigene Kirchenprovinz eingerichtet, indem die Kirche von Prag von der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Mainz befreit und zum Erzbistum erhoben wurde, dem die Sitze von Olmütz und Leitomyschl (jetzt gegründet) untergestellt wurden.

Nach 1412 fiel der größere Teil von Böhmen und Mähren den Lehren des Johannes Hus zu. Die Husiten sagten sich 1420 von Rom los. Im J. 1421 schloß sich sogar Erzbischof Konrad von Prag ihnen an. Der reiche Güterbesitz der böhmischen Kirche geriet dabei größtenteils in weltliche Hände, so daß das Bistum Leitomyschl mangels einer Dotation wieder einging.

Auch in Prag wurde nach Konrads Tode (1431) kein neuer Erzbischof bestellt, obwohl es noch eine ziemliche Anzahl Katholiken im Lande gab und 1433 die Utraquisten [3]) in den Schoß der Kirche (gegen Gewährung der sogen. vier Prager Artikel oder Kompaktaten) zurückkehrten. Die Leitung der katholischen Angelegenheiten besorgte ein vom Prager Domkapitel bestellter Administrator, während an der Spitze der Utraquisten der Hauptpfarrer am Tein zu Prag, Johannes von Rokyzan, und nach

[1]) Ebdt. 48—49, n. 28 D.

[2]) Ebdt. 50—52, n. 28 E.

[3]) So genannt, weil sie unter beiden Gestalten (sub utraque specie) kommunizierten. Rokyzan wurde zwar zum Erzbischof von Prag gewählt, konnte aber die päpstliche Bestätigung nicht erlangen.

dessen Tode (1471) eine Mehrheit von Personen (das utraquistische Konsistorium) stand. Papst Pius II. hob (1462) die Kompaktaten auf, und bestellte seinerseits einen Administrator der Prager Kirche für die Angelegenheiten des ganzen Königreichs. Aber er erreichte nichts und die Radikalen (Taboriten, böhm. Brüder) blieben der Kirche fern. Auch scheiterten wiederholte Anläufe, den erzbischöflichen Stuhl wieder zu besetzen (1471, 1473 ff.), daran, daß es unmöglich fiel, die Kirchengüter wieder einzubringen [1]).

Bis zum Ausbruche der Husitenstürme unterlagen auch in Böhmen nicht bloß alle kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch Streitigkeiten über Benefizien, Ehesachen, über Zehnten, wegen Wuchers u. s. w. dem geistlichen Gericht; der Instanzenzug ging bis an die Kurie. Trotz der Bestimmungen aus der Zeit Ottokars I. nahm die Kirche die Bestrafung der weltlichen Vergehen ihrer Angehörigen und Diener in Anspruch, was öfter Anlaß zu Ärgernis gab und die husitische Bewegung mitverschuldete. Artikel 3 der Kompaktaten verfügte daher, daß die Geistlichen bei privaten Vergehen vor das weltliche Gericht zu stellen seien. Aber einmal ward die Beiziehung kirchlicher Personen auch da zugegeben, und dann kam die ganze Bestimmung nie recht in Übung und geriet bald in Vergessenheit. Dafür hatte König Georg vor seiner Krönung (Mai 1458) ausdrücklich versprochen, den katholischen Klerus überall im Lande »bei seinen Dingen und Gerichten«, bei der »Aufsatzung des gemeinen geistlichen Rechtens« zu behalten und überhaupt Stellung und Rechte der böhmischen Katholiken zu beachten und zu behüten [2]).

In Böhmen bestand von altersher die Anschauung, daß der Krone eine Art Obereingentum am geistlichen Gute zukomme. Schon Přemysl Ottokar I. versuchte daher dessen Besteuerung und auch die königlichen Beamten erlaubten sich vielfach Eingriffe in die Freiheiten und Rechte der Kirchen und Klöster [3]). Trotz der Freibriefe v. 1221 u. 1222 geschah solches auch später,

[1]) Auch Katholiken weigerten sich, solche zurückzugeben.

[2]) Die „Artikel", die der König mit der kath. Partei vereinbarte, finden sich Font. rer. Aust., II. Abt., Bd. XLII, S. 237—241.

[3]) Ergibt sich aus den Vereinbarungen v. 1221–1223. Jireček, Cod. jur. I, 45—53.

ja sogar seitens Privater[1]). Auch der sehr kirchlich gesinnte Karl IV. hatte in seine »Majestas Karolina« einen Ausspruch zu Gunsten des Anrechtes der Krone auf die Verwendung geistlichen Gutes aufgenommen, doch mehrte sich der Besitz der Kirche gerade im 14. Jahrh. wieder ungemein.

Nach dem Husitenkrieg galten die Geistlichen nicht als Besitzer, sondern als Verwalter und Nutznießer des Kirchengutes. Die Wladislav'sche Landesordnung wiederholte den Grundsatz, daß Klöster und Stifter nicht das Recht hätten, ohne Zustimmung des Königs etwas von ihrem Besitze zu vertauschen oder zu verpfänden, während Verfügungen des Königs über Klostergut zu Gunsten Dritter Geltung haben sollten. Trotz des Widerspruches der Geistlichkeit blieb es im wesentlichen fortan bei dieser Übung.

§ 22. Die Gliederung der Bevölkerung Böhmens.

Zu Palacký (II), Tomek (I) und Bachmann (I) vgl. H. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, S. 30 ff. — A. Sedláček, Gedanken über den Ursprung d. böhm.-mähr. Adels. Sitzb. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1890, S. 229—243. — A. Ritter v. Schlechta-Wssehrdsky, Die Entstehung u. Entwicklung d. böhm. Adels. Österr.-Ung. Revue, Bd. 9 u. 10. — J. Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen, Prag 1890. — K. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bände, Wien 1894. — E. Rösler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren, 2. Bd. — J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich. — J. Grunzel, Über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B., Jahrg. 30, 31. — Zahlr. Beitr. ebdt. Jahrg. 2, 5, 6 ff., 16, 18, 20 u. s. w. — Huber, Österr. Reichsg. 106 ff.

1. Adel und Bauern. Zusammensetzung und soziale Zustände der böhmischen Bevölkerungen in den ersten Jahrhunderten nach der Einwanderung sind unbekannt. Namentlich ist unsicher, inwieweit sich innerhalb der einzelnen Stämmchen und Reiche in Böhmen altslavische Zustände, die Scheidung der Untertanen in gleichfreie Genossen und »unfreie Knechte« (namentlich Kriegsgefangene fremder Abkunft), engere Geschlechtsverbände mit un-

[1]) Man vgl. die Erzählungen der Chronik von Königsaal.

geteiltem Eigen und benachbarten Wohnsitzen unter dem Ältesten (starosta), Stellung des Stammeshauptes (kníže, kněz) als obersten Priesters, Richters und Heerführers des ganzen Gemeinwesens, der in dem festen Schutzbau des Stammes, der Burg (hrad, grad), wohnte, erhalten oder geändert hatten. Fest steht, daß schon zur Zeit der Gründung des böhmischen Einheitsstaates eine Klasse der Bevölkerung, wohl weniger die übrig gebliebenen Nachkommen der alten Fürstenfamilien[1]) als die reichsten Grundbesitzer und die engeren Geschlechtsgenossen und Gefolgsleute des siegenden Herzogshauses, über die anderen emporragte. Spätestens im 11. Jahrh. erscheint vor allem der Dienst um die Person des Herzogs und an dessen Hofe und der Besitz von Beamtenstellen in den Gauen (Župen, später Burggrafschaften) mit der Wohnung auf den landesherrlichen Burgen als der Weg nicht bloß nach Geltung und Besitz, sondern auch zu höherem Rang.

Je nach der Bedeutung der verschiedenen Ämter nannte man die böhmischen Großen im 12. Jahrh. milites »primi et secundi ordinis«[2]): den Inhabern der oberen Hofämter, den Befehlshabern der Gauburgen (castellani, capitanei, burggravii), den Gaurichtern u. s. w. stand die große Menge der niederen Bediensteten im ganzen Lande, der kriegerischen Gefolgsleute des Herrschers und der Mannen der Burgbesatzungen gegenüber.

Ersteren gesellten sich die wenigen auf ihren Gütern sitzenden Großgrundbesitzer, letzteren die freien Inhaber kleinerer Güter zu. Es war dem »minor« und auch dem einfach Freien ebenso möglich, durch Erlangung eines hohen Amtes oder großen Reichtums zu den »majores« emporzusteigen, wie der Verarmte oder des Amtes Entsetzte seinen Rang einbüßte. Bis zum 13. Jahrh. besaß eben der böhmische Adel weder Familiennamen noch Adelsattribute, die er als unveräußerliches Eigentum behaupten und seinen Nachkommen hätte vererben können. Erst als unter dem Einflusse der auch in Böhmen zur Geltung gelangten Feudalität sogar mehrfach Unfreie sich den »minores« zugesellt hatten und andererseits Wappen, Geschlechternamen u. s. w. beim Adel

---

[1]) Die Wahrscheinlichkeit spricht eher dafür, daß sie verjagt oder ausgerottet wurden, wie es noch 995 den Slavniken geschah.

[2]) Vgl. Kosmas v. l. Im Statute des Herzogs Konrad Otto von 1222: „Viri nobiles tam minores quam majores".

üblich geworden waren, vollzog sich (zur Zeit K. Karls IV.) die scharfe Scheidung in die beiden Klassen der Herren (domini, nobiles, páni) und Ritter (milites, vladiky, rytíři). Im 15. Jahrh. fanden wohl noch einzelne Erhebungen vom Ritter- in den Herrenstand statt, aber im allgemeinen schlossen sich die Barone gegen den Kleinadel schroff ab, bemüht, ihre Sonderrechte, namentlich hinsichtlich der Besetzung des »Landrechts«, streng zu wahren.

Durch den Eintritt in des Fürsten Dienst hatte sich die Zahl der freien Kleingrundbesitzer vermindert. Es geschah solches aber wie in den deutschen Gebieten noch häufiger aus materiellen Ursachen. Die freien Bauern erlagen den Lasten des Heerdienstes, dem Drucke der öffentlichen Abgaben und Leistungen, die in Böhmen noch viel beträchtlicher waren, als in Deutschland [1], den Übergriffen der königlichen Beamten, auch wohl mächtiger Gutsnachbarn. Sie verloren daher häufig ihr Gut und suchten ihren Unterhalt als Hintersassen oder nahmen einen Herrn zu ihrem Schutze an, dem sie einen Zins zahlten. Aber auch sonst entwickelten sich Mittelstufen zwischen dem geringen Reste der freien Bauern und den Unfreien, die als Hofknechte das Herrengut bebauten oder ihnen besonders zugewiesene Grundstücke des Herrn bewirtschafteten.

Von großer Bedeutung wurde für Böhmen seit dem ausgehenden 12. Jahrh. die Entstehung eines freien deutschen Bauernstandes. Damals begann nämlich nach Böhmen und Mähren wie nach allen östlichen Nachbarländern des großen deutschen Volksgebietes ein Abströmen bäuerlicher Elemente, die aus Landnot oder Unternehmungslust neue Sitze suchten. Sie fanden auf den weiten unbebauten oder dünn bevölkerten und mangelhaft bewirtschafteten Besitzungen der Herzoge und Markgrafen, bald auch der geistlichen und weltlichen Großen gastliche Aufnahme. Die deutschen Bauern blieben persönlich frei; sie er-

[1]) Zu den in Deutschland üblichen Leistungen und der Erhaltung der Wege und Brücken kamen noch die Verpflichtung des Burgen- und Grabenbaues, des Verhauens der Wälder, der Bewachung der Grenzpässe, der Beherbergung und Verpflegung des königl. Jagdgefolges und namentlich eine ganze Reihe zum Teile aus dem Grundsatze der Gemeinbürgerschaft abgeleiteter Verpflichtungen bei gewissen Vergehen (narok, swod, hlava, „vres", „zoch", vyboi, „hirdost").

hielten ihre Gründe gegen mäßige genau bestimmte Abgaben an die bisherigen Besitzer ins Eigentum (emphyteutische [1]) Gründe) und waren dafür von den Leistungen der slavischen Bauern an ihre Herrschaft und von den Staatsfrohnden meist verschont. Ihr Recht fanden sie in geringeren Fällen vor dem eigenen Dorfrichter (Schulzen), sonst vor dem Richter der nächsten Stadt [2]).

Die persönliche Freiheit und der Wohlstand, dessen sich rasch die deutschen Bauern erfreuten, erregte bei der slavischen Landbevölkerung den Wunsch nach Erlangung ähnlicher Zustände. Da die deutschen Siedelungen auch Grundherren ein erhöhtes und sicheres Einkommen gewährten, so kamen diese dem Begehren ihrer Bauerschaften vielfach entgegen, so daß binnen wenig Menschenaltern auch ein großer Teil der slavischen Dörfer »nach deutschem Recht ausgesetzt« war. Gewöhnlich mußten sich die (bisher leibeigenen) czechischen Bauern härtere Bedingungen als die freien deutschen Ankömmlinge gefallen lassen; namentlich wurden ihnen oft auch fernerhin Robotleistungen bei den herrschaftlichen Meiereien auferlegt [3]).

Auch in Böhmen erfreute sich die Landbevölkerung im 13. und 14. Jahrh. wie schon früher der Bauer im deutschen Reiche

---

[1]) Die Abgaben, die aus Geld, Naturalien oder beiden bestanden, hafteten auf dem Besitze; wer ihn erwarb, hatte sie zu entrichten.

[2]) Neben den Königen Ottokar I., Wenzel I., Ottokar II., dem Markgrafen Wladislav Heinrich von Mähren förderten die deutsche Kolonisation besonders Bischof Bruno v. Olmütz (ein Graf von Schaumburg), die Äbte der Benediktiner, Zisterzienser u. Prämonstratenser in Böhmen und Mähren (Hohenfurt, Braunau, Osseg, Tepl, Raigern u. s. w.), die Herren von Rosenberg im südlichen, die Bibersteine und Lämberge (Löwenberge) im nördlichen Böhmen u. s. w. Weite Strecken Waldes oder wüsten Landes wurden urbar gemacht, andere, bisher von slavischen Kolonen dünn bevölkert, geräumt und den deutschen Bauern überlassen, die also in einem großen Teile des Landes die erste Bevölkerung (namentlich in den gebirgigen Grenzlandschaften des Südens, Nordostens und Ostens), in anderen die maßgebende wurden (in der Gegend von Elbogen, um Reichenberg und Friedland, um Trautenau, Landskron, Krummau u. s. w.). Die Literatur über die deutsche bäuerliche Kolonisation in Böhmen ist groß. Vgl. die Aufsätze von Schlesinger, Lippert, Loserth und Tupetz in den Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 26. u. 27; im allgemeinen A. Huber, Gesch. Österr. S. 576 ff., meine Gesch. Böhmens u. s. w.

[3]) J. Lippert, Die altslavischen Gesellschaftsformen und die Kolonisation Böhmens, Prag 1889. E. Werunsky, Gesch. Karls IV. III. 17 ff.

verhältnismäßigen Wohlstandes. Nur begann die Zeit des Niederganges hier auch wieder eher, bereits unter Wenzel IV. Die Husitenkämpfe trafen dann den böhmischen Bauernstand vernichtend, obwohl die siegenden Kriegsheere gerade aus seiner Mitte die rüstigsten Kämpfer gewannen. Der Zahl nach außerordentlich geschwächt, mit verbrannten Hütten und verwüsteten Fluren, unter sich ohne jede Organisation, politisch nach wie vor rechtlos, vermochten die Bauern in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. den Übergriffen des Hochadels keinen wirksamen Widerstand entgegen zu setzen. Derselbe begnügte sich nicht damit, durch Aufkaufung von Bauerngütern seine Latifundien zu vergrößern [1]) und die althergebrachten materiellen Leistungen seiner Untertanen zu erhöhen [2]), sondern griff die ganze Bauerschaft in ihrer persönlichen Rechtsstellung an. Er ging schließlich soweit, die Existenz eines freien Bauernstandes im Lande prinzipiell zu leugnen: wer nicht selbst ein Herr sei, müsse einen Herrn haben. Da sich die Zahl der emphyteutischen Güter zu Folge der Güterankäufe der Herren und ihrer Intabulierung zu den Grundherrschaften ständig verringerte, und die Krone weder die Einsicht noch die Macht besaß, den Bauern zu helfen, kamen die Herren ans Ziel. Durch die Landtagsbeschlüsse von 1479 und 1487 wurde das Anrecht der Bauern an ihren Grund und Boden, namentlich hinsichtlich der Vererbung, gemindert und ihre Freizügigkeit beschränkt. Die beginnende Neuzeit mit ihren Theorien von individueller Freiheit sah in Böhmen und Mähren die Anfänge der Leibeigenschaft der weitaus zahlreichsten Bevölkerungsklasse.

2. Das Bürgertum. Märkte und Städte Böhmens und Mährens entstanden aus denselben Ursachen und in gleicher Weise wie in den andern Ländern des östlichen Europa. Von altersher gab es zwischen den durch reiche Naturprodukte ausgezeichneten Moldau- und Elbelandschaften und der Nachbarschaft einen lebhaften Handelsverkehr, der durch keine nationale oder politische Umwälzung dauernd gehemmt werden konnte. Doch gestatteten Wälder und Berge rings um Böhmen und die

---

[1]) König Georg mußte dies 1467 den Baronen auf einem Landtage ausdrücklich zugestehen. Vgl. Font. rer. Austriac. II. Abt., Bd. XX, 431.

[2]) Sie nahmen z. B. die Abgaben nur in alter guter Münze. Vgl. Staří letopisowé čeští in den Sc. rer. Bohem. (ed. Pelzel et Dobrowsky) III, 175.

Verschiedenheit der Bevölkerungen weniger den Klein- und Tauschverkehr an den Grenzen, als die Geschäfte des Großkaufmannes, der wolausgerüstet auch gefährliche Straßen zog und entlegene Orte besuchte. Wo er erschien und feil hielt, namentlich vor den Gauburgen des Landes und am Sitze der Fürsten, bei denen sich am ehesten viele und wohlhabende Käufer fanden, kam es zu lebhaftem Warenaustausche.

Vor allem hatten deutsche Kaufleute, die der Nähe ihrer Wohnorte und auch wohl der politischen Zugehörigkeit Böhmens zum Reiche wegen am zahlreichsten (aus Merseburg und Magdeburg, Nürnberg und Bamberg, Regensburg und Wien) hierher kamen, daran Anteil. Es gab aber daneben auch polnische, ungarische, je selbst russische und türkische Händler und ausnahmsweise erschien sogar ein jüdischer Kaufmann aus dem fernen Spanien in Prag [1]), wo seit früher Zeit eine zahlreiche und begüterte jüdische Kolonie bestand. Wichtiger war es, daß sich deutsche Kaufleute bald dauernd in Prag niederließen und hier nicht bloß unbehindert ihrem Erwerbe nachgiengen, sondern auch die Freiheit erlangten, nach eigenem Rechte zu leben.

Spätestens im 11. Jahrh., zur Zeit des Königs Wratislav II., schlossen sich die in Prag lebenden deutschen Kaufleute zu einer Genossenschaft, Gilde, zusammen, erkauften herzogliche Grundstücke an der Furt, welche das rechte mit dem linken Moldauufer verband (in der Nähe des heutigen Pořič in der Neustadt Prags), und gründeten hier im Burgflecken von Prag (in suburbio Pragensi) Niederlassungen (vici Teutonicorum), in denen sie nach »Gesetz und Recht der Deutschen« lebten, ihren Richter und Pfarrer frei wählten und sich der Loszälung vom Kriegsdienste, außer bei der Verteidigung von Prag, und anderer Vorteile erfreuten. Jeder (den sie aufnahmen) durfte sich ihnen anschließen. Dafür zahlten sie ein jährliches Schutzgeld an die Kammer des Landesherrn, der auch die schwersten Kriminalfälle seinem Gerichte vorbehielt.

Als später der Boden der jetzigen Altstadt Prag (altes Innundationsgebiet der Moldau) trocken gelegt und von hier aus eine Brücke über die Moldau arbaut worden war, da zogen sich

---

[1]) Ibn Ibrahim Jakub. Vgl. J. Jireček im Časopis českého musea 1879, 1880.

die Deutschen zu dem neuen Verkehrswege hin und siedelten sich namentlich bei dem gemeinen herzoglichen Kaufhofe (am Tein) und um den benachbarten Platz herum an, auf dem jetzt die großen Märkte gehalten wurden (12. Jahrh.) [1]).

Neben den alten deutschen Ansiedlungen bei Sct. Peter, am Tein und um die Jakobskirche gründete König Wenzel I. auf dem Boden der Altstadt Prag (Sprengel der Gallikirche) eine zweite deutsche Gemeinde, der er das Recht von Nürnberg verlieh. Kurz darauf wurden beide Gemeinden zugleich mit den angrenzenden landesherrlichen und kirchlichen Grundstücken und Baulichheiten (aber ohne das entlegene und bereits wenig wichtige Gebiet von Sct. Peter am Pořič) mit einer gemeinsamen Ringmauer umschlossen. So entstand als wesentlich kaufmännische Ansiedlung, daher ohne Feldmark und weiteres Weichbild, die Altstadt Prag.

Damals waren bereits auch andernorts in Böhmen und Mähren Städte und Märkte, und zwar gleichfalls mit deutscher Bürgerschaft, entstanden. Ursache der Zuwanderung und Städtegründung waren auch hier die Überbevölkerung der west- und nord-deutschen Städte einerseits und das Verlangen der böhmischen Herrscher, ihre Einkünfte zu mehren, anderseits. Zu Folge der Vergabung ausgedehnter Ländereien aus dem einst so reichen Besitze der Krone, der mehr als die Hälfte des ganzen Landes betragen hatte, an weltliche Große und durch zahlreiche Schenkungen an die Kirche und die geistlichen Korporationen, wobei die Geber zugleich insgemein auf die Leistungen der Untertanen verzichteten, waren um den Beginn des 13. Jahrh. die Einkünfte der landesfürstlichen Kammer in Böhmen ungemein gesunken. Von dem Erträgnisse der Güter, die man noch besaß, der Regalien und der Friedenssteuer (mír), welche, wie es scheint, ohnehin nur von den an Zahl stetig abnehmenden [2]) königlichen Hörigen und Hintersaßen entrichtet wurde, vermochten König Ottokar I. und Markgraf Heinrich von Mähren nur schwer die

---

[1]) Die ältesten Verhältnisse sind erwähnt im Privilegium des Herzogs Sobieslav II. (1173—1179), der sich ausdrücklich auf das Beispiel seines Ahnen, des Königs Wratislav, beruft. Zu J. Čelakovský in Ottos „Slovník naučný“ s. K. Köpl, Herkunft des Rechts der Altstadt Prag. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. VIII. 306—311.

[2]) Sie wurden meist mit den Besitzungen fortgegeben.

Kosten der Regierung und die wachsenden Bedürfnisse der Hofhaltung zu decken. Noch waren die Bergwerke Böhmens nicht erschloßen oder ergiebig, eine allgemeine Landessteuer etwas ungewöhnliches.

Da nützten König und Markgraf die Gelegenheit, geeignete Grundflächen des noch vorhandenen Kronbesitzes an deutsche Bürgerschaften zu städtischen Ansiedlungen zu überlassen oder bereits bewohnte Orte städtisch einzurichten. Von jeder Weichbildhufe mußte ein bestimmter jährlicher Grundzins entrichtet werden. Dafür wurden die neuen Stadtbürger mit Märkten und anderen Vorrechten betreffs Handels und Wandels ausgestattet, wodurch das Straßengeleite, Mauten und Zölle erträglicher wurden. Eigenes Gericht und Recht mit Satzungen, die der Beschaffenheit des Ortes und den hergebrachten Gewohnheiten der Ansiedler entsprachen, öfter noch den Rechten anderer Städte nachgebildet wurden, weckten die Anhänglichkeit und mehrten die Lust zum Erwerbe. Bald blühte, den volksfreundlichen Fürsten zur Freude, eine Reihe wohlhabender, gutbevölkerter und fester Städte in beiden Ländern empor.

Die älteste Gründung des mährischen Markgrafen ist Freudental (Urk. v. 30. Dez. 1213), während in Böhmen Ottokar I. zunächst den Burgflecken von Königgrätz und die Ansiedlung beim Stifte Kladrau mit Stadtrechten bedachte. Unter König Wenzel I. erhielten die Bewohner von Leitmeritz und Saaz, dann die deutschen Einwanderer in Komotau die Exemption und eigene Statuten. Zahlreiche andere zum Teile an bisher völlig unbebauten Orten errichtete Städte folgten nach. Im J. 1257 ließ König Ottokar II. auch das Suburbium auf dem linken Moldauufer unterhalb des Prager Schlosses, wo ihm aller Grund und Boden bis auf einiges, das verschenkt war, gehörten, von den zerstreuten slavischen Bewohnern räumen. Er übergab es Ansiedlern aus Norddeutschland, die er mit dem Rechte von Magdeburg begnadete. So entstand, ebenfalls von festen Mauern umschlossen, die kleinere Stadt (Kleinseite) von Prag.

Binnen kurzem gab es allein in Böhmen mehr als zwanzig königliche [1]) Städte, die sich entweder Nürnberger oder Magde-

[1]) Jene, die auf bisherigem Königsboden erbaut, allein dem Könige unterstanden.

burger Rechtes oder diesen nachgebildeter Rechte bedienten. Jenes war, namentlich von Eger aus, einer Anzahl westböhmischer Städte verliehen worden; ihm standen nahe die Rechte der Prager Altstadt und der Gemeinden, die sich nach diesem richteten. Das Geltungsgebiet des Magdeburger Rechtes war namentlich der Norden Böhmens. Eger, Prag-Altstadt und Leitmeritz galten denn auch als die Stellen, an die sich die böhmischen Städte in zweifelhaften Fällen um Rechtsbelehrung wendeten; unter Umständen geschah dies nach Nürnberg und Magdeburg selbst. Erst im J. 1387 befahl König Wenzel IV. in Anwendung des Princips de non appellando auch auf die Bürgerschaften, daß die Städte mit fränkischem Recht an die Altstadt von Prag, jene mit sächsischem Rechte an die Schöffen von Leitmeritz berufen sollten.

Verhältnismäßig noch zahlreicher waren die Städte in Mähren, wo die Beschaffenheit und Figuration der Landschaft ihre Anlage begünstigte. An den Fürstensitzen der ehemaligen mährischen Přemysliden gab es ausgedehnte Burgflecken, die Markgraf Wladislav Heinrich insgesamt in Städte mit deutschem Rechte umwandelte (Olmütz, Znaim, Brünn, Lundenburg). Auch der Bergbau, der sich von Iglau aus über Böhmen und Mähren ausbreitete, gab den Anlaß zur Errichtung von (Berg-) Städten, die mit dem 1250 den Iglauern verliehenen Bergrechte bewidmet wurden. Die übrigen Städte Mährens besaßen wiener oder magdeburger Recht; für jene bildete Brünn, für diese Olmütz den Oberhof.

Geistliche und weltliche Großgrundbesitzer, die über geignete Bodenflächen verfügten, taten den Fürsten auch in der Einführung von Stadtbürgern in ihre Herrschaften gleich. Doch waren deren Rechte und Freiheiten je nach dem Vertrage, den die Bürger mit den Grundherren abschlossen, verschieden, ihre Lage im allgemeinen minder günstig, ihre Bedeutung für die öffentlichen Angelegenheiten gering (untertänige Städte).

Das deutsche Bürgertum der böhmischen Landschaften erreichte seine Blütezeit unter König Ottokar II. (1253—1278) und behauptete sich bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf der Höhe. Wenn auch zum Teile aus dem Schoße des Bürgertums hervorgegangen, traf dann die husitische Bewegung des 15. Jahrhunderts, nachdem das radikale und slavischnationale Element in derselben die Oberhand erlangt hatte, die Deutschstädte noch vernichtender als die andern Bevölkerungselemente. Sie wurden meist erstürmt

und ausgemordet oder kamen sonst in die Hände der Husiten. An die Stelle der deutschen Bürgerschaften traten, namentlich im Innern des Landes, czechische Bauern und Handwerker, die nun zwar die Rechte und Privilegien der früheren Einwohner in Anspruch nahmen [1]), sich aber über den Rang von Bauernstädtchen nicht wesentlich zu erheben vermochten. Manche (namentlich in Mähren) kamen durch Verkauf und Verpfändung oder zufolge ihres tiefen Verfalles um ihre Stellung als königliche Städte. Deren gab es daher in Mähren Ende des 15. Jahrhund. nur noch 6, in Böhmen 32. Nur schwer kamen auch sie im Kampf um ihre politischen Rechte mit dem Adel auf.

§ 23. Landesverfassung und Geschichte des böhm.-mähr. Landtagswesens.

Neben den älteren Werken v. P. Stranský (De republica Bojema, 1633) und M. Goldast (herausgeg. von Schminke 1719) sind immer noch J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht XXXII. p. 354 ff., und Glafey, Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, Leipzig 1727, zu beachten. Vgl. ferner Palacký, Tomek und meine Geschichte Böhmens, dazu Dudík, H. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren S. 73 ff. J. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrh., Einleitung. C. Grünhagen, Gesch. von Schlesien, Bd. I. Huber, Österr. Reichsgesch. 112 ff.

Die Anteilnahme des böhmischen Volkes oder doch seiner oberen Stände an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Was über die Verhältnisse vor der Zeit der politischen Einigung (10. Jahrh.) erzählt wird (nach Kosmas), ist sagenhaft. An durchaus patriarchalische Verhältnisse wird man auch bei den kleinen Gauvölkchen Böhmens und Mährens (7—9. Jahrh.) nicht glauben dürfen, da sie ja nicht autochthon, sondern (und zudem unter avarischer Hoheit) zugewandert waren, was eine gewiße militärische und politische Organisation voraussetzt.

Erst 884 werden neben dem Mährerfürsten Swatopluk bei der Tulner Zusammenkunft auch seine Großen genannt und die-

[1]) J. Lippert, Die Czechisierung der böhmischen Städte im 15. Jahrh., Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, V. 174 ff.

selben 900 bei dem Frieden zwischen dem deutschen Reich und Mähren mitverpflichtet [1]). Daß in Böhmen zur Zeit der Einheitskämpfe im 9. u. 10. Jahrh. die Großen eine gewisse Rolle spielten, liegt in der Natur der Verhältnisse und ist in den altböhmischen Legenden und Martyrologien sowie bei Kosmas bezeugt. Ein gleiches mußte der Fall sein, als die Prinzen des herzoglichen Hauses zu Beginn des 11. Jahrh. einander mit ihren Ansprüchen auf das Herzogtum gegenüberstanden [2]). Die Versammlungen der Großen am herzoglichen Hofe dienten in Böhmen ähnlich wie die Hoftage der deutschen Könige und Herzoge wahrscheinlich der Erhaltung des Landfriedens, sicher aber dazu, um Streitigkeiten namentlich über Grundbesitz zur Entscheidung zu bringen. Letzteres war, scheint es, sogar die Hauptsache, denn Geistliche erschienen jetzt und noch lange nachher bei solchen Zusammenkünften nur dann, wenn es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelte. Doch waren es wol zunächst die engeren Stammesgenossen der Přemysliden (die »czechischen« Großen), mit denen die Fürsten in alter Weise berieten und handelten.

Auch das änderte sich, als das geeinte Land von starken Fürsten (Ulrich 1012—34, Břetislav 1034—1055) geleitet wurde, die sich auf ungeheueren Besitz an Ländereien und reiches Einkommen stützten, das Fürstenamt vom Reiche und einen organisierten und durchaus von ihnen abhängigen Beamten-Apparat besaßen. Nun traten alle anderen Familien des Landes vor der herzoglichen weit zurück. Damals war die herzogliche Gewalt nahezu unumschränkt. Kam es zu Versammlungen der Großen am Hofe, so waren dies meist abhängige Leute, die Kastellane und andere Beamte der Kreisburgen. Es handelte sich auch weniger um ihren Rat und Willen, als Festlichkeiten und Schaustellungen und um die Verfügungen des Herrschers kund zu tun (daher curia generalis, colloquium).

Fern von der Heimat, in Polen, ließ der siegreiche Herzog Břetislav sein Heer als das Volk in Waffen nach deutscher Anschauung die Vorschriften beschwören, welche die Besserung des

[1]) Annal. Fuld. ad ann. 901: ipsum ducem et omnes primates ejus eandem pacem se servaturos juramento constrinxerunt.

[2]) Periode v. 1002—1012 (von der Vertreibung Boleslavs III. bis zur Verdrängung Jaromirs durch Herzog Ulrich).

kirchlichen Lebens in Böhmen herbeiführen sollten. Ebenso zeigten sich seine Nachfolger, Herzog Spytihněv II. und König Wratislav II., ihres Volkes jederzeit mächtig.

Břetislav I. wandte sich vor seinem Ableben in der Sorge um die Aufrechthaltung seiner Thronfolgeordnung aber doch auch an die eben anwesenden Großen (terrae primates, qui forte aderant). Die Streitigkeiten um den Herzogsstuhl und die wiederholten Versuche, das Nachfolgegesetz umzustoßen, kamen dann wie dem Einfluße der Kaiser so vor allem der Geltung der böhmischen Großen zugute [1]). Wer das Gesetz nicht für sich hatte, ja selbst der rechtmäßige Thronfolger, mußte sich die Gunst der Adelshäupter und Burggrafen erwerben. Reiches Gut der Krone kam dadurch in die Hand der Großen und ihre Macht spiegelte sich bald auch in ihrer Haltung auf den Landtagen wieder. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts war die seit langem bedeutungslose Mitwirkung der Großen Böhmens bei der Nachfolge, die in den Formen der feierlichen Inthronisation zum Ausdruck kam, zu einem Zustimmungsrechte geworden, das gelegentlich auch K. Friedrich Barbarossa 1173 — anerkannte und für das der alte Ausdruck »eligere, electio« gebraucht wurde [2]). Daneben nahm der Landtag die Bischofswahl für sich in Anspruch, er wurde bei neuen Gesetzen stets gehört und entschied, ob ein Feldzug außer Landes staftfinden sollte oder nicht [3]). Und sowie Kaiser Friedrich II. (26. Sept.) von der »Wahl« eines Königs gesprochen hatte, so präsentierten ihm 1216 die Großen des Reiches, der Markgraf Heinrich von Mähren an ihrer Spitze, Königs Ottokars I. Sohn Wenzel als dessen »mit dem Willen und unter der Zustimmung Aller gewählten« [4]) Nachfolger. Auch König Ottokar hatte ein solches Vorgehen der Stände gewünscht, offenbar weil es ihm die Handhabe bot, seinen ältesten Sohn Wratislav aus der Ehe mit der verstoßenen Adele von Meißen bei Seite zu schieben. Fernerhin spielten dem mächtigen Přemyslidenhause gegenüber im 13. Jahrh. die Großen bei der Nachfolge und sonst

[1]) S. oben S. 144—145.

[2]) S. oben S. 145.

[3]) Übernahm es der Herzog, das Aufgebot im Felde zu erhalten, so fiel eine Einflußnahme des Landtages weg.

[4]) Die kaiserl. Bestätigungsurkunde v. 26. Juli 1216 bei Jireček, Cod. jur. I. 43—44, n. 27.

aber nur bei Streitigkeiten der Fürsten (so 1248 bei der Erhebung Přemysl Ottokars (II.) gegen seinen Vater K. Wenzel I.) eine bedeutendere Rolle. Der mächtige Ottokar II. hielt die böhmischen Großen so fest im Zaum wie den Adel der österreichischen Herzogtümer. Dagegen war der junge Wenzel III. (1305—1306) der Spielball seiner Barone.

Nur aus zwei ganz besonderen Fällen, als es sich 1281 um die Beseitigung der Vormundschaft des Markgrafen Otto III. von Brandenburg über K. Wenzel II. handelte, und 1297 bei der Königskrönung Wenzels II. und seiner Gemahlin, läßt sich erkennen, daß das im 13. Jahrh. neu entstandene Bürgertum in Böhmen wie materiell so auch politisch bereits zu Bedeutung gelangt war. Aber es fällt schwer, auch nur die Versammlung v. 1281 als »einen Landtag«, an dem die Städte Anteil hatten, zu bezeichnen; 1297 handelte es sich um gemeinsame Festfeier.

Die Frage der Landstandschaft der Bürgerschaften kam erst in Fluß nach dem Aussterben der Přemysliden (1306), als sich überhaupt die Stellung des Landtages änderte. Die Wahrung der Rechte des Landes übernahmen eben jetzt mangels eines Herrscherhauses nach allen Seiten die Stände. Sie versuchten das Recht der freien Königswahl zu üben und sonst über das Wol und Wehe des Landes zu entscheiden. Die reichen und stolzen Städte, Prag und Kuttenberg voran, verlangten nun mit Entschiedenheit das Recht der Teilnahme an den zu solcher Wichtigkeit gelangten Landtagsverhandlungen. Noch mehr als die Abneigung des Adels stand ihnen dabei die völlige Sonderstellung, deren sie sich seit ihrer Entstehung erfreuten, im Wege. Ausgeschieden aus der alten staatlich-politischen Organisation des Landes, konnten sie auch keinen Anteil am Landtag haben, der seit dem 11. Jahrh. jene repräsentierte.

Aber die neue Zeit hatte auch neue Verhältnisse und Ansprüche geschaffen. Nach hartem Kampfe kamen die Bürgerschaften zur Zeit Heinrichs von Kärnten (1307 – 1310) doch ans Ziel. Unter den zwölf Abgeordneten Böhmens, die 1310 Johann, den Sohn Kaiser Heinrichs, zum König ihres Landes erbaten, waren nicht weniger als sechs Bürger.

Am 25. Dez. 1310 verlieh König Johann Böhmen ein wichtiges Privilegium. Er versprach darin, dessen Rechte und Freiheiten stets zu achten. Der Adel und die übrigen Landeseinge-

borenen sollten nur dann zum Heerdienst verpflichtet sein, wenn der Krieg im Lande geführt werde [1]). Eine Steuer (berna) gebürt dem König nur bei seiner Krönung oder wenn Sohn und Tochter heiratet. Jedermann steht es frei, sein Gut an Söhne und Töchter zu vererben; stirbt Jemand ohne Testament, so erben die Kinder und in deren Abgang die Blutsverwandten bis ins vierte Glied, und tritt dann erst das Heimfallsrecht der Krone ein. Kein Ausländer soll in Böhmen oder Mähren das Amt eines Burggrafen oder Kastellans erhalten oder königliche Güter und Ämter bleibend besitzen oder gar ererben u. s. w. [2]) Eine ähnliche Begnadung erlangten die Mährer.

Es sind die Landhandfesten, durch welche sich die Stände bei Erhebung der neuen deutsch-französischen Dynastie der Luxemburger gegen die Nachteile einer Fremdherrschaft sicherstellen wollten. In der Tat war damit das Verfassungsleben der böhmisch-mährischen Lande in seinen Grundlagen gegeben und selbst ein so mächtiger Fürst, wie Kaiser Karl IV., hat daran nicht gerüttelt, obwohl sich die Rechte des Landtages mehrmals als ein Hemmnis für seine Pläne erwiesen [3]).

Um so weitgehender waren die Veränderungen, welche der Husitenkrieg auch da brachte.

Von den vier Ständeklassen, Prälaten, Herren, Rittern, Bürgern, war nach dem Kriege die erste aus der Landtagsstube verschwunden, da der Klerus nicht bloß den größten Teil seiner Besitzungen verloren hatte, sondern ihm sogar theoretisch die Fähigkeit, Eigentum zu haben, nach Artikel 4 der Basler Kompaktaten [4]) abgesprochen war. Die Barone waren dezimiert, die Städte in Trümmern oder ohne Bedeutung. Da aber die demokratischen Elemente, welche zumeist die husitischen Siege erfochten hatten, auch jetzt keine Vertretung im Landtage fanden

[1]) Außer Landes dienten die Böhmen nur freiwillig oder auf Kosten des Königs.

[2]) Vgl. meine Geschichte Böhmens I, Excurs. 3 u. 4, S. 881 ff.

[3]) So mußte Karl die sogen. Majestas Carolina, ein neues Gesetz, das die monarch. Gewalt festigen und gewisse Mängel der Rechtspflege beseitigen sollte, des Widerstandes des Landtags wegen wieder zurückziehen.

[4]) So heißen die Ausgleichsbestimmungen, die zwischen dem Concil zu Basel und den Husiten 1433 vereinbart worden waren und für Böhmen und Mähren Giltigkeit haben sollten.

und anderseits die Krone an Ansehen und Besitz aufs äußerste heruntergekommen war, so gelang es dem Adel mit den noch vorhandenen Herrenfamilien an seiner Spitze, die Führung im Lande zu gewinnen.

Die Barone gingen nun daran, die Krone noch weiter zu beschränken und den Bauer leibeigen zu machen. Auch die Städte, die sich materiell nicht wieder zu erheben vermochten, sollten um ihre Ständeschaft gebracht oder doch in ihren politischen Rechten nach Möglichkeit geschädigt werden. Ähnlich wie die Leibeigenschaft der Bauern wußte man dies allgemein zu begründen; da die Städte der Kammer des Königs zinsten, so seien sie eigentlich kein vollfreier Stand; so wenig wie der Adel seine Leibeigenen um ihre Zustimmung frage, sei der König in öffentlichen Dingen seinen Bürgern gegenüber dazu verpflichtet. Wirklich enthielt die neue, 1499 entworfene, 1500 beschloßene (sogen. Wladislav'sche) Landesordnung die Bestimmung, daß sie nur vom Adel mit Zustimmung der Krone geändert werden könnte, und die Städte erst dann an den Verhandlungen des Landtags teilzunehmen hätten, wenn es sich um Gegenstände handelte, die sie selbst beträfen [1]).

Obwohl der König bei der Bestätigung der Landesordnung bestimmte, daß dazu auch die Königswahl, die Bewilligung von Steuern und die Beschlußfassung über Heerfahrten gehören sollten, gaben sich die Bürger nicht zufrieden. Aber erst als sie in einen Bund zusammengetreten waren und sich entschlossen zeigten, ihre Rechte auch mit den Waffen zu verfechten, gelang es ihnen, unterstützt vom Könige, 1508 durchzusetzen, daß sie bei allen zur landtägigen Beratung kommenden Angelegenheiten als dritter Stand mitbeschließen sollten. Eine Reihe anderer Streitsachen zwischen Herren und Bürgern (namentlich über die Gerichtszuständigkeit in Prozessen zwischen Angehörigen beider Stände, über die Ausschließlichkeit und die Handhabung der städtischen Privilegien) wurde erst später (zufolge des patriotischen Bemühens des Herrn Wilhelm von Pernstein) friedlich beigelegt [2]).

[1]) Die Wladisl. Landesordnung (und Landesverfassung) von 1500 ist gedruckt im „Archiv český“ V. S. 266 (böhmisch) mit der lateinischen Übersetzung, die 1527 dem neugewählten König Ferdinand I. überreicht wurde.

[2]) Im sogen. St. Wenzelsvertrage (28. Sept. 1517). Palacký, Gesch. v. Böhmen V. 2. 370 ff.

Seit Alters wurden in Böhmen auch Kreistage gehalten, die namentlich der Sicherung des Landfriedens dienten, sonst aber keine öffentlich-rechtliche Bedeutung hatten. Doch wurden in den ersten Jahrzehnten nach den Husitenkriegen zu Kreishauptleuten regelmäßig die Führer der politischen Parteien erwählt [1]).

Ähnlich wie in Böhmen haben auch in Mähren die Stände auf den Gang des öffentlichen Lebens Einfluß erlangt. Da Mähren im 11. und 12. Jahrh. häufig zwischen mehrere přemyslidische Prinzen geteilt war, die selten unter einanander einig waren und wohl auch dem Prager Großherzog widerstrebten, so traten die Großen hier sogar noch früher machtvoll hervor, als in Böhmen. Dies beweist schon die Landesversammlung von 1174 [2]). Auch das Bürgertum entwickelte sich in Mähren verhältnismäßig noch kraftvoller, als in Böhmen. Es gelang ihm hier auch ohne schwere Kämpfe und früher als in Böhmen, Anteil an den landtägigen Beratungen zu erreichen (noch vor dem Ausgange des 13. Jahrh. [3]). Freilich waren dies nur Provinziallandtage, denen die Bedeutung der böhmischen Landesversammlung nicht zukam.

Auch die mährische Kirche überdauerte die Husitenstürme besser, als die böhmische. Das Bistum Olmütz erhielt sich. In Mähren gab es deshalb auch in der Folgezeit einen Klerus als ersten landtägigen Stand, der aber mit dem gleichfalls arg geschwächten Bürgertum zusammen nur eine Stimme hatte. Da auch der nicht zahlreichen mährischen Ritterschaft bloß ein gemeinsames Votum zukam, so beherrschten die Barone im 15. und 16. Jahrh. auf den mährischen Landtagen die Verhandlungen noch entschiedener, als dies in Böhmen geschah [4]).

Nicht minder als in Mähren, übte die Scheidung Schlesiens in zahlreiche, von einander unabhängige und oft mit einander hadernde Fürstentümer ihren Einfluß auf die verhältnismäßig rasche und weitgehende Entwicklung der Stände aus. Ihre Macht

[1]) Vgl. B. Rieger, Zřízení krajské v Čechách (Die Kreiseinteilung in Böhmen), I. Teil. Prag 1889.

[2]) Boczek, Cod. diplomat. et epistolaris Moraviae I. 297.

[3]) Als erster Landtag in Mähren, an dem die Bürger teil hatten, ist die Versammlung der troppauer Landschaft im J. 1288 anzusehen. Huber, Reichsgesch. 114.

[4]) Vgl. J. A. Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrh., S. 19 ff., S. 26 ff.

blieb auch in den der Krone unmittelbar inkorporierten Gebieten (Breslau, Schweidnitz, Jauer) nach der Vereinigung ungemindert fortbestehen. Die gemeinsamen Beratungen der schlesischen Fürsten (oder einzelner Fürstengruppen, wie jene von Ober- und Niederschlesien) glichen trotz der Lehensabhängigkeit Aller von Böhmen auch noch im 15. Jahrh. viel mehr Fürstenkongressen als Landtagen. Doch trat der letztere Charakter bereits in den Tagen der ungarischen Herrschaft (1469—1490) entschiedener hervor. Seine völlige Ausgestaltung erlangte das gesammt-schlesische Landtagswesen erst zur Habsburgerzeit [1]).

§ 24. Geschichte der politischen und Gerichtsverwaltung.

Die Werke Palackýs, Tomeks, Dudíks, Lipperts und meine Gesch. Böhmens, Bd. I. 155 ff. — H. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren I. S. 98 ff. — Ders.: O soudech župních neboli cudách (Über die Župengerichte oder Cuden), v Praze 1857. — Chr. Ritter d' Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte (Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schles. Gesellschaft. f. Natur- u. Landeskunde Bd. XXIV). — E. Werunsky, Gesch. K. Karls IV. I—III. — Macieiowski, Slavische Rechtsgesch., 4 Bd., Stuttgart 1835 bis 1839. — A. Huber, Österr. Reichsgesch. S. 115 ff.

Die politische Einigung Böhmens war noch nicht abgeschlossen [2]), als die Unterwerfung Herzog Wenzel des Heiligen durch den deutschen König Heinrich I. erfolgte. Erst etwa als Boleslav I. die Mitte und den Westen des Landes im Frieden mit dem Reiche beherrschte, war die Zeit für die Verwaltungsorganisation des Landes gekommen. Sie erfolgte, wenn auch nicht im einfachen Wege der Übertragung der deutschen Gauverfassung nach Böhmen — das Herzogtum war ja bloß tributär und im Innern unabhängig, — so doch nach deren Muster. Der nähere Zeitpunkt ist unbekannt. Da aber die böhmischen Einrichtungen die Finanz-

---

[1]) F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens 84 ff., C. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I. 259 f. u. a.

[2]) Noch während des Krieges Boleslavs I. gegen Deutschland (936—950) mußte ein „subregulus“ im Nordwesten Böhmens bezwungen werden. Die Unterwerfung des Slavnikischen Reiches in Ostböhmen (ein Drittel des ganzen Landes) erfolgte, wie oben berührt, noch später.

verwaltung getrennt von der politischen zeigen, so sind sie wohl erst entstanden, als in Deutschland Kaiser Otto I. die Pfalzgrafen mit der Wahrung der finanziellen Interessen der Krone betraut hatte.

Indem man die Zusammengehörigkeit der einst unabhängigen Stämme Böhmens soviel als möglich schonte,[1]), wurde das Land in Kreise eingeteilt (provinciae, civitates), deren Oberleitung Burggrafen (castellani, praefecti, wohl auch uneigentlich comites, seit dem 13. Jahrh. burggravii) führten. Der Beamte hieß so, weil zu seinen Obliegenheiten vor allem die Hut und Instandhaltung der Landesburg gehörte, deren es nach alter Gewohnheit in jedem Kreis zum mindesten eine zum Schutze der Bevölkerung gab. Hier hatte er seinen Sitz und von hier aus sorgte er für die Erhaltung von Frieden und Ordnung im Kastellaneigebiete. Im Kriege führte er das Aufgebot des Kreises.

Für die Empfangnahme und Verwaltung der herzoglichen Einkünfte war der Kämmerer da (camerarius), unter dem der Meier (villicus) die landesherrlichen Grundstücke bewirtschaftete.

Ihr Recht fanden die Freien vor den Sippengenossen, die auf ihrem Gebiete auch sonst für Friede und Ordnung verantwortlich waren (»Gemeinbürgschaft«), die Herzogsleute vor dem Gerichte, das auf der Burg von dem Richter (judex) gehalten wurde. Neben ihm führte, falls es sich um wichtigere Angelegenheiten handelte, der Kastellan den Vorsitz. Bei minderen Sachen saß neben dem Richter bloß der Meier vor. Alle genannten Beamten wohnten nebst ihren Gehülfen und Dienern und den Bediensteten niederen Ranges (Jägermeister, Stallmeister u. s. f.) auf der Burg. Sie unterstanden aber nicht etwa dem Burggrafen, sondern den bezüglichen Oberbeamten am herzoglichen Hofe.

Die zahlreichen Unfreien lagen auch in Böhmen wie anderswo in der Hand der Herren und bildeten kein Objekt der öffentlichen Rechtspflege.

Auch die böhmische Kastellaneiverfassung wurde wie die deutsche Gaueinteilung und Verwaltung bald durchbrochen, dann gänzlich aufgelöst.

---

[1]) Die Zahl der Kreise (Župen?), deren Jireček (Das Recht etc. I. b. 97—135) nicht weniger als 36 (in Mähren 19) nennt, ist größer, als die der Stammgebiete. Vgl. ebdt. I, 16—22.

Dies geschah namentlich dadurch, daß die auf Herzogsboden nach deutschem Recht ausgesetzten Dörfer und Städte von der Gewalt der Richter befreit und politisch von dem Kastellan unabhängig wurden. Daneben erlangten erst manche Kirchen, dann nach ihrem Beispiele zahlreiche weltliche Große die Gerichtsbarkeit über ihre (ehemals freien oder herzoglichen) Hintersassen und Gutsleute. Sie selbst erstrebten in allen schweren Kriminalfällen und größeren Besitzstreitigkeiten den Gerichtsstand vor dem Gerichte des Herzogs.

Bisher hatte der Landesfürst nur gelegentlich des Landtags (generale colloquium) sein Hofgericht (»Landrecht«) gehalten, bei dem eine Anzahl der anwesenden Großen die Urteiler waren und er selbst oder je nach der Sachlage sein Hofrichter oder auch (namentlich bei geistlichen Angelegenheiten) der Kanzler den Vorsitz führten. Kleinere Sachen, die an den Herzog oder König kamen, wurden dem Kanzler allein zur Entscheidung zugewiesen.

All das genügte nicht mehr, nachdem das »Landrecht« die ordentliche Gerichtsstelle für die meisten Großen des Landes geworden war. Deshalb richtete König Ottokar II. als »Landrecht« und ständiges Obergericht an seinem Hofe das bisherige Gericht der Prager Kastellanei unter dem Vorsitze des Oberstlandrichters, des Prager Burggrafen und Kämmerers [1]) ein, während die Beisitzer, entsprechend der Bedeutung des Gerichtes für das ganze Land und der historischen Entwicklung des Landrechts an Stelle des landtägigen Gerichtes, aus der Gesamtheit der böhmischen Großen genommen wurden [2]). Die anderen Kastellaneigerichte wurden nun wirkliche Kreisgerichte (judicia provincialia, cudae, Cuden), zuständig für alle, die nicht direkt dem Landrecht und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterlagen oder sonst eximiert waren (z. B. Bürger, Geistliche). Die Landrichter (cudaři, justiciarii provinciales) übten zugleich die Polizeigewalt in ihrem

[1]) Als vierter Gerichtsbeamter fungierte dann daneben der Oberstlandschreiber, dem die Führung der Register oblag.

[2]) Es waren erst nur Mitglieder des Herrenstandes. Später suchten, wie z. B. in Österreich, auch die Ritter eine Anzahl Stellen zu erlangen, was zu langwierigen Streitigkeiten führte. Endlich 1485 (resp. 1487) ward bestimmt, daß von den Besitzern zwölf dem Herren- und acht dem Ritterstand angehören sollten. In Mähren geschah ähnliches erst 1492.

Sprengel aus. In Mähren wurden die Hofgerichte zu Brünn und Olmütz, diese einst Hauptsitze der mährischen Teilfürsten, zu Landrechten ausgestaltet.

Die Landrechte waren auch Appellationshöfe für die Kreisgerichte. Doch verringerte sich in Böhmen infolge der zahlreichen Immunitäten die Zahl der letzteren immer mehr, in Mähren gingen sie ganz ein. Für einen Ersatz wurde insofern Sorge getragen, als unter Kaiser Karl IV. in den Kreisen einzelne verläßliche und mächtige Große als Sachwalter (popravci) bestellt wurden, deren Pflicht es war für die Erhebung der Anklagen an zuständigem Orte und nach erfolgtem Urteile für die Exekution der Richtersprüche zu sorgen.

Aber zugleich und im Zusammenhange mit der Gerichtsbrach auch die alte politische Verfaßung des Landes im 13. und 14. Jahrhundert völlig zusammen. Zwar König Ottokar II. hatte nochmals für die einheitliche Zusammenfassung des alten administrativen Apparates gesorgt. Alle Burggrafen des Landes unterstanden dem von Prag (daher Oberstburggraf), der damit, soweit dies im Zeitalter des Lehnwesens und der Privilegien möglich war, Chef der politischen und militärischen Verwaltung des Landes wurde, sowie das »Landrecht« für die gesamte slavische Bevölkerung eigenen Rechtes in erster oder zweiter Instanz das zuständige Gericht bildete. Aber wie die privilegierten Städte und Dörfer entzogen die immunierten Adeligen und Prälaten sich und die Ihren auch der Amtsgewalt der Kastellane. Deren Tätigkeit war nun wesentlich auf die Burg und die dazu gehörige lehnpflichtige Mannschaft beschränkt. Mit noch besserem Rechte als früher hießen sie jetzt Burggrafen. Neben dem Prager nahm einen besonderen Rang unter den Burggrafen jener von Karlstein, der von K. Karl IV. erbauten Reichsburg, ein, wo die Throninsignien und das Landesarchiv aufbewahrt wurden. Er gehörte deshalb dem höchsten Adel des Landes an. Das Amt freilich versah später ein rittermäßiger Unterburggraf.

Wie die nach deutschem Rechte lebende Einwohnerschaft Böhmens rechtlich organisiert wurde (Oberhöfe zu Leitmeritz und Prag), wissen wir (S. 165—169).

Aber auch eine gewisse politische Zusammenfassung der Deutschen in Böhmen fand zu jener Zeit statt. Die deutschen Bürgerschaften berieten ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf Städte-

tagen, wobei statt des Königs der Landesunterkämmerer den Vorsitz führte, jener Finanzbeamte, welcher mit dem Empfange und der Verwaltung der von den königl. Städten und von den auf Königsboden angesiedelten Freibauern zu entrichtenden Abgaben betraut war. Da diese bald den bedeutendsten Teil der königlichen Einkünfte darstellten, so trat selbst der oberste Beamte der königl. Kammer (Oberstlandkämmerer) vor dem Unterkämmerer in den Hintergrund, und dies um so mehr, als der Landesunterkämmerer auch die Gerichtsbarkeit über Bürger und Juden besaß, soweit der König sie sich vorbehalten hatte. Durch die Einrichtung der Städtetage ward die administrative Scheidung zwischen der deutschen und slavischen Bevölkerung Böhmens noch tiefgehender. Es war tatsächlich etwas der historischen Entwicklung widersprechendes, ein Hinübergreifen in eine fremde Sphäre, wenn die deutschen Bürgerschaften zu Beginn des 14. Jahrh. in den Landtag einzutreten versuchten, der sowie das Landrecht zunächst als die althergebrachte Vertretung der slavischen Bevölkerung erscheint.

In die Register des Landrechts wurden nicht bloß die Prozessakten und Urteile, sondern auch Aufzeichnungen über Gütertausch und -kauf derer, die ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Landrecht hatten, dann Testamente und Landtagsbeschlüsse eingetragen. Aus diesen Registern entstanden rasch (wohl bald nach der Zeit Ottokars II.) die sogen. Landtafeln. Deren gab es in Mähren bis zum J. 1492, in welchem endlich von der alten Zweiteilung des Landes abgesehen wurde, je eine in Brünn und Olmütz, für ganz Böhmen eine beim Landrechte in Prag.

In Mähren stand an der Spitze der Landesregierung nicht ein Oberstburggraf, sondern ein Landeshauptmann. Dasselbe war der Fall in den mit der Krone unmittelbar vereinigten Fürstentümern Schlesiens.

Alle sonst genannten Beamten waren ursprünglich landesherrliche und Hof-Beamte. Von ihnen sind in die Reihe der Landesbeamten übergetreten der Oberstland-Kämmerer und -Richter (in Mähren bis 1492 zwei) als Beisitzer des Landrechtes. Dagegen führten die übrigen Inhaber der Hofämter (als Angehörige des Hochadels) seit den Tagen Kaiser Karls IV. nur die Titel. Den Dienst versahen (meist ritterbürtige) Kämmerer, Marschälle, Mundschenken u. s. w. des Königs und der Königin. Ebenso ward das

Amt eines Kanzlers des Königreiches Böhmen (cancellarius regni Bohemiae), wie sich die Pröpste von Wyschehrad schrieben, keineswegs stets von ihnen geübt. Dafür gab es im 14. und 15. Jahrh. einen eigenen Kanzler oder auch wohl nur Sekretäre und Notare des Königs (cancellarii, secretarii regis Bohemiae).

Durchaus privaten Charakter hatte ursprünglich das Amt des Hofrichters, dem die Gerichtsbarkeit über das engere Gefolge des Königs und die Leute der königlichen Hofhaltung zustand (judex curiae nostrae, judex majoris curiae n.). Unter König Ottokar II. wurde daraus der Obersthof- und -lehnrichter, dessen Aufgabe, abgesehen von seinen richterlichen Funktionen, seit dem 14. Jahrh. darin bestand, die Lehnregister in Ordnung zu halten, darüber zu wachen, daß heimgefallene Benefizien zu Handen der Krone genommen wurden und — wie auch der geistliche Kanzler — einzuschreiten, wenn geistliche Obere ihren Untertanen das Recht weigerten [1]).

III. Das Königreich Ungarn [2]).

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 25. Die territorialen Verhältnisse Ungarns und Kroatiens im Mittelalter.

P. Hunfalvy, Die Ungern oder Magyaren, Wien und Teschen 1882. — H. Vámbéry, Der Ursprung der Magyaren, Leipzig 1882. — R. F. Kaindl, Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen I—XII. Archiv für österreich. Geschichte 81 ff. — M. Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte (1058—1100), Leipzig 1866. — A. Huber, Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 65. — Ders.: Ludwig I. von Ungarn und die ungarischen Vasallenländer. Ebdt. Bd. 66. — S. Steinherz, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. VIII u. IX. — F. Chr. Rößler,

[1]) Vgl. dazu schon das Privileg Ottokars I. vom 10. März 1222 bei H. Jireček, Cod. jur. I. 50. E. Werunsky, Karl IV, 3, 24.

[2]) Entsprechend der Stellung, die Ungarn seit 1867 zum Kaisertume Österreich einnimmt, sind im Nachfolgenden Staatsbildung und Geschichte des öffentlichen Rechtes Ungarns nur übersichtlich und mit Rücksicht auf die gesamtstaatlichen Verhältnisse behandelt.

Romänische Studien, Leipzig 1871. — L. Szalay, Geschichte Ungarns, deutsch v. Wögerer, Bd. I—III. Abteil. 1. Pest 1866—74. — M. Büdinger, Oesterr. Gesch. — F. Krones, Handbuch der österreich. Geschichte. Bd. I—III. — A. Huber, Geschichte Österreichs. Bd. I—III. — Ders. Oesterr. Reichsgeschichte S. 121 ff. [1]) und Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. IV. 128 ff.

I. Die Magyaren besetzten wahrscheinlich schon gleich bei der Einwanderung nicht nur die Ebenen an der Donau und Theiß, sondern auch Teile Siebenbürgens [2]). Nach den ersten Siegen über Mährer und Deutsche reichten ihre Ansiedlungen auch im Westen weit über die heutigen ungarischen Reichsgrenzen hinaus. Die Vorschiebung der Wohnsitze in die Donauebenen bedeutete aber für die Ungarn noch nicht eigentlich eine Staatsgründung. Das alte Kriegs- und Räuberleben dauerte in der neuen Heimat fort und die einzelnen Horden unter ihren Stammeshäuptern gingen vielfach ihre eigenen Wege. Aber wie die Deutschen nach der Lechfeldschlacht, so traten die Griechen und Russen seit der Mitte des 10. Jahrh. den Ungarn mit Übermacht entgegen. Diese waren nun vor die Wahl gestellt, die bisherige Lebensweise fortzusetzen und dann im Kampfe mit stärkeren Nachbarn zu Grunde zu gehen, oder sich mit den eroberten Gebieten zu begnügen und zur Seßhaftigkeit und zu friedlichem Verkehr sich zu bequemen. Dabei hatten die Niederlagen das Ansehen des Großherrn so sehr geschwächt, daß das Reich in eine Mehrheit von einander unabhängiger Gebiete zu zerfallen drohte. Weite Striche gingen den Ungarn damals verloren.

Trotzdem unternahmen der Arpade Geisa I. († 997) und sein Sohn Stephan I. († 1038) die schwere Aufgabe, ein einheitliches Reich zu begründen und es durch staatliche Einrichtungen zu sichern. Stephan beseitigte die Teilfürstentümer und gewann das an Polen verlorene Nordwest-Ungarn bis zur March und den kleinen Karpaten wieder zurück (1027). Sogar ein Landstrich westlich der Leitha und March ward wieder ungarisch (1031 [3]). Stephan erwarb seinem Reiche deutsche Einrichtungen und deutsche

[1]) Dort S. 121, Anm. 2 auch die bezügl. ungarische Literatur.

[2]) Huber, Reichsgesch. 121. Vgl. sonst F. Maurer, Die Besitzergreifung Siebenbürgens etc. Landau 1875.

[3]) Vgl. oben S. 34.

Einwanderer und brachte in Ungarn das Christentum zum Siege, dessen Lehre vom pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und staatserhaltende Kraft ihm durchaus zusagte. Dafür sandte ihm Papst Sylvester II. eine Königskrone (1001). Ungarn ward so Königreich, der Großherr »apostolischer« König.

Aber das wilde Nomadenvolk war nicht so leicht an gesetzliche Zustände zu gewöhnen. Während der inneren Kämpfe nach König Stephans Tode gewann das deutsche Reich nicht bloß das 1031 Verlorene zurück, sondern schob es auch sonst seine Grenzen auf Kosten Ungarns (bleibend nur zwischen Drau und Adria) vor[1]).

Erst König Ladislaus I. der Heilige (1077—1093) stellte die Verfassung Stephans und das bedrohte Christentum wieder her. Er war auch stark genug, die Erwerbung von

II. Kroatien[2]) zu unternehmen. Die Kroaten, ursprünglich im heutigen Dalmatien bis südlich an die Narenta und im nordwestlichen Bosnien seßhaft, standen zur Zeit Karls des Großen und seiner Nachkommen unter zwei Fürsten, beide dem Reiche unterworfen und von den benachbarten Markgrafen überwacht. Spätestens im J. 907 löste sich die Verbindung der Kroaten mit Deutschland. Damals besetzten sie wahrscheinlich auch zum Teile das bisher von Slovenen bewohnte Land zwischen der Drau und der Save (daher Kroatien und Slavonien d. i. Slovenien). Ob dies im Einvernehmen mit den Ungarn geschah, oder ob sie eigenmächtig in das verheerte und wenig bevölkerte Land einzogen, ist ungewiß[3]). Um 925 galt Kroatien als Königreich (König Timislav)[4]). Später schwächten innere Wirren das Reich, das

[1]) Vgl. oben S. 34, 40, 42, 45.

[2]) E. Dümmler, Älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien. Wien, Sitzungsb. 20, 404—5. G. Fejér, Croatiae et Slavoniae cum regno Hungariae nexus et relationes, Ofen 1845 (wenig gründlich). Rački, Der Kampf der Südslaven um die staatliche Unabhängigkeit im 11. Jahrh. Rad, Hft. 17, 24, 25, 27, 28, 30, 31. Kukuljević, Jura regni Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae, pars I—III, Zagrabiae 1861—62.

[3]) Die Anschauungen der ungar. und croat. Historiker gehen auseinander. Vgl. Fr. Pesty, Die Entstehung Croatiens, Budapest 1882, (Ungar. Revue), gegen M. Klaić-Bojničić, Slavonien vom 10. bis 13. Jahrh. Agram 1882.

[4]) In den Akten der Synode von Spalato (ca. 925). Vgl. Rački, Documenta historiae Croaticae periodum antiquam illustrantia, Agram 1877, (Bd. VII. der Monum. spectantia historiam Slavorum meridionalium).

seine Küstengebiete erst an Venedig, dann an Byzanz verlor, welches (unter Basilius II.) zeitweilig ganz Kroatien beherrschte. Nach dem kinderlosen Tode König Zwonimirs (Swinimirs) 1088, des Schwagers des Ungarkönigs Ladislaus, und als das kroatische Königshaus mit König Stephan (1090) erloschen war, bemächtigte sich Ladislaus v. Ungarn 1091 mit leichter Mühe des kroatischen Binnenlandes. Während er aber zur Abwehr der Petschenegen oder Kumanen an den Ostgrenzen Ungarns weilte, anerkannte das kroatische Küstenland die Herrschaft Venedigs. Der Griechenkaiser stimmte, als Oberherr, zu. Auch Binnen-Kroatien blieb übrigens ein eigenes Reich, zu dessen Leiter der König seinen Neffen Almus bestellte.

Trotzdem vertrieben die Kroaten nach dem Tode Ladislaus' den Statthalter und anerkannten einen einheimischen Großen (Peter) als König. Koloman, Ladislaus' Nachfolger, gewann aber das Land wieder und eroberte (1102—1105) auch einen Teil der Seeküste und der Inseln [1]), weshalb er den Titel »König von Kroatien und Dalmatien« annahm. An der inneren Unabhängigkeit der kroatischen Landesteile wurde auch jetzt nichts wesentliches geändert, obwohl Koloman an Almus' Stelle einen ungarischen Großen mit der Regierung betraute (»Banus«). Noch nachgiebiger erwies sich der König der Freiheit der Seestädte gegenüber. Doch blieb Dalmatien stets ein umstrittenes Gebiet, bis es nach vielfachen Kämpfen (1405—1420) für Ungarn verloren ging [2]).

Ohne bleibenden Erfolg waren die Versuche der späteren arpadischen Könige und der nachfolgenden Anjous (1301—1382), König Sigmunds aus dem Luxemburgischen Hause (1387—1437) und des Königs Matthias Korvinus (1458—1490), die Nachbarländer Ungarns, sei es zu erobern, sei es sie festzuhalten. Wie König Kolomans unglücklicher Feldzug nach dem heutigen Galizien 1099, führten spätere Heerfahrten über das karpatische Waldgebirge höchstens zu vorübergehender Besitzergreifung einzelner Teile des Landes (so 1206 durch K. Andreas II., der den Titel eines Königs von Galizien und Lodomerien annahm und

[1]) Veglia, Cherso, Arbe und Brazza.

[2]) Vgl. noch H. Fabianich, La Dalmazia nei primi cinque secoli del Cristianismo, Zara 1874. E. Mircze, Venedig und Ungarn, Wien 1875. Dagegen Fulin in den Atti del istituto Veneto di scienza etc., Ser. 5, Bd. V.

1214 seinen Sohn Koloman[1]) zum König in Halitsch einsetzte, und namentlich (seit 1380) unter König Ludwig dem Großen (1342—1382) und zur Zeit seiner Tochter Marie). Im Jahre 1387 eroberten die Polen den größten Teil des heutigen Ostgalizien, das hinfort bei ihrem Reiche blieb[2]). Ebenso wurden die Oberhoheit über die Moldau und Wallachei und Teile Serbiens und Bosniens (seit Bela II. 1131—1141) — namentlich waren es das Severiner Banat im heutigen Serbien westlich der Morawa und das Banat von Machov im Nordosten Bosniens[3]) — nicht behauptet, obgleich noch König Matthias, und zwar auch nach dem Sturze des bosnischen Reiches (1462), dessen Nordhälfte bis über Jajce und Banjaluka hinaus gegen die Türken besetzt hielt[4]). Mähren, Schlesien und die Lausitzen, welche König Matthias (1468 bis 1470) erobert hatte, wurden zurückgegeben, als 1490 König Wladislav von Böhmen den ungarischen Thron bestieg. Die gleichfalls von Matthias (1482—1487) erkämpften habsburgischen Landstriche (ganz Niederösterreich mit Wien, Teile Innerösterreichs, ja einzelne Punkte Oberösterreichs) eroberte Kaiser Maxmilian I. 1491 wieder zurück.

Dagegen blieben die 1412, 9. Nov. um 37.000 Schock Groschen an Polen verpfändeten 13 Zipser Städte mit Gebiet für Jahrhunderte mit Polen vereinigt und ebenso gehörten die Schlösser und Herrschaften, die 1463 Kaiser Friedrich III. für die Verzichtleistung auf die ungarische Krone unter andern abgetreten erhielt, bis ins 18. Jahrh. zu Niederösterreich. Ja nicht einmal die Savelinie, welche Ungarn seit dem Niedergange des byzantinischen Reiches unbedingt festgehalten hatte, wurde behauptet. Schon in den ersten Kämpfen mit Sultan Suleiman II. 1521 gingen die festen Plätze auf dem rechten Saveufer und namentlich das wichtige Belgrad verloren, das nun türkische Hauptfestung gegen Un-

[1]) Colomannus rex Ruthenorum. Er wurde (1217?) wieder vertrieben.

[2]) Szaraniewicz, Histor. Halycko-Wlodymirskoy Rusy do roku 1453, Lemberg 1863.

[3]) Dazu das Gebiet von Rama, d. i. Herzegowina, und Kulm oder Chlum, ein Gebiet südlich der Narenta. Vgl. F. v. Bojničić, Geschichte Bosniens. Nach dem Kroatischen des Prof. Klaić, Leipzig 1885.

[4]) Von diesen vorübergehenden Besitzergreifungen behielten die ungarischen Könige die Titel bei. So nannten sich die letzten Arpaden Könige von Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Rama, Serbien, Galizien, Lodomerien, Kumanien und Bulgarien.

garn wurde. Der neue Krieg zwischen dem Sultan und König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen 1526 fiel für die Ungarn vollends unglücklich aus: am 29. August verlor Ludwig bei Mohács Schlacht und Leben. Ohne weiteren Widerstand besetzten darauf die Türken Ofen und das mittlere Ungarn. Wenn sie auch das Land noch im Spätherbste wieder räumten (bis auf Peterwardein und andere Plätze), galt jetzt in Konstantinopel Ungarn als ein dem Padischah gehöriges Gebiet.

B. Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 26. Beziehungen Ungarns zu Deutschland, Byzanz und zum päpstlichen Staatensystem. Die ungarische Thronfolgeordnung.

Die genannten Werke von Büdinger, Österr. Gesch., Krones Handbuch I—III, Huber, Geschichte Österreichs I bis III, und Reichsgeschichte S. 128 ff. — Die Jahrbücher, der deutschen Geschichte, herausgeg. durch die histor. Kommission der München. Akad. d. Wiss. über Heinrich I. bis auf Friedrich II. Berlin, Leipzig 1862 ff. J. G. Meyndt, Beiträge zur Geschichte der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, Leipzig 1870. — F. Kümmel, Die beiden letzten Kriege Heinrichs III. (1051, 1052) mit Ungarn. Straschnitz 1877, 1879. — J. v. Hannenheim, Ungarn unter Bela II. (1131—1141) und Geisa II. (1141—1161) in seinen Beziehungen zu Deutschland. Diss. Hermannstadt 1884. — A. Bradaschka, Der Kampf des letzten Arpaden Andreas III. um seine Herrschaft, Agram 1858. — F. Krones, Der Thronkampf der Přemysliden und Arpaden in Ungarn. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. Bd. XIV. u. XVI. — Ders.: Der Kampf des anjou'schen Königshauses mit d. Oligarchie, Graz 1863. — Fejér, Res regni Maria ac Sigismundo regnantibus convulsae, harum causa, jus feudale. Cod. diplom. X. 1. — M. Fraknói, Matthias Korvinus, König von Ungarn 1458—1490, Freiburg i. B. 1891. — G. Hertzberg, Gesch. der Byzantiner und des Osmanischen Reiches bis ins 16. Jahrh. Berlin 1883. — A. F. Gfrörer, Byzant. Gesch., herausgeg. v. J. B. Weiß, Bd. III, 1877. — Die Werke Hammers und Zinkeisens über türk. Gesch. — F. Schuler v. Libloy, Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgesch., Hermannstadt 1862. — Ders.: Rechtsgesch. Siebenbürgens. 2. Aufl., Hermannstadt 1867—1868.

Mit der Sicherung des Einheitsstaates in Ungarn durch König Stephan I. war auch die Erbmonarchie fest begründet. Stephan war im Laufe seiner langen Regierung seines Volkes derart Herr geworden, daß sein Wunsch genügte, um seinem Schwestersohn Peter (Urseoli), obwohl männliche Arpaden, Stephans Neffe Wazil (Basilius) und dessen Söhne, vorhanden waren, die Nachfolge auf dem Throne zu verschaffen [1]). Peter wurde freilich, als er schlecht regierte, vertrieben, aber nicht einer der ausgeschlossenen Prinzen folgte als König nach, sondern ein ungarischer Großer, Samuel Aba. Kaiser Heinrich III. führte Peter auf den Thron zurück und begründete die Lehnshoheit des Reiches über Ungarn (1043—1044). Da aber der nachfolgende König Andreas I. in schweren Kämpfen mit Deutschland seine Selbständigkeit wahrte, blieb unter Heinrich IV. nur eine lose Abhängigkeit Ungarns vom Reiche, die (zur Zeit der Investiturkämpfe) rasch aufhörte. Im 12. Jahrh. anerkannten die Könige von Ungarn keinen andern Vorrang der deutschen Kaiser, auch nicht Friedrichs I. Barbarossa, als ihn die Kaiser als die weltlichen Häupter der Christenheit etwa auch den Königen von England und Frankreich gegenüber besaßen. Das Erbieten König Belas IV. an Kaiser Friedrich II. 1241, für Hülfe in der Mongolennot sein Land von Deutschland zu Lehen zu nehmen und einen alljährlichen Zins zu zahlen, wurde zwar angenommen und eine

[1]) Stammtafel der Arpaden vom 10. bis Ende des 12. Jahrhunderts:

Geisa † 997

Stephan I. † 1038 — Michael? — Eine Schwester Stephans verm. mit Otto Urseoli von Venedig, † 1032

Emerich † 1031 — Wazil (Basilius) — **Peter**, König 1038—1046, † um 1057.

Andreas † 1060 — Bela — Lewentha

Salomon, König bis 1074, † 1084. — **Geisa** I. 1075-1077 — **Ladislaus** 1077-1095 — Lambert — Helene, verm. mit K. Zwonimir von Kroatien.

Koloman † 1114 — **Almus** † 1129.

Stephan II. König 1114-1131 — **Bela II.** der Blinde König 1131-1141

Geisa II., 1141—1161 — **Ladislaus** † 1162 — **Stephan IV.**

Stephan III. 1161—1173 — **Bela III.** 1173—1196 — Arpad — Geisa

Heerfahrt des Kaisersohnes Konrad nach Ungarn in Aussicht gestellt[1]), aber da sie nicht erfolgte, so fühlten sich Bela und seine Nachfolger dem Reiche zu nichts verpflichtet. Dem Versuche König Rudolfs I. (von Habsburg), durch die Belehnung seines Sohnes Albrecht mit Ungarn (1290, Erfurt) dieses Reich an sein Haus zu bringen, fehlte somit die rechtliche Grundlage[2]). Albrecht richtete denn auch (1290—1291) nichts aus.

Auch von einem bleibenden Hoheitsrechte der byzantinischen Kaiser über das Magyarenreich kann nicht gesprochen werden, obwohl schon K. Geisa I. von dem oströmischen Kaiser Michael Dukas (1073) ein neues Diadem erhalten hatte, mit dem er sich auch krönen ließ. Nach dem Tode Geisas II. (1161) versuchte der griechische Kaiser Manuel das durch innere Streitigkeiten zerrüttete ungarische Reich seiner Oberhoheit zu unterwerfen. Nur mit deutscher Hülfe und bei Verlust von fast ganz Dalmatien und einem Teil Kroatiens (1171)[3]) vermochte sich Stephan 1163, 1164 gegen die Übermacht der Oströmer zu behaupten. Doch gewann Stephans Nachfolger, König Bela III., nach dem Tode Kaiser Manuels (1180) die verlorenen Gebiete zurück, und von einem Übergewichte von Byzanz über Ungarn war nun keine Rede mehr.

Noch von dritter Seite ward die äußere Unabhängigkeit Ungarns gefährdet. Als sich 1074 die streitenden Arpaden Geisa und Salomon an Papst Gregor VII. um Hülfe wandten, richtete der Papst, willens, alle christlichen Völker zu einer großen Staatenfamilie unter der Oberhoheit des römischen Stuhles zu vereinigen, ein Schreiben an beide Fürsten, in dem er ausführte, daß das Königreich Ungarn Eigentum des hl. Stuhles sei: König Stephan I. habe einst das Reich dem hl. Petrus geschenkt und Kaiser Heinrich III. nach der Eroberung Ungarns diese Schenkung mit der Übersendung der ungarischen Reichsinsignien (Krone und Lanze) an den Papst anerkannt. Freilich war Gregor VII., bald darauf durch den Investiturstreit mit Kaiser Heinrich IV. vollauf beschäftigt, nicht im Stande, seiner Forderung Nachdruck zu leihen, und ebenso wenig gelang dies den nachfolgenden

[1]) Dasselbe gilt von den Erbietungen der streitenden Könige Stephan III. und Stephan IV. an Friedrich I. 1162. Vgl. Huber, Gesch. Öst. I. 361.

[2]) Huber, Gesch. Oest. l. c.

[3]) Huber, Gesch. Österreichs I. 367.

Päpsten den Königen aus dem alten Arpadenhause gegenüber. Als aber dieses erloschen war (1301), fand der mächtige Bonifaz VIII. wirklich Gelegenheit, maßgebenden Einfluß auf die Wiederbesetzung des Thrones zu üben.

Das Königreich Ungarn galt seit den Tagen Stephans des Heiligen als Erbe des Hauses Arpad. Aber die Thronfolge stand keineswegs unbedingt fest. So wie nach Stephan I. der Sohn seiner älteren Schwester gefolgt war, so haben bald darauf und wiederholt bis ins 13. Jahrh. (so noch 1204 König Andreas II. gegen seinen Neffen Ladislaus) die Brüder der Könige gegen die Königssöhne die Krone in Anspruch genommen. Mehrmals gelang es auch, diese, wenn sie minderjährig waren, bei Seite zu schieben. Nach Andreas III. waren (1301) nur mehr weibliche Mitglieder des Königshauses, bezieh. deren Nachkommen, vorhanden: Elisabeth, des letzten Königs Tochter, die Söhne der Marie, Tochter K. Stephans V., die mit K. Karl dem Lahmen von Neapel vermählt gewesen war, dann König Wenzel II. in Böhmen und Herzog Otto von Baiern, letzterer ein Enkel, ersterer ein Urenkel König Bela's IV.[1]). Waren ihre Ansprüche auch nicht unbestritten und kräftig genug, um den Thron zu verschaffen, so nahm man immerhin auf die Nachkommen des alten Königshauses Rücksicht.

---

[1]) Stammtafel der Arpaden im 13. Jahrh.:

Bela III., König 1173—1196

- **Emerich,** K. 1196—1204
  - **Ladislaus III.,** K. 1204, † 1205
- **Andreas II.,** K. 1204—1236
  - **Bela IV.,** K. 1236—1270
    - **Stephan V.,** K. 1270—1272
      - **Ladislaus IV.,** K. 1272—1290.
      - **Maria,** verm. m. Karl II. v. Neapel (Haus Anjou)
        - **Karl Martell,** † 1295
          - **Karl Robert,** K. v. Ungarn, † 1342.
        - **Robert**
        - **Johann**
    - **Elisabeth,** verm. m. Herzog Heinr. v. Baiern
      - **Otto,** Herz. v. Baiern, † 1312.
  - **Koloman,** † 1271
  - **Stephan,** verm. mit Kath. Morosini
    - **Andreas III.,** K. 1290—1301.
      - **Elisabeth**
- **Anna,** verm. mit Rostislav von Galizien, später Ban zu Machov
  - **Kunigunde,** verm. mit K. Přemysl Ottokar II. v. Böhmen
    - **K. Wenzel II.** von Böhmen, † 1305
      - **K. Wenzel III.** v. Böhmen (Ladislaus V.), † 1306.

Die ungarischen Stände übten ein Wahlrecht aus und erhoben Wenzel II. von Böhmen zum König, nahmen aber dann dessen Sohn und Erben Wenzel III. zum Herrscher an, der sich mit der Prinzessin Elisabeth verlobte und als Ladislaus V. gekrönt ward. Papst Bonifaz VIII. unterstützte dagegen unter Betonung der oberherrlichen Rechte des römischen Stuhles mit aller Entschiedenheit das Haus Neapel. Wirklich wurde Karl Robert von Neapel 1307 auf dem Rakosfelde bei Pest, »wie es die gesetzliche Erbfolge verlange«, als König und geborener Erbherr anerkannt, aber (1308) erklärt[1]), daß Karl weniger zufolge der Verleihung des Reiches durch den Papst als wegen seiner Abstammung von den alten Königen Ungarns die Krone erlangt habe. Die weibliche Erbfolge war damit in Ungarn förmlich Gesetz geworden[2]).

Als Karl Roberts Sohn, König Ludwig der Große, nur zwei Töchter, Marie und Hedwig, hinterließ (1382), galten sie als Erbinnen ihres Vaters in Ungarn wie in dem seit 1370 von Ludwig gleichfalls beherrschten Polen. Maria brachte die ungarische Krone an ihren Gemahl Sigmund (von Luxemburg), Markgrafen von Brandenburg, Hedwig Polen an den mit ihr vermählten Litauerfürsten Jagel (Jagiello)[3]).

Im Jahre 1437 ward Albrecht V. (aus dem Hause Habsburg) als Schwiegersohn König Sigmunds, freilich aber auch kraft dessen Designation und zufolge Zustimmung der ungarischen

---

[1]) G. Fejér, Codex diplomaticus Hungariae. 11 Th. in 40 Vol. und 3 Volum. Indices. Budae 1829—44, VIII. 1, 221.

[2]) A. Theiner, Mon. diplom. historiam sac. Hungariae illustrantia. 2 tom., Romae 1859—60, I. 423—425.

[3]) Die ungarischen Könige des 14. und 15. Jahrhunderts:

Karl Robert (aus dem Hause Anjou), K. 1301, † 1342

Ludwig I. d. Große, K. 1342—1382; 1370—1382 K. v. Polen.

Maria mit **Sigmund** (v. Luxemburg) K. 1387—1437	Hedwig mit Jagel v. Litauen, dessen 4. Gem.: Sophie v. Kiew
Elisabeth mit **Albrecht** V. (II.) v. Österreich	Elisabeth mit K. Kasimir IV. v. Polen
Wladislav K. v. Ung. 1440—1444	
Ladislaus Posthumus K. 1440(1445)—1457	**Wladislav** II., K. v. Ungarn (1490—1516)
Matthias Corvinus K. 1458—1490.	
Ludwig II. K. 1516—1526	Anna mit **Ferdinand** I. v. Österr., K. 1526-1564.

Reichsstände, König. Er unterließ nicht, die Erbrechte seiner Kinder auf den Thron in besonderer Urkunde und unter Gutheißung der Stände [1]) auszusprechen.

Aber Albrechts Erbe Ladislav ward erst nach des Vaters Tode geboren (1440). Das Land bedurfte, angesichts der stets mächtiger andrängenden Türken, einen kräftigen Herrscher. Deshalb entschied sich die Mehrheit der ungarischen Großen für die Berufung des polnischen Prinzen Wladislav, gleichfalls eines Enkels König Ludwigs des Großen. Wladislav fiel aber schon 1444 in der unglücklichen Schlacht bei Warna gegen die Türken. Nun erst ließ man sich in Ungarn das Kind Ladislav als künftigen Herrscher gefallen. Der eigentliche Machthaber im Lande war aber nicht Kaiser Friedrich III., Ladislaus' Vormund, sondern der tapfere Heerführer Johannes Hunyadi. Nach Ladislaus' plötzlichem kinderlosen Tode wählten die Stände Hunyadis Sohn Matthias zum König, und nach Matthias Hingange 1490 den Böhmenkönig Wladislav, der sich als Schwestersohn des Königs Ladislav freilich auch stets als Erben Ungarns angesehen hatte. Doch brachte er die Legitimität erst wieder dadurch zur Geltung, daß die ungarischen Stände das Erbrecht seiner Kinder anerkannten [2]).

Daneben aber besaß Ungarn eigentlich bereits ein zweites Königshaus, das Habsburgische, und zwar nicht bloß, weil bereits zwei Fürsten desselben, Albrecht II. und Ladislaus, die Krone Ungarns getragen hatten. Kaiser Friedrich III., 1459 von einer Anzahl ungarischer Großen zum König gewählt, hatte nämlich im Frieden zu Ödenburg = Wiener-Neustadt, 19. Juli 1463 [3]), seinen Gegner Matthias unter anderem nur unter der Bedingung anerkannt, daß auch ihm »als dem Vater« neben Matthias »als dem Sohne« der ungarische Königstitel verbleibe. Man ging dabei von der Fiktion aus, daß das Haus Habsburg bereits rechtmäßiger Weise in Ungarn herrsche und König Matthias nur kraft der Zession des Kaisers an ihn als Adoptivsohn und Mitglied des Hauses die Krone trage. Eben deshalb war festgesetzt, daß

[1]) A. F. Kollar, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia 2 tom., Vind. 1761—62, II. 915 sq.

[2]) Von einer Wahl Ludwigs II. war keine Rede.

[3]) Die Urkunden des Kaisers und des Königs Matthias sind ged. bei Katona XIV, 586 ff. und Theiner, Mon. Hungar. II, 382 ff. Sie wurden am 24. Juli ausgewechselt.

für den Fall des söhnelosen Todes des Matthias die Regierung an seinen Vater, d. i. den Kaiser, zurückgehe, der sie einem seiner anderen Söhne übertragen könne; sollte der Kaiser zu solcher Zeit nicht mehr leben, so steht es bei den Ungarn, sich einen seiner Söhne zum Herrscher zu erwählen.

Genau dieselbe Anschauung herrscht auch im Friedensvertrage zu Preßburg, 7. Nov. 1494, vor, der den Thronstreit zwischen Maximilian von Österreich und Wladislav II. beendigte. Trotz der Vereinbarung von 1463 hatten die Ungarn die Nachfolgerechte Maximilians durch die Wahl Wladislavs (15. Juli 1490) beiseite gesetzt. Der bewaffnete Einfall der Österreicher in Ungarn hatte nicht den gehofften Erfolg. Deshalb nahm Kaiser Friedrich in dem Preßburger Vertrage in seiner Eigenschaft als König von Ungarn auch Wladislav an Sohnes statt an und übertrug ihm die Regierung des Königreiches. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes Wladislavs sollte dann naturgemäß sein (Adoptiv-) Bruder Maximilian und dessen männliche Nachkommenschaft die ungarische Krone erben. Zu diesem Vertrage gaben 1492 die ungarischen und kroatischen Stände ihre Zustimmung [1]).

Nochmals, 1504, suchten die Ungarn auf Betreiben des Johannes Zapolya, Woiwoden von Siebenbürgen, durch den Beschluß, es solle niemals wieder ein Ausländer auf dem ungarischen Throne nachfolgen, das Erbrecht der Habsburger zu beseitigen. Als aber Kaiser Maximilian mit einem Heere in Ungarn erschien, wurden im Wiener Frieden (19. Juli 1506) die Ansprüche des Hauses Habsburg neuerlich anerkannt. Der Kaiser suchte sie durch möglichst innige Familienverbindung mit dem Ungarkönige zu unterstützen. Auf einer Zusammenkunft mit Wladislav und dessen Bruder, dem Polenkönig, zu Wien (1515) nahm er Wladislavs Sohn Ludwig an Sohnes statt an und sicherte ihm sogar (vor seinen Enkeln Karl und Ferdinand) eventuell das Reichsvikariat zu. Ludwig ward überdies mit des Kaisers Enkelin Marie verlobt und der Kaiser selbst nahm Ludwigs einzige Schwester Anna zu seiner (3.) Gemahlin, jedoch mit dem Vorbehalte, sie jenem seiner Enkel abzutreten, der

---

[1]) Die Urkunden (herausgeg. v. Firnhaber) im Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen II, 469 ff.

dies binnen Jahresfrist begehren würde. Dies tat der jüngere, Ferdinand, der sich dann auch wirklich 1521 mit Anna zu Linz vermählte [1]).

§ 27. Verhältnis von Staat und Kirche.

Über d. Einführung d. Christentums vgl. die bei Krones Grundriß 192—193 genannten Werke und R. Kaindls Studien. — M. Horwáth, Das erste Jahrhundert des Christentums in Ungarn (ungar.), Budapest 1870. — F. Müller, König Stephan I. von Ungarn und das siebenbürgische Bistum. Arch. für siebenbürg. Gesch., Neue Folge II. — Fr. Schwab, Die Stellung des Königtums unter Koloman dem päpstlichen Stuhle und der ungarischen Verfassung gegenüber. Prog. Kaschau 1858. — W. Fraknói, Matthias Corvinus 281 ff. — Ders.: Einleitung in die Monumenta Vaticana Hungariae histor. illust. Ser. I., vol. III. und VI. — Ders.: Die Anfänge des Patronatsrechtes des ungarischen Königs. Századok, Jahrg. XXVII, 1893, S. 850 ff. Die genannten allgem. Werke von Büdinger, Krones, Huber, Szálay. — A. Huber, Oesterr. Reichsgesch. 133 ff.

Schon die Gesetze König Stephans I. [2]) und dessen Ermahnungen an seinen Sohn Emerich lassen erkennen, daß die Kirche und ihre Diener sich in Ungarn einer bevorzugten Stellung erfreuten. Die geistliche Gerichtsbarkeit kam ihnen nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts im vollen Maße zu [3]). Bei Erhebung von Anklagen gegen Kleriker sollte mit besonderer Vorsicht verfahren werden [4]). Ja der große König sah den Priester ebenso als den Behüter der öffentlichen Ordnung an, wie den Grafen [5]). Auch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen (der Könige Salomon, Ladislaus und Koloman) nahmen sorgsam

[1]) Im wesentlichen richtig dargestellt bei F. X. Liske, Der Kongreß zu Wien im J. 1515. Forsch. zur deutsch. Gesch. VII. 463 ff. Vgl. H. Ulmann, Maximilian I. (und Preußen-Polen) 1513 - 1515, ebdt. XVIII. 89 ff., wogegen Liske, ebdt. XVIII. 445 ff. seine früheren Anschauungen aufrecht hielt.

[2]) St. L. Endlicher, Die Gesetze des heil. Stephan, Wien 1849. Die Edition ist mangelhaft.

[3]) Gesetze Stephans, l. c. § 2: Volumus, ut episcopi habeant potestatem . . . secundum canonicam auctoritatem.

[4]) Gesetze Stephans § 3.

[5]) Gesetze Stephans § 8 und 9.

Bedacht auf die Rechtsstellung der Kirche und die Wünsche des Klerus, der bei Handhabung der Kirchenzucht und Verinnerlichung des kirchlichen Lebens energisch unterstützt wurde. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Dingen, welche religiöses Wesen und kirchliche Personen betrafen, wurde noch weiter befestigt, und von Koloman heißt es, daß er die Diözesaneinteilung Ungarns auch zur Grundlage der höheren weltlichen Gerichts-Verfassung erheben wollte.

Da der ungarische Klerus wie der deutsche reich dotiert war und deswegen einen wichtigen politischen Faktor darstellte, so hielten die Könige dem hl. Stuhle gegenüber an dem Rechte, ihre Bischöfe zu ernennen, fest. Die Kapitel hatten, insofern sie ein Wahlrecht übten, die Zustimmung der Krone einzuholen. Erst Geisa II. verpflichtete sich dem mächtigen Papst Alexander III. gegenüber, in Hinkunft bei der Besetzung der ungarischen Bistümer ein Einvernehmen mit der Kurie zu pflegen. Seit 1169 geschah dies auch bei der Erhebung von Äbten und Pröpsten. So wurde in Ungarn ohne schärferen Investiturstreit [1]) und ohne Konkordat bei der Verleihung der oberen Kirchenämter das weltliche Interesse gewahrt und dabei doch den geistlichen Oberen Einfluß gestattet.

Als seit Ausgang des 12. Jahrhunderts die Krone wichtige Prärogative an die Stände abgeben oder mit diesen teilen mußte, da verstand es vor allem der Klerus, seine Stellung zu bessern. So erlangte z. B. der Bischof von Fünfkirchen von König Bela III. ein Privileg, das ihm und seinen Nachfolgern die volle Gerichtsbarkeit auf den jetzigen und künftigen Besitzungen ihrer Kirche zusicherte. Die Insassen der Diözese sollten ihnen ohne Ausnahme den Zehnten entrichten und weder dem Palatin der Zwanzigste noch dem Obergespan der Hundertste davon abgegeben werden; dagegen zahlt der Bischof dem Grafen von Baranye jährlich drei Mark! [2]) Ähnlich erlangte von demselben Könige der Erzbischof von Gran den Zehnten von allen königlichen Einkünften.

---

[1]) Auf die Investitur der ungarischen Bischöfe hatte König Koloman schon 1106 verzichtet.

[2]) Vgl. St. L. Endlicher, Rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana. 2 P., Sangall. 1848–49, p. 392 sqq. ad ann. 1190. Fejér, Cod. diplom. II. 252 sqq. ad ann. 1190.

der Templerorden von Belas Sohn Emerich die Freiheit von allen Steuern und Abgaben durch das ganze Königreich u. s. w. [1]).

Wichtiger waren die Rechte, die der ungarischen Kirche im allgemeinen verliehen wurden. Die goldene Bulle, die König Andreas II. 1222 dem Klerus bewilligte, bestimmte, daß kein Laie einen Geistlichen vor dem weltlichen Gericht belangen dürfe, und gewährleistete die Steuerfreiheit für Geistliche und ihre Hintersassen. Freilich mußte auch der Kleriker seine Klagen gegen Laien vor dem weltlichen Gericht anbringen, und die Steuerfreiheit der geistlichen Hintersassen geriet bald in Vergessenheit [2]). König Andreas III. sah sich aber genötigt, sie im Gesetze vom 1. September 1290 neu zu bestätigen [3]).

Die Macht der ungarischen Kirche stieg noch zu Beginn der Herrschaft der Anjous, da dieselbe so sehr mit Hülfe der Kirche begründet worden war. Doch vermochte sich den beiden kraftvollen Königen Karl Robert und Ludwig I. gegenüber der Klerus so wenig wie der Adel in seiner überlegenen Stellung zu behaupten, obwohl die Könige ihr altes Ernennungsrecht, das die Kurie seit der Zeit Innozenz IV. wiederholt beiseite setzte, nicht in vollem Umfange wieder herstellen konnten; sie wandten sich lieber behufs Erhebung bestimmter Personen direkt an den Papst. Aber sie übten im vollen Umfange das Spolien- und Exuvienrecht und ließen deshalb erledigte Bistümer möglich lange unbesetzt. Sie führten das in den romanischen Ländern übliche Neujahrsgeschenk der Geistlichen (don gratuit) an den König ein, sie betrachteten sich überhaupt als die Obereigentümer des kirchlichen Vermögens, weshalb Karl Robert 1338 davon den jährlichen Zehnten forderte. Die Kurie, an die sich der Klerus klagend wandte, wagte nicht, mit Ernst einzuschreiten. Doch blieben die Geistlichen (so wie der Adel) von der neuen Haustorsteuer 1342 frei.

Auch die geistliche Gerichtsbarkeit erfuhr durch König Ludwig I. Einschränkungen. Eine ganze Reihe von Fällen ward nun dem weltlichen Richter vorbehalten. Die Geistlichen hatten nur noch in Vermögensstreitigkeiten ihren Gerichtsstand vor dem

---

[1]) Vgl. Huber, Gesch. Österreichs I, 424.

[2]) Das Privileg bei Endlicher, Mon. Arpad. 417.

[3]) Andreae regis III. decretum ap. Endlicher, Mon. Arpad 615—621.

Palatin, sonst je nach der Wichtigkeit des Falles vor dem Obergespane oder dem Stuhlrichter. Auch der Bischof durfte ohne Zustimmung des Königs den liegenden Besitz seiner Kirche nicht vermehren und wegen Zivilstreitsachen Niemanden exkommunizieren.

Noch weniger war das beginnende 15. Jahrh. den Sonderrechten der Geistlichkeit günstig. Mit Leidenschaftlichkeit und Härte unterstützte 1403 Papst Bonifaz IX. den neapolitanischen Prätendenten um die ungarische Krone (König Ladislaus) gegen König Sigmund. Dies bewog Sigmund (6. April 1404) »auf Bitten der Untertanen« die Besetzung aller kirchlichen Ämter in Ungarn dem König zuzusprechen und allen Angehörigen des Königreiches zu verbieten, ein solches von wem immer, auch vom Papste, anzunehmen. Überhaupt sollten Verfügungen der Kurie, Pfründen oder geistliche und weltliche Prozesse betreffend, von nun an in Ungarn keine Giltigkeit haben. So war zum Teile der Verkehr des ungarischen Klerus mit den geistlichen Oberen außer Landes unter die Kontrolle der Staatsgewalt gestellt (»Placetum regium«). Ebenso wurde seit Sigmund das Ernennungsrecht der Prälaten wieder behauptet. Selbst in den Tagen der Unmündigkeit des Königs Ladislav Posthumus wiesen die Stände jeden bezüglichen Eingriff des Papstes zurück (1450). Ganz entschieden wahrte dann König Matthias, so sehr er sich als gehorsamen Sohn der Päpste ausgab, auch in kirchlicher Hinsicht die Rechte der Krone.

§ 28. Die Gliederung der Bevölkerung. Geschichte der ungarischen Landstände.

Die in den §§. 26 u. 27 erwähnten Werke über allgemeine ungarische und österreichische Geschichte. — Steph. Horváth, Von den alten Grundgeschlechtern Ungarns, ungar., deutsch bei J. Graf von Majláth, Geschichte der Magyaren, 5 Bde., Wien 1828—31, Bd. 1. u. 2. in 2. Aufl., Wien 1852—3, Bd. 1. — E. v. Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns (b. 1382), Wien 1872. A. Huber, Mitt. d. Inst. VI, 385 ff. — G. Meynert, Das Kriegswesen d. Ungarn, Wien 1876. — J. Aschbach, Geschichte K. Sigmunds, 4 Bd., Hamburg 1838—1845. — Quellen: vornehmlich die Gesetzessammlungen und die Urkunden. —

1. Freie und Unfreie. Zur Zeit der Einwanderung der Magyaren gab es in Ungarn neben den Reitergeschwadern der Eroberer vielerlei Reste der bisherigen Einwohner im Verhältnisse zinspflichtiger Höriger und Hintersassen: Slovenen im Lande westlich der Donau, Mährer in Nordwestungarn, Deutsche in den seit 907 verlorenen Ostmarken des deutschen Reiches, Bulgaren jenseits der Theiß. Ein Teil davon und kriegsgefangene Sklaven dienten den Herren an ihren Sitzen persönlich. Über die freien magyarischen Volksgenossen, denen sich schon vordem chazarische und wie es scheint späterhin noch andere Elemente als gleichberechtigt anschlossen, ragten allein die Stammeshäupter und ihre Familien als eine Art Fürstenadel hervor. Auch die Zeit König Stephans I. kannte wesentlich nur Freie (liberi, ingenui) und Knechte (servi und ancillae).

2. Die Prälaten und der Adel. Aber schon Stephan I., der die Keime legte zur staatlichen Entwicklung Ungarns überhaupt, schuf die Grundlagen für weitere ständische Gliederung. Seine Beamten erhoben sich den Volksgenossen gegenüber rasch zu bevorrechteter Stellung und erwuchsen wie in Deutschland zu einem Beamtenadel (Jobbagyones regni, nobiles). An ihre Seite traten vielleicht Freie, und Bischöfe, die sofort nach der Einführung und Sicherung des Christentums durch besondere Wohlhabenheit hervorragten. Damit war die Gliederung der oberen Schichten der Gesellschaft in Prälaten und Adel eingeleitet.

Aber auch Zwischenstufen zwischen Adel, Freien und Sklaven bildeten sich aus. Die Gesetze Stephans schützten die Freilassung der Unfreien[1]) und Niemand sollte das Recht haben, den rechtsgiltig Freigewordenen in die alte Knechtschaft zurückzuzwingen. Die Lebensführung, später auch das in Ungarn zur Geltung kommende Lehnswesen führten zur weitern Erhebung in den Magnatenstand und zur Entstehung des niederen Adels. Schon König Stephan hatte als rechtmäßiger Eigentümer alles wüsten und herrenlosen Landes die zahlreichen und über das ganze Reich zerstreuten Besitzungen der Krone vielfach gegen Heerespflicht an Freie und wohl auch Hörige ausgeteilt, die sie als milites oder servientes regales (»königliche Dienstmannen«), oftmals nach adeligem Rechte, inne hatten. Den Adel zu ver-

[1]) Vgl. § 18 des älteren Gesetzes K. Stephans.

leihen blieb Sache der Könige. König Koloman I. verfügte dann, daß Besitz, der auf König Stephan zurückgehe, volles und freies Eigentum sein solle. Auch Zugewanderte, die es seit Anbeginn der magyarischen Epoche zahlreich gab und die bei der geringen Volkszahl der Ungarn gern gesehen wurden [1]), erlangten den Adel. Alle Adeligen Ungarns waren einander ursprünglich gleich und nur der Besitz eines hohen Hofamtes oder die Würde eines Obergespans machte den jeweiligen Inhaber zum Reichsbaron (baro) und ließ ihn aus der Masse der Standesgenossen hervortreten [2]).

Anders war es mit den Burgmannen, den freien, mit Burggut belehnten Jobbagyones castri, und den ursprünglich hörigen Dienstleuten, die zur Bewachung der Burgen (milites castri), zu Kriegsdienst im Gefolge der Grafen u. s. w. verpflichtet waren. Aus beiden Klassen erlangten im 11. und 12. Jahrh. unter dem Einflusse der Feudalität Einzelne, öfter aber auch die Mannen einer ganzen Burg, vom Könige den Adelstand und erwuchs der zahlreiche Stand des niederen, des Komitatsadels. Dagegen begaben sich auch in Ungarn Gemeinfreie öfter in ein Schutzverhältnis zu geistlichen und weltlichen Großen, das sie dinglich abhängig machte. Die Zahl der Freien schmolz dadurch ungemein zusammen.

3. Die Anfänge der Landstandschaft. Gleich Kaiser Karl dem Großen stützte König Stephan seinen Thron nicht bloß auf die erhabene Mission des Königshauses, dem namentlich der Schirm des Glaubens anvertraut sei, und auf eine Fülle von Rechten und materiellen Mitteln, sondern auch die Neigung und Mitwirkung der Reichsangehörigen. Ihm waren die Prälaten die ersten Ratgeber und Gehilfen des Herrschers [3]), aber nicht minder wichtig die Treue, Tapferkeit und der Diensteifer des Adels [4]).

---

[1]) König Stephan an seinen Sohn Emerich, cap. VI.

[2]) Noch heute ist die Erhebung von einfachen ungarischen Edlen direkt in den Grafenstand üblich.

[3]) Ermahnung an seinen Sohn Emerich, cap. III.: Pontifices . . . sint tibi seniores. Illos ita custodias, sicut oculorum pupillas. Si illorum observantiam habebis, neminem adversariorum timebis.

[4]) Ebdt. cap. IV.: De honore principum et militum. „Illi enim sunt regni repugnaculum, defensores imbecilium . . . Illi enim, fili mi, sint patres et fratres. Ex his vero neminem in servitutem redigas vel servum nomines.

Er befahl seinem Sohne, sich bei der Besorgung der Reichsangelegenheiten zwar auch des Rates der Jüngern und Geringeren zu bedienen, aber nichts ohne die Willensmeinung der Älteren und Angeseheneren zu tun[1]; er liebte es, seine Verordnungen als nach dem Rate des Senates, d. i. der Vornehmsten und der höchsten Beamten geistlich und weltlich, erlassen darzustellen. Die Anfänge verfassungsmäßiger Mitwirkung der obersten Stände bei der Regierung des Reiches erschienen damit gegeben.

4. Die Stände und die Standschaft im 13. Jahrh. Dagegen war ein Einfluß des Komitatsadels im 11. und 12. Jahrh. schon deshalb nicht da, weil er ja erst gegen Ende dieses Zeitraumes sich zu einem besonderen Stande abschloß. Zu Beginn des 13. Jahrh. kamen viele Komitate mit den Burgen und Burgländereien in den Besitz einzelner Großer, die nicht selten Mienemachten, Jobbagyonen und Dienstmannen ihres Besitzes und ihrer Rechte zu berauben. Daher die gewaltige Mißstimmung, die zuletzt den gesamten minderen Adel zu entschiedener Gegnerschaft gegen den verschwenderischen König Andreas II. vereinigte. Der König wurde im Jahre 1222 genötigt, in einer goldenen Bulle dem Adel in allen Wünschen und Beschwerden zu willfahren und solches auch für die Zukunft zu verheißen. Alle Adeligen sollten das Recht haben, zur Reichsversammlung, die alljährlich am St. Stephanstage (20. Sept.) zu Stuhlweißenburg stattzufinden hatte, zu erscheinen und ihre Klagen vorzubringen. Der Kleinadel ward nach Person, Recht und Besitz gesichert und eine Anzahl von Mißständen im Königreiche beseitigt. Namentlich erlangte jeder Adelige Sicherheit gegen willkürliche Verhaftung und persönliche Gewalttat, die Steuerfreiheit — gleich den Geistlichen — genaue Feststellung seiner Kriegspflicht. Er brauchte, bei Heerfahrten über die Reichsgrenzen hinaus nur auf Kosten des Königs mitzuziehen, wenn er selbst es wollte. Sein Lehnbesitz ward nicht bloß in männlicher Linie erblich, sondern kann zum Teile auch auf die Töchter und die männlichen Seitenverwandten gebracht werden. Auf das rücksichtsloseste wurde der König zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet: falls er oder einer seiner Nachfolger das Gesetz verletzt, so werden die Bischöfe und anderen Großen, der Adel insgesamt und jeder

[3]) Ebdt. cap. VII.

Einzelne das Recht haben, dem König darin zu widersprechen und sich ihm zu widersetzen, ohne sich deswegen des Hochverrates schuldig zu machen [1]).

Diese Zugeständnisse waren dem Könige im Momente der Not abgerungen und blieben keineswegs stets und im vollen Umfange aufrecht. Aber die Grundlagen für die Weiterentwicklung des Verfassungs- und ständischen Lebens in Ungarn waren mit ihnen gewonnen, und zuletzt sahen sich die Könige nicht bloß veranlaßt, die früheren Zusagen vollinhaltlich zu bestätigen, sondern sie mit neuen zu vermehren. So gewährten schon die Gesetze der Könige Bela IV. und seines damals bereits gekrönten Sohnes Stephan V. 1267 auch den Hintersassen des Adels die Steuerfreiheit und eine weitere Beschränkung des Heimfallsrechtes der Krone [2]). König Andreas III. erneuerte 1290 die gleiche, bereits 1222 für die hörigen Leute der Kirchen gewährte, Begnadung. Zugleich erhielt der Reichstag die Kontrolle über die Amtsführung der Obergespäne und Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten Reichsämter [3]). Aber die soziale und politische Gliederung der Bevölkerung Ungarns gedieh erst zur Vollendung zufolge der

5. Ansiedlung von Deutschen in Ungarn und Entstehung eines Bürgerstandes. Seit den Tagen König Stephans I., ja des Großherrn Geisa I., hatte, während wohl auch noch Reste der deutschen Kolonisation des 9. Jahrh. in Westungarn vorhanden waren, neuer Zuzug deutscher Elemente, zumeist von Adeligen und Kaufleuten, stattgefunden. Im 12. Jahrh. kam eine umfangreiche Einwanderung deutscher Bauern nach Ungarn in Gang. Sie zogen zumeist aus den angrenzenden österreichischen und baierischen Landstrichen herbei, da sie in den fruchtbaren Ackerebenen des Magyarenreiches besseren Lohn ihres Fleißes fanden. Damals erwuchs das Deutschtum Westungarns an den österreichisch-steierischen Grenzen. Aber auch aus größerer Entfernung, vom Niederrhein und aus anderen Teilen Nordwestdeutschlans, erschienen in Ungarn zur Zeit Geisas II.

---

[1]) Die goldene Bulle des K. Andreas II. v. 1222 für den Adel ist mehrfach gedruckt, so bei Endlicher, Monumenta Arpad. 402 sqq., auch in Monum. Strigon. I, 232 sqq.

[2]) Endlicher, Monum. Arpad. 512 sqq.

[3]) Ebdt. 615—621.

(1141—1161) deutsche Bauern, die der König im südlichen Siebenbürgen und (vielleicht) in der Zips (im nordungar. Bergland) ansiedete.

Wichtiger noch war die deutsche Einwanderung in den Tagen des Königs Andreas II. 1205—36 und nach dem großen Mongolensturm (1241—1242), der weite Striche Ungarns und Siebenbürgens zu menschenleeren Einöden umgeschaffen hatte. Neben deutschen Adeligen, die zufolge der Verbindung des Königshauses mit den Andechs-Meraniern damals in Ungarn Amt und Besitz erwarben, und neuen bäuerlichen Kolonisten in großer Zahl fanden sich jetzt mit Vorliebe auch bürgerliche Elemente in Ungarn ein. Erst mit ihnen kamen hier Handel und Gewerbe und namentlich der Bergbau in Blüte. Gegen Ausgang des 13. Jahr. bewohnten die Deutschen nicht bloß in West- und Nordungarn sowie in Siebenbürgen große Landstriche nahezu ausschließlich, sondern sie fanden sich auch zahlreich am Abhange des karpatischen Waldgebirges, in den ungarisch-siebenbürgischen Grenzstrichen und in Kroatien. Überall saßen sie als freie Leute auf Eigenbesitze, von dem sie nur einen jährlichen Zins an Geld oder Naturalien entrichteten. Sie lebten nach ihrem Rechte unter eigenen Richtern, hörten von deutschen Geistlichen in ihrer Sprache Gottes Wort und waren nur in mäßigem, genau bestimmtem Umfange heerpflichtig. Nicht selten erfreuten sie sich auch gewisser Vorteile hinsichtlich Mauten, Zöllen und bei der Benützung der königlichen Forste. Unter den mit den Deutschen abgeschlossenen Verträgen sind besonders berühmt der große Freiheitsbrief der Siebenbürger Sachsen, den ihnen König Andreas II. im J. 1224 erteilte [1]), und das Diplom König Stephans V. (1271) für die Deutschen in der Zips (Teutonici jure Zip viventes [2]).

Das ungarische Bürgertum, das sich im 13. und 14. Jahrh. erfreulich entwickelte, stammte demnach, von italienischen und wenigen anderen Elementen an einzelnen Plätzen (z. B. Gran) abgesehen, aus Deutschland. Denn leicht vermochten in Ungarn überall dort Städte zu entstehen, wo sich die Deutschen, die zufolge ihrer nationalen Eigenart und ihrer Privilegien ohnehin leichter zu städtischem Zusammenwohnen gelangten, ansiedelten.

[1]) Teutsch-Firnhaber, Siebenbürgisches Urkundenbuch. Font. rer. Austriac., II. Abt. Bd. XV. (Wien 1850), S. 29 ff.

[2]) Bei Endlicher, Monum. Arpad. 522 sqq.

So blüten an den Ufern der Donau (der ältesten Verkehrsstraße zwischen dem europäischen Westen und Südosten), an den Wegen, die der italienische und russische Kaufmann zog, im Erzgebirge Nordungarns und im siebenbürgischen Berglande volkreiche und wohlhabende Städte empor. Auch für die Stadtrechte Ungarns läßt sich vielfach Entlehnung fremder Rechtsanschauungen nachweisen [1]). Wie in Böhmen entbehrte das ungarische Bürgertum in Gemäßheit seiner Entstehung und zufolge seiner privilegierten Stellung lange des direkten Einflusses auf die öffentlichen Verhältnisse. Auch die Zeit der Anjou, gegen welche Klerus und Adel nicht im Stande waren, die Ende des 13. Jhrh. bereits geübten Rechte zu behaupten, konnte der politischen Erhebung des Städtewesens unmöglich günstig sein.

Mit der Thronbesteigung Karl Roberts fiel das Recht der Königswahl durch Klerus und Adel wieder hinweg, da der König die Erblichkeit seiner Würde behauptete. Vor dem ungemessenen Glanze des Hofes, dem Reichtum, den militärischen Mitteln der Krone traten die stolzen Magnaten und Prälaten wieder weit in den Hintergrund. Die Anjou durften es wagen, den Reichsrat immer seltener und zuletzt gar nicht mehr zu berufen. An seiner Stelle erscheint ein vom König ernannter Rat, zumeist aus Beamten und treuen Anhängern und Günstlingen des Königs gebildet (»die Barone«) und berufen, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Untertanen bei der Leitung des Staates zu ersetzen. Daneben gab es wohl bereits Komitatsversammlungen mit gewissem autonomen Wirkungskreise.

6. Ständische Gliederung und Volksvertretung von 1387—1526. Das Königtum Sigmunds (von Luxemburg) war gefährdet und drangvoll zufolge der wachsenden Ungunst der Zeiten (Türkennot, Krieg mit Venedig wegen Dalmatiens, kirchliche Wirren), wie durch die langjährige Gegnerschaft der italienischen Anjou und Sigmunds eigene Leichtfertigkeit und Unbeständigkeit. Geldmangel zwang den König zu häufiger Berufung

[1]) Das deutsche Recht in Ungarn entstammte vor allem dem sächsischen Rechtskreise. Sonst vgl. Czörnig, Ethnographie II, Beilage S. 311 ff. Er bringt Privilegien für nach Ungarn einwandernde Fremde (Deutsche und Andere). Ferner A. Michnay und Paul Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244 bis 1421, Preßburg 1845. — F. v. Krones, Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 81, S. 447 ff.

der Stände, welche die Gelegenheit zur Wiedergewinnung der früheren Rechte und für Erlangung neuer benützen. Vor allem erfuhr die Reichsvertretung selbst ihre weitere Gliederung und Ausgestaltung. Der Reichstag vom J. 1397 beschloß bereits, daß von nun an wieder alljährlich Sitzungen stattfinden und außer den Prälaten und Baronen aus jedem Komitate wenigstens einige von dem unteren Adel (vom Könige) berufen werden sollten. Zum Reichstage von 1402 lud Sigmund selbst neben Adel und Geistlichkeit auch Vertreter der Städte. Eben jetzt oder 1405 ward der Brauch eingeführt, daß Komitatsadel und Kommunen ihre Bitten und Beschwerden (Anträge) an den König brachten, der sie dann nach dem Rate der beiden oberen Stände erledigte. Es zeigen sich darin die Anfänge der später scharf hervortretenden Scheidung der Reichsversammlung in zwei Kammern, in ein Ober- und Unterhaus (Magnaten- und Repräsentantentafel). Im J. 1405 wird auch sicher eine Komitatsversammlung erwähnt: die Vertreter des Pester Komitates, die unter dem Vorsitze ihres Obergespans tagten, äußerten sich eingehend über die Beschlüsse des Reichstages und traten ihnen bei.

Vielfache Bedrängnis, welche die Könige zur Anlehnung an die Stände nötigte, und der Wechsel der Herrscher aus verschiedenen Häusern waren auch nach Sigmund der Erhöhung ständischen Einflusses günstig. Schon 1437 benützte der ungarische Reichstag die Verhandlungen über die Annahme Albrechts V. von Österreich, Sigmunds Schwiegersohn, zum König dazu, die Interessen der Einheimischen den möglicher weise mit dem neuen Herrscher erwachsenden fremden Einflüssen gegenüber zu sichern und zu fordern, daß er hinfort bei Kriegserklärung, Münzänderung ja auch im Falle der Verheiratung einer Tochter des Königs gehört werde. Dagegen vergaß die Majorität der Stände die König Albrecht getane Zusage der Erblichkeit der Krone in seinem Hause nur allzurasch. In den Jahren 1440, 1444, und wieder 1458 und 1490 schritt der Reichstag ohne Rücksicht darauf zur Königswahl.

Mit Matthias (Hunyadi), genannt Corvinus, erhielt aber Ungarn einen kraftvollen selbstbewußten Herrscher (1458—1490). Mit fester Hand wahrte Matthias seine königlichen Rechte. Er traf nach der Idee vom modernen Staate in Ungarn eine Reihe finanzieller, judizieller und militärischer Neuerungen, welche die

Geltung des Reichstages empfindlich einengten und nicht einmal formell dem Herkommen entsprachen. Aber der König blieb 1459—1462 wie 1470—1472 gegen die erbitterten Großen siegreich, obwohl sie 1459 dem Kaiser und 1471 dem Prinzen Kasimir von Polen die Krone anboten und von diesen unterstützt wurden. Obwohl er 1471 zugesagt hatte, von nun an den Reichstag wieder alljährlich zu berufen, ließ er sich gleich nach Besiegung der Polen 1472 durch den Reichstag selbst die Bitte unterbreiten, daß 1473 und 1474 Sitzungen unterbleiben sollten. So geschah es auch späterhin. Wiederholt bewilligten die Stände dem Könige auf mehrere Jahre Steuern, für welche Zeit dann ihre Berufung entfiel.

Aber die Zeit des großen Corvinen blieb in der ständischen Entwicklung Ungarns eine Episode. Unter seinem schwachen Nachfolger Wladislav II. (1490—1516) ward der Einfluß der Reichsversammlung, oder besser der sie leitenden Parteihäupter, größer als je. Der Hoch- und Komitats-Adel, sonst vielfach verfeindet, arbeitete vereint daran, die Rechte der Krone zu beschränken. Alle neuen Einrichtungen des Königs Matthias wurden beseitigt. Der Bauernstand, der schon unter König Ludwig I. 1351 zur Ablieferung des Neunten an die Gutsherren [1]) verpflichtet worden war und damit einen Teil seiner Unabhängigkeit verloren hatte, sah sich nach mißlungenem Aufstande an die Scholle gefesselt (1514) und zu neuen Abgaben und Frohnden (einen Tag in der Woche) an die Obrigkeiten verpflichtet. Die Städte büßten zufolge der inneren und äußeren Unsicherheit an Wohlstand ein. Der König mußte sich sogar (so 1492 bei der Bestätigung des Friedens mit Kaiser Maximilian und 1504 und 1506) Eingriffe in seine äußere Politik gefallen lassen. Im J. 1523—4 machte die Kurie (Papst Klemens VII.) mit Erfolg den Versuch, gegen den Willen Ludwigs II. und der Königin, aber gestützt auf den Woiwoden von Siebenbürgen, Johannes Zapolya, den Führer des Kleinadels, Ungarn aus seiner engen politischen Verbindung mit Österreich und Spanien zu lösen und nebst Böhmen und Polen zu einer neutralen europäischen Mächtegruppe (zwischen Karl V. und Franz I. von Frankreich) unter päpstlicher Führung zu ver-

[1]) Um ihnen die Stellung bewaffneter Scharen im Kriege unter ihrem Banner („Banderien") zu ermöglichen. Vgl. Huber, Gesch. Österreichs II. 245.

einigen [1]). Und doch bildeten allein Österreich und Deutschland den natürlichen Rückhalt Ungarns gegen die andrängende Türkenmacht. Das Königtum war derart geschwächt, daß es, wie 1526 hervortrat, seinen großen militärischen Aufgaben nicht mehr zu genügen vermochte.

§ 29. Geschichte der politischen und Gerichts-Verfassung und Verwaltung Ungarns.

E. v. Krajner, Ursprüngl. Staatsverf. Ungarns. — Gustermann, Die Ausbildung der Verfassung des Königreichs Ungarn aus der Geschichte und den Gesetzen dieses Reiches dargestellt. 1881. — Die obenerwähnten Werke über allgem. österreich. und ungarische Geschichte. — A. Huber, Gesch. Österr. I, 324 ff.; ders. Reichsgesch. 133 ff.

Von einer Verfassung und Verwaltung Gesammt-Ungarns konnte zu Zeiten der Raubfahrten und Teilfürstentümer nicht eigentlich die Rede sein. Dafür war Stephan I., der Schöpfer der politischen Einheit Ungarns, wohl auch der Begründer seiner staatlichen Ordnung, wobei er sich die deutschen Einrichtungen zum Muster nahm. Ungarn zerfiel in Graftschaften, Komitate (comitatus), unter der Leitung von Beamten (comites), die in ihrem Amtsgebiete für Recht, Ruhe und Ordnung sorgten, das militärische Aufgebot befehligten und die Einkünfte, wovon ein Drittel ihnen, zwei dem Könige zukamen, sammelten. Seiner wichtigen Stellung entsprechend nannte ihn die hörige, meist slavische Bevölkerung einfach »Herr« (pan), woraus vielleicht die Ungarn ispány, span, die Deutschen Span, Gespan (auch Gespanschaft für Komitat) machten. Sein Sitz war eine königliche Burg, gewöhnlich an Stelle einer älteren Ansiedlung errichtet und später zu einer Stadt sich entwickelnd. Der Gespan besaß ein bewaffnetes Gefolge, bestehend aus Kriegsleuten, die namentlich zur Bewachung der Burg und zur Heerfahrt verpflichtet waren und dafür vererbliche Burgländereien zum Nutzgenusse innehatten (jobbagiones castri). Die Komitate waren (wie die deutschen Gaue in Hundertschaften) in mehrere Gerichtssprengel, Distrikte (sedes, Stühle) geteilt, auch bedurfte, namentlich bei der Besorgung der richter-

[1]) W. Fraknói, Ungarn vor der Schlacht bei Mohács (1524—1526), deutsch von J. H. Schwicker, Budapest 1886.

lichen Befugnisse, der Gespan der Unterstützung eines Stellvertreters, des Vizegespans [1]).

Auch in Ungarn war ursprünglich der König die Quelle der Gerichtsgewalt und sein Gericht für alle Adeligen und Freien zuständig, wobei ihn in gewissen Fällen schon früh ein Pfalzgraf (comes palatinus, der Palatin) vertrat. Das Königsgericht legte jedes andere Gericht nieder und entwickelte sich später wie anderswo zum Appellationshof [2]).

Eine teilweise Abänderung der alten Gerichts- und politischen Verfassung war von K. Koloman I. geplant, nachdem sich Ladislaus I. um den Ausbau und die Wiederherstellung der Komitatseinrichtungen und um die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten verdient gemacht hatte [3]). Dem Gesetzentwurfe des Mönches Albricus zufolge sollte das Reich in Gerichtssprengel eingeteilt werden, die mit den Diöcesen zusammenfielen. Vor den Diöcesan-Synoden, die jährlich am 1. Mai und 29. Sept. stattfanden, sollten die Grafen und sonstigen höheren Beamten, die Äbte und die Kapläne des Königs, dann die Komitate in Streitigkeiten mit einander ihren ordentlichen Gerichtssand haben. Das Königsgericht ward so entlastet, den fern von der Residenz Wohnenden die Erlangung ihres Rechtes erleichtert, die unbegrenzte Gerichtsgewalt des Königs und an seiner Stelle des Palatins aber dadurch nicht berührt [4]). Wir wissen jedoch nicht, inwieweit und wielange diese Einrichtungen Verwirklichung fanden und ob die Koloman zugeschriebene Minderung der Lasten des Heeresdienstes erfolgte.

Eine Störung der Komitatsverfassung und -Verwaltung trat in späterer Zeit vielfach dadurch ein, daß das Amt des Obergespans und andere Würden an Adelige erblich übertragen wurden, was deren Familien bleibend zur Baronie verhalf und den amtlichen Charakter des Gespans nahezu verwischte. Dagegen wurde von K. Bela III., der sich in seiner Jugend lange Jahre

---

[1]) In der Burg hatte der Gespan öfter einen comes castri zur Seite oder es vertrat ihn ein Vizegraf, Burggraf. Krajner 200—201.

[2]) Hauptquelle sind die Gesetze Stephans I., 2 Bücher mit 35 und 21 Abschnitten.

[3]) Die Dekrete des K. Ladislaus zerfallen in 3 Bücher. Vgl. Ladislai regis Decreta ap. Endlicher, Mon. Arp. 326 ff. sqq.

[4]) Decretum Colomanni regis apud Endlicher p. 358—370.

in Konstantinopel aufgehalten hatte, die königliche Kanzlei nach griechischem Muster organisiert und gab es seit 1183 einen ungarischen Hofkanzler.

Noch größere Sorgfalt wandte derselbe König der Finanzverwaltung zu. Die Einnahmen des Ungarkönigs waren gegen Ende des 12. Jahrhunderts sehr beträchtlich. Sie setzten sich aus den Erträgnissen der königlichen Ländereien, der Münze, Mauten, Zölle und Märkte, dem Dreißigsten von den ausgeführten Waren, dem Drittel der 72 Komitate und der Steuerleistung des Herzogs von Slavonien (10.000 Mark), aus den Abgaben der »fremden gäste,« den Geschenken für die Königin und die Kinder des Königs und der 72 Grafen für den König zusammen. Überdies genoß der König jährlich einmal die Gastfreundschaft jedes Grafen und versorgte das Volk seinen Hof mit Lebensmitteln.

Aber diese finanzielle Blüte Ungarns erhielt sich nicht. Schon K. Andreas II. zwang Geldnot, an die Kirche wie an weltliche Große vielfach königliche Besitzungen, ja selbst eine und mehrere Grafschaften auf Zeit oder für immer zu verleihen. Da damit »der von altersher erhaltene Zustand des Reiches geändert« wurde, mußte der König in der Gold. Bulle von 1222, Art. 15, geloben, hinfort solches nicht zu tun, dagegen jeden Grafen seines Amtes zu entsetzen und zu Schadenersatz zu verhalten, falls er sein Amt schlecht verwalte und namentlich die zu den königl. Burgen gehörigen Leute bedrücke. Nach demselben Gesetze sollte der Adel der Komitate bei Diebstahl und Raub vor dem Stuhlrichter belangt werden, doch mußte der Graf zugegen sein, und beim Grafen bei Streitigkeiten um Münze und Zehent. Sonst hatten sie ihren Gerichtsstand vor dem Palatin, der aber bei Erkenntnissen auf Tod oder Verlust des Vermögens die Zustimmung des Königs einholen mußte.

Das königliche Privileg, das Andreas im selben Jahre dem Klerus verlieh, untersagte den Laien, Geistliche vor das weltliche Gericht zu ziehen, verbot aber auch, Hintersassen zum Priesterstande zuzulassen, da sie damit ihrer Dienstpflicht entzogen würden.

Noch im 13. Jahrh. wurden die neu entstehenden Städte mit ihrem Gebiete wesentlich von der Gewalt der Komitatsbeamten befreit. Sie standen direkt unter dem Könige, verwalteten sich selbst und besaßen ihre eigenen Richter.

In militärischer und finanzieller Hinsicht ergriffen die Könige mancherlei Mittel, um die wachsenden Bedürfnisse zu befriedigen. Im Zeitalter der angiovinischen Könige kam auch in Ungarn die Feudalität zu endlichem Siege. Bischöfe, Grafen und überhaupt geistliche und weltliche Großen stellten nun als königliche Vasallen ihre Aufgebote zum Heere, deren Stärke sich nach der Zahl ihrer Höfe richtete. Kontigente von bestimmter Höhe zogen unter eigenem Banner (»banderia«). Um deren Zahl möglichst zu vermehren, willigte König Ludwig I. in weitgehende Teilung und Vererbung des Lehnbesitzes und dessen Verweisung auch an Töchter. Damit selbst minder bemittelte Adelige Banderien stellen könnten, gewährte ihnen der König den Neunten vom Grundertrage ihrer Hintersassen. Er selbst erhob diesen seit 1351 von allen seinen Dörfern und Märkten (liberae villae), respektierte aber die Privilegien der Städte (civitates muratae). Der Ertrag wurde im Kriegsfalle zur Unterhaltung königlicher Mietstruppen verwendet. Da sich später das Vasallenheer wie anderswo ebenso lückenhaft und unverläßlich, wie unbehülflich und schlecht gerüstet zeigte, so suchte König Sigmund durch die Errichtung der sogenannten Sessionsmiliz nachzu helfen: durch das ganze Reich sollten je 32 Anwesen (Sessionen) einen Mann ausrüsten und ins Feld stellen. Aber auch das fruchtete wenig. Deshalb bewog König Matthias Corvinus die Stände wiederholt (1467, 1471, 1479 und sonst), ihm (unter Aufgebung aller Privilegien) für bestimmte Frist eine allgemeine Steuer, auch wohl gelegentlich einen Zoll von allen über die Grenze herein und hinaus gehenden Waren zu bewilligen, wofür er sie auf ebensolang aller Kriegspflicht entband. Er gewann so die Mittel für sein stehendes Heer, die berühmte »schwarze Legion.« Nach Matthias' Tode kehrte Ungarn zur alten Form des Heerwesens und der Kriegsführung zurück, obwohl deren Mängel sich bald in verstärktem Maße geltend machten.

Auch die einschneidenden Änderungen des Königs Matthias im Gerichtswesen (Gesetzbuch von 1486 [1]) ließen sich nicht behaupten. Nur einiges, das die Privilegien der Stände nicht berührte, fand Aufnahme in die (bereits 1498 beschlossene) Sammlung der ungarischen Rechts- und Gerichtsgewohnheiten, das »Tripartitum

[1]) Vgl. W. Fraknói, Matthias Corvinus 279—281.

opus juris consuetudinarii incliti Regni Hungariae« [1]), das der Protonotar Verböczi 1514 vollendete, das aber niemals eigentliche Gesetzeskraft erlangte [2]).

Seitdem die Obergespäne unter den Anjous Lehnsleute geworden waren und öfter 2—3 Grafschaften in der Hand hatten, fiel die Administration der Komitate den Vizegespänen zu. Diese wurden von der adeligen Kommunität, d. i. der Gesamtheit der zum Komitat gehörigen Prälaten und Adeligen, gewählt. Wohl empfand man in Ungarn das Bedürfnis, entsprechend dem Geiste der Zeit die staatliche Beamtenhierarchie auszugestalten, aber selbst ein so kräftiger und selbstbewusster Herrscher, wie Matthias Corvinus, richtete wenig aus. Unter seinem Nachfolger Wladislav II. stieg, wie einst unter König Sigmund, der als deutscher König so oft fern von Ungarn weilte, namentlich die Bedeutung der beiden Würdenträger, die den König vertraten, des Erzbischofs von Gran und des Palatins. Der Palatin Gara erlangte infolge persönlicher Tüchtigkeit eine nahezu vizekönigliche Stellung und 1526 wurde diese Würde für lebenslänglich erklärt. Doch schufen gleich die unglücklichen Ereignisse desselben Jahres auch darin neue Verhältnise.

Zweite Periode.

Oesterreich als europäische Macht

(ca. 1500 bis zur Gegenwart).

I. Die Zeit von 1500 bis 1740. Österreich als Ständestaat.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 30. Die Erbteilung Karls V. und Ferdinands I. Vereinigung Böhmens und Ungarns mit Österreich.

Neben den allgemeinen deutschen Geschichten dieser Zeit von Ranke, Häusser, Janssen, Egelhaaf, Lamprecht u. a. s. bes. H. Baumgarten, Geschichte Karls V. Bd. 1—3 (reicht

[1]) So genannt, weil es in 3 Teile zerfiel.

[2]) König Wladislav soll es zwar genehmigt haben, aber es ward niemals besiegelt und publiziert. Zum Tripartitum s. Endlicher, Gesetze des hl. Stephan, Einleitung S. 1 ff.

bis 1539). Stuttgart 1885—92. F. B. von Bucholtz, Geschichte d. Regierung Ferdinands I., 8 Bd. und Urkundenband, Wien 1831—38. — O. Gluth, Die Wahl Ferdinands I. zum König von Böhmen 1526. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XV, 198—230, 271—302. — A. Rezek, Gesch. der Regierung Ferdinands I. von Böhmen. I. Ferdinands I. Wahl und Regierungsantritt, Prag 1878 (bisher nicht fortgesetzt). — St. Smolka, Ferdinands I. Bemühungen um die Krone von Ungarn. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 57, Wien 1878. — F. Krones, Handbuch III, 169 ff. — A. Huber, Gesch. Österreichs III, 479 ff., 537 ff. — Ders.: Öst. Reichsgeschichte 146 ff. — Luschin, Reichsgesch. 332.

Nach Maximilian I. wurde am 28. Juni 1519 sein ältester Enkel Karl[1]) einstimmig zum deutschen Kaiser gewählt. Karl war zufolge der in Spanien geltenden Tronfolgeordnung (mit seiner wahnsinnigen Mutter Juana) Herrscher über die vereinigten spanischen Königreiche Kastilien und Aragon, die Insel Sardinien, die vor kurzem eroberten Königreiche Navarra, Sicilien und Neapel, und die seit 1492 von Spanien aus neuentdeckten überseeischen Länder. Er war nach dem frühen Hingange seines Vaters Philipp des Schönen († 1506) Herr der reichen burgundischen (= niederländischen) Landschaften und Hochburgunds, endlich zugleich mit seinem jüngeren Bruder Ferdinand, den übrigens auch der mütterliche Großvater, König Ferdinand der Katholische von Aragonien, in seinem Testamente bedacht hatte, Erbe aller Besitzungen des Hauses Habsburg in Deutschland. Dazu übernahm Kaiser Karl (6. Feber 1520) das Land des Herzogs Ulrich von Württemberg, das der schwäbische Bund im Vorjahre erobert hatte, gegen Erstattung der Kriegskosten (210.000 fl.) an den Bund[2]).

Der weite Umfang seiner Länder, die gerechten Ansprüche seines Bruders Ferdinand und namentlich auch die Rücksicht auf dessen geplante Verbindung mit der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, für welchen Fall Ferdinand mit Land und Leuten im Reiche versehen sein sollte, veranlaßten K. Karl (Worms, 28. April 1520), Ferdinand die fünf österreichischen Herzogtümer in ihrem alten Umfange zu überlassen. Da aber

[1]) Vgl. oben S. 74 und Stammtafel S. 66.

[2]) J. Wille, Die Übergabe des Herzogtums Württemberg an Karl V. Forsch. zur deutsch. Gesch. XXI, 521 ff.

diese damit schlechte Grenzen erhielten und deshalb (namentlich die Kärtner und Krainer) protestierten, so machte Ferdinand von der bereits in Worms getroffenen Vereinbarung Gebrauch und forderte eine neue Teilung. Mit Erfolg! Der Kaiser verzichtete zunächst am 30. Januar 1522 auf alle innerösterreichischen und künstenländischen Gebiete, und trat dann (7. Feb. 1522) auch Tirol und ganz Vorderösterreich an Ferdinand ab, doch das Elsaß und den Breisgau nur für Ferdinands Lebtage und alles für die nächsten 6 Jahre unter dem Titel einer spanischen Statthalterschaft. Dazu erlangte Ferdinand gegen Abtretung der ihm in Spanien und Italien zugewiesenen Einkünfte [1]) das Herzogtum Württemberg mit den Rechten, die Karl darauf besaß, und die Ansprüche des Hauses Habsburg auf Ungarn und Böhmen, die ihm Karl bereits am 7. Nov. 1520 und wieder 1526 zugestand [2]), endlich eine Jahresrente von 60.000 Dukaten [3]).

Damit war die Scheidung des Hauses Habsburg in eine deutsche und eine spanische Linie vollzogen. Sie brachte für Deutschhabsburg insofern eine Schwächung, als Ferdinand zwar den vollen Länderbesitz seiner Ahnen im Reiche und Württemberg dazu besaß, das Kaisertum aber dem älteren, spanischen Bruder lassen mußte. Doch ward Ferdinand schon 1521 Statthalter Karls auch in Deutschland. Der Kaiser, der in den schweren Kriegen mit Frankreich Sieger blieb, bot Ferdinand einen sicheren und machtvollen Rückhalt. Eben die großartige europäische Stellung des habsburgischen Hauses ward für Erzherzog Ferdinand von Bedeutung, als er unerwartet rasch in die Lage kam, die eigenen Ansprüche und die Erbgerechtigkeit seiner Frau auf die Kronen von Ungarn und Böhmen zu verfechten.

In tollkühnem Kampfe gegen Sultan Suleiman II., der im Frühjahre 1526 den Krieg gegen Ungarn wieder aufgenommen hatte, verlor König Ludwig II., von Ungarn und Böhmen am 29. Aug. 1526 bei Mohács Schlacht und Leben. Mit Ludwig erloschen die böhmisch-ungarischen Jagellonen im Mannesstamme. Von Frauen überlebte ihn

[1]) Eben mit dem Testamente K. Ferdinands des Katholischen.

[2]) Die Vemählung Ferdinands mit Anna von Ungarn fand am 26. Mai 1521 in Linz statt.

[3]) Die Verträge bei Moser, Deutsches Staatsrecht XII, 391 ff.; im Auszuge auch bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., I, 137 ff. und anderswo.

nur seine Schwester Anna, eben Erzh. Ferdinands Gemahlin. Das Anrecht des Erzherzogs auf die ungarische Krone war nach den Verträgen von 1463, 1491 und 1506 ganz unzweifelhaft[1]). Ein gleiches war aber auch bei Böhmen der Fall. Denn, wenn man auch die älteren Erbberedungen der österreichischen Fürsten mit den böhmischen Ständen und Königen (1306, 1364, 1404) nicht in Betracht ziehen wollte: dadurch, daß die Stände des Königreichs am 11. Jan. 1510 das Erbfolgegesetz Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 ausdrücklich als für die gegenwärtige Jagellonische Dynastie Böhmens giltig anerkannt hatten und daß dieses Gesetz auch das Erbrecht der Frauen feierlich verkündete, erschien die Nachfolge der Erzherzogin Anna auf dem Throne unbestreitbar. Älteren Beispielen zufolge (1310, 1438) beanspruchte Ferdinand, daß er selbst als Gemahl und natürlicher Vormund Annas in beiden Reichen als König angenommen werde.

Aber beidenorts ergaben sich bedeutende Schwierigkeiten. Wohl waren die Mährer, Schlesier und Lausitzer geneigt, dem Wunsche des Erzherzogs und dem Rechte nachzukommen. Aber die Stände des böhmischen Hauptlandes erklärten sich (wie 1440, 1458, 1471) als zu einer Königswahl berechtigt. Sie begründeten dies willkürlich damit, daß das Gesetz Kaiser Karls IV. nur die Töchter des letzten Königs meine, die Erzherzogin Anna aber König Ludwigs II. Schwester sei[2]). In Ungarn gab sich die von Johannes Zapolya, Woiwooden von Siebenbürgen, geführte »nationale« Partei, nicht einmal soviel Mühe, ihr Begehren, ein Einheimischer sollte König werden, zu rechtfertigen. Sie leugnete einfach (trotz der Abmachungen von 1506) die Rechtsverbindlichkeit der Friedensurkunde von 1491, da sie nicht (!) von den Ständen bestätigt sei.

Es ist augenscheinlich, daß viele und einflußreiche böhmische Herren die Absicht leitete, aus einer Königswahl Nutzen zu ziehen. Daß sich eine ganze Reihe von Fürsten offen oder heimlich um das Königtum bewarb und die meisten, wie na-

[1]) Vgl. oben S. 191—192.

[2]) Daß die Stände in ihrem Beschlusse, mit dem sie das Wahlrecht in Anspruch nahmen, hinzufügten, sie wollten damit Niemandes Recht verletzen, und noch mehr, daß sie von Ferdinand eine Erläuterung des Gesetzes Kaiser Karls IV. in ihrem Sinne verlangten, beweist, daß sie selbst von ihrem Rechte, zu wählen, nicht überzeugt waren.

mentlich die Herzoge von Baiern-München, mit Versprechungen nicht kargten, bestärkte sie in ihrer Haltung. Aber auch die Sorge um die Freiheit und Selbstständigkeit des Königreiches, das nun mit anderen mächtigen Ländern unter einem Fürsten vereinigt werden sollte, fiel in die Wagschale. Böhmen mochte nach den Wirren und Stürmen der letzten Jahrzehnte von der Vereinigung des Landes mit Österreich eine Zeit langersehnter Ruhe und Sicherheit erhoffen, die nie eintrat, wenn man die kraftvollen, aufstrebenden Habsburger ihrer wohlerworbenen und unantastbaren Rechte beraubte. Und sie waren so gut kirchlich gesinnt, daß sie der Sympatien der Katholiken Böhmens sicher sein konnten, anderseits aber in ihrer äußeren Politik damals entschiedene Gegner der Kurie, was den andersgläubigen gefallen mußte.[1]).

Obwohl der Erzherzog zu seinen sonstigen Rechten, für die er übrigens augenblicklich die maßgebenden Urkunden nicht beizuschaffen vermochte[2]), auch noch von seinem Bruder Kaiser Karl die Belehnung mit dem Königreiche Böhmen erhielt, das dem Reiche ledig und heimgefallen sei, so entschloß er sich doch, den persöhnlichen Wünschen und den patriotischen Bedenken der Böhmen Rechnung zu tragen und die gewichtigsten Stände durch Zusagen zu gewinnen.

Ferdinand ließ versprechen, daß er die Privilegien des Landes bestätigen und gewissenhaft halten wolle, daß er namentlich auch die Anerkennung der Kompaktaten vom Papste erwirken, deren genaue Beobachtung durchführen und für die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Prag sorgen werde[3]). Er gelobte im Falle seiner Wahl in einem Majestätsbriefe ausdrücklich anzuerkennen, daß er nicht zufolge eines Anrechts, sondern durch die freie Entschließung der Stände König geworden sei, und übernahm die Verpflichtung, die böhmischen

[1]) Vgl. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Reformationszeitalter II, 296.

[2]) Es war Erzh. Ferdinand, der ja den deutschen Dingen bis 1521 fremd blieb, völlig unbekannt, daß sein Großvater K. Maximilian die Urkunden dem Stadtrate von Augsburg zur Aufbewahrung übergeben hatte.

[3]) Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Beschlüsse von 1526 bis auf die Neuzeit, I (Prag 1877), 51 ff.

Länder gegen jegliche Anfechtung von außen her, namentlich etwa von Seiten des Johanes Zapolya, zu beschirmen [1]).

Da die Böhmen auch besorgen mußten, daß im Falle der Erhebung eines anderen Königs die Nebenländer nichtsdestoweniger Ferdinand von Österreich als Erbherrn annehmen würden, was zur Zerreißung der Krone und zum Bürgerkriege führen konnte, so wurde man eins. Um die baierisch gesinnte Minorität des Landtages überhaupt nicht zu Worte kommen zu lassen, setzte die Majorität es durch, daß der Landtag sein Wahlrecht auf einen aus je acht Personen aus jeder der drei Ständekurien gebildeten Wahlausschuß übertrug. Dieser, nur aus Anhängern Ferdinands zusammengesetzt, wählte am 23. Oktober 1526 den Habsburger einstimmig zum König von Böhmen.

Noch galt es, sich über eine Anzahl weiterer Forderungen der Böhmen zu verständigen, sowie denn auch die Nebenländer eine Reihe von Wünschen vorbrachten. König Ferdinand entsprach in drei Majestätsbriefen vom 13. Dez. 1526 nicht bloß seinen früheren Verheißungen, sondern gab auch Zusicherungen hinsichtlich der Besetzung der Landesämter mit Einheimischen, der Bewahrung der Reichskleinodien, der Landtafel und der Reichsburg Karlstein. Wegen anderer Punkte dauerten die Verhandlungen noch über des Königs Krönung in Prag (24. Febr. 1527) hinaus.

Noch schwieriger und gefährlicher gestaltete sich die Aktion zur Erlangung der ungarischen Krone, die Erzherzog Ferdinand gleichfalls unmittelbar auf die Nachricht vom Tode seines Schwagers begann. Zwar war entgegen der Behauptung der »nationalen« Partei der Vertrag von 1491, auf dem Ferdinands Erbrecht beruhte, auch von den ungarischen und kroatischen Ständen bestätigt worden, aber anderseits hatte es hier der Erzherzog nicht mit den einander vielfach wiederstreitenden Wünschen und Bestrebungen vieler kleiner Machthaber, sondern mit dem ungestümen Ehrgeize eines starken rücksichtslosen Parteihauptes zu tun, das seit Jahren nach der Krone strebte. Die Königin-Witwe Maria, Ferdinands Schwester, und mit ihr eine Partei unter der Führung des Palatins Stephan Báthory trat entschieden für Öster-

[1]) Die Majestätsbriefe bei Bucholtz. Vgl. sonst Böhmische Landtagsverhandlungen I, 1—175, und die Beilagen bei Rezek l. c.

reich ein. Aber Zapolya war vom Anfange an im Übergewicht. Schon Mitte Oktober ließ er von einer freilich nicht zahlreich besuchten Versammlung zu Tokai beschließen, daß am 5. November ein Reichstag zu Stuhlweißenburg stattfinden und jeder, der nicht dazu erscheinen würde, des Hochverrats schuldig sein sollte. Schon die Furcht bevog viele, der Versammlung nicht fern zu bleiben, wenn auch die Masse der dann in Stuhlweißenburg Anwesenden aus Kleinadeligen bestand. Mit dem Hinweise auf den früheren Reichstagbeschluß (1504), daß kein Ausländer in Ungarn König werden sollte, und auf die von der »deutschen Herrschaft« der Freiheit des Landes drohenden Gefahren, ward hier die Wahl Zapolyas durchgesetzt (10. Nov.) und dieser auch gleich am nächstfolgenden Tage gekrönt. Er fand im größten Teile Ungarns und Siebenbürgens, und (8. Jan. 1527) auch im Herzogtum Slavonien [1]) Anerkennung.

Die österreichische Partei hatte zwar den Palatin, der allein berechtigt war, im Falle der Erledigung des Thrones einen Reichstag anzusagen, in ihrer Mitte, und dieser schrieb auch alsbald auf die Kunde von der Tokaier Zusammenkunft einen Reichstag nach Komorn aus, aber erst für den 25. November, und als dieser Termin endlich herankam, befand sich Komorn bereits in den Händen Zapolyas. Die Anhänger K. Ferdinands kamen daher zu Beginn Dezember in Preßburg zusammen. Man anerkannte in mehrtägigen Verhandlungen die Rechte Annas und des Hauses Habsburg; als zudem Ferdinand versicherte, daß er alles von dem Willen der Nation erwarte, wurde er am 17. Dezember einstimmig gewählt. Aber nur ein geringer Teil des Königreiches, die Stände der an die Erblande angrenzenden Komitate, wagten sich offen für ihn zu erklären. Sein nicht geringer Anhang in Siebenbürgen kam wegen der weiten Entfernung des Landes nicht in Betracht. Dagegen beschlossen die Kroaten auf einem Landtage zu Czettin — ihre Festungen wurden bereits zum Teil von österreichischen Besatzungen gegen die Türken geschützt, — Ferdinand unter Anerkennung des Erbrechtes seiner Nachkommen zum »wahren, legitimen und natürlichen König und Herrn des Reiches Kroatien« zu wählen und anzunehmen [2]). Da Zapolya an

[1]) Die Westhälfte des jetzigen Kroatien, bestehend aus den Komitaten Agram, Kreuz und Warasdin.

[2]) Huber, Gesch. Österreichs III, 556—557.

seiner Königswürde festhielt, ja in der nächsten Zeit sogar sein Anhang wuchs, so konnte nur Waffengewalt dem Hause Habsburg zum Besitze von Gesamt-Ungarn verhelfen.

§ 31. Geschichte der Staatsbildung vom Ausbruche des Krieges um Ungarn (1527) bis zum Tode Kaiser Karls VI. (1740).

Die österreich. Geschichte von Mailáth, Bd. III—V, Krones Bd. III—IV, Huber Bd. III—V, und Reichsgesch. 2. A. 147 ff. — Bucholtz, Geschichte Ferdinands I., Bd. I—VIII. — F. v. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern, 11 Bd., Schaffhausen 1857—1864. — A. Gindely, Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Bd. 1—4, Prag 1869—1880. — M. Koch, Geschichte des deutschen Reichs unter der Regierung Ferdinands III. 2 Bd., Wien 1865—66. — B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westphäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740. Bd. 1—2, Berlin 1892—4 (in W. Onkens Weltgesch. in Einzeldarstellungen). — A. v. Arneth, Prinz Eugen. 2 Bd., 2. Aufl., Wien 1864. —

Unterstützt von seinem Bruder und den neu gewonnenen böhmischen Landen[1]) begann K. Ferdinand im Hochsommer 1527 den Krieg gegen Zapolya und es gelang ihm auch, diesen zur Flucht nach Polen zu zwingen und sich ganz Ungarns zu bemächtigen. Nun (7. Oktober) allgemein als König anerkannt, ließ sich Ferdinand am 3. Nov. in Stuhlweißenburg krönen. Aber diese einzige Epoche, in der ihm ganz Ungarn gehörte, war nur kurz und seine Mittel reichten nicht hin, sie für die Befestigung seiner Herrschaft ausgiebig zu benützen. Von Zapolya gedrängt, der die Anerkennung der türkischen Hoheit und die Zahlung eines Tributes versprach, mischte sich der Sieger von Mohács, Sultan Suleiman, in den Streit und König Ferdinand verlor 1529 nicht bloß den größeren Teil des Königreiches wieder an König Johann und seine Helfer, sondern sah sich auch in seiner eigenen Hauptstadt Wien von den Türken belagert. Doch bestand die Stadt mit Glück die große Gefahr.

Ein langwieriger, wechselvoller Krieg folgte nach. Mit zäher Ausdauer versuchte K. Ferdinand immer wieder, ganz Ungarn in

[1]) Auch von Georg von Sachsen und Erich von Braunschweig.

seine Gewalt zu bringen und die türkische Hoheit nördlich der Save und Donau zu vernichten. Die militärische und materielle Unterstützung seines Bruders und des deutschen Reiches, zu dessen König er am 3. Januar 1531 gewählt wurde, die Kräfte seiner deutschen und böhmischen Erblande wurden stets aufs neue dafür aufgeboten. Wiederholt auch, so namentlich 1535 und 1538 (Vertrag von Großwardein), kam es zu Verhandlungen. Aber Suleiman war militärisch und politisch ein allzu starker Gegner. Ungarn ward geteilt, indem die Türken (seit 1541) die Mitte des Reiches zu beiden Seiten der Donau mit der Hauptstadt Ofen für sich selbst behielten und Siebenbürgen mit den angrenzenden Teilen Ostungarns dem Zapolya ließen, während K. Ferdinand den Westen, Nordwesten und einen Teil des Nordostens Ungarns mit einem Stücke von Kroatien behauptete. Doch mußte er (Waffenstillstand v. 19. Juni 1547) auch für den Besitz dieses Teiles des ungarischen Reiches einen jährlichen Tribut von 30.000 Dukaten an den Sultan entrichten und so dessen Oberhoheit über das ganze Land anerkennen.

Noch schärfer trat diese in dem Verhältnisse Suleimans zu Johann Sigismund Zapolya hervor, der 1540 seinem Vater Johann im Besitze von Siebenbürgen und des angrenzenden Ungarn nachgefolgt war. Johann Sig. hatte einen Jahrestribut von 10.000 Dukaten an die hohe Pforte zu senden und sah sich in der Regierung seines Landes derart beeinflußt und überwacht, daß dieses weit eher ein türkisches Sandschakat als ein selbstständiges Reich darstellte. Er begnügte sich denn auch mit dem Fürstentitel.

Bald wurden diese Verhätnisse dem siebenbürgischen Fürsten unerträglich Er verhandelte deshalb (zu Prag und Speier 1570) über die Vereinigung seiner Gebiete mit Österreich gegen Entschädigung in Schlesien. Obwohl ähnliches sich auch später wiederholte, so trat doch in den territorialen Verhältnissen Ungarns durch volle anderthalb Jahrhunderte keine wesentliche Änderung ein. Weder die große Kriegsrüstung Kaiser Maximilians II. gegen die Türken (1565—66), an der sich halb Europa beteiligte, noch die ungeheueren Anstrengungen und teilweisen Erfolge der kaiserlich-christlichen Heere zu Kaiser Rudolphs II. Zeiten (1592—1606), noch endlich der glänzende Sieg Montecuccoli's bei St. Gotthard an der Raab über den Großvezier Achmed Köprili (1. Aug. 1664)

brachten die Herrschaft des Sultans in Ungarn zu Falle. Diese gewann vielmehr stetig an Ausdehnung. Auch das Fürstentum Siebenbürgen behauptete unter verschiedenen Geschicken und bei wechselndem Umfange unter den Báthorys (1571—1613, mit Unterbrechungen), Gabriel Bethlen (1613—1629), den Rákoczys (1629—1660) und Apaffys durch diese ganze Zeit zwischen den ringenden Großmächten seine halbsouveraine Stellung.

Einen bedeutsamen Wendepunkt in dieser »türkischen« Epoche ungarischer Geschichte bezeichnet der Friede von Žitwa Torok (1606, 11. Nov. [1]). Trotz der großen Siege der Kaiserlichen und ihrer Verbündeten behielten auch jetzt die Türken, die auf Grund des momentanen Besitzstandes den Vertrag abschlossen, nicht bloß die wichtigen Festungen Bihatsch (in Bosnien) und Kanischa in Südwestungarn, sondern auch Veszprim und Erlau, sämtlich mit den von ihnen beherrschten Gebieten, wofür Waizen, Neograd und andere Plätze im Eipelgebiete, die der Kaiser erlangte, keinen Ersatz boten. Aber wichtig war es, daß nun endlich der Sultan Kaiser Rudolph als seinesgleichen und als König und Souverain des ungarischen Reiches anerkannte. Damit entfiel naturgemäß der bisher an die Pforte entrichtete Jahrestribut und war der Anspruch auf die Oberhoheit des Kaisers über das Fürstentum Siebenbürgen und insbesondere sein Heimfallsrecht auf die mit demselben vereinigten ungarischen Komitate auch nach türkischer Auffassung begründet.

K. Rudolph II. und seine Nachfolger hielten ihre Rechte auf Siebenbürgen und Ostungarn mit Entschiedenheit fest. Sie wehrten nach Möglichkeit jedem Versuche der nachfolgenden Fürsten sich eine selbständigere Stellung zu sichern, und den Gelüsten der Türken, sich als Oberherren des Landes aufzuspielen. So lange freilich die inneren Bewegungen der Erblande (1603—1617) und der große dreißigjährige Krieg Österreich in Anspruch nahmen, mußte von einer gewaltsamen Ordnung der siebenbürgischen Frage durch die Kaiser (Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III.) immer wieder abgesehen werden. Auch Kaiser Leopold I. nahm den Kampf um die Oberhoheit über Siebenbürgen, zu dem ihn die Türken nach dem Sturze des Fürsten Georg II. († 1660)

[1]) Es war eigentlich wieder nur ein Stillstand auf 10 Jahre, der aber 1616 und dann noch weiter verlängert wurde. Die Urkunde bei Katona, Histor. critica XXVII, 617 sqq.

drängten, sehr ungern auf (1663—1664) und beendete ihn trotz des im ganzen glücklichen Verlaufes rasch wieder, da er sich für einen länger dauernden Waffengang mit der Pforte nicht stark genug fühlte (Stillstand von Vasvar oder Eisenstadt v. 10. Aug. 1664 auf 20 Jahre). Auch drohten andere Gefahren. Doch blieben Neograd und Neuhäusel mit Gebiet, die jetzt an die Türken kamen, ihre letzten dauernden Erwerbungen [1]). Schon der nächste große Krieg, der noch vor Ablauf der Waffenruhe (1683) begann, änderte das Machverhältnis zwischen Österreich und der Pforte vom Grunde aus.

Um Ungarn von türkischer Knechtschaft zu erretten, aber auch um darin sich selbst die starke Vormauer im Osten zu sichern, hatten die deutschen und slavischen Erblande unablässig die schwersten Opfer gebracht und bringen müssen. Denn auch in Stillstandszeiten hörten die Raubzüge der Türken in die Nachbarschaft niemals völlig auf. Es blieb nichts anderes übrig, als die ungeheuer lang gestreckte Grenze, die von der oberen Theiß in weitem Bogen zum nordungarischen Bergland und quer durch Westungarn, Kroatien und Dalmatien bis ans adriatische Meer verlief, durch feste Plätze zu sichern. Zu den Kosten wurden alle Erblande herangezogen, und sie fielen ihnen um so schwerer, als die Finanzen der böhmischen Lande, namentlich auch hinsichtlich des Krongutes, zur Zeit der Vereinigung mit Altösterreich sehr im argen lagen und die Herzogtümer noch immer unter den Lasten seufzten, die ihnen die Großmachtpolitik Kaiser Maximilians I. aufgebürdet hatte. Daß Kaiser Ferdinand I. und seine Nachfolger ununterbrochen bis 1740 auch deutsche Kaiser waren und an den großen Machtmitteln des Reiches einen Rückhalt besaßen, besserte ihre Lage nicht wesentlich. Deutschland war im Innern zu uneinig und zu ungeordnet, der Einfluß der Kaiser auf die Nation bereits zu gering, als daß sie von dessen Kräften im Ringen mit der Barbarenmacht des Ostens hätten den gehörigen Nutzen ziehen können. Und eben die Führung, die Österreich als deutsche Vormacht im Reiche besaß, brachte ihm den Antagonismus zu dem mächtigen und seit Richelieu (1624—1642) auch einigen Frankreich, das sich auf Kosten Deutschlands zu erweitern strebte.

[1]) Vergl. Zinkeisen, Gesch. des osmanischen Reiches IV, 931.

So war Österreich unablässig genötigt, gegen Osten und Westen die schwere Waffenrüstung zu tragen, ohne Zeit zur Erholung und Sammlung der eigenen Kräfte zu finden. Kein Wunder, daß es den Kaisern nicht durchwegs gelang, ihren in günstiger Zeit erworbenen großen territorialen Besitz ungeschmälert zu bewahren, neue Pläne zu verwirklichen und etwa alte Ansprüche festzuhalten. Zur Zeit, als Kaiser Karl V. durch einen neuen schweren Krieg mit K. Franz I. von Frankreich und K. Ferdinand I. durch die Türken in Ungarn in Schach gehalten war, anderseits aber die Anhänger Luthers im Reiche sich im Schmalkaldener Bunde (1531) bereits auch zu militärischem Widerstande gegen die katholischen Habsburger verbunden hatten, wagte Landgraf Philipp von Hessen an der Spitze eines mit französischem Gelde gesammelten Heerhaufens den Überfall des österreichischen Württemberg. Und der kecke Friedensbruch gelang. Weder der Kaiser noch K. Ferdinand wollte im jetzigen Momente mit den deutschen Protestanten, die hinter Hessen standen, Krieg beginnen. Ferdinand überließ daher im Frieden zu Kaaden (1534, 29. Juni) Württemberg dem 1519 vertriebenen Herzog Ulrich, jedoch unter Vorbehalt der Lehnshoheit Österreichs [1]). Übrigens blieb es auch dabei nicht. Zur Zeit des schweren türkischen Krieges Kaiser Rudolphs, als empfindlicher Geldmangel den Kaiser bedrängte, erlangte Herzog Joh. Friedrich von Württemberg gegen die Zahlung von 400 000 fl., daß Rudolph auch auf die Lehenshoheit verzichtete und sich nur das Nachfolgerecht Österreichs im Falle des Aussterbens des württembergischen Hauses im Mannesstamme vorbehielt.

Der Verlust von Württemberg bedeutete eine empfindliche Schwächung der Machtstellung Österreichs in Oberdeutschland. Um so willkommener mußte es K. Ferdinand I. sein, als ihm sein Bruder (1540) als Ersatz für das ledig gewordene Herzogtum Mailand, das Ferdinand als römischer König geliehen haben wollte, Karl aber an seinen eigenen Sohn Philipp gab, das habsburgische Elsass und den Breisgau zu erblichem Besitze überwies. Auch die freie Reichsstadt Konstanz, die Kaiser Karl im schmalkaldischen Kriege geächtet hatte, unterwarf sich (15. Oktober

[1]) J. Wille, Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg, Tübingen 1882.

1548) der Herrschaft Österreichs, um schweren Heimsuchungen zu entgehen. Und im schlesischen Osten ward um dieselbe Zeit das Herzogtum Sagan (siehe oben S. 140) von Herzog Moritz von Sachsen — er erlangte 1547 von Kaiser Karl die sächsische Kurwürde und die dazu gehörigen Kurlande — an Ferdinand I. zurückgegeben und die bleibende Erwerbung schlesischer Gebiete durch den Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach verhindert.

Dagegen ließ sich der wiederholt (1573, 1576, 1586) aufgenommene Plan, auch die polnische Krone für das Haus Habsburg zu erlangen, nicht verwirklichen, so bedeutsam angesichts der Zerrissenheit und Schwäche Deutschlands die Zusammenfassung der Kräfte der östlichen Reiche, Polens, Ungarns und Österreichs, für die Abwehr der Türken werden konnte. Freilich hat das Haus Deutsch-Habsburg, damals bereits in drei regierende Linien geteilt, diese Versuche weder militärisch noch diplomatisch mit der nötigen Einmütigkeit und Entschiedenheit durchgeführt.

Die religiösen und ständischen Streitigkeiten um die Wende des Jahrhunderts, die schließlich zum Prager Fenstersturze 1618 und zum Ausbruche des dreißigjährigen Krieges führten, schwächten auch die äußere Macht Österreichs. Als 1603 die Markgrafen von Ansbach-Jägerndorf ausstarben, wagte es Kaiser Rudolph II. nicht, den zum Erben eingesetzten Brandenburgischen Kurfürsten an der Besitzergreifung zu hindern. Er begnügte sich damit, daß der Kurfürst Jägerndorf nicht mit seinen Staaten vereinigte, sondern an seinen zweiten Sohn Johann Georg gab. Erst als K. Ferdinand II. nach dem Tode des Kaisers Matthias den Besitz aller drei Linien des Hauses wieder in seiner Hand vereinigt hatte und nach der glücklichen Niederwerfung der böhmischen Revolution, bei der sich der Jägernsdorfer Fürst als ein Hauptfeind Österreichs gezeigt hatte, diesen wegen Felonie ächtete und seines Besitzes verlustig erklärte, gelang die Wiedervereinigung des Jägerndorfer Gebietes mit den Habsburgischen Ländern, bei denen es zum Teile verblieben ist. Die Verleihung des Fürstentums an Karl von Lichtenstein, der seit 1614 auch schon Troppau besaß, änderte daran nichts, da sich der Kaiser dem neuen Lehnsmann gegenüber die wichtigsten Hoheitsrechte vorbehielt.

Seit Ferdinand II. 1621 ganz Österreich als ein unteilbares, nach dem Rechte der Primogenitur vererbliches Majorat erklärt hatte, was mit dem Zusammenbruche des weit gediehenen ständischen Einflusses in Deutsch-Österreich und Böhmen zusammenfiel, war es dem Lenker der Monarchie möglich, deren Gesamtkräfte freier in beliebiger Richtung zu verwenden. Die Zuweisung Tirols und der Vorlande an Erzherzog Leopold und seine männlichen Erben als Secundogenitur, die der Kaiser (9. Nov. 1623) auf Leopolds Drängen verfügen mußte, bedeutete keine wesentliche Schwächung Österreichs, da die Nebenlinie militärisch an die Hauptlinie gebunden blieb. Aber obwohl die Österreicher im 30 jährigen Kriege wiederholt sehr bedeutende Erfolge erzielten und 1627—1630 Kaiser Ferdinand II., gestützt auf Albrecht von Wallensteins »Armada«, eine gewaltige Machtstellung erreicht hatte, so gelang es doch nicht, den Krieg ohne empfindlichen Länderverlust zu beenden. Schon im J. 1635 wurde der Friede mit Kursachsen, der nach Wallensteins Erhebung gegen den Kaiser und Ermordung zufolge der Kriegserklärung Frankreichs an den Kaiser und Spanien notwendig geworden war, um die Abtretung der beiden Lausitzen erkauft, die freilich bereits seit 1620 als Pfand für die im Dienste Österreichs aufgewendeten Kriegskosten in des Kurfürsten Händen waren. Dann mußte Kaiser Ferdinand III. im westphälischen Frieden (24. Oktober 1648) die (erzherzoglich-tirolischen) Besitzungen im Elsass mit den beiden Landgrafschaften Ober- und Niederelsass und der Landvogtei über die zehn elsässischen Reichsstädte an Frankreich überlassen. Die im Laufe des Krieges an Bethlen Gabor, Fürsten von Siebenbürgen, (31. Dez. 1621 in Nikolsburg), abgetretenen Fürstentümer Oppeln und Ratibor hatte dieser aber schon 1624 wieder zurückgeben müssen. Auch das im Nymwegener Frieden (5. Feb. 1679) an Frankreich gelangt Freiburg im Breisgau bekam Österreich (im Vertrage von Ryswick, der den dritten Krieg Kaiser Leopolds I. gegen Ludwig XIV. von Frankreich beendete, 30. Oktober 1697) zurück. Schon früher (1674) hatte Kaiser Leopold die Grafschaft Neuwied angekauft, um so auf eigenem Gebiete einen Rheinübergang gegen Frankreich offen zu haben.

Im Jahre 1665 erlosch mit Sigmund Franz, dem jüngeren Sohn Erherzog Leopolds, Landesherrn von Tirol und Vorderösterreich, die zweite Linie des Hauses und ihr Besitz fiel wieder an

die Gesamtmonarchie zurück. Kaiser Leopold I. suchte durch Kräftigung der Regentengewalt deren Macht und Ansehen zu heben, wobei ihm aber die Abneigung der Ungarn gegen solche Neuerungen und stete auswärtige Kriege im Wege waren. Trotzdem erfolgte zu Ausgang des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh. ein Emporsteigen der Großmacht Österreich und eine Vermehrung seines Länderbesitzes, wie sie nur die Zeit des beginnenden 16. Jahrh. gesehen hatte. Der neue große Krieg zwischen Österreich und der Pforte (1683—1699), den die Intriguen König Ludwigs XIV. von Frankreich und der durch den offenen und siegreichen Widerstand der Ungarn ermutigte Ehrgeiz des Großveziers Kara Mustapha veranlaßten, brachten Österreich zunächst in die höchste Gefahr. Die Türken belagerten Wien zum zweitenmale (13. Juli bis 12. Sept. 1683) und bedrängten die Stadt aufs äußerste. Aber dann ward die große Befreiungsschlacht vor Wien (12. Sept.) der Ausgangspunkt einer Reihe glänzender Siege der kaiserlichen Waffen. Nach der entscheidenden Niederlage von Zenta (11. Sept. 1697) durch den kaiserl. Oberfeldherrn, den Prinzen Eugen von Savoyen, traten die Türken ganz Siebenbürgen und die von ihnen bisher besessenen Teile von Ungarn, Kroatien und Slavonien mit Ausnahme des Temeser Banats an Österreich ab (Karlowitz, 26. Januar 1699). Auch dieses und dazu umfängliche Stücke der Wallachei, Serbiens und Bosniens wurden im neuen Türkenkriege (Kaiser Karls VI. 1716—1718) nach den glänzenden Siegen des Prinzen Eugen bei Peterwardein und bei Belgrad österreichisch (Frieden von Passarowitz, 21. Juli 1718). Doch gingen noch unter Kaiser Karl, der sich (1737) als Bündner Rußlands zu einem Angriffe auf das türkische Reich verleiten ließ, letztere Landstriche bis auf das Banat wieder für Österreich verloren (Frieden zu Belgrad, 18. Sept. 1739).

Viel zu früh nach Abschluß des Karlowitzer Friedens, bereits 1701, sah sich Kaiser Leopold I. genötigt, für seine angestammten und die neu dazu erworbenen Rechte auf die Länder des älteren habsburgischen (spanischen) Hauses zu den Waffen zu greifen. Das Anrecht des Hauses Deutsch-Habsburg auf das Erbe des am 1. Nov. 1700 verstorbenen Königs Karl II. von Spanien, des letzten männlichen Nachkommen Kaiser Karls V., war nach dem habsburgischen Hausgesetze, das ja auch in dem

absolut regierten Spanien galt, unzweifelhaft. War doch auch der Ahnherr der deutschen Habsburger, Ferdinand I., Sohn und Enkel spanischer Könige gewesen und Kaiser Leopold der .Sohn und der Gemahl von Spanischen Infantinnen, die auf ihre Erbrechte an die spanische Monarchie niemals verzichtet hatten, wie dies z. B. die an die französischen Könige Ludwig XIII. und Ludwig XIV. verheirateten Töchter Philipps III. und Philipps IV. von Spanien getan. Die Ansprüche des Versailler Hofes waren deshalb ebenso nichtig, wie das Erbrecht, das Kurfürst Max Emanuel von Baiern zu haben behauptete, weil er mit Maria Antonie, der einzigen Tochter Kaiser Leopolds aus seiner spanischen Ehe, vermählt gewesen war. Marie A. hatte eben, der Gepflogenheit des Hauses Österreich entsprechend, gleichfalls vor ihrer Ausheiratung auf alle Ansprüche auf Österreich und Spanien, und zwar zu Gunsten ihres Vaters und ihrer Brüder, Verzicht geleistet.

Aber König Ludwig XIV. von Frankreich erklärte die Verzichtleistung seiner Mutter und Gemahlin auf die spanische Monarchie als für deren legitime Nachkommen ungiltig und die zweite schon deshalb für hinfällig, weil man ihm von spanischer Seite die Gegenbedingungen seines Heiratskontraktes nicht gehalten. Der Kurfürst von Baiern sah sich als den natürlichen Erben seines verstorbenen Söhnleins aus der Ehe mit Marie Antonie von Österreich an, welcher die Ansprüche seiner Mutter auf Spanien geerbt und auch wirklich Aussicht gehabt hatte, dort nachzufolgen.

Ein Testament Karls II., das zu Gunsten Frankreichs sprach, freilich aber erst in Karls letzten Stunden unterschrieben war, bewirkte, daß das Hauptland und die Provinzen Spaniens sich für den französischen Bewerber (Philipp V., Enkel Ludwigs XIV.) erklärten, an den sich auch Baiern anschloß. So blieb Kaiser Leopold für die Geltendmachung seiner Ansprüche nur der Krieg übrig, wobei er zunächst auf keine anderen Verbündeten, als auf Preußen und Hannover rechnen konnte. Überdies hatte auch in den neueroberten und durch den Krieg arg verheerten Teilen Ungarns das kaiserliche Regiment noch nicht festen Fuß gefaßt.

Trotzdem hatten die Bemühungen Kaiser Leopolds Erfolg. Aus Besorgnis vor dem wachsenden Übergewichte Frankreichs schlossen sich ihm nacheinander England, Holland, das deutsche

Reich, Savoyen und Portugal an. Freilich wollten die verbündeten Mächte zwei große Monarchien, Spanien und Österreich, auch nicht in der Hand eines Habsburgers vereinigen, weshalb Kaiser Leopold und sein älterer Sohn Joseph am 12. Sept. 1703 zu Gunsten des jüngeren Erzherzogs Karl auf die spanische Erbschaft verzichteten. Neue große Siege wurden nun erfochten und schließlich alle Nebenlande Spaniens und Teile des Hauptlandes für Karl (III., als König von Spanien) erobert.

Da schuf der Tod des söhnelosen Kaiser Josephs I. (17. April 1711) eine neue Sachlage, da nun Karl als der einzige überlebende Habsburger die österreichische Monarchie erbte und so die Vereinigung zweier Großstaaten dennoch bevorstand. Deshalb und aus anderen Gründen wurde das spanische Reich geteilt. Das Hauptland und die überseeischen Besitzungen blieben Philipp V Österreich erlangte die Niederlande, Neapel, Mailand und die kleineren bisher spanischen Besitzungen in Italien. Sicilien kam an Savoyen. Diese Vereinbarungen, zuerst von den übrigen Mächten ohne Kaiser Karls Zustimmung in Utrecht (11. April 1713) getroffen, erfuhren im Frieden zu Rastatt (6. März 1714), den Österreich nach neuerlichem kurzen Waffengange mit Frankreich abschloß, insofern eine wesentliche Abänderung, als der Kaiser nun auch Sardinien erhielt. Im Jahre 1718 wurde dann der Herzog von Savoyen (»König von Sicilien«) genötigt, Sicilien gegen Sardinien umzutauschen (daher nun sein Titel »König von Sardinien« [1]). Da Kaiser Joseph I. während des spanischen Erbfolgekrieges auch das Herzogtum Mantua, dessen Fürstenhaus erloschen war, als erledigtes Reichslehen eingezogen und sich selbst verliehen hatte, besaß nun Österreich auf der italienischen Halbinsel ausgedehnte Landschaften.

Kaiser Karl VI. hatte die Niederlande nur um den Preis eines Vertrages mit den Holländern erlangt, der ihnen zwar die Verpflichtung zur Verteidigung der Provinzen, namentlich gegen die Franzosen, auferlegte, dafür aber das Besatzungsrecht in einer Reihe der wichtigsten Plätze des Landes zugestand und auch sonst den Souverainitätsrechten des Landesherrn Abbruch tat (Bar-

[1]) Dies wurde beim Beitritte des Kaisers zum Bündnisse zwischen Frankreich, England und Holland („Quadrupelallianz", Jan. 1717) vereinbart, um die Eroberungsgelüste Spaniens, mit denen der König von Sicilien einverstanden war, unschädlich zu machen.

rièretraktat, 15. März 1715 [1]). Auch Sicilien konnte von einer Landmacht, was Österreich doch damals allein war, nicht behauptet werden. Dies erfuhr Kaiser Karl noch selbst, als er nach dem Tode des Polenkönigs August II. (Kurfürsten von Sachsen) dessen Sohn bei der Bewerbung um die Krone Polen unterstützte, während Frankreich und Spanien für den polnischen Edelmann Stanislaus Leszcinsky [2]) eintraten. Während der Kaiser die Gegner am Rhein und in Oberitalien bekämpfte, gingen im Süden Neapel und Sicilien verloren. Der Wiener Friede (18. Nov. 1738) [3]) gewährte dem Kaiser für die Abtretung beider Königreiche nur insofern einen Ersatz, als Karl von Spanien Parma, Piacenza und Guastalla erhielt, was die Position Österreichs in Oberitalien stärkte. Doch trat er zu gleicher Zeit an den König von Sardinien die lombardischen Gebiete von Novara und Tortona ab. Demselben Frieden zufolge sollte Herzog Franz Stephan von Lothringen, der sich mit Maria Theresia, der Erbtochter Karls VI., vermählt hatte, sein Herzogtum Lothringen an Stanislaus Leszcinsky abtreten, dessen Erbe Frankreich war, und als Ersatz das Großherzogtum Toskana erhalten, wo das Herrscherhaus (Medici) 1736 ausstarb.

B. Geschichte des öffentlichen Rechts, 1500—1740.

1. Herrscherrecht und Regierungsgewalt.

§ 32. Thronfolgeordnung.

W. Lustkandl, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht, Wien 1868, u. ders.: Kaiser u. König, Österreichisches Staatswörterbuch, her. v. E. Mischler u. J. Ulbrich, S. 205 ff. — Fr. v. Deák, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, Ofen 1865. — Fr. v. Schuler-Libloy, Das ungarische

---

[1]) In Namur, Tournay, Menin, Furnes, Warneton, Ipern und Fort Knoke sollten die Holländer allein, in Dendermont Holländer und Österreicher gemeinsam das Besatzungsrecht haben, erstere 21000, der Kaiser 14000 Mann in den Niederlanden unterhalten.

[2]) Er war schon 1704 vorübergehend König von Polen gewesen (eingesetzt von Karl XII. von Schweden).

[3]) Am 3. Oktober 1735 schon Präliminarfriede.

Staatsrecht, Wien 1870. — A. Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, Wien 1894. — G. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1894. — A. Gindely, Über die Erbrechte des Hauses Habsburg auf die Krone von Ungarn, 1526—1687. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 51. — A. Wolf, Geschichte der pragmatischen Sanktion bis 1740, Wien 1850. — H. J. Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion. Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht., II. Bd. Wien 1875. — Ders.: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. 2 Bd., Innsbruck 1867—1889. — A. Bachmann, Die pragmatische Sanktion und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. Prager jurist. Zeitschr. Bd. 26, 1894. — A. Huber, Österreich. Reichsgesch. 170 ff. [1]).

1. K. Ferdinands I. Bemühungen um die Erbfolge in Böhmen und Ungarn. K. Ferdinand I. ging bei der Erwerbung der Königreiche Ungarn und Böhmen von dem Gedanken aus, daß diese Länder als Neuösterreich mit dem bisherigen althabsburgischen Besitze zu einer staatlichen Einheit verbunden werden sollten. Um diesen Zweck zu erreichen, gab es kein besseres Mittel, als in allen drei Gebieten eine gleichmäßige Erbfolge herzustellen und durch sie die stete Vereinigung des Gesamtbesitzes in einer Hand zu sichern.

In den deutsch-österreichischen Besitzungen galt das Erbrecht des Hauses Habsburg unbestritten. Sie bildeten aber ein Gesamteigentum aller Erzherzoge. Die Landeshoheit war ein Patrimonium, das unter mehrere Söhne geteilt werden konnte (Simultan- und Kollateralerbfolge); das »wie« bestimmten die Hausgesetze und die Stände hatten darauf keinen Einfluß. Umsomehr war letzteres in Ungarn und Böhmen der Fall, wo die Stände soeben König Ferdinand selbst gewählt hatten. Hier war eine neue Regelung der Thronfolge nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung möglich [2]).

Aus alledem erklärt es sich leicht, warum K. Ferdinand I. bei der Ordnung der Nachfolge in Böhmen und Ungarn mit großer Vorsicht und Klugheit vorangieng und in beiden Ländern

[1]) Weitere Literatur s. unten.

[2]) Man darf aber nicht (wie G. Seidler, Studien u. s. w. S. 37.) übersehen, daß zur Luxemburgischen Zeit auch in Böhmen Kollateralerbfolge bestanden hatte und diesbezüglich die Unterschiede nicht zu groß waren.

vorerst nichts weiter, als die Beseitigung des Wahlrechtes der Stände anstrebte. Waren einmal die Habsburger Erbfürsten, so ließ sich die gewünschte Nachfolgeordnung für ganz Österreich unschwer durchführen.

In Böhmen gelang Ferdinand ein erster wichtiger Schritt gleich nach seiner Wahl, wobei ihm die Haltung der Nebenlande und die Zweifel der böhmischen Stände selbst an ihrem Wahlrechte zustatten kamen. Sie hatten, um von Ferdinand eine Erklärung der Bulle Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 über die Nachfolge in Böhmen in ihrem Sinne zu erreichen [1]), dem Könige schon im November 1526 durch ihre Gesandten erklären lassen, daß sie nicht bloß ihn, sondern auch seine Erben, männlich und weiblich, zur Herrschaft im Lande berufen hätten [2]). Der König wich dem Ersuchen aus, da es ihm als König nicht zustehe, die Bulle eines Kaisers zu deuten. Als er aber nach Prag kam und hier die Krönung empfangen hatte, war sein Einfluß groß genug, um die Stände (2. März 1527) zu dem Beschlusse zu bringen [3]), daß »falls jetzige königl. Majestät oder künftige Könige von Böhmen einen Erben dieses Königreiches hätten«, dieser, wenn er zu seinen vernünftigen Jahren gekommen wäre und die Stände es für notdürftig erkannten, alsdann »auf Begehren und Bewilligung seines Vaters [4]) gekrönt werden möge« (ohne vorhergehende Wahl).

Der König gab sich mit diesem Erfolge zufrieden und ließ lange 18 Jahre den Ständen gegenüber die Nachfolgefrage ruhen. Allerdings hatte sich privatim seine Gemahlin in ihrem Testamente (1532) als Erbin von Ungarn und Böhmen bezeichnet, was gewiß nicht ohne Absicht geschah, und auch ihre Söhne als Erben dieser Reiche genannt. Ferdinand selbst tat in seinem ersten Testamente (17. Sept. 1532) ein ähnliches [5]). Aber erst gelegentlich der Erneuerung der Landtafel, die bei dem großen Schloßbrande (1541) vernichtet worden war, ging der König in der Thronfolge-

---

[1]) S. oben Seite 213 ff.

[2]) Vgl. Böhm. Landtagsverhandl. und Landtagsbeschl. I, 35. Sie erkannten damit indirekt die Anwendbarkeit dieser Bulle auch auf sein Geschlecht an.

[3]) Böhm. Landtagsverhandlungen u. s. w. I, 244—245.

[4]) Zusatz K. Ferdinands zum Beschlusse der Stände vom 2. März. Ebdt.

[5]) Bidermann, Österr. Gesamtstaatsidee I, 6—7.

frage voran, indem er 1545, als es sich um die Eintragung der Urkunden von 1526 handelte, den Ständen die Aufnahme seines Majestätsbriefes, ihr freies Wahlrecht betreffend, verweigerte. Die Stände hätten 1526, so erklärte der König, zu solcher Forderung an ihn kein Recht gehabt. Ferdinand setzte dafür die Eintragung eines Reskriptes (v. 2. Sept. 1545) durch, des Inhalts, seine Gemahlin, Königin Anna, sei 1526 die unzweifelhafte Erbin des Königreiches Böhmen gewesen, und eben deshalb hätten auch die Stände Anna als Erbin und rechte Königin und ihn, Ferdinand, nach seiner Gemahlin zum König und Herrn aus freiem und gutem Willen erwählt und aufgenommen [1]). Nochmals (auf dem Augustlandtage 1547) verlangten die Stände die Aufnahme der Urkunde vom 13. Dezember 1526 in die Landtafel und verweigerten dagegen die Zustimmung zur Eintragung jener Beschlüsse, welche die Vereidigung der obersten Landesoffiziere auch auf den Erben eines Königs und dessen Krönung für zulässig erklärten [2]).

Doch nun, nach dem Siege der Habsburger bei Mühlberg, war die Machtstellung des Königs eine derartige, daß er seinen Willen ohne Schwierigkeit durchsetzte. Die Stände stimmten schließlich zu, daß man sich in Böhmen die Thronfolge betreffend nach der Gold. Bulle Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 und dem königl. Reverse v. 2. Sept. 1545 »zu Seiner königlichen Majestät Erben und nit anders« zu verhalten habe [3]). Damit war die Erbberechtigung des Hauses Habsburg in Böhmen in männlicher und weiblicher Linie außer Zweifel gestellt, und Ferdinands Erstgeborener, Maximilian, wurde denn auch schon 1549 als König angenommen [4]) und (20. Sept. 1562, natürlich ohne Wahl) gekrönt [5]).

Verhältnismäßig günstiger standen die Dinge anfänglich in Ungarn. K. Ferdinand besaß hier selbst zufolge der Verträge von 1463, 1491, 1506 ein unbestreitbares Erbrecht und auch die Stände hatten dasselbe bei seiner Wahl in Preßburg ausdrücklich

---

[1]) Böhm. Landtagsverhandl. I, 637.

[2]) Ebdt. II, 491—496. Die Herausgeber haben diese Forderungen der Stände irrig mit der 2. königl. Proposition zusammengeworfen.

[3]) Ebendort II, 500—501.

[4]) Ständebeschluß v. 14. Feb. 1549 (czechisch). Landtagsverhdl. II, 569.

[5]) Die bezüglichen Akten ebdt. III, 100 ff., 130 ff.

anerkannt. Trotzdem ging der König auch hier nur sehr bedächtig zu Werke. Zwar erklärte sich seine Gemahlin in ihrem Testamente. wie berührt, auch als Erbin des ungarischen Reiches und ihre Söhne Max und Ferdinand zu Nachfolgern, auch benahm sich König Ferdinand bei den Großwardeiner Verhandlungen mit Joh. Zapolya 1538 durchaus als Erbherr von Ungarn, ohne dabei von irgend einer Seite Widerspruch zu finden, und verfügte er in seinem 2. Testamente (1543) und dem Kodizille dazu (1547) über Ungarn als Erbreich. Aber es waren dies doch Akte mehr privater Natur, welche die ungarischen Stände nicht verpflichteten. Erst nach Herstellung des Stillstandes mit den Türken und der glücklichen Beendigung des schmalkaldischen Krieges brachte K. Ferdinand die Erbfolgesache vor den ungarischen Landtag und nun stimmten nicht bloß die Ungarn zu, sondern sie sprachen auch die Bitte aus, der König möge sofort seinen ältesten Sohn Maximilian nach Ungarn schicken, da sie sich einmal seiner und seiner Erben Herrschaft und Gewalt für alle Zeit übergeben hätten [1]).

Inwieweit dem Hause Habsburg damit (1547) auch ein Frauenerbrecht seitens der Ungarn zugestanden war, läßt sich nicht entscheiden. Die Verträge der habsburgischen Könige mit den Ungarn seit 1462—3 sprechen bloß von Nachkommen im Mannsstamme. Dagegen war im Königreiche selbst schon seit Beginn des 14. Jahrh. die Frauenerbfolge nichts weniger als unbekannt [2]).

Jedenfalls war das Erbrecht des Habsburgischen Mannsstammes mit dem Ständebeschlusse von 1547 unbedingt anerkannt. Umso verdrießlicher war es dann 1561 Ferdinand, als er bei dem Begehren, sein ältester Sohn möge zum König von Ungarn angenommen und gekrönt werden, bei seinen eigenen ungarischen Räten Widerstand fand und der Forderung begegnete, es müsse eine Wahl Maximilians vorhergehen [3]). Der König erklärte dies durchaus nicht zugeben zu können, und ließ bis zum Jahr vor

---

[1]) Die Belege in der erwähnten Abhandlung A. Gindely's.

[2]) Vergl. oben S. 189 f. Namentlich in dieser Frage gehen die Anschauungen Lustkandls und Deáks weit auseinander, doch wird man hier Deák von seinem eigenen Standpunkte, dem heimischen Erbfolgerechte Ungarns aus, kaum Recht geben können.

[3]) Vergl. Monumenta comitial. Hungar. IV, 444 ff.

seinem Tode die Sache ruhen. Dann trat er neuerdings an die ungarischen Stände heran und erreichte sein Ziel: 1563 (8. Sept.) wurde Maximilian ohne vorhergehende Wahl zum König von Ungarn angenommen und ausgerufen, dann gekrönt. Damals bereits hatte K. Ferdinand I. längst die weitere Absicht aufgegeben, in allen seinen Ländern und Reichen die Thronfolge einheitlich zu gestalten und, namentlich auch unter Beseitigung der Kollateralerbfolge in den deutschösterreichischen Besitzungen, den Gesamtkreis seiner Lande in die Hände eines Erben zu legen. Aber noch in seinem ersten Testamente 1532 (17. Sept.) hielt er den großen Gedanken der Schaffung eines österreichischen Einheitsstaates fest: obwohl 1532 bereits zwei Söhne seiner Ehe mit Königin Anna entsprossen waren, bestimmte das Testament, daß bei vorzeitigem Ableben Ferdinands eine aus Vertretern aller seiner Königreiche und Länder zusammengesetzte Vormundschaftsbehörde die Regierung der Monarchie zu führen habe. Des Königs Wille, sie alle ungeteilt auf einen Sohn zu bringen, erhellt daraus klar.

Aus Gründen, die bis heute nicht feststehen[1]), kam Ferdinand zu anderem Enstchlusse. In dem 2. Testamente Ferdinands (vom 1. Juni 1643) war angeordnet, daß dem Erzherzog Maximilian als dem Ältesten die Königreiche Ungarn und Böhmen allein zufallen, er dagegen die altösterreichischen Besitzungen mit seinen Brüdern Ferdinand und Karl gemeinsam beherrschen sollte. In der Hausordnung vom 25. Feb. 1554 findet sich aber auch der Gedanke einer gemeinsamen Herrschaft über Deutsch-Österreich aufgegeben und die reale Teilung durchgeführt: Maximilian bekam die beiden Österreich, Ferdinand Tirol mit den Vorlanden (»Oberösterreich«), Karl das übrige (»Innerösterreich«)[2]).

[1]) Man darf aber an die Schwierigkeiten, die Ferdinand bei seinen Versuchen, eine gesamtösterreichische Reichsvertretung zu schaffen, an die langwierigen Bemühungen, in Böhmen und Ungarn sein Haus erst erblich zu machen, daran, daß Ferdinand drei Söhne nachwuchsen u. s. w., denken. Vgl. Bidermann, Gesch. der österreich. Gesammtstaatsidee I. 3. ff. H. Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee v. 1526 bis 1848, Prag 1872, S. 4 ff.

[2]) Die Testamente mit dem Kodizill bei Schrötter, Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht V, 364—503. Vgl. Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., VIII, 739 ff. Als Ferdinand 1547 seitens der böhm. und ungar. Stände die Anerkennung des Erbrechtes erreicht hatte, teilte er dies in einem dem 2. Testamente beigefügten Kodizill seinen Erben besonders mit. Schrötter V, 415—448.

Aus den Einkünften der Königreiche Ungarn und Böhmen sollten jedem der beiden jüngeren Brüder jährlich 10.000 fl. ung. und 10.000 Thaler erfolgen. K. Ferdinand versieht sich als Vater, daß die Söhne sich »mit und gegen einander nit anderst verhalten und beweisen, als wenn sie gar ungeteilet und Unsers »Haus Österreichs« Land und Leut durch eine einträchtige gemeine und gesampte Regierung unverscheidenlich versähen und regierten.« Er verordnete weiter, daß Maximilian als der älteste Sohn allein im Namen Aller die Lehen vom Reiche empfangen, daß alle Lehen beim Hause verbleiben und nichts als Afterlehen weiter begeben werden dürfe, daß alle Pfandschaft eingelöst und nichts ohne Kenntnis des Anderen verkauft werde. Maximilian soll mit Niemand ein Bündnis abschließen, ohne die anderen Brüder ausdrücklich auszunehmen; diese aber dürfen überhaupt ohne Wissen und Rat des Ältesten kein Bündnis eingehen. Alle Linien des Hauses stehen überall, namentlich aber im Kampfe gegen den christlichen Erbfeind, getreulich zusammen u. s. w.

2. Erbliche Individualerfolge in Böhmen und Ungarn, Simultanerbfolge in den deutsch-österreichischen Ländern.

Weder bei den drei Linien des Hauses Habsburg, noch in den drei unter der Herrschaft Maximilians II. und seiner Brüder vereinigten Ländergruppen gestaltete sich nach 1565 die fürstliche Erbfolge glechmäßig. Nur das Haupt der steierischen Linie, Erzherzog Karl, tat einen weiteren Schritt in der Ordnung der Erbfolge, indem er, selbst wieder Vater von vier Söhnen, in seinem Testamente vom 1. Juni 1584 festsetzte, daß sein Länderbesitz von nun an unteilbar und nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich sein sollte. Jeder seiner Söhne sollte seines Erbrechtes verlustig gehen, sobald er vom katholischen Glauben abfalle [1]).

In der Tiroler Linie kam es überhaupt zu keiner Vererbung, da Erzherzog Ferdinand (II.) nur mit Philippine Welser Söhne hatte und die Kinder aus dieser Ehe kein Nachfolgerecht besaßen. Bei Ferdinands Ableben (24. Jan. 1595) entstand um seinen Länderbesitz Streit zwischen den beiden anderen Linien, doch gelang es, die Teilung (»Auszeigung«) in eine kaiserliche und eine steierische Hälfte, wie die steierische Familie wünschte, zu

[1]) Das Testament gedr. bei Hormayr, Minderjährigkeit und Vormundschaft, 228 und F. v. Hurter, Gesch. K. Ferdinands II. und seiner Eltern, II, 531.

verhindern. Kaiser Rudolf, damals Senior des Gesamthauses, aber auch die Tiroler Stände sprachen sich dagegen aus [1]). Nachdem der Kaiser bereits 1596 seinen Bruder Matthias zur Entgegennahme der Huldigung und als Regenten an seiner Stelle nach Tirol entsendet hatte, wurden endlich 1602 (5. Feb.) die Einkünfte geteilt; die Regierung sollte eine gemeinsame Regentschaftsbehörde unter der Oberleitung des Erzh. Maximilian als Gouverneur führen [2]).

Auch im Hause Kaiser Maximilians II., den sechs Söhne überlebten, verzichteten (10. April 1578) alle jüngeren auf Land und Leute gegen Apanagen von je 20.000 fl. (für Ungarn und Böhmen) und 25.000 fl. (für Deutschösterreich). [3]) Aber eine formelle Erklärung der Primogenitur erfolgte nicht.

Unter den Kaisern Rudolf II. und Matthias gestalteten sich die Nachfolgeverhältnisse in Ungarn und Böhmen für das Herrscherhaus ungünstiger statt besser, wobei für die Thronfolge in Ungarn immer noch das Machtverhältnis zwischen Dynastie und Ständen sehr wesentlich blieb. War das Szepter in fester Hand und die Krone nach außen siegreich, so stand das Erbrecht im Vordergrunde; fand das Gegenteil statt, so wuchs mit dem Einflusse der ungarischen Stände auch ihr Verlangen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Thronfolge auszuüben. Rudolf II. wurde in Ungarn (1572)

[1]) Stammtafel der Habsburger von Kaiser Ferdinand I. bis 1705.

Ferdinand I. † 1564.

Maximilian II. † 1576, 12. Oktober.		Ferdinand II. v. Tirol. † 1595, 24. Jan.			Karl v. Innerösterreich, † 1590, 10. Juni.	
		Andreas	Karl.			
Rudolf II. † 1612.	Ernst † 1595.	**Matthias** † 1619	Albrecht † 1621.	Maximilian † 1618.		
	Ferdinand III. als Kaiser **Ferdinand II.** † 1637, 15. Feb.		Maxim. Ernst † 1616.		Leopold † 1633 Reg. v. Tirol	Karl † 1624.
Ferdinand III., Kaiser † 1657,		Leopold Wilhelm † 1662.		Ferdinand Karl † 1662.	Sigmund Franz † 1665.	
Ferdinand IV. (Franz), röm. König, † 1654.		**Leopold I.** † 1705.		Karl, 3 Schwestern.		

[2]) Jäger im Arch. f. österr. Gesch. 50, 108 ff. und Hirn, ebdt. 86, 253.

[3]) J. Fischer, Die Erbteilung Rudolfs II. mit seinen fünf Brüdern. Zeitsch. d. Ferdinandeums, III. Folge, Hft. 41, S. 1 ff.

und in Böhmen (1576) ohne Wahl als König angenommen und gekrönt. Aber obwohl die ungarischen Stände schon 1569 Kaiser Maximilian gebeten hatten, seine beiden ältesten Söhne nach Ungarn zu schicken, die Gesetze und Gewohnheiten des Landes, das sie einst regieren sollten, kennen zu lernen [1]), und 1572 inständig dafür danken, daß ihnen Rudolf zum Könige gegeben worden sei, so sprach doch der Krönungsbericht von Rudolf als »postulatus ante electusque rex« [2]).

Übler noch stand es mit dem unbedingten Erbrechte, als sich Rudolf 1608 genötigt sah, seinem Bruder Matthias, der, um die Bestätigung des als notwendig erkannten Türkenfriedens (von Žitwa Torok) von dem Kaiser zu erreichen, sich mit den Ständen von Ungarn, Österreich und Mähren verbunden hatte, das Königreich Ungarn und das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, ferner die Regierung des Landes Mähren abzutreten und ihm die Nachfolge auch in Böhmen zuzusagen. In seinem Mandate an die böhmischen Stände sprach Rudolf von Matthias' »Wahl« zum künftigen König von Böhmen (7. Juni 1608) und ebenso wieder Matthias bei der Bestätigung der böhmischen Landesprivilegien von seiner »zum Expektanten« des Königreichs Böhmen geschehenen »Erwählung« (25. Juni 1608). Die Ungarn benützten dann die nach der Ausgleichung der Brüder noch vorhandene Spannung zwischen beiden und die Schwierigkeiten (ständisch-religiöser Natur), die König Matthias auch sonst in den ihm überlassenen Gebieten fand, um von ihm die Bestätigung einer Reihe neuer wichtiger Begehren (articuli ante coronationem) zu verlangen (Ursprung der sogen. Inaugural- oder Krönungsdiplome). Vor allem mußte es sich Matthias gefallen lassen, daß darin neuerdings von einer Wahl die Rede war und der Ausdruck »eligere« neben »proclamare« und »coronare« (regem) gebraucht wurde [3]).

Um so bedeutsamer war es, daß in Böhmen, wo der kinderlose Kaiser Matthias 1617 den Ständen seinen Vetter Fer-

[1]) Gesetz-Art. 33 des Landtages v. 1569.

[2]) Gesetz-Art. 1, 2, 3 v. 1572. Auch der Primas sprach in der Begrüßungsanrede an Rudolph von den „liberis ac spontaneis suffragiis“ der Stände.

[3]) Auch in Böhmen mußte Kaiser Matthias bei seiner Krönung (1612) den Ständen eine Reihe von Versprechungen machen.

dinand (III.) von der Steiermark als Nachfolger präsentierte, namentlich dank der Klugheit und Energie des Kanzlers Zdenko von Lobkowitz Ferdinands Annahme und Krönung ohne Wahl durchgesetzt wurde. In Ungarn aber scheiterten alle auf desselbe Ziel gerichteten Bemühungen Ferdinands und des kaiserlichen Ministers, des Kardinals Khlesl. Das Inauguraldiplom sprach wieder deutlich aus, daß der neue König auf die Empfehlung und Designation des Königs Matthias hin in alter Weise von den Ständen gewählt und proklamiert sei. So blieb es bis 1687. Die Kaiser sorgten dafür, daß Wahl und Krönung ihrer Nachfolger in Ungarn bei ihren Lebzeiten vor sich gehe und den für die Herrschaft über die übrigen Hauslande berufenen Sohn treffe. Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Nachfolge wurde nicht weiter bestritten, Ungarn blieb Wahlreich. Doch konnte es sich nach den geltenden Rechtszuständen nur um die Berufung eines von mehreren Mitgliedern des Hauses Habsburg handeln. Da ferner schon Ferdinand II. gewisse hausgesetzliche Bestimmungen zu Gunsten von Erbrecht und Primogenitur traf, die nach der Absicht des Kaisers auch in Ungarn Geltung haben sollten, so war wenigstens eine weitere Konkurrenz zum Wahlrechte der ungarischen Stände geschaffen.

Kaiser Ferdinand II. erlangte als der einzige mit männlicher Deszendenz gesegnete Habsburger mit Zustimmung aller Erzherzoge die Nachfolge im gesammten Hausbesitze (1617—1618). Durch die Niederwerfung des böhmischen Aufstandes (Schlacht auf dem Weißen Berge bei Prag, 8. Nov. 1620, wo das Heer des von den Ständen gewählten Gegenkönigs, Friedrich V. von der Pfalz, »des Winterkönigs«, gänzlich geschlagen wurde) und die Demütigung der Ober- und Niederösterreicher wahrte er sich die Herrschaft. Unmittelbar darauf ging er daran, die Einheit und Unteilbarkeit des Gesamtstaates auch für alle Zukunft zu sichern. In seinem Testamente vom 10. Mai 1621 setzte er seinen ältesten Sohn Ferdinand Ernst (Kaiser Ferdinand III.) zum »unwidersprechlichen, rechten und natürlichen Universal-Erben und Erbherrn« aller seiner »zugehöriger Erb-Königreich und Erzherzog- und Fürstentum, Markgrafschaften, Grafschaften, Herrschaften etc., Land und Leute« ein, »mit dem Befehle«, daß sie »hinfüran zu ewigen Zeiten« »keines Weges noch auf einige Weiß« »zerteilt oder zertrennet, sondern allzeit insgesampt auf den ältesten Des-

cendenten nach Art und Auszeigung Juris Primogeniturae und Majoratus fallen und verstammet werden sollten« [1]).

Nur in Böhmen, wo das Erbfolgegesetz v. 7. April 1348 in der Goldenen Bulle (Metz 1356, Rechte der Kurfürsten) seine Ergänzung hatte, stimmte das Testament Ferdinands II. mit dem geltenden Thronrechte überein. In Ungarn bestanden die in dem oben charakterisierten Wahlrechte der Stände liegenden Hindernisse. Was die deutschösterreichischen Länder betraf, so verletzte Kaiser Ferdinand II. mit seinem Testamente die Anrechte seiner Brüder, die hier mit ihm ungeteilte Erben waren. Wirklich erhoben diese, Erzherzog Leopold, der, obwohl (erwählter) Bischof von Passau und Straßburg, heiraten wollte und weltliche Herrschaft begehrte, und Karl, Hoch- und Deutschmeister, gegen das Testament Einsprache. Nach längeren Verhandlungen (Verträge v. 29. Oktober und 15. Nov. 1623) und nach Karls Tode († 1624) befriedigte Ferdinand II. (25. Sept. 1625) Leopold dadurch, daß er ihm Tirol und Vorarlberg zum erblichen Besitze für sich und seine männlichen Nachkommen, die übrigen Vorlande zur Verwaltung überließ. Diese erhielt Leopold dann am 24. Oktob. 1630 gleichfalls ins volle Eigentum. Er führte für seinen Gesamtbesitz die Primogeniturerbfolge ein, doch erlosch sein Haus schon 1665, worauf die Hauptlinie als Erbin eintrat [2]).

Das neue Hausgesetz ward durch Bestimmungen der neuen Landesordnungen für Böhmen, Mähren und die schlesischen Fürstentümer dort auch Landesgesetz. In der ersteren erklärte Ferdinand II. mit besonderer Schärfe jeden gegen das Erbrecht seines Hauses, das diesem in männlicher und weiblicher Linie zukomme, gerichteten Akt für eine Majestätsbeleidigung und »öffentliche Rebellion«. Außerdem dehnte der Kaiser die in seinem Testamente betreffs seines jetzigen Besitzes getroffenen Verfügungen in einem Kodizill dazu vom 8. Aug. 1635 auch auf alle künftigen Erwerbungen ausdrücklich aus.

In Ungarn erfolgte die landtägige Feststellung des unbedingten und ausschließlichen Erbrechtes des Hauses Habsburg nach dem Rechte der Primogenitur erst nach der Befreiung des Hauptteiles

[1]) Das Testament abgedr. bei Schrötter, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte V, Anhang Nr. VI, 504—532.

[2]) Vgl. Renner, Die Erbteilung Kaiser Ferdinand II. mit seinem Brüdern. Zeitschr. des Ferdinandeums III. F., Heft 17, S. 199 ff.

des Landes von der türkischen Knechtschaft (Reichstag von 1687, Gesetzart. 1. u. 2.). Dabei erklärten die Stände, daß bei dem etwaigen Aussterben des Hauses Deutsch-Habsburg auch die spanischen männlichen Habsburger in Ungarn Erbrecht besitzen sollten; erst wenn es auch solche nicht mehr gäbe (und es also auf die Frauen käme), sollten die Stände wieder ihr altes Wahlrecht üben [1]).

3. Die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. und die »Pragmatische Sanktion« Kaiser Karls VI.

Im 1703 sah sich Kaiser Leopold I. im Kampfe um die spanische Erbschaft [2]) endlich von mächtigen Verbündeten unterstützt und waren bedeutende Erfolge über die Gegner errungen. Doch erschien mit Rücksicht auf das politische Gleichgewicht Europas und den ausgesprochenen Willen der Seemächte die Vereinigung Österreichs und Spaniens unter einem Herrscher untunlich. Deshalb übertrugen Leopold und sein ältester Sohn, der römische König Joseph, mit Cessionsurkunde vom 12. Sept. 1703 ihre Anrechte auf die spanische Monarchie auf des Kaisers zweiten Sohn Karl, der damit (als Karl III.) Gründer einer neuen spanischen Linie des Hauses Habsburg wurde. In Übereinstimmung mit seinen beiden Söhnen verfügte der Kaiser bis ins Einzelne, in welcher Weise die von nun an existierenden beiden Häuser, das deutsch-habsburgische seines älteren Sohnes Joseph und das spanisch-habsburgische des jüngeren Karl, sich gegenseitig beerben sollten (pactum mutuae successionis). In beiden Monarchien sollte der Mannsstamm nach dem Rechte der Primogenitur herrschen und für den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommenschaft K. Josephs König Karl und sein Mannsstamm, für den Fall des Erlöschens des Hauses Spanien-Habsburg Joseph und seine eheliche Nachkommenschaft erben. Ausdrücklich war gesagt, daß im Falle gleichzeitigen Erlöschens beider Linien in ihren Männern, nur so ja konnte es bei der mutua successio, um die es sich hier allein handelt, eine Frauenerbfolge geben, die Töchter Josephs

[1]) Art. 8 des Ges. v. 1687. Der bezügliche Passus lautet: „dumtaxat eis (masculis heredibus moderni regis Hispaniarum —) deficientibus, avita et vetus approbata consuetudo praerogativaque Statuum et Ordinum locum sortietur in eligendis Regibus."

[2]) Vgl. oben S. 224—225.

vor denen Karls erben, also Spanien mit Osterreich und nicht etwa Oesterreich mit Spanien vereinigt werden sollte [1]).

Aber das »Pactum mutuae successionis« bestimmte nicht bloß die gegenseitigen Erbansprüche der Häuser Spanien und Oesterreich, sondern hat auch Bedeutung für die österreichische Erbfolge überhaupt. Kaiser Leopold erklärte nämlich in derselben nicht nur, daß er, weit entfernt, etwas an dem bisher zu Recht bestehenden Erbfolgegesetze seines Hauses ändern zu wollen [2]), dieselben vielmehr hiemit vollinhaltlich bestätige und erneuere; er wiederholte also nicht bloß, daß Oesterreich hinkünftig ungeteilt bleiben, von seinem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt regiert und auch den Frauen ein Erbrecht zustehen solle, sondern der Kaiser hat hier zum erstenmale klar und deutlich den Grundsatz ausgesprochen, daß im Hause Habsburg auch bei der Frauennachfolge das Princip der Primogenitur festgehalten werden solle [3]).

Der Fortgang des spanischen Erbfolgekrieges ließ es indessen doch wieder fraglich erscheinen, ob Karl III. einen wesentlichen Teil der spanischen Erbschaft, etwa ein italienisches Königreich, behaupten würde. Als daher Kaiser Leopold I. das Ende seiner Tage herannahen fühlte, verfügte er in seinem Testamente die Überweisung Tirols und der österreichischen Vorlande an Karl

---

[1]) A. Bachmann, Die pragmatische Sanktion und die Erbfolgeverfügungen K. Leopolds I. Juristische Vierteljahrsschrift 26. Bd., S. 1—26. Den dort gebrachten Ausführungen stimmen zu: A. Huber, Reichsgeschichte 177; Luschin, Reichsg. 402; L. v. Wetzer, Die pragmatische Sanktion (Separatabdr. aus „Österreich. Erbfolgekrieg" Bd. I), Wien 1895; Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Anerkennung der pragmatischen Sanktion Karls VI. durch das deutsche Reich, Innsbruck 1895, S. 4. Lustkandl hat (Art. „Kaiser und König" l. c. S. 277) merkwürdiger Weise in meinem Aufsatz das Gegenteil gefunden. Wenn ferner G. Seidler, Studien u. s. w. S. 51, Anm. 65 für obige Darstellung „in dem Wortlaut des pactum mutuae successionis keinen Anhaltungspunkt" findet, so wird er eben besser suchen müssen. Verfehlt sind auch die Anschauungen v. Th. Fellner, Festgaben zu Ehren M. Büdingers, Wien 1898, 365 ff. und O. Weber, Mitt. des Inst. 3. Heft, XIX, 699.

[2]) Dagegen gab der Kaiser zu, daß er das Erbfolgegesetz Spaniens einigermaßen beschränke, indem er in jenem bestimmten Falle bei der gegenseitigen Beerbung den Deutsch-Habsburgerinnen vor den Infantinnen einen Vorzug einräumte.

[3]) „Quod eis (feminis) juxta Primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit" heißt es im Pactum auch von ihnen.

für den Fall seiner Ausschließung von der spanischen Monarchie. Karl und seine männlichen Nachkommen sollten diese Gebiete als erblichen Besitz inne haben, die Lande jedoch in militärischer und politischer Hinsicht noch enger an die Hauptmonarchie geknüpft bleiben, als einst 1625—1665 [1]).

Es kam nicht dazu. Noch ehe der Kampf um Spanien entschieden war, aber als Karl III. bereits die italienischen Besitzungen desselben und anderes sein nannte, starb Kaiser Joseph I., seit 1705 Herr der österreichischen Monarchie, ohne Söhne zu hinterlassen. Österreich fiel nun nach dem Hausgesetze und kraft des Pactum mutuae successionis, das damit seine Erfüllung fand, an Karl III. von Spanien. Zum deutschen Kaiser gewählt, nannte er sich Karl VI. Er vereinigte die aus der spanischen Erbschaft geretteten Landschaften [2]) mit den alten Erblanden seines Hauses.

Da Kaiser Karl seit dem Tode Josephs I. der einzige überlebende Habsburger und selbst die ersten Jahre seiner Ehe kinderlos war, so trat die Frage der Frauenerbfolge bald entschieden in den Vordergrund. Schon während der Kaiser noch in Spanien weilte, hatte man in Wien geplant, über die Frauenerbfolge eine besondere Darlegung zu veröffentlichen. Da das Frauenerbrecht nicht anzuzweifeln war und darüber die Verordnung K. Leopolds I. aus letzter Zeit vorlag, so schien das Ganze eben nur eine Formalität, die sich mit einem feierlichen Akte, »per conferentiam ceremonialem«, erledigen lasse. Kaiser Karl hielt aber die Sache noch für verfrüht. Da faßten am 9. März 1712 die kroatisch-slavonischen Stände, um ihre Sicherheit vor den Türken besorgt, den Beschluß, dem Kaiser ihre Bereitwilligkeit, auch eine Prinzessin seines Hauses als künftige Herrin anzunehmen, zu erklären, und zwar jene, die zugleich Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain erben würde [3]). Kaiser Karl ließ nun die Frage einer Anzahl der ersten ungarischen Würdenträger zur Begutachtung vorlegen (Palatinalkonferenz). Sie zeigten sich auch willig, dem ungarischen Landtage die Verzichtleistung auf sein Wahlrecht nach dem Aussterben des königlichen Hauses im Mannstamme und die Gutheißung der

[1]) Testament Leopolds I. v. 26. April 1705.

[2]) Siehe oben S. 236.

[3]) Kukuljević, Jura regni Croatiae, pars II, pag. 101 ff., wo sich auch die anderen hierher gehörigen Aktenstücke finden.

Frauenerbfolge nach dem Prinzip der Primogenitur zu empfehlen, knüpften jedoch gewisse Bedingungen daran. Diese, namentlich das Begehren einer besonderen engeren Verbindung aller österreichischen Länder untereinander, mißfielen dem Hofe, der davon allerlei Weiterungen besorgte.

Daher entschloß sich der Kaiser, die Succession hinsichtlich der Frauenerbfolge in alter Weise zunächst durch ein Hausgesetz zu erläutern. Am 19. April 1713 versammelte er die obersten Hofbeamten und geheimen Räte und ließ ihnen die 1703 von seinem Vater, seinem Bruder Joseph und ihm selbst beschworenen Dispositionen, Ordnungen und »pacta successoria« vorlesen [1]. Nachdem daraus klar ersichtlich war, daß schon Kaiser Leopold auch bei der Frauenerbfolge das Prinzip der Primogenitur festgestellt, spezifizierte Kaiser Karl deren Nachfolge auf Grund der jetzigen Genealogie seines Hauses: im Falle er ohne Söhne bleiben sollte, seien seine Töchter und ihre Nachkommen, nach deren Aussterben die Töchter seines Bruders Joseph und deren direkte Erben, nach ihnen die Töchter seines Vaters Kaiser Leopold und deren Nachkommenschaft zur Succession in Österreich berufen. Der Gesamtbesitz hat als ein unteilbares Ganzes dem jeweiligen Erben zuzufallen [2]).

Diese Erklärung stimmte mit dem altherkömmlichen Rechte überein und war ebenso natürlich wie richtig, da Kaiser Karl VI. der Erblasser war und für die nachfolgenden Frauenlinien das Anfallrecht nach ihrem Verhältnis zu dem letzten Besitzer galt. Daß die Töchter dem letzten Habsburger näher standen, als die Nichten (Töchter Josephs I.) oder die Schwestern (Töchter Leopolds I.), ist selbstverständlich.

Noch hatte der Kaiser die Hoffnung, männliche Nachkommen zu haben, nicht aufgegeben. Er begnügte sich daher zunächst mit einer hausgesetzlichen Klarlegung der Thronfolge und tat auch dann nichts weiter, als die ungarischen Stände gelegentlich seiner Krönung auf ihr altes Wahlrecht nach dem Aussterben des habs-

[1]) Eas Pactum mutuae successionis, das natürlich nur in seinem allgemeinen Teile, also soweit in Betracht kommen konnte, als es nicht bereits durch die Beerbung Josephs I. durch Karl VI. und die Vereinigung der in Karls Händen befindlichen Teile der spanischen Monarchie mit Österreich erfüllt war.

[2]) Das Protokoll über diese Sitzung im Codex Austriacus III, 683.

burgischen Mannsstammes zurückkamen und zugleich erklärten, daß Ungarn nicht nach dem Muster der anderen Provinzen regiert werden solle [1]). Erst als Karls Sohn Leopold starb und an Nachkommen nur zwei Töchter vorhanden waren, ging man daran, das Hausgesetz den Landtagen vorzulegen und es zu einem allgemein verbindlichen Staatsgrundgesetze zu machen. In den Jahren 1720—1725 stimmten alle habsburgischen Gebiete, auch Ungarn, Mailand und die Niederlande, der kaiserlichen Erklärung v. 1713 zu, die meisten freudig und ohne Bedingung, die Böhmen mit der zutreffenden Bemerkung, ihre Approbation sei eigentlich nicht notwendig, weil das neue Gesetz nur enthalte, was lang bei ihnen zu recht gelte, die Ungarn, indem sie sich nach dem Aussterben der Töchter K. Karls, Josephs I., Leopolds und ihrer Nachkommenschaft das freie Wahlrecht vorbehielten und verlangten, daß die Thronerben stets römisch-katholisch sein müssten [2]). Nun tat die kaiserliche Regierung auch Schritte, um die Zustimmung und Garantie des deutschen Reiches und der wichtigsten deutschen Fürstenhäuser, namentlich Preußens, Baierns und Sachsens. dann auch der großen europäischen Mächte zu erlangen, wofür sie mancherlei Opfer brachte. Es gelang, 1725 (und nochmals 1731) Spanien, 1726 Rußland, 1728 den König von Preußen, 1731 die Seemächte (Holland und England) zur Unterzeichnung von Garantieverträgen zu bewegen. Nach langen Verhandlungen gab auch der deutsche Reichstag, wo Baiern und Sachsen Schwierigkeiten erhoben hatten, seine Einwilligung [3]) und konnte Kaiser Karl VI. im Namen des Reiches mit Kommissionsdekret v. 3. Februar 1732 sein eigenes Gesetz bestätigen. Der Wiener Friede (1738) endlich brachte die Garantie des Königs von Sardinien

[1]) Art. 1, 2, 3 des Ges. v. 1715. Da von der „avita et vetus approbataque consuetudo in electione et coronatione regum“ die Rede ist und ehedem in Ungarn wirklich Frauenerbfolge galt, so könnte man nur noch sagen, daß auch so die Nachfolgeansprüche der habsburgischen Frauen nicht völlig geleugnet waren und die Stände eben aus deren Mitte zu wählen hatten.

[2]) Die bezüglichen Verhandlungen bei Bidermann, Entstehung und Bedeutung der pragm. Sanktion, S. 149 ff. Betr. Böhmens s. auch H. Toman, Böhm. Staatsrecht und österr. Reichsidee, S. 80. Über die Zusätze der Ungarn, W. Lustkandl, Art. „Kaiser und König“ 288—289, u. Nagy, Ungar. Staatsrecht (ung.), 3. Aufl. 1897.

[3]) Darüber siehe nun Hans von Zwiedineck-Südenhorst l. c.

und König Ludwigs XV. von Frankreich, freilich nicht, ohne daß die Franzosen mit der Formel »salvo jure tertii« die Möglichkeit offen behielten, sich der übernommenen Verpflichtung wieder zu entziehen [1]).

§ 33. Monarchie und Ständemacht in Österreich 1526—1740.

Vgl. zu den oben genannten Werken über das allgem. ungarische und böhmische Staatsrecht bes. A. v. Virozsil. Das Staatsrecht des K. Ungarn, 3 Bde., 1865—66, dann H. J. Bidermann, österr. Gesammtstaatsidee, Bd. 1. u. 2, u. H. Toman, Böhm. Staatsrecht. Ferner M. Mayr, Der Generallandtag der österreich. Erbländer zu Augsburg (Dez. 1525 bis März 1526), Innsbruck 1894. — A. Gindely, Über den ersten österreich. Reichstag in Linz i. J. 1614. Wiener Sitzb. Bd. 40. — Ders. Gesch. der Erteilung des böhm. Majestätsbriefes v. 1609, Prag 1858. — P. R. von Chlumetzky, Karl von Zierotin und seine Zeit, 1564—1615, Brünn 1862. — J. Stülz, Charakteristik des Freiherrn von Tschernembl. Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen Bd. 9. — F. Krones, Vorarbeiten zur Gesch. u. Quellenkunde des Landtagswesens der Steiermark, II. Epoche 1522—1564. Beitr. z. Kunde steierm. Gesch. Quell. IV (1867) und dazu Nachträge. ebdt. XVI. (1879). — Die Werke von Hurter, Krones, Huber, Luschin, insbes. A. Huber, Reichsgesch. 180 ff., Luschin, Reichsgesch. 403 ff.

I. Versuche, einen gesamtösterreichischen Ständetag (Reichstag) zu schaffen. Die neue Zeit mit ihren vielfältigen Anforderungen an die oberste Staatsgewalt, der dafür aber auch in Polizei und Recht, Finanzen und Krieg, ja auch hinsichtlich Handel und Verkehr, Lehre und Unterricht und allem, was zum öffentlichen Wohle gehörte, vordem unbekannte Befugnisse zuwuchsen [2]), war auch für Österreich nicht umsonst

[1]) Zur Literatur über die pragmat. Sanktion Karls VI. s. noch: A. Wolf. Gesch. der pragmatischen Sanktion bis 1740, Wien 1850. — A. Fournier, Zur Entstehungsgesch. der pragmat. Sanktion, Histor. Zeitschr., her. v. Sybel, 1877 (behauptet noch eine Abänderung der leopoldinischen Verfüg. durch K. Karl). — Joh. Graf Cziraky, Conspectus juris publici Regni Hungariae (ad ann. 1848) 1851. — A. v. Virozsil u. Nagy bet. Ungarns. — P. von Radics, Die pragmat. Sanktion und der Krainer Landtag. Argo 3, 13. ff. — U. Grillitsch, Carinthia 1898, S. 33 ff. — J. Egger, Gesch. Tirols II. 530 ff. — Fz. Kürschner, Eger u. Böhmen, Beil. S. XX ff.

[2]) Vgl. oben S. 128.

gekommen, da K. Ferdinand I., ein kraftvoller, vorsorglicher Herrscher, fest entschlossen war, was die moderne Entwicklung den Fürsten an Gewalt zuwies, an sich zu nehmen. Aber in Deutschösterreich und noch mehr in Böhmen und Ungarn war die Macht der Stände sehr fest begründet und weit fortgeschritten. Ferdinands Herrschaft war in den Königreichen neu, er selbst hier wie in Österreich mit den Verhältnissen anfangs zu wenig vertraut, um stets rechtzeitig und am rechten Orte eingreifen zu können. In Böhmen war die Krone verarmt, in Österreich von K. Maximilians Zeiten her eine große Schuldenlast da. Ungarn sollte gar erst mit Waffengewalt erobert werden. Da reichten denn, zumal auch deutsche und italienische Verwicklungen, worin Ferdinand I. seinem Bruder Kaiser Karl stets hilfreich zur Seite stand, nicht ausblieben, die eigenen Mittel des Königs nicht zu und immer wieder sah er sich genötigt, Unterstützung bei seinen Landständen zu suchen. Ebenso aber benützten diese in alter Weise die Gelegenheit, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen und neue Zugeständnisse von der Krone zu erlangen.

Ferdinand I. hielt den Gedanken fest, die neu erworbenen Gebiete mit den alten Besitzungen seines Hauses zu einer staatlichen Einheit zu verbinden. Er suchte daher überall, wo er an die Mitwirkung der Landschaften gewiesen war, sorgsam zu vermeiden, was das Besondere und Individuelle stärken konnte, dagegen das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu heben. Dazu erschien ihm die Einführung gemeinsamer Verhandlungen mit den Vertretern aller Länder, wo über die Anforderungen an alle und die Leistungen jeder Landschaft für die Gesamtheit beraten und Beschluß gefaßt wurde, sehr geeignet. Der König mochte hoffen, daß sich auf gemeinsamen Tagen am ehesten gegen allzu weit gehende Anforderungen und Sonderwünsche einzelner Ständeschaften eine Mehrheit von Einsichtigen und Gutgesinnten aus der Mitte der Abgeordneten selbst erheben und ihm die große Mühe erspart bleiben werde, von Landschaft zu Landschaft um entsprechende Beiträge zu unterhandeln.

Ferdinand ging früh ans Werk. Schon auf den 1. Januar 1528 berief er, eine Bitte der Mährer benützend, Abgeordnete aller seiner Länder nach Brünn, um dort gemeinsam über die Regelung der Münze zu beschließen. Der Beratungsgegenstand war möglichst unverfänglich. Trotzdem erschienen nur mährische,

schlesische und niederösterreichische Deputierte. Alle andern Landtage unterließen die Beschickung, da sie eine solche Zusammenkunft als bedenklich für ihre landschaftliche Sonderstellung ansahen.

Ein gleiches geschah, als der König alle Landtage zum Besuche eines Tages in Linz aufforderte, wo am 2. Juni 1529 über die Abwehr der Türkengefahr beraten werden sollte. Diesmal waren Vertreter aus allen altösterreichischen Provinzen zur Stelle und namentlich die Niederösterreicher voll Eifer. Auch die Mährer und Schlesier, die noch zuvor mit den Böhmen einen gemeinsamen Landtag (Generallandtag) zu Budweis hielten, waren für den Linzer Tag bevollmächtigt. Aber die Böhmen erklärten, nach Linz zu gehen, das außerhalb ihrer Grenzen liege, wiederstreite ihren Rechten. Die Ungarn, die doch zunächst bedroht waren, zeigten sich nicht. Der König selbst, durch die unfreundliche Haltung der böhmischen Stände sehr unangenehm berührt, hielt es schließlich für besser, daß sie nicht nach Linz kämen, da ein ungünstiger Einfluß derselben auch auf die übrigen Deputierten zu befürchten stand[1]).

Ebenso haben Besorgnisse der Stände, ihre landschaftliche Selbständigkeit zu verlieren, und der Wunsch der Regierung, daß mißliebige Erörterungen in allgemeinen Ständeversammlungen vermieden bleiben möchten, wozu in jenen Tagen oft genug Anlaß vorhanden schien, den späteren Versuchen König Ferdinands, gemeinsame Beratungen zuwege zu bringen, Eintrag getan, obwohl ihn die Niederösterreicher und gelegentlich auch die Vertreter der deutsch-böhmischen Länder dabei unterstützten[2]). Am günstigsten stand die Sache 1537. Auf dem damaligen Generallandtage der böhmischen Krone zu Prag forderte der König die Böhmen, Mährer, Lausitzer und Schlesier dringend auf, in der Türkensache ihre Bevollmächtigten mit denen der anderen Erblande tagen zu lassen, da ihn die andern Landtage, auch die Ungarn selbst, darum ersucht hätten. Sie sagten zu. Unerwartete Hindernisse und weil K. Ferdinand nach dem Großwardeiner Tage die friedliche Erwerbung Ungarns hoffte, bewirkten aber, daß erst 1541—2, nach dem Wiederausbruche des Krieges in

---

[1]) Bidermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I. 3—5, 59—66.
[2]) Ebdt. 5—6, 8—9, 60.

Ungarn, eine solche Versammlung in Prag zusammen trat. Aber die ungarischen Deputierten weigerten sich doch wieder, obwohl es sich zunächst um Waffenhilfe für sie handelte, an den Beratungen der übrigen teilzunehmen. Ein gleiches geschah 1544 und 1547, wo sich Ferdinand bemühte, mit dem Hinweise auf den fortdauernden Kriegszustand gegen die Türken auf der 1537 gewonnenen Grundlage weiterzubauen. Eine einheitliche Vertretung von Gesamtösterreich ließ sich nicht erreichen. Als Kaiser Ferdinand I. dann nochmals (1556) den Versuch machte, angesichts der Haltung des Fürsten Johann Sigismund (Zapolya) von Siebenbürgern die Stände aller Erblande zu gemeinsamen Beschlüssen zu bewegen, hatte er auch selbst bereits den Plan, ganz Österreich als Einheitsstaat weiter zu vererben, längst aufgegeben [1]).

Zur Zeit der Länderteilung (1564—1619) konnte von allgemeinen österreichischen Reichstagen nicht wohl die Rede sein. Nur einmal, 1614, als Kaiser Matthias sich mit dem Gedanken trug, die Rechte seines Hauses auf Siebenbürgen (gegen Bethlen Gabor) eventuell auch mit Waffengewalt zu wahren, traten in Linz Abgeordnete aller deutschösterreichischen Erblande, auch Tirols, das noch immer Erzherzog Maximilian verwaltete [2]), und Innerösterreichs, wo Erzherzog Ferdinand (III.), der künftige Erbe des Gesamthauses, regierte, zusammen. Aber den ungarischen Boten fehlte die Neigung und wohl auch die nötige Vollmacht; die böhmischen blieben ganz aus. So ward wieder nichts erzielt, und ebensowenig 1615 auf dem neuen böhmischen Generallandtage in Prag, wohin der Kaiser die Abgeordneten der übrigen Landschaften, um auf diese Weise ein vollzähliges Parlament zu gewinnen, eingeladen hatte.

So wenig als die seitens der Kaiser geplanten Reichsversammlungen, vermochten die wiederholt angestrebten oder auch wirklich (1608, 1618—19) abgeschlossenen Konföderationen der einzelnen Ständeschaften je festen Boden zu gewinnen. Auch der Plan, einen Zentralausschuß der Stände aller seit 1. Feb. 1608 [3]) verbündeten Länder zu errichten, der 1609 und wieder 1612 auftauchte, scheiterte. Alle diese Verbindungen waren eben in letzter

---

[1]) Vergl. oben S. 231.

[2]) Vergl. oben S. 233.

[3]) Zu Pressburg unter Erzherzog Matthias, um die Bestätigung des Friedens mit den Türken durchzusetzen.

Reihe gegen die Dynastie gerichtet und wurden daher von der Regierung entschieden bekämpft.

Dagegen kamen wenigstens die Vertretungen der einzelnen Landesgruppen einander näher. Von Dezember 1525 bis März 1526 tagten die Stände aller deutsch-österreichischen Gebiete in Augsburg. In Innerösterreich wiederholten sich die gemeinsamen Beratungen, wie solche die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain schon im 15. Jahrhundert gehalten hatten. Ebenso läßt sich von Ferdinand I. bis 1620 eine Reihe von Generallandtagen der böhmischen Krone (1530, 1532, 1537, 1541, 1606, 1608, 1614. 1615 u. s. f.) nachweisen. Etwas anderes war es, wenn unter K. Ferdinand III. und Leopold I. gelegentlich Vertreter aller Erbländer zu gleicher Zeit nach Wien berufen wurden. Solche Versammlungen hatten schon deshalb keine Bedeutung für die Gesamtstaatsidee, weil die Abgeordneten jedes Landtages mit der Regierung gesondert zu verhandeln pflegten.

II. Geschichte des Landtagswesens. Da es nicht gelang, einen österreichischen Reichstag zu schaffen und ihn zur bleibenden verfassungsmäßigen Institution zu erheben, so blieben die Landtage die Stelle, von der aus sich der Einfluß der Untertanenschaft auf die öffentlichen Dinge geltend machte und wo die Regierung mit ihren Forderungen hervortrat. Ihre Zusammensetzung war, was zunächst

1. die deutsch-österreichischen und böhmischen Länder betrifft, dieselbe, wie zu Ausgang des Mittelalters. So gab es in allen deutschen Erblanden die vier Kurien der Prälaten. Herren, Ritter und Stände, nur dass in Tirol der gesamte Adel einen Stand bildete und dafür die Abgeordneten der »Gerichte« (Bauernschaften) als vierte Gruppe hinzutraten. Hier allein waren alle Stände rechtlich ziemlich gleichgestellt, während sonst, etwa noch mit Ausnahme Krains, die bürgerlichen bei Beratung und Beschlußfassung nicht vollberechtigt waren.

In Böhmen stellten seit Niederwerfung des Aufstandes von 1547 (schmalkaldischer Krieg) die Städte ein von der Krone im hohen Grade abhängiges Element dar, während es bis auf K. Ferdinand II. einen Prälatenstand überhaupt nicht gab [1]). Den

[1]) Er wurde wieder hergestellt mit Art. XXIV der „vernewerten" Landesordnung. Den 4. Stand bildeten nur einige bes. privileg. kgl. Städte. die vier Prager Städte (Altstadt, Neustadt, Kleinseite, Hradschin), dann — Privil. v. 10. Dez. 1620 — Kuttenberg, Pilsen, Budweis.

mährischen Landtag beherrschten ebensolange die Barone gegen die eine Stimme der Prälaten und Bürger und die eine der Ritter. In Schlesien war zu unterscheiden zwischen den Versammlungen der Stände der ganzen Provinz (Provinziallandtage), an denen die belehnten Fürsten und die Standesherren der unmittelbaren Landschaften Breslau, Schweidnitz, Jauer, Glogau und (seit 1548) Sagan, dazu deren Ritter (mit einer Kollektivstimme) und Bürger (Breslau und vier Vertreter der übrigen Städte) teilhatten. Den Vorsitz führte der Oberlandeshauptmann, seit 1498 stets einer der schlesischen Fürsten, (unter Ferdinand I. und nachher der Bischof von Breslau, Herr des Neißer Landes [1]). Die Landtage der einzelnen schlesischen Fürstentümer zeigten die gewöhnliche Scheidung der Stände in Prälaten, Adel und Bürger.

Obwohl zu Zeiten in Böhmen alljährlich, ja sogar öfter im Jahr (an den Quatembern) Landtage berufen wurden und auch in den deutschen Landen häufige Tagungen der Stände vorkamen, so behielten die deutsch-österreichischen und böhmischen Landtage doch auch jetzt den Charakter periodischer Versammlungen. Sie wurden nur berufen, wenn ihre Mitwirkung bei gesetzgeberischen Akten, namentlich bei Änderungen der Landesverfassung (Landesordnung) und vor allem zur Auflegung von Abgaben, erwünscht oder notwendig war. Einberufer konnte überrall nur der Landesherr sein.

Wenn Kaiser Ferdinand I. und seine Nachfolger immer wieder genötigt waren, an die Landtage mit dem Ersuchen um Beisteuern zum Türkenkriege, zur Erhaltung und Errichtung von Grenzfestungen und zur Besoldung der dort liegenden Besatzungen heranzutreten, so unterließen sie nicht, wo möglich die Beisteuer gleich auf mehrere Jahre bewilligen zu lassen, was größere militärische Anstrengungen förderte und zugleich dje Handhabe bot, die Landtage dann ebenso lange nicht zu versammeln. Die zugesagten Steuern wurden in der Regel auf Prälaten und Adel nach der Zahl der Anwesen ihrer Untertanen, auf die Städte nach der Anzahl der Bürgerhäuser repartiert. Bei der Einhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuergelder stand den Ständen von früher her ein Beamtenpersonale von wachsender Anzahl zur Ver-

[1]) Vergl. F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege, Leipzig 1894.

fügung. Gewöhnlich wurden aber auch einzelne Ständeglieder mit der Überwachung dieser Verrichtungen noch besonders betraut.

Alle Landtage pflegten, wie erwähnt, an ihre Leistungen Beschwerden und Wünsche zu knüpfen, die je nach der Sachlage von der Regierung gewürdigt wurden. Einst hatten die österr. Landtage dabei wesentlich das allgemeine Beste im Auge behalten. die Ordnung in Recht und Gericht, die Sorge für die öffentliche Sicherheit, Regelung von Maß und Münze, daneben von politischen Dingen höchstens die Bewahrung ihrer Gerechtsame und landschaftlichen Selbständigkeit. Jetzt, im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, der heftigen Bewegungen und Kämpfe nicht nur auf religiösem, sondern auch socialem und politischem Gebiete, wurden von den Ständen nicht selten auch Forderungen s o l c h e r Art an die Regierung gerichtet, und zwar wiederholt in jener rücksichtslosen, gewalttätigen Form, die leider, namentlich in religiösen Dingen, dem 16. und beginnenden 17. Jahrhundert so sehr eigen war. Die Dynastie kam schon deshalb oft in Verlegenheit, weil dem Begehren der Einen die Bestrebungen der Andern entgegenstanden. Dazu war die Mehrheit der Stände und Untertanenschaft in den deutschen und in den slavischen Gegenden protestantisch [1]), während das Herrscherhaus katholisch blieb: die tiefe Abneigung, welche damals die Konfessionen schied, wirkte auf das Verhältnis zwischen Fürsten und Ständen zurück. Die Landtage forderten religiöse Freiheiten, welche die Kaiser und Erzherzoge nach ihrem Gewissen nicht wohl gewähren konnten: sie machten ihre Forderungen öfter zur Bedingung für Bewilligungen, welche die Landesherren, namentlich für kriegerische Zwecke, notwendig brauchten und brachten sie dadurch in unangenehme und gefährliche Lagen, welche sie (z. B. die Steiermärker, Böhmen) für sich ausnützten. Aus dem religiösen Hader erwuchs so der Streit um die politische Macht, um die überwiegende Geltung im Lande. Es war kein Wunder und entsprach den Tatsachen, daß schließlich Kaiser und Erzherzoge der Meinung waren, die ständische Macht sei in einzelnen Landschaften derart gestiegen, daß sie die Existenz der Monarchie und Dynastie bedrohe und daß die Wurzel alles Übels die Verschiedenheit der Konfessionen sei.

---

[1]) Auch kalvinisch, utraquistisch oder dem böhm. Brüdertum zugetan.

Daraus entsprang aber der lebhafte Wunsch der Dynastie, Österreich seine religiöse Einheit, nach der Sachlage durch die Wiederherstellung des Katholizismus, wiederzugeben: fühlten sich einzelne Kaiser, wie Ferdinand II., vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, ihre Untertanen zu dem wahren Glauben zurückzuführen, so wirkte gewiß auf Alle noch mächtiger die Überzeugung, daß nur so die Kluft zwischen Herrscher und Beherrschten ausgefüllt, Bestand und Macht von Dynastie und Reich gesichert werden könnten.

Es war der Widerstreit zwischen Protestantismus und Katholizismus in Österreich [1]), zwischen Ständemacht und monarchisch-dynastischen Kräften, dem Österreich durch drei volle Menschenalter unterlag (ca. 1530—1620). Die Niederwerfung der böhmischen Erhebung gegen Kaiser Ferdinand I. zur Zeit des Krieges gegen das protestantische Kursachsen 1547, die Herstellung der katholischen Religion in ganz Innerösterreich durch Ferdinand II. (1598—1602) und endlich nach der Wiedereroberung des 1618 abgefallenen Böhmen die Bestrafung der schuldigen Stände Böhmens, Mährens, Niederösterreichs bilden darin entscheidende Momente. Im J. 1547 sicherte sich Kaiser Ferdinand I. die bleibende Führung des böhmischen Bürgertums. Zufolge der Rekatholisierung Innerösterreichs zogen die trotzigsten Elemente der Opposition aus dem Lande fort. Andere bekehrten sich und suchten wie der katholische Adel von nun an, da zudem materieller Niedergang nicht ausblieb, ihr Fortkommen im Dienste des Hofes, im Heere und der Diplomatie. Mit der Selbständigkeit der innerösterreichischen Landtage war es vorbei. In Böhmen, wo die Stände dem Kaiser Rudolph die weitgehendsten Zugeständnisse abgerungen hatten (»Majestätsbrief«, 9. Juli 1609), dieselben aber in politischer und nationaler Hinsicht zu maß- und sinnlosen Beschlüssen mißbrauchten (s. Landtag von 1615), wo eine hochverräterische Gruppe sogar zu offener Empörung gegen das Herrscherhaus fortschritt und dabei fast das ganze Land auf seine Seite zog, brach noch vor der Herstellung des Katholizismus ein hartes Strafgericht über die politisch Gravierten herein. Dezimiert

[1]) Es wäre falsch, etwa zu sagen zwischen „Duldung und Staatsreligion", weil der Protestantismus ebenso die alleinige Geltung in Österreich anstrebte, wie der Katholizismus.

durch diese Prozesse und durch Emigration des Glaubens willen, geschwächt durch die umfassendsten Güterkonfiskationen mußten dann seine Stände geschehen lassen, was die Krone, auf neue kriegerische Erfolge und seit 1626 auf die Wallensteinsche Armada gestützt, verfügte. Durch die »vernewerte« Landesordnung (10. Mai 1627) stellte K. Ferdinand in Böhmen den (natürlich katholischen und ihm ergebenen) Prälatenstand wieder her. Er behielt sich das alleinige Berufungs-[1]) und das Recht der Antragstellung im Landtage[2]), überhaupt alle Gesetzgebung[3]) vor, verwahrte sich dagegen, daß die Steuerbewilligungen an Bedingungen geknüpft[4]) und durch Einwendungen aufgehalten würden und behauptete bei der Besetzung der Landesämter und sonst bei allen wichtigeren Regierungsakten freie Bahn.

Ähnliche Gerechtsame sprach dem Kaiser die neue Mährische Landesordnung zu (10. Mai 1628) und übte er im Ganzen auch in den deutschen Landschaften.

Wie überall so waren auch in Österreich die nachfolgenden Zeiten der Macht der Fürsten noch mehr günstig. Während des großen 30jährigen Krieges der maßgebenden Mitwirkung der Landtage nahezu entwöhnt und auf die großen stehenden Heere gestützt, herrschten sie nun von ihren Ratsstuben aus fast unumschränkt. Die Landschaften und Stände, materiell tief heruntergekommen und doch mit stets neuen Auflagen heimgesucht, besaßen nicht die Kraft und bald auch nicht den Mut und den Willen, der Regierung die Leitung der öffentlichen Dinge streitig zu machen.

---

[1]) Art. IV. der „vernew. Landesordnung". H. Jireček, Prag 1888, S. 33.

[2]) Art. VI. und VII. Ebdt. S. 15, 17.

[3]) Jus legis ferendae und alleinige facultas, die Landesordnung u. s. w. „durch constitutiones regias zu decidieren". Kaiserl. Verord. v. 10. Mai 1627. Jireček S. 5. Erst 1640 bewilligte Kaiser Ferdinand III. den Ständen, aber in für sie recht demüthigender Form, wieder ein sehr bescheidenes Antragsrecht auf den Landtagen.

[4]) Art. V. Jireček S. 15. Kaiser Leopold nahm das Steuererhebungsrecht kurzweg als ein natürliches Recht der Krone in Anspruch. Oft genug wurden von Ferdinand II. bis Karl VI. die Steuern bloß in einer Versammlung der Landesbeamten oder einer Anzahl Stände bewilligt („Sjezdy;" s. H. Toman, Staatsrecht 69 ff.) oder einfach ausgeschrieben und erhoben (ebdt. 73).

Trotzdem unterblieb eins, was für die Entwicklung von ganz Österreich diesseits der Leitha von größter Bedeutung geworden wäre: Die Kaiser unternahmen es nicht, die Fülle von Gewalt, die sie seit 1600 resp. 1620 rechtlich oder faktisch besaßen und beanspruchten, selbst zu üben und dafür einen entsprechend organisierten landesfürstlichen Beamtenapparat zu schaffen. Mangel an Mitteln und — inmitten immer neuer Kriege — an Muße für so durchgreifende Änderungen waren wohl die Hauptursachen. Daß die Ratgeber der Krone, stets Hochadelige und Stände, nicht auf derlei Maßnahmen, welche die ständische Herrlichkeit für immer beseitigen mußten, hinarbeiteten, liegt ohnehin klar. So bediente man sich denn auch fernerhin des alten ständischen Verwaltungsapparates, wenn er jetzt auch nach geändertem Rechte funktionierte. Ja es gewannen, wenn auch nicht die Landtage, so doch die obersten Landesbeamten als Häupter einer vielverzweigten Beamtenhierarchie, die sich noch ferner ausbildete, und als Vollstrecker des landesherrlichen Willens und Träger der fürstlichen Gewalt sogar bald wieder weitreichenden Einfluß.

Schon seit dem 13. Jahrhunderte kommen in den deutschen und böhmischen Erblanden ständische Kommissionen vor, von Landtag zu Landtag gewählt [1]), um die gefaßten Beschlüsse auszuführen, kleinere Angelegenheiten selbständig zu entscheiden, die Beamtenschaft der Stände zu überwachen, ihr Vermögen zu verwalten, die Aktionen des künftigen Landtags vorzubereiten. Diesen Ausschüssen, in Böhmen später Hauptkommission genannt, traten in den deutsch-österreichischen Ländern für einzelne Geschäfte noch »die Verordneten« zur Seite, diese wie jene der Regierung nicht willkommen. Wirklich gelang es ihr, 1674 in Böhmen die Auflassung der Hauptkommission durchzusetzen. Seit 1627 gab es hier auch keine ständischen Steuer-Einnehmer in den Kreisen mehr, so daß jede Grundherrschaft ihre Quote direkt an die Hauptsteuereinnehmer (quaestores supremi regni, je einer aus den vier Ständen) einzahlen mußte. Als 1714 die böhmischen Stände ihre Kontribution gleich auf 10 Jahre (je 2 Millionen) bewilligten [2]), gestand ihnen Kaiser Karl VI. auch wieder das Recht

[1]) Später überhaupt auf eine bestimmte Zahl Jahre.

[2]) A. Podlaha, Hammerschmids Historia Pragensis. „Věstnik" der kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1891, 136.

der Einsetzung eines Ausschusses zu, der aus je zwei Mitgliedern der vier Kurien bestand und nach Umständen erweitert werden konnte. Seine Funktionsdauer war drei Jahre [1]). Die bürgerlichen Mitglieder waren stets Prager [2]).

Auch sonst blieben die persönlichen Rechte der Stände groß genug. Sie übten auf ihren Besitzungen die Polizei und Gerichtshoheit erster Instanz, sie allein hatten ein ausgedehntes Besitzrecht und ihren privilegierten Gerichtsstand vor den Landschrannen und Stadtgerichten. Aus ihrer Mitte wurden zu Recht oder mindestens gewohnheitsmäßig die Landrechte und die obersten Stellen in der Verwaltung besetzt, wobei sie mit ihrer Ernennung ihren Charakter als Landstände keineswegs einbüßten oder aufgaben. Ebendeshalb vermochten sie auch nach 1620 sich als Staat im Staate zu fühlen [3]) und der Regierung bei ihnen mißliebigen Maßregeln wenn auch nicht Trotz zu bieten, so doch Schwierigkeiten zu bereiten.

B. Ungarn. Nur in der ersten Epoche, bis 1620, gleicht die Entwicklung des ungarischen Stände- und Landtagswesens jener der westlichen Landschaften. Obwohl große Teile des Königreiches im Besitze des Sultans sich befanden oder das halbsouveraine Fürstentum Siebenbürgen bildeten, so hielt der ungarische Landtag doch die alten ständischen Freiheiten auch unter den Habsburgern fest, ja wußte sie (s. Königswahl) noch zu mehren. Auch die Scheidung in ein Oberhaus (Magnatentafel) und ein Unterhaus (Ständetafel) blieb aufrecht, und zwar bestimmte das Gesetz von 1608, daß in ersteres die Bischöfe mit Ausnahme der Titularbischöfe, die obersten Reichs- und Hofbeamten (Reichs-Barone), die Obergespäne und Mitglieder des Hochadels gehören, in der Ständetafel die gewählten Vertreter des Komitatsadels (1—4, später gewöhnlich je 2 aus einem Komitate), Deputierte der freien Städte, die unmittelbar unter der Kurie stehenden Äbte und Pröpste und die Pröpste der Domkapitel und die adeligen

---

[1]) Über seine wesentlichsten Aufgaben s. ebdt. 137.

[2]) Von dem „Ausschusse" sind die Kommissionen, die auf Landtagen zur Vorberatung einzelner Gegenstände je länger desto öfter eingesetzt wurden, zu unterscheiden.

[3]) In Böhmen, Tirol und anderswo kam den Ständen auch das Recht der Zustimmung bei Veräußerung von Landesgütern und Regalien, bei der Erteilung des Inkolats u. s. w. zu.

Mitglieder des königlichen Rates Sitz und Stimme haben sollten. Wenn ein Magnat nicht persönlich zum Reichstage kam, sondern einen adeligen Stellvertreter, was ihm gestattet war, sandte, so nahm dieser seinen Sitz im Unterhause.

Rechte der Reichsversammlung waren bis zur Mitte des 17. Jahrhundert neben der Anteilnahme an der Erhebung der Könige und an der gesamten Gesetzgebung die Steuerbewilligung, die Verleihung des Inkolats, die Wahl des Palatins, die Mitwirkung bei Erhebung zu königl. Freistädten und Märkten, die Zustimmung zu Gebietsveränderungen und demgemäß zu Verträgen, welche solche aussprachen. Persönlich besaßen Prälaten und Adelige die Steuerfreiheit. Für alle Einwohner wurde das Recht der freien Religionsübung beansprucht und begehrt und (1608) zugesagt, daß nicht nur die ungarischen Hof- und Staatsämter, sondern auch die Befehlshaberstellen über die in Ungarn dienenden Truppenteile (mit Ausnahme des Kommandos über Festungen) nur Ungarn verliehen werden sollten u. s. w. Eben damals erreichten die Stände auch die Unabhängigkeit ihres Finanzwesens von der Wiener Hofkammer und weitestgehende Beschränkung des Einflusses der Zentralbehörden auf das Königreich überhaupt. Doch stand separatistischen Bestrebungen nicht bloß der Wille der Herrscher, sondern auch das Interesse des militärischen Dienstes und der öffentlichen Ordnung im Wege. Die bezüglichen Wünsche und Beschwerden der ungarischen Stände, die oft mit großer Heftigkeit und Bitterkeit vorgebracht wurden, entbehrten häufig der billigen Rücksicht auf die deutschen und slavischen Erbländer, die doch unablässig für die Verteidigung Ungarns die schwersten Opfer brachten [1]). Sie standen ebenso im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit, welcher der Steigerung der Fürstengewalt günstig war.

So kam es, daß die Regierung auch jetzt in Ungarn den Grundsatz festzuhalten vermochte, daß die Einberufung des Landtages, von bestimmten Fällen abgesehen, in welchen dies Sache

[1]) Über die Opfer, die z. B. Böhmen brachte, s. Riegger, Materialien zur Statistik von Böhmen, Heft 12, S. 39—48. F. Hammerschmid, Historia Pragensis l. c., 110—113, 144 ff. Betreffs der Niederösterreicher s. A. Přibram, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Leopold I. Mitteilungen des Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. XIV, 589 ff.

des Palatins war, allein dem König zustehe, und daß Landtagssitzungen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geschehen hätten. Hinsichtlich Religionsübung, Besetzung der Befehlshaberposten, Einflußnahme der Zentralregierung erwiesen sich die Verhältnisse mehrfach stärker, als selbst die förmlichsten und feierlichsten Zusagen [1]).

Trotzdem empfand es seit der Rekatholisierung Deutschösterreichs und der Schlacht auf dem Weißen Berge die kaiserliche Regierung hart, daß sich Ungarn im Genuße seiner alten und weitgehenden Verfassungsrechte befand und seine ständischen Einrichtungen wohlerhalten und lebensfrisch waren, während im Westen der Monarchie von der landschaftlichen Verfassung und Verwaltung nicht viel mehr als die Formen übrig waren. Zur Zeit der großen Kriege unterblieben jedoch Übergriffe der kaiserlichen Minister. Nicht aber später [2]). Als die Ungarn heftig widerstanden und selbst gefährliche Umtriebe im Lande (Adelsverschwörung 1665 bis 1671) vorkamen, entschloß sich der Wiener Hof, in Ungarn die Regierungsgewalt so fest wie in Böhmen oder Deutschösterreich zu begründen, »Ungarn auf den Fuß der deutschen Erbländer« zu bringen. Im J. 1671 wurde das ganze Land für rebellisch und seiner Verfassung verlustig erklärt und eine ungarische Statthalterei eingerichtet, an deren Spitze der Hoch- und Deutschmeister Kaspar von Ampringen mit außerordentlichen Vollmachten trat. Aber ehe die Neuerung, durch Mißgriffe geschädigt, Boden gewinnen konnte, führte die allgemeine Unzufriedenheit zu einem (von Polen, Siebenbürgen, der Türkei, Frankreich aus genährten) Aufstande, der Kaiser Leopold I. zu ihrer Zurücknahme bewog, ohne daß dadurch der Fortgang der Unruhen und im Anschlusse daran ein neuer Türkenkrieg (1683) verhindert wurde.

Diese schlimme Erfahrung blieb nicht ohne Folgen. Auch als der Türkenkrieg einen immer glänzenderen Fortgang nahm, begnügte sich Kaiser Leopold auf dem Landtage von 1687 mit der

---

[1]) So bestimmte z. B. noch der Linzer Friede zwischen Kaiser Ferdinand III. und Fürst Georg I. (Rákoczy) von Siebenbürgen die Gleichstellung des Protestantismus und Katholizismus in Ungarn, die auch des Kaisers Nachfolger als Könige von Ungarn gelten lassen sollten.

[2]) Nichtbestätigung des Vasvarer Friedens (1664) durch die Stände, Verletzung der religiösen Gleichheit.

Ordnung der Thronfolge [1]), und der Aufhebung des sogenannten Insurrectionsartikels der Goldenen Bulle von 1222 [2]). Weitere Änderungen sollte nach Herstellung des Friedens eine unter dem Vorsitze des Kardinals Grafen L. Kollonitsch tagende Einrichtungskommission und die Kommission zur Ordnung der Besitzverhältnisse in dem neu gewonnenen Teile Ungarns (commissio neoaquisitica) [3]) beraten, doch kam es nur zum Steuer-Octroy (1699 bis 1705). Daraus und wegen der Opfer, welche auch Ungarn direkt und indirekt für den spanischen Erbfolgekrieg bringen sollte, entstanden sogar wieder gefährliche Unruhen (Aufstand Franz' II. Rákoczy), die erst 1711 (Szátmarer Frieden) unter Wiederherstellung der Verfassung und Erteilung einer Amnestie beendet wurden. Die Stände haben bald darauf die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. ohne Widerstand angenommen. Die Übermacht der Krone kam auch wieder darin zum Ausdrucke, daß Landtage nur selten (unter Kaiser Karl VI. nur 1714, 1722, 1728) einberufen wurden. Öfter lud die Regierung die vornehmsten Würdenträger und einzelne Mitglieder beider Häuser der Abgeordneten zu besonderer Beratung nach Wien (Palatinalkonferenz und concursus regnicolarum) [4]), was dann auch der Landtag 1714—1715 als im Falle der Not zulässig erklärte.

Die ungarischen Landtage wurden auch von den Siebenbürgern (natürlich zur Zeit der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn) und den Magnaten Kroatiens und Slavoniens besucht, und die Beschlüsse der Tage galten auch für diese Gebiete. Aber beinahe noch wichtiger waren für Kroatien die vom Könige (ex edicto regis) oder dem Banus einberufenen Ständekongregationen, in Siebenbürgen die Sachsentage, die Stuhlversammlungen der Székler und Komitatsversammlungen der Ungarn, die stets auch in Ungarn eine wichtige Rolle spielten. Sie übten weitgehende autonome Gewalt innerhalb des eigenen Gebietes, mehrfach sogar konkurrierende Rechte mit dem Reichstage selbst.

---

[1]) Siehe oben S. 236—237.

[2]) Artikel 4 des Ges. von 1687.

[3]) Die Akten dieser Kommission sind bis jetzt verschollen.

[4]) Ebenso in Kroatien die „Banalkonferenzen" seit dem Ende des 17. Jahrh. (und für kurze Zeit) die „Consistorien". Krones, Grundriß 713.

2. Geschichte der österreichischen Verwaltung v. 1519—1740.

§ 34. Gemeinsame und Zentralbehörden.

Vergl. namentlich die oben § 17 genannten Arbeiten von Huber, Fellner, Toman, Rachfahl und Bidermann, bes. dessen österreich. Gesamtstaatsidee, Bd. 1 und 2, und dazu Zeitsch. f. Privat- und öffentl. Recht, Bd. XXI., Wien 1893, 385 ff., und Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsf. XV. (Fellner). A. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869. Insbesondere: E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. als Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 69, Wien 1887, und ders.: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisations Bayerns. Bd. I. (1180—1598), Würzburg 1889. — Lustkandl, Art. »Zentralstellen in Österr.-Ungarn«, in »österr. Staatswörterbuch«, (Mischler und Ulbrich) S. 227 ff. — Seidler, Studien 103—146. Ferner: G. von Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. Histor. Taschenbuch 1887. — E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884. — Huber, Reichsgesch. 180 ff. Luschin, Reichsgesch. 426 ff. [1])

Die Absicht Kaiser Maximilians [2]), seine Behördenorganisation weiter auszugestalten und neben den Landesregierungen Zentralstellen an seinem Hofe einzurichten, ging zunächst nicht in Erfüllung. Noch auf dem Augsburger Ausschußlandtage (1525 bis 1526) bildet die Errichtung eines ständigen Hofrates am fürstlichen Hofe, der aus wenigstens je zwei geeigneten Personen der einzelnen Erblande und aus drei oder mehreren Mitgliedern aus dem Reiche bestehen sollte, den Inhalt einer der vielen Bitten der Landstände an den jungen Erbherrn Erzherzog Ferdinand [3]), der auch hierin dem Wunsche seiner Landschaften entgegen kam. Ausgestattet mit ausgezeichneten Herrschergaben, erkannte Ferdinand rasch, wie viel die Einsetzung einer solchen Behörde für

---

[1]) Spezialliteratur s. noch unten.

[2]) So nimmt auch W. Lustkandl „Zentralstellen“ S. 233 an, aber die von ihm gebrachten Angaben beziehen sich bloß auf den Hofrat der niederösterreichischen Ländergruppe.

[3]) Mit Recht bezeichnet daher M. Mayr, Der Generallandtag der österr. Erblande zu Augsburg 1524—1526, 132, Anm. 2 die Stände „als das treibende Element der Reformen.“

Ordnung und Einheitlichkeit der Verwaltung, aber auch den Zusammenschluß seines gesamten Besitzes bedeuten werde. Eine Beschränkung seiner landesfürstlichen Gewalt besorgte er nicht, da die Zusammensetzung des Hofrates ihm verblieb und die Stände ebenso in ihrem Anbringen ausdrücklich bemerkt hatten, daß alle Gnadensachen und geheimen Angelegenheiten der Krone vorbehalten seien [1]).

Ferdinands I. Erhebung auf die Throne von Böhmen und Ungarn nach 1526 bestärkte ihn in der Absicht, Zentralbehörden zu schaffen, da dies die organische Verbindung der neugewonnenen Länder mit seinen deutsch-österreichischen Besitzungen nur fördern konnte. Wirklich begann er schon in den letzten Wochen 1526 die Errichtung, resp. Neuorganisierung von Zentralbehörden, eines Geheimen Rates als beratenden Kollegiums für die ausschließlich persönlichen Gerechtsame des Herrschers, soweit und wo er sie besaß, des Hofrates als oberster Justiz- und Verwaltungsbehörde für alle Besitzungen Ferdinands und für das deutsche Reich, da er auch dort als Statthalter seines Bruders, des Kaisers, Rechte übte, ferner der Hofkammer als höchster Finanzstelle, des Hofkriegsrates, endlich der Hofkanzlei als Organs namentlich für den Geheimen und den Hof-Rat [2]). Davon gewann eine ständige Entwickelung zunächst

A) der Geheime Rat, da er sich mit Angelegenheiten zu beschäftigen hatte, bei denen der fürstliche Wille allein maßgebend war und sich die Zeit 1526—1740 im ganzen der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt günstig erwies. So konnte später an ihn gewiesen werden, was einst lediglich als in die Amts- Sphäre des Hofrates gehörig gegolten hatte; oft trat er einfach an dessen Stelle.

Dem Landesherrn stand damals in allen alt- und neuösterreichischen Ländern die Verfügung über die regelmäßigen Einkünfte der Krone, namentlich aus den Kammergütern und

[1]) M. Mayr, Generallandtag 37.

[2]) Auch darauf hatte sich bereits die Anregung des Augsburger Ausschußlandtages bezogen. M. Mayr, 37. Über die Anfänge des Geh. Rates, die wie anderswo, so in Österreich, wenigstens bis tief ins 15. Jahrh. zurückreichen (die Angabe bei Aeneas Sylvius über Kaiser Friedrich III. findet anderweitig vielfach Bestätigung), s. Rosenthal l. c. 80. Über seine Aufgabe s. die Hofämterinstruktion v. 1. Jan. 1537 vgl. Rosenthal S. 66.

den Regalien zu, wofür natürlich ein entsprechender Beamtenapparat da war, die Leitung der auswärtigen Politik und was sich auf Krieg, Friedensschluß und Verträge überhaupt bezog, die Einrichtung und Besetzung seines Hofes und Hofstaates, die Erteilung von Ehren und Gnaden aller Art, gegebenenfalls auch die Handhabung anderer Gerechtsame, die der neue Staat den Fürsten zuwies.

Daraus erhellt auch die Wirkungssphäre des ständigen Geh. Rates: er sollte in allen wichtigen und schwierigen Fragen, die sich in den erwähnten Richtungen ergaben, dem Herrscher beratend zur Seite stehen, namentlich aber, »wie mit fremden Potentaten zu praktizieren, wie fremden Praktiken furkommen mag werden« [1]). Die Zahl der Geh. Räte war ursprünglich nur klein, etwa drei bis fünf, und dem Kreise der obersten Würdenträger des Reiches und Hofes entnommen. Sie waren, da ja Deutschösterreich den Mittelpunkt des ganzen Staates bildete und sich der Hof regelmäßig hier aufhielt, meist Deutsche.

Als nach Kaiser Ferdinand I. Österreich in drei von einander unabhängige Ländergruppen zerfiel, errichteten natürlich auch die jüngeren Erzherzoge in ihren Residenzen, Innsbruck und Graz, Zentralbehörden und darunter Geheimratskollegien, die nach der Wiedervereinigung (1619, resp. 1665) nicht sobald wieder beseitigt wurden. Auch sonst vermehrte sich die Zahl der Geheimen Räte, da die Stellung eines Ratgebers des Monarchen »in allen hochwichtigen und geheimen Sachen« natürlich als höchste Auszeichnung galt und von den Ehrgeizigen heiß ersehnt war. Die Geheimratswürde ward bald auch Personen zuteil, die, wie die Häupter böhmischer und ungarischer Behörden, nicht ständig bei Hofe weilten und nicht regelmäßig den Sitzungen beigezogen werden konnten. Sie traten als außerordentliche Mitglieder den ordentlichen zur Seite [2]). Da die Gesamtzahl der Geheimen Räte zur Zeit Kaiser Leopolds I. recht ansehnlich war, auch zufolge der hochgediehenen Fürstengewalt und wegen der

[1]) Natürlich wurden seit 1655 aus Geheimen Räten vor allen die „Deputiertenkollegien“ oder die „Hinterlassenen“ gebildet, die in Abwesenheit des Kaisers die Regierung führten. Seidler, Studien 123.

[2]) So gab es schon unter Kaiser Ferdinand II. acht ständige und drei außerordentliche Mitglieder, deren Zahl er noch durch weitere Ernennungen vermehrte.

unablässigen Kriege die Geschäftslast des Herrschers und des Geheimen Rates sich ungemein gesteigert hatte, so teilte der Kaiser die große Menge der Geh. Räte, die er noch beträchtlich vermehrte, in Kommissionen für bestimmte Geschäfte oder für einzelne Aufgaben der inneren und äußeren Politik. Namentlich gab es eine ständige »Deputation« für die Verhandlungen der Krone mit den Landtagen, der zunächst auch die Erstattung von Vorschlägen, wie die von den Landtagen für militärische Zwecke bewilligten Gelder verwendet werden sollten, und überhaupt über wichtigere Kameralsachen oblag. Die eigenen Entschließungen aber fasste der Kaiser seit 1669 gewöhnlich nur noch mit einem engeren Kreise von Geheimen Räten, in der »geheimen Konferenz«, einer Art von Ministerrat, freilich von dem heutigem Ministerrate vor allem dadurch verschieden, daß hier kein Mitglied des Kollegiums ein besonderes Ressort allein vertrat [1]). Die Mitglieder der Konferenz hießen nun bald k. k. Ministerial- und Konferenzräte, während der Titel »Geheimer Rat« als höchster Ehrentitel verblieb. Den Vorsitz in der Konferenz führte an Stelle des Kaisers der Obersthofmeister, der überhaupt die Oberleitung in allen Staatsangelegenheiten erlangte. Im J. 1705 beschränkte Kaiser Joseph I. die Zahl der Konferenzmitglieder auf vier, erhöhte sie aber nach Beseitigung der verschiedenen Kommissionen, namentlich für die auswärtigen Angelegenheiten, auf neun, von denen fünf als engere Konferenz eben die äußere Politik leiten sollten [2]). Dies änderte Karl VI. dahin ab, daß der engeren Konferenz alle Chefs der beteiligten Ministerien, die Leiter der Hofkanzlei und die Präsidenten des Hofkriegsrates und der Hofkammer angehören sollten.

B. Der allgemeine Hofrat. Am 14. Dez. 1526, einen Tag, nachdem Ferdinand I. durch Unterzeichnung der Majestätsbriefe für Böhmen die Aktion zur Erlangung dieses Königreiches zu glücklichem Abschlusse gebracht, tat er der Innsbrucker Regierung kund: Wir sind entschlossen, an unserem Hof einen

[1]) In gewisser Hinsicht eine Ausnahme machten nur die Präsidenten des Hofkriegsrates und der Hofkammer, wenn sie Mitglieder der Konferenz waren. Zum Ganzen vgl. noch A. Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Wien 1855, 213 ff. und A. v. Arneth, Prinz Eugen, 3 Bd., 2. Aufl., Wien 1864.

[2]) Siehe unten über die gleichz. Neuordnung der Staatskanzlei.

stattlichen Hofrat von geschickten Personen, dazu wir etliche unserer Landleute zu gebrauchen gedenken, aufzurichten [1]). Wohl darf man an der Absicht Ferdinands nicht zweifeln, auch den Hofrat zu einer großösterreichischen Zentralbehörde, vor allem für die oberste Rechtspflege und die politische Verwaltung (also zu einer Art Gesamtministerium des Innern und der Justiz) zu erheben [2]). Aber es gelang nicht. Böhmen und Ungarn blieben in beiderlei Hinsicht zunächst selbständig. Die Verhältnisse hier und in den deutsch-österreichischen Erblanden waren eben doch sehr verschieden, und dann hatte der König bei seiner Thronbesteigung den Ständen beider Länder versprochen, daß er die Regierung in althergebrachter Weise durch die damit betrauten Landesbehörden führen werde. So wurde der Hofrat bloß oberster Gerichtshof und höchste Verwaltungsbehörde für die deutsch-österreichischen Lande und mit der Wahl Ferdinands zum deutschen König (4. Januar 1531) für das Reich. Alle Fragen der inneren und äußeren Politik sollten von ihm als der ordentlichen Zentralbehörde in täglichen Sitzungen erledigt werden, neben ihm das Geheimratskollegium die wichtigsten und geheimsten Sachen als persönlicher Beirat des Fürsten verhandeln. Dem entsprach auch die Zusammensetzung des Hofrates aus den obersten Würdenträgern des Hofes, dann fünf Räten aus den nieder-, zwei aus den oberösterreichischen (Tirol und Vorlande) Gebieten, vier aus dem deutschen Reiche [3]).

Trotzdem kam der Hofrat zu keiner rechten Entwicklung. Eine Oberbehörde ohne Einfluß auf die doch zur Monarchie gehörigen ungarischen und böhmischen Länder vermochte der zentralisierenden Politik Kaiser Ferdinands I. nicht zu genügen. So viel, als dies möglich war, zogen daher er und seine Nachfolger, von den deutschen Dingen abgesehen, die höchsten Agenden

---

[1]) Bidermann, Gesamtstaats-Idee, S. 22 und 77, Anm. 127. Rosenthal S. 64. Der neue Hofrat wird bereits in der Kanzleiordnung vom 1. Jan. 1527 erwähnt.

[2]) Man vergl. die Instruktionen vom 15. Okt. 1521 und 5. Nov. 1538 für den „niederösterreichischen" Hofrat als Zentralregierungsbehörde für die 5 Herzogtümer. Bei Rosenthal S. 267 ff.

[3]) A. v. Meiller, Geschichte der obersten Hofämter in Österreich. Zeitschrift „Adler" 1871. Den Mitgliedern der Landesregierungen zu Wien und Innsbruck wurde schon 1523 die Führung des Titels Hofrat untersagt.

des Hofrates vor den Geheimen Rat, dessen Kompetenz für alle Teile des Hausbesitzes unzweifelhaft war. Er wurde seit Rudolph II. der allmächtige Berater des Monarchen in den wichtigsten Angelegenheiten aller Länder. Andere Gerechtsame des Hofrats gingen auf die Hofkanzlei über. Für die Handhabung der ihm im deutschen Reiche zustehenden Justiz und höchsten Regierungsgewalt aber errichtete Kaiser Ferdinand I., nachdem er (24. März 1558) zufolge Abdankung seines Bruders Karl V. auch formell als Kaiser nachgefolgt war, den Reichshofrat, der indeß insofern, als die habsburg'schen Erblande zum deutschen Reiche gehörten, auch für diese noch bis auf Kaiser Ferdinand III. oberste Justiz- und Regierungsbehörde verblieb[1]).

C) Die Hofkanzlei. Im Jahre 1494 hatte Kurfürst Berthold von Mainz als Kurerzkanzler in Deutschland die Neueinrichtung des Reichs-Kanzleiwesens angeregt und 1498 K. Maximilian I. eine »Reichskanzleiordnung« erlassen[2]). Dem Wunsche der Stände entsprechend und nach Maßgabe des Bedürfnisses wurde 1524—5 die Kanzlei K. Ferdinands als Kabinetssekretariat und Exekutivorgan für den Geheimen Rat und den Hofrat eingerichtet, wobei ihr zunächst ein eigenes Verfügungsrecht nicht zukam. Nur für die Agenden des Hofrates war der Hofkanzlei eine böhmische und ungarische Kanzlei coordiniert; sonst erstreckte sich ihre Wirksamkeit auf ganz Österreich[3]) und, falls die Habsburger Regenten Deutschlands waren, auch auf das Reich. Zum Unterschiede von dem böhmischen und ungarischen hieß der Vorstand der Hofkanzlei »Oberster Kanzler«. Als Geheimer Rat und leitendes Mitglied des Hofrates stand er an der Spitze der österreichischen Beamtenhierarchie.

Als Ferdinand I. deutscher König geworden war und seine Verwaltung direkt für das Reich Bedeutung gewann, scheint der Erzbischof von Mainz gegen den Titel »Oberster Kanzler«, den Bischof Bernhard von Trient als Leiter der römischen und der österreichischen Kanzlei führte, Einsprache erhoben zu haben.

[1]) Siehe die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559, die wesentlich der Ordnung vom 1. Jan. 1541 nachgebildet ist. Rosenthal, Behördenorgan. 225 ff. Vgl. auch unten S. 263.

[2]) Darin war namentlich die Kompetenz der Reichs-(römischen) und österreichischen Kanzlei genauer abgegrenzt.

[3]) Dies hat der ungarische Landtag ausdrücklich anerkannt.

Tatsache ist, daß Kaiser Ferdinand 1538, nach Bernhards Rücktritt, dessen Nachfolger nur den Titel kön. Vicekanzler verlieh, an dessen Stelle 1558, nach Übernahme des Kaisertums durch Ferdinand, die Bezeichnung »kaiserlicher Reichsvicekanzler« trat [1]).

Die Hofkanzlei war nach sachlichen und territorialen Gesichtspunkten in mehrere Abteilungen gegliedert, an deren Spitze je ein Sekretär stand [2]). Die Zahl der Abteilungen und Sekretäre änderte sich aber vielfach je nach dem Umfange der Monarchie und nach der rechtlichen Stellung ihrer Teile zu einander und zum Ganzen. Zur Zeit der Errichtung des Reichshofrates (1559) bestand die Absicht, die deutsche (»römische«) von der Gesamtkanzlei zu trennen. Doch begnügte man sich mit der Ernennung eines eigenen österreichischen Registrators. Zugleich wurden der böhmische und ungarische Kanzler durch die Ernennung zu Vicekanzlern der Hofkanzlei eingegliedert, während die bezüglichen Sekretäre wegfielen. Von 1564—1619 gab es auch Hofkanzleien in Innsbruck und Graz als den Sitzen der selbständigen Regierungen von Ober- und Innerösterreich.

Die Wiedervereinigung der getrennten Landschaften unter Kaiser Ferdinand II. und noch mehr die hochgesteigerte Macht dieses Monarchen insbesondere in den böhmischen Ländern wirkte auch auf die Zentralleitung der Geschäfte zurück. Nun wurde geschaffen, was die Stände schon von Kaiser Matthias begehrt hatten, eine eigene österreichische Kanzlei unter einem österreichischen Hofkanzler, dem die Kanzler von Böhmen und Ungarn untergeordnet waren. Dabei blieb es im wesentlichen, obwohl die ungarischen Stände bereits wieder 1635 durchgesetzt hatten [3]), daß der ungarische Kanzler in seinen inländischen Sachen direkt an den Kaiser gehen dürfe.

Nachdem kraft der Bestimmungen des westphälischen Friedens allen deutschen Fürsten die weitgehendste Selbständigkeit

---

[1]) Reichs(erz)kanzler war eben der Kurfürst von Mainz. Über andere Reibungen s. G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889.

[2]) Später gab es eine vorder- und oberösterreichische, eine niederösterreichische, eine deutsche und eine juristische Expedition, dazu dann (für den Geh. Rat und den Monarchen) einen ungarischen, böhm., französ., burgund. und zwei spanische Sekretäre.

[3]) Artikel 16 des Gesetzes von 1635.

in ihren Gebieten zuteil geworden war, wies Kaiser Ferdinand III. (spätestens 1655) in seinen österreichischen Reichslanden jede Appellation statt an den Reichshofrat an den Hofkanzler, dem zu deren Erledigung eine Anzahl (fünf) »tauglicher und wohl qualificierter Individuen« (»Assistenzräte«) beigegeben wurde. Dadurch war die Hofkanzlei selbst zu einer kollegialen Behörde erhoben.

Vielfachen und einschneidenden Veränderungen unterlag die Hofkanzlei unter Kaiser Leopold I. Doch ward 1669 nach einigen Schwankungen der kollegiale Charakter derselben festgehalten und in ihr vorberaten, was im Geheimen Rate zur Verhandlung gelangte. Da die auswärtigen Angelegenheiten einer Anzahl von Kommissionen zugeteilt waren [1]), deren Expedition durch die Hofkanzlei ging, so lagen die Fäden der auswärtigen Politik in der Hand des Hofkanzlers, dessen Stellung um so bedeutender war, als er zugleich den Verkehr mit den immer noch bestehenden Zentralbehörden von Ober- und Innerösterreich vermittelte. Zum Überflusse gewann die Hof- und Staatskanzlei dann auch mit militärischen und Finanzsachen zu tun, was eine kaum zu bewältigende Arbeitslast zur Folge hatte.

Deshalb beseitigte der energische und einsichtige Kaiser Joseph I. zunächst den Verkehr mit den bisherigen Oberbehörden in Graz und Innsbruck, die nun zu Mittelstellen herabsanken. Die Oberleitung aller Staatsangelegenheiten erhielt 1705 an Stelle des Hofkanzlers der Obersthofmeister als Premierminister. Die Hofkanzlei wurde bis auf die Juridica und Politica entlastet und zudem von zwei einander coordinierten Hofkanzlern geleitet, die gemeinsam amtierten. Doch erwies sich dies bald als unpraktisch. Daher bestimmte Kaiser Karl VI. schon 1720, daß der erste Hofkanzler die Angelegenheiten der auswärtigen Politik und des kaiserlichen Hauses, der zweite die Geschäfte der Justiz und inneren Verwaltung besorgen sollte. Unter letzterem standen auch der sonst sehr selbständige spanische Rat, den Kaiser Karl 1713 für die neu gewonnenen italienischen Gebiete errichtet hatte, und der 1719 aktivierte niederländische Rat. Neben beiden Hofkanzlern gab es, da alle Habsburger zugleich deutsche Kaiser waren, für die deutschen Angelegenheiten immer noch den Reichsvicekanzler.

[1]) Vergl. oben S. 259.

D. Hofkammer und gemeinsames Finanz- und Kommerzwesen[1]). Im Jahre 1527 erneuerte Ferdinand I. die allgemeine österr. Hofkammer, wie eine solche K. Maximilian I. bereits 1498 errichtet und 1507 reorganisiert hatte. Schon die Hofstaatsordnung vom 1. Jänner 1527 bestimmte, daß der neuen Hofkammer auch die Landeskammern von Ungarn und Böhmen untergeordnet sein sollten, was der König dann wirklich den ungarischen und böhmischen Ständen gegenüber durchsetzte[2]). Demgemäß ward die Kanzlei der Hofkammer später (noch unter Ferdinand I.) in drei Sekretariate geteilt, ein deutsches, dem zugleich die Ausfertigung der Reichssachen oblag, ein böhmisches mit allein deutscher Amtssprache — und ein ungarisches. Der Widerspruch der Stände beider Länder hatte umso weniger Erfolg gehabt, als, abgesehen von den deutlichen Vorteilen einer einheitlichen Finanzgebarung, in beiden Königreichen von jeher die Kammer als landesfürstliche Behörde gegolten hatte. Übrigens beschränkte sich die Hofkammer im wesentlichen darauf, die Gebarung der beiden Landeskammern, welche die eigentliche Verwaltung führten, zu beaufsichtigen. Insbesondere war es Aufgabe der Hofkammer, in allen Fragen, die den Staatshaushalt betrafen, und namentlich über die Geldforderungen des Kaisers an die Stände ihr Gutachten abzugeben. Sie nahm die Überschüsse aus den regelmäßigen Einkünften der Länder und die außerordentlichen Steuern, Zuschüsse und Anleihesummen in Empfang, verwaltete und verrechnete sie. In der Hofkammer wurde festgestellt, wie viel jede der Provinzen zum Bedarfe beizutragen habe, wobei aber der Schlüssel für die Verteilung nicht stets derselbe war. Der Kammer kam in gewissem Umfange auch die Entscheidung der aus der Finanzgebarung sich ergebenden Streitigkeiten zu.

[1]) Vgl. außer den genannten Werken noch M. Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrh. Zeitsch. des Berg. Gesch.-Vereins. Bd. XX.

[2]) Die böhm. Kammerordnung vom 25. März 1527 und die ungar. vom 8. März 1528 stimmen mit der erwähnten Hofkammerordnung ziemlich, aber nicht, wie Lustkandl, Zentralstellen 237, meint, völlig überein. Die Hauptdifferenz ist, daß Ferdinand in der böhm. Kammerordnung sagt, es sollen die „Behaimischen kammer-räte auf die ... Hofcammer ir aufsehen haben", während es in der ungarischen heißt: „consiliarii camerae nostrae Hungaricae respectum ad nos habeant".

Für alle diese Geschäfte gab es an der Hofkammer neben dem Schatzmeister (später Hofkammerpräsident) mehrere Räte und eine Anzahl untergeordneter Beamter, dann einen Hofzahlmeister, der gegen Anweisungen des Kaisers[1]) Gelder verabfolgte.

Der immerhin weitreichende Wirkungskreis der Hofkammer rief die Eifersucht der Landschaften, namentlich der selbstbewußten böhmischen und ungarischen Stände, wach. Aber so wie schon K. Ferdinand I. daran festhielt, deutsche Beamte, auch wenn sie des Böhmischen nicht mächtig waren, in der Prager Landeskammer zu verwenden[2]), und nochmals 1547 in Böhmen seine bezüglichen Rechte sicherte, so erreichte K. Maximilian II. 1569 einen Beschluß des ungarischen Landtages, »daß nach dem bisherigen Gebrauche die Kammersachen in der (Hof-) Kammer erledigt werden sollten.«

Später freilich machten sich die Folgen des unseligen Zwistes zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Matthias (1606 ff.) auch hier geltend. Im Jahre 1608 mußte Matthias auf dem Preßburger Reichstage zugestehen, daß hinfort weder die österreichische noch die Hofkammer selbst auf die ungarische Finanzverwaltung irgend welchen Einfluß üben sollte. Da im wesentlichen das alte Verhältnis blieb, folgten neue Klagen der Ungarn (so 1609, 1622, 1655, 1687), und noch mehr war dies seit 1620 der Fall. Die zur Zeit der Länderteilung (1564—1619, 1624—1665) auch in Innsbruck und Graz bestehenden Hofkammern, die sich noch unter K. Leopold I. als Oberbehörden behaupteten[3]), stellte Kaiser Joseph wieder unter die Wiener Hofkammer. Zugleich ward, um die Tilgung der hochangewachsenen Staatsschuld zu besorgen, eine selbständige Kommission, die Ministerialbancodeputation errichtet, die (1706) in der Wiener Stadtbank ein Organ erhielt. Die Deputation bekam einen Teil des indirekten Staatseinkommens zur Verzinsung und Abzahlung der Schulden und die Jurisdiction in Abgaben- und Steuer-Streitigkeiten zugewiesen.

[1]) Bis zu 10 fl. auf Anweisung des Schatzmeisters.

[2]) Auch der Hofkammer selbst war ein Translator ins Czechische beigegeben. Bidermann, Gesammtstaatsidee I, 30.

[3]) Vgl. A. Wolf, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. Sitzgsb. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl., Bd. 11.

Das Interesse und die Fürsorge Kaiser Karl VI. wie die Finanznot drängten bald zu weiteren Maßregeln, die aber zielbewußte Konsequenz vermissen liessen. So wurde 1714 (7. Feb., defin. 14. März) die Hofkammer reorganisiert und ohne Rücksicht auf die bisherige territoriale Scheidung der Geschäfte allein nach Maßgabe ihrer Zwecke in sieben Hauptabteilungen zerlegt[1]). Aber 1731 trat doch wieder die Trennung in österreichische, ungarische und böhmische Sachen ein. Zur Beratung der großen Aufgaben des Finanz- und Geldwesens setzte der Kaiser 1714 die »geheime Finanzkonferenz« ein, nach deren Gutachten 1715 die sogen. Universal-Bancalität ins Leben trat. Sie sollte unabhängig von der Hofkammer unter einem eigenen Bancal-Governo stehen, das Angehörige aller Länder der Monarchie zu Mitgliedern hatte, sollte eine genaue Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen schaffen, um einen Jahresvoranschlag (Budget) aufstellen zu können, ferner die Kassagebarung überwachen, für eine angemessene Anlage und Verzinsung der disponiblen Gelder sorgen u. s. w. Die »Bancalität« war demnach eine Art österreichischer Staatsbank und hatte zur Erreichung ihrer Zwecke Filialen an geeigneten Orten der Monarchie. Als Dotation werden ihr die meisten Einkünfte zugewiesen.

Da damit die Hofkammer einen großen Teil ihrer Agenden verlor und überhaupt die Wirkungsphäre beider obersten Finanzstellen nicht genau abgegrenzt war, führte dies zu Reibereien, was die Tätigkeit der »Bancalität« beeinträchtigte. Mit dem neuen Türkenkriege (1716) hörte zudem die Möglichkeit des Schuldentilgens ohnehin vorerst auf. Daher wurde das Governo 1716 aufgehoben. An seine Stelle trat wieder eine geheime Finanzkonferenz, zugleich als Oberbehörde für die Hofkammer, deren Verhältnis zur Bankalität geregelt ward.

Auch der Pflege des Handels und des Verkehres im Inlande sowohl wie nach außen, deren Bedeutung für die materielle Entwicklung der Monarchie die österreichischen Herrscher wohl erkannten, wendete man frühzeitig Fürsorge zu. Dafür zeugt die Münzordnung vom J. 1562 (18. Februar), die auch für Ungarn und Böhmen galt und auf dem Vertrage fußte, den Kaiser Ferdinand 1559 in Augsburg mit den deutschen Ständen abge-

[1]) Bidermann, Gesammtstaatsidee II, 28.

schlossen hatte [1]). Kaiser Ferdinand II. wurde dann der Schöpfer eines einheitlichen Postwesens für ganz Österreich (mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich [2]), indem er den Freiherrn von Paar zum General-Postmeister für den Umkreis seiner Länder ernannte [3]). K. Karl schuf daraus (Revers v. 1. Juli 1722) ein Staatsmonopol und übertrug die Oberleitung der Hofkammer. Im Jahre 1716 errichtete Kaiser Karl VI. einen Kommerzienrat für Inner-Österreich, um namentlich den österreichischen Seehandel mit dem Oriente zu heben. Auch die Pflege der Handelsinteressen seiner neu erworbenen italienischen und niederländischen Provinzen, die in deren Vergangenheit eine so große Rolle gespielt, lag dem Kaiser am Herzen. Deshalb erfolgte 1728 die Einsetzung eines Haupt-Kommerzial-Kollegiums zu Wien, dem in den wichtigsten Handelsländern Kommerz-Deputationen an die Seite traten [4]). Auch diese Einrichtungen gingen direkt vom Hofe aus, wenn auch natürlich die Hofkanzlei und das Geheimrats-Kollegium bei ihrer Errichtung mitwirkten.

E. Der Hofkriegsrat. Für die Stärkung des dynastischen Einflusses und die Sicherheit und Einheit des österreichischen Gesammtstaates gab es nichts wichtigeres, als eine starke Kriegsmacht und alle Gebiete der Monarchie umfassende militärische Einrichtungen. So sicher dies Ferdinand I. erkannt hat, kam er doch sehr spät zur Schaffung einer Oberbehörde für die Wehranstalten des Reiches. Es gab eben in Österreich keine stehende Armee. Stets wurde, was man von gemeinsamen militärischen Maßregeln — von den geworbenen Truppen des Landesherrn abgesehen — kannte, von Land zu Land beschlossen. Auch K. Ferdinand konnte mit Rücksicht auf seine Mittel an nichts anderes denken, als größere Leistungen für militärische Zwecke durch die Landtage bewilligen zu lassen und ihnen dafür einen

---

[1]) Vgl. Bidermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I, 14.

[2]) Die damals eben nicht ihm, sondern seinem Bruder Leopold gehörten.

[3]) Bidermann l. c. I. 34, II. 71. Die Familie Paar wurde 1722 entschädigt.

[4]) Die Versuche des Kaisers, durch Gründung einer Handelsgesellschaft in Ostende die alte Handelsblüte Belgiens wieder herbeizuführen, sind ebenso bekannt, wie die Ursachen ihres Scheiterns. Vgl. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handelns und der Industrie in Österreich, Innsbruck 1882.

gewissen Einfluß auf die Organisierung des Heeres und selbst auf die Kriegsführung einzuräumen. Die Oberleitung sollte ein Kollegium von Zivil- und Militärpersonen, bestehend aus den Bevollmächtigten des Fürsten und Delegierten der Länder haben, um so Eifer und Leistungen aller gleichmäßig anzuregen. Ein solches anzubahnen, war einer der Hauptzwecke der von ihm angestrebten allgemeinen Reichstage. Erst als der letzte Versuch (1556) gescheitert war, errichtete der Kaiser einen eigenen »stetten Kriegsrat«, bestehend aus einem Präsidenten und mehreren Räten.[1]) Seine Aufgabe war zu Friedenszeiten die Instandhaltung der Zeughäuser und Festungen, für die er dem Kaiser geeignete Kommandanten vorschlug, im Kriege die Organisierung und Oberleitung der Feldarmee, die noch immer in den westlichen österreichischen Landen nach der Weise des Mittelalters aus den Aufgeboten der Vasallen, in Ungarn aus der adeligen Insurrektion und den Kontingenten bestand, welche die Deutschen und die freien Städte nach Maßgabe ihrer Privilegien stellen mußten. Zu diesen Truppen, die weder der Zahl noch der Qualität nach genügten, kamen die Söldner des Landesherrn, bei deren Anwerbung, Ausrüstung, Erhaltung und Führung der Hofkriegsrat direkt eingriff oder die tauglichen Personen gebrauchte, endlich die Geworbenen, welche die Kronländer zufolge landtäglicher Bewilligung aufbrachten und erhielten. Zahlten sie statt dessen eine Summe Geldes, so fiel es auch da dem Hofkriegsrat zu, dasselbe entsprechend zu Rüstungen zu verwenden. Ihm gebürte auch die Oberleitung, wenn die Stände den Landsturm, d. i. ein Aufgebot aller Waffenfähigen, oder etwa den 5., 10., 20., 30. Mann, für bestimmte Zeit bewilligten. Nach Ablauf dieser Zeit oder nach Beendigung des Krieges gingen bisher stets die Aufgebote auseinander und wurden die Soldtruppen des Landes wieder entlassen.[2])

[1]) Seine Instruktion ist datiert vom 17. Nov. 1556. Vgl. Friedr. Firnhaber, Zur Geschichte des österr. Militärwesens. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen 30, 119 ff., 129, Beil. IX. Bidermann, Gesammtstaatsidee 11 und 63, Anm. 46 und 47. Lustkandl, Ungar.-österr. Staatsrecht 110 ff., 167 ff.; Abhandl. aus dem österr. Staatsrecht v. l., auch Art. Zentralstellen im österr. Staatswörterbuch S. 239 ff.

[2]) Vgl. die Kriegskanzleiordnung — auch der Hofkriegsrat hatte natürlich bald seine eigene Kanzlei — v. 1564 und die „Neue Instruktion für das kaiserl. Hofkriegsratskollegium v. 1612." Firnhaber l. c. Beil. XVI. u. XVII.

Aber die schwere Bedrohung seitens der Türken und der kleine Grenzkrieg, der auch zu Stillstandszeiten niemals völlig aufhörte, nötigte schon Kaiser Ferdinand I. nicht nur zur Vermehrung und Verstärkung der festen Plätze, sondern auch zur Schaffung eines, wenn auch anfänglich nur kleinen, stehenden Heeres [1]). Nur so war man im Stande, dem Unwesen der Raubschaaren zu steuern, während jedes Aufgebot, das erst beim Erscheinen des Gegners erlassen ward, zu spät kam, und gelang es, die Grenze zu sichern, die seit der Festsetzung der Türken in Mittelungarn (1541) eine ungeheuere Ausdehnung — von der oberen Theiß durch Nordungarn, Westungarn, Kroatien bis an das adriatische Meer — gewonnen hatte. Die Kaiser strebten daher nicht bloß die Erhaltung, sondern eine stete Vermehrung des stehenden Heeres an, was die Bedeutung des Hofkriegsrates, der ja mit dessen Oberleitung betraut war, erhöhte. Dabei wußten sie den Ständen gegenüber ihren unbedingten Einfluß auf den Hofkriegsrat zu behaupten, wenn auch Maximilian II. 1569 die Aufnahme zweier gesetzeskundiger Räte in denselben zugestand, was Art. 7 des ungar. Gesetzes von 1655 wiederholte. Erst 1715 wurde die Erhaltung eines stehenden Heeres in Ungarn für alle Fälle seitens des Landtages beschlossen. [2])

Neben den rein militärischen Angelegenheiten nahm später die Verpflegung der Truppen und die Militärjustiz den Hofkriegsrat sehr in Anspruch. Früher hatten die Kommandanten, welche die Regimenter warben, ausrüsteten, einübten und führten, auch die Gerichtsbarkeit gehandhabt. Sowie aber die Armee wuchs und der Hofkriegsrat selbst deren Verpflegung, Auszahlung und die Justiz in die Hand bekam, bedurfte er dazu einer größeren Anzahl geschickter Organe. Deshalb errichtete Kaiser Ferdinand III. das General-Kriegskommissariatsamt, unter dem das Obrist-Proviantamt, zugleich abhängig von der Hofkammer, den Einkauf der Materialien, die Anlegung von Magazinen u. s. w. besorgte [3]) Dies sind die Anfänge der Militärintendantur und des Militärrechnungswesens. Für die Ausübung

[1]) Beim Tode des Kaisers 1564 etwa 9000 Mann.

[2]) Art. 8 des Gesetzes von 1715.

[3]) Vgl. Feil, Die Schweden in Österreich 1645—1646. Quellen und Forsch. zur vaterländ. Geschichte, Literatur und Kunst, Wien 1849.

für die landesfürstlichen Beamten, für Großhändler, Wechsler und Fabrikanten, Schauspieler u. s. w., ebenso in Lehnsstreitigkeiten, das zuständige Gericht (I. Instanz). Für Wechselklagen errichtete Kaiser Karl VI. besondere Gerichtsstellen für Niederösterreich 1717, 1722 auch für Innerösterreich, zugleich wurde als Revisionsstelle für beide ein Appellationswechselgericht in Wien zusammengesetzt [1]).

In politischer Hinsicht hatten die Regierungen für die Sicherheit des Landes zu sorgen, »Exekution und Vollstreckung zu thun«, die Lehen zu reichen, die Rechte des Fürsten gegenüber der Kirche und den freien Städten zu wahren und in allen die Lande betreffenden Sachen Vorkehrungen zu treffen [2]).

Zu den wichtigsten Geschäften der Regimenter gehörte die Verhängung von Acht und Bann an Stelle des Landesfürsten. Doch geschah dies in Steiermark, Kärnten und Krain durch die Landeshauptleute, die eine genaue Personalkenntnis besaßen. Die Landeshauptleute führten auch den Vorsitz im ständischen Gericht (Landrecht, Landschranne [3]) und waren überhaupt die Häupter der ständischen Hierarchie. Aber sie waren auch vom Landesherrn bestellt und besoldet und handhabten als oberste Beamte dessen Rechte und die oberste politische Macht im Lande.

Diese Doppelstellung blieb nicht ohne Bedeutung zu einer Zeit, in der Fürst und Stände sich so oft in Gegensatz zu einander befanden. Je nachdem der Landeshauptmann oder Landmarschall mehr seine Beamtenpflicht oder seine ständischen Befugnisse betonte, war seine Haltung verschieden.

In »Oberösterreich« gab es einen Landeshauptmann mit polizeilich-administrativen Befugnissen nur in den Gebieten an der Etsch und ihren Zuflüssen; Deutschtirol unterstand der Regierung unmittelbar. Vorderösterreich hatte eine eigene Regierung zu Ensisheim, an deren Hauptmann die Übung der wichtigsten fürstlichen Hoheitsrechte übertragen war. Doch blieb der Innsbrucker Regierung stets das Recht, in seine Geschäftssphäre einzugreifen

[1]) Vgl. A. von Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869, 8 ff.

[2]) Instruktion vom 15. Oktob. 1521.

[3]) In Niederösterreich, wie früher (s. oben S. 121), der Landmarschall.

und in judiziellen Angelegenheiten ging die Appellation von Ensisheim an das »oberösterreichische« Regiment [1]).

An letzter Stelle standen in Deutschösterreich Verwaltung und Gericht den Gutsherrschaften und den Magistraten und Richtern der landesfürst. Städte (u. Märkte) zu. Doch übten erstere nur die Zivilgerichtsbarkeit und auch diese in verschiedenem Umfange (Patrimonial- und Dorfgerichte). Straffälle gehörten vor das Forum der Landrichter. Daneben gab es nach wie vor zahlreiche Gerichte erster Instanz für verschiedene Stände und Berufsklassen, so neben der Regierung mit erwähnter Kompetenz und dem Landrechte als ständischem Genossenschaftsgericht das Gericht des Hofmarschalls [2]), die geistlichen Gerichte [3]), die Militär-[4]) und für die Angehörigen der Universitäten zu Wien und (seit 1556) zu Prag die Universitätsgerichte [5]) u. s. w. (Spezialgerichte).

An der Organisation der mittleren Behörden Deutsch-Österreichs wurde auch zufolge der Länderteilung 1554 und 1624 nichts geändert. Insbesondere blieb der kollegiale Charakter der Behörden erhalten und wurde höchstens ihre Abhängigkeit allein von dem Landesherrn und den oberen Stellen stärker betont [6]).

b) Finanzverwaltung. Zu den Haupt-Prinzipien der Maximilianischen Verwaltungsreform gehörte die Trennung der polit. Geschäfte von der Fürsorge für die Finanzen. Auch Ferdinand I. hielt dies fest und errichtete, gedrängt von Geldnot, auf die Bitten der Stände 1522 neben der Innsbrucker Raitkammer auch eine solche für die fünf Herzogthümer und die Küstenlande, »das Kammergut durch gute Ordnung wiederum zu gutem Wege zu bringen.« Freilich sollten Regierungen und Kammern auf das

---

[1]) In einer Hinsicht war also die Ensisheimer Stelle nur eine Zwischenstufe zwischen der Innsbrucker Regierung und den Unterbeamten in Vorderösterreich. Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation S. 159—160.

[2]) Für die Mitglieder des kaiserl. Hauses und exterritoriale Persönlichkeiten, für den Hofstaat, die Beamten und Bediensteten des Hofes und der Hofstellen.

[3]) Über die Kompetenz derselben s. unten § 38.

[4]) Vgl. oben § 34, S. 269, 270.

[5]) Dazu das Hand-, Spiel- und Wassergrafenamt, die Berg-, Wald-, Forst- und Jägerämter u. s. w. Domin-Petrushevecz S. 10—11.

[6]) Seidler, Studien 133 und Anm. 41.

innigste zusammenwirken, ja 1522 ward die Tiroler Raitkammer sogar mit dem Regimente vereinigt. Aber schon 1536 hörte dies wieder auf und seitdem unterstanden die beiden Raitkammern zu Innsbruck und Wien ebenso als Mittelbehörden der Hofkammer, wie die Regierungen dem Hofrate. Ihr Personale bildeten ein Präsident, mehrere Räte und eine Anzahl untergeordneter Beamter. Für die Ein- und Auszahlung war der »Einnehmergeneral« (in Innsbruck »Kammermeister«) da und mit gewissen Vollmachten ausgestattet. Die Schreibgeschäfte besorgten eigene Kanzleien.

Die Hauptobliegenheiten der Kammern bestanden in der Verwaltung des Kammergutes (der Erträgnisse der regelmäßigen Abgaben und der landesfürstlichen Domainen) und der Oberaufsicht über die Regalien, für deren einzelne Zweige aber besondere Beamte angestellt waren (Münz-, Forst-, Jäger- und Fischmeister), in der Kontrolle der Rechnungen und der Handhabung der finanziellen Rechtssprechung. Dies geschah wesentlich in der Weise, daß bei Streitsachen finanzieller Natur eben die Kammerräte an den Regimentssitzungen teilnahmen.

Aber nur in Deutschtirol und Vorderösterreich unterstanden die lokalen Finanzorgane unmittelbar der Raitkammer. Sonst waren überall neben den Landeshauptleuten (auch in Niederösterreich) Vicedome angestellt, welche die Einkünfte ihrer Sprengel zu verwalten, Rechnungen der Amtsleute zu kontrollieren, die Überschüsse an die Raitkammer abzuführen und in gewissem Umfange Streitigkeiten in finanziellen Dingen zu entscheiden hatten.[1]) Als weitere regelmäßige Einkünfte der Landschaften gingen die alten Zinsen und Steuern der Städte ein und entrichtete man hier namentlich das Ungeld, d. i. eine Abgabe von gewissen, zum Verbrauche gelangenden Artikeln, besonders von Getränken. Dazu kamen die Überschüsse der landesherrlichen Bergwerke, der Zölle und Mauten, des Judenregals und indirekte Abgaben, Tax- und Stempelgebühren, früh genug (1723) auch das Tabaksmonopol für ganz Österreich. Alle diese Steuern wurden entweder von eigens dazu angestellten und vom Staate besoldeten Beamten (»in eigener Regie«) eingehoben oder »auf Be-

[1]) Sie hatten namentlich die Jurisdiktion über jene Güter, welche vordem dem Landesherrn als Gutsherrn gehörten.

stand« gegeben, das heißt gegen eine alljährlich fixe Summe verpachtet. In welcher Weise das Kontributionale, die von den Ständen der Landschaften für die Armee und die Erhaltung der ungarischen Festungen bewilligte Steuer, erhoben und verwaltet wurde, erhellt aus dem oben Gesagten.[1])

II. Böhmen, Mähren, Schlesien, die Lausitzen. Die Zugehörigkeit zum deutschen Reiche hatte Böhmen nicht gehindert, sich im Innern selbständig zu entwickeln. Trotzdem fehlte hier ziemlich alles, was die Maximilianische Reform für Deutschösterreich geschaffen, und namentlich jede Zentral-Regierung für die vom Könige beherrschten Gebiete. Kaum daß, seitdem K. Wladislav II. vorwiegend in Ofen residierte, beschlossen worden war, daß in Abwesenheit des Königs der Oberstburggraf mit den Landrechtsbeisitzern — es weilten aber nur die betreffenden Landesoffiziere regelmäßig in Prag — die Regierung führen sollte. Noch mehr als die Landeshauptleute in den österreichischen Herzogtümern fühlte sich der Oberstburggraf ebenso als der erste Repräsentant der Stände und der Vertreter der Selbständigkeit und Freiheiten des Königreiches, wie als Beamter des Königs, von dem er Weisungen bekam. Wir wissen, daß es ursprünglich die Absicht König Ferdinands war, auch die böhmische Landesregierung und das Landrecht von seinem ständigen Hofrate abhängig zu machen, zumal er nicht in der Lage war, dem Wunsche der Stände gemäß für gewöhnlich seinen Sitz in Prag aufzuschlagen. Aber die Erfahrungen des Königs bei seiner Wahl und Krönung, der Wunsch der Böhmen, womöglich selbst Deutschösterreich der böhmischen Krone zu inkorporieren, bewiesen ihm, wie weit er noch bis zur Einrichtung von zugleich Österreich und Böhmen umfassenden administrativen und richterlichen Institutionen habe.

So trat denn weder in der politischen Verwaltung noch in der Rechtspflege Böhmens — anders war es mit den Finanzen[2]) — seit der Thronbesteigung des Habsburgers und in nächster Zeit unmittelbar eine Veränderung ein. Hofpolitik und der Drang

[1]) Vgl. noch K. Oberleitner, Die Abgaben der Bauernschaften Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1864, mit einem lehrreichen Einblicke in die verschiedenartigen Giebigkeiten der Untertanen an die Grundobrigkeiten.

[2]) Vgl. oben S. 264.

der Verhältnisse förderten die Einheitlichkeit und den Zusammenschluß der deutschen und slavischen Lande. Dafür machten aber die böhmischen Landtage wiederholt Versuche, Ferdinand sogar das Ernennungsrecht der Landesbeamten und sein königliches Revisionsrecht zu beschränken, die Sitzungen der Landschaft regelmäßig zu halten, auch die Kreistage zu beständigen Institutionen zu erheben u. s. w., was der König mit dem Hinweise auf »den alten Brauch und das löblich Herkommen« ablehnte.

Erst nach zwanzigjähriger Herrschaft bot die Niederwerfung der mit dem feindlichen Kursachsen aus religiösen Gründen verbündeten Stände dem Könige Gelegenheit, seinen Einfluß auf die Verwaltung Böhmens zu mehren. Die Städte, die einen Teil ihrer Privilegien einbüßten und von dem konfiszierten Besitze nur das wenigste zurückerhielten[1]), wurden noch mehr durch die Einsetzung königlicher Richter in ihrer Autonomie beschränkt. Ohne deren Vorwissen durften die Gemeindevertretungen keinen Beschluß fassen, ja nicht einmal zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Richter hatte dabei stets gegenwärtig zu sein und konnte jeden Antrag aufheben, der ihm für die Macht der Krone bedenklich erschien. In Prag übten diese Gewalten die königl. Hauptleute.

Zugleich hörten auch die Stadträte von Prag und Leitmeritz[2]) auf, Oberhöfe für die Gerichte der königl. Städte in Böhmen zu sein. Mit Reskript vom 10. Jänner 1540 (Augsburg) ordnete Ferdinand die Einsetzung eines königl. Appellationsgerichtes für Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz mit dem Sitze zu Prag[3]) an, um »in Appellationen, Erklärungen, Rechtsbelehrung, Bei- oder Blindurteil, wie sich das ein jeglich Gericht des Rechtens, es sei kaiserlich, sächsisch oder magdeburgisch, gebraucht, zu urteln und zu sprechen.«

Wie für die städtischen Gerichte, so war für alle anderen nicht dem Landrecht unterstehenden Klassen der Bevölkerung

---

[1]) Seitdem hatten die Städte auch den „Biergroschen" zu zahlen.

[2]) Gelegentlich auch nach Magdeburg, Halle, Leipzig.

[3]) Es gehörten ihm sechs höhere Beamte aus dem Herren- und Ritterstande, vier Doktoren der Rechte und vier Bürger der Alt- und Neustadt Prags als „geschworene königliche Räte" an. Vgl. die Urk. bei J. F. Schmidt, Monographie des kgl. Böhm. Appellations-Gerichtes. Prag 1850, Anhang Nr. 1.

das Appellationsgericht die zweite Instanz. Stimmte sein Urteil mit der Entscheidung der ersten Instanz überein, so entfiel jede weitere Verhandlung. War dies nicht der Fall, so galt die Revision an den König, resp. an die damit betraute Hofkanzlei.

Auf dem Landtage von 1547 ließ Ferdinand I. die Erklärung abgeben, daß es ihm als König allein zustehe, mit Rat der Landes-Offiziere das Landrecht und die anderen Landesämter zu besetzen, »und gebüre also den Ständen darin nichts zu ordnen« [1]). Doch blieb das Vorschlagsrecht der Stände unangetastet [2]) und waren die Ämter — mit Ausnahme jenes des Münzmeisters — auf Lebensdauer verliehen. [3]).

Die Stände hatten auch den Anspruch erhoben, daß die Appellation vom kgl. Kammergerichte an das Landrecht gehen sollte. Jetzt, 1547, ward bestimmt, daß derlei Revision stets durch den König zu geschehen habe, »da solche Gerichte allein Seiner Majestät eigen seien« [4]) Vom Landrecht selbst blieb zwar eine Berufung an den Hof ausgeschlossen, so lange es sich um Zivilstreitigkeiten handelte, galt es aber Ehre, Leben und Hals, so sollte es hinfort jedem Landstand frei stehen, die Verhandlung darüber vor dem König oder vor dem Landrecht zu begehren. [5])

Endlich ernannte der König noch 1547 seinen jüngeren Sohn Ferdinand zum Gubernator in Böhmen, was notwendig eine Kräftigung der Stellung der Krone zur Folge hatte.

Ein gleiches war der Fall, als Kaiser Rudolph II. 1577 einem Kollegium von 10 hohen Beamten als »seinen Statthaltern und Räten« die Leitung der Landesangelegenheiten übertrug. Sie sollten sich, hieß es in ihrer Instruktion, die Ehre Gottes und das Wohl des Landes angelegen sein lassen, jeden Stand in seiner Stellung erhalten, namentlich die Pflege des Rechts und

---

[1]) Böhm. Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse II. 488.

[2]) Hinsichtlich des Vorschlagsrechts der Stände s. ebdt. 491; es bezog sich aber nicht auf die Beisitzer des Appellations-, Kammer-, Hof- und Lehngerichts.

[3]) Die Funktionen Aller erloschen mit dem Ableben eines Königs. Landtagsverh. V, 72.

[4]) Böhm. Landtagsverh. II, 487.

[5]) Ebendort S. 501.

die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Auge behalten, wichtige Dinge stets in ganzer Zahl oder doch zu fünf oder sechs verhandeln u. s. w.[1]).

Eine gewisse weitere Ausgestaltung der Rechtspflege blieb im 16. Jahrh. nicht aus. Da das Landrecht nur drei bis viermal im Jahre tagte, war das sogen. kleine Landrecht entstanden, besetzt mit minderen Landesbeamten, die in geringeren Streitsachen der Stände (bis zum Wertbetrage von 100 Groschen) entschieden. Ebenso stand der Landtafel, welche überhaupt die Prozesse über ständische Besitzfragen zu instruieren hatte, eine gewisse selbstständige Gerichtsbarkeit (namentlich bei Streitigkeiten über Erbteilung landtäflicher Besitzungen, über deren Ausantwortung in Erbfällen u. s. w.) zu. Bei Schulden des ständischen Adels, die nicht durch eine landtäfliche Hypothek gedeckt waren, sprach das Oberstburggrafengericht (bestehend aus dem Oberstburggrafen und sechs Beisitzern) Recht. Daneben urteilte in alter Weise das Hof- und Lehngericht unter dem Vorsitze des Hof-(Lehn-)Richters und bei allen Streitigkeiten in Besitz- und Finanzangelegenheiten der Krone das mit der Hofkammer verbundene kön. Kammergericht.

Da bei Ausfertigungen königlicher Befehle und Verordnungen die Unterschrift des böhmischen Kanzlers notwendig war, so weilte dieser ständig am Hofe des Königs. Er vermittelte die stete innige Verbindung zwischen der Landesregierung und der Person des Fürsten.

Nach unten hin hatten nur die (zunächst von den Ständen gewählten Kreishauptleute eine Art Mittelstellung zwischen der Statthalterei, den Magistraten der kgl. Städte und den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzern, die sich in althergebrachter Weise als Träger der niederen Gerichtsbarkeit und unterste Inhaber der politischen und polizeilichen Gewalt darstellen. Übrigens besaßen jetzt auch die untertänigen Städte und Märkte nach dem Muster der königlichen Städte Statuten und Obrigkeiten, und wenn die letzteren auch von den Grundherren be-

---

[1]) Rudolph hatte darüber gleich nach dem Tode seines Vaters Max II. ein Gutachten von den obersten Landesbeamten verlangt, das ihm aber nicht gefiel. Die bezügl. Schriftstücke in Böhm. Landtagsbeschlüsse V 9, 10—12. 14, n. 1, 3, 5. Die Instruktion vom 24. April 1577 ebdt. S. 136—139.

stätigt werden mußten, so war die alte tiefe Kluft zwischen königlichen und grundherrlichen Städten doch auch in rechtlicher Hinsicht nahezu überbrückt.

Die schlimmen Tage zur Zeit der Erkrankung Kaiser Rudolphs II. und des Streites mit seiner Familie (1599—1612) waren der Erstarkung der ständischen, nicht aber der königlichen Prärogative in Böhmen günstig. Mehr als je fühlten sich auch jetzt die Landesbeamten, von wenigen abgesehen, vor allem als Vertreter der landschaftlichen Interessen. Mit dem Majestätsbriefe vom 9. Juli 1609 bekamen die böhmischen Stände das utraquistische Konsistorium und die Universität zu Prag und damit nahezu das gesamte Kirchen-, Schul- und Bildungswesen des Landes in die Hand, dazu das gewichtige Recht, aus allen drei Ständegruppen Personen zu Defensoren ihrer so weitgehenden Freiheiten und Errungenschaften zu wählen, deren natürliche Aufgabe in der Wahrung der Einmütigkeit unter der Ständeschaft und der Vertiefung ihrer Organisation auf Kreistagen bestand. Sie haben daran 1610—1618 mit Eifer und Erfolg gearbeitet.

Dagegen blieb aber auch der Rückschlag nicht aus. Auch die Nebenlande hatten die Übermacht und den Hochmut der böhmischen Stände zu spüren bekommen und die böhmischen Landesstellen bisher eine nie geübte Einflußnahme auf die Angelegenheiten jener versucht, die aber abgewehrt wurde. Wie leicht zu begreifen, unterstützte die Regierung die Nebenländer. Kaiser Matthias gewährte bei seiner Thronbesteigung den Mährern die Bestellung eines Vicekanzlers neben dem böhmischen Kanzler, womit jede Einmischung des letzteren in die Verwaltung und Rechtspflege Mährens abgestellt war. In gleicher Weise amtierte in Breslau der Vicekanzler für Schlesien und die Lausitzen (die »deutsche« Kanzlei.)

Aber die böhmischen Stände erreichten bereits 1616 die Wiederherstellung des alten Verhältnisses und suchten überhaupt mit allen Mitteln die Landesverwaltung in ihre Hand zu bringen. Als sich die einflußreichsten der damaligen Statthalter solchem Beginnen abhold zeigten, erfolgte ihre gewaltsame Beseitigung, der Prager Fenstersturz, dieser selbst der Anfang der böhmischen Revolution, die für die Stände unglücklich endete.

Obwohl die Regierung, wie bereits erwähnt [1]), ihren Sieg nicht entsprechend ausnützte, ist immerhin in Böhmen vieles anders geworden. Die Statthalterei, die nur für die Zeit der Abwesenheit des Königs eingerichtet war, wurde nun ständige Behörde. Die böhmische Hofkanzlei kam nach Wien, wo sie der eben neu eingerichteten österreichischen Hofkanzlei eingeordnet ward [2]). Der Kaiser versprach zwar auch in der »vernewerten« Landesordnung, bei der Besetzung der obersten Landesämter die alte Ordnung belassen zu wollen, aber das Ernennungsrecht der Krone wurde nun noch stärker betont, jedes Amt nur mehr auf fünf Jahre verliehen, der Amtseid, der bisher dem König, dann den Herren, Rittern, den Prager Städten und dem ganzen Königreiche insgemein geleistet worden war [3]), dahin abgeändert, daß der neu eintretende Funktionär schwur, dem Könige und seinen Erben, künftigen Königen, treu und gewärtig zu sein. Demgemäß gab es hinfort nicht mehr oberste Landesoffiziere des Königreiches Böhmen, sondern »königliche oberste Landesoffiziere im Königreiche Böhmen« [4]) und wurden nun auch die Präsidenten des Appellations- und des Kammergerichtes dazu gerechnet [5]). Die bisherige Scheidung von »königlichen« und »Landes-Beamten« war überhaupt von nun an im wesentlichen aufgehoben. Alle kgl. Städte verloren 1628 das Recht, selbständig, d. i. ohne Genehmigung der kgl. Kammer, Anlehen aufzunehmen, und die freie Vermögensgebarung überhaupt: sie hatten nun alljährlich der Kammer über Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen. In Prag zumal erhielten die 1621 für alle vier Städte ernannten kgl. Hauptleute solche Gewalt, daß sie nicht bloß die autonomen Behörden nach allen Seiten überwachten, sondern auch die Lehrer und Beamten selbständig ernannten.

Da es der Regierung nicht entging, wie wichtig die direkte Einwirkung auf die große Masse der Bevölkerung sei, blieb es zwar auch jetzt dabei, daß die Kreishauptleute aus der Mitte der

[1]) Vgl. oben S. 235.

[2]) Vgl. oben S. 262.

[3]) Böhm. Landtagsverhandl. II. 493; vgl. aber ebdt. 496.

[4]) Hofdekret vom 3. Sept. 1628. H. Toman, Staatsrecht 51—52.

[5]) Dagegen hob der Kaiser (16. Mai 1625) das Amt eines Burggrafen von Karlstein auf und gab die Herrschaft seiner Gemahlin als Tafelgut.

Stände, je vier in jedem Kreise aus dem Herren- und Ritterstande, genommen werden sollten; aber sie wurden hinfort nicht von ihren Standesgenossen gewählt, sondern (am liebsten aus der Zahl der minder begüterten Stände) vom Könige ernannt.

Als man nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens an die Kreishauptleute größere Anforderungen stellte, erhielten sie (1649) einen Gehalt und wurden der Statthalterei gegenüber besonders zum Gehorsam verpflichtet[1]). Seit 1685 war ihr Amt nach fünf Jahren widerruflich und zufolge der Bewegungen im Bauernstande erklärte es die Regierung als ihre besondere Aufgabe, die Untertanen gegen Bedrückungen der Herrschaft in Schutz zu nehmen. Auch in Handhabung der Polizeigewalt und der Regierungsgeschäfte überhaupt erhielten die Kreishauptleute, namentlich was ihre Mitwirkung bei Eintreibung der Steuern und der Bequartierung der Truppen u. s. w. anbelangte, erhöhte Gewalt.

Für die Rechtssprechung bestimmte die Landesordnung genau, wie Sachen der Stände, Ehre, Leib und Hals betreffend, statt vor das Landrecht an die königl. Kanzlei zu bringen wären. Aber auch wenn das Landrecht in solchen Prozessen urteilte, bedurfte seine Entscheidung der Genehmigung des Kaisers (S. 278). Eine Entscheidung sollte die böhm. Hofkanzlei in anderen als jenen schweren Fällen nur dann versuchen, wenn dies ohne große Weitläufigkeit geschehen könnte, im entgegengesetzten Falle sie an das ordentliche Gericht leiten.

Die deutsche Sprache kam während dieser Periode in Böhmen je länger desto mehr auch in Amt und Gericht wieder zur Geltung, nachdem sie einst im 13. bis 15. Jahrh. weite Verbreitung im Lande besessen, dann aber zu Ausgang des 16. sehr zurückgedrängt worden war. Doch hielten die Habsburger von Ferdinand I. bis Matthias an ihrer Gleichberechtigung in der böhmischen Kammer fest; sie bedienten sich im Verkehr mit den böhmischen Landesbeamten des Deutschen naturgemäß als ihrer Muttersprache, zumal sie öfter des Böhmischen überhaupt

[1]) Zufolge weiterer Häufung der Geschäfte erlangten sie 1673 auch das Recht, einen Substituten zu haben. A. Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Wien 1855, S. 340. G. Seidler, Studien 139, Anm. 17.

nicht kundig waren[1]). Die Landesordnung von 1627 verfügte dann, daß bei Verordnungen der Regierung, Eintragungen in die Land- und Lehentafel und den Verhandlungen vor den königlichen und ständischen Gerichtshöfen Böhmens ebenso die deutsche wie die böhmische Sprache gebraucht werden könne. Beim Landrechte wurden deshalb deutsche und czechische Senate eingerichtet. In der Instruktion für das Appellationsgericht 1644 wurde derselbe Grundsatz auch bezüglich der städtischen Gerichte festgestellt und genau befohlen, wie man sich mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der Angeklagten zu verhalten habe. Bei den Schuldverhandlungen vor der Landtafel sollte deutsch oder czechisch gesprochen werden, je nachdem die Mehrheit der Gläubiger aus Deutschen oder Böhmen bestände. Ebenso sollte bei Ausfertigung der Erlässe der böhm. Hofkanzlei, »in was Sachen es auch sei, jederzeit auf den Stand, Kreis oder die Personen, so kundbarlich entweder deutsch oder böhmisch können, acht gegeben werden«[2])

Sowohl der Geschäftskreis wie die Amtsgebahrung der böhmischen Finanzbehörden unterschied sich in der Hauptsache nicht von jener in den deutsch-österreichischen Ländern. Der Hofkammer in Wien gegenüber, welche die Oberaufsicht auch über die böhmische Landeskammer führte, strebte diese umsonst darnach, sich zu einer Art Finanzministerium für die böhmischen Länder auszugestalten. Im 17. Jahrh. wurde vielmehr der Einfluß der Zentralgewalt noch fühlbarer, ja von 1656 bis 1679 war die böhmische Kammer geradezu der Hofkammer einverleibt, was mit der niederösterreichischen schon 1625 für immer geschehen war. Je länger desto mehr wurden auch die Nebenländer finanziell allein vom Landesherrn und von der Wiener Hofkammer abhängig. Schon im Jahre 1567 erhielt der Landesunterkämmerer von Mähren einen »Rentdiener« zum Gehilfen. Die 1557 errichtete königliche Kammer in Schlesien übte, von der Prager unabhängig, neben den Geschäften des Landesunterkämmereramtes auch die Aufsicht über die Unterbehörden in richterlicher und politisch-administrativer Beziehung, so daß sie zur förmlichen Landes-

[1]) Toman, Böhm. Staatsrecht 49.

[2]) Vernewerte Landesordn. F. IV.

regierung ward [1]). Die Amtssprache war in Schlesien nur deutsch. Aber auch im Brünner Landrecht (Tribunal) sollten die Akten und das Urteil zwar je nach den Sprachkenntnissen des Angeklagten deutsch oder czechisch abgefaßt, dagegen die Referate und Vota allein in deutscher Sprache abgegeben werden.

§ 36. Übersicht der ungarischen Verwaltungsgeschichte von 1526—1740.

Vergl. die österr. Geschichten von Krones und Huber, Bd. IV. und V., die ungar. von Majlath und Szalay, die genannten Werke von Virozsil, Schuler, Lustkandl und Bidermann, dann von Seidler und Hauke und die angeführten Werke über die österreichischen Finanzen (K. Oberleitner, Mensi, d'Elvert). Huber, Österr. Reichsgesch. S. 191 ff., 222 ff.[2]).

Nur vom August 1527 bis zum Juni 1529 war Ferdinand I. Herr von ganz Ungarn. Späterhin konnten nur Teile des Königreiches behauptet werden. So ungewöhnliche Zustände gaben dem Könige Gelegenheit zu Änderungen in der Verwaltung Ungarns. So ließ Ferdinand, als Stephan Báthory 1531 starb, das Amt eines Palatins unbesetzt, da ein derartiger Stellvertreter des Königs nicht notwendig war und Ferdinand selbst unablässig um Ungarns Verteidigung sich bemühte. Er konnte den Ständen gelegentlich mit Recht erwiedern, er selbst sei ihr Palatin. Dessen richterliche Funktionen waren einem Palatin-Stellvertreter zugewiesen. Als oberster Regierungsbeamter, Statthalter (Locumtenens), fungirte in alter Weise gewöhnlich einer der ungarischen Bischöfe, dem eine Anzahl Räte beigegeben ward. Die Kriegführung lag in der Hand von kaiserlichen Hauptleuten (Landeskapitänen), einem diesseits und einem jenseits der Donau — mit einer kurzen Unterbrechung —, bis die Stände 1608 von Kaiser Matthias die Wiederherstellung des Palatinats erwirkten.

[1]) Vgl. darüber zuletzt F. Rachfahl, Behördenorgan. 325 ff., und C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. II, 150 ff.

[2]) Die Literatur über die Militärgrenze s. unten.

Nach der mißlungenen Adelsverschwörung und der Beseitigung des Palatinats ward (1673)[1] Kaspar v. Ampringen Statthalter und ihm eine Anzahl Räte beigegeben. Doch war seine Gewalt den Militärkommandanten und dem Hofkriegsrate gegenüber nicht genügend abgegrenzt und er von den Zentralbehörden zu wenig unterstützt. Zufolge des Widerstandes der Ungarn ging 1681 die Statthalterei wieder ein, und wurde ein Palatin gewählt. Auch die übrigen Reichs- und Hofämter mit den alten Titeln kehrten, soweit sie beseitigt waren, zurück.

Als Mittelstellen übten die Komitatsversammlungen unter dem Vorsitze der vom Könige ernannten oder auch erblichen Obergespäne, ebenso die freien und königl. Städte (Munizipien) weitgehende politische und administrative Befugnisse. Die niedere Polizei- und Gerichtsgewalt gebührte auf dem platten Lande den Gutsherrschaften.

Ähnlich organisiert war Kroatien. Das Amt des Banus als des obersten politischen und richterlichen Beamten bestand während dieser ganzen Zeit unverändert, ja er besaß wegen seiner exponierten Stellung auch ausgedehnte militärische Befugnisse.

Die ungarische Kammer sollte nach dem Statut v. 1528[2] für die Tilgung der auf den ungarischen Gefällen lastenden Schulden und für die Wiedereinlösung des verpfändeten Kammergutes sorgen, die Berg-, Vieh- und Fruchtzehnten einheben, das Münz-, Jagd- und Forsterträgnis verwalten, die Rechnungen des Schatzmeisters (General-Perceptors) kontrolliren u. s. w. Ihr Leiter war nicht der oberste Schatzmeister (Thesaurarius, magister tavernicorum regalium), der bisher die königlichen Einkünfte (auch aus den Städten) verwaltet hatte und an dessen Gericht die städtischen Gerichte appellierten, sondern ein Präsident. Ihr Sitz war zu Ofen. Die Oberaufsicht führte auch hier die Wiener Hofkammer. Aber mit der türkischen Invasion verschwand die Ofener Kammer, und 1531 errichtete König Ferdinand eine neue Kammer zu Preßburg, nun eigentlich die Hauptstadt des habsburgischen Ungarn. Ihr Wirkungskreis ward

---

[1]) Vgl. oben S. 264. A. Wolf, Fürst Wenzel E. Lobkowitz, erster Geh. Rat Kaiser Leopolds I., Wien 1869. J. Zahn, Ferdinand III. und Leopold I. (1648—1698). Österr. Gesch. für das Volk. Bd. 9.

[2]) Vgl. oben S. 264—265.

mit Statut v. 12. Dez. 1548 neu geregelt, erstreckte sich aber keineswegs auf alle königlichen Einkünfte. So hatte die Königin-Witwe Marie mit der Oberleitung der ihr als Witumsgut verpfändeten oberungarischen Bergstädte und ihrer sonstigen reichen Gebühren die niederösterreichische Kammer betraut. Andere Finanzstellen, ja einzelne Mauten unterstanden der Wiener Hofkammer direkt.[1]) Endlich war der Befehlshaber der Burg Saros Verwalter der Einkünfte aus den sehr entlegenen Teilen Nordungarns, bis Kaiser Maximilian 1567 für diese Striche eine eigene Finanzbehörde, die Zipser Kammer, einrichtete, die unter der Kontrolle der Preßburger stand.

Österreich-Kroatien war auch in finanzieller Hinsicht von Ungarn unabhängig.

Die Zeit für weitergreifende Verwaltungs-Reformen kam in Ungarn erst nach dem siegreichen Türkenkriege K. Karls VI. Doch galten die neuen Ordnungen keineswegs für den Gesamtumfang des ungarischen Reiches.

Schon in den Zeiten Kaiser Max I. und König Wladislaus II., dann in den ersten Jahren Ferdinands I. hatten sich die Kroaten und Innerösterreicher gemeinsam gegen die Türken verteidigt.[2]) Als der Krieg stillstand, wurde von der oberen Theiß durch Ober- und Westungarn bis nach Dalmatien eine Grenzverteidigung organisiert. In den das Türkische berührenden Strichen übten die Truppenführer die Zivil- und Militärgewalt. Es gab 1577 eine oberungarische, bergstädtische, eine Donau-Plattensee-, eine Plattensee-Draugrenze, doch blieben diese Gebiete politisch mit Ungarn verbunden.

Anders war es aber mit der kroatischen und windischen Grenze, diese 12, jene 36 Meilen lang, mit 28 resp. 60 befestigten Plätzen, welche die Krone entweder neu errichtet oder von den früheren Besitzern erworben hatte. Wohl war auch in diesen beiden zunächst der Banus von Kroatien kaiserlicher Statthalter. Aber 1578 erhielt hier Erzherzog Karl von Innerösterreich als kaiserlicher Generalkapitän den Oberbefehl. Zugleich trat die

[1]) Vgl. Bidermann, Österreichische Gesamtstaatsidee I. 30 und 75, Anm. 109 und 110.

[2]) Vgl. die Daten bei Bidermann, Öster. Gesamtstaatsidee II. 199 ff. u. H. Löbl in Prager Studien aus d. Geb. der Gesch.-Wiss., Heft V.

Militärhoheit an die Stelle der Zivilgewalt nicht bloß in den festen Plätzen, sondern seit Ende des 16. Jahrh., während des neuen Türkenkrieges, auch in den weiten verödeten Strecken des Flachlandes, auf denen christliche Flüchtlinge aus den benachbarten Strichen Türkisch-Bosniens u. s. w. angesiedelt wurden. Gegen Befreiung von anderweitigen Abgaben übernahmen sie die Verpflichtung lebenslänglichen Kriegs- und Wachdienstes an der Grenze. Ihre Organisation konnte so nur eine militärische sein. Zur Zeit K. Ferdinands II. mehrte sich die Zahl der Flüchtlinge (Uskoken). Zahlreiche neue Grenzerdörfer wurden errichtet und endlich die Besitz-, Gerichts- und militärischen Verhältnisse der windischen Grenze mit Statut vom 5. Okt. 1630 genauer geordnet. Für die kroatische (Karlstädter) Grenze geschah kurz darauf ein gleiches.

Die Errichtung der Militärgrenze erwies sich als wirksamer Schutz der dahinter liegenden Striche, weshalb Kaiser Leopold I. zur Zeit seiner glücklichen Kämpfe gegen die Türken sie beträchtlich erweiterte. Es galt aber auch Tausende von flüchtigen Familien, die, namentlich nach der von dem österreichischen General Piccolomini 1689—90 angezettelten Erhebung der Balkanvölker gegen die türkische Herrschaft, über die Donau und Save nach Österreich flüchteten, unterzubringen. Damals gewann die kroatische Militärgrenze ihre Ausdehnung bis (südlich von Fiume) an das adriatische Meer. Aus dem kleinen (Petrinaer) Gebiete, über das der Banus auch nach 1578 den Oberbefehl führte, erwuchs die Banalgrenze bis zur Unna hin, dann folgte ostwärts die slawonische Grenze, ein Landstreifen am linken Saveufer bis in die Nähe von Sirmium, endlich die ungarische (Banater) Grenze, am rechten Ufer der Marosch seit 1699 errichtet, um Ostungarn gegen die Türken des Temescher Gebietes zu sichern. Nach dessen Eroberung 1717 wurde eine neue ungarische Militärgrenze am linken Donauufer von der Savemündung bis nach Orsowa eingerichtet und ein Teil der bei Arad angesiedelten Grenzer hieher verpflanzt.

Alle diese Gebiete bildeten auch jetzt keinen geschlossenen Verwaltungssprengel, sondern ein Durcheinander von unter Zivil- und Militärverwaltung stehenden Ansiedlungen, die der Oberleitung des Hofkriegsrates und direkt den Militärkommandanten unterstanden. Ein Gleiches galt von den im Passaro-

witzer Frieden (1718) gewonnenen und 1739 wieder verlorenen Teilen Serbiens, Bosniens und der Wallachei[1]). Auch Siebenbürgen, das Fürst Michael II. (Apaffi) 1696 gegen Entschädigung dem Kaiser übergab, blieb zur Kriegszeit in den Händen der kommandirenden Generale. Später erhielt es (wie das Temeser Banat) seine eigenen politischen, Gerichts- und Finanzbehörden (Statthalterei und Thesaurariat). An der Hofkanzlei wurde ein siebenbürgisches Sekretariat eingerichtet.[2])

Für das übrige seit 1699 vereinigte Ungarn erfolgte die Neugestaltung der Oberbehörden auf dem Reichstage von 1722—23. Kaiser Karl VI., damals um die Zustimmung der Stände zur Pragmatischen Sanktion bemüht, kam ihnen nach Möglichkeit entgegen. Höchste Verwaltungsstelle wurde der königl. ungarische Statthaltereirat, bestehend aus dem Palatin als Vorsitzenden und 22 Mitgliedern, die insgesamt dem Kreise der drei oberen Stände entnommen werden mußten. Er führte nicht bloß die politische Verwaltung, sondern war zugleich oberste Finanzstelle für Zölle und Mauten, Forstkultur und Bergbau und hatte auch die Kontribution einzuheben, die Einquartierung, Besoldung und Verpflegung der Soldaten zu leiten u. s. w. Seinen Verkehr mit dem Kaiser vermittelte allein die ungarische Hofkanzlei, zugleich Zwischenstelle zwischen ihm und dem ungarischen Reichstag. Alle dem Monarchen vorbehaltenen landesherrlichen Funktionen (die Verleihung von Ämtern und Titeln, die Ausübung der geistlichen Hoheitsrechte, alle Gnadensachen) geschahen im Wege der Hofkanzlei. Deshalb hatte die Hofkanzlei ihren Sitz an der königlichen Residenz und mußte der Hofkanzler, auch bis 1731 stets ein ungarischer Bischof, dem Aufenthaltsorte des Königs folgen[3]).

---

[1]) Über das rasche Aufblühen der kleinen Wallachei unter österreich. Herrschaft vgl. F. v. Hurmuzaki, Documenta hist. Roman. Bd. 6.

[2]) Zur Gesch. der Militärgrenze s. die ältere Literatur bei Krones. Grundriß 508 u. 599; im bes. Vaniček, Spezialgesch. der österr. Militärgrenze, 4 Th., Wien 1876—1880. H. Schwicker, Polit. Gesch. der Serben, Wien 1880. Ders. Zur Gesch. der kirchlichen Union in der kroat. Militärgrenze. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 53. Die wichtigsten Quellen über die kroatische Grenze bei L. Lopačič, Acta histor. confinii militaris croatici illustrantia II, Agram 1885. Czörnig, Ethnogr. des österr. Kaiserstaates II.—III. Bd. Vgl. Löbl l. c.

[3]) Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgesch. 20 ff.

Schon im 16. Jahrh. war an die Stelle des kgl. ung. Palatinalgerichtes die kgl. Gerichtstafel getreten, welcher der Personal-Präses (Personalis presentiae regiae in judiciis locumtenens) als Präsident und 16 Beisitzer aus der Mitte der obersten Reichsbeamten und der Stände angehörten, und die für gewisse Streit- und Strafsachen die erste Instanz, für alle unteren Gerichte (mit Ausnahme der städtischen und einiger anderer) die Revisionsstelle war. Neben sie und zum Teile über sie trat die Septemviraltafel, insofern vor ihr die in erster Instanz bei der kgl. Gerichtstafel, in letzter Reihe die sonst anhängigen Rechtsfälle entschieden wurden. Sie war daher oberster ungarischer Gerichtshof, dem unter dem Vorsitze des Palatins oder in dessen Vertretung des Hofrichters (Judex curiae) der Primas und der Schatzmeister ständig angehörten.

Seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte der Adel sonst vor dem Distriktualgerichte (seit 1729), deren es in Ungarn vier, in Kroatien eins gab, oder vor dem Komitatsgerichte (Sedria, sedes judiciaria), das der Obergespan oder in dessen Vertretung der Vizegespan leitete, endlich in Bagatellsachen vor dem Vizegespan und dem Stuhlrichter als dem Einzelrichter des Adels (judex nobilium). Gerichte erster Instanz für die Bürger und Insassen der kgl. Freistädte, der Märkte und der gefreiten Distrikte (der Kumanen, Jazygen) waren die Stadt-, Distrikts- und Munizipalgerichte, für die Bauern auf den Grundherrschaften die Herrenstühle (sedes dominicales) unter der Leitung des Gerichtsherrn oder eines von ihm bestellten Vertreters. In Kroatien und Slavonien fungirte als oberste Rechts- und Revisionsinstanz die Banaltafel unter dem Vorsitze des Banus, im Temeser Banate die oberste Regierungsstelle, in Siebenbürgen seit 1714 eine Gerichtstafel.

§ 37. Das Verhältnis von Staat und Kirche 1520—1740.

Von allg. Werken siehe W. Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reformation. Bd. I (die Zeit K. Karls V.), Nördlingen 1880. — Friedberg, Die Grenzen zwischen Kirche und Staat, I. 114 ff. Vgl. Bucholtz, Hurter u. a. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jähr. Krieges. B. I—III, Stuttgart 1889 ff. — Th. Wiedemann, Gesch. der Reform. u. Gegenreform. im Lande unter der Enns. 5. B. Prag 1879 ff. — A. Gindely, Geschichte der

Gegenreformation in Österreich, Leipzig 1894. — K. Saftien, Die Verhandlungen K. Ferdinand I. mit Papst Pius IV. über den Laienkelch und die Einführung desselben in Österreich, Göttingen 1890. — Th. Brieger, Die religiös-kirchliche Haltung Maximilians II. Histor. Jahrbuch Bd. XIV. — A. Kerschbaumer, Kardinal Klesel, Wien 1865. — Gindely, Die Prozessierung der Häretiker in Böhmen unter Karl VI. Prag 1887. — Huber, Oesterr. Gesch. III. 93 ff und Ders., Oesterr. Reichsgesch. 227 ff.

Die kirchliche Bewegung des 16. Jahrh. hatte weithin Abfall von der römischen Kirche zur Folge und legte überall, wo sie siegreich blieb, den geistlichen Besitz in die Hand des Fürsten. Er selbst wurde Haupt der Landeskircke und Innhaber aller damit verbundenen Gerechtsame. Sein materieller und moralischer Einfluß auf die Untertanen wurde erhöht, die monarchische Gewalt überhaupt gestärkt.

Auch auf Oesterreich blieb die Reformation nicht ohne Einfluß, obwohl hier die Dynastie dem katholischen Glauben treu blieb. Ein Erstarken der Staatsgewalt gegenüber der kirchlichen Hierarchie trat ein und die Kirche vermochte dem umso weniger zu wehren, als auch in den habsburgischen Landen die Zahl der Akatholiken rasch sehr groß war und sie es nur der Tatkraft der Herrscher verdankte, wenn der Protestantismus nicht allmächtig wurde.

Schon K. Ferdinand I. brachte nicht bloß für die Klostervisitation geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag, sondern ging kurzweg mit der Ernennung von Kommissionen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend, voran. Das Kirchengut wurde nun regelmäßig — freilich mit Zustimmung des Papstes — besteuert. Der Uebertritt geistlicher Personen zu anderen Konfessionen bot die Handhabe, ihren Besitz dem Staate zuzuwenden. Das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn und das Obereigentum des Staates über das Vermögen geistlicher Anstalten und Stiftungen wurde wiederholt und scharf betont, ebenso wurde das Unterrichtswesen und erscheinen namentlich die Universitäten als Sache des Staates bezeichnet.

Durch den Augsburger Religionsfrieden (1555), der den Reichsständen das Recht der Einrichtung von Landeskirchen und der Ausweisung von Dissidenten aus ihren Territorien zuerkannte, ge-

wannen auch die Habsburger in ihren deutschen und böhmischen Landen eine feste Position den Akatholiken gegenüber, wenn auch Ferdinand I. und Maximilian II. dieses Recht ihren Untertanen gegenüber nicht übten. Ferdinand I. begnügte sich mit der Erlassung einzelner Mandate gegen die Ketzer. Maximilian II. gewährte (1586) in Nieder- und Oberoesterreich den adeligen Ständen die (geheime) Versicherung freier Religionsübung, allerdings gegen die Verpflichtung friedlicher Einigung über den Ritus und die Liturgie, und sagte sie (1571) auch ihren Untertanen zu. Nachdem sich in Böhmen Utraquisten, Lutheraner und böhmische Brüder notgedrungen zu der sogen. Böhmischen Konfession geeinigt hatten, versprach (1575) der Kaiser, sie in ihrem Gewissen nicht zu bedrücken; doch verweigerte er jede schriftliche Zusage. So konnte der überall, namentlich aber in Ungarn weitverbreitete Protestantismus die Aufhebung der Duldung für die Katholiken anstreben [1]).

Daneben waren Ferdinand I. und Maximilian II. der Meinung, daß sich die religiöse Spaltung im Reiche und in ihren Erblanden durch Nachgiebigkeit in formellen Fragen beseitigen lasse. Ferdinand forderte desshalb in Rom und auf dem Tridentiner Konzil entschieden Verhandlung mit den Protestanten und für die Katholiken der Erblande die Communio sub utraque, die Freigebung der Priesterehe, die Neuordnung des kirchlichen Wesens und namentlich eine Reform in der Erziehung des Klerus Ersteres wurde auch für die Erzdiöcesen von Salzburg und Prag, das nun wieder einen wirklichen Oberhirten erhielt mit einem Bischof zu Leitmeritz als Suffragan, gewährt, letzteres für die ganze Kirche beschlossen. Die Gestattung der Priesterehe mit gewissen Einschränkungen, die Kaiser Maximilian II. beim Konzile betrieb, scheiterte an dem Widerstande des Papstes Paul III. Daneben sahen der Kaiser und die Bischöfe von Passau und Wien streng darauf, daß nichtordinierte Geistliche auf den

[1]) Vgl. noch K. Oberleitner, Die evang. Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolf II., Wien 1862. — K. v. Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogtum Österreich unter Kaiser Maximilian II. (1564—1576). Jahrb. der Gesellsch. für Gesch. des Protestant. in Österreich. Jahrg. X. — J. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, 2 Bd., Innsbruck 1885—1888. — B. Czerwenka, Geschichte der evang. Kirche in Böhmen. 2 Bd., Bielefeld 1869, 1871.

Kammergütern, den Besitzungen der Prälaten und in den landesfürstlichen Städten sich der geistlichen Oberbehörde unterwarfen oder ihre Stellen aufgaben.

Aber solche Duldung hielt in Oesterreich nicht an, wobei die Protestanten nur zu sehr die Wendung der Dinge zu ihren Ungunsten mitverschuldeten [1]). Zunächst schritt Ferdinand der Jüngere von Tirol (1564—1595), ergriffen von der katholischen Bewegung jener Tage [2]), aber auch gereizt durch Trotz und Widerstand seiner akatholischen Untertanen, zu rücksichtsloser Verfolgung der Andersdenkenden. Ein gleiches geschah in Inneroesterreich, wo Erzherzog Karl (1564—1590) anfänglich nicht nur den adeligen Landständen, sondern vorübergehend auch den bedeutendsten Städten freie Religionsübung gewährt hatte, gegen das Ende der Regierung Karls, namentlich aber, seitdem sein ältester Sohn Ferdinand III. (II.) die Herrschaft übernommen. Zwischen 1598 und 1604 wurden alle Akatholiken Innerösterreichs zur römischen Kirche zurückgeführt oder zur Auswanderung genötigt.

Nicht solchen Erfolg hatten die Versuche Rudolfs II., in Ungarn und in den böhmischen Ländern den Katholizismus wieder herzustellen, ja sie wurden geradezu eine der Hauptursachen der gefährlichen politischen Bewegungen in jener Zeit (1604, 1606 bis 1608). Auch in beiden Oesterreich behaupteten die Protestanten trotz der Tätigkeit der Jesuiten und des Kardinalministers und Wiener Bischofs Melchior Klesel die entschiedene Majorität und Kaiser Matthias mußte schließlich in mehreren Dekreten (1610—1611 auch den landesfürstlichen Städten die Freiheit des Bekenntnisses gewähren.

Erst nach der Bezwingung des böhmischen Aufstandes kam in den Böhmischen Ländern der Katholizismus unbestritten zur Herrschaft. Für die Herzogtümer Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Öls und für die Stadt Breslau setzten protestantische Fürsprecher im westfälischen Frieden Religionsfreiheit durch. Dagegen vermochte man in Ungarn auch jetzt nicht zu erreichen, was Kaiser Rudolf angesichts der allgemeinen Erhebung gegen seine Generale 1605 hatte aufgeben müssen. Rudolf hatte im Wiener Frieden (23. Juni 1606) den von dem listigen Stephan Bocskay

[1]) Vgl. oben S. 272, 290.

[2]) Sie kennzeichnet sich in den Beschlüssen des Tridentiner Konzils, kam aber besonders in der Tätigkeit des Jesuitenordens zum Ausdruck.

geführten ungarischen Ständen für sich und ihre Untertanen und für die der Krone unmittelbar unterstehenden Marktflecken freie Religionsübung zugestanden. In den Antikoronational-Artikeln des K. Matthias (1608) wurde dieses Recht auch auf die untertänigen Orte ausgedehnt; ebenso wurden alle religiösen Zugeständnisse der Könige im Linzer Frieden (15 Sept. 1645) den mit Georg I. (Rákoczy) von Siebenbürgen verbündeten Ungarn nochmals zugesichert.

Aber Rekatholisierungsversuche von Regierung und Klerus blieben in Ungarn auch jetzt nicht aus. Die lutherischen und kalvinischen Geistlichen, die sich anläßlich der Adelsverschwörung (1665—1671) kompromittiert hatten, entgingen nicht harter Bestrafung.

Bei den gewaltigen Umwälzungen der nächsten Jahrzehnte trat auch in Ungarn das religiöse Moment vor dem politischen und nationalen in den Hintergrund. Den Serben, Kroaten, Bulgaren, Rumänen u. s. w. jenseits der Donau und Save, die man 1689 zur Erhebung gegen den türkischen Erbfeind aufrief, wurde freie Religionsübung auch unter kaiserlicher Herrschaft versprochen. Sie kamen (1690—91) viele Tausend Köpfe stark unter der Führung des Patriarchen von Ipek, Arsen Arsenovich, mit den weichenden österreichischen Truppen aus Serbien, Albanien, Bosnien herbei und erhielten in der Gegend des alten Sirmium, zwischen der Donau und Theiß und in der neuen ungarischen Militärgrenze (nördlich von Arad) Wohnsitze. Mit den kais. Diplomen vom 21. Aug. 1690 und 20. Aug. 1691 erlangte die »serbische Nation« ausgedehnte politische und religiöse Sonderrechte. Namentlich übte Arsenovich das Recht, die neue serbische (griechisch-nichtunierte) Kirche nach seinem Ermessen einzurichten, auch Bischöfe zu bestellen, wozu es aber hernach der Zustimmung des Kaisers bedurfte[1]). Als nach Arsenovichs Tode († 1706) der Patriarchenstuhl von Ipek neu besetzt wurde, anerkannte die serbische Kirche Ungarns immer noch dessen Oberleitung. In Wien hielt man dies mit Recht für unzweckmäßig, ja bedenklich, weshalb die Regierung 1741 den Bischof von Karlowitz zum Erzbischof und Patriarchen der serbischen Kirche in Österreich

[1]) Vgl. Picot, Les Serbes de Hongrie, Prague 1873. — J. H. Schwicker, Politische Geschichte der Serben in Ungarn u. s. w.

erhob und deren Loslösung von dem alten Metropolitansitze von Ipek durchsetzte. Die Gewalt des neuen Patriarchen erstreckte sich jedoch nicht über die zahlreichen sonstigen Bekenner des griechischen Glaubens, die Ruthenen und Rumänen in Ostungarn, im Banate, in Siebenbürgen und Kroatien. Ihnen gegenüber fühlten sich die Regierung und die katholischen wie protestantischen Stände wenig zur Duldung verpflichtet und gab es mancherlei Druck und Heimsuchung. Deshalb trat, was Kaiser Leopold I. wünschte und beförderte[1]), allmählich ein großer Teil zur griechisch-katholischen Kirche über.

K. Maximilian II. hatte am 22. Dez. 1567 eine »Generalordnung« für die Stifter Österreichs erlassen und dann am 5. Jän. 1568 eine Kommission bestellt, welche insbesondere die Verwaltung der Kirchen- und Stiftsgüter überwachen sollte (»Klosterrat«)[2]). Derselbe blieb bis auf die Tage K. Leopold I. aufrecht.

Auch die streng kirchlich gesinnten Nachfolger Maximilians II. hielten daran fest, daß der weltlichen Obrigkeit das Recht, ja die Aufgabe zustehe, auf die Vergebung der Prälaturen Einfluß zu nehmen und die Lebensführung der Geistlichkeit und ihr Gebaren mit den kirchlichen Besitzungen und Einkünften zu überwachen. Ferdinand III. erweiterte die staatliche Jurisdiktion in Zehentsachen und nahm bei Streitigkeiten über Kollaturen, die bisher die Konsistorien besessen hatten, die Entscheidung für die Regierung in Anspruch. Die Ernennung der österreichischen Bischöfe, die den Habsburgern seit Friedrich III. zustand[3]), sowie das Recht der Besetzung einer Anzahl Prälaturen wurde aufrecht erhalten. Die Verbindung des österreichischen Klerus mit Rom und fremden Oberen überhaupt überwachte K. Ferdinand I. (seit 1541) noch strenger, als dies einst sein Großvater Maximilian getan und selbst in Ungarn seit K. Sigmund Brauch war[4])

[1]) Vgl. J. Fiedler, Die Union der in Ungarn wohnenden Bekenner griech. Glaubens. Wiener Sitzb., Bd. 37, und Beiträge zur Union der Walachen (Vlachen) in Slavonien und Syrmien. Archiv f. ö. Gesch. 37, S. 105 ff.

[2]) Vgl. zu Maximilians kirchl. Politik bes. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, I. 397.

[3]) Vgl. oben S. 104—105.

[4]) Die bezüglichen Vorschriften wurden noch von Kaiser Leopold I. erneuert. Vgl. A. Müller, De placeto regio, Löwen 1877.

(Placetum regium). Ebenso wurden bei der Neuordnung der Prager Hochschule unter K. Ferdinand III. (Wiedervereinigung der Karolinischen und der Klementinischen Akademie) die Ansprüche der Jesuiten, die sich auf die bisherige Übung gründeten, zurückgewiesen und ward das Prinzip der Einrichtung und Überwachung des Universitätswesens durch den Staat neuerdings betont [1]).

Auch die Kaiser Leopold I., Joseph I. und Karl VI. duldeten in dem, was als Sache des Staates galt, keinerlei kirchliche Jurisdiktion. Bevor Urteile der geistlichen Gerichte in Rechtskraft erwuchsen, mußten sie den staatlichen Behörden mitgeteilt werden. Deren Aufgabe war es, zu untersuchen, ob nicht durch die vorliegende Sentenz die Landesverfassung berührt werde. Ebenso ging der Bestätigung freigewählter Prälaten die Prüfung ihrer Würdigkeit voraus und hatten sie sich vor der Konfirmation der Temporalien zu enthalten. Die Veräußerung von Kirchengut war den geistlichen Inhabern untersagt. Das Besteuerungsrecht der Krone auch des geistlichen Besitzes wurde energisch gehandhabt. Als sich 1695 die böhmischen Prälaten gegen eine ohne ihre Befragung verlangte Steuersumme aussprachen, wurde dies von Kaiser Leopold hart gerügt und betont, daß öffentliche Abgaben (tributa publica) zu fordern ein unveräußerliches Recht der Krone sei [2]).

Zur Zeit K. Josephs I. war das Verhältnis des doch erzkatholischen Hauses Österreich zur Kurie vorübergehend ein geradezu feindseliges. Nachdem der Papst schon in Sachen des zweiten Testamentes König Karls von Spanien gegen die Habsburger mitgeholfen hatte, reizte er K. Leopold I. und seine Söhne noch mehr durch die Weigerung, den Erzherzog Karl als König von Spanien und Neapel anzuerkennen. Aber auch gegen das Recht der ersten Bitte (bei Besetzung geistlicher Pfründen) trat die Kurie (1706) auf, obwohl es aus dem 15. Jahrh. stammte, und König Karl hatte schwer über Pfründenverleihung an übelgesinnte Ausländer in dem neueroberten Königreiche Neapel zu

[1]) W. W. Tomek, Gesch. der Prager Universität, Prag 1849, S. 277 ff. — A. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, 136 ff.

[2]) Vgl. C. Höfler, Mitt. d. Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. VIII. 133 ff. Ist auch in staatsrechtlicher Hinsicht wichtig.

klagen. Es kam so weit, daß die Kurie gegen Österreich warb und K. Joseph I. mit dem Banne bedrohte. Als aber der Kaiser Miene machte, Rom zu besetzen, ward Klemens XI. rasch zur Nachgiebigkeit in allen Streitfragen bewogen [1]).

II. Der Aufbau des modernen Staates Österreich, 1740—1792.

A. Österreich unter Maria Theresia und Kaiser Joseph II.

I. Geschichte der Staatsbildung.

§. 38. Österreich vom Beginne des Erbfolgekrieges bis zum Ausgange Kaiser Josephs II.

A. v. Arneth, Geschichte Maria Theresias, 10 Bd., Wien 1863—1879. — A. Wolf, Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. Fortges. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Berlin 1882—1884. — Die bezügl. Schriften des Duc de Broglie, bes. Frédéric II. et Marie Thérèse 1740—1742, 2 Vol., 2 Aufl, Paris 1884, u. Marie Thérèse impératrice 1740—1746. 3. Aufl., Paris 1892. — R. Koser, Friedrich d. Große, Bd. 1, Stuttgart 1893. — W. Oncken, Das Zeitalter Friedrichs des Großen, 2 Bd., Berlin 1880—1882. — A. Schäfer, Geschichte des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867—1874. — C. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Großen. 2 Bd. Breslau 1890—1892. — E. Reimann, Neuere Geschichte des preuß. Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. 2 Bd., Gotha 1882—1888. — A. Beer, Die erste Teilung Polens. 2 Bd. und ein Bd. Docum, Wien 1873. — Ders.: Die orientalische Politik Österreichs seit 1774. Prag 1883. — A. Beer, Zur Gesch. des Bairischen Erbfolgekrieges. Histor. Zeitschr. Bd. 35. — Ders.: Joseph II. Leipzig 1882. — J. Nosinich, Joseph als Staatsmann und Feldherr. Mitteil. des k. k. Kriegsarch. Jahrg. 1882, 1883, 1885. — G. Wolf, Österreich und Preußen 1780—1790, Wien 1880. — L. v. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. 2 Bd. 1871—72.

[1]) Der Vizekönig von Neapel, W. Graf Daun, erhielt Marschbereitschaft (Juni 1708). Klemens erließ dann nach des Kaisers Wunsch auch eine Bulle an den ungarischen Klerus gegen Rákoczy.

1. Der österreichische Erbfolgekrieg.

Die großen Opfer, die Kaiser Karl VI. für die »Pragmatische Sanktion« gebracht, trugen keine Früchte. Zwar war nach Karls Tode (20. Okt. 1740) gegen die Nachfolge seiner älteren Tochter, Maria Theresia, nur von Baiern Widerstand zu besorgen und die Macht des Kurfürsten zu gering, um Österreich ernstlich Verlegenheiten bereiten zu können: aber unerwartet erhob sich ein gefährlicherer Gegner, der junge König Friedrich II. von Preußen. Schon Friedrichs Vorfahren, namentlich sein Urgroßvater Friedrich Wilhelm (»der große Kurfürst«), hatten Ansprüche auf Teile Schlesiens (das 1621 konfiszierte Jägerndorf, die 1675 an die böhmische Krone heimgefallenen Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Ohlau) und sonst geltend gemacht. Im Vertrag von Berlin 1686 trat Österreich dafür den Schwiebuser Kreis Schlesiens ab, und in neuerlicher Vereinbarung (1695) war Preußen statt dessen für alle Ansprüche mit einer Geldsumme abgefunden worden[1]). Trotzdem forderte König Friedrich von M. Theresia die Abtretung Schlesiens oder doch eines »guten« Teiles davon, wofür er eine Geldsumme zu zahlen, ihre übrigen deutschen Besitzungen zu garantieren, im Notfalle mit seiner ganzen Macht für ihre Verteidigung einzutreten, und bei der bevorstehenden Kaiserwahl seine Stimme dem Gemahl Maria Theresias zu geben versprach. In Wien wies man diese Erbietungen schon deshalb ab, weil jede Gebietsabtretung den sicheren Rechtsboden, das staatsgrundgesetzlich geregelte und von den Mächten garantierte Erbrecht der Monarchin in allen ihren Besitzungen durchbrach und die Begehrlichkeit anderer Nachbarn wachrufen mußte. Man hatte aber die Verhandlungen mit dem Könige noch nicht beendet, als dieser (16. Dez. 1740) mit einem Heere in Schlesien einfiel. Da sich Österreich eines Angriffes von dieser Seite nicht versehen und für die Wehrhaftmachung Schlesien nichts getan hatte, so gewannen die Preußen rasch das ganze Land bis auf einige feste Plätze. Erst im März 1741 rückte eine österreichische

[1]) Wenn C. Grünhagen doch wieder versucht (Schlesien unter Friedrich d. G. I.), die preuss. Ansprüche als begründet darzutun, so genügt es zu wiederholen, daß Friedrich selbst nicht daran geglaubt hat.

Armee von Böhmen nach Schlesien, unterlag aber in der Schlacht bei Mollwitz (10. April 1741).

Nun trat ein, was man in Österreich schon seit November 1740 besorgte. Nicht bloß Baiern erhob für die Ansprüche auf das habsburgische Erbe, die Kurfürst Karl Albert zu haben vorgab [1]), die Waffen, sondern auch Philipp V. von Spanien fand, daß sein Haus in Österreich zu erben berechtigt sei. Rückhalt für beide wurde das von einer Kriegspartei zur Verleugnung des Wiener Garantievertrages verleitete Frankreich. Die Klausel »salvo jure tertii« bot dem Kardinalminister Fleury die Handhabe, den Baier für den benachteiligten Dritten zu erklären und ihn zu unterstützen.

Da die Bestimmungen des Pactum mutuae successionis zu deutlich waren, als daß sich auf die Vermählung Karl Alberts von Baiern mit der jüngeren Tochter Kaiser Josephs I. ein Anspruch hätte begründen lassen, und ihm dabei sein Schwager, der Kurfürst August von Sachsen, als Gemahl der älteren Tochter Josefs voranging, so stützte Karl Albert sein vermeintliches Anrecht auf Österreich auf die Abstammung von Anna, der ältesten Tochter Kaiser Ferdinands I. Ohne Grund! Karl Albert behauptete zwar, Ferdinand I. habe 1545 seiner ältesten Tochter und ihrem Gemahl Albrecht V. von Baiern für den Fall des Ablebens seiner Söhne und ihrer männlichen Nachkommen die Tronfolge in Österreich zugesichert und dies auch in seinem Testamente wiederholt. Als man aber in das Testament Einsicht nahm, da enthielt die entscheidende Stelle die Worte »eheliche Nachkommen« (nicht männliche), womit jedes Recht Baierns entfiel. Für Spanien [2]) handelte es sich sowie bei Preußen überhaupt nur um einen Vorwand zum Kriege. Beide verbanden sich nach der Schlacht von Mollwitz mit Baiern und Frankreich gegen Österreich, dessen wichtigste Gebiete aufgeteilt werden sollten.

Als die Baiern und Franzosen nach der Einnahme Oberösterreichs (Sept. 1741) gegen Wien vorrückten und zugleich Böhmen bedrohten, während die Preußen den größten Teil Schlesiens in ihrer Gewalt hatten, hielt der sächsische Kurhof den

[1]) K. Th. Heigel, Der österr. Erbfolgestreit, Nördlingen 1877, S. 28 ff.

[2]) Philipp stellte sich als Rechtsnachfolger der Dynastie K. Karls V. hin.

Untergang Österreichs für sicher. Um einen Teil davon zu gewinnen, trat Kurfürst August den Gegnern Maria Theresias bei und sandte seine Armee nach Böhmen.

Dies und das Drängen der Franzosen bewog Karl Albert, den Zug gegen Wien aufzugeben, und sich nach Böhmen zu wenden, dessen Hauptstadt vom dem vereinigten bairisch-französich-sächsischen Heere (25.—26. Nov.) erstürmt wurde.

Dann wandte sich das Kriegsglück. Von den Ungarn kräftig unterstützt, behauptete Maria Theresia nicht bloß Südböhmen. sondern sie gewann Oberösterreich zurück. Dann griffen die Österreicher Baiern selbst an. England, Holland und Sardinien traten als Bündner an die Seite Österreichs. Dagegen ließ sich der Kurfürst von Baiern in Prag huldigen. Er ward auch deutscher Kaiser (Karl VII.) und die Preußen blieben siegreich. Um sich von ihrem gefährlichsten Gegner zu befreien, trat M. Th. im Breslauer Frieden (11. Juni 1742) ganz Schlesien bis an die Oppa mit Glatz an Preußen ab, so daß ihr nur das Fürstentum Troppau und Teile von Jägerndorf und Teschen (das jetzige »österr. Schlesien«) verblieben. Sachsen schloß sich — ohne Gewinn — dem Frieden an[1]).

Umso energischer gingen die Österreicher ihren übrigen Gegnern zu Leibe. Prag und Böhmen wurden zurückerrobert. das spanische Heer aus der Lombardei gedrängt, ganz Baiern besetzt, die französische Hilfsmacht zum Rückzuge über den Rhein genötigt. Schon plante man die Invasion Frankreichs und gedachte M. Theresia Baiern zu behalten und den Kaiser auf Kosten Frankreichs zu entschädigen. Um alle Kräfte zur Erreichung dieser Ziele verwenden zu können, sicherte sie sich die weitere Bundesgenossenschaft Englands und des Königs von Sardinien (Vertrag zu Worms, den 13. Sept. 1743) durch Überlassung der sogenannten Lomellina, d. i. der Gebiete von Novara und Tortona östlich bis zum Ticino, an Sardinien. Da fiel der Preußenkönig, eifersüchtig auf das Waffenglück der Österreicher, mit einem starken Heere »kaiserlicher Hilfstruppen« wieder in Böhmen ein und nahm Prag, was die Rückkehr der Österreicher über den Rhein und sogar die Räumung Baierns herbeiführte. Schwere Kämpfe folgten nach. Wohl schied Preußen, gegen das sich

[1]) Defin. Friede zu Berlin, 28. Juli 1742.

Sachsen an Österreich angeschlossen hatte, wieder aus dem blutigen Kriege (Friede zu Dresden, 25. Dez. 1745). Aber Österreich hatte Schlesien nicht zurückerobert. Da Kaiser Karl VII. inzwischen gestorben und Franz Stephan von Toscana zu seinem Nachfolger erwählt war (13. Sept. 1745 als Kaiser Franz I.), anerkannte ihn auch Friedrich II. als Reichsoberhaupt.

Schon am 22. April 1745 (Friede zu Füssen) hatte Österreich an Karls VII. Sohn Max Joseph Baiern zurückgegeben.

In Italien hatten inzwischen die Spanier, in den Niederlanden die Franzosen neue Erfolge errungen. Dort wandte sich das Kriegsglück wieder den Österreichern zu. Dagegen gingen nach neuen Siegen der Franzosen die Niederlande (1745—48) vollständig verloren. Obwohl Maria Theresia auch an Rußland einen Verbündeten gewonnen hatte [1]), verlangten die inneren Verhältnisse ihrer Länder doch dringend die Herstellung des Friedens bei dem sich neue Abtretungen gegen Rückerstattung der Niederlande nicht vermeiden ließen. Im Frieden zu Aachen, 18 Okt. 1748, kamen Parma, Piacenza und Quastalla an Don Philipp, den dritten Sohn des Königs von Spanien; doch sollte Parma mit Piacenza an Österreich heimfallen, Quastalla an Sardinien kommen, sobald etwa Phillipp nach seinem Bruder Karl König von Neapel würde [2]).

Die Erfahrungen des Erbfolgekrieges führten 1749 zu einer Änderung der auswärtigen Politik Österreichs, deren Ziel die Wiedergewinnung Schlesiens und Schwächung Preußens, deren hauptsächlichstes Mittel die Allianz mit Frankreich sein sollte. Aber obwol diese nach langen Bemühungen erreicht wurde (Vertr. vom Mai 1756 u. 1757), und auch Rußland, das deutsche Reich, Sachsen und Schweden an der Bekämpfung des mit England-Hannover und einigen kleineren deutschen Fürsten verbündeten Preußenkönigs teilnahmen, so behauptete sich dieser doch im Besitze aller seiner Länder (Friede von Hubertusburg, 15. Feb. 1763). Ja der siebenjährige Krieg hatte seine Machtstellung und sein Ansehen erhöht.

[1]) P. Karge, Die österr.-russische Allianz von 1746 und ihre Vorgeschichte, Berlin 1886.

[2]) A. Peer, Zur Gesch. des Friedens von Aachen im J. 1748. Archiv für österr. Gesch. Bd. 47.

Da Preußen Großmacht geworden war, blieb Österreich die seit drei Jahrhunderten behauptete führende Stellung in Deutschland erschwert. Seine Staatsmänner suchten das Übergewicht wieder herzustellen durch die innere Kräftigung der Monarchie, die ja noch immer Preußen und ganz Deutschland an Umfang übertraf, und durch Erwerbungen deutscher Gebiete. Dieses schwierige und wichtige Unternehmen schritt naturgemäß langsam voran. Dafür ward Österreich ein Zuwachs an Land und Leuten auf Kosten des polnischen Reiches.

2. Die Erwerbung Galiziens und der Bukowina.

Das Königreich Polen, einst das ausgedehnteste Staatswesen Europas, hatte längst aufgehört, die führende Macht im Osten zu sein. Zufolge Aussterbens der Königshäuser und schwerer Thronwirren war es gänzlich zu einem Wahlreiche geworden und dadurch einem mächtigen verschwenderischen Hochadel preisgegeben, eine Republik mit einem Könige an der Spitze. Unglückliche Kriege hatten das Reich materiell zerrüttet. Durch die Ungleichheit seiner Bevölkerungsklassen aufs schwerste gehemmt, besaß Polen nicht die nachhaltige Kraft des Widerstandes, als es Übergriffen des russischen Hofes und seiner Vertreter zu wehren versuchte. Auch die Könige, August II. und III., Kurfürsten von Sachsen, waren dem Königreiche von den Nachbarn aufgedrängt. Nach des letzteren Tode ward (1763) Graf Stanislaus Poniatowski König, nach dem Gebote der russischen Kaiserin Katharina, welche Poniatowski als polnischer Gesandter an ihrem Hofe für sich gewonnen hatte. Mehr noch als früher galten in Polen seitdem die Bevollmächtigten der Kaiserin, von denen namentlich Fürst Repnin jede Rücksicht bei Seite setzte. Als sich eine Anzahl polnischer Großen zur Bekämpfung der neuen Religionsgesetze, tatsächlich aber des russischen Übermutes zusammentat (Confoederation zu Bar, 1768), fanden sie zwar Sympathien, wurden aber auch von den Russen auf das rücksichtsloseste bekämpft und selbst auf türkisches Gebiet verfolgt. Die Pforte, über das Anwachsen der Macht Rußlands besorgt, erklärte Katharina II. den Krieg. Auch die übrigen europäischen Mächte, namentlich aber Österreich und Preußen, wünschten nicht, daß das polnische Reich so gänzlich dem Einfluße Rußlands unterliege.

Während aber Österreich bereit war, den Kampf um die Freiheit Polens vereint mit Preussen aufzunehmen, mißfiel dem Preußenkönig zwar der russisch-türkische Krieg sehr, da ihm sein Bund mit Rußland (seit 1764) die Zahlung von Subsidien auferlegte, aber das Gleichgewicht der Mächte glaubte er hinlänglich gewahrt, wenn jede der Nachbarmächte um einen Teil Polens sich vergrößere. So blieben die Versuche des österreichischen Kronprinzen Joseph, (seit 1765 Nachfolger seines Vaters Kaiser Franz I. auf dem deutschen Throne) und des Staatskanzlers Fürsten W. Kaunitz, mit Preußen betreffs Polens ein Einvernehmen zu gewinnen, erfolglos (Zusammenkünfte Josephs II. und Friedrichs II. zu Neisse 1669 und Mährisch-Neustadt 1770), während die Teilungspläne und Verhandlungen der russischen Kaiserin mit Prinz Heinrich von Preußen, Bruder des Königs, greifbare Form gewannen.

Freilich beschritt Österreich in gewisser Hinsicht die gleiche Bahn, indem es 1769 die einst an Polen verpfändeten Zipser Städte in Nordungarn und 1770 auch noch einige angrenzende Striche Galiziens ohne vorherige Verständigung mit Polen besetzte [1]). Zugleich unterstützte aber die Kaiserin die Konföderierten und ward mit der Pforte verhandelt, der man (6. Juli 1771) Beistand gegen Rußland zusagte. Im Vertrauen auf das Bündnis mit Frankreich war Maria Theresia immer noch willens, die gewaltsame Zerstückelung Polens auch um den Preis eines Krieges zu verhindern. Da erfolgte, nachdem die Türkei bereits im Kampfe gegen Rußland völlig unterlegen war, der Sturz des französischen Minister Choiseul. Ein Kampf Österreichs allein gegen Rußland und Preußen, um Polen zu retten, schien nun in Wien allzu gefährlich, und als die Gegner Österreich zur Aneignung polnischer Gebiete einluden, gab auch Maria Theresia nach. So hoch sie ihre Forderungen spannte, die Nordmächte gingen darauf ein. [2]). Österreich erhielt im Vertrage vom 5. August 1772 ein umfangreiches Stück polnischen Landes, halb Kleinpolen mit

[1]) Schon Ende Nov. 1770 wurden diese Gebiete als „terrae recuperatae“ mit Ungarn vereinigt. Vgl. noch F. de Smitt, Frédéric II., Cathérine et le partage de la Pologne, Paris 1861.

[2]) Vgl. noch A. Beer, Friedrich II. und van Swieten. Ber. über die Teilung Polens, Leipzig 1874.

Auschwitz und Zator und die alten Gebiete von Halitsch und Wolodimir, betreffs deren man auf Ansprüche der Krone Böhmen, Ungarn und von Kaiser Ferdinand I. her hingewiesen hatte. Diese Gebiete wurden als Königreich Galizien und Lodomerien dem Kreise der österreichischen Kronländer einverbleibt [1]). Die Zipser Städte hatte man mit Ungarn vereinigt.

Der Gewinnung Galiziens folgte 1774 die des Landes Bukowina nach. In dem erwähnten Vertrage vom 6. Juli 1771 mit der Pforte hatte Österreich die Verpflichtung auf sich genommen, eventuell mit Gewalt der Türkei einen Frieden mit Rußland ohne bedeutenden Gebietsverlust zu verschaffen, und dafür die Abtretung der kleinen Wallachei und die Zahlung einer Geldsumme zugesagt erhalten. Obwohl nun Österreich nicht eingeschritten war, hielt Kaunitz doch dafür, daß die Zusage der Pforte auszunützen wäre. Doch zog es Kaiser Joseph vor, statt der kleinen Wallachei die Nordspitze der Moldau zu beanspruchen, die eine willkommene Verbindung zwischen Siebenbürgen und Galizien darstellte und namentlich in militärischer Hinsicht von Wichtigkeit schien. Nachdem ein Besitztitel für das Land beigebracht war, wurde es, als die Pforte zögerte, 1774 einfach besetzt. Nun schritt auch der Sultan gegen den entschieden widerstrebenden Hospodar der Moldau ein und kam der Abtretungsvertrag vom 7. Mai 1775 zu stande [2]). Die Bukowina machte unter der Herrschaft Österreichs rasch kulturell die entschiedensten Fortschritte [3]).

---

[1]) Es waren Teile der Palatinate Sandomir, Balyk, Pokutien und Podolien, ca. 1400 Quadr.-Meilen (798 Quadrat-Myriameter 78·532 km^2) mit 3 Mill. Einwohnern. Die Ungarn hatten schon 1741 ihre Ansprüche auf Galizien betont und Maria Ther. veranlaßt, Titel und Wappen des Landes anzunehmen.

[2]) Die wirkliche Überweisung in den Besitz Österreichs erfolgte erst am 25. Feb. 1777. Es waren 178 Geviertmeilen (10.456 km^2) mit 70.000 Einwohnern.

[3]) Ferd. v. Zieglauer, Geschichtl. Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österr. Okkupation, 2 Th., Czernowitz 1893—1895. — F. Werenka, Bukowina's Entstehen und Aufblühen. Maria Theresia's Zeit, I. Arch. für öst. Geschichte, Bd. 7 8. — Bidermann, Die Bukowina unter Österreichs Verwaltung. 2. Aufl., Lemberg 1875.

Kleine Erwerbungen, die zu dieser Zeit Österreich am Oberrhein und in Schwaben gelangen [1]), gingen zum Teil wieder verloren. Die bischöflich-passauischen Herrschaften Liechtenstein und Obernberg, die Kaiser Josef II. 1782 erhielt, fanden die bleibende Vereinigung mit Oberösterreich. Ungleich wichtiger war

3. die Erwerbung des Innviertels von Baiern.

Das durch den Verlust Schlesiens und die Erhebung Preußens gestörte Übergewicht Österreichs in Deutschland sollte durch die Erwerbung Baierns wieder hergestellt werden, das an sich urdeutsch, von beträchtlichem Umfang, fruchtbar und gut bevölkert, zufolge seiner Lage zwischen Ober-Oesterreich, Böhmen, Tirol und den Vorlanden für die Machtstellung der Gesammtmonarchie unschätzbar war. Nach den Versuchen von 1743—44 und 1764 schien endlich mit dem Aussterben der regierenden Kurlinie (31. Dez. 1777) die Gelegenheit gekommen, den Plan zu verwirklichen.

Vier Tage nach dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph schloß Österreich mit dessen Erben und Nachfolger, dem gleichfalls kinderlosen Karl Theodor, einen Vertrag (3. Januar 1778), in dem der Kurfürst in Anerkennung alter Ansprüche Niederbaiern, die Grafschaft Mindelheim und die böhmischen Lehen in der Oberpfalz an Österreich zu überlassen versprach [2]). Die Österreicher besetzten alsbald die abgetretenen Gebiete. Alles schien gut zu gehen.

Aber auch Preußen wollte seiner jetzigen Machtstellung nach trotz des habsburgischen Kaisertums nicht hinter sondern neben Österreich in Deutschland stehen. Friedrich II. bewog daher den Herzog Karl von Zweibrücken, Karl Theodors Erben, durch die Zusage, ihn eventuell mit ganzer Macht unterstützen

[1]) So fiel 1771 die Ortenau, seit 1701 im Lehnbesitz des Markg. Ludwig von Baden und seiner Nachkommen, an Österreich zurück. Im J. 1780 wurden Tettnang und Argen (nach dem Aussterben des Hauses Montfort) mit Vorarlberg vereinigt. Vgl. oben S. 56.

[2]) Kaiser Sigmund hatte damit 1426 den Herzog Albrecht V. von Österreich belehnt, dieser aber dann gegen eine Geldsumme wieder auf das Land verzichtet, worauf es Siegmund den Wittelsbachern neu verlieh. Mindelheim begehrte Kaiser Joseph als Reichslehen.

zu wollen, gegen alle Abtretungen bairischer Landesteile an Österreich zu protestieren. Er zog auch Sachsen, das gleichfalls auf den Nachlaß Maximilian Josephs Ansprüche erhob, und mehrere der Vergrösserung Österreichs abgeneigte deutsche Kleinstaaten auf seine Seite. Da Österreich der Forderung Preußens, seine Truppen aus Baiern zurückzuziehen, nicht entsprach, sondern zum Kriege rüstete, brach Friedrich II. von zwei Seiten in Böhmen ein. Ehe es aber zwischen ihm und den von dem Kaiser und dem General Laudon befehligten österreichischen Armeen zu einem ernstlichen Zusammenstoße kam, willigte Maria Theresia unter Vermittlung Rußlands und Frankreichs in Verhandlungen zu Teschen, die (13. Mai 1779) zum Frieden führten. Österreich erhielt von Baiern das Land zwischen dem Hausruck und Inn (»Innviertel«), ein Gebiet von 40 Q.-M. mit 60.000 Einwohnern, und verzeichnete auf seine weiteren Ansprüche auf baierisches Gebiet und den böhmischen Lehnbesitz in Sachsen.

Zu den Projekten, mittelst deren Österreichs Staatsmänner die Erwerbung Baierns fernerhin zu verwirklichen gedachten, gehörte dessen Eintauschung gegen die österreichischen Niederlande. Vom übrigen Staatskörper getrennt, mit weitgehender Autonomie ausgestattet, besaßen diese für Österreich lange nicht den Wert, den sie nach ihrer Volkszahl und materiellen Bedeutung an sich darstellten. Auch der Barrièretraktat, dessen Beseitigung übrigens K. Josef II., seit dem Ableben seiner Mutter (29. Nov. 1780) Alleinherrscher von Österreich geworden, anstrebte, ließ die Veräußerung der Provinzen als wünschenswert erscheinen. Der Kaiser und Fürst Kaunitz gingen insofern vorsichtiger als 1778 zu Werke, als sie sich nicht bloß der vorläufigen Zustimmung des zunächst beteiligten baierischen Kurfürsten, den der in Aussicht gestellte Titel eines Königs von Burgund lockte, sondern auch der Unterstützung Frankreichs und Rußlands versicherten. Aber der preußische Hof war auch jetzt nicht zu gewinnen. Friedrichs Eifersucht auf Österreich war allzu groß [1]). Der Kaiser konnte auch bald sehen, daß die Unterstützung seiner Verbündeten über eine gewisse Grenze nicht hinausging, und er selbst erschwerte den Abschluß eines endgiltigen Vertrages mit Kurf. Karl Theodor, indem er mit dem Hinweise auf die viel größeren Einkünfte

[1]) Vgl. G. Wolf, Österreich und Preußen 1780—1790, S. 108.

der belgischen Provinzen (1½ Mill. Gulden jährlich mehr als Baiern) dem Kurfürsten nur einen Teil derselben als Tauschgebiet überlassen und den Rest, die Provinzen Luxemburg und Limburg, zur gleichzeitigen Erwerbung des Salzburgischen benützen wollte.

Dadurch gewann der König von Preußen die Handhabe, in München selbst gegen Österreich zu arbeiten. Wieder trat der Herzog von Zweibrücken gegen den beabsichtigen Länderhandel auf und Friedrich II. bewog die mächtigsten deutschen Mittelstaaten zu einer engeren Vereinigung mit ihm, die sich die Aufrechthaltung der jetzigen territorialen und Verfassungsverhältnisse des Reiches und die Verhinderung des Austausches Baierns (auch mit Waffengewalt) zur Pflicht machte (»Fürstenbund« v. 23 Juli 1785). Auch in Belgien, wo der Kaiser in hartem Streite mit Holland (1781—1783) den Barrièrevertrag beseitigt, die Öffnung der belgischen Flüsse aber nicht durchgesetzt hatte — er gab, um in der baierischen Sache freie Hand zu behalten, seine Ansprüche gegen die Zahlung von 10 Millionen Franks auf — war man beleidigt, daß der Kaiser so ohne weiters Land und Volk an einen fremden Fürsten vertauschen wollte. Da legte Joseph den ganzen Handel bei Seite.

Große Erfolge hoffte der Kaiser von seiner Orientpolitik. Schon 1780 war es gelungen, an die Stelle des bisherigen Bündnisses zwischen Preußen und Rußland ein enges Verhältnis Österreichs mit der Carin Katharina II. zu setzen, das zunächst in einem Defensivbündnisse (Mai 1781) seinen Ausdruck fand. Die beiden Kaiserhöfe verhandelten nun über die Vertreibung der Türken aus Europa und die Aufteilung des Osmanenreiches. Während in Konstantinopel ein neues griechisches Kaisertum unter dem zweiten Enkel Katharinas II. erstehen sollte, wurden nicht bloß Teile der Moldau und Wallachei, sondern überhaupt die Südslavenländer von der Ostgrenze Serbiens bis zum Balkan und an das adriatische Meer, die venetianischen Besitzungen mitinbegriffen, als in die Machtsphäre Österreichs fallend bezeichnet. Der Streit mit Holland und das bairische Tauschprojekt traten der Ausführung solcher Entwürfe in den Weg. Als aber die Pforte nach dem Tode König Friedrichs II. und einer neuen Begegnung des Kaisers mit Katharina II. den Krieg an Rußland erklärte, da anerkannte Österreich den Bündnisfall. Mit großen Streitkräften

begann Joseph den Krieg (1788), — ohne den gehofften Erfolg. Erst 1789 errangen die kais. Heere unter Laudon und dem Prinzen Josias von Koburg glänzende Siege. Dafür nahmen sich Preußen, England, Holland, Polen der Türkei an und war das Verhältnis Österreichs zu Preußen sehr gespanut, als K. Joseph (20. Febr. 1790) aus dem Leben ging.

Neben Joseph II. regierten seine Brüder Leopold (seit 1765) das Großherzogtum Toscana [1]), Ferdinand das Herzogtum Modena. Letzteres Gebiet war zufolge Vertrags vom 11. Mai 1753 [2]) und der Vermählung Ferdinands mit der Erbtochter des Herzogs von Modena-Este unter der Bedingung an das Haus Österreich gekommen, daß die territoriale Selbständigkeit Modenas bestehen bleibe.

Auch Toscana blieb Secundogeniturgebiet und Josephs II. Wunsch auf seine Angliederung an den österreichischen Staat ging nicht in Erfüllung, obwohl Großherzog Leopold in Österreich nachfolgte und sich 1783 dazu verpflichtet hatte [3]).

II. Geschichte des öffentlichen Rechtes 1740—1790.

§ 39. Die Verwaltungsorganisation Maria Theresias und Josephs II.

Vgl. die genannten Werke von Arneth, Wolf, Beer. außerdem A. Wolf, Aus dem Hofleben M. Theresias. 2 Aufl., Wien 1858. A. v. Arneth, Denkschriften Maria Theresias 1751 und 1756. Arch. f. österr. Gesch., Bd. 47. — G. Wolf, Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia, Wien 1888. — D'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte, s. o. — Th. v. Kern. Die Reformen Maria Theresias. Hist. Taschenbuch 1869. — C. Frhr. v. Hock, Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Abth. 1., Wien 1868; Abth. 2. u. 3. v. H. J. Bidermann, Wien 1871—1879. — J. Beidtel über österr. Zustände 1740—1772, Wien, Sitzb. 1851—1853 u. Gesch. d. österr. Staatsverwal-

---

[1]) Am 14. Juli 1763 hatte Kaiser Franz I. die Secundogenitur bestätigt und am selben Tage war der Kronprinz Joseph beigetreten.

[2]) Vgl. A. v. Arneth. Maria Theresia IV, 239 ff. Der Vertrag bestimmte den Erzherzog Leopold zum künftigen Herrn in Modena, was später geändert wurde.

[3]) Zeissberg in der Allg. d. Biographie 10, 327.

tung 1740—1748, herausg. v. A. Huber, 2 Bd., Wien 1896. — J. E. v. Mayern, Einleitung zur kreisämt. Wissenschaft in Böhmen. Prag 1776. Vgl. dazu Band II. von B. Rieger. — F. v. Maasburg, Gesch. der obersten Gerichtsstelle in Wien, Prag 1879. — Hauptquelle: Sammlung aller k. k. Gesetze und Verordnungen v. 1740—1790. 8 und 18 Bde. Wien 1786 bis (3. Aufl.) 1789. — Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte 32 ff. — A. Huber, Österr. Reichsgesch. 241 ff. — Luschin, Reichsgesch. 511 ff.[1])

A. Die Verwaltungsänderungen der Kaiserin M. Theresia.

1. Charakter dieser Reformen.

Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia entstammten keinem vorbedachten Plane. Die Monarchin war bereit, Österreich in der Weise ihrer Vorfahren zu regieren, die hergebrachten Privilegien der Stände, die historischen Rechte der Kronländer unangetastet zu lassen und auch der alten Formen der Verwaltung und der Rechtspflege sich zu bedienen. Aber die Kriegsstürme zu Beginn ihrer Regierung hatten ihrem scharfen Geiste gezeigt, an wie vielen und großen Schäden ihr Österreich kranke. In Not und Gefahr war die junge Monarchin praktisch und nüchtern geworden. Jahrelang immer wieder, vorbei an Künsten und Wissenschaften, genötigt, um die Existenz des Staates zu ringen, Geld und Truppen aufzubringen, zu sehen, daß sie tüchtige Offiziere und eifrige Beamte, geschickte Diplomaten und willige Stände habe, hatte sie wichtige Gebiete verloren, für die — bei gesteigerten Bedürfnissen — ein Ersatz nur in der Weckung und Hebung der inneren Kräfte gefunden werden konnte. Dazu kam der Aufschwung des gegnerischen Preußen. Das Bedürfnis und die Sorge um das öffentliche Wohl hat so die Monarchin zu ihren Reformen hingeleitet. Eifrig forschte sie stets den Gründen der Übelstände nach, um gleich an der Quelle zu bessern. Jede Reform wurde der Ausgangspunkt von anderen, da die Kaiserin sehr wohl wußte, daß in einem so großen Gemeinwesen das eine mit dem andern zusammenhänge und Einheitlichkeit und Harmonie der Mittel und Kräfte notwendig sei. Allmählich und unvermerkt wurde aus dem alten ein neues Österreich.

[1]) Weitere Literatur s. unten.

Aber noch mehr als die Einsicht und die Willenskraft, welche die hohe Frau bei ihrem Reformwerke betätigte, erregt ihr unvergleichliches Geschick dabei die höchste Verwunderung. Ihrer Entschiedenheit kam die Milde, der Achtung vor den Interessen der Provinzen, Stände und Einzelindividuen die Rücksicht auf die berechtigten Forderungen des Staates gleich. Bei manchen Neuerungen lag der heilsame Zweck klar zu Tage, bei jeder stand das Wohl Aller, stand die Sache hoch über dem Scheine persönlichen Gelüstes. So kam es, daß alle Gutgesinnten zustimmten, Niemand wirklich verletzt wurde. So schwer die einzelnen Länder sonst zu behandeln waren und so durchgreifende Änderungen ein jedes in seinen eigenen Einrichtungen wie in seinem Verhältnisse zum Gesamtstaate erfuhr, so hat doch kein einziges ernstlichen Widerstand erhoben. Dagegen wuchs die Zahl der Reformfreunde. Schon 1770 fand das alte System kaum mehr festen Boden. Es mußte völlig untergehen, sobald die Reformen reiche Früchte zu tragen begannen und wenn es gelang, das bereits in den Anschauungen der Aufklärung, in Anhänglichkeit an die neue staatliche Ordnung heranwachsende Geschlecht festzuhalten und auf demselben Wege weiter zu führen.

Diese Aufgabe fiel dem Thronerben Joseph (II.) zu, und sein Wollen und sein Können schienen alle Hoffnungen vollauf zu rechtfertigen.

2. Erste Reformen während des Erbfolgekrieges.

Gelegenheit, in Sachen der Verwaltung zu lernen, bot sich Maria Theresia vor allem bei ihrem gefährlichsten Feinde, Preußen. Längst hatte sie erkannt, wie mangelhaft die Staatsmaschine in Österreich funktionierte, und bittere Klagen erhoben, daß hier auch das Notwendigste unendlich langsam oder gar nicht geschehe. In Preußen aber galt überall und unbedingt das Gebot des Königs, das ein zahlreicher, tüchtiger und wohlorganisierter Beamtenstand durchführte. Hier waren die Gerechtsame der Stände beschränkt, die Mitglieder des Landadels, die sich störrisch erwiesen, aus den Ämtern entfernt. Das Steuer-, Kredit- und Kassawesen war in der Hauptsache verstaatlicht, das Generalkriegskommissariat, unter dem in allen Provinzen Kommissa-

riate standen, erschien für alles maßgebend, was die Militär-, Straßen- und Landpolizei betraf, und war ein sicheres und gefürchtetes Mittel der königlichen Exekutive.

In Österreich dagegen befanden sich in allen leitenden Stellungen Mitglieder des höchsten Adels, die kaum die Eignung, noch seltener den Willen hatten, sich dem kaiserlichen Dienste rückhaltslos zu widmen. Nur zu oft stellten sie über ihre Verpflichtung als Beamte des Monarchen und Pfleger des Gemeinwols ihre Eigenschaft als Häupter der Ständeschaften und als Vertreter der Provinzial-Interessen. Die Hofkanzlei war nach Landschaften geteilt, in den Provinzen der Verwaltungsapparat der Stände so ausgebildet, daß sie die Einflußnahme des Regenten auf die große Masse der Bevölkerung nahezu ausschlossen. Auch die Einhebung der Militärabgaben kam den Landschaften zu. Damit war aber sogar der Hofkriegsrat, sonst eine reine Beamtenbehörde, in gewissem Maße von dem guten Willen der Ständehäupter abhängig, zumal er nicht mit der nötigen Anzahl von Vollzugsorganen ausgestattet war.

Inmitten eines schweren Kampfes um die Existenz blieb aber vorerst nichts übrig, als tapfer auszuhalten. Sie habe, schreibt die Kaiserin später, »herzhaft hazardiert und alle Kräfte angespannt«, um die Erblande gegen die andrängenden Feinde zu beschützen und sie zu behalten. Nachdem sie aber trotzdem zum Frieden von Dresden genötigt worden sei, da habe »sie ihre Denkungsart geändert und dieselbe allein nur auf den inneren Zustand ihrer Länder gerichtet,« sich von deren Lage und ihrer Leistungsfähigkeit Kenntnis verschafft und »die überall eingerissenen Mißbräuche, welche Alles in die ärgste Verwirrung gebracht, zu ergründen gesucht« [1]).

Aber die Monarchin unterließ doch nicht, wo es anging, sofort zu bessern. Vor allem empfand sie angesichts der wachsenden Anforderungen der Kriegsführung die Ungunst der Finanzlage und die Unzweckmäßigkeit der Finanzverwaltung. Da sich von den Mitgliedern der Konferenz der Präsident der Ministerial-Bankodeputation Graf Stahremberg mit Recht ihres Vertrauens erfreute, so ernannte sie ihn zum Chef des ge-

[1]) Arneth, Gesch. Maria Theresias, IV. 8—9.

samten Finanzwesens bei gleichzeitiger Aufhebung der Finanzkonferenz [1]).

Doch wurde nach Stahrembergs Tode 1746 diese Vereinigung wieder aufgegeben und die Hofkammer wieder selbstständig, sogar auch die Ministerialbankodeputation »ein Hofmittel« (Zentralbehörde) und direkt unter die Monarchin gestellt. Ein gleiches geschah 1747 mit dem neu errichteten Münz- und Bergwesens-Direktions-Kollegium.

Schon früher, 1742, hatte der Tod des Obersthofmeisters Grafen Sinzendorf, bisher Leiters der auswärtigen Politik, der Kaiserin Gelegenheit zur Reorganisation der Hofkanzlei geboten. Für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wurde nun ein selbständiger Staatskanzler ernannt und von der Hofkanzlei eine eigene Staatskanzlei abgezweigt. Bald überragte die Hof- und Staatskanzlei, freilich vor allem infolge der Verdienste und der persönlichen Vertrauensstellung des Grafen (später Fürsten) Kaunitz, ihres zweiten Leiters, an Einfluß und Gewicht jede andere Staats- und Hofstelle. Sie wurde 1753 reorganisiert (Gründung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs [2]) und ihr 1757 auch der italienische und der niederländische Rat einverleibt, die beide seit ihrer Errichtung (durch Kaiser Karl VI.) eine selbstständige Stellung eingenommen hatten. — Noch vor Ausgang des Krieges errichtete die Kaiserin 1746 ein Kommerzdirektorium für ganz Österreich, gleichfalls als Zentralstelle, wenn es auch seit 1749 mit der Banko-Deputation unter der gemeinsamen Leitung des Grafen Rudolph Chotek stand. Das Ergebnis der Zölle war zunächst für die Deckung der Zinsen der Wiener Stadtschuld bestimmt.

3. Vom Ende des Erbfolgekrieges bis zur Errichtung des Stadtrates.

Nach dem Aachener Frieden entschloß sich Maria Theresia zu Reformen von größerer Tragweite. Den Anstoß bildete der

[1]) Vgl. dazu noch Beer, Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia. I. Arch. f. österr. Gesch., Bd. 82. (Wien 1895), S. 1—136.

[2]) Vgl. v. Arneth, Maria Theresia IV, 132 ff. Die Anfänge des Archivs des kaiserl. Hauses fallen in eine frühere Zeit, jenen Namen hatte es seit 1749. Vgl. auch G. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien, Wien 1871.

Wunsch, ein stehendes Heer von 108.000 Mann zu besitzen dessen Unterhalt jährlich 14 Millionen Gulden erforderte. Sie wurden schließlich von den meisten Landtagen zugesagt. Aber bei den Verhandlungen hatte sich der ständische Administrationsapparat vielfach als unzulänglich und unverläßlich erwiesen. Da die Regierung die Aufbringung der Armeebedürfnisse an sich nahm und dafür eigener Beamten bedurfte, so faßte die Monarchin den Entschluß, einen staatlichen Verwaltungsorganismus zu schaffen und zugleich die österreichischen und böhmischen Erblande zu einer Einheit zu verbinden. Daher wurde 1749 die Hofkanzlei, der Maria Theresia bereits 1746 die wichtigsten Angelegenheiten entzogen hatte, um sie mit einer »Hofdeputation« zu beraten, aufgehoben. An ihre Stelle traten zwei Zentralbehörden, eine oberste Justizstelle für alle Geschäfte, welche bisher die Hofkanzlei auf dem Gebiete der Rechtspflege versehen hatte[1]), und das Directorium in politicis et cameralibus für die politische und Finanzverwaltung. Diese nämlich, deren Seele damals Graf Haugwitz war, wurde wegen des so engen Zusammenhanges zwischen der Finanzfrage und der neuen Verwaltungsorganisation mit dem Direktorium unter Haugwitz als Präsidenten vereinigt. Die Hofkammer ward auf ihre bisherigen Befugnisse in den ungarischen Landesteilen, das Bergwesen und was zur Erhaltung des Hofstaates gehörte, beschränkt.

An der obersten Justizstelle gab es, den alten Territorien der Monarchie entsprechend, drei Senate, je einen für die ober-, die niederösterreichischen und die böhmischen Sachen. Zugleich höchstes Verwaltungsorgan im Gesamtbereiche der Rechtspflege und letzte richterliche Instanz, stellte sie ebensowohl den obersten Gerichtshof für die deutschen und slawischen Provinzen der Monarchie wie das Justizministerium dar. Jenes war aber erst zur Gänze der Fall, seitdem K. Joseph den Justizstellen in Graz und Innsbruck das bisher noch in causis privatorum geübte Revisionsrecht entzogen hatte.

Noch wichtiger erschien die Neuorganisation der mittleren Behörden, jener der Landschaften, und zwar mittelst Ersetzung der ständischen Beamtenschaft durch vom Staate besoldete Or-

[1]) Vgl. darüber genauer Domin-Petrushevecz, Rechtsgeschichte 35.

gane. Die Chefs der Landstände hatten sich in einzelnen Provinzen mächtiger gezeigt als Maria Theresia selbst, und hatten, wie z. B. der Oberstkanzler von Böhmen, Graf Philipp Kinsky[1]), den Interessen der Monarchie die engeren landschaftlichen vorangestellt. Nun mußten Männer, wie Kinsky und Graf Fried. Harrach[2]) zurücktreten. Die Statthaltereien und Gubernien der Kronländer wurden aufgehoben. An ihre Stelle kam je eine »Repräsentation und Kammer«[3]). An der Spitze blieb meist der bisherige Landeschef, in Böhmen der Deputationspräsident[4]), in Niederösterreich ein oberster Landrichter[5]), in den innerösterreichischen Herzogtümern der Landeshauptmann u. s. w. Er war auch meist noch Haupt der Stände[6]) und besaß deshalb persönlich eine Doppelstellung. Aber seine Eigenschaft als Regierungsbeamter trat jetzt in den Vordergrund, und nicht ständische, sondern von der Monarchin besoldete Räte standen ihm zur Seite.

Entsprechend der Gliederung der Zentralbehörden wurde auch bei den Landesstellen die Justiz- von der politischen Verwaltung getrennt, dagegen die Oberleitung des Finanzwesens an die Repräsentation gewiesen. Die Gerichtsstellen blieben ständisch, soweit sie es bisher waren, so in Niederösterreich und in Böhmen die Landrechte; sonst gab es in Mähren das Tribunal, in den übrigen Ländern besondere Gerichtshöfe, wobei die Regierung weder gleichmäßig noch konsequent voranging.[7]) Ebenso behielt aber in Böhmen das Appellationsgericht seine Wirksam-

---

[1]) Arneth, Maria Theresia IV, 25.

[2]) Damals Landmarschall v. Niederösterreich.

[3]) In Niederösterreich hieß sie „Regierung in publicis et justitialibus."

[4]) In Böhmen gab es 1748—1749 eine k. k. Deputation unter einem eigenen Präsidenten. Erst 1763 ward der Oberstburggraf auch zugleich Präsident des wiederhergestellten Guberniums.

[5]) Dem Landmarschall blieb bloß das Honorarpräsidium. Vom 16. Mai 1745 bis 1763 gab es auch kein obersthofmarschallisches Gericht.

[6]) In Böhmen war dies aber der Oberstburggraf, in Niederösterreich der Landmarschall. Überhaupt nahm die Monarchin auf besondere Verhältnisse und Rechte der Landschaften, spezielle Bedürfnisse, ja auch auf Eignung, Verdienste und Ansprüche der zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten Rücksicht.

[7]) Domin-Petrushevecz, Rechtsgeschichte 36 ff.

keit und wurde 1752 auch für Mähren das Tribunal zum Appellations- und Kriminal-Obergericht umgeschaffen.

Für die rasche und einheitliche Durchführung der Regierungsvorschriften und die Wahrung der Interessen der Untertanen schuf Maria Theresia politische Unterbehörden, wie es solche, aber von wesentlich anderem Charakter, bisher nur in Böhmen gegeben hatte: die Kreisämter mit Kreishauptmännern an der Spitze [1]). Diese hatten, um ihren Pflichten besser gerecht werden zu können, ihren Amtssitz gewöhnlich in einer im Zentrum des Kreises gelegenen Stadt [2]). Die Einrichtung der Kreisämter in den deutsch-slavischen Provinzen vollzog sich zwischen 1749 und 1756 [3]). Welche Früchte die Monarchin von ihnen erhoffte, erhellt aus der Instruktion für sie. Sie sollten sich vor allem die Pflege der religiösen Interessen angelegen sein lassen, von den Gläubigen die Heilighaltung der kirchlichen Feste, Achtung und Scheu vor den Einrichtungen der Kirche überhaupt, von den Geistlichen sorgsame Versehung der Amtspflichten, redliches Gebaren mit dem Kirchenvermögen und namentlich den geistlichen Stiftungen, von Allen einen ehrbaren Wandel fordern. Der Kreishauptmann wird dem Jugendunterrichte seine Aufmerksamkeit zuwenden und fremde und ungeeignete Persönlichkeiten davon fernhalten. Ihm obliegt die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, für die Herstellung und Erhaltung der Brücken, Stege und Straßen, für Verkehr und Handel überhaupt; er beaufsichtigt das Gefängniswesen, handhabt die Feuerpolizei. Seine Aufgabe ist es endlich, einzuschreiten, falls die armen Untertanen gegen Gebühr belastet werden. Bei all dem gilt es, rasch und geschickt zu amtieren und in erster Reihe die sofortige und genaue Durchführung aller obrigkeitlichen Anordnungen zu überwachen [4]).

---

[1]) Daß sich die Regierung volle Freiheit der Ernennung vorbehielt, zeigt die Hofentschl. v. 7. Jan. 1769. Gesetze V. 398. Es ist hier stets nach der 2. Aufl. zitiert.

[2]) Es gab natürlich auch Ausnahmen. So lag z. B. die Kreisstadt Krems in Niederösterreich an der Peripherie des Kreises ob dem Manhardsberge.

[3]) Genaueres s. in B. Riegers Zřízení krajské v Čechách. Bd. II.

[4]) Arneth, Maria Theresia IV, 30 ff. Vgl. auch Chr. d'Elvert, Verwaltungsorganisation u. s. w. 351 ff.

Von all dem ist kaum etwas so wichtig und wohltätig geworden, wie die Wahrnehmung der Interessen der Untertanen. Die Klage beim Kreisamt ward für die Landbevölkerung ein gefürchtetes und viel gebrauchtes Mittel, ungerechten Druck der Gutsobrigkeit abzuwehren, und der Kreishauptmann der natürliche Mittelsmann zwischen den Patrimonien und den Bauerschaften [1]).

Im ganzen ließ man aber Gutsherrschaft und Stadtgemeinde im alten Besitze ihrer politisch-polizeilichen Autonomie und ihrer Jurisdiktion, die Halsgerichtsbarkeit ausgenommen. Die meisten Gerichte erster Instanz nahmen zwar auch jetzt Übeltäter in Haft und stellten eine Voruntersuchung an, dann kam die Sache an das Kriminalgericht [2]). Deren Zahl ward jetzt sehr beschränkt, ihr Sprengel genau abgegrenzt, jedes allein mit geprüften und besoldeten Richtern besetzt, denen in Böhmen ein gleichfalls geprüfter Ratsherr der Stadt, in der das Kriminalgericht seinen Sitz hatte, als Assistent diente. Das Sportelwesen der Gerichte erfuhr unter einem wesentliche Einschränkungen.

So umfangreiche und tief einschneidende Neuerungen auf allen Gebieten der Verwaltung erwiesen sich naturgemäß nicht sofort als in den Details gelungen und blieben auch nicht unangetastet. So wurden schon 1751 gewisse Verwaltungs-Sachen, namentlich Gefälls- und Fiskalstrafsachen, von der Justizstelle an das Direktorium gewiesen, bald die gleiche Scheidung auch bei den Landesregierungen durchgeführt und dafür je ein »Consessus in causis summi principis et commissorum« (etwa das spätere Gefällsobergericht) errichtet [3]).

Zugleich machten sich die Folgen der Neuorganisation auch beim Hofkriegsrate geltend, an dessen Stellung und Einrichtung bisher nicht gerüttelt worden war. Mit der Erhöhung der Kontribution hatten die Länder die bisherigen Naturalleistungen für das Heer im wesentlichen abgelöst. Dafür hatte nun der Hofkriegsrat zu sorgen. Die große Geschäftslast führte 1753 nicht

[1]) Vgl. bes. die Hofdekr. v. 14. April, 14. Juli 1770 u. zalreiche andere betreffs der Erhebungen bei Feuer- und Wetterschäden, der Sanitäts- und Veterinärpolizei, der Pferdezucht, in Kommerzsachen, hinsichtlich des Schulbesuches u. s. w.

[2]) Vgl. dazu Gesetze V. 479; VI. 313.

[3]) In Böhmen schon seit 1749, in Mähren später.

bloß zur scharfen Scheidung der Zentralbehörde (entsprechend seiner früheren Gliederung) in drei Departements, das Militare politicum (Rekrutierung, Remonte, Einquartierung, Verpflegung). das Oeconomicum (Ausrüstung und Bekleidung) und das Justiciale (Militärgerichts- und Strafwesen), sondern auch zur Errichtung von Unterbehörden in jedem Kronlande [1]). Hier traten für das Militärjustizwesen die Judicia delegata militaria mixta unter dem Vorsitze des Landeskommandierenden, besetzt mit Militärs, aber auch mit Rechtskundigen aus dem Zivile, ins Leben.

Endlich ist die vorübergehende Vereinigung des Kommerzdirektoriums mit dem Direktorium in publ. et cam., dann mit der Ministerial-Bankodeputation, wobei die Kaiserin neben sachlichen Gründen auf die Eignung und Stellung der jeweiligen Leiter dieser Behörden sah, zu erwähnen [2]).

4. Die Errichtung des österreich. Staatsrates.

Die ersten Jahre des siebenjährigen Krieges lieferten den Nachweis, daß die bisherigen Reformen in Österreich nicht genügten. Alte Übelstände zeigten sich nicht beseitigt und neue machten sich geltend. Auch jetzt war Österreich. obwohl ein größeres Staatswesen, Preußen nicht gewachsen, da sich seine Mittel weder mit der nötigen Raschheit noch einheitlich verwerten ließen und ein Teil seiner reichen Kräfte ungenützt blieb. Es war mehr ein formeller Übelstand, wenn man auf die zu große Zahl der »Hofmittel« hinwies, die nicht genügend überwacht waren. Mit mehr Recht machte der Staatskanzler auf den Mangel fester Grundsätze in der inneren Verwaltung und an der so nötigen Rücksichtnahme der Landesregierungen auf das Ganze, das Reich. aufmerksam. Auch blieb überall die Exekutive hinter der Legislative weit zurück.

Nun existierten wohl die Konferenz und das Kollegium der Geheimen Räte. Weil aber Maria Theresia in der ersten schweren Zeit ihrer Regierung bei den hochbetagten Männern, welche da-

[1]) Die Versehung vieler früher von den Ständen besorgten Militärsachen war Aufgabe der Kreishauptleute. Vgl. Gesetze I. 46, 131, 375. II. 155, 244, 328. V. 264. VI. 367. VII. 356.

[2]) Domin-Petrushevecz, Reichsgesch. S. 40—41.

mals die Konferenz bildeten, vergebens Rat und Hilfe gesucht. hatte sie sich gewöhnt, mit Einzelnen, denen sie ihr Vertrauen schenkte, die wichtigsten Beschlüsse zu fassen [1]). Die Konferenz. so lange vernachlässigt, schien unbrauchbar. Dazu war die eigentliche Regierungsgewalt, einst der Konferenz zustehend, bereits in der Staatskanzlei und im Direktorium vereinigt. Es handelte sich um eine beratende und überwachende Körperschaft, deren so wichtige Aufgaben den Konferenzmitgliedern umsoweniger zugemutet werden konnten, als sie, durch ihre Ämter in Anspruch genommen, die Konferenz stets als Nebensache angesehen hatten. Daher riet Kaunitz der Monarchin die Errichtung eines Staatsrates an, was auch geschah (17. Jan. 1760). Seine Aufgabe sollte sein, die Grundsätze der äußeren und inneren Politik festzustellen und sie allseitig und konsequent zu befolgen, den Gang der Verwaltung in allen ihren Zweigen zu überwachen, Vorschläge für Änderungen und Verbesserungen zu erstatten, die Entschließungen der Monarchin vorzubereiten, ihre Ausführung zu betreiben. Die Wirksamkeit des Staatsrates sollte sich, wie einst die der Konferenz, auf alle Länder der Monarchie ohne Ausnahme erstrecken, kein Mitglied, der Staatskanzler ausgenommen, ein zweites Amt bekleiden [2]). Die Kaiserin selbst stellte als Princip für die Tätigkeit der neuen Behörde die Trennung des Verschiedenartigen, die Verbindung des Gleichartigen hin [3]).

5. Verwaltungsreformen von 1761—1763.

Die Tätigkeit des Staatsrates erwies sich rasch als eine fruchtbare und verdienstliche. Auf seine Vorschläge hin geschahen schon wichtige Neuerungen auf dem Gebiete der Zentral- und Provinzialverwaltung, während der Krieg noch fortdauerte. Da sich die Wiedervereinigung der politischen und der Finanzgeschäfte, gegen die auch die Erfahrung seit dem 15. Jahrh. sprach. nicht als praktisch erwiesen hatte, wurde sie aufgegeben. Maria

[1]) Solche waren Graf G. Stahremberg, Freiherr F. Ch. von Bartenstein, Graf Haugwitz, Graf Kaunitz, später Graf Sylva-Tarouca u. s. w.

[2]) Im Range sollten die Staatsräte allen Hofräten vorausgehen, der Staatskanzlei auch die fremden Minister unterstehen. Gesetze IV. 109. VIII. 174.

[3]) Wiener Zeitung vom 11. Jan. 1762.

Theresia machte, um ja nach ihrer Gewohnheit Niemanden zu verletzen, reinen Tisch, hob das Direktorium in pol. et cameral. auf und stellte die »vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei« unter einem »böhmischen obristen und österreichischen ersten Kanzler« wieder her. Sie hatte die Oberleitung der politischen Verwaltung. Die Hofkammer gewann ihre Bedeutung als höchste Finanzstelle für den Umfang der Gesamtmonarchie zurück, aber nur für die staatswirtschaftlichen Angelegenheiten im engeren Sinne. Entgegennahme und Auszahlung der Gelder besorgte die neue Generalkasse, die unmittelbar unter der Kaiserin stand. Die Kontrolle des gesamten Finanzwesens übte die gleichfalls als »Hofmittel« neu errichtete Hofrechnungskammer, zugleich maßgebende Stelle in Sachen der Finanzpolitik, da sie nicht bloß die Ursachen etwaiger Abgänge zu untersuchen, sondern auch Vorschläge zu erstatten hatte, wie namentlich auf den Gebieten des Gefälls-, Maut- und Tarifswesens die Einkünfte erhöht werden könnten. Damit verlor eine ältere Institution, die Ministerial-Bankodeputation, einen wesentlichen Teil ihres Wirkungskreises, und — da sie zugleich unter die Oberleitung der Hofkammer gestellt wurde — ihre Stellung als »Hofmittel«. Ihre Oberleitung kam an den Präsidenten der deutsch-erbländischen Kreditdeputation. Das bisher mit der M.-Bankodeputation vereinigte Kommerzdirektorium wurde als unmittelbar unter der Krone stehende Behörde beibehalten, erhielt wieder einen eigenen Präsidenten und bald auch eine Erweiterung seines Wirkungskreises, indem ihm die direkte Leitung der Staatsfabriken zugewiesen wurde.

Solcher Ordnung der Zentralstellen entsprach auch die Neueinrichtung der Provinzialverwaltung. Die Landesstellen hießen seit 1763 wieder Gubernien, mit einem Präsidenten (Oberstburgraf, Landeshauptmann, Landmarschall) an der Spitze, und mit einer besonderen Abteilung in judicialibus für Entscheidungen in Verwaltungssachen. Außerdem gab es wenigstens in den größeren Kronländern um 1780, zumeist unter dem gleichen Vorsitzenden, je ein Landrecht, den Consessus delegatus in causis summi principis et commissorum, eine k. k. gemeinschaftliche Militär-Kommission und je eine (Steuer-) Rektifikations-Haupt- und Erbschaftssteuer-Kommission, ferner Gerichtshöfe zweiter

Instanz (k. k. Appellationsgerichte, in Mähren das Tribunal als Appell.- und Oberg.), Merkantil- und Wechselgerichte erster und zweiter Instanz, je ein Fiskal- und Zahlamt, eine Studien-Kommission, ein Bücher-Revisionsamt (seit Joseph II.) u. s. w. Alle Beschlußfassungen der Landesstellen unterlagen scharfer Kontrolle durch die Zentralbehörden [1]).

6. Änderungen in der Staatsverwaltung nach 1763.

Auch nach 1763 blieben (außerhalb der ungar., italien. und niederländischen Gebiete) Veränderungen in der Verwaltung nicht aus. Je mehr die Regierung den einzelnen Zweigen des staatlichen und kulturellen Lebens besondere Pflege zuwendete, desto mehr kam sie in die Lage, in der einst die Gesamtverwaltung umfassenden Zentralbehörde, der vereinigten Hofkanzlei, und folgerichtig auch in den Gubernien neue Departements zu bilden oder aus der Hofkanzlei neue Hofmittel (Ressortministerien) auszuscheiden. So gab es schon seit 3. Juni 1760 als besondere Abteilung des (damals bestehenden) Direktoriums in pol. et cam. eine Studien-Hofkommission, die mit Oberleitung des gesamten Unterrichtswesens betraut war. Aus ihr entwickelte sich (seit 12. Feb. 1774) eine Zentralstelle, ohne daß aber ihr Zusammenhang mit der vereinigten Hofkanzlei völlig gelöst wurde [2]). Ähnlich wurde 1770, als sich Reformen auf kirchlichem Gebiete als notwendig hinstellten, zunächst eine geistliche Kommission ad hoc gebildet [3]) und 1773 nach Aufhebung des Jesuitenordens eine besondere Aufhebungskommission aus Männern des höchsten Vertrauens der Monarchin zusammengesetzt. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen und entschiedenen Leitung der staatlich-kirchlichen Angelegenheiten führte so von selbst zur Errichtung einer geistlichen Hofkommission (consessus in publicis ecclesiasticis), der Mitglieder des Klerus und weltliche Räte unter dem

---

[1]) Die Protokolle der Sitzungen der Gubernien mußten, je nach dem Gegenstande, stets der betreffenden Zentralbehörde vorgelegt werden. Vgl. D'Elvert, Zur österr. Verwaltungs-Gesch. l. c. 421 ff.

[2]) Hinsichtlich der Expedition und Oberleitung. Seit 16. Jan. 1778 übergingen die Studiensachen wieder direkt an die Hofkanzlei (bis 1808).

[3]) Vgl. Hock, Österr. Staatsrat S. 53.

Vorsitze des Obersten Kanzlers angehörten. Auch sie blieb, vor allem durch die Person des Präsidenten, mit der Hofkanzlei in Verbindung [1]).

Aber auch der Staatsrat entsprach nicht allen Erwartungen. Die Zahl der Hofmittel ward durch ihn nicht kleiner, sondern vermehrt. So gab es drei Zentralstellen für das Finanzwesen, und immer noch wurden daneben die Militärkassen besonders verwaltet und blieb das Staatsschuldenwesen selbständig in der Hand des Kaisers Franz I. bis zu seinem Tode (1765). Auch die ersehnte Einheitlichkeit und Raschheit der Geschäftsführung wurde nicht erreicht, zumal immer noch eine scharfe Scheidung der Kompetenzen fehlte. Das Kontributionale z. B. wurde von der Hofkanzlei, die Mehrheit der Gefälle von der Bankodeputation verwaltet. Der Kronprinz Joseph, seit 1765 Mitregent, war darüber, wie über die Förmlichkeit und Weitschweifigkeit der Geschäftsbehandlung und Beratung, sehr unzufrieden [2]).

Graf Hatzfeld, schon vordem Leiter der Generalkassa und zugleich Präsident der Bankodeputation, übernahm daher auch die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und bald darauf die Leitung der Hofkammer. Da man zugleich das Kontributionale der Hofkammer zuwies, so waren endlich alle Zweige der Finanzverwaltung — bis auf die Agenda der Hofrechenkammer — in Hatzfelds Hand vereinigt. Mit Recht führte er zuerst den Titel »Finanzminister«. Aber Joseph drängte noch weiter voran. Er forderte die Erhebung eines »in sämtlichen Zweigen der Verwaltung versierten Mannes« zu leitender Stellung, um »den Staatsrat und alle Stellen in Wien zu dirigieren«. Dies geschah insofern, als Graf Hatzfeld im Februar 1771 zum Obersten Kanzler — unter Beibehaltung seiner früheren Ämter — ernannt wurde. Da 1765 das Kommerzdirektorium wieder mit der Hofkanzlei vereinigt worden war [3]), so war Hatzfelds Wirkungskreis nahezu unumschränkt. Als er aber vereint mit Joseph auch noch

[1]) Ihre bes. Organisation erhielt sie erst 1782.

[2]) Man vgl. sein scharfes Urteil über den Staatsrat in seiner Denkschrift „Rêveries" (Träumereien). Arneth, Mar. Ther. VII, 65.

[3]) Mit Rescr. v. 10. Sept. 1772 wurden auch die Kommerz-Konsesse in den Provinzen aufgehoben und ihre Agenden mit den Länderstellen vereinigt.

die Unterordnung der Hofrechenkammer forderte, erhob der Staatsrat entschiedene Einsprache. Maria Theresia suchte die Einheit zu bewahren, indem sie Hatzfeld zum »dirigierenden ersten Staatsminister in inländischen Geschäften« — im Gegensatze zu Kaunitz als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten — ernannte; aber die Hofkanzlei, Hofkammer, Bankodeputation und das Kommerz-Direktorium wurden wieder selbständig und erhielten eigene Vorstände.

Joseph gab deswegen seine Überzeugung und seine Bemühungen nicht auf. Er erreichte auch noch Erfolge. So blieben das Kontributionale und die Verwaltung der Erbschafts- und Schuldensteuer der Hofkanzlei zugewiesen, mit der 1776 auch wieder das Kommerz-Direktorium vereinigt wurde. Die Hofrechenkammer wurde 1773 der Hofkammer untergeordnet, obwol sie einen eigenen Präsidenten behielt.

Ebenso setzte es der Kaiser durch, daß das 1772 neu gewonnene Galizien, dessen Oberleitung zunächst die Staatskanzlei — wie jene Belgiens und Mailands — führte, 1774 unter die Hofkanzlei gestellt und in derselben eine eigene galizische Abteilung[1]) eingerichtet wurde. Galizien ward nun als gleichwertiges Glied dem Kreise der österreichisch-böhmischen Landschaften eingefügt, erhielt ein Gubernium und Kreisämter, am 4. Jan. 1772 ein Justiztribunal[2]), am 21. Juni 1774 einen Konsessus in causis summi principis, am 8. Juli ein eigenes Appellationsgericht[3]). Auch für Finanzen, Verkehr und geistige Interessen wurden Landesstellen nach dem Muster der deutschen Kronlande geschaffen. Noch mehr als früher trat seitdem Fürst Kaunitz im Staatsrate und sonst den Bestrebungen des Kronprinzen mit Erfolg entgegen.

Die Bukowina, im Volksmunde der »deutsche Kreis« (der Moldau) genannt, wenn auch zumeist von Rumänen bewohnt, wurde erst rein militärisch verwaltet und unterstand, insoweit nicht dem Kommandierenden besondere Vollmachten vom

---

[1]) Seit der Provinzialisierung Galiziens gab es in der ver. Hofkanzlei einen deutsch-banatischen und einen böhmisch-galizischen Senat (1776). Arneth, M. Theresia 94—95.

[2]) Geschäftsordnung v. 20. Juni 1774.

[3]) Domin-Petrushevecz, Rechtsgeschichte S. 45.

Hofe erteilt waren, dem Generalate zu Lemberg und weiters dem Hofkriegsrate zu Wien. Der Gedanke, auch hier eine Art von Militärgrenze zu errichten, ward bald aufgegeben.

7. Die Verwaltung der außerdeutschen Landschaften.

Oft genug war Maria Theresia versucht, in Ungarn ähnliche Reformen wie in den westlichen Ländern Österreichs zu treffen. Aber die Monarchin, die sich nur schwer über die den Ständen der deutschen Erblande bei der Huldigung gemachten Zusage, sie bei ihren Rechten und wohlerworbenen Gewohnheiten »zu behalten«, hinwegsetzte, fühlte sich noch mehr durch den Eid auf die ungarische Verfassung (1741) verpflichtet. Auch war die Hoffnung, daß etwa der ungarische Landtag selbst die Hand zu größeren Veränderungen in der Verwaltung und namentlich zur Unterordnung der Statthalterei unter die Wiener Hofkanzlei bieten werde, sehr gering. Dazu kam das heiße Dankgefühl, das die Kaiserin der ungarischen Nation für ihre Opferwilligkeit im Erbfolgekriege entgegenbrachte: nicht mindern, sondern mehren wollte sie die Rechte des Königreiches. Und in der Tat kam sie den Wünschen der Stände selbst dort entgegen, wo die Rücksicht auf den Gesamtstaat ein Anderes verlangte und in den westlichen Landschaften das Gegenteil geschah. So kehrte in den Jahren 1743—45 in der Theiß-Maroser Grenze die Zivilverwaltung zurück. Die Zipser Städte kamen 1770 an Ungarn; ebenso Fiume (St. Veit am Flaum), das seit dem 15. Jahrh. durch innerösterreichische Truppen behütet und von Wien und Graz aus verwaltet, jetzt einen ungarischen Gouverneur erhielt. Im J. 1778 erfolgte die Aufteilung des Temeser Banats in drei Komitate, die unter die ungarische Statthalterei gestellt wurden. Schließlich setzten die Ungarn ihre Absichten im wesentlichen sogar den Serben gegenüber durch, obwohl diese sich auf feierlich verbriefte Gerechtsame stützten und sich die Monarchin auch ihnen vom Erbfolgekriege her verpflichtet fühlte. Noch 1745 hatte die Kaiserin eine Deputation »in Transsylvanicis, Banaticis et Illyricis« errichtet, die, von einem Präsidenten geleitet, ihr unmittelbar unterstand und die religiösen und administrativen Angelegen-

heiten des serbischen Volkes wahrnehmen sollte. Diese Behörde war als »Hofmittel« den ungarischen Zentralstellen ein Dorn im Auge. Ihre Tätigkeit wurde erschwert, da das Serbenvolk über viele Munizipien und Städte zerstreut wohnte. Um den steten Kompetenzstreitigkeiten mit den Obergespänen und Magistraten ein Ende zu machen, gab die Kaiserin erst soweit nach, daß die Deputation nur die Oberleitung des serbischen Kirchenwesens führte. Als dies wieder bei den Serben Mißmut erregte, erfolgte 1777 die Aufhebung der Deputation. Ihre Befugnisse erhielt in den zu Ungarn gehörenden Gebietsteilen die ungarische Hofkanzlei, in der Militärgrenze der Hofkriegsrat.[1])

In Belgien hütete nicht bloß ein selbstbewußter Adel, sondern die große Masse der Bevölkerung mit wachsamem Auge die alte Verfassung. Um so schwieriger war es, Reformen durchzuführen. Zwar dachte man in Wien nach Beendigung des Erbfolgekrieges doch daran und die Monarchin gab sich der Hoffnung hin, durch Beseitigung des Barrièretraktats das Volk an sich zu ketten und für administrative Verbesserungen zu gewinnen. Aber der Versuch schlug fehl, und nun unterblieb in Belgien jede weitere Neuerung, obwohl sich der neue Geist, der die Verwaltung des Gesamtstaates[2]) belebte, doch auch hier vielfach erkennen ließ.

Anders war es in der Lombardei. Hier schuf Graf Beltrame Christiani, getragen durch das unbeschränkte Vertrauen der Kai-

---

[1]) Das Fürstentum Siebenbürgen ward am 10. Feber 1766 Großfürstentum mit dem Range nach den Herzogtümern. Hofdekr. in Ges. u. Verf. V. 27. In der Militärgrenze, deren alter Zweck nicht mehr bestand und deren Mannschaften deshalb auch schon im Erbfolgekriege vielfach Verwendung außerhalb der Grenze gefunden haben, wurde gleich nach dessen Beendigung die Aufteilung von Grund und Boden in Militärgrenzlehen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste (1 Mann von 1 Lehen), die Einteilung in Regimenter, die Beseitigung der Nationaltracht durch die Militärmontur, freilich nicht ohne Widerstand, durchgeführt. Vgl. die Militärgrenzrechte vom 18. Jän. 1754, Arneth, M. Theresia IV, 95 ff. und bes. Domin-Petrushevecz S. 40 ff.

[2]) Vgl. A. v. Arneth, Maria Theresia X, 198 ff. — E. Descailles, Les Pays-Bas sous la regne de Marie-Thérèse, Brüssel und Leipzig 1873. Eine eingehendere Darstellung wurde hier wie überall, wo es sich um besondere Verhältnisse von heute nicht mehr zu Österreich gehörigen Landschaften handelte, unterlassen.

serin, Reformen in der Verwaltung (1755), bei denen zum erstenmale — nicht bloß in Osterreich, sondern in ganz Mitteleuropa — eine Art Interessen-Vertretung neben der ständischen zur Geltung kam, und zwar in der Zentral-[1]), wie in der Gemeinde- und in der Provinzialverwaltung [2]). In jeder Provinz gab es einen Generalrat, bestehend aus Abgeordneten der Bezirke, aus Vertretern des Adels und der Kaufleute. Doch führte der Generalrat nur die Aufsicht und die Kontrolle. Die laufenden Geschäfte besorgte in seinem Namen ein Ausschuß von zehn Präfekten. Die Gemeinden wurden von je drei Deputierten geleitet, bei deren Wahl jeder Steuerträger, soweit er nicht einen priviligierten Gerichtsstand besaß, ja selbst Unmündige durch ihre Vormunde, teilnehmen konnten. Dem Generalrate der Provinz entsprach in der Gemeinde die Gemeindeversammlung, die jährlich zweimal tagte, die Amtsführung der Deputierten überwachte, eine Art von Budget für das künftige Jahr feststellte und namentlich die Steuerlisten in Evidenz hielt. Diese Einrichtungen wurden in ihren Grundzügen bis nahezu an das Ende der österreichischen Herrschaft beibehalten [3]).

B. Die Verwaltungsänderungen des Kaisers Joseph II.

1. Charakter dieser Reformen. Joseph II. war der rechte Sohn des Reformzeitalters und mit diesem unzertrennbar verbunden. Unbegrenztes Vertrauen in die neuen Lehren über den Staat und über seine Rechte lebte in ihm. Auch Joseph dachte, gleich seiner erhabenen Mutter, gering von allem, was nicht praktischen Nutzen versprach. Erfüllt von dem feurigsten Verlangen, die vielfältigen Aufgaben der Gegenwart zu lösen, prüfte er nicht, was Großes auch die Vergangenheit hervorgebracht, und entschloß er sich leicht, das historisch Gewordene aufzugeben, wenn es für die Gegenwart unangemessen erschien. Joseph war Reformer im Prinzip. Nicht allmählich, mit der nötigen Rücksicht auf Personen und Verhältnisse, sondern mit einemmale, nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Forderungen

---

[1]) Im März 1757 wurde der italienische Rat aufgelöst und dessen Geschäfte der Staatskanzlei übertragen.

[2]) Edikt vom 30. Dezember 1755.

[3]) A. v. Arneth, Maria Theresia IV, 245 ff. und X, 159 ff.

der Notwendigkeit, sondern entsprechend dem Idealbilde, das er sich von dem künftigen Österreich geschaffen, sollten seine Neuerungen ins Leben treten. In diesem Staate hatte alles seinen Zweck und seinen Platz; der Wert und die Würde des Einzelnen war nach seiner Bedeutung und Brauchbarkeit für das Ganze abgemessen; der festen Ordnung und Einheitlichkeit[1]) im Innern sollte die geschlossene Einheit, die aufs höchste gesteigerte Macht, das wohlverdiente Ansehen der Monarchie nach außen entsprechen. Es ist ein Irrtum zu sagen, Joseph habe an dem Dache seines Staatsgebäudes zu bauen begonnen[2]): er hat an den Fundamenten, an Dach und Wänden, an der inneren Einrichtung und den äußeren Schutzmauern zugleich gebaut, damit eins das andere stütze, das Ganze in Harmonie und Einheitlichkeit erstehe und in seiner Bedeutung erkannt und gesichert bleibe. Noch weniger erwiesen ist die Behauptung, Joseph II. habe die Schwierigkeiten bei Ausführung seiner kühnen Pläne und den Wert einer Mitwirkung der Bevölkerung bei seinem Werke nicht genügend gewürdigt. Joseph nahm für sich als Herrscher das Recht in Anspruch, Reformen zu verfügen, von deren Heilsamkeit er überzeugt war (»aufgeklärter Absolutismus«). Er war entschlossen, sie mit ganzer Kraft zu verwirklichen und Allen mit unbedingter Hingebung an das Vaterland voranzugehen. Er durfte hoffen, daß die Reinheit seiner Absichten und der Nutzen, den so viele seiner Maßregeln dem Gemeinwohl bringen mußten, binnen kurzem den Beifall aller Gutgesinnten finden würden. Daß Joseph von Anderen zu groß dachte, das vor allem war sein Irrtum. Und hat ihn denn nicht die grausame Hand des Schicksals, wie einst seinen Anherrn Albrecht I., nach zehn kurzen Jahren rastlosen Schaffens hinweggenommen, als sein Werk noch unfertig, unerprobt dastand und die Elemente des Widerstandes allseitig erweckt, aber nicht überwältigt waren?

2. Die Josephinischen Verwaltungseinrichtungen. Den Absichten Kaiser Josephs gemäß sollte die österr. Monarchie »mit Rücksicht auf ihre natürlichen Verhältnisse, nach den Forderungen der Vernunft und im Geiste der Humanität« verwaltet

---

[1]) Dazu kam Joseph erst nach einigem Schwanken.

[2]) Heinrich v. Sybel. Vgl. noch A. Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich, Bd. II, (Wien 1880), S. 25 ff., 312 ff.

werden. Dabei sollte das staatliche Beamtentum, der Bureaukratismus, die Stütze der Regierung sein. Um ihn zu solcher Aufgabe zu befähigen und zu verpflichten, erfolgten Josephs Weisungen betreffs der Verantwortlichkeit der Länderchefs. Wie er selbst für den angemessenen Gang der ganzen Staatsmaschine, so sollten die Amtsvorstände für die Verrichtungen der von ihnen geleiteten Stellen verantwortlich sein [1]).

Dafür überwies ihnen der Kaiser aber auch eine weitgehende diskretionäre Gewalt in der Behandlung der Geschäfte und ihren Untergebenen gegenüber [2]). Der gesamten Beamtenschaft ward unter Hinweis auf die Absichten des Kaisers in einer allgemeinen Instruktion (16. Dez. 1783) die Bedeutung ihres Wirkens und getreueste Pflichterfüllung ans Herz gelegt. Durch Heranziehung der Tüchtigen und die Zusicherung von Ruhegehalten nach zufriedenstellender Dienstleistung von angemessener Dauer suchte der Kaiser die Berufsfreudigkeit zu erhöhen [3]). Der Richterstand ward unabhängig und nur auf das Gesetz verpflichtet [4]).

Aber Joseph glaubte bei diesem seinem wichtigsten Werkzeuge auch für die strengste Disziplin sorgen zu sollen. Die Amtsvorstände hatten alljährlich der Hofkanzlei eine Konduiteliste des gesamten ihnen unterstehenden Personals zu unterbreiten, damit man seine Qualifikation kennen lerne. Die Fiskalämter sollten darüber wachen, daß die Gesetze von den politischen, den Finanz- und richterlichen Behörden genau beobachtet würden, und Beamte (als eine Art Regierungskommissäre) zu deren Sitzungen entsenden [5]).

Die Einführung der geheimen Konduiteliste war gewiß eine zweischneidige Maßregel, da sie den Subalternen in die Hand des Vorgesetzten gab, zumal nun bei Besetzungen einer Rats- oder

---

[1]) Vgl. die Hofdekrete vom 31. März und 18. Mai 1781, vom 10. August 1782 und bes. vom 16. Dez. 1783. D'Elvert, Verwaltungsgesch. 433 ff.

[2]) Erlaß vom 22. April 1782.

[3]) Gesetze V. 181. — Pensionsnormale vom 15. März 1781. Vgl. Ges. V. 86. Ihre Rangbestimmung geschah mit Resol. v. 14. Juli 1782. Ges. und Verf. I. 241, u. 159.

[4]) Allgem. Gerichtsordnung. Pat. vom 1. Mai 1781, § 437. Ges. und Verf. I. 78.

[5]) Natürlich hatten sie dort kein Votum. — In gewissen Fällen duldete Joseph sogar die Denunzierung von Mißbräuchen, ja sie wurde belohnt. Vgl. Gesetze V. 205.

Sekretärstelle nicht mehr das betreffende Kollegium, sondern allein der Präsident oder Vizepräsident den Vorschlag erstattete[1]). Beides war jedoch den absolutistischen Grundsätzen des Kaisers angemessen[2]).

Ein solcher Organismus funktionierte am besten bei straffster Zentralisation. Daher zielte auch die »Organisation« dahin, die Zentralbehörden nach Bedürfnis zu gestalten, aber »die Provinzialform der allgemeinen unterzuordnen und den Ständen den letzten Rest der Teilnahme an der Regierung« zu entziehen[3]).

Die Zentralverwaltung anbelangend, hielten den Kaiser nur die begründeten Vorstellungen des Staatsrates ab, alle obersten politischen, Justiz- und Finanzstellen zu einer Behörde zu vereinigen. Er begnügte sich mit der Einfügung der Hofkammer und der Ministerialbanko-Deputation in die »vereinigte Hofkanzlei«. Auch die Hofrechenkammer behielt ihren eigenen Präsidenten, ja sah 1783 ihren Wirkungskreis über sämtliche Buchhaltereien der deutsch-böhmischen Erblande, später auch Ungarns und Siebenbürgens und die Rechenkammern Belgiens und der Lombardei erstreckt.

Das gleiche Prinzip trat in der Landesverwaltung hervor. Selbst in Ungarn blieb der Kaiser nicht bei der Vereinigung der Finanzstelle (Thesaurariat) mit der Statthalterei stehen, die nun von Preßburg nach Ofen verlegt wurde. Das Palatinat ward aufgehoben, die Unzufriedenheit der Ungarn mit dieser Maßregel durch die Vereinigung der siebenbürgischen Hofkanzlei mit der ungarischen (1782)[4]), womit der Prozeß der Vereinigung sämtlicher ungarischer Gebietsteile mit dem Hauptlande abgeschlossen war, beschwichtigt und ins Gegenteil ver-

---

[1]) Hofdekr. vom 10. Feb. 1786.

[2]) „Joseph wollte, daß die Regierung regiere, die Verwaltung verwalte, die Polizei überwache, das Gericht ahnde und züchtige, aber in allem nach dem Gesetze, das seiner Natur und seiner Regierung entflossen war." A. Wolf, Maria Theresia und Joseph II., S. 221. Dabei fiel nun aller Formalismus hinweg, denn „es nur darauf ankömmt", sagt der Kaiser, „daß ohne Rücksicht auf die Formalitäten die Wesenheit der Sache zum Besten des Dienstes geschehe". Handbillet v. 10. März 1781. Ges. und Verfass. im Justizfache I. (Wien 1786) 4, Nr. 8. — Vgl. auch F. v. Krones, Gesch. der Neuzeit Österreichs, Wien 1879, S. 419 ff.

[3]) A. Wolf, Maria Theresia und Joseph II., 269.

[4]) Dekret des Obersthofmeisters v. 11. Aug. Ges. und Verf. I. 165.

kehrt. Um so ungescheuter ging Joseph bei den westlichen Kronländern über hergebrachte Verhältnisse zur Tagesordnung über, sobald praktische Gründe dies zu verlangen schienen. Deutschösterreich zerfiel in 13 Regierungsbezirke (mit Gubernien oder Statthaltereien), deren jeder in Kreise, diese in Dorf- und Stadtbezirke geteilt waren. Schlesien ward mit Mähren (Gubernium Brünn), Kärnten und Krain mit Steiermark (Gub. Graz), Görz, Gradiska, Istrien mit Triest (Gub. Triest) vereinigt (1783), die Bukowina seit 1786 ein galizischer Kreis. Alle Gubernien erhielten wieder die Finanzgeschäfte zugewiesen.

Eine sehr wichtige Rolle war bei so tiefgreifenden Änderungen, die zu gleicher Zeit auf allen Gebieten des staatlichen und kulturellen Lebens eintraten, den Kreishauptleuten zugeteilt [1]). Ihre sorgsam normierten Gewalten erstreckten sich auf das gesamte staatliche Kirchen- und Schulwesen, die Einführung und Überwachung des neuen Steuer- und des Urbarialsystems, auf die Rekrutierung, das Armeninstitut und namentlich auf die Durchführung der über das Verhältnis der Untertanen zu den Gutsherrschaften erlassenen Vorschriften. Auch die Herrschaftsbesitzer und ihre Beamten wurden als Träger öffentlicher Gewalten von den Kreisämtern beaufsichtigt. In den großen Städten gab es besondere Polizeidirektionen, die unmittelbar den Gubernien unterstanden.

Das Institut der Kreishauptleute fand schließlich seine Ausdehnung auch auf Ungarn. Hier hatte sich gegen manche Maßregel des Kaisers in den Komitatsversammlungen — Landtage wurden eben nicht berufen — Widerstand erhoben, weshalb Joseph 1785 deren Kompetenzen wesentlich einschränkte. Da daraufhin die Opposition zunahm, erfolgte 1786 die Aufhebung der Komitatsvertretungen und die Beseitigung der Obergespäne. An die Spitze des Komitats- (Kreis-) Amts trat der Vizegespan als kaiserlicher Beamter, wesentlich mit den Funktionen eines Kreishauptmannes. Er unterstand aber nicht der Statthalterei unmittelbar, sondern dem Distriktsamte (unter einem Kommissär).

[1]) Vgl. Ch. d'Elvert. Zur österr. Verwaltungsgeschichte, Organisierung der Verwaltung unter Joseph II., 455 ff. Maßgeb. für den Wirkungskreis v. Gubernium und Kreisamt waren die Hofdekr. vom 9. Dezember 1783 und vom 26. Mai 1786.

Wegen des großen Umfanges Ungarns richtete der Kaiser deren zehn ein.

Jetzt griff der Staat auch in die unterste Sphäre der Verwaltung ein, indem er die Stadtverfassungen auf bureaukratischem Wege organisierte. In den landesfürstlichen Städten gab es hinfort überall geprüfte Bürgermeister (in Wien und Prag mit zwei Vizebürgermeistern) und besoldete Magistrate, bestehend aus mehreren auf Lebenszeit gewählten Räten. Das Amt des Bürgermeisters endigte mit dem vierten Jahre, doch konnte er wieder gewählt werden. Wählbar in die Magistrate waren nur Personen, die sich mit Erfolg einer Prüfung beim Appellationsgerichte unterzogen hatten.

Eben hier berührte sich die Verwaltungsreform mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung. Der Kaiser verfügte, daß hinfort bei den Patrimonial- und Stadtgerichten nur mehr geprüfte Richter, dort ein Justiziär, hier der Syndikus (in den Bergstädten der Berggeschworene) Recht sprechen sollten [1]). Gutsherrschaften, denen die Anstellung eines besonderen Justiziärs zu schwer fiel, taten es gemeinsam oder überwiesen ihre Gerichtsgewalt dem Magistrate einer benachbarten Stadt. Zivil- und Kriminalsachen wurden durchwegs strenge geschieden und die Mehrheit der Kriminalgerichte aufgehoben. Es sollte deren in Westösterreich nur mehr 67, regelmäßig eins am Sitze eines Kreisamtes geben [2]). Ihre Einrichtung verzögerte sich aber bis zum 20. Aug. 1787, da der Kaiser auf die Fertigstellung des neuen Strafgesetzbuches wartete, und war bis zu Josephs Tode noch nicht völlig durchgeführt.

Bereits lange zuvor hatte jeder besondere Gerichtsstand in Kriminalsachen aufgehört. Die Kompetenz der Landrechte beschränkte sich auf die Zivilstreitigkeiten der Stände und auf bestimmte Fälle, namentlich wo es sich um die Auslegung des Untertanengesetzes von 1787 handelte [3]). Auch hier wurde vorgesorgt, daß die Judikatur durch unbefangene und rechtskundige

---

[1]) Auch diese Befähigungsprüfung fand beim Appellationsgerichte statt („Eligibilitätszeugnisse").

[2]) Ein Verzeichnis der Kreisämter in Ges. u. Verord. im Justizfache, I. 329—331. Vgl. sonst Domin-Petrushevecz, 170 ff.

[3]) Betreffs der anderen Fälle s. Domin-Petrushevecz, Reichsgesch. 91.

Richter erfolgte [1]). Alle Sondergerichte, die es daneben bisher gegeben, wurden mit Ausnahme der Militär-, Diözesan-, Handels- und Wechselgerichte aufgehoben [2]).

Gerichtshöfe zweiter Instanz waren für sämtliche deutsche und böhm. Erblande und Galizien mit der Bukowina allein die fünf Appellationsgerichte: das zu Prag für Böhmen, das Brünner für Mähren und Schlesien, das Wiener für die beiden Erzherzogtümer und (seit 1787, in welchem das Obergericht zu Freiburg i. B. aufgehoben wurde [3]) für Vorderösterreich, das Lemberger für Galizien und Bukowina, dann das Klagenfurter. Alle Revisionsstellen gleicher Kategorie, namentlich die Justizsenate bei den Gubernien, wurden aufgelassen [4]) Den Präsidenten der Appellationsgerichte (heute Oberlandesgerichte) stand die Oberaufsicht über das gesamte Gerichtswesen ihrer Sprengel und die Leitung der Befähigungsprüfung zum Amte eines Bürgermeisters, Magistratsrates, Syndikus, Justiziärs, Beisitzenden eines Kriminalgerichtes zu.

Die letzte Instanz, auch für die Entscheidungen der Kriminalgerichte, bildete die oberste Justizstelle, die aber nur dann angerufen werden durfte, wenn die Urteile der früheren Instanzen nicht übereinstimmten. Daß Joseph die Kompetenz der obersten Justizstelle auch in Inner- und »Ober«-Österreich unbedingt zur Geltung brachte, wurde erwähnt [5]).

---

[1]) Sämtliche Landrechte wurden neu organisiert, so am 1. Juli 1783 das Görz-Triester Stadt- und Landrecht, ein Jahr später das steirische u. s. w.

[2]) Vorübergehend hatte man sogar auch die Wechselgerichte beseitigt. Dafür blieben die Berggerichte in Böhmen (zu Joachimsthal, Kuttenberg und Przibram) bestehen. (Kais. Patent v. 1. Nov. 1781, 3. April 1783, 10. Juni 1783, Ges. u. Verf. I. 105, 224, 239), ebenso das hofmarschallische und das Lehngericht des Erzbischofs von Ölmütz.

[3]) Es hatte nur vom 1. Juli 1782 bis 1. Juli 1787 (Hofdekret vom 23. Jan. 1787) bestanden.

[4]) Ihre Justizgeschäfte gingen, soweit sie ihnen in erster Instanz zukamen, an die Landrechte und Ortsgerichte, in zweiter Instanz an die Appellationsgerichte, die Revision an die oberste Justizstelle über. Die Landrechte wurden nun systemgemäß nur mit besoldeten kais. Beamten besetzt. Vgl. die kais. Verordn. vom 1. Mai 1782 betreffs des niederösterr. Landrechts, Ges. u. Verfass. I. 155—156, n. 48.

[5]) Patent v. 10. April 1782. Ges. u. Verf. I. 149. n. 45. Vgl. oben S. 329.

Auch in Ungarn und Siebenbürgen erfolgte die strenge Scheidung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die Aufhebung der meisten Spezialgerichte gleichzeitig mit der konsequenten Neuordnung des Instanzenzuges und der Fürsorge für befähigte Richter[1]). Noch immer waren die Herrenstühle für die Bauern, die Magistrate für die Bürger, die Berggerichte für die Bergstädte, die Komitatsgerichte für die kleinen Zivilsachen, die Distriktualtafeln (fünf in Ungarn, zwei in Siebenbürgen) für die übrigen Rechtssachen des Adels Gerichte erster Instanz. Kriminalsachen von Bürgern gehörten vor den Magistrat, von Andern vor das Komitatsgericht. Die Distriktualtafeln besaßen darin für alle übrigen Gerichte das Revisionsrecht. In Streitsachen ging die Appellation von allen Gerichten an die königlichen Tafeln in Ofen und in Hermannstadt. Oberste Revisionsstelle war für Ungarn die Septemviraltafel, für Siebenbürgen das Landesgubernium.

Die Oberleitung der Finanzverwaltung wurde der ungarischen Hofkanzlei zugewiesen, die ungar. und siebenb. Landeskammer mit den Statthaltereien vereinigt. Für die Distrikte gab es besondere Kameraladministrationen und eigene Steuereinnehmer. Die Zipser Städte und alle privilegierten Distrikte verloren diesbezüglich die autonome Verwaltung.

Auch in der Verwaltung Belgiens führte Kaiser Joseph nach Aufhebung der alten Verfassung (1787) tiefgehende Reformen durch[2]). An die Stelle der ständisch-landesherrlichen althergebrachten Behörden für die Verwaltung und Finanzen trat eine Zentralbehörde, der »Rat des Gouvernements der Niederlande«, als kaiserliches Ministerium. Die alte Provinzialeinteilung hörte auf. Ganz Belgien zerfiel in neun Kreise, die von Intendanten geleitet wurden. Die Justiz ward gänzlich zentralisiert. Nach Aufhebung aller Spezialgerichte, auch der Territorial-, geistlichen und Lehngerichte, gliederte der Kaiser die Rechtspflege in drei Instanzen, die dritte war der oberste Gerichtshof in Brüssel.

[1]) Vgl. darüber Näheres bei Domin-Petrushevecz S. 185 ff.

[2]) Daß der Kaiser so lange zögerte, hängt offenbar mit seinen Tauschplänen zusammen. Vgl. H. Schlitter, Verf u. Verw. der belgischen Provinzen beim Regierungsantritte Josefs II., Festgaben zu Ehren M. Büdingers, 381 ff.

Der ganze weitverzweigte Beamtenapparat für die politische, finanzielle und Gerichtsverwaltung Österreichs sollte nach des Kaisers Idee zusammengehalten werden durch das mächtige Band einer gemeinsamen Amtssprache, als welche Joseph (6. März 1784) die deutsche Sprache erklärte. Sie sollte es auch für die Verwaltung von Ungarn-Kroatien und Siebenbürgen [1]) sein und hier ein jeder Bewerber um politische und richterliche Behördenstellen die Kenntnis des Deutschen sich aneignen. Um so unerläßlicher erschien die deutsche Sprache für alle, die in Hinkunft irgend ein höheres Amt in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, in Kirche und Staat in Westösterreich erlangen wollten. Sie sollte zugleich auch die Sprache aller Gebildeten sein, sowie sie die Unterrichtssprache des Reiches ward von den Volksschulen bis zu den Universitäten.

§ 40. Monarchie und Stände 1740—1790. Die Entwicklung des Steuer- und Heerwesens.

Vgl. die oben genannten Werke von Arneth, Beer und A. Wolf, ferner Domin-Petrushevecz, Neuere Rechtsgeschichte, auch Hock-Bidermann, d'Elvert, Tebeldi (Beidtel), Die Geldangelegenheiten Österreichs Wien 1847 u. Öst. Staatsverf., Bd. 1. — K. Oberleitner, Die Finanzlage in den österreich. Erbländern im J. 1761. Arch. f. öst. Gesch., Bd. 34. — A. Beer, Die Staatsschulden u. d. Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia, Archiv Bd. 82. — H. Meynert, K. Joseph II., Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung, Wien 1862. — Ders., Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in den verschiedenen Ländern der österr. Monarchie, 4 Th., Wien 1852. — A. v. Wrede, Gesch. der k. u. k. Wehrmacht, 2 Bd., Wien 1898. — A. Jäger, Kaiser Joseph II. u. Leopold II., Reform. und Gegenreform. Wien 1867. (Österr. Gesch. für das Volk. Bd. 16.) — F. v. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. Wien 1881. — Huber, Reichsgesch. 241. ff. — Luschin, Reichsgesch. 511 ff., 523 ff. — Die Theres. und Joseph. Gesetze.

---

[1]) Hier sollten die Hofkanzlei und die Provinzialstellen vom 1. Nov. 1784, die Komitate und Städte vom 1. Nov. 1785 angef. nur deutsch amtieren. Mit Verordn. vom 27. August 1784 bestimmte der Kaiser, daß auch in den wälschen Provinzen nur der deutschen Sprache Kundige Beamte werden könnten. Ges. und Verf. I. 396.

A. Die Zeit Maria Theresias.

Nicht bloß zur Zeit Maria Theresias, sondern auch unter K. Joseph II. blieben in Österreich die Formen der ständischen Verfassung bestehen. Als Galizien als neues Kronland gewonnen war, erhielt es (Pat. vom 13. Juni 1775[1]) nach dem Muster der andern von der vereinigten Hofkanzlei regierten Länder gleichfalls ständische Einrichtungen. Es wurde ein Herren- und Ritterstand gebildet (status magnatum u. equestris). Zu ersterem gehörten auch die Bischöfe und infulierten Prälaten. Ihre Mitglieder und zwei Deputierte von Lemberg — über die Zulassung anderer Bürgerschaften zur Standschaft sollte erst entschieden werden — hatten auf Landtagen über öffentliche Angelegenheiten zu beraten, wobei sie sich freilich (Art. 12 des Pat.) nicht über das »ob« der kaiserlichen Vorlagen und Befehle, sondern bloß über das »wie« ihrer Durchführung äußern sollten[2]).

Ungefähr ebenso stand es damals mit den Rechten der übrigen Landtage. Hatte Maria Theresia schließlich kein Bedenken getragen, ihnen zu nehmen, was nur noch als »übelhergebrachte« Gewohnheit erschien, so lehnte Joseph in Ungarn und Böhmen die Königskrönung ab, um von jeder Verpflichtung den Ständen gegenüber frei zu bleiben. Auch wurde, wie schon früher die böhm. Krone, von Joseph die Krone des hl. Stephan nach Wien überführt.

Ihre wichtigsten Rechte, die Bewilligung der Kontribution und die Steuerfreiheit, hatten die Stände indirect 1749 eingebüßt, als sie die Erhebung der erhöhten Militärsteuer für eine Reihe von Jahren zugestanden und der Grundsatz zur Geltung kam, daß nebst den Untertanen auch die Gutsherrschaften zu den Staatslasten beizutragen hätten. Zugleich nahm die Regierung alles, was sich auf das Militärwesen bezog, in die eigene Hand[3]). Den Schlüssel für die neue Besteuerung sollte der Ertrag des

---

[1]) Ges. VIII. 231—232. Für den Herrenstand wurden 9, für den Ritterstand 8 Landeserzämter bewilligt. Ebdt. 230—231.

[2]) Der galiz. Landesausschuß, der gleichzeitig errichtet wurde, zählte je drei Herren und Ritter zu Mitgliedern.

[3]) Man vgl. das Militär-Verpflegs- etc. Reglement v. 17. Juli 1748, bes. n. 26. Gesetze I. 46 ff., und das Systemalpatent vom 6. September 1748, ebdt. S. 71 ff.

unbeweglichen Eigentums abgeben, der durch Einbekenntnis (Fassion) und Bemessung (Einschätzung) festzustellen war [1]). Obwohl der bäuerliche Grundbesitz immer noch höher besteuert werden sollte, als jener der geistlichen und adeligen Gutsherren, und man in den verschiedenen Ländern verschiedene Prozentsätze je nach der Gesamtsumme, die sie zu leisten hatten, gelten ließ, ging es dabei doch nicht ohne heftigen Streit ab. Die Steirer, Görzer und Krainer bewilligten die verlangte Summe statt auf zehn nur auf vier Jahre. Die Tiroler machten einen Abstrich von 30.000 fl., die Kärtner versagten überhaupt die Zustimmung, falls nicht die ganze Abgabe auf den Bauer gelegt werde. Dem gegenüber wies die Regierung auf das Staatsinteresse hin, das gebieterisch verlange, zur rechten Zeit ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Sie betonte, daß auch schon früher wiederholt die Kontribution auf Jahre hinaus bewilligt worden sei [2]). Manche Stände wurden dadurch beschwichtigt, daß man einen Teil der Steuer für die eigenen Bedürfnisse der Landschaften ausschied. Als die Kärntner auch so nicht nachgaben, handhabte die Kaiserin das Jus tributi publici nach eigenem Recht; sie ließ (durch volle zwanzig Jahre, 1750—1770) das Kontributionale des Herzogtums einfach durch kaiserliche Beamte einheben.

Mit den Bewilligungen und Änderungen von 1749 erwuchs der Regierung die Möglichkeit, Reformen in der Heeresergänzung durchzuführen. Doch wurde das Werbewesen nicht sofort aufgegeben. Ein neues System wurde aber vorbereitet durch eine Verordnung (1753), die jedem Kronlande die Aufbringung einer bestimmten Anzahl Truppen auferlegte. Diese wurden auf die Patrimonialgebiete und die Städte repartirt. Aber auch so gelang es trotz mancherlei Zwang und Lockung schwer, die nötigen Mannschaften durch Werbung aufzubringen, da der Kriegsdienst lebenslänglich war und den einmal Soldat Gewordenen höchstens zeitweise Beurlaubungen gewährt wurden. Deshalb verfügte die Regierung endlich (Patent vom 10. März 1770) [3]) die Einführung der allgemeinen Seelenbeschreibung (Konskription) und dann 1773

---

[1]) Der sog. Theresianische Kataster, der dann (mit kurzer Unterbrechung) bis 1819 Geltung behielt.

[2]) Geschah tatsächlich schon seit dem 16. Jahrh. Vgl. oben S. 247.

[3]) Zugleich Zugvieh- und Häuserbeschreibung. Gesetze VI. 170—171.

auf Grund derselben die Einteilung aller deutschen und slavischen Provinzen in Stellungsbezirke. Zugleich wurde die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen, dieselbe aber unter einem durch die Befreiung aller Geistlichen, Adeligen, Bürger und Bürgersöhne, der Staats- und Patrimonialbeamten, der Gelehrten und Doktoren, Lehrer und Chirurgen und Anderer wieder sehr wesentlich beschränkt[1]). Aus der Masse der sonst im Werbebezirke Konskribierten hatten die Obrigkeiten die ihnen nach Bedarf vorgeschriebenen Mannschaften auszuheben (Rekrutierung). Die Oberleitung stand dabei den Kreishauptmännern zu.

Dem Invalidenwesen wendete Maria Theresia seit 1750 große Sorgfalt zu[2]). Da die Rekruten meist aus der untertänigen bäuerlichen Bevölkerung, den Herrschaftsleuten, genommen wurden, so widerstrebten die Stände, gestützt auf die Dezennalrezesse, doppelt eifrig, als die Regierung 1753 neue Forderungen zum Zwecke einer Erhöhung des stehenden Heeres von 108.000 auf 136.000 Mann erhob. Aber ihr Widerstand vermochte seit 1749 mit der wachsenden Regierungsgewalt nicht mehr gleichen Schritt zu halten. Die finanzielle Notlage, die zur Zeit des siebenjährigen Krieges eintrat, und die Auffindung neuer Besteuerungsformen ließen die Regierung Abgaben von beträchtlicher Höhe erheben, ohne daß die Landtage zu Worte kamen. So wurde gleich 1758 eine Kapitaliensteuer, nicht weniger als 10% von allem beweglichen Vermögen, auferlegt, wobei nur die Tiroler mit dem Hinweise auf ihr verfassungsmäßiges Bewilligungsrecht Widerstand leisteten. Dann folgte 1759 eine ebenfalls 10% Erbschaftssteuer, noch später eine Einkommensteuer (»Schulden-« oder Klassensteuer) und eine Interessensteuer. Nebenher gingen an einzelne Landschaften, Kommunen[3]) und reiche Private Ersuchen, eine Beisteuer zum Kriege zu leisten, die sich nicht abweisen ließen,

---

[1]) So waren auch die Bergleute, die Tuch-, Plüsch- und Wollenzeugmacher, die Kauf-, Handelsleute und Krämer, die Salniter- und Sudknechte, die Klingen-, Rohr- und Sensenschmiede, alle Studenten, die Gehilfen der Gewehrfabrikanten frei, Leinwandfabrikanten und Webergehilfen, überhaupt Fabriksarbeiter möglichst zu schonen. Vgl. Ges. und Verf. III, 346. IV, 4. VI, 283, 366. VII, 173. VIII, 201 u. s. w.

[2]) Vgl. das Patent vom 3. April 1750. Ges. I. 153 ff.

[3]) So wurde eine hohe Summe von Wien verlangt, wogegen sich Kaiser Franz aussprach. Arneth, Maria Theresia VI. 254 ff. Vgl. Beer, Arch. 82.

und wurden Schulden gemacht. Erst als alles nichts half — die Finanznot stieg so hoch, daß man inmitten des schweren Krieges an eine Reduzierung der Armee denken mußte — wandte sich die Regierung an die Stände. Diese [1]) bewilligten denn auch 1761 einen Betrag von 18 Millionen Gulden und 1763 weitere 3,900.000 Gulden. Im Jahre 1783 wurden auch zum erstenmale unverzinsliche Wertpapiere, »Bankozettel«, an Zahlungsstatt verwendet.

Daneben übte die Regierung wie das Gesetzgebungs- so ihr altes Verfügungsrecht auf dem Gebiete der Regalien unbeschränkt. Die ständischen und Privatmauten wurden alle aufgehoben und nach und nach weitgehende Änderungen des Zollwesens durchgeführt, ohne daß die Stände auch nur ihren Rat dazu geben durften. Freilich kam man bis 1769 über die Aufhebung zahlreicher Binnenzölle, Einfuhrverbote und im Interesse der heimischen Industrie ein ziemlich rohes Prohibitivzollsystem nicht hinaus. Dabei war von einer Zolleinheit, die auch Ungarn oder gar Gesamtösterreich umfaßte, nicht die Rede, ja blieb selbst Deutschösterreich in sechs Zollgebiete getrennt. Erst seit 1775 bildete wenigstens die Westhälfte der Monarchie ein einheitliches Zollgebiet, wurden die Einfuhrverbote durch hohe Schutzzölle ersetzt, für die Aus- und Durchfuhr sorgfältigere Tarife, auch hier wesentlich nach den Grundsätzen des Schutzzollsystems, aufgestellt [2]).

Seit 1770 unterlag die Gebarung der Stände mit den sogen. Domestikalfonds der Kontrolle der Hofrechenkammer [3]). Allmählich rang sich wieder der alte Grundsatz durch, und er wurde seit 1761 festgehalten, daß jede Justizgewalt ein Vorrecht des Landesherrn sei und von einem Andern nur kraft der vom Herrscher verliehenen Gewalt geübt werden könne. Demgemäß mußte es dem Monarchen freistehen, die Gerichtsverfassung zu ändern, was er auch tat. Im J. 1763 ward das niederösterreichische Landrecht

[1]) Ein in Wien tagender Ausschuß aller deutsch-slavischen Erblande („Kreditdeputation").

[2]) A. Beer, Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia. Mitt. d. Inst., Bd. 14. — Auch H. Hallwich in Öst.-ungar. Monarchie in Wort und Bild, Bd. 15, S. 608 ff.

[3]) Die Fonds bestanden aus Ersparnissen, gebildet von den Überresten der Steuern und den Einkünften der Stände aus eigenen Mauten, Zöllen u. s. w. Aus den Domestikalfonds wurde die ständische Beamtenschaft besoldet.

(landmarschallisches Gericht) in ein landesfürstliches umgewandelt An die Spitze trat ein Landrichter, dem von der Kaiserin besoldete und ernannte Räte beigegeben wurden. Ein ähnliches vollzog sich allmählich auch in anderen Ländern[1]). Als es sich 1776 um die Einrichtung des galizischen Rechtswesens handelte, wurden die kaiserlichen Landgerichte gleich auch zu Adelsgerichten erster Instanz bestellt. In wie weit die Regierung sich auch ferner auf Kosten der Stände der Judikatur in allen Instanzen bemächtigte, wurde oben gezeigt[2]).

Daneben trat die Bedeutung der ständischen Ausschüsse (Genannten) vor den Gubernien und Kreisämtern in den Hintergrund. Die Landtage erhielten ungefragt von der Regierung Geschäftsordnungen (1778—1780). Ihre Beschlüsse wurden streng kontrolliert, die Sitzungsprotokolle mußten der Hofkanzlei allmonatlich vorgelegt werden. Über die Patrimonialherrschaften gebot der Kreishauptmann. Schon seit 1749 übte die Regierung (Gubernium) das Bestätigungsrecht über die Syndici und Stadtschreiber. Auch die Baupolizei und das Dienstbotenwesen wurden durch allgemeine Verfügungen der Landesbehörden geregelt, die Kommunen in ihrer Vermögensgebarung weiter beschränkt, selbst die Zünfte unter strengere Aufsicht gestellt[3]). Zugleich griffen die Behörden in die gewissermaßen privaten Verhältnisse der Gutsherrschaften ein, indem sie — allerdings durch die Widerharigkeit der Stände gedrängt — schließlich die Regelung und die Erleichterung der Lasten der Untertanen selbständig in die Hand nahmen[4]).

In Ungarn war 1751 die geplante Erhöhung der Kontribution um 1 Million 200.000 fl. nicht durchzusetzen[5]). Die Stände bewilligten nur 700.000 fl. für drei Jahre und auch diese nur unter der Bedingung, daß die Ungarn zu reinkorporierenden Gebiete ihre verhältnismäßigen Anteile an dieser Erhöhung tragen sollten. Daneben hatten die steuerpflichtigen Untertanen in den unga-

---

[1]) Wesentlich erst seit 1782. Vgl. oben S. 328—329.

[2]) Siehe oben S. 329.

[3]) Eigene Kommissäre hatten von allem wesentlichen, was innerhalb der Zünfte vorging, dem Kreisamte Kenntnis zu geben und in wichtigeren Dingen erst deren Entscheidung einzuholen.

[4]) Vergl. neben Grünberg bes. Arneth, Maria Theresia IX. 837 ff.

[5]) Vgl. Arneth, Maria Theresia IV, 197 ff.

rischen Ländern wie bisher Naturallieferungen an Getreide, Heu, Holz u. s. w. für das Militär zu leisten [1]). Es dauerte bis zum J. 1764, ehe die Kaiserin eine weitere Mehrleistung der Ungarn für die bewaffnete Macht (500.000 für die Feldarmee und 100.000 für die ungarische Leibgarde) durchsetzte.

Auch sonst unterblieben hier jene Maßregeln, durch welche die monarchische Gewalt in den deutschen und böhmischen Landen gekräftigt, der Feudalstaat nahezu beseitigt wurde. Österreich blieb so bis 1780 wesentlich das, was es schon 1620 geworden war, — ein dualistischer Staat, mit absolutistisch regiertem, nun zentralisiertem Westen und föderativem Osten. In Deutsch-Österreich regierte die Krone unumschränkt, in Ungarn gehörte die gesetzgebende Gewalt der Krone und den Ständen. »In Österreich war der Adel untertänig, der ungarische Adel behauptete seine Freiheit. In Österreich erhoben sich die Gesetze über die Persönlichkeiten und lokalen Beziehungen, in Ungarn blieb alles individualisiert. In Österreich herrschten die Deutschen, in Ungarn die Magyaren« [2]).

2. Kaiser Joseph II. und die Landstände.

Joseph II. war seinen Grundsätzen gemäß auch das wenige zuwider, was die Stände noch an Geltung besaßen. Doch schritt er nicht zur formellen Aufhebung der Verfassung. Im J. 1781 ließ er den Landtagen der deutsch-böhmischen Kronländer das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft unterbreiten. Sie stimmten zu [3]). Aber schon 1782 wurden sie angewiesen, von nun an bei allen Ausgaben aus dem ständischen Vermögen (Domestikalfonds) zuvor die Genehmigung der Hofkammer einzuholen. Die ständischen Buchhaltungen wurden direkt der Hofrechenkammer untergestellt. Im J. 1783 folgte die Aufhebung der Landschafts-Ausschüsse, deren Geschäfte an die Gubernien gewiesen wurden, und zugleich der ständischen Steuerämter. Der Kaiser gestattete nur, daß dem Gubernium zwei vom Landtage bestellte Beamte

[1]) Von einer Beseitigung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit wurde in Ungarn gar nicht gesprochen.

[2]) A. Wolf, Österr. unter M. Theresia, Joseph II. und Leopold II., 105.

[3]) Noch 1773 hatten es die böhm. Stände gewagt, sich jede staatliche Regelung der Leistungen ihrer Untertanen zu verbitten.

für ständische Geldsachen, namentlich die Geschäfte des ständischen Kredits, beigegeben wurden. Endlich legte Joseph die Axt an die letzten Rechte der Stände, das der Steuerbewilligung und landtägigen Beratungen. Er hatte noch 1784 dem böhmischen Landtage eröffnet, daß er ein neues Steuerpatent mit seiner Mithilfe schaffen wolle; die Stände sollten sich aber die Beratung nicht des »ob«, sondern des »wie« angelegen sein lassen. Mit Patent vom 20. April 1783 [1]) befahl Joseph aber, ohne die Landtage zu befragen, die Anlegung eines neuen Katasters für ganz Österreich und 1789 (1. Nov.) trat derselbe, ebenso ohne vorhergehende landtägige Bewilligung, in Rechtskraft [2]). Als Leitsätze der neuen Vermessung und Taxierung des bebauten Grundes und Bodens hatte der Kaiser festgestellt: vollständig gleiche Behandlung des landesfürstlichen, ständischen und bäuerlichen Grundbesitzes; die Besitzer selbst hätten das Bruttoerträgnis (nach dem Geldwerte) einzubekennen, der Gemeindeausschuß selbes zu revidieren, die in allen Kronländern eingesetzten Provinzialkommissionen eine nochmalige Überprüfung vorzunehmen, bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden, eventuell eine neue Vermessung und Abschätzung vornehmen zu lassen. Zugleich bestimmte der Kaiser die dingliche Leistung der Untertanen an die Gutsherren: jeder Grundbesitzer sollte hinfort nicht mehr als 30% des Gesamterträgnisses an Abgaben entrichten, und zwar $17^{7}/_{9}$% an die Herrschaft und $12^{2}/_{9}$ an den Staat [3]). Jede weitere Verbindlichkeit fiel weg. Da mit dem Steuerpatente die Abgaben an den Staat ein für allemal und zwar in bestimmter Höhe fixiert wurden, so fehlte hinfort der Hauptanlaß zur regelmäßigen Berufung der Landtage. Der Kaiser hatte denn auch bereits am 1. Dez. 1788 den Ständen Böhmens mitgeteilt, daß nun alljährliche Sitzungen nicht weiter notwendig wären; er werde sie künftighin nur nach Bedarf berufen und ihnen vorlegen lassen, worüber sie zu beraten hätten.

[1]) Jos. Gesetze VI. 67 und VIII. 84.

[2]) Er wurde erst am 15. Sept. fertig, war aber noch immer vielfach mangelhaft.

[3]) Genau: von je 100 fl. an die Herrschaft 17 fl. 46 kr. und an den Staat 12 fl. 14 kr.

Schon zuvor (1782—1784) waren die ständischen Landrechte endgültig kaiserliche mit geprüften Richtern besetzte Gerichtshöfe geworden [1]).

Aber auch die gutsherrlichen Rechte erfuhren weitere Beschränkung [2]). Nun erlangten die Amtsleiter und Verwalter nur auf Grund eines Zeugnisses des Kreisamtes die Fähigkeit zur Anstellung und schärfer noch als früher sahen sie sich in ihrer Amtsführung vom Kreishauptmann überwacht. Ebenso traten jetzt in den untertänigen Städten und Märkten den gewählten Bürgermeistern und Schöffen geprüfte Räte mit maßgebender Gewalt an die Seite. Die königlichen und landesherrlichen Orte verloren ihre Autonomie völlig; die politische Gewalt und (seit 1784) die Verwaltung des städtischen Vermögens übten nun allein die Magistrate. Auch hier wurde das Aufsichtsrecht der Kreishauptleute verschärft, dadurch freilich deren Geschäftslast so gesteigert, daß ihre Anzahl vermehrt werden mußte.

Ging Joseph II. in Ungarn nicht soweit wie in den deutschen Erblanden, so konnte doch seit der Einführung der deutschen Staatsprache und der Aufhebung der Komitatsverfassung weiter kein Zweifel bestehen, daß sich seine zentralistischen Einrichtungen auch über dieses Land erstrecken sollten. Die Bestellung der Vizegespäne zu landesherrlichen Beamten (Kreishauptleuten) [3]), ferner daß Joseph es unterließ, sich zum König krönen zu lassen und die Stände zu Landtagen zu berufen, die Aufhebung der Leibeigenschaft auch in Ungarn (1785) [4]) und die Reform der Justiz und Finanzverwaltung im zentralistischen Sinne bedeuteten zusammen genommen auch in Ungarn die Beseitigung des Ständestaates und dessen Ersetzung durch den aufgeklärten

[1]) Ihr veränderter Charakter zeigt sich nun auch darin, daß sie privilegierte Instanz des Fiskalamtes und für landesfürstliche Lehnsachen wurden. Jos. Ges. IV. 135. D'Elvert, Verw.-Gesch. 473. Vgl. S. 328 und 336.

[2]) Mit Verordnung v. 27. Jan. 1781 untersagte Joseph alle Schritte für die Bestätigung alter Freiheiten und Gnaden, Privilegien, Exemtionen und Konzessionen, die nicht unzweifelhaft rechtmäßig erlangt seien. Jede Neubestätigung müsse während seines 1. Regierungsjahres begehrt werden. Josephs Befehle in Kirchensachen, Prag 1782, 61—62.

[3]) Es blieben nur die Kongregationen, einmal im Jahre, für die Wahlen und die Steuern.

[4]) Patent v. 22. Aug. 1785.

Absolutismus. Von der Hofkanzlei bis zum Dorfrichter herab war die ganze Administration (Dekr. v. 13. Dez. 1786) geändert. Am 1. März 1787 sollte alles im Gange sein.

Der Widerstand dagegen ward im ganzen Lande um so stärker und allgemeiner, als sich Joseph nicht die Mühe gab, etwa seine Endabsichten zu verschleiern, und da alles mit großer Hast geschah.

In Belgien wollte der Kaiser, wie seine Aussprüche nach seinem ersten Besuche der Provinzen als Landesherr zeigen (Juni 1781), die vorhandenen zahlreichen Mißbräuche [1]) abstellen und die Selbstherrlichkeit der Landschaften brechen. Die Edikte, welche die bisherigen ständischen Behörden beseitigten, erschienen am 1. Jan. 1787 [2]). Damit ersetzte Joseph die ständischen Kollegien, die früher den drei oberen Stellen (Geheimer Rat, Staatsrat und Rat der Finanzen) beigegeben waren, durch fünf Deputierte, die von den Ständen gewählt und von der Regierung bestätigt wurden. Der ständische Einfluß auf die Rechtssprechung hörte auf. Eine völlige Gleichheit vor dem Gesetze trat in Kraft und namentlich wurde dem Adel zugemutet, wie alle Vorrechte, so auch alle Ehrenämter aufzugeben.

Es war begreiflich, daß sich die Ausschüsse der Stände, der von Brabant voran, gegen die Erlässe des Kaisers wehrten. Diese Vorstellungen und Beschwerden wurden nicht gehört oder doch nicht beantwortet. Da aber Geistlichkeit und Volk Belgiens durch die kirchlichen Neuerungen Josephs II. beleidigt waren, so fand die Opposition der Stände einen breiten Untergrund. Nachrichten über eine beabsichtigte Durchführung der Konskription auch in Belgien und die neue Strafprozeßordnung mehrten die Erregung. Fehler des Gouvernements kamen dazu. So erfolgten bereits im Sept. 1787 große politische Demonstrationen gegen die Regierung, 1788 brach der offene Aufstand [3]) aus, dessen Niederwerfung K. Leopold II. vorbehalten blieb.

---

[1]) Die kirchl. Reformen begannen schon 1782.

[2]) Vgl. oben S. 330.

[3]) Vgl. bes. A. Wolf, Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. 279. und Maria Christine, Erzherzogin v. Österr. 2 Bd., Wien 1863. — O. Lorenz. Joseph II. und die Belgische Revolution nach den Papieren des Gen.-Gouv. Grf. Murray, Wien 1862.

§ 41. Staat und Kirche 1740—1780.

A. v. Arneth, Maria Theresia, Bd. IX. — A. Wolf, M. Th., Joseph II. u. Leopold II. S. 139 ff. 248 ff. — G. Wolf, Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia, Wien 1888. — H. Meynert, Kaiser Joseph II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung, Wien 1863. — L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reiches, Erlangen 1855. — J. Beidtel, Untersuch. über die kirchl. Zustände in Österreich, Wien 1849 u. österreich. Staatsverf. Bd. 1. — S. Brunner, Die Mysterien zur Aufklärung in Österreich 1770—1800, Wien 1868. — Ders.: Joseph II. Charakteristik seines Lebens und seiner Kirchenreform, Freiburg 1885 (2. Aufl.) — A. Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. 2 Bd., Regensburg 1867. — S. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II., Wien 1868. — F. Kopetzky, Joseph und Franz von Sonnenfels, Wien 1882. — H. Zschokke, Die theolog. Studien und Anstalten der kathol. Kirche in Österreich. Wien 1894. — Quellen: Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Josephs II. ergangenen Verordnungen in geistl. Fache. 2 T. Frankf. u. Leipzig 1788—89. — Die sonst. Ges. u. Verordn. M. Th. und Josephs II.

Maria Theresia, persönlich fromm und der Kirche unbedingt ergeben, war prinzipiell weit entfernt, in das Dogma oder den Verfassungsbau der Kirche eingreifen zu wollen. Aber deren Machtbereich erstreckte sich vielfach auf Gebiete, welche die Herrscherin ganz oder zum Teil für den Staat in Anspruch nahm. Die Erziehung und Haltung der Geistlichen, die Wahrung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens, das kirchliche Asylrecht, das sich für die Handhabung von Recht und Sicherheit als Hemmnis erwies, das geistliche Eherecht u. s. w., auch vielerlei religiöse Sitten und Bräuche, Auswüchse der katholischen Liturgie, schienen ihr im hohen Grade besserungs- und reformbedürftig. Namentlich in Vermögenssachen und allem, was die geistliche Gerichtsbarkeit betraf, zeigte sich Maria Theresia sehr empfindlich. Entschlossen, dem Staate zu geben, was des Staates sei, und überall für das materielle wie das geistige Wohl der Untertanen einzutreten, sprach die Monarchin wohl einmal den Grundsatz aus: »Erst bin ich Monarchin, dann

Katholikin.« Aber nie hat sie auf letzteres vergessen. Stets war sie bereit, der römischen Kirche ihre bevorrechtete Stellung im Staate zu belassen, die Unabhängigkeit des österreichischen Klerus zu schirmen, mit ihm für Hebung des religiösen Sinnes, für kirchliche Zucht der Menge und eigene Förderung [1]) zu arbeiten.

Schon 1751 hatte die Regentin in einer Denkschrift [2]) geäußert, daß das kirchliche Vermögen nicht zum besten verwaltet werde und weitere Vermehrung aufhören müsse; die katholische Geistlichkeit sei genugsam und wohl fundiert, so daß es geradezu schädlich wäre, ihr noch mehr zu geben; auch die Klöster verblieben nicht in ihren Schranken und nähmen viele Müssiggänger auf; hier sei eine Reform nötig, doch werde sie »bei diesfälligen Maßregeln das Königreich Ungarn ausnehmen, wo wegen der Religion noch viel Gutes zu bewirken wäre.« Daß der römische Stuhl während des ganzen Erbfolgekrieges sich Österreich feindlich gezeigt hatte, war auf diese Entschließungen der Monarchin wohl nicht ohne Einfluß.

Schon 1749 wurde in den deutsch-böhmischen Ländern die Besteuerung der geistlichen Stände verfügt [3]), und wenn man dabei die Zustimmung des Papstes einholte, so wurde seit 1767 auch dies anterlassen. Im J. 1752 erklärte sich die Kaiserin offen als die Suprema advocata ecclesiarum. Alle Kirchenrechnungen mußten der Regierung vorgelegt werden. Nachdem der Vermögenszustand der geistlichen Stiftungen festgestellt worden war (seit

[1]) Die Ordensstudien wurden deshalb (Hofentschl. v. 9. Mai 1778) „nach den Grund- und Lehrsätzen der k. k. Universitäten" behandelt. Niemand sollte ohne Normalschul-Attest in einen Orden aufgenommen werden, die eine Weihe Begehrenden seien aus dem öffentlichen und Kirchenrecht zu prüfen, Welt- und Ordensgeistliche sollten sich Rieggers Institutionen anschaffen u. s. w.

[2]) Sie stammt zum Teile auch aus dem J. 1756. Vgl. Arneth, Maria Theresia, IV. 2 ff. und 507, Anm. 1.

[3]) Außerdem hatte der Geistliche bei Erbschaften u. s. w. neben der 10% Erbschaftssteuer wie der Laie ein „Quantum pro reluitione" zu entrichten (Hofdekr. v. 17. Juli 1766, Ges. V. 73—74) und später einen Teil der (entbehrlichen) Einkünfte für die Besoldung der Lehrer zu verwenden. Verordn. in Böhmen v. 20. Feb. 1778. Ges. VIII. 173—174. Vgl. auch Hofdekr. v. 18. Juli 1772 betr. die Intestatverlassenschaften von Geistlichen. Ges. VI. 505—506, v. 20. März 1769, ebdt. V. 413—414, und v. 10. Jan. 1771. ebdt. VI. 316.

1756), erschien ein neues Regulativ über dessen Verwaltung. Zugleich wurde der Ankauf von Landgütern durch Geistliche ohne höchste Bewilligung eingestellt [1]), die Errichtung neuer Stiftungen für Altäre, ewige Lampen u. s. w. untersagt, Opfergänge und Umzüge, die mit mannigfachen Geldabforderungen verbunden waren, sehr eingeschränkt, ebenso die Bildung neuer Bruderschaften verboten, das Verhalten der schon bestehenden und namentlich ihre Vermögungsgebarung scharf überwacht. Die Regierung setzte 1769 die Gebühren für kirchliche Funktionen (Taufen, Heiraten, Begräbnisse) fest [2]). Auch die zweimalige (1754 und 1771) Verminderung der Feiertage hatte vor allem den Zweck, der Bevölkerung eine Anzahl von Arbeitstagen zurückzugeben [3]).

Noch entschiedener ging die Monarchin daran, jede weitere Mehrung des Klosterbesitzes und jede unangemessene Verwendung desselben zu hindern. Zwar den Plan, dasselbe gänzlich einzuziehen (1769—70) und dafür die vorhandenen Ordensgeistlichen mit einem Gehalt auszustatten, gab man wieder auf. Aber die Vermehrung der Klöster wurde untersagt, die Aufnahme neuer Mitglieder in die sogen. dritten Orden verwehrt (1778) und so deren Eingehen vorbereitet, auch der Eintritt in die anderen wesentlich erschwert. Entgegen den Bestimmungen des Trienter Konzils und trotz des Widerstandes der Kurie durfte hinfort Niemand vor dem 18. Jahre in einen Orden eintreten und vor dem 24. ein Gelübde ablegen [4]). Der Novize sollte nur eine bestimmte Summe Geldes in das Kloster mitbringen. Eine Reihe von Verordnungen, um Geldverschleppungen aus österreichischen Klöstern ins Ausland, Anlage von Klosterkapital ebendort, Erbschleicherei und den Abschluß von Rentenverträgen zu hindern,

[1]) Verordn. v. 11. Okt. 1753. Ges. II. 244—245.

[2]) Stolataxordnung für Böhmen v. 23. Mai 1750, Ges. I. 167.

[3]) Der Propaganda wurde nach langer Verhandlung die Disposition über die böhm. Salzkassa, die sie seit Kaiser Ferdinand II. besaß, 1770 entwunden. Hieher gehören weitere Vorschriften der Regierung, die Untertanen vor Geldverlust zu sichern, so das Verbot der Bemessung der Konduktgebüren nach Maßgabe der Verlassenschaft, des Infelgeldes (Abgabe für neugewählte Prälaten), Verseh- oder Beichtgeld und Betgroschen zu nehmen, von Juden die Stola zu fordern, Medizin zu verkaufen, wegen eines Vergehens Geld oder Wachs zu nehmen u. s. w.

[4]) Hofdekr. (mit treffl. Motivierung) vom 17. Okt. 1770. Gesetze VI. 274—299. Ausgenommen waren jene, die vor dem 1. Nov. 1770 eintraten.

die Bettelei der Mendikantenorden, die Erwerbung von Landbesitz seitens der Klöster, den Einfluß der Oberen auf das Vermögen der Mönche einzuschränken, ging nebenher. Insbesondere sollten Testamente von Klostergeistlichen der Regierung vorgelegt werden, kein Mönch ein Testament verfertigen oder dabei Zeuge sein [1]).

In richterlicher Beziehung blieb den Konsistorien nur noch eine gewisse Strafgerechtigkeit über die Geistlichen und die Entscheidung in Ehesachen der Laien [2]). Das Asylrecht der Kirchen wurde beschränkt [3]), Klosterkerker hörten auf [4]), auch die Gerichtsbarkeit der Ordensobern über ihre Konventualen erstreckte sich nur noch auf gewisse Fälle. Dem entsprach es, daß die Regierung keine Rückwirkung geistlicher Strafen auf das bürgerliche Leben weiter anerkannte. Schon 1755 wurde verlangt, daß jede Exkommunikation der Behörde zur Anzeige gebracht werde und dies 1768 dahin verschärft, daß die Anzeige vor der Verkündigung zu geschehen habe, damit die Regierung in die Lage komme, die Sachlage durch Kommissäre untersuchen zu lassen; ohne vorherige Anzeige sollte jede Zensur ungiltig sein. Eine neue Verordnung (1779) verbot jede öffentliche Kirchenstrafe ohne Vorwissen und Konkurrenz der Behörden überhaupt [5]).

Das Placetum regium wurde 1767 in mehreren Verordnungen neuerdings eingeschärft und auch konsequent gehandhabt. Der Verkehr mit Rom war jezt nur mehr durch die Staatskanzlei möglich, der päpstlichen Entscheidung bisher vorbehaltene Ehe-

[1]) Pat. v. 28. Sept. 1779 (Ges. VIII. 388) u. Verordn. v. 4. Sept. 1771 (ebdt. VI. 377—381), zugleich gegen Verschleppung von Geldern ins Ausland; vgl. dazu VI. 379.

[2]) Hofdekr. v. 20. Okt. 1758. Ges. II. 248—249. Nur wenn eine Causa legitima separationis vorliege, sollte das geistl. Gericht über die Trennung der Ehe entscheiden, über alles andere stets das weltliche.

[3]) Hofreskript v. 10. Mai 1753. Es wurde „Falloten, Mautverschwärzern oder Defraudanten der Gefälle wie den Deserteurs" entzogen. Ges. I. 357. Vgl. dazu Dekr. v. 15. Sept. 1775, ebdt. VII. 357.

[4]) Hofentschl. v. 31. Aug. 1771. Ges. VI. 374—376.

[5]) Verordn. v. 27. Feb. Ges. VII. 232. Auch bei angebl. Gespensterscheinungen, Hexerei, Schatzgräberei, Besessenen durfte der Geistliche ohne das Politicum nichts mehr vornehmen. Verordn. v. 1. März 1755. Ges. III. 172.

sachen wurden an die Bischöfe gewiesen[1]), diesen auch schon bei ihren etwaigen Verfügungen die Berufung auf die Weisungen der Kurie untersagt, da dies der staatlichen Hoheit abträglich sei[2]). Überhaupt hörte die Überwachung durch den Nuntius auf und wurden die Bischöfe in ihren Kurrenden unabhängiger. Dagegen hatten sie selbe der Regierung zu unterbreiten und waren angewiesen, auch weltliche Verordnungen von der Kanzel der Bevölkerung mitteilen zu lassen[3]). Mehr und mehr erscheint ihre Eigenschaft als wichtige Beamte und Diener des Staates in den Vordergrund gestellt.

Entgegen der hohen Aufgabe der Gotteslehre, Gesittung und echte Bildung im Volke zu verbreiten, hatten sich unter dem Deckmantel der Religion zahlreiche Gebräuche, wie die Sommer-, Winter-, und Sonnwendspiele, das Dreikönig- und Neujahrsingen, das Pfingstsonntagreiten, Handel mit geweihten Rosenkränzen, Wachskerzen und Amuletten, Beschwörungen der verschiedensten Art eingeschlichen, die Ärgernis erregten und vielfach Nachteil brachten. Sie wurden nun an obrigkeitliche Erlaubnis gebunden oder untersagt, ebenso die Aderlaß-, Schröpf- und Badetage, das Wetterläuten, die Johannisfeuer, das öffentliche Geiseln, die Wallfahrten über einen Tag hinaus u. s. w.[4]).

Anderseits besaß die katholische Religion noch durchaus die Stellung einer Staatsreligion. Der katholische Amtseid schloß alle Protestanten von der Anstellung im Dienste des Staates aus, und noch gab es manche Städte, wo sie keinen Grundbesitz er-

---

[1]) Vgl. insbesondere die Verordn. v. 27. Sept. 1777 und 23. Jan. 1778. Bef. in Kirchs. 68.

[2]) Es wurde deshalb von fünf zu fünf Jahren dafür eine Generalvollmacht vom Papste eingeholt. Vgl. F. Michel, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes, Wien 1870. — E. Rittner, Österr. Eherecht, Leipzig 1876, S. 15 ff. — Noch am 9. Okt. 1777 wurde Jedermann bei schweren Strafen untersagt, sich in Dispensfällen im geheimen nach Rom zu wenden. Befehle in Kirchensachen 68, 84.

[3]) Bezeichnend ist der Befehl (7. Mai 1774), in Brevieren die Lektion Gregors VII. (der Papst habe die Macht, weltliche Regenten abzusetzen) zu überkleben und sie hinfort nicht mehr zu drucken.

[4]) Verboten wurde auch der Druck von Kalendern mit abergläubischen Auslegungen (7. Dez. 1754 und 16. Dez. 1755), gewisse Tänze und unehrbare Kleidung (16. Jan. 1756), das Hochzeitsschießen, die Traumbücheln (1. März 1755), die Ausgelassenheit des Bauernvolkes.

werben konnten und zu Bürgerrecht und Zunft nicht zugelassen wurden [1]). Noch schlechter waren die Juden daran [2]), die, seit 1496 aus Innerösterreich verbannt und auch in Tirol und den Vorlanden nur in wenigen Familien vertreten, sich dagegen in Görz, Triest und Böhmen sehr zahlreich vorfanden. Maria Theretia tat nichts zur Erleichterung ihres Loses, ja sie war 1744 zur Ausweisung aller Juden aus Prag und Böhmen entschlossen und ließ sich nur mit Mühe davon abbringen. Die Wiener Judenordnung (von 1755) verbot den Juden die Erwerbung von Häusern und Grundbesitz, den Hausierhandel, das Geldleihen zu Wucherzinsen und das Halten christlicher Dienerschaft außer zu Schreibgeschäften.

Die Aufhebung des Jesuitenordens hat die Kaiserin nicht betrieben, sie aber auch nicht gehindert und dann das Nötige getan, um den dadurch erlangten bedeutenden Besitz im Interesse des Staates aufs beste zu verwerten.

Die Kurie hatte sich zur Zeit des Erbfolgekrieges gegen Österreich unfreundlich gezeigt. Als die Monarchin mit Rom wieder besser stand, benützte sie den Wunsch Papst Benedikts XIV., Österreich gefällig zu sein, um die Errichtung des Erzbistums zu Görz und (trotz der Einsprache Venedigs) die Abtrennung seines Sprengels vom Patriarchate von Aquileja durchzuführen. Auch sonst betrieb sie mit unermüdlicher Geduld und nicht ohne Erfolg die Errichtung neuer Bistümer und die Einbeziehung aller ihrer Gebiete in österreichische Kirchensprengel. In Böhmen entstand so das Bistum Königgrätz [3]). Mähren ward eigene Kirchenprovinz unter dem Erzbischofe von Olmütz, dem der neue Bischof zu Brünn als Suffragan untergestellt wurde. Betreffs weiterer Bistümer in Böhmen (Pilsen, Budweis) und Österreichisch-Schlesien dauerten die Verhandlungen fort. In

[1]) Eigentlich sollten sie auch jetzt konvertieren oder auswandern. Arneth IV, 53. Bei gemischten Ehen mußten alle Kinder katholisch werden, dieselben und die kathol. Ehefrauen durch eine Real-Kaution gesichert werden, der akath. Gatte, falls er ein Ausländer war, binnen eines Jahres das Heimatsrecht in Österreich erwerben u. s. w. Verordn. v. 24 Jan. 1774.

[2]) Vgl. J. Scherer, „Juden“ (Judengesetzgebung bis zur Gegenwart) in Mischler und Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch S 168 ff. mit reichen Literaturangaben (ebdt. 192—193). Arneth, M. Theresia IV, 41 ff.

[3]) Zunächst im Umfange des gleichnamigen Kreises.

Ungarn schied die Monarchin große Gebiete der Erzdiözese Gran von dieser aus und errichtete daraus neue Hochkirchen zu Stuhlweißenburg und Steinamanger (1777). Um die Union der Griechen mit den Katholiken zu fördern, war schon früher (1771) zu Munkács ein griechisch-katholischer (unierter) Bischof eingesetzt worden, dessen Rechtgläubigkeit der Nuntius in Wien sorgfältig überwachte [1]).

In Handhabung altüberkommener Rechte hatte Maria Theresia schon 1747, ohne erst ein Einvernehmen mit der Kurie zu suchen, neue Studienordnungen für die Universitäten von Prag und Wien verfügt und damit die ersten Schritte getan, das Übergewicht der geistlichen Orden und die scholastische Methode zu beseitigen [2]). Die neuen Direktoren der Fakultäten erhielten wichtige Vollmachten und das unbedingte Aufsichtsrecht über die amtliche Tätigkeit aller Lehrpersonen, die Jesuiten nicht ausgenommen. Bezeichnend dabei ist, daß die Kaiserin an der Wiener Universität die Jesuiten vom Universitäts-Konsistorium ausschloß und selbst das Kirchenrecht einem weltlichen Professor übertrug.

Die kirchliche Politik Josephs II. trägt im Grunde keinen anderen Charakter als die seiner Mutter. Auch Joseph war aufrichtig religiös gesinnt. Aus persönlicher Überzeugung und aus Zweckmäßigkeitsgründen schätzte er kirchliches Wesen und nach dem staatlichen Ideale, das er sich von seinem Österreich geschaffen, nahm die Religion in demselben einen hervorragenden Rang ein, war die Kirche eines der ersten Institute [3]). Der Kaiser hielt an dem Satze des Publizisten und Staatsrechtslehrers Jos. von Sonnenfels fest, daß die Religion das sanfteste Band der Gesellschaft sei und bei der großen Menge geradezu die Stelle von Erziehung und Bildung vertrete. Er war entschlossen, diesen »Leitriemen« nicht aus der Hand zu geben

[1]) Der Bischof hatte alljährlich ein Glaubensbekenntnis einzusenden.

[2]) Arneth, Maria Theresia IV, 116 ff. Die Monarchin fand dabei an dem Erzbischof Grafen Trautson von Wien einen umsichtigen Berater.

[3]) Man vgl. das Gub.-Dekr. v. 13. Okt. 1781, daß Knaben und Mädchen ohne das Zeugnis des Seelsorgers über den genossenen Religionsunterricht in keine Lehre oder einen sonstigen Dienst zu nehmen seien. Josephs II. Befehle in Kirchensachen 97. Am 16. Jan. 1781 erklärte Joseph die Religion für den „wichtigsten Teil des öffentlichen Unterrichts". Ebdt. 60—61.

Joseph war der Meinung, daß Bischöfe und Klerus ebenso Beamte des Staates wie Leiter und Diener ihrer Glaubensgenossen seien, und daß alle Konfessionen diesen Zweck erfüllen sollten und könnten. Ohne der anerkannten Staatskirche an sich zu nahe treten zu wollen, vielmehr entschlossen, den Empfindungen der Mehrheit und dem Herkommen möglichst Rechnung zu tragen, duldete Joseph die anderen Bekenntnisse, ja trat er für Gleichheit vor dem Gesetze ein. »Die Nation oder Religion (heißt es in der Beamteninstruktion) darf keinen Unterschied machen, alle müssen sich als Glieder einer Monarchie gleich verwenden lassen und einander nutzbar sein« [1]).

So kam es (13. Okt. 1781) zur Erlassung des sogenannten Toleranzpatentes [2]). Darin ward den Akatholiken (Protestanten augsburg. und helvet. Konfession und den nichtunierten Griechen) gestattet, ihre Religion frei zu bekennen, überall, wo sich hundert Familien zusammenfanden, Kultusgemeinden zu bilden, Bethäuser und Schulen zu errichten. Nur sollten die Kirchen keine Türme, Glocken und auffallende Eingänge von den Hauptgassen aus haben [3]). Die Anhänger aller Konfessionen erhielten die gleichen staatsbürgerlichen Rechte; was dem entgegenstand, wurde aufgehoben. Nichtkatholiken durften hinfort nur zu Eiden verhalten werden, die ihrer Religion gemäß waren. Ehen derselben mit Katholiken waren gestattet, nur wurden, falls in einer solchen gemischten Ehe der Vater katholisch war, alle Kinder, falls die Mutter, wenigstens die Töchter katholisch getauft. Den Protestanten in Schlesien und im Ascher Gebiet (selbes war 1773—74 Böhmen einverleibt worden) wurden ihre alten Rechte gewährleistet und diese noch besonders erläutert.

Nun ließ, wo es Protestanten in größerer Anzahl gab, die Einrichtung ihres Kirchenwesens nicht auf sich warten. Zu seiner

[1]) Schon unmittelbar nach Übernahme der Regierung, 1780, befahl der Kaiser der Hofkanzlei, daß nun zwischen Katholiken und Protestanten, von der öffentlichen Religionsübung abgesehen, kein Unterschied mehr gemacht werden dürfe. Vgl. ferner Ges. II. 421 (2. Aufl.). Verordn. v. 30. Juni 1781.

[2]) Das Hofreskript mit Erläuterungen in Bef. in Kirchens. 22—25, 126—129, 131—134, 155—158, 160—161. Das Generale für Ungarn v. 21. Dez 1784 ebdt. 112—120. Vgl. dazu noch Hofdekr. v. 23. Aug. 1782.

[3]) „wo es nicht schon anderst ist". Die Schulen unterstehen, was Lehrmetode und Ordnung betrifft, der Schulaufsichtsbehörde. Die Stola bleibt dem ordentl. Pfarrer.

Leitung wurden Superintendenturen (in Böhmen zwei) geschaffen. Ihre Zahl mehrte sich rasch: gab es z. B. in Deutschösterreich 1750 etwa 20.000, 1778 rund 32.000 Protestanten, so betrug ihre Kopfzahl 1782 bereits 73.722 und sie stieg bis 1787 auf 156.860. Und doch blieb der Übertritt erschwert: wer sich dazu meldete, mußte sich erst sechs Wochen bei einem katholischen Geistlichen unterweisen lassen, ehe er die Erlaubnis zur Glaubensänderung erlangte [1]). In Böhmen tauchten an vielen Orten noch Anhänger der einst so weitverbreiteten Lehre Luthers auf, deren Anzahl dann noch durch Zuwanderung aus dem Reiche anwuchs. Noch öfter zeigten sich sektische Neubildungen, die freilich zum Teil längst im geheimen bestanden [2]) (»Israeliten«, »Abrahamiten«, sonst »Deisten« genannt). Ihnen versagte der Kaiser strenge die Duldung und als die Versuche, sie zum Anschlusse an die benachbarten evangelischen Gemeinden zu bewegen, mißlangen, schritt man gegen sie mit harten Strafen, ja der Abführung nach Siebenbürgen ein [3]).

Auch die Juden, denen noch 1784 in Tirol das Ansiedlungsrecht verweigert wurde und die Stände Innerösterreichs die Zulassung in die Städte versagten, erhielten mehrfache Erleichterungen [4]), wobei der Kaiser je nach der Sachlage in den einzelnen Provinzen verschieden vorging. Auch hier stand überall der Grundsatz voran, dem Staate brauchbare Bürger zu gewinnen. Insgemein erlangten die Juden schon 1781 das Recht, sich den höheren Studien zu widmen, Ackerbau, Gewerbe, Handwerk und Künste zu betreiben, Fabrikanten und Großhändler zu werden. Namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens erfreuten sie sich der edelsinnigen Fürsorge des Kaisers; in allen Gemeinden durften sie Schulen haben, und wo sie zerstreut lebten, ihre Kinder in die Christenschulen schicken [5]). Im J. 1790 erhielten sie die Zulassung zu den akademischen Graden. Doch wurden sie auch unter Joseph II. weder überall in Österreich

---

[1]) Vgl. G. Wolf, Die Verhältnisse der Protestanten in Österreich unter Kaiserin Maria Theresia. Raumers Histor. Taschenbuch 1878.

[2]) Vgl. A. Rezek, Dějiny prostonárodního hnutí náboženského v Čechách. T. 1, Prag 1887.

[3]) Nur bis 10. Juni 1783. Bef. in Kirchensachen 265.

[4]) Verordn. v. 19. Okt. 1781. Befehle in Kirchensachen 97—102.

[5]) Vgl. Gesetze I. 421, VI. 858.

noch auch bei jeder Beschäftigung geduldet. In Galizien zahlten sie noch immer den Schutzpfennig. Landgüter durften sie wohl in Ungarn, aber nur bis zu gewissem Umfange, besitzen. Dafür war es ihnen hier noch immer verboten, Bärte zu tragen, überall mußten sie sich bestimmte Geschlechts- und deutsche Personennamen beilegen u. s. w.

Hinsichtlich der Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Gewalt, der Unabhängigkeit der österreichischen Kirche nach außen, der Wahrung des landesherrlichen Einflusses im Innern schritt Joseph auf den Bahnen seiner erlauchten Mutter weiter. Schon am 26. März 1787 erneuerte Joseph das Placetum regium [1]). Es fand hinfort seine Anwendung auf alle Verordnungen der geistlichen Vorgesetzten im In- und Auslande. Auch in kirchlichen Sachen sollte eine jede direkte Verbindung der Orden mit den Ordensgeneralen in Rom aufhören [2]) und 1783 ward ihnen sogar der Briefwechsel untersagt [3]): der österreichische diplomatische Vertreter am römischen Hofe sollte der alleinige Vermittler jeglichen Verkehrs der österreichischen Kirche mit Rom und der Kurie sein. Im Innern übten nun an Stelle der Generale die Bischöfe das Aufsichtsrecht über die Ordenshäuser und die Provinzen. Selbst unter die Disziplinargewalt des Staates gestellt, so daß sie beim Amtsantritte neben dem Pontifikaleid auch dem Kaiser schwören mußten, in Treue und Untertänigkeit ihren Dienst und das Beste des Staates nach Kräften zu fördern [4]). sahen sie dafür ihre Macht in anderer Hinsicht gesteigert. Namentlich stand es nun bei ihnen allein, kraft der ihnen von Gott

---

[1]) Bef. in Kirchensachen 12—14. Weitere bezügl. Verfüg. ebdt. v. 12. Okt. 1784 betr. auswärtiger Bischöfe, ferner vom 1. Sept. 1781, 3. Mai 1782, 23. Juli 1782 u. s. w.

[2]) Vgl. Pat. v. 24. März 1781. Bef. 8 ff.

[3]) Hofdekr. v. 24. März. Ebdt. 258.

[4]) Verordn. v. 16. Sept. 1782, ebdt. 203, wo sich auch die Eidesformel findet. Die Anordnungen der Bischöfe als Ordinarii, ihre facultates pontificiae unterlagen dem Placetum regium, alle Konsistorialintimationen, Hirtenbriefe und Publikationen der Zustimmung der Landesstelle; kaiserl. Verfügungen hatten sie dagegen „gleich und ohne Abänderung“ mitzuteilen. Vgl. noch A. Jäger, Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Geistes in Österreich unter Karl VI. u. Maria Theresia. Zeitschr. f. kath. Theol. I, 240 ff.

verliehenen Gewalt und ohne besondere päpstliche Vollmacht von Ehehindernissen zu dispensiren; sie hatten nur darauf zu sehen, ob nicht das göttliche oder das Naturrecht die Ehe verbiete. Jeder Rekurs gegen ihre Entscheidung nach Rom war aufgehoben [1]).

Dagegen verloren die Konsistorien die letzten Rechte weltlicher Strafgerichtsbarkeit (1784). Überall trat auch bei Übertretungen geistlicher Personen der weltliche Richter ein. Jene behielten nur die Jurisdiktion in Zivilsachen und die Entscheidung über die Giltigkeit von Ordensgelübden [2]).

Joseph, überhaupt ohne Sinn für die historische Entwicklung, erkannte den Wert und die Berechtigung eines beschaulichen Lebens nicht. Daraus erklärt[3]) sich sein Vorgehen gegen die geistlichen Orden. Deren ausländische Mitglieder wurden bald nach Beginn seiner Regierung entfernt, ihre Güter verzeichnet. Dann erfolgte (29. Nov. 1781)[4]) die Aufhebung jener Abteien, Stifter und Klöster, die nicht durch die Pflege der Wissenschaft, Jugendunterricht oder Verfolgung humaner Zwecke dem Staate nützlich wurden. Da ungefähr ein Drittel alles Grundbesitzes in Österreich in geistlichen Händen lag, war der Wert des eingezogenen Besitzes ungemein hoch. Er wurde von eigenen Kommissionen zu Handen des Staates genommen und daraus der sogenannte Religionsfond gebildet, den der Kaiser zur Erhaltung der durch die Aufhebung heimatslos gewordenen Geistlichen, soweit sie nicht in den Weltklerus übertraten, zur Erbauung von Kirchen und Neuerrichtung von Pfarreien und Lokalien bestimmte. An allen Pfarreien entstanden Schulen; für sie (und für

---

[1]) Hofdekr. v. 25. Okt. 1781. Bef. in Kirchensachen 27—28. Am 30. Nov. 1781 wurde Österreichern der Eintritt in das Collegium Germanicum zu Rom, da die kais. Mt. „im Begriffe stände, in ihren italienischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen", verboten. Ebdt. 29. Dies geschah auch (in Pavia). Ebdt. 224—226, 315—333.

[2]) Vgl. die Verord. v. 26. März 1782. Bef. 49—50.

[3]) Er plante aber auch schon die neue Pfarreinteilung, zu der er des Klostergutes bedurfte. Vgl. das Hofdekr. v. 9. März 1782.

[4]) Publiziert am 12. Jan. 1782. Hochinteressant für die Anschauungen des Kaisers und des Staatskanzlers ist der gleichzeitige Notenwechsel zwischen dem päpstlichen Nuntius Garampi und dem Fürsten Kaunitz. Bef. 31—40.

das Armeninstitut) wurde das Vermögen der gleichfalls aufgehobenen (642) Bruderschaften [1]) verwendet.

Der Widerstand gegen diese Maßregeln war ein vielseitiger und heftiger. Papst Pius VI. kam nach Wien und bemühte sich über einen Monat, den Kaiser zur Zurücknahme seiner Verfügungen zu bestimmen [2]). Umsonst! Abgesehen von Kaunitz und einer Anzahl anderer Staatsmänner und Gelehrten, standen selbst hervorragende Mitglieder des österreichischen und italienischen (freilich nicht des belgischen) Klerus auf der Seite des Kaisers. Und so lange er nicht in den Kultus eingriff und das Volk in seiner geistlichen Andacht und seinen alten Gewohnheiten störte, zeigte sich auch innerhalb der großen Menge gegen Josephs Neuerungen auf kirchlich-religiösem Gebiete keine Erregung. Der Kaiser führte daher seine Absichten hinsichtlich der Klöster nahezu durch: von 1785 bis 1789 wurden viele reiche und mächtige Klöster aufgehoben, andere sahen sich davon bedroht oder wenigstens ihren Besitz und die Zahl ihrer Konventualen beschränkt [3]). Das Gesamtvermögen, das so in die Hände des Staates kam, betrug über 60 Millionen Gulden. Leider wurden viele Klostergüter schlecht verkauft und verpachtet, auch Bauten von architektonischem Wert und Kunstgegenstände aller Art vielfach verschleudert und verdorben, so sehr auch der Kaiser das Vorgehen der Behörden rügte [4]). Noch schlimmer war der Mangel an Seelsorgern und Lehrern, der mit der Klosteraufhebung rasch eintrat.

Josephs Maßregeln, dem abzuhelfen, standen mit seinen Neuerungen in der kirchlichen Verwaltung im Zusammenhange.

[1]) Mit Hofdekr. v. 22. Mai 1783. Bef. 242—247. Vgl. ebdt. 363—368, Hofdekr. v. 7. Aug. 1783, womit die Gründung einer neuen Verbrüderung „der tätigen Liebe des Nächsten" angeordnet wird.

[2]) Vom 22. März bis zum 24. April 1782.

[3]) Weiters wurde angeordnet, daß künftighin in jeder Stadt nur ein oder das andere Stift oder Kloster sein sollte; die Bettelmönche durften keine Novizen mehr aufnehmen; auch die bei andern Klöstern um Aufnahme Bittenden sollten nicht mehr als höchstens 1500 fl. dem Kloster mitbringen; die Stifter und Klöster wurden erbsunfähig, viele erhielten Laienäbte der Vermögensverwaltung wegen u. s. w.

[4]) Man vergl. auch die Hofdekr. v. 9. März und 30. Aug. 1782, die Verwertung und Verwendung der Kirchenkunstschätze betreffend. A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich, Wien 1871.

Als der Österreicher Graf F. J. Auersperg Bischof von Passau geworden war, gelang endlich (1784) die von dem Kaiser bereits 1783 ausgesprochene Abtrennung der beiden Österreich von der Passauer Diöcese. Niederösterreich wies der Kaiser dem Erzbischof von Wien zu, der in dem Bischofe von St. Pölten (bisher Wiener-Neustadt) einen Diöcesan erhielt. Für Oberösterreich wurde ein eigener Bischofssitz in Linz gegründet. Ganz summarisch verfuhr der Kaiser mit den venezianischen Bischöfen, denen er kurzweg die Ausübung jeglicher Jurisdiktion auf österreichischem Boden untersagte. Auch in der Lombardei gestand Papst Pius VI. (Jan. 1784) dem Kaiser verhältnismäßig leicht und rasch die Ernennung des Erzbischofes von Mailand und anderer Bischöfe und geistlicher Würdenträger zu. Nebenher ging die Errichtung eines Bistums für Obersteiermark zu Leoben, die Versetzung des Bischofs von Seckau nach Graz, des Lavanter nach Klagenfurt, die Einrichtung des Bistums Budweis (1784) und die Vergrößerung der Bistümer Leitmeritz und Königgrätz. Aber die völlige Abtrennung des Egerlandes vom Regensburger Sprengel und seine Zuweisung zum Erzbistum Prag ließ sich nicht durchführen. Eger erhielt (1789) bloß einen bischöflichen Kommissär, da der Kaiser die Stellung des Ländchens als Reichspfandschaft gelten ließ. Ebenso blieb das Glatzerland bei Prag, das österreichische Schlesien bei Breslau — bis heute.

Da der Erzbischof von Salzburg, der seine Jurisdiktion über den zu seiner Erzdiöcese gehörigen Teil von Tirol behauptete, auf seine Rechte über die andern österreichischen Suffragane verzichtete, wurde ganz Innerösterreich — und das neue Bistum Gradiska — unter den Erzbischof von Görz gestellt. In Galizien errichtete der Kaiser das Bistum Tarnow. Joseph hatte eine Zeit lang daran gedacht, sich von dem Primate Roms ganz loszusagen und eine österreichische — und deutsche — Landeskirche zu begründen. Aber seit seinem Besuche in Rom (1783—84) kam er davon ab.

Wichtiger noch war die Pfarreinteilung Josephs. Von alters gab es in Österreich weit ausgedehnte Pfarreien, die der an Zahl gewachsenen Bevölkerung nicht genügten, auch für einen regelmäßigen Kirchenbesuch und eine nachhaltige Seelsorge vielfach zu entlegen waren. Schon Maria Theresia hatte daher 1759 mit

der Teilung der großen Pfarrsprengel und der Neueinrichtung von Kirchengemeinden begonnen. Joseph II. setzte diese Tätigkeit mit Umsicht und Energie, gefördert durch die freilich noch immer nicht zureichenden Mittel, die ihm die Klosteraufhebung in die Hand gab, fort [1]). Die Pfarreinteilung (1782 ff.) gehört zu den kostbarsten Errungenschaften seiner ereignisvollen Regierung, die ihren Schöpfer überdauerte und im wesentlichen noch heute besteht. Sie erstreckte sich ebenso auf Ungarn wie auf die deutschen Länder.

Um für einen ausreichenden Nachwuchs an Klerikern zu sorgen und ihn frühzeitig mit richtigen Anschauungen über sein heiliges Amt und seine besonderen Pflichten gegen den Staat und die Gesellschaft vertraut zu machen, wurden die geistlichen Lehranstalten der Stifter und Bischöfe aufgehoben und an den Sitzen der Hochschulen und Lyceen Generalseminare für das Studium der Theologie und Philosophie errichtet [2]). Deren Direktor, Vicedirektor und Spiritual ernannte die Regierung, die auch den Unterrichtsplan regelte. Dabei wurde der arme Studierende vom Staate erhalten, keinerlei unkirchliche Gesinnung und Handlung geduldet. Tatsächlich sind diese Lehranstalten die Pflegestätten wahrer christlichen Gesinnung, echter Frömmigkeit und Duldung geworden, deren geistige Saat noch lange nachwucherte.

Trotzdem begegnete schließlich gerade die kirchliche Politik des Kaisers allseitigem Widerwillen, da Joseph gegen Bigotterie, Aberglauben und Torheit stritt und ohne Schonung für manche echte Äußerung der Pietät und Religiosität und mit rückhaltsloser Betonung des Nützlichen eine Reihe Vorschriften erließ, die stören und beleidigen mußten. Wirklich konnten einzelne Befehle nicht ausgeführt werden, andere wurden wieder zurückgekommen und dadurch die Autorität der Regierung selbst geschädigt.

---

[1]) Maßgebend sind die Hofdekrete vom 12., 13. u. 14. Sept. 1782. Bef. 188—200, und die Verordn. v. 24. Okt. 1783, ebdt. 278—284. Die Kirchen und Pfarrhäuser für die neuen Pfarreien und Lokalien waren von den Patronen herzustellen, Hofdekret v. 24. Dez. 1782. Ebdt. 309. Die neuen Kirchen wurden mit den Requisiten der aufgehobenen Klöster beteilt. Vgl Verordn. v. 9. März 1782; Bef. 164—165.

[2]) Hofdekr. v. 30. März 1783. Bef. 259—260.

§ 42. Gesetzgebung für materielle und geistige Interessen

Arneth IV. 62 ff., 109 ff., IX. 156 ff., 261 ff., 523 ff. — A. Wolf 191 ff., 261 ff. — A. Herrmann, Maria Theresia als Gesetzgeberin, Wien 1888. — J. Beidtel, Wien. Sitzb. VIII. u. Oesterr. Staatsverf. I. — A. Wolf, Graf Rudolph Chotek. Wien. Sitzb. 1852. — Grünberg, Bauernbefreiung, 2 Bd., Wien 1893. — Ph. Harras v. Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Zivilrechts, Wien 1868. — W. Exner, Zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen in Österreich, Wien 1873. — F. Tezner, Verwaltungsrechtspflege, Heft II. S. 74 ff. — A. v. Helfert, Die österr. Volksschule, Geschichte, System, Statistik. 2 Bde, Prag 1860. — Ch. d'Elvert, Geschichte der Schul- und Studienanstalten in Mähren und Österr.-Schlesien, Brünn 1857. (Verein für mähr. Landeskunde. Bd. X.) — Huber, Reichsgesch. 243 ff. — Gesetze und Verordnungen.

1. Die Förderung der materiellen Kultur.

Erst seit der Beseitigung des Ständestaates und der Neuorganisation der Verwaltung und Executive vermochte Maria Theresia mit ganzer Kraft für die Hebung der materiellen Wohlfahrt und der geistigen Interessen ihrer Untertanen zu arbeiten [1]). Diese Aufgabe war groß und schwierig, aber sie gelang. Nicht nur die langen Versäumnisse des Feudalstaates wurden ausgeglichen, sondern Österreich vielfach auf gleiche Kulturhöhe mit den besteingerichteten Staatswesen Europas erhoben.

Als die Grundlage der gesamten Staatswirtschaft und die Quelle bleibenden materiellen Gedeihens sah die große Kaiserin die Landwirtschaft an. Gerade hier gab es außerordentlich zu tun. Noch war der Bauer in den slavischen Ländern leibeigen und überall dinglich abhängig. Außer Stande, seine intellektuellen Kräfte frei zu verwerten, entbehrte er auch echten wirtschaftlichen Strebens, da sein Fleiß für ihn selbst kaum Früchte trug. Daß man hier nicht längst kräftig abgeholfen hatte, war die Hauptursache, weshalb das gesegnete Österreich stets finanziell schwach

[1]) Vgl. das Hofdekr. v. 31. März 1773: „Die Landesstellen sollen ihre Sorgfalt auf die Annahme des Kommerzes und Fabrikswesens, der Landwirtschaft, guter Erziehung der Kinder, dann Erhaltung der Gesundheit bei Menschen und Vieh verwenden." Ges. VI. 101—102.

und krank blieb. So waren die Übergriffe der Gutsherren und Beamten gestiegen, die Leiden der Grundholden und deren Lasten gewachsen, die Aufsaugung des Rustikalbesitzes durch das Herrengut war weit vorgeschritten. Weder vereinzelte Reformen früherer Kaiser (Leopolds I., Karls VI.), noch gewalttätige Selbsthilfe (Bauernaufstand in Böhmen 1680) hatten bisher Besserung zu schaffen vermocht.

Auch jetzt kam es zu Aufruhr und Gewalttat, als die Monarchin mit gründlichen Reformen wegen des zähen Widerstandes der Patrimonialherrschaften allzulange zögerte. Die Bauern hatten wohl Abhilfe in ihren Beschwerden gegen die Obrigkeiten[1]), eine Ermäßigung der Grundsteuer und der Leistungen an die Gutsherrschaften, auch Abstellung gewisser Mißbräuche bei der Jagd und bei Hegung des Wildes[2]), den freien Kauf und Verkauf der Landesprodukte[3]) u. s. w., nicht aber jene weitgehende Erleichterung erlangt, die sie gehofft. Dies und die Widersetzlichkeit der Stände erzeugte in den bäuerlichen Kreisen Böhmens die Meinung, es sei ein günstigeres Patent erlassen, dieses aber von den Herrschaften zurückgehalten worden. Die Selbsthilfe der Bauern schlug natürlich fehl, aber die Ruhe kehrte doch erst wieder ein, als (13. Sept. 1775) ein neues Robotpatent feierlich verkündet wurde, das abermals einige Erleichterung gewährte[4]). Die Kaiserin ging zugleich daran, auf den Kammergütern die Frohnen gegen einen Grundzins abzulösen. Aber das gute Beispiel fand bei den Ständen keine Nachahmung. Ähnlich hatte die Regierung für Mähren und Schlesien die Einkommen an die Obrigkeit gesetzlich fixiert und in den Patenten vom 14. April und 17. Mai 1771 (für Ungarn schon seit 1766) die Normen verzeichnet, nach denen bei Beseitigung der ärgsten Mißbräuche eine wo möglich freiwillige Vereinbarung zwischen Bauern und Gutsherren herzustellen wäre.

---

[1]) Vgl. nam. das Patent v. 29. Feb. 1772. Ges. VIII. 534—540.

[2]) Pat. v. 10. Sept. 1768, Ges. V. 370.

[3]) Vgl. das Pat. v. 4. April 1772.

[4]) Gesetze VII. 265 ff. Ebdt. S. 305—348 auch das Patent v. 7. Jan. 1738, das überall, wo man das neue Patent nicht wünschen würde, in Kraft zu bleiben hatte. Eine Ergänzung bringt das Patent vom 5. Dezember 1778. Ebdt. 219—225.

Nebenher behielt die Monarchin die Besserung der persönlichen Rechtsstellung dieser ihrer zahlreichsten Untertanenklasse stets im Auge. Die gutsherrlichen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Untertanen: daß man ihnen die Ehe gestattete oder verbot, das Recht, außerhalb des Gutes zu dienen, ein Handwerk zu betreiben, ihre Kinder einem andern Berufe zuzuwenden u. s. w., wurden nun beseitigt oder gegen bestimmte Zahlung an die Herrschaft niedergelegt. Schon 1769 war die Verhängung von Zuchthausstrafen durch das herrschaftliche Gericht von der Zustimmung des Kreisamtes abhängig gemacht worden [1]). In Ungarn, wo die Regierung die Komitatsgerichte mit der Kontrollierung des Verhältnisses zwischen Gutsobrigkeit und Untertanen betraute, sprach sie auch schon die Freizügigkeit der letzteren aus.

Andere Verordnungen der Regierung nahmen die Bauern gegen Schädigung durch die herrschaftlichen Beamten in Schutz. Verfügungen zur Förderung des Obstbaues, der Viehzucht, der Bodenproduktion, die Gründung von Landwirtschaftsgesellschaften in den meisten Provinzen, ebenso die Maßnahmen hinsichtlich der Vergütung der Feuer-, Wasser- und anderer Landesbeschädigungen [2]) kamen der Hebung des Ackerbaues und der Kultur überhaupt zugute.

Höher noch als seine Mutter schätzte Kaiser Joseph den Bauernstand. Der Kaiser stand den Anschauungen der französischen Physiokraten nahe, mit denen er 1777 persönlich in Verkehr getreten: ihm war Grund und Boden die einzige Quelle, »aus welcher Alles kommt und wohin Alles zurückfließt, was zum Unterhalte der Menschen dient.«

Aber auch Joseph war nicht geneigt, das Recht des Grundherrn und die Leistung des Landmannes kurzweg zu beseitigen. »Jeder Untertan,« sagt er noch 1788, »ist nicht nur den landesfürstlichen Behörden, sondern auch seiner Gutsobrigkeit Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.« Seine Agrarreform bezweckte die Sicherung des Bauernstandes in einem erträglichen Verhältnisse, aber auch die Beibehaltung der materiellen Giebigkeiten und der gesetzlichen Unterordnung der Herrschaft gegenüber. Beider Rechte und Pflichten sollten genau bestimmt, der Bauer persönlich frei

[1]) Pat. v. 12. Dez. Sammlung V. 479. Vgl. ebdt. VI. 313.
[2]) Vgl. Pat. v. 16. Juli 1773 und 22. Jan. 1774.

sein, damit er, im Besitze sicheren Eigentums, mit Lust und Eifer an der Verbesserung seines Wohles arbeiten möge [1]).

Darum ging der Aufhebung der Leibeigenschaft (1. Nov. 1781) das Untertänigkeits- und Strafpatent vom 1. Sept. 1781 voraus. Der Bauer, zu genau normierten Leistungen verpflichtet, sollte hinfort bei jeder Übervorteilung, bei Streitigkeiten über Steuer, Robot, Vorspann, Rekrutierung, Transport und sonstigen Klagsachen nach fruchtlosem gütlichen Ansuchen bei der Herrschaft bei den Untertänigkeitsadvokaten oder, wo solche nicht aufgestellt wären, beim Fiskus unentgeltliche Vertretung gegen die Obrigkeit finden. Die Auferlegung von Geldstrafen, das Stockprügeln war den Patrimonialgerichten untersagt, bei Strafarbeiten, Haft von mehr als achttägiger Dauer, Abstiftung (wegen Läßigkeit, Krankheit, Alter) war erst die Zustimmung des Kreisamtes einzuholen [2]).

In dem Patente vom 1. Nov. 1781 wies Joseph auf die Zustände in den deutsch-österreichischen Erblanden hin. »Die ermäßigte Untertänigkeit hat hier,« sagte er, »auf die Verbesserung der Landeskultur und der Industrie den nützlichsten Einfluß genommen, auch die Vernunft und Menschenliebe sprechen für diese Veränderung das Wort.« Das Recht der Freizügigkeit und der Freiheit vom Hofdienste, der freien Heirat, der beliebigen Wahl von Beschäftigung und Beruf, auf echtes Eigen ward allen Staatsbürgern vom Kaiser zugesprochen, aber der bisher Leibeigene sollte leisten und steuern nach dem Robotpatente.

Eine Reihe Verfügungen Josephs im Interesse der Bodenkultur, so die Beschränkung der Robot auf höchstens jährlich 52 Tage und auf je zwei Tage in der Woche [3]), in Sachen des Wald- und Wildschutzes, der geschlossenen Bauernhöfe u. s. w. ging nebenher. Die Rechtslage der Bauern in den deutschen, slavischen, galizischen (1786) und ungarischen Landstrichen (1787) war nun ziemlich gleich gestaltet. Dies und weil Städte, Kirchen und Klöster allmählich nach dem Beispiele der Regierung die

[1]) A. Wolf, Maria Theresia und Joseph II, 267.

[2]) Ges. Josephs II. (Mösle, 2. Aufl.) I. 20 ff. Ges. und Verfass. im Justizfach, I. (Prag u. Wien bei Schönfeld) 92—104. Best. für Tirol u. Vorarlberg v. 2. Juni 1788, ebdt., 4. Forts. 63 ff.

[3]) Bei drei Robottagen waren dafür anderweitige Erleichterungen statuiert. Jos. Gesetze X. 86.

Leistungen ihrer Gutsuntertanen in Geldzinse verwandelten, bot die Grundlage für die Fixierung einer gleichmäßigen Besteuerung alles Rustikalbesitzes, was 1789 nach Anlegung des neuen Katasters erfolgte [1]).

Nicht von gleichem Erfolge begleitet waren die Maßregeln beider Monarchen für die Belebung der gewerblichen Tätigkeit und die Hebung von Handel und Industrie. Der Mangel an Erfahrung, an gewerblichen Bildungsanstalten, mobilem Kapital und Unternehmungsgeist, auch fiskalische Interessen (bei der Zollpolitik) erwiesen sich als Hemmnisse [2]). Die hohen Schutzzölle, die Graf Rudolph Chotek einführte und durch die er namentlich auch die durch die schlesische Konkurrenz bedrohte böhmisch-mährische Leinenindustrie zu schützen versuchte (1753), erfüllten ihren Zweck nur zum Teile. Die Einnahmen des Staates stiegen wenig und ein schwunghafter Schmuggel riß an den Grenzen ein.

Dies blieb so, auch als auf Betreiben K. Josephs, der sich in einer Denkschrift darüber eingehend aussprach, am 1. Dec. 1768 die Einsetzung einer Staatswirtschafts-Deputation für den Umfang der ganzen Monarchie erfolgte. Nach seinen Darlegungen beschloß (30. Juni 1769) der Staatsrat neben wichtigen Neuerungen im Zollwesen die allmähliche Beseitigung aller Monopole, die Abfassung eines Handels- und Seerechtes, die Zuziehung von praktischen Kaufleuten zu den Kommerzdeputationen und Handelsgerichten [3]). Die Industrie ward nun überall mittelbar durch das Zollsystem, der und jener Zweig (z. B. die Tuchindustrie in Mähren, die böhmische Glas-, die Wiener Porzellan- und Modewaaren-, die österreichische Eisen- und Stahlwaaren-Industrie, die Spitzenklöppelei im böhmischen Erzgebirge) auch direkt gefördert.

Die anerkannt treffliche Einrichtung des österreichischen Postwesens [4]), der im ganzen löbliche Zustand der Straßen, die gleich den Transportmitteln zu Wasser und zu Lande noch weiter vermehrt und verbessert wurden, kam außer der Gewerbstätigkeit

[1]) Vgl. oben S. 338.
[2]) Vgl. oben S. 335.
[3]) Im Jahre 1775 kam es auch zur Aufstellung neuer Tarife.
[4]) Vgl. Maria Theresia IV, 71.

dem Handel zu statten. Um den Seehandel zu heben, wendete Maria Theresia Triest und Fiume besondere Aufmerksamkeit zu. Daran schlossen sich Arbeiten zur Regulierung der Donau und Schiffbarmachung ihrer Zuflüsse, die Verbindung der Adriahäfen Porto Ré, Buccari und Fiume durch eine Straße mit dem Hinterlande, die Anlage von Kanälen, die Gründung neuer Konsulate zur Förderung des Handels, ferner Versuche, den ungarischen Rohprodukten ein weiteres Absatzgebiet in Italien zu eröffnen und Handelsbeziehungen mit dem europäischen Osten[1]), mit der Türkei, ja direkt mit Ostindien anzuknüpfen. Aber eben die Hauptsache gelang nicht: die Pforte zum Abschlusse eines Handelsvertrages und zur Öffnung des Donauweges zu bewegen[2]). Immerhin nahm der Binnen- und Seehandel einen erfreulichen Aufschwung. Im J. 1770 liefen 6750 Schiffe in den Hafen von Triest ein, darunter gegen 400 österreichische.

2. Förderung geistigen Schaffens. Sie ward zunächst der Kodifikation des Rechtes zu Teil. Die centralistischen Bestrebungen der Regierung, mehr noch aber die außerordentliche Verschiedenheit des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens in den einzelnen Teilen der Monarchie und je nach der Scheidung der Bevölkerung in Stände und Erwerbsklassen, führten auf Anregung der obersten Justizstelle zur Einsetzung von zwei Kommissionen (1751—1752), die ein gemeinsames Strafrecht und Strafproceßrecht, dann ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutsch-slavischen Erblande entwerfen sollten[3]).

Obwohl die Strafrechtskommission eifrig und im ganzen mit Erfolg arbeitete, wurde die Kaiserin durch die großen Mängel der Strafrechtspflege in Böhmen 1753 veranlaßt, für dieses Land eine provisorische Strafproceßordnung zu erlassen (23. Jan.), die vorübergehend (1760—64) auch in Mähren und Schlesien eingeführt wurde. Noch bedenklicher blieb das Festhalten der Strafrechts-Kommission an den veralteten Anschauungen der Operate der Kaiser Ferdinand III. und Joseph I. Es dauerte auch bis zum 31.

---

[1]) Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh. Arch. für österr. Gesch. Bd. 69.

[2]) Vgl. außer A. Beer auch v. Arneth, Maria Theresia IX, 458 ff., 465. A. Wolf, Maria Theresia u. s. w. 195—196.

[3]) Zu Harrasowsky vergl. auch Domin-Petrushevecz, S. 40 ff.

Dez. 1768, ehe der erste Teil der Allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung, gewöhnlich Theresianische Halsgerichtsordnung genannt, bekanntgemacht werden konnte [1]).

Die Arbeiten der andern Kommission waren anfangs dadurch erschwert, daß in Wien, Prag und Brünn zugleich und zwar ohne einheitlichen Plan gearbeitet wurde. Die Einen sahen die Arbeit als eine rein kompilatorische an und dachten sich das künftige Gesetzbuch als eine Summe der vorhandenen Rechtsanschauungen. Andere wollten vergleichen und sichten und dann zur Norm erheben, was der Mehrheit entsprach und vernünftig war. Noch andere nach neuen und neu zu formulierenden Grundsätzen dem Geiste der Zeit angemessene allgemeine Regeln aufstellen. Seit 1753 arbeitete nur eine Kommission, erst in Brünn (bis 1756), dann in Wien. Als sie endlich 1766 ihr Werk (in acht Bänden) vorlegte, war dies so umfänglich und mangelhaft, daß die Monarchin es für unbrauchbar erklärte. Man versuchte es nun mit einem Auszuge, kam aber auch damit nicht zustande. Die Sammlung blieb zunächst schätzbares Materiale und nichts übrig, als bei dringendem Bedürfnisse besondere Fürsorge zu treffen [2]).

Kaiser Joseph ließ die Kodifikationsarbeiten mit Eifer fortsetzen, doch gelang es auch bei seinen Lebzeiten nicht, ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch zu Wege zu bringen. Immerhin war der Kaiser auf Grund der früheren Arbeiten 1781 in der Lage, eine Gerichtsordnung in Zivilsachen zu verkündigen [3]), der eine solche in Strafsachen nachfolgte. Im Zusammenhange damit wurde die Geschäftsordnung bei Gericht und das Verfahren außer Streitsachen (bei Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten) neu geregelt und eine genaue Taxordnung eingeführt [4]).

[1]) Vgl. Gesetze IV. 446 und V. 396.

[2]) So erließ sie z. B. für einzelne Länder Handels- und Wechselgerichts-, Prozeß- und Exekutionsordnungen, Falliten- oder Kridaordnungen. Letztere setzte Kaiser Joseph 1782 durch eine allgemeine Konkursordnung außer Kraft.

[3]) Pat. v. 1. Mai. Ges. und Verfass. I. 6 ff. Belehrung über einzelne Punkte derselben in den Pat. v. 1. Feb. u. 5. April 1782. Mit Pat. v. 1. Nov. 1781 verfügte Joseph eine neue Berggerichtsordnung. Ebdt. S. 105—111.

[4]) Pat. v. 1. Nov. 1781, ebdt. 111—116, ergänzt mit Pat. v. 5. April 1782, giltig für alle Provinzen, ebdt. S. 140 ff. Hofdekr. v. 12. Sept. 1782, bet. die Taxordnung für alle Militärauditoriatsgerichte. Ebdt. S. 171—175.

Auch weiterhin gelang es, einzelne Teile des bürgerlichen Rechts in Einzelngesetzen zu reformieren. Am 1. Nov. 1786 (wirksam vom 1. Jan. 1787) wurde das neue Personenrecht publiciert. Hier war gleich zu Beginn (§ 1) der gleichmäßige Anspruch jedes Untertans auf den Schutz des Staates und dessen Verpflichtung dazu ausgesprochen [1]). Schon früher hatte der Kaiser in Anwendung der allgemeinen Grundsätze seiner kirchlichen Politik eine Erbfolgeordnung (1786 [2]) und ein neues Eherecht erlassen: Joseph erklärte die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag, der nur durch die Staatsgesetze Giltigkeit erlange. Ihr Abschluß zwischen Angehörigen derselben Konfession wurde erleichtert, zwischen solchen verschiedenen Bekenntnisses gestattet [3]). Doch verblieb der Kirche ihr Einfluß auf Eheschließung und Scheidung, und waren ihre Satzungen auch in den Feststellungen des neuen Eherechtes keineswegs mißachtet.

Die Erbfolgeordnung begründete das Eigentumsrecht des Individuums, gewährte ihm freie Verfügung über seinen Besitz unter Beseitigung aller Hemmnisse von Seiten des Staates, der Gemeinde und Familie. Doch sollten Bauerngüter, wenn sie nicht zu groß waren, nicht geteilt und Fideikommisse erhalten bleiben; der Kaiser war aber gegen die Vermehrung letzterer und gestattete (1785) auch ihre Umwandlung in Geld-Fideikommisse [4]).

Schon 1781 hatte Joseph II. eine Revision der Theresianischen Halsgerichtsordnung befohlen. Die erste Frucht dieser Tätigkeit war das »allgemeine Gesetz über die Verbrechen und deren Bestrafung« (13. Jan. 1787 [5]), dem (17. Juni 1788) eine neue »Kriminalgerichtsordnung« folgte [6]). Beide, von modernem Geiste erfüllt, gehören zu den rühmlichsten Leistungen der Josephinischen Gesetzgebung. Eine Reihe von Handlungen (Glaubenswechsel, Zauberei) erscheint nun nicht weiter unter den Verbrechen, das Strafrecht war vom Strafproceß getrennt, zuerst zwischen

[1]) Pat. u. Verf. 2. Forts. S. 71.

[2]) Ges. v. 11. Mai 1786, Ges. u. Verf., 2. Forts. S. 44.

[3]) Toleranzpatent u. Verordn. v. 19. Jan. 1783. Bef. in Kirchensachen 237 ff. Vgl. dazu das 3. Hauptstück des Personenrechts v. 1. Nov. 1786. Ges. und Verf. 2. Forts. S. 80 ff.

[4]) Pat. v. 9. Mai 1785. Ges. u. Verf. 2. Forts. S. 27—28.

[5]) Ges. u. Verf. 3. Forts. S. 7 ff.

[6]) Ebdt. 4. Forts. S. 79 ff.

politischen und gemeinen Verbrechen unterschieden und betont, daß erst der böse Vorsatz die Handlung zum Verbrechen mache und stets auch in dem Verbrecher der Mensch zu schätzen sei. Die Verfügungen des Gesetzes Josephs II. wurden zur »Erlösung von den alten barbarischen Strafgesetzen«, eine »Garantie für die heiligsten und wichtigsten Güter des Bürgers, für die Ehre, die Freiheit und das Leben« [1]).

Die Bemühungen Maria Theresias, auf dem Gebiete des Unterrichtes der Staatsgewalt die nötige Einflußnahme zu wahren, führten selbe zum Ausbau und zu vielfältiger Verbesserung des Schulwesens, weil man in Österreich endlich den Wert des Unterrichts erkannte und von der Hebung der Schulbildung auch einen günstigen Einfluß auf alle Zweige der staatlichen Wirtschaft erwartete. In den Jahren 1749—54 erhielten die Universitäten zeitgemäße Statuten. Voran ging die Reform der medizinischen Fakultät zu Wien, wobei sich die Kaiserin des Rates ihres Leibarztes, zugleich Professors an der Universität und Präfekten der Hofbibliothek, Gerhard van Swieten, bediente. Die Jurisprudenz hoffte die Monarchin durch Berufung und Förderung tüchtiger Lehrer zur Blüte zu bringen. In den philosophischen Studien sollte nun auf die lange zurückgestellten Naturwissenschaften sorgsam Bedacht genommen werden. Zugleich wurden die Lehrkanzeln vermehrt, die wissenschaftlichen Institute (Bibliotheken) erweitert und neue errichtet (Sternwarten), die Professoren besser besoldet und zwar durch den Staat selbst, der dafür den liegenden Besitz der Universitäten in die Hand nahm [2]). Wenn sich trotz alledem kein rechter wissenschaftlicher Geist zeigen wollte, so lag dies daran, daß die Regierung überall den praktischen Zweck voran stellte. Nichts ist bezeichnender, als daß selbst die Professoren der Universität von den vorgeschriebenen Lehrbüchern nicht willkürlich abweichen durften.

Das wurde unter Joseph II. nicht wesentlich besser. Zwar erscheint der Zwang wegen der Vorlesebücher weniger geübt, die reichen Schätze an Büchern und Handschriften der aufgehobenen Klöster kamen den Hochschulen zu und ebenso geschah manches für die wissenschaftlichen Institute, namentlich der

[1]) A. Wolf, Maria Theresia u. s. w. 273.

[2]) Jetzt zum erstenmale kümmerte sich die Regierung um die Universitätsarchive.

medizinischen Fakultäten. Aber der Kaiser verlangte von den Universitäten nicht Gelehrsamkeit und Forschungsergebnisse, sondern tüchtigen Unterricht und wohlgeschulte Geistliche, Juristen, Ärzte, Beamte und Lehrer. Bis auf Wien, Prag und Lemberg wurden alle Universitäten (Innsbruck, Graz, Brünn, Freiburg i. B.) in Lyceen verwandelt, an denen nur der theologische Unterricht im alten Umfange erhalten blieb, Jus, Medizin und Philosophie aber in je zwei Jahrgängen von zwei Professoren gelehrt wurden [1]).

Unwissenheit und weitverbreiteter Aberglaube, infolge dessen Roheit und Sittenlosigkeit der Bevölkerung in Stadt und Land drängten schon Maria Theresia zur Unterrichtsreform im größeren Maße, namentlich zur Reform der Gymnasien und Organisation des Volksschulwesens. Nachdem die Regierung umsonst versucht hatte, die Jesuiten zur Verbesserung ihres Gymnasial-Lehrplanes, Anstellung tüchtigerer Lehrer und besserer Beaufsichtigung des Unterrichtes zu bewegen, schritt sie zu ihrer Ersetzung durch Piaristen, Benediktiner und Prämonstratenser, ohne damit sonderliches zu erwecken. Am besten bewährten sich noch die Piaristen, die denn auch nach Aufhebung des Jesuitenordens dessen Stelle einnahmen. Ihr Lehrplan (v. 11. Mai 1776) legte wieder das Hauptgewicht auf die lateinische Sprache und Literatur. Seit 1776 wurde allgemein deutsch unterrichtet. Die ersten Anfänge der Realschule fallen mit der Reorganisation der Universitäten (1749 ff.) zusammen.

Die Volksschule, bisher in Österreich wesentlich als Sache der Kirche und der Eltern angesehen, wurde 1770 als Staatssache, »Politikum«, erklärt [2]). Die Schulordnung von 1771 enthielt den Grundsatz, der Staat habe jedem seiner Untertanen einen angemessenen Unterricht zu ermöglichen, aber Eltern und Vormünder seien verpflichtet, die Kinder vom 6. bis 12. Jahre in die Schule zu schicken. Aber erst als Maria Theresia aus dem reichen Besitz des 1773 (Bulle v. 21. Juli) aufgehobenen Jesuiten-

---

[1]) G. Wolf, Das Unterrichtswesen in Österreich unter Joseph II., Wien 1880. E. v. Wahlberg, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule, Wien 1865.

[2]) Nur als Meßner sollten die Lehrer noch der Geistlichkeit unterstehen. Ges. VI. 293. Joseph II. erklärte die Lehrer als k. k. Beamte.

ordens [1]) den Studienfond gebildet und in dem bisherigen Propste zu Sagan Ig. J. Felbiger einen trefflichen Organisator gewonnen hatte, gelang das Werk. Nun wurden zahlreiche neue Schulen gegründet, wobei die Kaiserin voranging, Bischöfe, Städte und Gutsherren nachfolgten. Die Kreisstädte erhielten Haupt-, die größeren Orte Normal-, die Pfarrdörfer Trivialschulen [2]). Für die Beistellung der Gebäude, die Schulaufsicht, die Ausbildung der Lehrer blieb vieles zu tun, obwohl auch Joseph II. dem Volksschulwesen große Sorgfalt zuwendete. Die siebenjährige Schulpflicht, die Einführung des Schulgeldes zur Aufbesserung des Einkommens der Lehrer, die Ernennung weltlicher Inspektoren, die Verleihung von Stipendien an arme Lehramtskandidaten geht auf ihn zurück. Leider scheute der Kaiser die Kosten der Errichtung von Lehrerbildungsanstalten. Die Volksschule blieb doch wesentlich in den Händen der Patrone, der weltlichen und geistlichen Gutsherren, und die Bevölkerung erwies sich unreif auch hier. Aber schon was geschehen war, gereicht Maria Theresia und Joseph II., zumal sich ihre Fürsorge auch sonst in der Errichtung der mannigfachsten Bildungsstätten bewährte, zu hohem Verdienste.

B. Österreich unter Kaiser Leopold II. 1790—1792.

§. 43. Österreich von Josephs II. Ausgang bis zum Kriege mit Frankreich. Die Verfassungsrestauration.

Zu den Werken und Aufsätzen von Beidtel, Brunner, Hock-Bidermann, Jäger, F. v. Zieglauer, Wolf-Zwiedineck vgl. noch J. B. Schels, Gesch. Österreichs unter der Regierung K. Leopolds II, Wien 1737 (Bd. 10 seiner österr. Geschichte). — H. v. Sybel. Über die Regierung Kaiser Leopolds II., München 1860. Ders.: Kaiser Leopold II. Histor. Zeitschr. Bd. X. u. XII. (und dessen Gesch. der Revolutionszeit. Bd. I.—II.) — H. von Zeißberg, Leopold II. Allg. deutsche Biogr. Bd. 18, Leipzig 1883. — H. J. Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. Mitteil.

[1]) Vgl. O. Lorenz, Die Jesuiten und die Gründung der österr. Staatsschule. Drei Bücher Geschichte und Politik, 199 ff.

[2]) In großen Gemeinden folgte die Gründung zahlreicher Filialschulen nach; deren Lehrer galten später als exponierte Unterlehrer.

des hist. Ver. f. Steiermark, Heft 21. — V. Lampl, Thronbesteigung Leopolds II. und dessen Friedensverhandlungen mit der Türkei, Pardubitz 1891. — H. v. Zeißberg, Zwei Jahre belgischer Geschichte (1791—1792). 2 T. Wien 1891. — Leopolds II. Ges. u. Verordn. 4 Bd. Wien (Kurzbeck) 1791—92. — Aktenstücke zur Gesch. des Österr.-Römisch-kathol. Kirchenwesens unter K. Leopold II. Arch. f. K. österr-Gesch.-Quell. Bd. 4. — Huber, Reichsgesch. S. 284 ff. — Luschin, Reichsgesch. 555 ff.

a) Leopolds II. Lage und äußere Politik. Um die Zeit des Ausganges K. Josephs II. bestand zwar das Bündnis mit Rußland und die Österreicher hatten mit den Siegen bei Fokschani (31. Juli 1789), Martinestye (22. Sept. 1789) und der Einnahme Belgrads ihre Waffenehre wieder hergestellt und die Invasion türkischen Gebietes begonnen [1]), aber Preußen hatte im Einvernehmen mit den Polen ein Bündnis mit der Pforte geschlossen und England und Holland an seiner Seite. An seinem Ernste war umso weniger zu zweifeln, als es die Gewinnung Danzigs und Thorns von Polen gegen die Rückgabe galizischer Gebiete an diese anstrebte. Der Aufmarsch des preußischen Heeres an der österreichischen Grenze hatte begonnen und Joseph eine Armee in Böhmen und Mähren gebildet, über welche Feldmarschall Laudon den Oberbefehl führte. Dabei war Belgien bis auf Luxemburg abgefallen. Ungarn stand trotz der Konzessionen Josephs (Reskr. v. 28. Jan. 1790) auf dem Punkte, dasselbe zu tun, wobei es nachdrückliche Unterstützung von Seiten Preußens [2]) und Polens erhoffte. Alle übrigen Erblande waren voll Unfrieden und Unzufriedenheit, die leitenden Persönlichkeiten in Wien ihren Aufgaben nicht gewachsen. Da griff Leopold II. ein und zwar »so gescheidt und ruhig, so weich gemäßigt und doch so unerschütterlich fest«, daß er sofort allseitiges Vertrauen erweckte. »Er war geistig genug fortgeschritten, um die großen Prinzipien Josephs zu würdigen, und nüchtern genug, um jedem unerreichbaren Ziele gelassen den Rücken zu kehren. Er war

[1]) Die Österreicher hatten die Moldau und Wallachei, dazu Teile Serbiens und Bosniens in der Hand.

[2]) H. Marczali, Preußen und die ungar. Verhältnisse 1789 und 1790. Hunfalvy, Liter. Berichte aus Ungarn, II (1878), 28 ff. L. v. L(edebur), Mitteil. aus den nachgel. Pap. eines preuß. Diplomaten. 1. B., Berlin 1868.

ohne weiteres bereit, den großen Eroberungsplänen des Bruders zu entsagen, um das Dasein des Gesamtstaates zu retten und der Zukunft desselben nichts zu vergeben« [1]).

Zunächst suchte Leopold, ohne das Bündnis mit Rußland aufzugeben, eine friedliche Verständigung mit Preußen, indem er mit K. Friedrich Wilhelm persönlich anknüpfte. Holland und England, bereits zum Teile durch die Zusicherung des Kaisers, die Verfassung Belgiens wieder herzustellen, befriedigt, gaben jede feindliche Haltung gegen Österreich auf, als Leopold auch die türkischen Eroberungen herauszugeben versprach. Damit ward dem preußischen Hofe die Forderung galizischer Gebiete für Polen unmöglich, ohne welche wieder Danzig und Thorn nicht zu haben waren. Da in Polen selbst die Stimmung für einen solchen Tausch ungünstig war und die französische Revolution die alten Monarchien zum Frieden mit einander mahnte, gab der Preußenkönig seine Pläne auf. Die Konvention von Reichenbach (27. Juli 1790) stellte fest, daß Österreich aus dem Kriege gegen die Pforte ausscheiden und seine Eroberungen (bis auf eine Strecke zur Sicherung der bosnischen Grenze) herausgeben sollte, wofür sich Preußen entsprechende Entschädigung vorbehielt.

Der Reichenbacher Vertrag beendigte aber auch die Einmischung Preußens in die ungarischen Dinge und sicherte die Verständigung Österreichs mit den Seemächten, welche für die Wiedergewinnung Belgiens unerläßlich war. Die Belgier sahen freilich in K. Leopolds Nachgiebigkeit nur Schwäche und wiesen seine weitgehenden Anerbietungen zurück. Aber auf dem Kongresse im Haag (Sept. 1790) stellte der Kaiser die Seemächte und Preußen durch die Zusage einer vollständigen Amnestie und die Herstellung der früheren Verfassung unter Garantie der Kongreßmächte zufrieden und erreichte, daß sie selbst die Belgier zur Verständigung mit ihrem legitimen Herrn aufforderten. Als das nicht half, ließ Leopold die im Luxenburgischen bereit gehaltenen Truppen vorrücken. Das ganze Land wurde rasch und ohne Blutvergießen unterworfen, auch im Bistum Lüttich, das sich gegen den Bischof erhoben hatte, die Ordnung wieder hergestellt. Freilich traten zufolge des Fortganges der französischen Revolution neue Bewegungen ein. Daneben bot der Kaiser alle seine Geschicklichkeit

[1]) H. v. Sybel, Gesch. d. Revolutionszeit, Bd. I. (4. Aufl.) 167—168.

auf, um eine allzugroße Innigkeit zwischen Preußen und Polen, die Österreichs Interessen nicht entsprach, zu hindern und doch das Verständnis mit Preußen festzuhalten. Aber erst unter dem Zwange der Verhältnisse einigte er sich mit Friedrich Wilhelm II. zu eventueller gegenseitiger Hilfeleistung gegen Frankreich (Freundschafts- und Defensiv-Allianz v. 7. Feb. 1792). Zuvor hatte man sich nach langen Verhandlungen zu Sistowa in Bulgarien über die türkische Frage verständigt (Friede v. 4. Aug. 1791). Österreich gab seine Eroberungen heraus, die Pforte sagte den in ihrem Gebiete verkehrenden österreichischen Kaufleuten Schutz und freie Religionsübung und in einer Separatkonvention die Abtretung von Altorsowa und eines Landstriches an der slavonischen Grenze zu.

b) Wiederherstellung des inneren Friedens. Die politischen Anschauungen K. Leopolds II. und Josephs II. stimmten in vielen und wichtigen Punkten überein und namentlich hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche empfand Kaiser Leopold durchaus wie sein älterer Bruder. Was er da an Josephs Einrichtungen änderte, geschah aus äußeren Gründen. In einer Hauptsache aber schieden sich die Meinungen beider: Joseph wollte auch der Form nach allein gebieten, Leopold hielt Verfassung und Stände für notwendig, und wäre es selbst nur, damit die Verantwortlichkeit des Herrschers gemindert sei. Leopold hatte gern zugestimmt, als Joseph (28. Jan. 1790) sich entschloß, seine Neuerungen in Ungarn, das Untertanenpatent und die Pfarreinteilung ausgenommen, zu widerrufen, und vor dem Tode seines Bruders (17. Feber 1790) hatte er die Statthalter von Belgien (seine Schwester Maria Christine und deren Gemahl Herz. Albrecht von Sachsen-Teschen) bevollmächtigt, alsbald nach Josephs Ableben die Wiederherstellung der alten Verfassung zu verheißen. Er sprach eben dieser seiner Schwester gegenüber Grundsätze aus, wie sie konstitutioneller und zugleich liberaler und wohlwollender kaum gedacht werden können [1]).

Auch in seiner inneren Politik ging K. Leopold mit großer Vorsicht voran. Durch die Berücksichtigung der größten Beschwerden,

[1]) In seinem Briefe v. 25. Jan. 1790. Vgl. A. Wolf, Leopold II. und Maria Christine. Ihr Briefwechsel (1781—1792), Wien 1867.

durch die Aufhebung des neuen Steuersystems [1]), der Generalseminarien, die Einberufung der Landtage, durch die Entgegennahme der ständischen Beschwerden, zu denen er gelegentlich selbst aufforderte, befestigte er zunächst den schwankenden Boden unter seinen Füßen. Es war dies umsomehr notwendig, als die ungarischen und die erbländischen Stände, nicht zufrieden, die Beseitigung der Josephinischen Reformen zu begehren, auch die Schöpfungen der theresianischen Epoche in Frage stellten und es eine Zeit lang den Anschein hatte, als ob die feudale Reaktion kaum bei den Einrichtungen des 16. Jahrh. stehen bleiben werde. Leopolds Feitigkeit sicherte Österreich seine modernen Einrichtungen.

In Ungarn hatte der Kaiser, noch ehe (8. Juni 1790) der Landtag zusammentrat, die alte Amtssprache (latein. und magyar.) wieder hergestellt und die Kultus- und Unterrichtssachen der Statthalterei zugewiesen. Trotzdem fochten die Stände — noch stand Österreich mit Preußen schlecht — sogar Leopolds Erbrecht an. Sie begehrten ein Inauguraldiplom, in welchem den Ständen ein Anteil an der Gesetzgebung, die Zugehörigkeit Siebenbürgens und Galiziens zu Ungarn, die Beiziehung ständischer Delegierten bei den Verhandlungen über den Türkenfrieden u. a. zugesichert werden sollte. Der Kaiser vorzögerte die Antwort bis nach dem Abschluße der Reichenbacher Verhandlungen und traf für alle Fälle seine Vorbereitungen. Dann wies er jedes Zugeständnis vor seiner Krönung zurück (20. Aug.) und ging nach Frankfurt, wo er zum deutschen Kaiser gewählt wurde.

Auf dem ungarischen Landtage, den der Kaiser nach Preßburg verlegt hatte, gewannen jetzt die Gemäßigten das Übergewicht. Der Klerus und die bürgerlichen Deputierten schloßen sich enge an die Krone an. Der Kaiser erreichte in allem seinen Willen. Zwar ward wieder ein Palatin gewählt, aber es war des Kaisers zweiter Sohn, der 18jähr. Erzherzog Alexander. Leopold wies auch jetzt zurück, was über das Inauguraldiplom seiner Mutter hinausging. Aber Ungarn sollte auch in Hinkunft ein selbständiges Reich sein und nach Gesetzen regiert werden, die der König und der Reichstag vereinbaren. Die Steuern bewilligt der Reichstag, die Exekutive bleibt der Krone, die sie nach den

[1]) Kaiserl. Reskript v. 27. März 1790 an den obersten Kanzler Grafen Kolowrat. Pat. v. 6. April für Niederösterreich in Ges. u. Verordn. I. 3—12.

Gesetzen übt. Recht und Gericht kommen in den Zustand, wie sie 1789 gewesen, das theresianische Urbarialsystem erhält nun Gesetzeskraft und die Freizügigkeit der Bauern bleibt aufrecht. Die von Joseph II. gewährte Toleranz wurde nach längerer Meinungsverschiedenheit nicht bloß vom Landtage bestätigt, sondern vermehrt. Die ungarischen Protestanten durften innerhalb der staatlichen Vorschriften für die Errichtung, Erhaltung, Ordnung und Beaufsichtigung ihrer Schulen selbständig Sorge tragen.

Dagegen erfuhren die Ungarn, daß es nicht gut sei, die Früchte einer entwicklungsreichen Periode zu verschmähen. Weil sie darauf bestanden, daß die Akte Josephs II. als nicht gekrönten Königs erst der Bestätigung bedürften, mußten sie es geschehen lassen, daß Leopold kurzweg Verfügungen seines Bruders aufhob, die sie sich gern hätten gefallen lassen. So wurde Siebenbürgen wieder von Ungarn getrennt und dafür eine eigene Hofkanzlei und eine oberste Landesbehörde errichtet [1]). Magyaren und Szekler waren umsonst für die Union mit Ungarn. Auf dem siebenbürgischen Landtage (21. Dez. 1790 — 9. Aug. 1791) ergriff die Regierung selbst die Initiative zur Aufrechthaltung der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit der Untertanen, einer besseren Steuerverteilung und Gerichtspflege und der Neuordnung der Komitatsverfassung. Es war ihr Verdienst, daß erstere trotz heftigen Widerstandes des Adels beschlossen wurde. Übrigens bildeten noch viel mehr religiöse und nationale Fragen (die Stellung der Rumänen) den Gegenstand langer und teilweise leidenschaftlicher Erörterungen. Die Rumänen erreichten nichts wesentliches. In religiöser Hinsicht wahrte sich das Land die alte Freiheit weit über das Maß des Josephinischen Toleranzgesetzes hinaus; auch die Duldung der Griechischnichtunierten ward ausgesprochen, ihre kirchliche Organisation sollte unter der Aufsicht der Regierung, der Komitate und der Stühle erfolgen.

Zugleich mit dem ungarischen Landtage berieten die Vertreter der serbischen Nation mit Zustimmung des Kaisers auf einem Nationalkongreß zu Karlowitz (seit 31. Aug. 1790). Sie verlangten die Aufrechthaltung der Leopoldinischen Diplome von 1690 und 1691, freie Religionsübung, unbeschränktes Recht der Erwerbung von Grundbesitz, freie Wahl der Komitats- und Re-

[1]) Reskr. v. 28. Feb. und 5. März 1791.

gierungsbeamten, Zutritt zu den Magistraturen u. s. w. Trotz der Einsprache der Ungarn wurde (5. März 1791) eine illyrische Hofkanzlei errichtet und den Wünschen der Serben entsprochen, ihnen aber kein Sonderrecht bewilligt.

Den (Sommer 1790 bis Frühjahr 1791) versammelten Landtagen der deutsch-slavischen Kronländer kam der Kaiser mit der Widerherstellung der ständischen Verfassungen entgegen. Überall zeigte er sich bereit, Beschwerden und Wünsche seiner Untertanen zu hören und zu erfüllen. Für jene, die sich allzu begehrlich erwiesen, ja die Wiederkehr der alten baronialen Selbstherrlichkeit erhofften, blieb dabei die Enttäuschung nicht aus. Das Übermaß der ständischen Forderungen führte der Regierung die Sympathien der unteren Bevölkerungskreise zu und erleichterte die Abweisung reaktionärer Anträge. Auch verstand sie es sehr geschickt, die Landtage zu verdienstlicher Arbeit (Regelung der Besitz- und Steuerfragen, des theresianischen Katasters) zu bringen. Überall wurden möglichst regelmäßige Sitzungen der Landtage, die Reaktivierung der ständischen Ausschüsse, die Mitwirkung bei der Besteuerung, das Beschwerderecht Akten der Gesetzgebung gegenüber, auch einzelne besondere Wünsche gewährt [1]).

Aber auch das galt allgemein, was der Kaiser den böhmischen Ständen am 28. Juni 1791 kundtat: »der Maßstab der künftigen Verwaltung der Stände« könne »nur von dem Regierungsjahr der hochseligen Maria Theresia Majestät 1764 hergenommen und in die älteren Zeiten nicht weiter eingegangen werden« [2]). Weder ward eine der kaiserlichen Behörden aufgelöst, noch auch nur wesentlich in ihren Befugnissen beschränkt. Von einem wirklichen Anteil an der Gesetzgebung, einem Rechte der Landtage, frei oder auf Berufung des Landeshauptmannes (in Böhmen des Oberstburggrafen) zusammen zu treten, einer eigentlichen Selbstverwaltung der Stände war doch keine Rede. In Böhmen wurden die wiederhergestellten Landesoffiziersämter mit Männern der kaiserlichen Regierung besetzt; sie bedeuteten

[1]) Die Bewilligungen für die Vorderösterreicher und Triest, für die deutschen, böhm. und galizischen Länder in Leopolds Ges. und Verordn. I. 169—192, für Mähren und Schlesien ebdt. III. 245—291, für Görz, Tirol, Oberösterreich und für die böhm. Stände ebdt. IV. 75—164.

[2]) Histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Österreich. 2 Hefte, Leipzig 1847—1848, II. 64 ff.

kaum mehr als leere Titel. Den ständischen Ausschüssen, die wieder besondere Buchhaltungen erhielten, wurde die freie Verfügung über die Domestikalfonds nicht zugestanden.

Es fehlte nicht an Anzeichen, daß die Stände überhaupt nur Geltung und Bestand erlangen würden, falls sie sich zu einer wahren Volksvertretung umzuwandeln verständen [1]).

Was Kaiser Leopold auf den Gebieten der politischen und Justiz-Verwaltung änderte, entsprach zum mindesten ebenso sehr seinen eigenen Absichten wie dem Begehren der Stände. In der Zentral-Finanzverwaltung trat die sachlich und historisch begründete Scheidung der Finanzgeschäfte von der Administration wieder ein. Nur das Kontributionale blieb bei der Hofkanzlei. Die Hofkammer wurde selbständig und erlangte auch die Oberleitung der Ministerial-Bankodeputation und der Kommerzgeschäfte [2]). Ja die Hofkammer ward in einer Hinsicht gewissermaßen zur Zentralbehörde für die gesamte Verwaltung, insofern jedes der andern Hofmittel bei Systemisierung von Beamtenstellen, Änderungen der Bezüge, Pensionierungen erst mit der Hofkammer das Einvernehmen zu pflegen hatte. Dafür kam eine Reihe von Agenden an das neuerrichtete Kabinets-Ministerium, das unmittelbar unter dem Kaiser stand. Der Gang der französischen Revolution war darauf von Einfluß. Eben deshalb wurde die Bücherzensur, schon vordem durch genaue Vorschriften für die Zensoren geregelt [3]), wesentlich verschärft und der Hofkanzlei übertragen [4]) (8. Dez. 1791).

[1]) Vgl. die Verhandlungen des steiermärk. Landtages bei Bidermann l. c. Sonst s. zur Gesch. der Landtage noch (Sartori) Leopoldinische Annalen, 2 T., Augsburg 1892. — V. Bibl, Die Restauration der niederösterr. Landesverf. u. K. Leopold II., Wien 1900. — Ch. d'Elvert, Die Desiderien der mährischen Stände und ihre Folgen. Schrift. der mähr.-schles. Gesellschaft, Bd. 14. — E. H. Costa, Ein Beitrag zur Gesch. des Ständewesens in Krain. Mitt. des hist. Ver. für Krain, Jahrg. 14. — A. Dimitz, Geschichte Krains. Bd. IV, Laibach 1876. — J. Egger, Gesch. Tirols. Bd. 3, Innsbruck 1888. — Toman, Böhm. Staatsrecht 189 ff.

[2]) Reskr. v. 31. Jan. 1791. Ges. u. Verordn. II. 40—41.

[3]) Hofdekr. ebdt. III. 209. Aufhebung der Studien- und Zensurs-Hofkommission. Eigentliche Studiensachen und die Zensur besorgte nun ein besonderer Referent, alles übrige war Sache der Länderreferenten der Hofkanzlei.

[4]) Hofdekr. v. 1. Sept. 1790, Ges. u. Verordn. I. 92—93: „Die Wesenheit des Staates besteht in der Vereinigung des Willens und der Kräfte und dessen höchstes Gesetz ist die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe".

Der Einrichtung der Oberbehörden entsprach die Organisation der Landesstellen. Die historische Entwicklung kam auch da zur Geltung. Überall war die Finanz- von der politischen Verwaltung getrennt. Das innerösterreichische Gubernium wich Landesregierungen in Graz, Klagenfurt und Laibach [1]). Görz bekam eine Landesstelle [2]), die Bukowina die Einrichtungen »einer für sich bestehenden Provinz,« die aber noch immer vom Lemberger Gubernium verwaltet wurde [3]).

Auch die Sprengel der deutsch-österreichischen Appellations-Gerichte wurden geteilt. Vorderösterreich und Tirol erhielten eigene Oberhöfe (in Freiburg im B. und in Innsbruck [4]). An die Spitze der wiederhergestellten Landrechte traten nochmals die Landeshauptleute, in Böhmen der Oberstburggraf [5]). Zugleich wurden Nachträge zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche erlassen (22. Febr. 1791), mehrere Bestimmungen des Josephinischen Strafgesetzes, wie das Gassenkehren, Anschmieden, Schiffziehen beseitigt (10. Mai 1791), die Konduitelisten abgeschafft (19. August 1790) [6]) und andere dem Geiste der Zeit entsprechende Neuerungen (unter dem Einflusse des Freih. von Martini) [7]) in der Rechtspflege verfügt. Die Nachträge zum bürgerl. Gesetzbuche beseitigten u. a. das Erbrecht unehelicher Kinder wieder, das Joseph II. anerkannt hatte, trafen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse geschiedener Ehegatten, die Behandlung des Waisenvermögens u. s. w. Zahlreiche Verfügungen zur Besserung der bäuerlichen Erbverhältnisse, zur Belebung des Handels, im Interesse von Gewerbe und Handwerk gingen nebenher. Dabei verlor zwar die deutsche Sprache in Galizien. Ungarn und den wälschen Gebieten den früheren Rang, aber auch dort wurde bei Dienstverleihungen auf ihre Kenntnis besondere Rücksicht genommen [8]).

---

[1]) Am 31. Okt. 1791, Ges. III. 164.

[2]) Ebd. 62. Hofdekr. v. 22. Aug. 1791.

[3]) Hofdekr. v. 27. Sept. 1790. Ges. I. 1—2.

[4]) Hofdekr. v. 27. Dez. 1790. Ges. I. 151.

[5]) Adeliges Recht der Bukowina blieb jenes von Stanislau.

[6]) Ges. u. Verf. I. 87.

[7]) Früher Professor an der Wiener Universität, seit 1787 Vizepräsident der obersten Justizstelle, neben Schrötter und den beiden Riegger, Vater und Sohn, einer der ersten österreichischen Juristen. Vgl. Ges. u. Verfass. II. 12 ff.

[8]) Ges. und Verord. I. 191.

In der Geschäftsgebarung hörte die diskretionäre Gewalt der Ämterchefs zu Gunsten der kollegialen Behandlung auf, wurde allen Behörden möglichste »Verläßlichkeit und Genauigkeit« im Amte anbefohlen [1]).

Nach den von Leopold während seiner Regierung in Toscana festgehaltenen Grundsätzen konnte es nicht auffallen, daß er sich trotz der Aufforderung an die Bischöfe, ihre Beschwerden vorzubringen, mit Zuerkennung des Rechtes, den Gottesdienst einzurichten, begnügte. Das Placetum regium, die Verwaltung des Religionsfonds und der milden Stiftungen durch den Staat, die kirchliche Duldung blieben aufrecht. Auch an den neuen theologischen Lehranstalten mußte nach einem bestimmten Plane von geprüften Lehrern unterrichtet werden. Die Vergebung von Pfarrstellen fand auf Grund einer Konkursprüfung statt [2]), die Bruderschaften blieben aufgehoben, die Prozessionen im allgemeinen verboten. Alle Gesuche um Wiederherstellung der aufgehobenen Stifter und Klöster wurden abgewiesen [3]). Mit der Anerkennung der bischöflichen Obergewalt in Zucht und Lehre und allen Amtshandlungen des unterstehenden Klerus verband sich die Verantwortlichkeit der Oberhirten dem Monarchen gegenüber. In Zivil- und Kriminalsachen unterlag der Geistliche so gut wie der Laie der weltlichen Gerichtsbarkeit. Nach wie vor galt die Kirche als staatliche Institution, der Geistliche als Beamter.

Dafür kam der Kaiser dem Bedürfnisse des Schulwesens, namentlich der Hochschulen, nach freierer Bewegung entgegen. Das Dekret vom 8. Feb. 1791 [4]) überwies die Leitung der einzelnen Lehranstalten (Hochschulen, Gymnasien, Haupt- oder Normalschulen) wesentlich den Lehrerversammlungen. Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen der einzelnen Provinzen führten Studienkonsesse, bestehend aus einem Vorsitzenden (Rektor der Universität) und sechs Assessoren. Diese wurden von den vier Fakultäten, den Gymnasien und Hauptschulen durch freie Wahl aus ihren einstigen oder jetzigen Mitgliedern entsendet.

[1]) Hofkanzleidekr. v. 14. Jan. 1792. Ebdt. III. 17—21.
[2]) Prüfungsvorschr. v. 31. Jan. 1792. Ges. IV. 36—39.
[3]) Hofkanzleidekr. v. 17. Jan. 1792. Ges. IV. 23.
[4]) Ges. u. Verordn. II. 50—66.

fungierten beim Konsesse als Referenten für ihr Fach, überwachten als Inspektoren den Unterricht, leiteten (statt der Studiendirektoren) auch die Promotions- und Schulprüfungen [1]).

III. Die Zeiten des Absolutismus (1792—1860).

A. Geschichte der Staatsbildung. Österreichs äußere Geschicke.

§ 44. Österreich im Kampfe um das europäische Gleichgewicht. Der Verlust der Lombardei. (1792—1845, 1859.)

H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1800. 5 Bd., Stuttgart (Neue Ausg.) 1882. Dazu Ergänzungsheft: Österreich und Preußen im Revolutionskriege, Düsseldorf 1868. — W. Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege, 2 Bd., Berlin 1884—1887. — H. Hüffer, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolition. 2 Bd. mit Ergänzung zu Bd. 1, Bonn 1868—79. — C. Wolfsgruber, Franz I., Kaiser v. Oest., 2 Bd., Wien 1898. — H. v. Zeißberg, Erzherzog Karl von Österreich, I Band in 2 Hälften, Wien 1894. — E. Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrh. 2 Bd., Leipzig 1884—90. — A. Springer, Geschichte Oesterreichs seit 1809. 2 Bd., Leipzig 1863—65. — A. Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—1810, Leipzig 1877. — E. Guglia, F. von Gentz. — A. Fournier, Gentz und Cobenzl, Wien 1880. — W. Oncken, Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege, 2 Bd., Berlin 1876—79, und Oesterreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen u. s. w. — K. Fürst Metternich-Winneburg her. v. A. v. Klinkowström, Wien 1887. — F. v. Krones, Zur Geschichte Oesterreichs u. s. w. 1792—1816, Gotha 1886. — C. v. Kaltenborn, Gesch. der deutschen Bundesverhältnisse 1806—56. 2. Bd., Berlin 1857. — Th. Flathe, Die neueste Zeit, 3 Bd., Berlin 1888—91. — R. v. Helfert, Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener Oktoberaufstandes 1848., 4 Bd., Prag 1870—86. — Der Krieg in Italien 1859. Vom k. k. Generalstabs-Bureau. 3 Bd., Wien 1872—76.

[1]) Der Studienkonsess unterstand (§ 10) „der Landesstelle der Provinz". Von den Lehrern wurde nun wissenschaftliche Betätigung gewünscht (§ 17 a).

1. Der erste Koalitionskrieg 1792—1797.

Mit wachsender Besorgnis hatte Kaiser Leopold II. auf die französische Revolution (seit 1789) hingeblickt. Die Grundsätze, welche sie vertrat, die Behandlung der befreundeten Königsfamilie, deren weibliches Haupt seine Schwester war, die Einwirkung auf das immer noch nicht beruhigte Belgien, endlich Übergriffe den benachbarten Reichsfürsten gegenüber, zu deren Schutze sich Leopold verpflichtet fühlte, machten es ihm immer schwerer, den Frieden zu wahren. Aber zuletzt war es Frankreich selbst, welches wegen der Ansammlung der Emigranten auf Reichsgebiet zu drohen und zu rüsten begann und dadurch den Kaiser nötigte, engeren Anschluß an Preußen zu suchen und sich militärisch vorzubereiten. Nach fruchtloser Verhandlung erklärte die französische Nationalversammlung den Krieg (20. April 1792) an Leopolds († 1. März 1792) Sohn und Nachfolger Franz II.

Nach einem Versuche der Franzosen, in Belgien einzudringen (29. April, noch ehe die Kriegserklärung nach Wien gelangt war), der schmählich ausging, und der Wahl und Krönung Franz' zum deutschen Kaiser (14. Juli), rückte ein preußisch-österreichisches Heer unter dem Oberbefehle des alten Herzogs Ferd. von Braunschweig, preußischen Feldmarschalls, in Frankreich ein (19. Aug). Preußen und Oesterreich hatten für den Fall des glücklichen Ausganges des Feldzuges den Austausch Belgiens gegen Baiern vereinbart, wofür Preußen angemessene Gebietserweiterung auf polnischem Boden finden sollte. Aber der mit großen Hoffnungen begonnene Feldzug mißlang und die Verbündeten räumten nach der Kanonade bei Valmy (20. Sept.) unter großen Verlusten das französische Gebiet. Hinter ihnen her drangen die Franzosen unter Custine in Deutschland ein, besetzten Worms, Speier, dann Mainz und vorübergehend sogar Frankfurt. Noch glücklicher war die französische Hauptmacht, die (Anf. Nov. 1792) unter Dumouriez Belgien angriff und bei Jemappes (6. Nov.) siegte. Belgien ward bis auf Luxemburg französisch. Nun machten die Republikaner auch mit dem Königtum ein Ende. Am 31. Jan. 1793 fiel das Haupt K. Ludwigs XVI. unter der Guillotine.

Als das deutsche Reich den Krieg an Frankreich erklärt hatte (23. Nov.) und nach Hinrichtung des Königs England,

Holland, Spanien, dann Portugal, Toskana, der Kirchenstaat und Rußland gegen selbe auftraten, unternahmen die Österreicher im Februar 1793 die Wiedereroberung von Belgien, die noch im März (1. März Sieg bei Aldenhoven, 18. bei Neerwinden) gelang. Das österreichische Kabinet (Freiherr von Thugut) dachte jetzt — mit Zurückstellung des bairisch-belgischen Tauschobjektes — an Erwerbung französischen Bodens an der Südgrenze Belgiens.

Doch wandte sich das Waffenglück. Preußen hatte noch 1792 Erwerbungen auf Kosten Polens verlangt und sich am 23. Jan. 1793 einseitig mit Rußland verständigt. Daß man Österreich dafür nur die Zustimmung zum Eintausche Baierns in Aussicht stellte, hatte dieses nicht wenig verletzt und zu einer Erklärung gegen die 2. Teilung Polens veranlaßt. Auch Österreich begehrte zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Osten neue polnische Gebietsteile. Darauf stellte der preußische Befehlshaber am Rhein die Operationen gegen die Franzosen ein. Die ganze Last des Krieges fiel allein auf die Österreicher, denen seit August 1793 die französ. Nation in Masse entgegen trat. Sie verloren bald das linke Rheinufer und (26. Juni 1794 Schlacht bei Fleurus) Belgien zum zweitenmale. Im Winter 1794 wurde Holland von den Franzosen erobert, da die Bemühungen Österreichs, Preußen zur Absendung eines Heeres nach den Niederlanden zu bewegen, scheiterten. Ein Aufstand in Polen und, als der Aufwand niedergeworfen war (Nov. 1784), neue Teilung Polens bildete die Hauptsorge der preußischen Politik. Da schloß Thugut ein Abkommen mit Rußland (3. Jan. 1795), in dem Polen verschwand und Österreich die Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Lublin und Chelm, im ganzen etwa 1000 □*m* erhielt. Preußen sollte eventuell zur Gutheißung des Vertrages gezwungen werden [1]).

Preußen, das unmutig den Teilungsvertrag annahm, zog sich nun aus dem französischen Kriege völlig zurück (Friede zu Basel, 5. April 1795). Dieser lastete schwer auf Österreich, da zugleich Norddeutschland und ein Teil von Mitteldeutschland die

[1]) Dies geschah in einer geheimen Deklaration. Zugleich sicherten sich beide Mächte für den Fall eines neuen Krieges mit der Pforte bedeutende Stücke des türkischen Gebietes zu.

Neutralität gewann [1]) und wie früher (Feb.) Toskana, so nun nach dem Sturze der Schreckensherrschaft in Frankreich auch Spanien (22. Juli) und Hessen-Kassel (28. Aug.) mit Frankreich Frieden schloßen.

Die Franzosen hatten bedeutende Rüstungen gemacht. Trotzdem blieben die Österreicher 1795 in Deutschland und Italien, 1796 in Deutschland (unter Erzhezog Karl) Sieger. Aber in Italien gewannen die Franzosen unter der genialen Führung des jungen Generals Napoleon Bonaparte die Oberhand. Der König von Sardinien, dann die kleinen italienischen Staaten, auch der König von Neapel machten ihre Separatverträge. Die Österreicher verloren (nach der Schlacht an der Addabrücke bei Lodi) Mailand. Erst vor dem tapfer verteidigten Mantua kam der Krieg zum Stehen. Österreich bot alles auf, die Festung zu entsetzen. Aber Napoleon schlug vier Ersatzheere zurück und zwang endlich den ausgehungerten Platz (3. Feb. 1797) zur Ergebung. Dann drang er durch das Venezianische in die Österreichischen Erblande ein, wo Erzherzog Karl den Oberbefehl über die gesamte Kriegsmacht übernommen hatte. Unaufhaltsam rückten die Franzosen bis Obersteiermark vor. Aber bedroht von dem Aufgebote der Tiroler, dem kroatischen Landsturm und durch eine Erhebung der venezianischen Bevölkerung, die ihm die Verbindung mit Italien abschnitt, bot Bonaparte die Hand zum Frieden, worauf Österreich, durch den langen Krieg erschöpft, einging (Waffenstillstand von Leoben, 17. April). Im Frieden zu Campo Formio (17. Okt. 1797) überließ der Kaiser die Lombardei an die neue »cisalpinische« (oberitalienische) Republik, Belgien an Frankreich, dem Herzog von Modena, dessen Gebiet an die cisalpinische Republik kam, den Breisgau. Dafür wurde das venezianische Festland östlich der Etsch, sowie Venezianisch-Istrien und Dalmatien mit Österreich vereinigt. Die deutschen Angelegenheiten wollte man auf einem Kongresse ordnen. Schon jetzt wurden darüber geheime Artikel vereinbart.

[1]) Preußen vereinbarte mit Frankreich eine Demarkationslinie durch Deutschland. Alle Gebiete nördlich derselben nahmen nicht mehr am Kriege gegen Frankreich teil. Das Reich zerfiel so faktisch in zwei Teile. Vgl. H. v. Zeißberg, Zur deutschen Kaiserpolitik Österreichs VII. Sitzber. der Wiener Akad. Bd. 118.

2. Österreich und Frankreich bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1798—1803.

Der geplante Kongreß trat am 9. Dez. 1797 in Rastatt zusammen. Es gelang den Franzosen, die Abtretung der Reichslande am linken Rheinufer gegen Entschädigung der betreffenden Reichsstände durchzusetzen, da die Uneinigkeit der deutschen Fürsten sie förderte und Österreich und Preußen bereits gebunden waren (10. Dez. 1798). Noch vor Ausmittelung der Entschädigungen kam es jedoch infolge der Übergriffe der Franzosen (Okkupation rechtsrheinischer Orte, Umwandlung der Schweiz in eine helvetische, des Kirchenstaates in eine römische Republik, Besetzung Ägyptens durch Bonaparte, Übermut des französischen Gesandten Bernadotte in Wien) zu neuem Streite zwischen Österreich und Frankreich. K. Franz schloß ein Bündnis mit Rußland, England, Neapel und der Türkei. Bonaparte wurde in Ägypten (Seeschlacht bei Abukir) abgeschnitten, aber Neapel (bis an die Meerenge) nach einem voreiligen Angriffe auf die Franzosen von diesen besetzt. Am 13. März 1799 erklärte Frankreich an Österreich und Toskana den Krieg, vor allem, weil Kaiser Franz den Russen den Durchzug durch sein Gebiet gestattete.

Aber die Österreicher blieben 1799 in Deutschland (unter Erzherzog Karl) und, im Vereine mit den Russen unter Suwarow, in Italien Sieger. Die Franzosen räumten Italien und das rechte Rheinufer. Beim Angriffe auf die Schweiz waren jedoch die Österreicher und die Russen nicht glücklich, worauf Kaiser Paul von Rußland, auch aus andern Gründen verstimmt, die Seinen zurückrief.

Auch so lehnte Österreich die Friedenserbietungen Bonapartes, der aus Ägypten zurückgekehrt und Oberhaupt der französischen Republik (erster Konsul) geworden war, ab. Der neue Krieg verlief unglücklich. In Italien, wo der erste Konsul selbst befehligte, verloren die Österreicher nach der Schlacht bei Marengo (14. Juni) alles, was sie auf dem rechten Ufer der Mincio besetzt hatten; die Herrscher von Modena und Toskana wurden abermals vertrieben. In Deutschland siegte Moreau über den FZM Kray und, nach einer Waffenruhe und neuen Verhandlungen, über Erzherzog Johann bei Hohenlinden (3. Dez. 1800). Nun endlich

schloß Kaiser Franz Frieden (zu Luneville, 9. Feb. 1801), in dem er in Italien die alte Grenze behielt. Aber der Großherzog von Toskana mußte sein Land gegen Salzburg und Berchtesgaden [1]), der Herzog von Modena dieses mit dem Breisgau vertauschen.

Deutschland anbelangend, wurde neuerdings die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und die Entschädigung der betreffenden Reichsglieder im Reiche stipuliert. Diese Aufgabe wurde (2. Okt. 1801) einer außerordentlichen Reichsdeputation übertragen, doch noch mehr von Frankreich und Rußland beeinflußt. Schließlich erlangte Österreich für den Breisgau und die Ortenau die Bistümer Trient und Brixen.

3. Österreich wird Kaisertum. Der Krieg von 1805 und die Auflösung des deutschen Reiches.

Längst hatten die österreichischen Herrscher den Übelstand empfunden, daß es für den weiteren Kreis ihrer Erblande keine offizielle Gesamtbezeichnung gebe. Aber die staatsrechtlichen Beziehungen zum deutschen Reiche und die nicht durchaus gleichartigen Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Monarchie hatten bezügliche Neuerungen verhindert.

Am 18. Mai 1804 ließ sich der siegreiche erste Konsul unter dem Namen Napoleon I. zum Kaiser der Franzosen ausrufen. Als Haupt des deutschen Reiches besaß Kaiser Franz mindestens den gleichen Rang. Aber Deutschland war Wahlreich und sein morscher Staatsbau, durch die letzten Kriege von Grund aus erschüttert, drohte mit dem Einsturz. Deshalb nahm Franz am 10. Aug. 1804 den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich an mit der Erklärung, daß seine sämtlichen »Königreiche und andere Staaten vorbesagter Maßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben« [2]). In Ansehung der Krönung als »erblicher Kaiser« wurden weitere Entschließungen und Bestimmungen in Aussicht gestellt.

[1]) Nebst Teilen von Eichstädt und Passau.

[2]) Patent vom 11. Aug. 1804. Die neue Kaiserwürde wurde unverweilt allgemein anerkannt. Ges. u. Verf. im Justizfache v. 1804—1811. Wien 1816, S. 21—23.

Österreich bedurfte dringend des Friedens und Erzherzog Karl mahnte dazu trotz der gewalttätigen Politik des Franzosenkaisers. Trotzdem schloß Kaisers Franz (6. Nov. 1804) mit Rußland ein neues Defensivbündnis. Als dann England im Einvernehmen mit Schweden am 11. April 1805 den Kaiser Alexander für die Herbeiführung des Besitzstandes von 1789 gewann, trat auch Österreich bei (9. Aug. 1805).

Gegen dieses wandte Napoleon eiligst seine bei Boulogne für eine Landung in England gesammelte Armee. Erzherzog Karl blieb in Italien im Vorteile. In Deutschland ließ sich aber General Mack bei Ulm schlagen und einschließen, worauf er kapitulierte (20. Okt.). Die Franzosen rückten sofort in die Erblande ein. Der aus Italien herbeigerufene Erzherzog Karl kam zur Rettung Wiens zu spät. Er nahm den Rückzug nach Ungarn.

Kaiser Napoleon wandte sich aber nicht gegen ihn, sondern gegen die in Mähren stehenden Russen, mit denen sich österreichische Abteilungen vereinigt hatten und bei denen sich auch die Kaiser Franz und Alexander I. befanden. Auch der Erzherzog zog dahin. Der Anschluß Preußens an die verbündeten Mächte stand zu erwarten. Noch schien eine glückliche Wendung möglich. Aber die Siegeszuversicht des Russenkaisers führte vor Karls Ankunft zur sogen. Dreikaiserschlacht bei Austerlitz (2. Dez. 1805), in welcher Napoleon glänzend siegte. Preußen schloß einen Vertrag mit Frankreich (15. Dez.). Ohne den Kaiser zu befragen trat es Ansbach, Kleve und Neufchatel an Frankreich ab und nahm dafür Hannover an, das Napoleon seit 1803 (als Besitztum des Königs von England) besetzt hielt. K. Franz gab nun den Kampf auf und trat im Frieden von Preßburg (26. Dez. 1805) das Venezianische an das neue Königreich Italien, Tirol, Vorarlberg und sämtliche Vorlande mit den einst passauischen und reichstädtischen Teilen Salzburgs an Frankreich ab, das damit und mit dem Breisgau seine deutschen Verbündeten, Baiern, Würtemberg und Baden ausstattete. Dafür erhielt Österreich nur Salzburg und Berchtesgaden als Herzogtum. Der bisherige Kurfürst erlangte zur Entschädigung das säkularisierte Fürstentum Würzburg mit der Kur; die Schadloshaltung des Herzogs von Modena wurde versprochen, aber nicht geleistet.

Baiern, Württemberg und Baden, von denen das letztere Großherzogtum, die beiden ersteren Königreiche und souverain wurden, sollten Frankreichs Vormauer gegen Österreich sein. Zudem schlossen sechzehn deutsche Fürsten auf Veranlassung Napoleons einen Bund (11. Juni 1806) und nahmen alle innerhalb ihrer Territorien gelegenen reichsunmittelbaren Gebiete in Besitz. Ihr Protektor ward Napoleon, der auch (1. Aug.) die Errichtung dieses souverainen Bundes dem Regensburger Reichstage mitteilte. Auch die Bundesfürsten erklärten ihre Trennung vom Reiche. Kaiser Franz, außer Stande das Reich mit Waffengewalt zu erhalten, entband darauf auch die noch übrigen Stände ihrer Eide und Pflichten gegen ihn mit der Erklärung[1]), er sei es seinen Grundsätzen und seiner Würde schuldig, die deutsche Krone niederzulegen (6. Aug. 1806). Er selbst schied aus seinem Titel und Wappen aus, was sich auf das bisherige Verhältnis der Erblande (nun Kronlande[2]) zu Deutschland bezog. Vom Reiche losgelöst, schloßen sie sich umso fester zusammen. Der Doppeladler wurde das Symbol des österreichischen Kaisertums[3]).

4. Österreich und Frankreich von 1806—1809.

Obwol Österreich die durch den Preßburger Frieden geschaffene Minderung von Umfang und Macht schwer ertrug, mußte es doch ruhig zusehen, wie Napoleon Preußen demütigte (Schlacht bei Jena, 14. Okt. 1806) und eines großen Teiles seines Besitzes beraubte (Friede von Tilsit 1807, 7.—9. Juli), nachdem auch die Russen geschlagen waren. Auch so blieb es nicht vor Schaden bewahrt. Dem durch die Besetzung des Hafens von Kattaro seitens der russischen Kriegsflotte erzürnten Franzosenkaiser mußte K. Franz eine Militärstraße nach Dalmatien zugestehen und die Grafschaft Monfalcone an Italien abtreten (Vertr.

---

[1]) G. v. Meyer, Corpus juris confoed. Germanicae, ed. III. 3 B. (Francof. 1858—1869). Kaiser Franz I., Ges. u. Verf. 1804—1811, S. 21—22, 76. Dekr. v. 9. Aug. (an sämtl. Appellationsger.) und v. 11. Aug.

[2]) Definitiv freilich erst amtliche Benennung zufolge Patent v. 31. Dez. 1851. Vgl. Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, Heft VII, Erlangen 1848, S. 234, 237.

[3]) H. J. Bidermann in der Zeitschr. f. Privat- und öffentl. Recht, Wien 1893, Bd. 21, 369.

v. Fontainebleau, 10. Okt. 1807). Da Napoleon über die Länder und Kronen Europas willkürlich verfügte, die Bourbonen in Neapel und Spanien, die Braganzas in Portugal entthronte, seine Brüder Ludwig, Joseph und Hieronymus, seinen Schwager Murat zu Königen (von Holland, Spanien, Westphalen, Neapel) machte, sich selbst die lombardische Krone aufs Haupt setzte u. s. w., suchte Kaiser Franz mit Anspannung der äußersten Kräfte Österreich militärisch zu sichern, wobei ihn sein Bruder, Erzherzog Karl, als Kriegsminister und Graf Phil. Stadion als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten unterstützten. Damals schuf Erzherzog Karl die österreichische Landwehr. Der ungewohnte, heldenmütige Widerstand, den Napoleon bei der spanischen Bevölkerung fand, die Gährung in Tirol, wo eine Volkserhebung sicher zu erwarten war, die allgemeine Erregung in Deutschland bestimmten Österreich zum Angriffskriege 1809, obwohl die Neuorganisationen noch nicht vollendet waren und man keine Verbündeten besaß. Dafür stritten der Rheinbund (sein Kontingent betrug allein 63.000 Mann) und Rußland gegen Österreich, das, da die erwartete Erhebung in Deutschland und der Anschluß Preußens ausblieb, zu schwach war. Während die Österreicher in Italien und in Galizien (gegen die Russen) erfolgreich kämpften, siegte Napoleon in den Kämpfen in Baiern. Wien fiel abermals den Feinden in die Hände. Nun siegten wohl die Österreicher in der zweitägigen Schlacht bei Aspern (21. 22. Mai) und die Tiroler, die ihr Land befreit hatten (unter Andreas Hofer), behaupteten sich mit verzweifelter Anstrengung gegen die Übermacht der Baiern und Franzosen. Aber der Erfolg Napoleons bei Wagram (6. Juli) entschied den Krieg zu Ungunsten Österreichs. Es verlor im Frieden zu Wien (14. Okt. 1809) außer Salzburg mit Berchtesgaden das Innviertel und einen Teil des Hausrückviertels Oberösterreichs an Baiern. Das Küstenland mit dem Villacher Kreise Kärntens, mit Krain und allem, was Österreich auf dem rechten Saveufer besaß, nahm Napoleon für sich und vereinigte es mit den 1805 abgetretenen istrischen und dalmatinischen Gebieten zu den sogen. Illyrischen Provinzen (unter einem französ. Generalgouverneur). Rußland erhielt den Tarnopoler Kreis Galiziens, das (1807 aus Preußisch-Polen gebildete) Herzogtum Warschau »Westgalizien« mit Krakau und den Zamosker Kreis von Ostgalizien.

5. Österreichs Teilnahme an den sog. Befreiungskriegen und Wiederherstellung. 1809—1815.

Nach der Demütigung Österreichs, das nun notgedrungen seine Stellung an der Seite Frankreichs nahm (Vermählung der Erzherzogin Marie Louise mit Kaiser Napoleon 1810) und die finanziellen Folgen der letzten Kriege sehr schwer ertrug, stand Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht. Willens, auch Rußland niederzuwerfen (1812), unterlag er nicht den russischen Waffen, sondern dem Winter. Die »große Armee,« zu der auch Österreicher (ein selbständiges Korps) wie Preußen gehörten, ging größtenteils zu Grunde. Nun erhob sich Preußen gegen Napoleon, der mit Spaniern und Engländern nicht fertig werden konnte, und nach unentschiedenen Kämpfen und vergeblichen Verhandlungen (zu Prag 1813, Juli—Aug.) Österreich. Dies gab den Verbündeten, auf deren Seite auch Schweden stand, das Übergewicht. Zwar siegte Napoleon nochmals bei Dresden (26.—27. Aug.) über die verbündete Hauptarmee, aber seine Generale unterlagen in der Mark (Dennewitz und Großbeeren), in Schlesien (an der Katzbach) und Böhmen (bei Kulm). Schon brach die französische Herrschaft in den illyrischen Provinzen zusammen. Sie kehrten allmählich unter die Herrschaft Österreichs zurück. Baiern trat (8. Okt.) zu den Verbündeten über. Dann entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (16.—18. Okt.), in der Napoleon völlig unterlag, nicht nur über das Schicksal Deutschlands, sondern auch Napoleons selbst und Europas. Außer Stande, die nach vergeblichen Friedensverhandlungen nach Frankreich vordringenden Heere der Gegner aufzuhalten (1814), mußte N. nach Besetzung von Paris durch die Verbündeten (30. März) abdanken. Er erhielt (6. April) die Insel Elba als souveraines Fürstentum mit dem Kaisertitel und eine Jahresrente. Seine Gemahlin Maria Louise ward Herzogin von Parma und Piacenza mit Erbrecht für ihren und Napoleons Sohn. Ein Versuch Napoleons, die verlorene Herrschaft über Frankreich wieder zu gewinnen (März 1815), gelang zwar, aber der neue Feldzug gegen die Verbündeten endete unglücklich (Schlacht bei Waterloo, 18. Juni). Frankreich blieb den Bourbonen (Ludwig XVIII). Noch während des Krieges 1813—1814 war Tirol unter die Herrschaft Österreichs zurückgekehrt.

Die politische Neueinrichtung Europas erfolgte auf dem Wiener Kongresse, der seine Arbeiten am 11. Juni 1815 beendigte.

Die deutsche Bundesakte (8. Juni) stellte Deutschland als Staatenbund, bestehend aus 38 von einander unabhängigen Staaten, hin. Österreich gehörte demselben mit allen seinen ehemaligen und den neuen deutschen Reichsgebieten (Salzburg, Trient, Brixen) an und führte auf dem immerwährenden Bundestage zu Frankfurt a. M., der für die gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet ward, den Vorsitz.

Zufolge der Kongressakte (9. Juni), welche die in Wien gewonnenen Beschlüße zusammenfaßte, erhielt Österreich nebst den illyrischen Provinzen und allen einst venezianischen Gebieten im Süden noch die Republik Ragusa, außer Mailand noch das Veltlin und das Besatzungsrecht in Ferrara und Commachio. Baiern gab die Teile Oberösterreichs und Salzburg außer Berechtesgaden, Rußland den Tarnopoler Kreis und Wieliczka zurück, die Sekundo- und die Tertiogenitur in Toskana und Modena wurden wieder hergestellt. Dafür verzichtete Kaiser Franz auf Belgien, das mit Holland vereinigt wurde, auf Westgalizien — nun ein Teil des vom russischen Kaiser regierten Königreiches Polen — und die vorderösterreicbischen Besitzungen außer Vorarlberg.

6. Österreich von 1815 bis 1860.

Noch während ihrer zweiten Anwesenheit in Paris unterzeichneten die Kaiser von Österreich und Rußland und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen eine Urkunde, in der sie sich gegenseitig Freundschaft und Unterstützung gelobten und den Vorsatz aussprachen, ihre Länder nach den Vorschriften des Christentums in Liebe und Gerechtigkeit zu regieren (26. Sept. 1815, die heilige Allianz). Nach der Meinung des österreichischen Staatskanzlers Fürsten Metternich hatte der glückliche Ausgang der Befreiungskriege die Berechtigung und innere Kraft der alten staatlichen Ordnung gezeigt. Österreichs Politik ging dahin, sie allenthalben gegen revolutionäre Versuche zu sichern und zu verteidigen. Da die europäischen Bevölkerungen insofern Neuerungen anstrebten, als sie einen Anteil der Beherrschten an der Leitung des Staates (»Konstitutionen«) verlangten, und zugleich die polnischen, italienischen, deutschen Gebiete ihre Ver-

einigung auf nationaler Grundlage, die Belgier die Trennung von Holland, die christlichen Völker der Balkanhalbinsel die Abschüttlung des türkischen Joches anstrebten, so fehlte es nicht an vielfachen Bewegungen und Verwicklungen. Im J. 1821 stellten die Österreicher in Neapel und Piemont, 1830 in Parma, Modena und im Kirchenstaate die alte Ordnung wieder her, während gleichzeitig 1830 ein Korps die Grenze gegen das im Aufstande begriffene russische Polen deckte. Ebenso waren es 1840 österreichische und englische Kriegsschiffe, die Mehemed Ali von Ägypten zwangen, einen billigen Frieden mit der Türkei zu schließen.

Schon 1831 war die 1815 auf dem Wiener Kongresse geschaffene Republik Krakau, seitdem der Zufluchtsort aller Unzufriedenen ringsum und der Hauptheerd für die polnischen Wiedererstehungspläne, genötigt worden, ihre Verfassung nach österreichischem Muster einzurichten. Als man trotzdem 1846 von Krakau aus die Insurgierung von Russisch-Polen und Galizien versuchte, wurde der Freistaat mit Zustimmung von Rußland und Preußen mit Oesterreich vereinigt (16. Nov. 1846)[1]).

Die Stürme des J. 1848 erschütterten nicht bloß Österreichs innere Ordnung aufs heftigste, sondern drohten auch den Verband der ungarischen und italienischen Gebiete mit der Gesamtmonarchie zu lösen. Die italienische Bewegungspartei erlag, obwohl von Sardinien und Freiwilligen aus der ganzen Halbinsel unterstützt, dem siegreichen Schwerte FM Radecky's (Schlachten bei Custozza, 25. Juli 1848, und Novara, 24. März 1849)[2]) und 1849 wurde mit Hilfe der Russen auch das abgefallene Ungarn von den kaiserlichen Feldherren wieder unterworfen (Kapitulation Görgey's bei Vilagos, 13. Aug)[3]).

Auch das nachfolgende Jahrzehnt brachte keine Änderung im Umfange der Monarchie, obwohl Österreich 1854 durch Aufstellung eines Heeres in Galizien, der Bukowina und Sieben-

---

[1]) Vgl. A. J. Groß-Hoffinger, Die Teilung Polens und die Gesch. der österr. Herrschaft in Galizien, Leipzig 1847. — L. v. Sacher-Masoch, Polnische Revolutionen, Prag 1863.

[2]) W. v. Rüstow, Der italien. Krieg 1848—1849, Zürich 1850.

[3]) W. v. Rüstow, Gesch. des ungar. Insurrektionskrieges 1848—1849, Zürich 1860—1861. — M. Horváth, Gesch. des ungar. Unabhängigkeitskrieges (ungar.) 3 Bd., Genf 1865.

bürgen gegen das im Kampfe mit der Türkei begriffene Rußland demonstrierte und vorübergehend die Donaufürstentümer besetzte. Als aber Österreich durch die Haltung Sardiniens, das unablässig in den österreichischen Provinzen schürte, veranlaßt, dieses 1859 mit Krieg überzog und Frankreich sich Sardiniens annahm, unterlagen die Österreicher bei Magenta (4. Juni) und Solferino (24. Juni) der besseren Führung und Bewaffnung der Sardo-Franzosen. Im Stillstand von Villafranca (11. Juli, Friede zu Zürich, 10. Nov.) trat Kaiser Franz Joseph Mailand ohne Peschiera an Napoleon III. ab, der es an Sardinien gab. Da dieses als Mittelpunkt des erhofften Einheitsstaates Italien galt, fielen 1860 auch Parma und die den österreichischen Nebenlinien gehörigen Länder Modena und Toscana zu ihm ab[1]).

B. Geschichte des öffentlichen Rechts, 1792—1860.

1. Österreich unter Kaiser Franz und Kaiser Ferdinand I.

§ 45. Verfassung und Ständewesen.

Zu den erwähnten Werken von d'Elvert, Verwaltungsgeschichte 503 ff., Toman S. 209 ff., Domin-Petrushevecz S. 213 ff., s. auch Springer, Beer, Wertheimer, Krones und Helfert. — H. Meynert, Kaiser Franz I. Zur Geschichte seiner Regierung und seiner Zeit, Wien 1872. — A. J. Groß-Hoffinger, Metternich und das österreichische Staatssystem. Ders.: Leben, Wirken und Tod des Kaisers Franz I. Stuttgart 1835. — v. Sommaruga, Österreich und dessen Zukunft, Leipzig 1843 (3. Aufl.). — H. de Mazade, Un chancelier d'ancien regime. Le règne diplomatique de Metternich, Paris 1889. — H. v. Sybel, Die österreichische Staatsconferenz v. 1836. Hist. Zeitschrift, Bd. 38[2]).

Kaiser Franz, kein Freund großer Veränderungen, war noch weniger der modernen Aufklärung hold, die er für die Ausartungen der französischen Revolution verantwortlich machte.

[1]) Vgl. noch C. Bulle, Gesch. des Kaiserreiches und des Königreiches Italien, Berlin 1890. (Oncken'sche Weltgesch.)

[2]) Weitere Literatur s. unten.

Durchaus rechtlich, religiös gesinnt, stets geneigt, die Stellung der Kirche und die wohlerworbenen Rechte des Adels gelten zu lassen, glich er seinem Oheim Joseph in dem Streben, seinen monarchischen Willen zur Geltung zu bringen; nur daß er nicht als Reformer, sondern in mehr patriarchalischer Weise gleich dem Familienhaupte, dem alle Mitglieder unbedingten Gehorsam schulden, sich gab. Kaiser Franz strebte auch wieder entschiedener die Zentralisation der Monarchie an, wobei er ohne feste Prinzipien jene Einrichtungen traf, die seinen Zwecken entsprachen.

Daß ein Herrscher solcher Art den vielseitigen Wünschen der Stände nach Erweiterung ihres Einflusses nicht nachkam, ist begreiflich. Auch anderes war dem ungünstig. Als im böhmischen Landtage, der um die Zeit des Ablebens des Kaisers Leopold versammelt war, der Antrag gestellt wurde, die Wiedererlangung der einstigen Rechte der Stände zu versuchen, erwachte in deren Mitte selbst die Besorgnis, daß Erörterungen über Verfassungsfragen zu Bewegungen in den unteren Volksklassen — wie in Frankreich — führen könnten. Man scheute sich, auch nur über die Bitte der Prager Städte um bessere Vertretung im Landtage und die bereits zugesagte Virilstimme der Universität zu beschließen. Das Ansuchen der »Original«-Czechen, eine Verfügung zu Gunsten der Verwendung der czechischen Sprache im öffentlichen Dienste zu erwirken, ward vom Landtage abgelehnt und betont, daß auch ferner die deutsche Sprache als Amtssprache festzuhalten sei, da so die Verbindung Böhmens mit den deutschen Erblanden am lebendigsten zur Geltung komme. Ähnlich war es anderswo. Es erregte kaum Mißfallen, als Kaiser Franz (8. Juni 1795) den Ständen Böhmens eröffnete, daß »in den gegenwärtigen (Kriegs-) Zeiten« alle Verfassungs-Veränderungen unterbleiben würden.

Das den Ständen von K. Leopold neuerdings zugestandene Steuerbewilligungsrecht blieb nicht allein deshalb ohne Bedeutung, weil die Hauptsteuer, die Militärkontribution, dauernd festgesetzt war. Die Regierung schrieb auch sonst während des Krieges neue Steuern aus und änderte alte Abgaben, ohne die Landtage zu befragen. So erhob sie 1791 als Zuschlag zur Kontribution eine außerordentliche Kriegssteuer, noch im selben Jahre die sogen. Klassensteuer u. s. w. Die böhmischen Stände, die sich darüber beschwerten, erhielten kurz zur Antwort, es sei

zu ihrer Befragung keine Zeit gewesen. Die Landesausschüße führten die Verwaltung der Domestikalfonds unter strenger Kontrolle der Regierung und bald wurde ihnen jedes Verfügungsrecht streitig gemacht. An der Erhebung der Kontribution nahmen sie noch teil, aber auch hier stand die Oberleitung den Regierungsbeamten zu; sie wurden so selbst eine Art Regierungsbehörde.

Noch weniger befragte der Kaiser auch bei den wichtigsten Akten der Gesetzgebung die Landtage. Sie waren alles in allem nur noch da, um die Anordnungen der Regierung »zur Wissenschaft zu nehmen« und auch »den leisesten Wünschen« des Landesherrn, wie Oberstburggraf Graf Wallis (9. Sept. 1805) den böhmischen Ständen erklärte, »zuvorzukommen«.

In Ungarn stand es nicht viel anders, da die Regierung die 1790—91 eingeleitete Wiederbelebung der ständischen Gerechtsame verhinderte und die Executive noch weiter kräftigte. Die Deputationen der beiden Vertretungskörper, die 1791 gewählt worden waren, um eine neue Verfassung auszuarbeiten, taten nichts, da die Greuel der französischen Revolution auch hier die Besorgnis vor gewaltsamem Umsturz wachriefen. Die Verbreitung revolutionärer Grundsätze führte zu energischer Verfolgung durch die Geheimpolizei, wobei es an Einschüchterung und Verurteilungen nicht fehlte[1]). Der Landtag von 1796 bewilligte ohne Schwierigkeiten die verlangten Opfer. Aber 1802 baten die Stände um die Vereinigung des 1797 gewonnenen Dalmatien mit Ungarn und die Verbesserung des Handels, des Unterrichtes u. s. w. Statt 2 Millionen Gulden wurden 700.000 und statt der Einführung der Stellungspflicht wie in den westlichen Provinzen eine »provisorische Kapitulation« für drei Jahre zu je 6043 Mann, im Kriegsfalle event. 12.000 Mann, bewilligt. Auch so erreichten die ungarischen Regimenter nahezu die von der Regierung begehrte Stärke von 64.000 Mann[2]). Dalmatien kam nicht an Ungarn. Im J. 1805 begehrten die Stände ebenso umsonst die Wiedervereinigung Fiumes und die Unterstützung des Außenhandels, bewilligten

[1]) Über die Verschwörung des Martinowits u. A. s. außer Springer bes. W. Fraknói im Századok f. 1878 (auch separ. Budapest 1880).

[2]) Tatsächlich wurden 63.264 Mann berechnet.

aber auch statt 35.000 Mann auf zwei Jahre nur die Insurrektion, die zu spät kam und nichts leistete.

Seit der Einführung des erblichen Kaisertums hielt man wohl auch Ungarn gegenüber daran fest, daß damit eine neue, allen Erbstaaten gemeinschaftliche staatsrechtliche Beziehung, ein Vereinigungspunkt und ein Symbol der Einheit hergestellt sei und suchte man auch die ungarischen Angelegenheiten vor den Staatsrat zu ziehen. Aber es blieb im ganzen beim alten und bei neuen Forderungen für die Kämpfe mit Frankreich zeigten sich die Ungarn immer schwieriger. Von Landtag zu Landtag wiederholten sie den Versuch, ihre Rechte zu wahren, während die Regierung die Exekutive stark zu erhalten suchte. Doch kam es erst zum Bruche, als der Landtag 1811 der durch die drückende Finanznot herbeigeführten Herabsetzung des Wertes aller während des Krieges ausgegebenen Bankozettel auf ein Fünftel [1]) die Giltigkeit für Ungarn verweigerte und überhaupt dem Staate nur verhältnismäßig geringe Opfer zu bringen gewillt war. Der Wiener Hof sah darin mit Recht einen Versuch der Ungarn, sich zum Nachteile der übrigen Kronländer dringender Verpflichtung zu entziehen und ein »veraltetes Privileg einer Minorität auf Kosten der großen Majorität« festzuhalten. In Ungarn war man der Meinung, daß, weil der Kaiser auch noch andere Untertanen und Gebiete besitze, er vielfach Gut und Blut für »fremde« Interessen begehre, was man verweigern dürfe.

Man verstand es auf keiner Seite, diese Gegensätze zu überbrücken. Aber das Bedürfnis nötigte den Kaiser, am 1. Sept. 1812 das Finanzpatent mit allen seinen Bestimmungen als wirksam auch für Ungarn zu erklären. Auch die neuen Patente, die Ordnung des Staatshaushaltes betreffend, vom 1. Juni 1816 wurden ohne Zustimmung der Stände publiziert. Um Konflikte zu vermeiden, rief die Regierung keinen Landtag ein, sondern holte sich ihre Bewilligungen bei den Komitaten.

Aber diese verweigerten schließlich weitere Bewilligungen und die Unzufriedenheit wuchs; schon kam es hie und da zu Tumulten. Daher wurde 1825 wieder ein Landtag abgehalten. Die Regierung suchte zu beschwichtigen, indem sie die alte Verfassung

[1]) Finanzpatent vom 15. März 1811.

des Königreiches für giltig erklärte. Die Stände ließen sich aber nicht zur Erfüllung der landesherrlichen Propositionen bewegen. Auch der Kaiser wies nun ihre Wünsche ab. Erst auf den nachfolgenden Landtagen, die wieder regelmäßig stattfanden, zeigte sich die Ständeschaft nachgiebiger, denn der Zug der Zeit kam der Regierung bei der Aufrechterhaltung staatlich-moderner Verhältnisse zu Hilfe.

Aber bald änderte sich das Verhältnis. Die Regierung versäumte es auch jetzt, die Führerin der Geister zu werden und mit Ernst und Nachdruck zeitgemäße Reformen zu schaffen. Da trat an die Stelle der Vorkämpfer der Selbständigkeit Ungarns die Partei der jüngeren Patrioten, die unter L. Kossuts leidenschaftlicher Leitung, ohne Maß und Ziel in der Wahl der Mittel, die Erfüllung der alten Wünsche mit der Forderung moderndemokratischer Einrichtungen verbanden. Die Regierung, die um Steuern und Rekruten zu erhalten, 1844 die Obergespäne durch Administratoren ersetzte, kam dadurch wie durch ihre eigene Schwäche und Inkonsequenz rasch ins Gedränge.

Auch in den deutsch-slavischen Landen war allmählich die Erschaffung gewichen, welche die langen Kriege mit ihren ungeheuren Opfern auf Herrscher und Volk gelegt hatten. Art. 13 der deutschen Bundesverfassung bestimmte, daß hinfort »in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden« werde. Aber diese Verheißung war im Art. 53 wieder dadurch wesentlich zu Gunsten der monarchischen Staatsgewalt eingeschränkt, daß er diese nur bei gewissen Akten an die Zustimmung der Untertanen band. Kaiser Franz war der Meinung, in seinen Landschaften sei dieser Forderung mit ihren alten Verfassungen genüge getan. Dort, wo sie infolge vorübergehender Verbindung mit fremden Staaten abgeschafft waren und erst wiederhergestellt wurden, z. B. in Krain [1]) und Tirol, verlieh er ihnen nur geringe Kompetenz. Die Landtage tagten wohl öfter, aber sie hatten kaum etwas anderes zu tun, als den Forderungen der Regierung zuzustimmen. So blieb das ständische Leben in den deutschen und slavischen Kronlanden in Erstarrung. Die Einflußnahme der Bevölkerung, auch der bevorrechteten Klassen, auf den Gang der öffentlichen

[1]) Hergestellt am 29. Aug. 1819. Sie stimmt im wesentlichen mit jener Galiziens (1817) überein.

Dinge hörte nahezu ganz auf, die Regierung blieb allmächtig. Wohl ertönte der Ruf nach konstitutionellen Einrichtungen und regte sich eine neue Zeit rings um Österreich und auch hier selbst. Aber dem Widerstreben der Regierung gelang es noch in den vierziger Jahren, die Bemühungen einzelner Landtage um mehr Recht und Geltung ohne allzugroße Mühe zu vereiteln. Die Folge davon war weitgehende Unzufriedenheit. Nationale Bestrebungen, die auf das politische Gebiet hinübergriffen und nicht zutreffend geleitet wurden, materielle Übelstände und ideelle Versäumnisse traten hinzu. So fand die Revolution von 1848 breiten Boden.

Nur der Tiroler Landtag hielt an der Wiederherstellung der alten Landesverfassung fest und behauptete größere Selbständigkeit. Er setzte 1819 bei der Einführung der Konskription durch, daß die Dienstpflicht des im Lande rekrutierten Militärs nur acht Jahre dauern sollte, was für die andern Provinzen erst 1848 eingeführt wurde. Dagegen bezeichnete der Kaiser schon die Erteilung der Verfassung (24. März 1816) als einen Gnadenakt; er behielt sich das Besteuerungsrecht im vollen Umfange vor und ließ dem Landtage nur die Mitwirkung und das Petitionsrecht.

Die Kompetenzen der wieder aktivierten Landesvertretung von Siebenbürgen [1]) und der neuen Galiziens (v. 13. April 1817) waren nicht größer, als jene der westlichen Landtage.

Besser stand es im Lombardisch-Venezianischen Königreiche, wo aufs neue Generalkongregationen bewilligt wurden, die Abgeordnete der adeligen und bürgerlichen Grundeigentümer und der Städte aufwiesen. Trotzdem war die Bevölkerung auch hier nicht zufrieden, da die Kongregationen nur beratende Stimme besaßen und ihr Petitionsrecht ganz ohne Wirkung blieb. Immerhin bedeutete für diese Provinzen die Herrschaft Österreichs Jahrzehnte des Friedens und der Wohlfahrt und auch die Regierung erfreute sich sicheren Ansehens, bis es die Umtriebe der italienischen Einheitsparteien untergruben.

Natürlich wurde 1793—1848 auch die Patrimonial- und Gemeindeautonomie sorgsamer noch als zuvor überwacht.

---

[1]) Vgl. oben S. 370.

§ 46. Die Behördenorganisation 1792—1848.

Vgl. zu den § 45 genannten Werken von d'Elvert, Bidermann auch M. Büdinger, Zu den Verwaltungsgrundsätzen des Kaisers Franz. Österr.-Ung. Revue 1888. — H. v. Sybel, Die österreichische Staatsconferenz von 1836. Hist. Zeitsch. Bd. 38. A. Beer, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrh., Prag 1877. — Ders.: Die Finanzverwaltung Österreichs 1749—1816. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 15. — G. v. Plenker, Die Entwicklung der indirecten Abgaben in Österreich 1790—1848. Österr.-Ung. Revue 1863. — Domin-Petrushevecz S. 212 ff. — Huber, Reichsgesch. 304 ff.

Alle die verschiedenen Verwaltungsgrundsätze, die in den theresianischen und josephinischen Reformen nach einander zur Geltung kamen, wurden unter K. Franz — natürlich mit gewissen Abweichungen — nochmals erprobt, ohne Dauer zu haben.

Zunächst schuf der Kaiser (13. Nov. 1792) ein »Direktorium in cameralibus der hungarisch-siebenbürgischen und der deutschen Erblande wie auch in publico-politicis dieser letzteren.« An der Spitze stand der »Oberste Direktorialminister,« die außerungarischen Politica besorgte unter ihm der Direktorial-Hofkanzler, die der Finanzen für ganz Österreich zwei Kameral-Vizepräsidenten, einer für die ungarisch-siebenbürgischen, der andere für die übrigen Länder. Das Direktorium war für Deutschösterreich in sechs Departements gegliedert, deren jedes in einem gewissen Sprengel zugleich die politische und Finanzverwaltung leitete (daher zwei Hofräte in jedem). Für die ungarisch-siebenbürgischen Kameralsachen gab es einen eigenen Senat, der aber gelegentlich auch andere Finanzangelegenheiten besorgte.

Neben dem Direktorialminister blieb ein geh. Kabinetsminister. Die höchste Finanzkontrollbehörde, die Staatshauptbuchhaltung (ehem. Hofrechenkammer) unterstand dem Staatsrate unmittelbar; doch wurde nach der Natur ihrer Agenden auch die Verbindung mit dem Direktorium nicht völlig gelöst. Sie erhielt erst 1794 wieder einen eigenen Präsidenten.

Die zweite Phase, an die Reformen von 1761—63 erinnernd, trat 1797 [1]) ein, indem die Finanzverwaltung von dem Po-

[1]) Im Zusammenhange mit den äußeren Veränderungen, die der Friede von Leoben — Campo Formio brachte.

liticum getrennt und dieses mit der obersten Justizstelle vereinigt wurde. Diese Zentralbehörde hieß wieder böhmisch-österreichische Hofkanzlei und stand unter einem dirigierenden Minister als Leiter, neben dem aber die Kanzler für Ungarn, Siebenbürgen, Galizien[1]) und Italien[2]) selbständig waren. An die Spitze der Finanzgeschäfte trat ein Finanzminister; unter ihm leitete ein Präsident die Hofkammer. Nach den langen schweren Kriegsjahren bedurften die Finanzen besonders sorgsamer Behandlung. Der Finanzminister führte daher auch die Oberleitung der Kommerzsachen.

Noch weitergehend waren die Wandlungen der Verwaltung, welche der schlimme Ausgang des zweiten Koalitionskrieges (1801) hervorrief. Zunächst wurde Erzherzog Karl zum Kriegs- und Marineminister ernannt und in solcher Eigenschaft mit wichtigen Vollmachten ausgestattet[3]). Ihm standen zwei Referenten, der eine für die rein militärischen, der andere für die militärisch-ökonomischen Angelegenheiten zur Seite. Der Hofkriegsrat trat in den Hintergrund, erhielt eine einfachere Geschäftsordnung, die Militärjustiz wurde verbessert, indem (1803) ein allgemeines Militär-Appellationsgericht geschaffen wurde, von dem in gewissen Fällen der Instanzenzug an den Hofkriegsrat ging. Für die Mannschaft setzte Karl 1802 die Umwandlung der lebenslänglichen Dienstpflicht in eine Kapitulation von bestimmter Dauer durch[4]).

Der Erzherzog betrieb auch die Wiederabtrennung der Justiz von der Verwaltung. Die Einheitlichkeit sollte durch regelmäßige Konferenzen der obersten Chefs unter dem Vorsitze des Kaisers gewahrt werden. So entstand (31. Aug. 1801) das »Staats- und Konferenzministerium« [5]) als »oberster Zentralpunkt«, von

[1]) Dieses war ja durch die 3. Teilung Polens sehr vergrößert.

[2]) Die italien. Abteilung unterstand seit 1793 dem Kaiser unmittelbar.

[3]) Vgl. über das Militärwesen bes. H. Meynert, Gesch. der k. k. österr. Armee, Bd. 4.

[4]) Merkwürdiger Weise wurde für die leichtere Dienstpflicht eine kürzere, für den schwereren Dienst eine längere Zeit festgestellt (für die Infanterie und den Train je 10, für die Kavallerie 12, für die Artillerie und das Geniekorps 14 Jahre). Nach Ablauf der Dienstpflicht konnte der Soldat austreten. Nahm er „eine neue Kapitulation auf", so wurden ihm gewisse Vorteile zugestanden. H. Meynert, Das Kriegswesen der Ungarn, Wien 1876.

[5]) Man vergl. die Stellung, die einst Graf Hatzfeld besessen.

dem aus alle Geschäfte geleitet werden sollten. Es trat in die bisherige Stellung des Staatsrats ein und bestand aus dem Staatskanzler, dem Kriegsminister und dem dirigierenden Minister als Referenten für auswärtige, militärische und innere Angelegenheiten. Doch konnten sie auch ihre Departementschefs in die Staatskonferenz mitbringen. Der Staatsrat ging ein.

Dann trennte der Kaiser (26. März 1802) wirklich die Justiz von der politischen Verwaltung. Für jene wurde eine oberste Justizstelle wiedererrichtet, diese blieb der vereinigten Hofkanzlei (für alle nichtungarischen und -italienischen Länder). Die Finanz- und Kommerzsachen leitete wieder die Hofkammer und die Ministerial-Bancodeputation. So blieb es im wesentlichen — die Jahre 1805, 1809, 1815 brachten große territoriale Änderungen, so daß die italienische, seit 1803 dalmatisch-albanesische Hofkanzlei 1806 gänzlich einging — bis zum Jahre 1848.

Dagegen hatte es bei der Auflassunng des Staatsrates nicht sein Bewenden. Gerade das, worauf die erfolgreiche Tätigkeit des Konferenzministeriums aufgebaut war, ließ sich nicht durchführen, da Kaiser Franz die Konferenzen nur ungern und selten besuchte und die wichtigsten Geschäfte nach Beratung mit einzelnen Persönlichkeiten erledigte. Als dann 1808 das Bedürfnis nach kollegialer Vorbereitung weittragender kaiserlicher Entschließungen dringend empfunden wurde, ernannte Kaiser Franz (7. Juni) wieder einen Staatsrat.

Die Unterscheidung zwischen großen und allerwichtigsten Sachen führte 1814 (15. Feb.) zur Errichtung eines Konferenzrates neben und über dem Staatsrate. Dieser wurde zugleich neu organisiert: er hatte mit den auswärtigen Angelegenheiten nichts weiter zu schaffen und zerfiel in vier Sektionen, je eine für Legislatur und Rechtspflege, für politische Verwaltung, die finanziellen und die militärischen Angelegenheiten. Die Sektionen waren selbständig und legten ihre Beschlüsse direkt dem Kaiser vor, der natürlich weder an diese Beschlüsse noch überhaupt an eine Mitwirkung des Staatsrates gebunden war. Wenn in gemischten Angelegenheiten mehrere oder alle Sektionen tagten, präsidierte der Kaiser oder bestellte er einen Minister zum Vorsitzenden. Sehr wichtige Sachen oder solche, betreffs derer sich

im Staatsrate keine ausgesprochene Übereinstimmung der Meinungen erzielen ließ, unterlagen dem Superarbitrium des Konferenzrates, dem die ersten und vertrautesten Ämterchefs und einzelne Staatsräte ständig oder von Fall zu Fall zugezogen wurden. Seine Sitzungen fanden, wie natürlich, nicht häufig statt.

Anders wurde es, als 1835 auf Kaiser Franz Kaiser Ferdinand I. folgte, ein Fürst voll Rechtssinn und Wohlwollen, aber seit seiner Jugend Krankheitszufällen ausgesetzt. Die Staatskonferenz bekam jetzt eine erhöhte Bedeutung, der auch ihre Einrichtung Rechnung trug. Erzherzog Ludwig und an seiner Stelle der Staatskanzler Fürst Metternich wurden zu Vorsitzenden bestellt mit dem Rechte, zu den Sitzungen nach Bedürfnis alle oder einzelne Sektionen des Staatsrates sowie die Vorstände der obersten Hofstellen beizuziehen.

Nebenher gingen partielle Änderungen in der Zentralverwaltung. Im J. 1808 wurde eine Studien-Hofkommission (Unterrichtsministerium) errichtet. Im J. 1809, nach dem unglücklichen Ausgange des neuen Krieges gegen Frankreich, legte Erzherzog Karl das Amt eines Kriegsministers nieder. Sein Nachfolger, dem die dem Erzherzoge erteilten Vollmachten nicht zustanden, kam in eine schwierige Stellung gegenüber dem Hofkriegsratspräsidenten, der die alte Machtfülle ansprach. Daher wurde 1812 das Kriegsministerium wieder aufgehoben.

Dafür ernannte der Kaiser 1813 wieder einen eigenen Finanzminister. Doch behielt die Hofkammer ihren Präsidenten. Die Geschäfte wurden in der Weise geteilt, daß die Aufstellung der Grundsätze für die Besteuerung und des Voranschlages für den Staatshaushalt, die Bank- und Kreditangelegenheiten dem Finanzminister zustanden, während die eigentliche Finanzverwaltung im alten Umfange der Hofkammer verblieb.

In Bezug auf die Behandlung der Geschäfte kehrte Kaiser Franz im wesentlichen zu den Grundsätzen seines Oheims Joseph II. zurück. Die Oberbeamten besaßen den Subalternen gegenüber wichtige Prärogative. In vielen Dingen ward wieder statt der Entscheidung des Kollegiums der Antrag des Präsidiums maßgebend. Die Disziplin wurde streng gehandhabt. Mit Hofdekret v. 27. April 1801 trug der Kaiser allen Chefs der politischen und Justizbehörden auf, daß sie, weil durch geheime Gesellschaften

die Religion und die öffentliche Moral gefährdet und Parteiungen angefacht würden, »von allen unter ihrer Leitung stehenden Beamten, von welchem Range oder welcher Gattung sie immer sein mögen«, »einen eidlichen Revers einfordern sollten, daß sie dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im In- noch Auslande verflochten sind, oder wenn sie es wären, sich alsogleich davon losmachen, noch für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich nicht mehr einlassen würden« [1]). Ein gleiches wurde auch von der Geistlichkeit, den öffentlichen Lehrern und Advokaten gefordert.

Die Provinzial- und untere Verwaltung. Gewinn und Verlust von Gebietsteilen in den Kämpfen 1792—1815 führten zu Änderungen in der Gliederung der Verwaltungsgebiete. Als Österreich 1805 seine Besitzungen in Schwaben und am Rhein bis auf Vorarlberg verlor, wurde dieses (als Kreis) mit Tirol vereinigt. Ebenso kam das damals erworbene Salzburg unter das Gubernium von Linz. Dagegen erhielten die 1797 erworbenen Gebiete der Republik Venedig selbständige Landesregierungen, so sehr sich, wie erwähnt, Ungarn um die Einverleibung Dalmatiens bemühte. Nach der territorialen Wiederherstellung der Monarchie (1813—1815) bildete Kaiser Franz aus den lombardisch-venezianischen Gebieten Oberitaliens ein Doppelkönigreich mit je einem Gubernium zu Mailand und Venedig. Die Vereinigung der Gebiete südlich der Drau und Save, die 1809 an Frankreich gekommen waren (illyrische Provinzen), ließ der Kaiser 1815 bestehen; das Ganze hieß Königreich Illyrien und zerfiel in zwei Gubernien, Triest und Laibach. Kärnten nordwärts der Drau, 1809 als Klagenfurter Kreis mit dem Gubernium Graz vereinigt, blieb bei Steiermark. Doch kam die historische Entwicklung in den Adrialandschaften wieder zur Geltung. So gelang es 1822 den Ungarn, das ungarische Litorale und Zivilkroatien zurückzuerhalten, die wieder in die Verhältnisse vor 1808 eintraten. Dalmatien, vom übrigen Illyrien getrennt, wurde seitdem als »Königreich« besonders verwaltet. Ebenso genehmigte der Kaiser 1825 die Loslösung des Klagenfurter Kreises von der

[1]) Ges. u. Verf. I (Wien 1816), S. 153—155. Abgeändert mit Justiz-Hofdekr. v. 10. Mai 1848.

Steiermark und die Wiedervereinigung der kärntnischen Landschaft, die ein Teil des Guberniums Laibach wurde. Die 1809 an Baiern abgetretenen oberösterreichischen und salzburger Gebiete kamen 1814 und 1816 (ohne das Berchtesgadener Ländchen) an das oberösterreichische Gubernium zurück. In Tirol verschwanden die Grenzen zwischen dem alten Grafschaftsgebiete und den Fürstentümern Trient und Brixen. Die territoriale Ausgestaltung des Landes ward so vollendet [1]).

Zu den Aufgaben der Gubernien gehörten außer den Verwaltungssachen im engeren Sinne die Handhabung von Censur und Polizei, die Pflege und Überwachung der Kultus-, Unterrichts- und gewerblichen Angelegenheiten. Sie bewilligten auch die Eheschließung durch einen Stellvertreter, erteilten die Nachsicht von Ehehindernissen, die Zustimmung zu Adoptionen, entschieden über Beschwerden wegen verweigerter Trauung u. s. w. Die Landesstelle besorgte oder veranlaßte ebenso die Ausschreibung, Einhebung und Verwaltung der meisten direkten Steuern.

Die Kreisämter waren zwar auch jetzt keine eigentlich richterlichen Behörden; sie hatten aber doch in gewissen Fällen der Besitzstörung zu intervenieren, die Einleitung zum Standrechte zu treffen, die Verurteilten an den Strafort abzuführen und namentlich bei schweren Polizei-Übertretungen wider Adelige, Geistliche, Graduierte, öffentliche und Herrschafts-Beamte einzuschreiten [2]). Bei Hochverrat, Kreditpapier- und Münz-Fälschung verfügten sie sofortige Haftnahme. Alle Urteile, womit die Untersuchung eingestellt oder auf Kerkerstrafe erkannt wurd, waren ihnen anzuzeigen. Sonst übten sie die früheren Gewalten und namentlich die Oberaufsicht über die politischen Obrigkeiten hrer Sprengel [3]).

Die Evidenzhaltung der Steuerlisten, die Erhebung und Abfuhr der Abgaben oblag den Magistraten und Gutsherrschaften als untersten Verwaltungsstellen. Von der alten Autonomie hatten sie nur mehr wenig. So ward 1793 und neuerdings 1803 [4]) verfügt, daß die Bürgermeister der landesherrlichen

---

[1]) Betreffs Krakau s. oben S. 386.
[2]) Strafges. v. 3. Sept. 1803. Franz I. Ges. 2., Forts. 469.
[3]) Ebdt. S. 366, 493.
[4]) Hofdekr. v. 7. Jan. Ges. und Verf. 298, Nr. 588.

Städte ihr Amt lebenslänglich bekleiden sollten. Diese Verordnung erfuhr (21. Aug.) 1806 [1]) ihre Ausdehnung auf alle Städte, die organisierte Magistrate hatten. Die Konkursausschreibung sollte bei landesfürstlichen Städten in Böhmen, Mähren und Schlesien durch die Gubernien, sonst durch die Kreisämter erfolgen. Die Regierung behielt sich einzelnen Bewerbern gegenüber das Recht der Exklusion vor. Auch unterlagen die Bürgermeister (nicht die Viceb.) der kaiserlichen Bestätigung [2]). Die Besetzung erfolgte durch die Landesstelle [3]). Auch jene Magistratsräte, die ausschließlich oder doch gelegentlich als Civil- und Kriminalrichter fungierten, wurden nicht mehr erwählt, sondern ernannt [4]). Die Art ihrer Bestätigung durch die Landesstelle (für die hauptstädtischen Magistrate durch die Hofkanzlei) [5]) war genau vorgeschrieben. Die übrigen Magistratsräte, welche die Politica und Oekonomica besorgten, durften nach 1826 nur noch in den freien Städten gewählt werden. Alle anderen wurden ernannt. Die Beamteneigenschaft der Leiter der Städte hatte zur Folge, daß der Wille der Regierung in allen wesentlicheren kommunalen Dingen maßgebend ward. Namentlich in Geldsachen und der Vermögensgebarung sahen sich die Städte überall gebunden.

In der Gerichtsverwaltung traf Kaiser Franz mancherlei vorteilhafte Änderung. Die Bukowina erhielt, nachdem sie bisher zum Sprengel von Stanislau gehört hatte, 1804 [6]) als erste Instanz für den Adel und die katholische und die griech.-unierte und nichtunierte Geistlichkeit des Landes ein eigenes Landrecht und zugleich die westgalizische Gerichtsordnung [7]). Auch für das Herzogtum Salzburg wurde ein eigenes Stadt- und Landrecht geschaffen. Die Kompetenz und Besetzung der beiden Tiroler

---

[1]) Ges. u. Verf., Forts. Wien 1816, S. 78.

[2]) Ebdt. 132—133. Hofdekr. v. 20. Okt. 1808.

[3]) Bei Hauptstädten auf Grund des von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichten verfaßten Vorschlags an die Hofkanzlei.

[4]) Hofdekr. v. 1. April 1808. Ebdt. 113.

[5]) In Wien wieder nur, wenn sich zwischen Landesstelle und Appellationsgericht eine Meinungsdifferenz ergab.

[6]) Hofdekr. vom 22. Feber.

[7]) Vgl. Ges. u. Verf. im Justizfach, I. 8, 31, 61, 91.

Landrechte (zu Trient und Innsbruck[1]), der (zwei wesentlich gleichstehenden) Kollegiatgerichte zu Bozen und Roveredo und der verschiedenen Landgerichte (im italien. Landesteil »Gerichte)[2]) wurde genau abgegrenzt und für sie eine Taxordnung bestimmt[3]). Diese Landrechte besaßen die Kriminalgerichtsbarkeit über die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme, in Zivilsachen waren sie für den Adel, die Geistlichkeit und die Bürgerschaften der Städte ihres Sitzes zuständig. Ein gleiches galt von den Landrechten zu Klagenfurt, Laibach, Graz und Triest, für die das Appellationsgericht zu Klagenfurt zweite Instanz und Kriminalobergericht war.

Auch die Neuordnung vieler Berggerichte ist zu erwähnen. Das Leobener, dem die bezüglichen illyrischen Angelegenheiten provisorisch zugewiesen waren, wurde 1815 zum k. k. steiermärkischen Oberbergamte und Berggerichte erhoben und ihm die ökonomische und technische Leitung der ärarischen Bergwerke dieses Landes übertragen[4]). Kärnten, Krain, Istrien, Küstenländisch-Kroatien und Dalmatien erhielten eigene Berggerichte resp. Substitutionen mit genau normierter Kompetenz[5]). Für Tirol fungierte das k. k. tirolisch-vorarlbergische Provinzial-Berggericht zu Hall[6]).

Die niedere Gerichtsbarkeit handhabten noch immer die Magistrate und Patrimonialgerichte. Doch minderte sich die Zahl der letzteren abermals, da manche Herrschaften in den tirolischen und illyrischen Landschaften, wo zur Zeit der Fremdherrschaft die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben war, sie nicht wieder übernahmen, andere sie der Kosten wegen aufgaben. Sie wurden zumeist durch Zuweisung an einen städtischen Magistrat, in Tirol und Vorarlberg durch Landgerichte, in Dalmatien durch Präturen, in den übrigen illyrischen Gebieten durch Bezirkskommissariate ersetzt; in Salzburg und Oberösterreich wurden Pfleggerichte neu aufgestellt[7]).

[1]) Sie wurden mit Hofdekr. v. 31. Okt. wieder errichtet (Ges. und Verf. 304—366) und dem Innsbrucker die Fiskalsachen für ganz Tirol zugewiesen.

[2]) Ebdt. S. 386—389.

[3]) Ebdt. S. 279—294.

[4]) Hofdekr. v. 24. Nov. Ges. u. Verf. 308—309.

[5]) Ebdt. S. 185, 188, 405, 411, 486.

[6]) Ebdt. S. 341.

[7]) Über die bezügl. Stellung der Kreisämter s. oben S. 398.

Die Änderungen in der Finanz-Zentralverwaltung wirkten natürlich in den Provinzen nach. Doch zog hier das sachliche Bedürfnis der Zentralisation unübersteigliche Schranken. So erwies sich die Verwaltung der indirekten und einiger direkter Steuern durch die Gubernien zufolge der Geschäftsüberbürdung und mangels gehörig vorgebildeter Beamten bald untunlich. In den Provinzen wurden daher 1830 vereinigte Kameralgefällen-Verwaltungen eingerichtet [1]), denen 1822 Kameral-Bezirksverwaltungen an die Seite traten.

Die Überwachung der im Provinzial-Verwaltungsdienste stehenden Beamten war die möglichst strenge. Sowie die Sitzungsprotokolle der Hofstellen alle vierzehn Tage an den Kabinetsminister, so gingen die Protokolle der Gubernien halbmonatlich an den Kaiser. War es den Beamten auch nicht direkt untersagt, sich um Beförderung zu bewerben, so erhielten sie dafür eine zeitlang [2]) kein Zeugnis ihrer Vorgesetzten. Ihre Ansprüche und Pflichten fanden in zahlreichen Hofkanzlei-, Justizhof- und Hofkammerdekreten ihre Regelung [3]).

§ 47. Die Pflege der materiellen und geistigen Interessen.

H. A. Zachariä, Der Kampf des Grundeigentums mit der Grundherrlichkeit, Heidelberg 1832. — K. Grünberg, Die Bauernbefreiung, Bd. 2. — Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte 333 ff. — A. Beer, Österreich und die deutschen Handelsvereinigungsbestrebungen in den J. 1817—1820. Öst.-Ung. Revue, Neue Folge III. — Ch. d'Elvert, Die Kulturfortschritte Mährens und Schlesiens u. s. w. Brünn 1854. H. Bidermann, Gesch. der techn. Bildung in Österreich, Wien 1854. — Die Werke von Exner, Maasburg, Schmidt von Bergenholdt und R. v. Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Civilrechts. — J. A. v. Helfert, Die österr. Volksschule II. u. s. w. Die Ges. u. Verord. der Kaiser.

[1]) Justiz-Hofdekr. v. 27. Aug. Es galt nicht für Galizien, die Bukowina und die ungarischen und italienischen Länder.

[2]) Dagegen verordnete das Justiz-Hofdekret vom 17. März 1836, daß solche Gesuche einzubegleiten und an der Stelle, die den Posten zu vergeben hat, vorzulegen seien. Vgl. auch Justizhofdekr. vom 27. März 1843.

[3]) Über Besoldung und Belohnung, Eid und Kaution, Urlaub und Pension, Substitution und Entlassung, Rang und Uniform, Schuldenmachen und Todesfall u. s. w.

a) Förderung der materiellen Interessen.

Die ungeheueren Kosten der Napoleonischen Kriege und infolge dessen die Schädigung des Staatskredits hatten die materielle Lage des Kaiserstaates zu einer sehr ernsten gestaltet. Obgleich die Finanzgesetze von 1811, 1816 und spätere Verordnungen eine gewaltsame Erleichterung der Schuldenlast des Staates herbeiführten, so blieb der Steuerdruck groß genug. Die in den Militärjahren 1819 und 1820 berechnete Grundsteuer bestand 1. aus dem ursprünglichen Ordinarium, das sich in die Dominikal- und Rustikalquote schied; 2. aus dem Zuschlag von einem Drittel ($33^1/_3\,\%$), 3. aus dem 100% Zuschuße, 4. aus den Beiträgen für besondere Militärrubriken, 5. aus der Befreiungsreluition. Zugleich war normiert, daß im Falle der Bezahlung der Steuer mit Papiergeld dies zu einem Kursverhältnisse von 250% geschehen müsse. Damals hatte sich der 1790 wieder eingeführte Theresianische Kataster längst als ungenügend erwiesen. Die Regierung behielt deshalb in den aus bairischen und französischen Händen zurückgewonnenen Gebieten die besser bemessene Grundsteuer bei und ordnete am 23. Dez. 1817 die Anlegung eines neuen Katasters an. Bis zur Vollendung des weitaussehenden Werkes trat am 1. Nov. 1820 für die nichtungarischen Länder ein Provisorium in Kraft. Darin waren der urbare Grund und Boden, das Zinserträgnis der Häuser und die Giebigkeiten der Untertanen an die Gutsherrschaft Objekte der direkten Besteuerung (Grundsteuer, Hauszins- und Hausklassensteuer, Dominikalquote). Das Provisorium bestand bis zum Jahre 1851.

Trotzdem fand die Tendenz M. Theresias und Joseps II., die Bauern allmählich zu Besitzern von freiem Grund und Boden zu machen, keine weitere Pflege. In der wichtigsten Frage, der Ablösung der Giebigkeiten, erklärte sich die Regierung geradezu für neutral. Sie bestimmte (1. Sept. 1798) lediglich, was in den Fällen zu beobachten sei, in denen Grundbesitzer bezügliche Verträge mit ihren Untertanen abschließen oder etwa Teile ihres Besitzes veräußern würden. Das 1812 für Böhmen erlassene Verbot, solche Verträge einzugehen [1]), wurde erst 1819 wieder

[1]) **Hofdekr. vom 1. Okt. 1812.**

beseitigt [1]) und nochmals [2]) erklärt, daß solange die gegenwärtige Grundsteuer-Verfassung (das Provisorium) bestehe, die Staatsverwaltung auf das rücksichtlich der Steuer-Entrichtung bestehende Rechtsverhältnis der Emphyteuten keinen imperativen Einfluß nehmen könne. Es stand damit im Einklange, daß die Regierung auch auf den Kameralherrschaften die Ablösung nicht durchführte. Die vielfachen Fälle offener Renitenz gegen alle Abgaben an die Herrschaft, die Bauernrevolte in Galizien u. s. w., vermochten sie nicht weiter zu bringen, als daß sie zwar Bestimmungen über eine Abfindung von Gutsherren und Grund- und Zehentholden aufstellte, aber jedes Übereinkommen doch wieder ausdrücklich als freiwillig erklärte [3]). Es konnte so geschehen, das selbst Ungarn den westlichen Ländern voraus schritt [4]), obwohl auch hier freiwillige Abdingung notwendig war.

Übrigens sollten obrigkeitliche Giebigkeiten, Urbarialabgaben, Geld- und Pachtzinse nicht durch ordentliche Klagen oder im gewöhnlichen Exekutionswege eingetrieben werden [5]). Keine beschädigte Herrschaft durfte hier die Kriminalgerichtsbarkeit selbst üben, in Streitigkeiten, das Untertänigkeitsverhältnis betreffend, den eigenen Richter betrauen oder selbst die Exekution vollziehen [6]). In allen diesen Fällen wurden Voruntersuchung und Feststellung der Provisorien als Sache der politischen Behörden erklärt [7]). Auch war den Dominien nicht gestattet, sich Schuldbriefe von ihren Untertanen über Urbarialrückstände ausstellen oder sie auf die Realitäten intabulieren und pränotieren zu lassen [8]). Das Verfahren bei der Abstiftung wurde geregelt [9]).

Handelstätigkeit und Industrie vermochte die Regierung nicht in erwünschtem Maße zu beleben, da es an einer umsichtigen, von höheren Gesichtspunkten geleiteten Zoll- und Handels-

[1]) Hofdekr. vom 12. Nov. 1819.

[2]) Hofdekr. vom 23. Juli 1819. Ges. und Verf. 231 ff.

[3]) Hofkanzlei-Präsidial-Dekr. v. 18. Dez. 1846, Ges. u. Vert. 395, Nr. 1012.

[4]) Vgl. Landt.-Ges. v. 1833—1836 und 1843—1844; die Ablösung durch einen Geldzins war gestattet.

[5]) Hofdekr. vom 6. Juli 1792.

[6]) Hofdekr. vom 6. März 1807.

[7]) Hofdekr. vom 29. Juli 1817.

[8]) Justiz Hofdekr. v. 6. März 1821. Ges. u. Verf. S. 12, Nr. 1744.

[9]) Ebenso vom 20. Mai 1825, S. 380, Nr. 2095.

politik (1793 Wiederherstellung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn, sonst nur Schutzzollsystem) und an den nötigen Bildungsanstalten für die Untertanen fehlte. Freilich geschah manches, was zu rühmen ist. Das Straßennetz wurde weiterhin ausgestaltet, der Baczer (Franzens-) Kanal (seit 1793) und der Wiener-Neustädter Kanal (seit 1797) gebaut, technische Lehranstalten (1812 in Prag, 1815 in Wien, 1827 in Graz) errichtet, seit 1839 eine Reihe von Gewerbevereinen gegründet. Österreich besaß die erste Eisenbahn auf dem europäischen Kontinente (Linz—Budweis 1825—1827), seit 1831 die Donaudampfschiffahrt, 1792 in Prag, 1835 in Wien eine Industrie- und Gewerbeausstellung, seit 1840 und früher eine stets wachsende Anzahl von Sparkassen. Die Kontinentalsperre hat verschiedene Industriezweige gefördert. Dem Handel suchte die Regierung durch Beschränkung der den fremden Handelsleuten in Triest unter gewissen Umständen zuerkannten Immunität [1]) und namentlich durch Handelsverträge zu Hilfe zu kommen [2]). Mit den meisten deutschen und italienischen Staaten und der Republik Krakau besaß Österreich Staatsverträge über die Vermögensfreizügigkeit der beiderzeitigen Untertanen, über die Auslieferung von Verbrechern, sowie zum Schutze des literarischen und artistischen Eigentums [3]).

b) Pflege der ideellen Interessen.

Noch Kaiser Leopold hatte für die Kommission in Justizgesetzsachen den Freiherrn von Martini und den Edlen von Haan zu Referenten bestellt [4]). Ersterer sollte die noch mangelnden Teile des Zivilgesetzbuches ausarbeiten, letzterer das Josephinische Kriminalgesetz möglichst verbessern.

---

[1]) S. schon Hofdekr. vom 26. Sept. 1791.

[2]) Siehe die Verträge mit Brasilien (12. April 1828), den Vereinigten Staaten (1831), Dänemark (kundgem. am 18. Juli 1834), Griechenland (kundgemacht mit Hofdekr. v. 7. Okt. 1835), Mexico (kundgemacht am 30. Juli 1842), England und Irland (28. Okt. 1838), Königreich beider Sizilien (Kundmachung v. 4. Juli 1846), Rußland (K. v. 20. Juli 1846).

[3]) Hofkanzleidekr. v. 26. Nov. 1840. Ges. u. Verf. S. 540, Nr. 483.

[4]) Vgl. Schmidt v. Bergenhold, Gesch. des böhm. Appellationsgerichtes S. 373.

Martini, später selbst zum Präsidenten der Gesetzgebungskommission bestellt, vollendete seine Arbeit 1796. Sie wurde in Druck gelegt und zunächst (mit Pat. vom 13. Feber 1797) für Westgalizien vorgeschrieben, da diese neuerworbene Provinz einer sicheren Gesetzgebung am meisten entbehrte. Neben dieser praktischen ordnete aber Kaiser Franz eine theoretische Überprüfung durch eine gemischte Kommission an, die aus Mitgliedern der Appellationsgerichte, Gubernien, Landrechte und der hauptstädtischen Magistrate bestand. Nochmals vom Staatsrate begutachtet, erlangte der Entwurf endlich am 7. Juli 1810 die Sanktion und wurde (Pat. v. 1. Juni 1811) als Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch bekannt gemacht. Es bestand aus 3 Teilen, Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftl. Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte. Doch waren noch viele Nachträge notwendig [1]).

Auch die Strafgesetzkommission kam mit ihrer Aufgabe endlich (1797) ans Ziel. Schon am 2. Jan. 1795 setzte K. Franz an Stelle der Paragraphe des Josephinischen Strafgesetzes, welche von beleidigter Majestät und Landesverrat handelten, andere über das Vergehen des Hochverrates, der mit Todesstrafe zu belegen war. Am 3. Sept. 1803 (Rechtswirkung vom 1. Jan. 1804) wurde das neue Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen kundgemacht [2]). Auch diesmal war der Entwurf reiflich geprüft und überdies der erste Teil provisorisch für Westgalizien (Pat. v. 17. Juni 1797) in Kraft gesetzt worden. Im allgemeinen waren die Strafbestimmungen verschärft, dagegen ließ man bei gewissen Verbrechen die Verjährung gelten und wurde zwischen politischen und gemeinen Vergehen noch genauer als zuvor unterschieden.

Auch an einem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen wurde fleißig gearbeitet. Es sollte aus einem materiellen und formellen Teile bestehen, kam aber erst nach dem Tode des Kaiser Franz zur Publikation (1835) [3]). Gleichzeitig trat eine neue Zoll- und Monopolordnung [4]) in Kraft. Dagegen

[1]) Die beste Zusammenstellung derselben (bis 1844) von J. Edl. v. Winiwarter, 3. Aufl. Wien 1844. Schmidt-Bergenhold S. 378.

[2]) Ges. u. Verf. Forts. S. 313 ff., N. 626.

[3]) Pat. vom 11. Juli. Wiener Staatsdruckerei 1835.

[4]) Giltig mit dem 1. April 1836.

gelangte die bereits auf Befehl Kaiser Leopolds II. in Angriff genommene neue allgemeine Gerichtsordnung nur 1796 in Westgalizien, später in Ostgalizien und (1808) in der Bukowina zur Geltung [1]). Die görzischen und übrigen küstenländischen Gerichte erhielten (1808, 1819) neue Instruktionen [2]).

Die von K. Leopold eingeführte freie Schulverfassung blieb nicht bestehen. Schon 1802 wurden die Studienkonsesse wieder aufgelöst und Studiendirektoren mit ähnlicher Kompetenz wie unter Maria Theresia ernannt (Kais. Entschl. v. 27. Okt.). Die (1804, 1814, 1824) erlassenen Unterrichtspläne brachten zwar, abgesehen von der Abschaffung einiger alter und der Einführung neuer Lehrgegenstände, in den Studien selbst keine große Wandlung hervor, aber mehrfache disziplinarische, ja geradezu polizeiliche Bestimmungen schädigten doch und hemmten den Aufschwung der Universitäten. Die Mittelschule kam insoweit wieder in kirchliche Hände, als der Staat die Aufsichtsorgane (»Schulräte«) nahezu ausnahmslos den Reihen des Klerus entnahm. Bei der Volksschule hatte die Geistlichkeit prinzipiell die Leitung. Die Landschaften waren in Schuldistrikte eingeteilt, zu deren Aufsehern (»Vikäre«) nur Pfarrer der betreffenden Sprengel bestellt wurden. Der direkte Leiter der Schule war der Pfarrer der Ortsgemeinde, neben dem der weltliche Schulaufseher nicht zur Geltung kam [3]). Die zu geringe Anzahl der Schulen, ungenügende Vorbildung und noch schlechtere Bezahlung der Lehrpersonen, einseitige Pflege der Kirchenmusik, lückenhafter Schulbesuch, schwere Mängel der Methode und das Fehlen oft auch der einfachsten Unterrichtsbehelfe schädigten das segenbringende Institut der Volksschule und damit die Volksbildung aufs empfindlichste.

§ 48. Staat und Kirche 1792—1848.

H. Schmid, Gesch. der kathol. Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. 3 Abt.

[1]) Außerdem sonst in den neuerworbenen und wieder verlorenen Gebieten.

[2]) Hofdekr. vom 28. Okt. 1808 und 17. Mai 1819. Ges. u. Verf., 2. Forts., S. 133, 867.

[3]) Polit. Schulverfassung v. 11. Aug. 1805 (für deutsche Volksschulen).

München 1871—74. III. — G. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in Österreich, die Art ihrer Entstehung und die wünschenswerten Reformen, Wien 1849. — Die Werke über allgem. österr. und Kirchengeschichte. Helfert, Die österr. Volksschule. — Huber, Reichsgesch. S. 322. — Kaiser Franz' u. Ferdinands I. Gesetze und Verordnungen in Kirchensachen.

Kaiser Franz I. war von den prinzipiellen Anschauungen seiner Vorgänger, das Verhältnis von Kirche und Staat betreffend, frei. Aber er ließ die bestehenden Einrichtungen, die seiner Herrscherart zusagten, umsomehr gelten, als auch hier während der Kriegszeit Reformen nicht gut tunlich waren[1]). So blieb im Verkehr mit Rom und hinsichtlich des kirchlichen Vermögens die bisherige Übung. Kirchen-, Stiftungs-, Religionsfonds- und Bruderschafts-Kapitalien konnten nur mit Bewilligung der Landesstelle und unter besonderen Kautelen auf liegenden Gütern angelegt werden[2]). Noch 1806 wurden die Kreisämter beauftragt, über die Verwaltung und Verrechnung der Kirchengelder zu wachen[3]). Bei Mißbrauch konnte Sequestration eintreten. Es kam auch noch zu einzelnen Klosteraufhebungen, namentlich in Galizien.

Aber der Einfluß der Kurie auf den österreichischen Klerus stellte sich wieder ein und bis zum Ende der Regierung K. Ferdinands I. erlangten alle männlichen und weiblichen Orden, die sich mit Krankenpflege, Kindererziehung und dem Jugendunterrichte beschäftigten, gänzlich oder doch teilweise die Freiheit, Besitz zu erwerben, zurück[4]).

Im Gerichtsstand des Klerus trat keine wesentliche Änderung ein. Nur bestimmte das Strafgesetz vom 3. Sept. 1803,

---

[1]) So best. § 39 des Allg. bürg. Gesb. v. 1. Juni 1811 (Wien 1851), 15: Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesonders angeordnet wird. Das Egerland kam 1806 zur Prager Erzdiöcese.

[2]) Pat. v. 18. Okt. 1792. Ges. Nr. 62.

[3]) Hofdekr. v. 15. März. Ges. u. Vert. S. 759. Gegen die Verwalter von Kirchengut gab es nur die außerordentl. Verjährungszeit. Allg. bürg. Gesetzb. v. 1. Juni 1811, § 1072, 1405.

[4]) Man vergl. das Pat. v. 26. Aug. 1771 (Maria Ther. Gesetzessamml. VI. 369—373) und das Hofkanzleidekr. v. 16. April 1818 Ges. Nr, 1442. Sie durften eine erhöhte Mitgift nehmen.

daß Geistliche bei Verbrechen vom Magistrate der Provinzialhauptstadt, bei schweren Polizei-Vergehen vom Kreisamte abzuurteilen seien. Vor Kundmachung und Vollziehung des Erkenntnisses war das Obergericht und von diesem der geistliche Vorgesetzte zu verständigen [1]).

Dagegen hatten die Konsistorien bei jeder außerordentlichen Kirchenstrafe oder Buße die Zustimmung der Landesstelle einzuholen [2]). Betreffs des Eherechtes und der Ehegerichtsbarkeit blieb wesentlich der Standpunkt Josephs II. aufrecht [3]). Die kirchliche Gesetzgebung unter Kaiser Ferdinand I. beschäftigte sich namentlich mit Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Ehe zwischen Katholiken und anderen Christen [4]). Der geschiedene Katholik durfte nicht wieder heiraten. Die Scheidung bedeutete nur Trennung von Tisch und Bett.

Die Kirche gewann, wie erwähnt, wieder Einfluß auf die Schule. Auch die Ablegung der Ordensgelübde schon mit 21 Jahren, die Einbringung einer Mitgift der Novizen bis zu 3000 fl. wurde gestattet. Der Übertritt zu einer anderen Konfession war erst nach vollendetem 18. Lebensjahre möglich, im Ganzen der Akatholik mehrfach im Nachteile.

2. Österreich in den Jahren 1848—1849.

§ 49. Versuche einer Herstellung moderner Verfasssungsverhältnisse.

H. Wolf, Chronist. Gesch. aller merkwürdigen Ereignisse in Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland im J. 1848, München 1849. — A. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (II. Österreich 1830—1848), Berlin 1859. — Th. Flathe, Das Zeitalter der Restauration und Revolution 1815—1881, 2 T. Berlin 1883. — (Graf Hartig), Genesis der Revolution in Österreich v. J. 1848. 3. Aufl. Leipzig 1857. — A. v. Helfert, Gesch. Österreichs vom Ausgange des Wiener

[1]) § 284, II. T. und § 446, I. T.

[2]) Hofdekr. v. 14. Aug. 1797. Ges. u. Verf. 499, Nr. 363.

[3]) Vgl. Allg. bürg. Gesetzb. II. Hauptstück, § 44 ff. Wichtig ist die Verordn. v. 23. Aug. 1819 als Ergänzung namentlich zu § 94, 97 und 107.

[4]) Vgl. insbes. Domin-Petrushevecz S. 335 ff.

Oktober-Aufstandes 1848. 4 Bd. Prag 1869—1884. — D. Rauter, Gesch. Öst. v. 1849—1890, Wien 1891. — Frh. v. Pillersdorf, Rückblick auf die polIt. Bewegung in Österreich 1848 u. 1849. — A. G. Vitzthum von Eckstädt, Berlin u. Wien 1845—1852. Stuttgart 1886. — A. Graf von Hübner, Ein Jahr meines Lebens. 1848—1849. Leipzig 1891. — Beidtel, Öst. Verf.-Gesch. — A. Springer, Aus meinem Leben. Mit Beitr. v. G. Freytag und H. Janitschek, Berlin 1892. — K. Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrechte, Wien 1886. — Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, herausg. und eingeleitet von A. Springer, Leipzig 1885. — Ders.: Österr. Gesch. Bd. II. S. 273 ff. — Huber, Reichsgesch. 327 ff.

Auf dem ungarischen Landtage von 1847, den Kaiser Ferdinand (12. Nov.) mit einer ungarischen Thronrede eröffnete, forderte die Patriotenpartei unter Kossuths Führung, unterstützt von der öffentlichen Meinung, die Aufhebung der Censur, bald auch der Steuerfreiheit des Adels, aller Robote und Zehnten, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Die seit 1844 gehandhabte Einhebung der Gut- und Blutsteuer wurde als Verfassungsbruch hingestellt. Die Bewegung ergriff allmählich die ganze Nation und wurde mächtig gesteigert durch den Sturz des französischen Königtums (24. Feb. 1848). Schon am 3. März forderte die Repräsentantentafel auch alljährliche Reichstage, ein freisinniges Wahlgesetz, die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums, durch das in dem unabhängigen Königreiche Ungarn der König und in seiner Abwesenheit der Palatin die vollziehende Gewalt ausübe, die Beseitigung der Avitizität (des Rechtes des Rückkaufs einstigen liegenden Familiengutes) u. s. w. Aber erst auf die Kunde von der Wiener Revolution (13. März) trat die Magnatentafel (14. März) bei.

Wie nahezu überal in Europa [1]), so hielten jetzt in den deutschen und slavischen Provinzen Österreichs die Bevölkerungen die Zeit für gekommen, mit Entschiedenheit einen verfassungsmäßigen Anteil an der Leitung der öffentlichen Dinge zu fordern. Während aber in Ungarn der Reichstag die Wünsche des Landes vermittelte und so die Rechtskontinuität wenigstens vorerst er-

[1]) In Frankreich, Belgien, England-Irland, Schweden, Italien, Polen Deutschland, Österreich, der Schweiz, Rumänien.

halten blieb, waren die übrigen österreichischen Landtage nicht einmal dazu tauglich. In Versammlungen und Vereinen, mittelst Aufläufen und Sturmpetitionen gaben hier die Völker ihrer Meinung Ausdruck. Auch das mit Erfolg, da die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und die Überzeugung von der Reformbedürftigkeit der Staatsverfassung und Verwaltung eine allgemeine war. Leider waren die Wünsche durchaus nicht identisch. Je absoluter die Regierung geherrscht und alles im Staate mit Polizei- und Beamtengewalt verrichtet, je weniger sie sich um das Sinnen und Streben der Bevölkerung gekümmert hatte, desto ungeschickter erwies sie sich jetzt, die Führung zu übernehmen, desto ungeregelter, weil im Verborgenen genährt und nach hartem Druck der Freiheit ungewohnt, giengen politische und sociale, nationale und wirtschaftliche Strömungen im Volke durcheinander. So kam es am 2. März zur kaiserlichen Ankündigung, demnächst die Verfassungsfrage verhandeln zu wollen. Sie vermochte die Stürme des andern Tages und die Abdankung des Staatskanzlers Metternich nicht zu verhindern. Auch die Zusagen vom 13. und ihre Wiederholung (am 15. März) mit dem Beifügen, man wolle auf den Bürgerstand verstärktes Gewicht legen und bis spätestens 3. Juli Abgeordnete in Wien versammeln, genügte nicht mehr, obwohl die Regierung sofort Preßfreiheit [1]), dann (28. März) die Aufhebung der Robot bewilligte und am 17. März [2]) die Ernennung eines »verantwortlichen« Ministeriums, bestehend aus einem Ministerpräsidenten und fünf Ressortministern [3]), erfolgte. Zu gleicher Zeit (16. März) genehmigte K. Ferdinand die ungarischen Forderungen, namentlich auch ein verantwortliches ungar. Ministerium [4]), worauf er am 14. April persönlich den Preßburger Landtag schloß.

In den außerungarischen Ländern versuchte das neue Ministerium nach Aufhebung des Absolutismus mittelst der Verfassungsurkunde vom 25. April »sämmtliche zum österreichischen

[1]) Hofdekr. v. 17. März, Ferdinands I. Ges. u. Verordn. im Justizfach II. (v. 1842—1848, Wien 1853), 561, n. 1126.

[2]) Min.-Erl. an sämtl. Landesstellen. Ges. II. 561, u. 1127.

[3]) Minister des Äußern und kais. Hauses, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Kriegs.

[4]) Dems. gehörten außer L. Batthyany Franz Deák, Kossuth, Eötvös P. Esterhazy, Szechenyi an.

Kaiserstaate gehörigen Länder« als »untrennbare konstitutionelle Monarchie« zusammenfassen. Da der in Wien (10.—17. April) tagende Zentralausschuß der Stände [1]) selbst von der Aufrechterhaltung der ständischen Verfassungen absah, so geschah dies auch in der Regierungsurkunde. Der neue Reichstag sollte aus zwei Häusern, Senat und Kammer der Abgeordneten, bestehen, die Mitglieder der letzteren nach der Kopfzahl der Bevölkerung und unter Berücksichtigung »der staatsbürgerlichen Interessen« gewählt werden.

Aber schon handelte es sich nicht mehr um die Teilung der Gewalt zwischen Herrscher und Volk, sondern um die territoriale Einheit, ja die Existenz des Kaiserstaates. Die italienischen Provinzen waren Ende März bis auf Mantua und Verona verloren, in Galizien bereitete sich der Abfall vor, die Czechen sannen auf die Wiedererrichtung eines böhmischen Staates, die Deutschen lagen in ungezügeltem Freiheitstaumel, in Ungarn hatte Kossuth noch den Preßburger Landtag eine Reihe eigenmächtiger Beschlüsse fassen lassen, verschwanden die kaiserlichen Adler und Farben, griff man bald in die Einheit der Armee, selbst in das Münzregal der Krone [2]). Freilich erhoben sich Serben, Kroaten, Rumänen gegen das Magyarentum mit der Forderung gleicher Rechte für ihre nationalen Territorien. Ein Slavenkongreß, der (2. Juni) in Prag tagte, unterstützte in einer Petition an den Kaiser die Wünsche der Kroaten und Serben, begehrte auch die Errichtung eines Königreichs Slavonien, eines Nationalkongresses für die Slowakei und nochmals die Konstituierung Böhmens, Mährens und Schlesiens als eigenes Reich. Aber die Union Siebenbürgens mit Ungarn wurde auf dem Klausenburger Landtage beschlossen (30. Mai).

Die Zerstücklung der alten Monarchie, zu der der föderalistische Gedanke beim ersten Anlaufe deutlich hinleitete, weckte endlich ernsteren Widerstand. Kaiser Ferdinand entzog sich dem weiteren Einflusse der tumultuarischen Hauptstadt durch die

---

[1]) Es fehlten aber die Vertreter von Böhmen und Galizien. Die Verfas.. v. 25. April in Bd. 76 der polit. Gesetzsammlung, S. 145.

[2]) Auch die Verf.-Urk. v. 25. April nannte unter den zu vereinigenden Provinzen Italien und die ungar. Länder nicht. Südtirol begehrte die Konstituierung eines selbständigen Fürstentums Trient, das Egerland einen eigenen Landtag. S. auch prov. Ges.-Sammlung XXX. Bd., S 125—136.

Abreise nach Innsbruck (17. Mai). Galizien, wo der Aufstand vom 26. April am selben Tage sein Ende fand, hielt Franz Stadion im Zaum. In Böhmen zwang Fürst Windischgrätz Prag durch kurze Beschließung zur Unterwerfung (18. Juni). In Italien erwies sich die Armee (Feldmarschall Graf Radetzky) als feste Stütze des Thrones wie der Macht und Einheit Österreichs. Auch der zum Banus von Kroatien ernannte Baron Jelačić (22. März) stellte sich unter das Wiener Ministerium.

Der Hof von Innsbruck billigte schließlich sein Vorgehen, als neue Übergriffe Kossuths (und des seit 5. Juli in Pest neuversammelten ung. Reichstags) den Haß gegen Österreich und die Sympathien für die abgefallenen Italiener nur zu deutlich zeigten und Ungarn zum Kampfe gegen Österreich und die Dynastie rüstete. Kaiser Ferdinand versagte den neuen Beschlüssen des ungarischen Reichstags die Bestätigung (22. Aug.) und unterstellte die Militärgrenze dem Wiener Kriegsministerium. Im September griff Jelačić die ungarischen »Rebellen« an. Als der zum Oberbefehlshaber über sämmtliche ungarische und kroatische Truppen ernannte Graf Lamberg ermordet worden war, wurde der Pester Reichstag aufgelöst (3. Okt.) und über Ungarn das Kriegsrecht verhängt. Die kaiserliche Armee sollte es vollziehen.

Inzwischen trat in Wien (22. Juli) auch der österreichische Reichsrat zusammen, der aber zufolge neuer Verfügungen nur aus einer Kammer bestand und ausdrücklich zur Ausarbeitung einer Verfassung, also als konstituierender Reichstag, berufen war. In ihm — er war mit Ausnahme Italiens von allen Provinzen ohne Vorbehalt beschickt — kamen alle die divergierenden Bestrebungen, all die Unklarheit, Zerfahrenheit, Würdelosigkeit [1]), welche die Revolution seit März an den verschiedensten Punkten der Monarchie gezeitigt, wie in einem Brennpunkte zur Geltung. Er wurde nach neuen Tumulten der Wiener nach Kremsier verlegt (22. Okt.) und dann die Hauptstadt von Windischgrätz unterworfen (1. Nov) [2]).

Am 2. Dez. 1848 bestieg nach der Abdankung seines Oheims Kaiser Franz Joseph I. der Tron Österreichs, der Hoffnung

[1]) Flathe, Restauration und Revolution, II, 596.

[2]) Helfert, Im Wiener konstit. Reichstag (Juli bis Okt. 1848), Wien 1904.

voll, daß es ihm gelingen werde, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen [1]).

Der Kremsierer Reichstag hatte (nach Hans Kudlichs Antrag vom 7. Sept. 1848) die Aufhebung der Untertänigkeit beschlossen und auch bald (im Dezember) den Verfassungsentwurf fertig gestellt [2]). Volle Gleichheit vor dem Gesetze, der Rechte und Pflichten der Staatsbürger verschiedener Konfession, Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Hausrechts und des Briefgeheimnisses, gleiche Verpflichtung zum Heerdienste, Freiheit der Presse, der Wissenschaft und Lehre, öffentliche und mündliche Rechtspflege u. s. w. waren darin ausgesprochen. In weiteren Beratungen wurde festgestellt, daß der Reichstag aus einer Volks- und Länderkammer bestehen, jährlich tagen, über Armee und Steuern beschließen und daß die einzelnen Länder daneben Landtage mit genau umgrenztem Wirkungskreis haben sollten [3]).

Von den ungarischen Provinzen war abgesehen. Da aber die Regierung, seit 21. Nov. unter der Leitung des Fürsten Felix Schwarzenberg, auch die Einbeziehung Ungarns in die Gesamtverfassung festhielt und die Rechte der Krone durch den neuen Verfassungsentwurf zu beschränkt fand, löste sie den Reichstag vor der Beschlußfassung (7. März) auf und oktroyirte nun selbst eine »Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich« (dat. vom 4. März 1849), die für alle »Kronländer« der Monarchie galt; für Lombardo-Venetien sollte ein eigenes Statut und in Ungarn die bisherige Verfassung, »soweit sie nicht der Reichsverfassung und dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten widerspricht,« gelten. Die neue Verfassung statuierte einen Reichstag, bestehend aus Oberhaus und Unterhaus, letzteres durch direkte Wahl, behielt die Landtage bei und stellte der Krone einen Reichsrat als beratendes Kollegium an die Seite, dessen Mitglieder der Kaiser aus allen Teilen des Reiches ernennen sollte. Aber auch sie trat nicht ins Leben.

---

[1]) Proklamation des Kaisers bei seinem Regierungsantritt.

[2]) Die Verfassung vom 25. April war am 25. Mai 1848 zurückgenommen worden. Polit. Ges.-Samml. Bd. 71, S. 188. Die Kremsierer Verhandl. begannen am 15. Nov.

[3]) W. Rogge, Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart. 3 Bde., Leipzig 1872, I. 65.

Ebenso wenig die Grundrechte der nichtungarischen Länder, die am selben Tage kundgemacht wurden, und die 1849—1850 erlassenen Landesordnungen.

Schon der März 1849 brachte den völligen Sieg Österreichs in Italien. Bei Vilagos streckte dann die ungarische Armee nach harten Kämpfen gegen die Kaiserlichen und die mit ihnen verbündeten Rußen die Waffen (13. Aug.), wobei Obergeneral Görgey Kaiser und Reich die Schmach antat [1]), sich den Rußen zu ergeben. Auch die deutschen Dinge gestalteten sich nochmals zu Gunsten Österreichs (Nachgiebigkeit Preußens zu Olmütz und Dresden).

3. Das Jahrzehnt v. 1850—1860.

§ 50. Österreich als einheitliches, absolut regiertes Kaisertum.

Die Werke von Helfert und Rogge. H. Becker, Die Reaction in Deutschland gegen die Revolution v. 1848. 3. Aufl., Braunschweig 1873. — Bernh. R. v. Meyer, Erlebnisse, her. v. s. Sohne. 2 Bde. Wien 1859—1875. — H. Kudlich, Rückblicke und Erinnerungen. 3 Bd.. Wien 1873. — C. Frh. v. Czörnig, Die Neugestaltung Österreichs 1848—1858, Stuttgart 1858. — A. Ficker, Die Verwaltungsorganisation Österreichs in polit. und judic. Hinsicht. Mitt. auf dem Gebiete der Statistik. Jahrg. 4, 1855. — Beidtel u. D'Elvert, Österr. Verw.-Gesch. S. 745 ff. — Kirchliche Zustände in Österreich unter der Herrschaft des Concordats, Leipzig 1859. — K. Schmid, Gesch. der kathol. Kirche u. s. w. Bd. III. — Die Werke von Krones und F. M. Mayer.

Nachdem ein Allerhöchstes Kabinetsschreiben v. 20. Aug 1850 die Ministerverantwortlichkeit beseitigt und den auf den 13. April 1851 einberufenen »Reichsrat« ausschließlich als Beirat des Monarchen bezeichnet hatte, erfolgte am 31. Dez. 1851 die formelle Beseitigung der Verfassung v. 4. März 1849 und der »Grundrechte«. Die ebendamals verheißenen Landes- und Kreisausschüsse, die sich als ständische Besitz- und Interessenvertretungen darstellten, traten nie ins Leben. Die Verfassung

[1]) Die Entscheidung hatten die Österreicher (FZM Haynau) gebracht.

Ungarns galt als durch die Revolution verwirkt. Damit war die Anteilnahme der österreichischen Völker an der Regierung wieder beseitigt, der Inhalt der Verfassungsentwürfe totes Materiale geworden.

Aber auch dies blieb für die Zukunft nicht verloren. Die ständischen Verfassungen, die 1848—1849 zusammengebrochen, erstanden nie mehr zum Leben. Die Einrichtung der Ressortministerien blieb aufrecht, Robot und Untertänigkeit waren für immer abgetan. Auch sonst trug manches Samenkorn, das in der Sturmzeit ausgestreut war, seine Früchte. Die scharfe Überwachung der Bevölkerung durch das neugeschaffene Gendarmeriekorps schuf trotz aller Übergriffe, kleinlicher Denuntiation und Quälerei den Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit, dessen die große Masse, so lange in stetem offenen und heimlichen Streite gegen die Willkür der Patrimonien, in hohem Grade entbehrte. Die Neuordnung der politischen und Gerichts-Verwaltung war schon aus äußeren Gründen notwendig.

a) Behörden-Organisation. 1. Zentralbehörden. Zu den früheren Ministern war (27. März) ein Minister des Unterrichts, seit 11. Mai ein solcher des Ackerbaues nebst Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten gekommen. Letztere Stellen wurden am 22. Nov. 1848 in Ministerien für Handel und öffentliche Bauten und für Landeskultur und Bergwesen umgewandelt, dagegen schon am 23. März die verhaßte Polizeihofstelle aufgehoben und ihre Agenden dem Ministerium des Innern zugeteilt. An der Leitung des Heereswesens erhielten das Armee-Oberkommando und die General-Adjutantur wichtigen Anteil (16. Dez. 1849). Demgemäß zählten der 1. Generaladjutant und der Chef der 1852, 25. April, wieder hergestellten Polizeileitung zu den Mitgliedern der (1851) konstituierten Minister-Konferenz (an Stelle des Ministerrates vom 17. März 1848).

Die Agenden des 1853 aufgehobenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen kamen an die Ministerien des Innern und der Finanzen. An Stelle des Kriegsministeriums trat das Armee-Oberkommando bei gleichzeitiger Ausscheidung der Marinesachen, für die ein selbständiges Marine-Oberkommando errichtet wurde.

2. Provinzial-Einteilung und Verwaltung[1]). Der Anerkennung Kärntens, Schlesiens, Salzburgs und der Bukowina als eigene Kronländer ging die aus politischen Gründen verfügte Teilung Galiziens in Ost- und Westgalizien und Ungarns in fünf selbständige Verwaltungsgebiete zur Seite. Dabei blieben Siebenbürgen, dessen Grenzergebiet Zivilverwaltung erhielt, Kroatien (vergrößert um das ungarische Litorale) und die Militärgrenze (unter dem Kriegsministerium stehend) selbständig und wurde das Kronland »serbische Woiwodschaft und Temesvárer Banat« neu geschaffen.

An der Spitze der Kronländer standen Statthalter (in Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, Banat Gouverneure) oder (bei den kleineren) Landespräsidenten (Statthalterei, Landesregierung), denen eine Anzahl Räte für die kollegiale Behandlung der Geschäfte beigegeben war. Nur die Polizei- und Personalangelangenheiten erledigte der Chef allein. Die Leiter der ungarischen Statthalterei-Abteilungen zu Ofen, Ödenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein waren an den Zivil- und Militärgouverneur (seit 1856 General-Gouverneur) in Ofen gewiesen, der natürlich dem Minister des Innern unterstand.

Die (größeren) Kronländer waren in Kreise geteilt mit Kreisämtern unter Kreispräsidenten, die Landeshauptstädte unterstanden jedoch der Landesstelle direkt.

Die unterste politische und (seit 31. Dez. 1851) richterliche Verwaltung besorgten Bezirksämter unter Bezirksvorstehern (Bezirkshauptmännern), denen öfter eigene Gerichtsbeamte beigegeben waren[2]). Das Bezirksgericht war nach Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Aufhebung aller Spezialgerichte[3]) (Verf. v. 4. März 1849) für alle Klassen der Bevölkerung in den meisten Zivil- und den leichteren Strafsachen die erste Instanz.

---

[1]) Die Grundzüge der Organisation der polit. Behörden wurden mit kaiserl. Verordn. v. 26. Juni 1849, Reichsgesbl. 295, festgestellt.

[2]) Vgl. J. F. Schmidt v. Bergenhold, Gesch. d. Ger.-Verf. in Böhmen, S. 534 ff.

[3]) Mit Ausnahme der Handels- und Gefällsgerichte und des Obersthofmarschallischen Gerichtes (für Mitglieder des kais. Hauses und fremde Gesandte). Die ursprünglichen Grundzüge der neuen Gerichtsordnung bestimmte die kais. Verordn. vom 14. Juli 1849, Reichsges.-Bl. 278.

Für gewisse Prozesse, schwere Vergehen und Verbrechen stellten solche die Bezirks-Kollegial- und die Landesgerichte[1]) dar. Zweite Instanz waren die Oberlandesgerichte (an Stelle der Appell.-Ger.), dritte der Kassationshof in Wien. Diese Ordnung galt auch für Ungarn, wo 1852 auch das Allg. bürg. Gesetzbuch Geltung gewann. Als öffentliche Ankläger gab es seit 1850 Staatsanwälte.

Die Finanzverwaltung der Provinzen war insofern mit der politischen Verwaltung verbunden, als der Landeschef stets auch Präsident der Finanzlandesdirektion (bei den Landesregierungen und in Linz und Triest der Steuerdirektion) war. Die Kreisämter hatten die Finanzbezirksdirektionen wenigstens bei der Verwaltung der direkten Steuern zu unterstützen. Unter diesen standen wieder der Steuerämter, je eins bei jedem Bezirksamt. Die fiskalischen Interessen wahrten Finanzprokuraturen, die den Finanzlandesdirektionen untergeordnet waren. Die indirekten Steuern wurden meist besonders verwaltet.

b) Gesetzgebung für geistige und materielle Interessen. Die Strafprozeßordnung vom 17. Jan. 1850, die, auf den freiheitlichen Anschauungen der letzten Jahre fußend, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für die meisten Strafsachen die Urteilsfindung durch Seinesgleichen (»Geschwornen-Gerichte«) normierte, blieb nicht bestehen. So auch nicht das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 mit seinen der Gemeindeautonomie förderlichen Bestimmungen. In letzterer Hinsicht publizierte schon das Patent vom 31. Dez. 1851 neue, der Regierungsgewalt ungleich günstigere Grundsätze, die indes auch nicht verwirklicht wurden. Die für den Umfang der ehemaligen Patrimonien bestellten Richter und die Bürgermeister der Städte waren kaum mehr als ausführende Organe der Bezirks- und Kreisämter. Die neue Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 kannte weder ein öffentliches und mündliches Verfahren noch Geschworene.

Dagegen hielt die Regierung auch in der oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849 an der Selbständigmachung der

[1]) Mit der Kompetenz als Schwurgerichte. S. auch das Gesetz v. 20. November 1852.

Untertanen fest, nachdem bereits am 17. April 1848 für Galizien die Aufhebung der Robot gegen billige Entschädigung der Herrschaften (aus dem Staatsschatze) ausgesprochen war [1]). Sie gedieh der materiellen Entwicklung Österreichs zur unermeßlichen Wohltat. Mit Patent vom 4. März 1849 erklärte die Regierung den bisherigen Untertansverband, alle Schutzverhältnisse und obrigkeitlichen Rechte der Patrimonien und jede auf dem bis jetzt untertänigen Grunde als solchem haftende Leistung und Abgabe an die Gutsherrschaft für erloschen, anerkannte aber den Anspruch der letzteren auf eine Entschädigung. Sie wurde in der Weise gewährt, daß Robot, Naturalleistung und Zehent in Geld veranschlagt, ein Drittel davon (als bisherige Steuer der Herrschaft an den Staat) abgezogen und die beiden andern als 5% Rente zu Kapital gerechnet wurden, das zur Hälfte der bisherige Untertan (binnen 20 Jahren an den Grundentlastungsfond) und halb das Land zu zahlen hatte. Die Herrschaften erhielten sofort in der Höhe ihrer Forderungen Grundentlastungs-Obligationen, die binnen vierzig Jahren durch Verlosung zu tilgen waren.

Für Ungarn, Galizien und die Bukowina erfolgten besondere Patente. Hier waren allein die Landschaften für jene zwei Drittel ersatzpflichtig. Das ganze Werk wurde von Grundentlastungs-Kommissionen (in jedem Lande eine) verhältnismäßig leicht und rasch (bis 1854) durchgeführt.

Auch die Festsetzung der Grundsteuer auf 16% des Reinertrages (mit einem Drittel davon als »außerordentlichem Zuschlag«) bis zu einem gewissen Grade auf Grund besserer Berechnung, Handelsverträge [2]) und eine geschicktere Zollpolitik förderten den Wohlstand der grundbesitzenden und gewerbetreibenden Bevölkerung, obwohl dem die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und die Ausdehnung der Hauszinssteuer auf alle Orte, wo die Hälfte der Häuser Mietparteien aufwiesen, im Wege stand. Auch die gerechtere Verteilung und Erleichterung der Militärlasten, insofern die allgemeine Dienstpflicht eingeführt,

[1]) Kais. Pat. v. 17. April 1848. Ges. u. Verordn. II. 612–617, u. 1136.

[2]) Von bes. Bedeutung ist der Handelsvertrag zwischen Österreich und den deutschen Staaten v. 19. Feb. 1853, der dem bisher beobachteten Prohibitivsystem nahezu ein Ende machte. Über die Grundsteuer vgl. auch G. Habermann, Studien über Agrargesetzgebung, Wien 1872.

die Reihenfolge bei der Assentierung durch das Los bestimmt und die Dienstdauer bei allen Waffengattungen auf zehn Jahre, davon zwei in der Reserve, festgestellt wurde, erwies sich wohltätig.

Indem die Regierung aufs neue auf die Mitwirkung und Unterstützung des Volkes bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten verzichtete, suchte sie innige Anlehnung an die katholische Kirche. Die am 25. April 1848 »allen Staatsbürgern« gewährleistete »volle Glaubens- und Gewissensfreiheit« und die (mit Verf. v. 4. März 1849) jeder gesetzlich anerkannten Kirche und öffentlichen Religionsgenossenschaft zugesagte innere Selbständigkeit und öffentliche Religionsübung wurde nicht verkümmert [1]). Aber während sich die Regierung bei den Protestanten (»Evangelischen«) mit der Anerkennung des 1848 und 1849 geschaffenen Zustandes und bei den nichtunierten Griechen mit der Wiederherstellung des Patriarchates zu Karlowitz begnügte, erlangte die katholische Kirche auf Grund der Postulate einer Bischofskonferenz zu Wien kraft kais. Verordn. v. 18. April 1850 und nach langer Verhandlung mit der Kurie durch das Konkordat v. 18. Aug. 1855 »alle Befugnisse und Vorrechte, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen des Kirchengesetzes genießen soll.« Es wurde das Placetum regium beseitigt und der Kirche die volle und alleinige Gewalt in kirchlich-religiösen Dingen, die unbedingte Freiheit in Besitz und Erwerb, die Beaufsichtigung und Leitung des Volksschul- und Mittelschulwesens, die Einrichtung der theologischen Studien und Seminare, die geistliche und Ehegerichtsbarkeit u. s. w. zugesprochen. Kirchliche Ehegerichte wurden wieder eingesetzt und am 8. Okt. 1856 auch ein neues Ehegesetz für Katholiken verkündet, das auf den kanonischen und Tridentiner Satzungen beruhte und für Ehestreitigkeiten nur kirchliche Instanzen (Dioecesan- und Metropolitan-) Ger. als 1. u. 2. Instanz kannte [2]).

---

[1]) Nur die Juden sahen sich durch die kais. Verordn. v. 2. Okt. 1853 in der Besitzfähigkeit wie vor dem 25. April 1848 beschränkt.

[2]) Vgl. dazu C. Wolfsgruber, Joseph Othmar Kardinal Rauscher. Sein Leben und sein Wirken. Freiburg i. B. 1888. — Daneben darf die rege, doch vielfach von modernen Ideen beeinflußte Gesetzgebung und namentlich die Neugestaltung des Hoch- und Mittelschulwesens — nach deutschem Muster — durch den Unterrichtsminister Grafen Leo Thun nicht vergessen werden.

Das Konkordat war aber noch lange nicht durchgeführt, als Kaiser Franz Joseph (nach dem unglücklichen Kriege von 1859) die Neuordnung Österreichs im Verein mit der legitimen Vertretung seines Volkes begann.

IV. Österreich als konstitutionelle Monarchie seit 1860.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 51. Österreichs Ausscheiden aus Deutschland. Der Dualismus. Bosnien.

H. v. Zeißberg, Franz Joseph I., Wien 1888. — K. F. Graf Vitzthum v. Eichstädt, St. Petersburg und London 1852—1864, Stuttgart 1886. — Ders.: Gastein und Sadowa 1864 1866, Stuttgart 1880. — F. F. von Beust, Aus drei Viertel-Jahrhunderten. 2 Bd., Stuttgart 1887. — H. v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. I—VII, Leipzig 1889—1895. — F. Fischer, Der Krieg in Schleswig und Jütland 1864, Wien 1870. — Österreichs Kämpfe im J. 1866. Hersg. v. k. k. Generalstabe. 2 Bd., Wien 1867—69. — W. Rüstow, Der Krieg von 1866 in Deutschland und Italien. 2. Aufl., Zürich 1866. — W. v. Willisen, Die Feldzüge der Jahre 1859 und 1866 (Theorie des grossen Krieges IV.), Leipzig 1868. — A. Memor (Duc de Gramont), L'Allemagne nouvelle (1863—1867). Antagonisme de la Prusse et de l'Autriche. Paris 1869. — Die Okkupation Bosniens u. der Herzegowina durch die k. k. Truppen im J. 1878. Hrsg. v. k. k. Generalstabe, Wien 1879.

Seitdem sich in dem von Österreich geführten Deutschland — diese Führung bestand auch in dem 1815 begründeten deutschen Bunde mittelst der österreichischen Präsidentschaft fort, — eine zweite Großmacht, Preußen, erhoben hatte, war von einer einheitlichen Entwicklung des Reiches noch weniger als zuvor die Rede. Bei jeder Frage kam neben dem gemeindeutschen auch das österreichische und preußische Interesse zur Geltung. Da letztere gewöhnlich nicht übereinstimmten, versagte der Bund,

bei seiner an und für sich schwerfälligen Organisation nur zu oft. Österreich selbst fand in seinen Kämpfen 1848—49 und 1859 an Deutschland keinen Rückhalt. Es war längst brennender Wunsch der Deutschen, daß dieser Zustand aufhöre, aber auch sicher, daß Österreich in Deutschland nur führen könne nach der Demütigung Preußens, und Preußen erst dann, wenn Österreich aus Deutschland ausgeschieden wäre, hier als Vormacht möglich sei.

Die Entscheidung herbeizuführen, unternahm ein genialer Staatsmann, O. von Bismarck, entgegen der Stimmung der Mehrheit der preußischen Volksvertretung, aber gestützt auf die treffliche Heeresorganisation Preußens und ein geheimes Einvernehmen mit dem neuen italienischen Königreiche. Die Sympathien der meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten für Österreich machten dies nicht wett. Schwere Fehler der österreichischen Diplomatie und große Mängel im Heere kamen dazu. Als es 1866 zufolge der selbstsüchtigen Haltung Preußens in der schleswig-holstein'schen Frage zum Kriege kam, siegten zwar die Österreicher über Heer und Flotte der Italiener (bei Kustozza, 24. Juni, und bei Lissa, 23. Juli), aber alle Anstrengung und Tapferkeit der kaiserlichen Armee in Böhmen gegen die besser bewaffneten und geführten Preußen (Zündnadelgewehre) war vergebens (Schlacht bei Königgrätz, 3. Juli). Österreich schied im Frieden zu Prag aus Deutschland aus, gab seine Zustimmung zu dessen Neugestaltung ohne Österreich, zur Errichtung eines norddeutschen Bundes unter der Führung Preußens und versprach die Überlassung des Venezianischen an das Königreich Italien (24. Aug.), die im Frieden mit Italien (3. Okt.) zur Tat wurde.

Die schon vor dem Kriege mit Ernst gesuchte Verständigung mit den Ungarn führte 1867 zur Konstituierung der »Österreichisch-ungar. Monarchie«. Sie sollte aus zwei an und für sich selbständigen Staaten, den Königgreichen und Ländern des Kaisertums Österreich und dem Königreiche Ungarn mit Kroatien (»Cis- und Transleitanien«), bestehen, stets unter demselben erblichen Herrscher als Kaiser von Österreich und König von Ungarn verbleiben und sich durch Gemeinsamkeit von Heer und Flotte, gemeinsame Vertretung der äußeren Interessen, ge-

meinsame Finanzen [1]) und ein Zoll- und Handelsbündnis auch fernerhin als staatlich-politische Einheit darstellen.

Zufolge Beschlusses des Berliner Kongresses vom 13. Juli 1878 (Art. XXV der Kongreßakte) übernahm Österreich die Besetzung und Verwaltung der türkischen Landschaften Bosnien und Herzogowina, die es nach heftigen Kämpfen mit der mohamedanischen und griechisch-nichtunierten Bevölkerung bewerkstelligte (1878, 1882). Trotzdem der Sultan noch als Souverain dieser Gebiete gilt (Vertr. v. 21. April 1879), ist jede faktische Abhängigkeit und Leistung beider Länder der Türkei gegenüber beseitigt. Beide Gebiete werden (als »Reichslande«) vom gemeinsamen Finanzminister verwaltet [2]) und erfreuen sich unter österreichischer Herrschaft gedeihlichen Fortschrittes.

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes

§ 52. Vom Oktoberdiplom bis zur Schaffung des österr. Vollparlamentes.

Die genannten Werke von Rogge und Hugelmann. F. Mayer, Oesterr. Gesch. II, 641 ff. — Huber, Oesterr. Reichsgesch. 351 ff. — J. Ulbrich u. A. Jellinek, Das Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie, 2. Aufl., Freiburg 1891—92. — Staatsgrundgesetze, Reichsverfassung, Landesverfassungen in »Taschenausgabe der österreich. Gesetze«, XXIX. Bd. 6. Aufl. Wien 1894.

1. Verfassung. Nach dem Wunsche der Mehrheit des durch kaiserl. Ernennung verstärkten Reichsrates erfolgte am 20. Okt. 1860 die Kundmachung eines Staatsgrundgesetzes (Oktoberdiplom) [3]), dessen Hauptbestimmungen die Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Herrscher und

[1]) Vgl. unten § 52 und auch J. Dantscher v. Kollesberg, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn, Wien 1880.

[2]) Vgl. E. Lingg, Die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. Arch. f. öffentl. Recht 1890, S. 480 ff.

[3]) Die einleitenden Schritte dazu waren das Pat. v. 5. März 1860, eine Verstärkung des Reichsrates betreffend, und das kais. Handschr. v. 17. Juni 1860, das dem Reichsrate das Steuerbewilligungsrecht zuwies.

den gesetzlich versammelten Landtagen, beziehungsweise dem Reichsrate, aussprach. In den Reichsrat hatte jeder Landtag eine bestimmte Anzahl Mitglieder zu entsenden. Seine Kompetenz erstreckte sich im wesentlichen auf die Gesetzgebung über die Militärpflichtigkeit, die Einführung neuer und die Erhöhung früherer Abgaben, auf Staatsschulden und Staatsbesitz, das Münz- und Kreditwesen, Handelssachen und Zölle und demgemäß das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, endlich die Aufstellung eines Staatsvoranschlages. Bei allen übrigen gesetzgeberischen Akten (Justiz, Ackerbau, Kultus und Unterricht u. s. w.) traten die Landtage ein.

Die am selben 20. Okt. publizierten Landesordnungen für Steiermark, Salzburg, Tirol und Kärnten bestimmten, daß die Landtage auch in den dem Reichsrate vorbehaltenen Angelegenheiten innerhalb des Rahmens der dort beschlossenen allgemeinen Gesetze mitwirken und mit Rücksicht auf die besonderen provinziellen Verhältnisse Landesgesetze schaffen sollten.

Obwohl der Länderautonomie dem Reichsrate gegenüber derart breiter Spielraum gelassen war, daß dies in weiten Kreisen der Bevölkerung lebhafte Unzufriedenheit und Besorgnis erregte, und obwohl Ungarn mit der Wiederherstellung der alten Verfassung auch die frühere administrative Selbständigkeit im wesentlichen wieder erlangte [1]), fand das Oktoberdiplom doch nur wenig Zustimmung. Allseitig erregte die landschaftliche Begehrlichkeit die Sorge der Freunde des Einheitsstaates.

---

[1]) Für die polit. Verwaltung wurde eine ungar. und siebenbürg. Hofkanzlei, für die Justizverwaltung und als oberste Rechtsinstanz eine königl. Kurie unter dem Judex Curiae wieder eingesetzt. Auch die Wiederherstellung anderer Reichsämter und der Komitatsverfassung, die Einführung des Magyarischen als Amts- und Gerichtssprache war in Aussicht genommen. Demgemäß trat auch für die nichtungarischen Länder die alte Hofkanzlei unter dem Namen eines „Staatsministeriums" wieder ins Leben, dem wie unter Joseph II. mit Ausnahme der Justizangelegenheiten (Kassationshof in Wien) die gesamte Administration zustand; denn der daneben bestellte Handelsminister hatte keinen administrativen Wirkungskreis. An die Stelle des Armee-Oberkommandos trat wieder ein Kriegsminister und vorübergehend ein Marineminister (18. Feb. 1863). Ebenso ward (13. Dez. 1863) wieder ein Polizeiminister ernannt.

Der Kaiser hatte sich im Oktoberdiplom vorbehalten, im Interesse der historischen Einheit der Gesetzgebung für die nichtungarischen Länder aus den diesen angehörigen Reichsräten einen engeren Reichsrat zu bilden.

Bald aber ward das System selbst aufgegeben.

Nachdem Schmerling die Leitung des Staatsministeriums übernommen hatte, erging als »bestimmte Ordnung und Form der Ausführung« des Oktoberdiploms das Patent vom 26. Februar 1861, das die Meinung der Minorität des verstärkten Reichsrates zum Ausdrucke brachte und damit die Rückkehr vom Föderalismus zum Zentralismus darstellte. Die neue Verfassung statuierte neben einer obersten konsultativen Behörde, dem Staatsrat, eine neue Volksvertretung (»Reichsrat«), bestehend aus zwei Kammern, einem Herrenhaus und einem Abgeordnetenhaus. Jenes sollte aus den großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, den Erzbischöfen und den Bischöfen von fürstlichem Rang, dann erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern (zufolge kaiserlicher Ernennung) bestehen. In das Abgeordnetenhaus sollte aus den Landtagen je eine bestimmte Zahl von Vertretern (zusammen 343) entsendet werden. Schon jetzt war an eine direkte Wahl in das Abgeordnetenhaus gedacht.

Der Reichsrat sollte sich jährlich versammeln. Seine Kompetenz war jetzt weiter, da ihm die Mitwirkung bei allen Akten der Gesetzgebung zukam, die nicht ausdrücklich den Landtagen vorbehalten waren, und auch bei diesen, wenn die Landtage eine gemeinsame Behandlung wünschten. Der Kreis der in den Landtagen zu erledigenden Angelegenheiten wurde in den gleichzeitig publicierten Landesordnungen genau bestimmt, und die Art der Landtagswahlen derart festgestellt, daß in allen Kronländern neben Hochklerus und adeligem und nichtadeligem Großgrundbesitz (ev. Universität) die Städte, Landgemeinden und Handelskammern eine Anzahl Deputierter entsendeten. Überall war der Grundsatz festgehalten, daß die Wahlen in den Städten und Märkten direkt, jene in den Landgemeinden durch Wahlmänner zu erfolgen hätten. Im besonderen lauteten die Wahlordnungen in den einzelnen Ländern vielfach verschieden. Zugleich mit den Landtagen, deren Sessionsdauer sechs Jahre betragen sollte, wurden für die gleiche Zeit als höchste autonome Landesbehörden Landesausschüsse organisiert.

Der Sonderstellung der ungarischen Länder war insofern Rechnung getragen, als gemeinsame Angelegenheiten der nichtungarischen Länder ohne Beiziehung der ungarischen Abgeordneten im engeren Reichsrate verhandelt werden sollten. Der ungarische Landtag beharrte aber in einer Adresse auf der Forderung der Verfassung von 1848 und der Selbständigkeit und Integrität der Länder der Stephanskrone. Er lehnte die Beschickung des Reichsrates ab. Schmerling erklärte (22. Aug. 1861) nochmals jene Verfassung als durch die revolutionäre Gewalt von Rechtswegen verwirkt und auch faktisch beseitigt. Aber auch die Kroaten blieben dem Reichsrate fern. Die Siebenbürger erschienen zwar 1863, nun aber traten wieder die Czechen, mit der zentralistischen Richtung der Regierung unzufrieden, aus. Da zudem die Regierung außer Stande war, in den Staatshaushalt Ordnung zu bringen, und vielfach mit der Uneinigkeit und dem Doctrinarismus der eigenen Partei im Reichsrate zu kämpfen hatte, während eine von Deák geführte ungarische Partei sich zur Verständigung unter Anerkennung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten des Gesamtstaates bereit finden ließ, so erfolgte erst die Sistierung der Verfassung durch Schmerlings Nachfolger (Graf R. Belcredi, 20. Sept. 1865) und nach langen, durch den Krieg von 1866 unterbrochenen Beratungen der Ausgleich mit Ungarn mittelst Abmachungen, welche der ungarische Reichsrat am 30. März (5. April Magnatentafel), der österreichische Reichstag am 20. Nov. 1867 genehmigte. Schon zuvor (8. Juni) hatte sich Kaiser Franz Joseph zum König von Ungarn krönen lassen.

Den Ausgleichsgesetzen zufolge werden die gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinsame Minister (des Auswärtigen, des Krieges und der Finanzen) besorgt und alljährlich von Delegationen des ungar. Reichstags und österr. Reichsrats (je 60 Mitglieder, vierzig aus den Unter-, zwanzig aus den Oberhäusern) beraten und beschlossen. Das zugleich vereinbarte Quotengesetz über die jährl. Beiträge zu den Gesammtausgaben (1867 Ungarn 30%. Österreich 70%), das Staatsschuldengesetz (Ungarn jährl. 30,400.000 fl. für Zinsen und Amortisierung) und das Zoll- und Handelsbündnis sollten nach je zehn Jahren erneuert werden.

Darauf erfolgte die Ernennung eines verantwortlichen Ministeriums für Ungarn, mit dem Siebenbürgen, das Banat und un-

garische Litorale vereinigt wurden, während Kroatien eine gewisse Selbständigkeit (auch einen Landtag) [1]) behielt.

In Cisleithanien wurde die Kompetenz des Reichsrates mit Statut vom 13. Dez. 1867 abermals wesentlich erweitert, so daß ihm auch die gesamte Justizgesetzgebung, die Einrichtung der Universitäten, die Feststellung der allgemeinen Grundsätze des Volksschul- und Gymnasialunterrichtes, die Gesetzgebung über Medicinalwesen, Heimatsrecht, konfessionelle Verhältnisse, Presse und Vereinswesen, über Verwaltungssachen und die Durchführung der Staatsgrundgesetze zukam.

Mit dem Gesetze v. 3. April 1873 wurde seine Mitgliederzahl auf 353 erhöht und deren direkte Wahl im ganzen Reiche nach den vier Gruppen: Großgrundbesitz, Städte, Handelskammern und Landgemeinden — letztere wieder durch Wahlmänner — verfügt. 1896 kamen 72 neue Mitglieder aus der »allgemeinen Wählerklasse« hinzu; wahlberechtigt ward jeder 24jährige nach sechsmonatlichem Verweilen im Wahlbezirke.

2. Die Behörden-Organisation in Österreich. Schon beim Amtsantritt des Ministeriums Belcredi war wieder ein Finanzminister (27. Juli 1865) ernannt, dagegen das Polizeiministerium provisorisch mit dem Staatsministerium vereinigt worden. Am 31. Dez. 1867 erhielt Cisleithanien auch wieder ein verantwortliches Ministerium unter dem Präsidium des Fürsten Carlos Auersperg (Ressorts waren: Inneres [2]), Justiz, Landesverteidigung, Finanzen, Kultus, Handel, Ackerbau; ein Minister ohne Portefeuille). Die Polizeiagenden wurden (15. Feb. 1870) dem Ministerium des Innern zugeteilt [3]). Mit den vier Staatsgrundgesetzen vom 21. Dez. 1867 baute Cisleithanien seine freiheitliche Verfassung weiter aus [4]).

---

[1]) Auch einen Landsmann-Minister ohne Portefeuille. In den ungarischen Reichstag entsendet der kroatische Landtag 29 Mitglieder.

[2]) Minister des Innern und des Kultus gab es übrigens bereits wieder seit 11. resp. 2. März 1867. Die Justiz leitete unter Belcredi Emanuel Komers von Lindenbach. Die Ministerverantwortlichkeit regelte das Gesetz vom 25. Juli 1867.

[3]) Seit 1896 gibt es ein Eisenbahnministerium.

[4]) Sie waren: 1. das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, 2. über die richterliche Gewalt, 3. über die Vollzugsgewalt, 4. über das Reichsgericht.

Zugleich wurde die Rechtspflege in allen Instanzen von der politischen Verwaltung getrennt [1]) und die Organisation der politischen Behörden mit Gesetz vom 19. Mai 1868 (Reichsges.-Bl. 44) festgestellt. Unter den Statthaltern (Landespräsidenten) stehen seitdem Bezirkshauptmänner, von denen einzelne über eine Anzahl Bezirkshauptmannschaften die Überwachung führen.

Als höchste Instanz für Zivil- und Strafrechtsfälle wurde der Oberste Gerichtshof in Wien, für Streitsachen des öffentlichen Rechts das Reichsgericht [2]), zum Rechtsschutze gegen eventuelle Übergriffe der Verwaltung der Verwaltungsgerichtshof errichtet.

3. Weitere Gesetzgebung. Staat und Kirche. Die Staatsgrundgesetze vom 21. Dez. 1867 fanden ihre Ergänzung vor allem in den wichtigen Maßregeln, die dem Staate auf konfessionellem und erziehlichem Gebiete die Selbständigkeit wiedergaben und das persönliche Recht förderten. So wurde in dem Ehegesetze vom 25. Mai 1878 die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichten übertragen und die Notzivilehe eingeführt, in weiteren Gesetzen vom selben Tage das Verhältnis der Konfessionen geordnet, noch früher das staatliche Schulwesen organisiert. Das Konkordat, längst in wesentlichen Punkten beseitigt, ward nach der Infallibitäts-Erklärung des Papstes 1873 für aufgehoben erklärt [3]). Für die Leitung der Mittel- und Volksschulen entstanden in allen Kronländern Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte, erstere unter der Oberleitung der Länderchefs. Auch zahlreiche legislatorische Maßnahmen zur Förderung von Ackerbau, Industrie und Handel folgten nach. Wissenschaft und Kunst erfreuen sich vielseitiger staatlicher Förderung [4]).

---

[1]) Einrichtung der Bezirksgerichte unter Bezirksrichtern als Einzelgerichte 1. Instanz mit gewisser Kompetenz. Neben ihnen stehen die Kreisgerichte (in den Hauptstädten Landesgerichte), über ihnen die Oberlandesgerichte.

[2]) Vgl. das Staatsgrundgesetz v. 21. Dez. 1867, wo Nr. 143 die Kompetenz des Reichsgerichtes normiert ist.

[3]) Weitere wichtige Gesetze folgten nach. Vgl. P. Gautsch v. Frankenthurn, Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 10. Mai 1874. Wien 1876.

[4]) Nebenher und später kam es zur Einrichtung von Ackerbau-, Handwerker-, Gewerbe-, Kunstgewerbe- und Kunst- (für Musik, Malerei u. s. w.) Schulen, von Winter- und Fortbildungsschulen sowie Fachschulen aller Art.

Noch stört nationaler Hader und der Streit um politische Fragen vielfach das friedliche Schaffen für die Volkswohlfahrt. Allseitiger Kulturfortschritt und weitreichende Geltung im Gesamtstaate halten die Ungarn nicht ab, eine weitere Lockerung der einigenden Bande mit Österreich anzustreben, und für die Czechen, Polen, Slowenen ist darin der stete Ansporn gegeben, auf die Föderalisierung Österreichs hinzuarbeiten. Nach wie vor stehen wirtschaftliche Streitfragen auf der Tagesordnung. Möge der Blick auf das Werden und den Lebensgang der Monarchie zu ihrer endlichen Beilegung und Lösung beitragen!

INHALT.

Vorwort.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff und Einteilung der österreichischen Reichsgeschichte . . 1
§ 2. Entwicklung der österr. Reichsgeschichtsschreibung 5

Vorgeschichte.

§ 3. Vorgeschichte bis 976 11
§ 4. Übersicht der Geschichte des öffentlichen Rechtes in jener Epoche 17

Erste Periode.

Österreichs territoriale Zeit (ca. 970—1500).

I. Die deutsch-österreichischen Länder.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 5. Allgemeines 24
§ 6. Entstehung u. Ausgestaltung Österreichs ob und unter der Enns 32
§ 7. Entstehung der innerösterreichischen Landschaften (Kärnten, Krain, Steiermark, Küstenland) 38
§ 8. Entstehung Tirols, der geistl. Fürstentümer Trient, Brixen, Salzburg, dann Vorarlbergs 51
§ 9. Gesch. d. Vereinigung d. deutsch-österr. Landschaften (1192—1500) 57

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 10. Das staatsrechtl. Verhältnis zu Deutschland und die fürstliche Erbfolge 74
§ 11. Geschichte der österreich. Landstände 91
§ 12. Das Verhältnis von Staat und Kirche 101
§ 13. Gliederung der Gesellschaft. Der Adel 105
§ 14. Das Bürgertum 109
§ 15. Die Bauern 113
§ 16. Gesch. der Gerichts-Verfassung u. Verwaltung 116
§ 17. Die öffentlichen Beamten. Kaiser Max' I. Behördenorganisation . 126

II. Böhmen, Mähren und Schlesien.

A. Die Territorienbildung.

Seite

§ 18. Das böhmische Hauptland. Die Erwerbung Mährens, der Lausitzen, Egers, Schlesiens 134

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 19. Böhmens staatsrechtl. Beziehungen zu Deutschland 141
§ 20. Fürstenrecht und Erbfolge in Böhmen 150
§ 21. Verhältnis der böhm. Kirche zum Staate 156
§ 22. Gliederung der Bevölkerung Böhmens 160
§ 23. Landesverfassung und Geschichte des Landtagswesens 169
§ 24. Politische und Gerichts-Verwaltung 176

III. Das Königreich Ungarn (Übersicht).

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 25. Die territorialen Verhältnisse Ungarns und Kroatiens 181

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 26. Beziehungen Ungarns zu Deutschland, Byzanz und zum päpstlichen Staatensysteme. Die ungar. Thronfolge 186
§ 27. Verhältnis von Staat und Kirche 193
§ 28. Gliederung der Bevölkerung. Ständewesen 196
§ 29. Geschichte der polit. und Gerichts-Verfassung und Verwaltung Ungarns 205

Zweite Periode.

Österreich als europäische Macht (1500 bis zur Gegenwart).

I. Die Zeit v. 1500—1900. Österreich als Ständestaat.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 30. Die Erbteilung Karls V. und Ferdinands I. Vereinigung Böhmens und Ungarns mit Österreich 209
§ 31. Geschichte der Staatsbildung vom Ausbruche des Krieges um Ungarn bis zum Tode K. Karls VI. (1740) 216

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

1. Herrscherrecht und Regierungsgewalt.

§ 32. Thronfolgeordnung 226
§ 33. Monarchie und Ständemacht 1526—1740 242

2. Geschichte der Verwaltung (1519—1740).

§ 34. Zentralbehörden 256

Seite

§ 35. Die Verwaltung der deutschen und böhmischen Landschaften:
I. Deutsch-Österreich 270
II. Böhmen u. s. w. 275
§ 36. Übersicht der ungarischen Verwaltungsgeschichte 283
§ 37. Das Verhältnis von Staat und Kirche 288

II. Der Aufbau des modernen Staates Österreich, 1740—1792.

A. Österreich unter Maria Theresia und Joseph II.

1. Geschichte der Staatsbildung.

§ 38. Österreich vom Erbfolgekriege bis zum Tode Josephs II. . . . 295
1. Der Erbfolgekrieg 296
2. Erwerbung Galiziens und der Bukowina 300
3. Die Erwerbung des Innviertels 303

2. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 39. Verwaltungsorganisation Maria Theresia's und Josephs II.
a) Die Reformen Maria Theresias.
1. Charakter der Reformen 306
2. Reformen während des Erbfolgekrieges 308
3. Bis zur Errichtung des Staatsrates 310
4. Der österreichische Staatsrat 315
5. Reformen v. 1761—1763 316
6. Änderungen bis 1780 318
7. Die Verwaltung der außerdeutschen Länder 321
b) Die Reformen Josephs II. 323
§ 40. Monarchie und Stände. Steuer- und Heerwesen
1. unter Maria Theresia 332
2. unter Joseph II. 337
§ 41. Staat und Kirche 341
§ 42. Gesetzgebung für materielle und geistige Interessen
1. materielle Interessen 355
2. geistige Interessen 360

B. Österreich unter Kaiser Leopold II. 1790—1792.

§ 43. Österreichs äußere Geschicke 1790—1792. Leopolds Verfassungsrestauration 365

III. Die Zeiten des Absolutismus, 1791—1860.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 44. Österreich im Kampfe um das europäische Gleichgewicht (1792—1815). Verlust der Lombardei.
1. Der erste Koalitionskrieg 375
2. Österreich bis zum Reichsdeputationshauptschluß 379

Seite

3. Österreich wird Kaisertum. Krieg von 1805 380
4. Österreich und Frankreich 1806—1809 382
5. Österreich 1809—1815, Befreiungskriege 384
6. Österreich v. 1815—1860 385

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

1. Österreich unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I. 1792—1848.

§ 45. Die Monarchie und die Stände 387
§ 46. Die Behördenorganisation 393
§ 47. Pflege der materiellen und geistigen Interessen 401
§ 48. Staat und Kirche 1792—1848 406

2. Österreich in den J. 1848 und 1849.

§ 49. Versuche einer Herstellung moderner Verfassungsverhältnisse . 408

3. Das Jahrzehnt von 1850—1860.

§ 50. Österreich als einheitliches, absolut regiertes Kaisertum 414

IV. Österreich als konstitutionelle Monarchie.

A. Geschichte der Staatsbildung.

§ 51. Österreichs Ausscheiden aus Deutschland. Der Dualismus. Bosnien 420

B. Geschichte des öffentlichen Rechtes.

§ 52. Vom Oktoberdiplom bis zur Schaffung des österr. Vollparlamentes 422

Druckfehler.

S. 210, Zeile 2 v. u. l. 1521 statt 1520.
S. 231, Zeile 9 v. u. l. 1543 statt 1643.

Prager Studien

aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft.

Heft I. *Rudolf Schweizar*, Studien über das Handschriften-Verhältnis der Vita S. Severini des Abtes Eugippius. Preis 1 Krone.

Heft II. *Dr. Anton Seibt*, Studien zu den Königsaaler Geschichtsquellen. Preis 1 Krone.

Heft III. *Oskar Wanka Edler von Rodlow*, Der Verkehr über den Pass von Pontebba-Pontafel und den Predil im Alterthum und Mittelalter. Preis 1 Krone.

Heft IV. *Anton Gnirs*, Das östliche Germanien und seine Verkehrswege in der Darstellung des Ptolemaeus. Mit einer Karte. Preis 1 Krone.

Heft V. *Theodor Hoschek*, Der Abt von Königsaal und die Königin Elisabeth von Böhmen. 1 Krone 70 h.

Heft VI. *Alfred H. Loebl*, Zur Geschichte des Türkenkrieges von 1593—1606. I. Vorgeschichte. Preis 2 Kronen.

Heft VII. *Dr. Oskar Wanka Edler von Rodlow* Die Brennerstrasse im Alterthum und Mittelalter. Preis 2 Kronen 50 h.

Heft VIII. *P. Simon Binder*, Gymnasialprofessor in Duppau, Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege. I. Theil. Preis 2 Kronen.

Heft IX. *P. Simon Binder*, Gymnasialprofessor in Duppau. Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege. II. Theil. Preis 2 Kronen.

Heft X. *Alfred H. Loebl*, Zur Geschichte des Türkenkrieges. II. (Im Drucke).

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

OCT 21 1924

DUE OCT 22 1925

DUE JUN 10 '46

OCT -9 '54 H

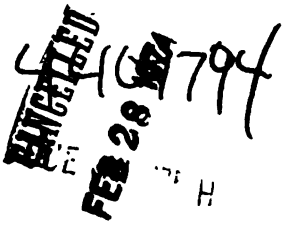

Aus 401.9.2
Österreichische Reichsgeschichte :
Widener Library 003938699
3 2044 081 673 477